

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft

VI. Jahrgang 1932/33.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.		Seite
Cube, E., Vizedirektor des Gefängnisdepartements am Justizministerium. — Sicherungsverwahrung		129
Engelmann, P., Appellhofrichter. — Das Rechtsverhältnis der Stadt Riga zur Rigaer Stadt-Diskontobank		81
Freymann, W., Appellhofrichter. — Das Wesen des Eigentums		1
Jacobi, P., Ständiges Mitglied der Juriskonsultation beim Justizministerium. — Allgemeine Betrachtungen über das lettländische Disziplinarstrafgesetz		10
Lang, Dr. jur. H., Rechtsanwalt Würzburg. — Der deutsche Einheitsstaat		197
Loeber, Dr. A., Professor. — Minderheitsrechte und Stimmrechtsaktien		65
Neureiter, Dr. F., Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts an der Universität zu Riga. — Bemerkungen eines Arztes zu den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1933		205
Wohlhaupter, Dr. E., Privatdozent München. — Aus dem neuen Zivilrecht Spaniens	4-A	235
Zwingmann, O., Grundbuchrichter. — Zur Auslegung des Art. 83 des B. P. R.		218
Gesetzgebung.		
Ehlers, H., Chef der Kodifikationsabteilung. — Gesetzgebung und Kodifikation im früheren Russland und in Lettland		153
Koch, G., Rechtsanwalt. — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1931		34
— Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1932		104
— Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1932		171
Mueller, W., Rechtsanwalt. — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1932		28
— Die Gesetzgebung Lettlands im II. und III. Quartal 1932		97
— Die Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1932		164
— Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1933		223
Stegman, H., Rechtsanwalt. — Handelsrechtliche Gesetzentwürfe in Lettland		22, 142

Rechtsprechung.

Lettland	52, 111, 180, 233
--------------------	-------------------

Aus dem Rechtsleben.

Loeber, Prof. Dr. A. — Der Art. 5 der Sprachenverordnung . . .	231
Meyendorff, Dr. A. — Londoner Brief über das Patronatswesen in England	177
Schuhmacher, Dr. jur. W., Bonn. — Das Blutprobeverfahren als prozessuales Beweismittel in der deutschen Rechtsprechung . . .	42

Literatur.

Besprechungen und Anzeigen	56, 119, 184, 247
Bücher- und Zeitschriftenschau	124, 187
Von der Kodifikationsabteilung der Saeima im Jahre 1932 veröffentlichte offizielle Gesetzesausgaben	62

Chronik.

Grünbergs, J. — Internationaler Kongress für Rechtsvergleichung . .	115
V. Internationaler Kongress für Verwaltungswissenschaften in Wien . .	255

Sonderbeilage (zu Heft 1).

Text der seit Herausgabe des „Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch“ (v. Schilling und Ehlers) bis zum 1. August 1932 erschienenen Novellen.

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: RAINIS-BOULEVARD 5, W. 3, RIGA

6. JAHRGANG

1932

1. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtlichen
Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Das Wesen des Eigentums.

Von Appellhofrichter W. Frey mann.

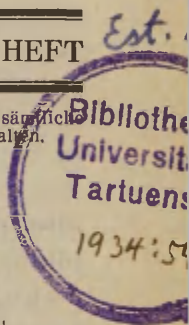
Vortrag, gehalten am 26. Januar 1932 auf dem I. Lettl. Juristenkongress.

Die dogmatische Natur des Eigentums, so einfach letzteres als grundlegendes Element privatrechtlicher Verhältnisse auch erscheinen mag, ist wohl gerade seines prämissorischen Charakters wegen, schwer befriedigend zu erkennen; dennoch ist die Erkenntnis des Eigentums eine notwendige Forderung, da auf diesem Grundelement das gesamte sachenrechtliche Geschehen basiert.

Das Eigentum erscheint im römischen Recht als vollständige und ausschliessliche rechtliche Herrschaft der Person über eine — körperliche — Sache. Die aus dieser Auffassung abgeleitete Definition des Eigentums als des Rechts¹⁾ vollständiger Herrschaft über eine Sache ist auch rezeptorisch in einzelne neuzeitliche Kodifikationen übergegangen²⁾. Die Unzulänglichkeit dieser offiziellen Definition, gerade hinsichtlich ihrer Inkongruenz mit dem Inhalt der sonstigen Eigentumsbestimmungen, ist schon längst erkannt worden und darum haben die älteren dogmatischen Eigentumstheorien, — die Zweck- und Rechtfertigungstheorien können in diesem Zusammenhang nicht ins Gewicht fallen —, den Versuch unternommen, eine konkordante

¹⁾ Vgl. Baron, Pandekten, 1893, § 125. Sogar Enneccerus steht in seinem Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 1926, § 72 I¹ auf dem Standpunkt des Herrschaftsrechts.

²⁾ Vgl. Art. 707 des Lettl. BGB.



Definition zu schaffen, die zugleich das Wesen des Eigentums zum Ausdruck brächte. Diese älteren Theorien zielen alle auf die Erkennung des Eigentums als rechtlicher Beziehung zwischen Person und Sache ab, sind aber als unbefriedigende Lösungen von der neueren Theorie abgelöst worden, die das Wesen des Eigentums als Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und allen übrigen Subjekten auffasst.

Indessen, wie später dargelegt werden soll, ist auch diese Auffassung nicht stichhaltig und daher haben die modernen Gesetzgebungen angesichts der Unzulänglichkeit der bisherigen Forschungsergebnisse von einer rechtlichen Definition des Eigentums ganz abgesehen³⁾.

Soll eine erspriessliche Klarstellung des Eigentumsproblems in Angriff genommen werden, so kann sie naturgemäss bloss deduktiv aus einer allgemeinen erkenntniskritischen Beleuchtung der Stellung aller privatrechtlichen Normen heraus erwachsen. Alle diese Normen bilden zwei Kategorien und lassen sich unterscheiden, einerseits in dynamisch-privatrechtliche Normen im engeren Sinne, Aktionsnormen, die die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse regeln, d. h. wo sich die konkreten Tätigkeitssphären mehrerer Subjekte schneiden, — und andererseits, in statuarisch-privatrechtliche Normen im weiteren Sinne, Konstitutionsnormen, die den Rechtsstatus der privatrechtlichen Faktoren der Subjekte und Objekte regeln. Diese Heraushebung des Status ist bereits alt und erscheint schon im römischen Recht, wo sie jedoch bloss äusserlich, ohne Gegenüberstellung zum Dynamischen zum Ausdruck kommt. Neuerdings ist eine statisch-dynamische Betrachtungsweise auch von Professor Sinaiski-Riga zur Grundlage privatrechtlicher Erkenntnis erhoben worden, wenn auch letzterer sie bloss relativistisch auf das Rechtsleben bezieht, d. h. jede Rechtserscheinung von der statischen und dynamischen Seite betrachtet⁴⁾.

Bei der oben angeführten gegensätzlichen Unterscheidung treten nun die Konstitutionsnormen ihrem Wesen nach bereits aus dem Rahmen der echt privatrechtlichen Normen heraus, da sie inhaltlich die Legitimierung des Einzelindividuums seitens des Gemeinwesens (Staates) regeln und auch rein äusserlich, kodifikatorisch — wo solches der Fall ist — als Objekte der sogenannten Grundrechte,

³⁾ Vgl. BGB Art. 903, Schweizer ZGB Art. 641.

⁴⁾ Sinaiski, Grundlagen des Privatrechts, Riga 1926, I. B. S. 45, 68, 160 u. a.

sowie in der Form der Personalstatuten erscheinen. Zu den ersteren zählen die Rechte einzelner Personalfunktionen, wie beispielsweise das Recht auf den Namen, die Ehre und die Unantastbarkeit. Zu den letzteren gehören wiederum die Rechtssätze über die staatliche Anerkennung der juristischen Person in der Form ihrer Statuten; letztere haben jedoch für die einzelnen Mitträger des Gemeinwesens, der juristischen Person, selbst wiederum die Bedeutung dynamischer, echt privatrechtlicher Spezialnormen.

Die statuarischen Normen sind also primär in bezug auf die dynamischen Normen, und gehören daher auch formell nicht in das engere Privatrecht: sie sind bloss dessen apriorische Grundlage, da sie nicht die Zellen alles privatrechtlichen Geschehens, d. h. das öffentlich-rechtlich indifferente Rechtsverhältnis zwischen mehreren Personen regeln.

Die ungenügende Berücksichtigung der angeführten grundlegenden Tatsachen ist auch mit einer Erklärung dafür, warum die wissenschaftliche Deutung des Eigentums keine befriedigenden Ergebnisse gezeitigt hat. Die alten Erklärungsversuche, die den Kern des Eigentums in der rechtlichen Beziehung zwischen Person und Sache erblickten⁵⁾, d. h. es als dynamisches materielles Recht auffassten, blieben unbefriedigend, weil nach dieser Erklärung, die das Eigentum aus dem Rechtsverhältnis erwachsend auffasst, letzteres nicht als zwischen mehreren Subjekten bestehend erkannt werden konnte; aber auch die neueren Theorien, die das Eigentum als Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und allen übrigen Subjekten auffassen⁶⁾, sind nicht stichhaltig, weil hier ein konkretes Rechtsverhältnis überhaupt nicht vorhanden ist, das, wie Sinaiski richtig bemerkt⁷⁾, erst mit der Rechtsverletzung seitens dieser übrigen Subjekte in die Erscheinung treten würde; das Eigentum müsste ja auch diesem Rechtsverhältnis seine Entstehung verdanken, aber gerade dieses ist nicht der Fall, da der Anspruch des Eigentümers auf die Sache primär vollständig ausserhalb jeglicher Rechtstätigkeit anderer Subjekte entsteht (Okkupation). Ferner setzt jedes subjektive Recht als Teil eines Rechtsverhältnisses die Erzwingbarkeit seines Anspruchs voraus und gerade diese Erzwingbarkeit fällt beim Eigentum vollständig fort, da der Eigen-

⁵⁾ Vgl. Dernburg, I, § 17⁵ Anm.

⁶⁾ Sinaiski, Grundlagen des Privatrechts, Riga, I. B., S. 35.

⁷⁾ Windscheid, Pandekten, B. I, §§ 38, 43.

tümer zur Ausübung seines Eigentums, d. h. der Sache gegenüber, die Hilfe des Staates nicht in Anspruch nehmen kann. Drittens enthält das Eigentum auch nicht den wesentlichen Bestandteil jedes subjektiven Rechts, den Anspruch; dank der absoluten Natur des Eigentums könnte es sich hierbei bloss um einen Anspruch gegen jedermann handeln, aber ein solcher darf, da er einen inneren Widerspruch enthält, schon aus logischen Gründen nicht angenommen werden⁸⁾; zudem würde der Inhalt dieses Anspruchs gleichbedeutend mit der Anwendung des allgemeinen Unantastbarkeitsprinzips sein und würde daher kein spezifisches Eigentumsmoment enthalten.

Aus all dem Gesagten ergibt sich somit, dass das Eigentum überhaupt nicht als dynamisches, d. h. materielles privates Recht erfasst werden kann, dass es überhaupt nicht ein solches Recht ist. Soweit das Gebiet des staatlich indifferenten Individualinteresses in Frage kommt, ist in der Regel die Handlung der Person, die Besitzergreifung einer freien — herrenlosen — Sache oder die Ausübung des Eigentums, — völlig ausser jeglichem Kontakt mit den Rechtssphären der übrigen Subjekte; durch die Okkupation entsteht kein Rechtsverhältnis zwischen dem Eigner und allen übrigen Subjekten, da ein Rechtsverhältnis, d. h. eine konkrete Rechtsbeziehung zwischen mehreren Subjekten, bloss dort vorhanden sein kann, wo die Rechtssphären mehrerer Personen sich schneiden, d. h. sich dynamisch verändern; bei der Okkupation oder Eigentumsausübung seitens einer Person entsteht aber keine dynamische Veränderung in der Rechtssphäre der übrigen Subjekte, da die einzige Veränderung bloss eine Schmälerung der Okkupationsmöglichkeit darstellt, die ihrerseits, noch weniger als das Eigentum selbst, als konkretes privates Recht gedeutet werden kann, und auch nicht gedeutet wird, da ihr nicht eine rechtlich gefasste Pflicht der Duldung, seitens der übrigen Subjekte, das heisst, nicht eine privatrechtliche Verpflichtung, sondern bloss ein eventuelles materielles Interesse gegenübersteht.

Berührt das Eigentum das Gebiet des sozialen, d. h. des Staatsinteresses, wie das z. B. beim Grundeigentum der Fall ist, so erweist sich die gekennzeichnete nichtprivatrechtliche Natur des Eigentums noch deutlicher; auf diesem Gebiet legt sich der Staat ein Anrecht auf das Objekt zu und aus diesem Anrecht heraus erst leitet er das Eigentum ab, wie das der Allodifikationsprozess des Grundeigentums

⁸⁾ So Brinz, Pandekten, S. 252, Thon, Rechtsnormen, S. 159, Kipp (vgl. Windscheidt, § 43, S. 184 und Dernburg. I, § 34).

beim Ablauf des Feudalsystems zeigt und wie das sogar in neuester Zeit zum Rechtsreflex kodifikatorisch verdichtet ist, speziell in Lettland, wo alles herrenlose Land zum Staatseigentum erklärt ist⁹⁾. Hier erscheint das Eigentum theoretisch als Ausfluss eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses, in welchem das Grundeigentum auf staatlicher Verleihung beruht, d. h. formell durch Uebertragung übergeben wird, ähnlich der Landverteilung aus dem staatlichen Landfond in den agrarreformerischen Randstaaten.

Ist das Eigentum also nicht ein dynamisches (relatives) privates Recht, so ist es andererseits aber auch kein statuarisches Recht: einerseits sind letztere, soweit es sich um — positive — Personalstatuten handelt, rein persönlicher Natur, während das Eigenrecht ausgesprochen sachlicher — materieller — Natur ist. Andererseits ist das Eigentumsrecht auch kein negatives statuarisches — absolutes — Recht, d. h. kein Verbot¹⁰⁾, denn rein formell betrachtet, würde das Eigentumsrecht als Verbot bloss die Teilanwendung des allgemeinen Unantastbarkeitsprinzips, das durchaus nicht als subjektives Recht gewertet werden kann¹¹⁾, bedeuten, und aus einem solchen Verbot könnte kein subjektives Recht gefolgert werden¹²⁾, rein materiell dagegen bindet das Verbot bloss das passive Subjekt und besagt nicht, warum der Eigentümer sein Eigentumsobjekt benutzen darf; letztlich liegt im Eigentumsrecht nicht einmal das rechtliche Verbot als notwendiger Bestandteil, da sogar der Eigentümer von sich aus ein solches Verbot schaffen kann¹³⁾. Ja, das Schweiz. Z. G. B. spricht nicht einmal vom Verbot, sondern gibt dem Eigentümer bloss das Recht der Notwehr¹⁴⁾.

Aus dem Gesagten kann bloss die eine Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Eigentum überhaupt nicht als ein bürgerliches subjektives Recht gewertet werden kann und diese Erkenntnis hat nun in neuester Zeit Veranlassung gegeben, das Eigentum bloss als eine der apriorischen Grundlagen des Privatrechts aufzufassen¹⁵⁾. Das Eigentum ist Erzeugnis der Besitz-

⁹⁾ Vgl. Art. 713, Anm. 1 (Reg. Anz. v. 29. Okt. 1925).

¹⁰⁾ Vgl. Windscheid, Pandekten, I, § 38, Bernheimer, Probleme der Rechtsphil. S. 52.

¹¹⁾ Vgl. Loeber, Lekcijas par ievadu tiesību zinātnē, §§ 18, 24.

¹²⁾ Derselbe, § 22.

¹³⁾ Vgl. BGB Art. 904, Lettl. BGB Art. 874.

¹⁴⁾ Art. 641.

¹⁵⁾ Vgl. Reinach, Die aprior. Grundlagen des bürgerl. Rechts (Husserls Jahrbücher für phänomenolog. Forschung, Band I).

ergreifung (Okkupation), nicht das Produkt eines Verbotes, — und die Besitzergreifung ihrerseits ist bloss eine Betätigung der allgemeinen Handlungsfreiheit, die wiederum nicht ein subjektives Recht ist, da sie als solche nicht disponibel ist und schon rein formell kein passives Subjekt nötig hat.

Als Produkt der allgemeinen Handlungsfreiheit kommt das Eigentum aber nur als psychophysischer Komplex in Frage und zwar ist es formell bloss als Funktion des Subjekts aufzufassen, da es nur im Zusammenhang mit diesem gleich dessen übrigen individuellen, ethischen und sozialen Funktionen der Existenz, des Namens, der Ehre, der Selbstbetätigung usw. in die Erscheinung tritt. Das Eigentum ist bloss der erweiterte Geltungsbereich der Person, es ist eine Personalfunktion und ebensowenig ein privates Recht, wie etwa die Existenz der Person selbst.

Als Funktion des Subjekts ist das Eigentum nun inhaltlich ein Sach- und Willenskomplex, denn es besteht aus dem Sachobjekt einerseits und aus der Willensfunktion des Subjekts andererseits, wobei diese Funktion inhaltlich als Wille der Alleinbestimmung über das Schicksal eines Sachindividuums erscheint, mag auch die Herrschaft über einzelne Sachfunktionen — wie bei dem durch eine Servitut belasteten Eigentum —, auf immer oder temporär oder gar die Alleinherrschaft über das Ganze temporär oder inhaltlich bedingt — wie im Falle der Verpfändung oder Erbpachterrichtung — einer anderen Person überlassen sein, wo aber unter solchen Umständen die Entscheidung über das Schicksal der Sache als Einheit dem Eigentümer verbleibt. Dieser Wille zur Alleinbestimmung über ein gegebenes Sachindividuum ist an sich genügend unabhängig von etwaiger Willensäusserung oder gar physischer Einwirkung und Einwirkungsmöglichkeit auf das Objekt, — letztere verlangen nicht einmal die geltenden Gesetzgebungen —, da eine Willensfunktion, als rein psychologische Erscheinung, unabhängig von den genannten Postulaten bestehen kann. Gehört also zum Wesen des Eigentums nicht die Botmässigkeit des Objekts, so gehört dazu konsequenterweise auch nicht die Besitzergreifung, denn letztere hat bloss den Zweck den Eigentumserwerb anderen Subjekten gegenüber kenntlich zu machen, das Eigentum aber betrifft, wie gesagt, bloss eine Person, den Eigner selbst, und dieser bedarf naturgemäss, um seinen Eigentumswillen auf ein Sachobjekt zu lenken, nicht einer besonderen Besitzergreifung.

Dagegen setzt das Eigentum, das als Willensfunktion ethischen Gesetzen unterliegt, zu seinem Entstehen die Freiheit von fremdem Eigentum voraus und darin liegt das — allerdings rechtlich indifferente — Merkmal des Anerkanntseins, das zu den wesentlichen Bestandteilen des Eigentums gehört. Daraus ergibt sich die Erkenntnis, dass das Eigentum eine ethische Willensfunktion des Subjekts ist.

Das dergestalt gekennzeichnete Eigentum findet nun seine mehr oder weniger vollständige Anerkennung seitens der Rechtsordnung, die im Eigentumsrecht ihren Ausdruck gewinnt, das an sich bloss Schutznorm für das Eigentum ist, ohne mit letzterem identisch zu sein, da ersteres seinem Wesen nach ein wirkliches Recht ist, während das Eigentum bloss als Objekt dieses Rechtes erscheint.

Somit zeigt es sich, dass das Eigentum im Gegensatz zum Eigentumsrecht, bloss eine der apriorischen Grundlagen privatrechtlicher Verhältnisse, d. h. des Privatrechts, ist¹⁶⁾. Dank der schwer erkenntlichen Grenze zwischen Eigentum und Eigentumsrecht hat aber das Eigentum selbst den Schein eines Rechts gewonnen, wie das die übliche Identifizierung beider Begriffe zeigt; daher ist das Eigentum auch kodifikatorisch als subjektives Recht ins Privatrecht aufgenommen worden, obgleich es als Recht bloss eine Fiktion sein könnte, ähnlich der juristischen Person, bloss mit dem Unterschied, dass die Fiktion der letzteren auf physischem, die der ersteren auf juristischem Gebiet liegt.

Aus der Inkongruenz zwischen Eigentum und Eigentumsrecht und aus der fälschlichen Identifizierung beider erklärt es sich auch, warum die materiellen Eigentumstheorien versagt hatten, denn sie gingen von dem bloss den Inhalt des Eigentums betreffenden Gedanken der Sachherrschaft aus, wo doch diese Realität für die Beurteilung des Eigentumsrechts als solchen völlig unwesentlich ist, — und ausserdem suchten sie das Eigentum als Recht auf die Sache aufzufassen. Die Sache schlechthin ist aber nicht Objekt des Eigentumsrechts, denn letzteres hat das Eigentum selbst, d. h. die Sache in ihrer Beziehung zum Eigentümer, zum Gegenstand; das Eigentumsrecht ist, mit anderen Worten, nicht das Recht auf die Sache, sondern das Recht aus dem Eigentum. — Dass die formale Eigentumstheorie, die bloss die Nachfolgerreihe des ursprünglichen Eigentums-

¹⁶⁾ Vgl. oben.

erwerbers im Auge hat, das Wesen des Eigentums nicht berührt, da sie bloss eine an sich richtige, aber belanglose Tatsache betont, — leuchtet von selbst ein.

Der Rechtsschutz des Eigentums wird diesem aber nicht in seiner reinen Form gewährt, sondern wird in Abhängigkeit von der Willensdokumentierung gebracht, entsprechend dem allgemeinen Prinzip privatrechtlichen Geschehens, für welches bloss die Willensäusserung rechtsbildend ist. Daher umfasst der Schutz des Eigentumsrechts subjektiv nur den äusseren Dauerzustand des Eigentums, wie er durch eine rechtlich bindende Eigentumserwerbung, d. h. durch perzeptable Willensäusserung geschaffen und bis zur entgegengesetzten effektiven oder konkludenten Willensäusserung, — mag auch der Wille selbst bereits nicht mehr vorhanden sein, — besteht¹⁷⁾. Die Willensäusserung selbst, auf die auch das rein rechtliche Prinzip der Stellvertretung ausgedehnt wird, — ist bloss dann eine rechtliche, wenn sie unter rechtlich fixierten Bedingungen sich äussert, wie sie sich aus der Eigentumserwerbung ergeben¹⁸⁾. Weiterhin ist auch objektiv wiederum der Kreis der frei okkupierbaren Sachen enger gezogen, denn es werden einzelne Kategorien von Sachen als *res extra commercium* vollständig der Okkupation entzogen, einzelne dagegen der Okkupation bloss gewisser Personen vorbehalten, wie das z. B. bei den Früchten einer Sache der Fall ist¹⁹⁾.

Aus den gekennzeichneten Prämissen heraus ergibt sich nun die Definition des Eigentums und Eigentumsrechts: Eigentum ist der psychophysische Komplex des präsumptiven ethischen Willens der Alleinbestimmung über das Schicksal einer unter rechtlich festgelegten Bedingungen erworbenen Sache. Eigentumsrecht ist das Recht des Eigentümers auf Schutz dieses Eigentums innerhalb rechtlich bestimmter Grenzen²⁰⁾. Das Eigentumsrecht enthält nicht einmal eine Prohibitivnorm, denn das Verbot der Antastung fremden Eigentums, wie es in einigen Kodifikationen erst durch besondere Willensäusserung des Eigentümers geschaffen wird²¹⁾, liegt schon im ethischen Wesen des Eigentums

¹⁷⁾ Vgl. BGB Art. 958, 959, Schw. ZGB Art. 718, Lettl. BGB Art. 714, 867, 868.

¹⁸⁾ Von Interesse ist hier die *probatio diabolica*.

¹⁹⁾ Vgl. BGB Art. 956, 958, Lettl. BGB Art. 752.

²⁰⁾ Vgl. Art. 874 des Lettl. ZGB, der dieses indirekt zum Ausdruck bringt und somit der Definition des Eigentumsrechts am nächsten kommt.

²¹⁾ Vgl. Lettl. BGB Art. 874, BGB Art. 903.

begründet, weshalb auch das Schweizer ZGB ein solches Recht dem Eigentümer folgerichtigerweise überhaupt nicht zuspricht²²⁾.

Die Einbeziehung des Eigentums in die Rechtssphäre geschieht aber nicht bloss privatrechtlich in der Form des Eigentumsrechts: das Eigentum findet auch eine öffentlichrechtliche Einstellung und zwar, wie bereits angedeutet, als Grundrecht der Eigentumsschutzgewährleistung, aber auch als öffentlichrechtliche Pflicht, die es als soziale Funktion erscheinen lässt²³⁾. Zwar tritt diese Seite des Eigentums in den älteren Gesetzgebungen nicht in die Erscheinung, da diese den Eigentumsschutz uneingeschränkt jeglicher Eigentumsbetätigung gewähren²⁴⁾, aber schon das Schweizerische Zivilgesetzbuch zieht dem Sachbestimmungsschutz Grenzen, indem es ausserhalb der Schranken der Rechtsordnung seinen Schutz verwehrt²⁵⁾; bereits als öffentlichrechtliche Pflicht fasst das Eigentum aber die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919²⁶⁾ auf, die dem Eigentümer die positive Pflicht auferlegt, es im Sinne des Gemeinwohls zu gebrauchen. Auch die spanische Konstituierende Versammlung erkennt am 8. Oktober 1931 verfassungsmässig die Verpflichtung aller Eigentümer an, das Eigentum zur Befriedigung des Bedarfs der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze zu verwenden.

Die oben stehenden Ausführungen wären nicht vollständig, würde aus ihnen nicht die legislatorisch ausserordentlich wichtige Antwort gegeben werden können auf die Frage, wem de lege ferenda das Eigentumsrecht zuerkannt werden kann. Bezeichnenderweise enthält das sonst vorbildliche Schweizerische Zivilgesetzbuch in dieser Hinsicht eine offene Frage, denn die Bestimmungen über das Eigentum beginnen mit dem Satz: „Wer Eigentümer einer Sache ist“, ohne auf diese Fragestellung eine Antwort zu geben²⁷⁾.

Nach den allgemeinen Grundsätzen ergibt sich als Antwort auf diese Frage, dass bloss einem solchen Eigentümer der Eigentumschutz gegeben werden kann, dessen Eigentum nicht einen ethischen Defekt aufweist, dass mit anderen Worten, die erstmalige Erwerbung einer Sache und ihre ferneren Uebertragungen nicht schon bestehende Rechte anderer Personen tangieren. Es kann somit theoretisch

²²⁾ Art. 641.

²³⁾ Vgl. Leon Duguid, Umgestaltungen des Privatrechts 1919, S. 41.

²⁴⁾ Selbst BGB. Art. 903.

²⁵⁾ Art. 641.

²⁶⁾ Art. 153.

²⁷⁾ Art. 641, 642, 643.

der Eigentumsrechtsschutz bloss solchen Personen zuerkannt werden, die den Nachweis der Rechtmässigkeit ihrer Eigentumsableitung erbringen können.

Diese solchermassen theoretisch notwendige probatio diabolica ist aber naturgemäss nicht konsequent durchführbar und daher haben die geltenden Kodifikationen eine Präsumpcion geschaffen, die diesem Mangel abhilft. Das Lettländische B. G. B., das auch hierin dem römischen Prinzip folgte, setzt ganz willkürlich eine zweigliedrige Eigentümerwerbung fest (Art. 918), ohne dabei prinzipiell auf die probatio diabolica zu verzichten.

Aus dieser Zwangslage führt nur eine Lösung heraus, die einerseits den Forderungen der probatio diabolica, andererseits der Möglichkeit ihrer praktischen Durchführbarkeit entspricht und die ihrerseits daher ein präsumptorisches Element enthalten muss. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ergibt sich dann als theoretisches Postulat folgende Formel des rechtmässigen Eigentums: das Recht aus dem Eigentum gewährt jeder rechtmässige Eigentumserwerb (Eigentumstitel), falls nicht dessen Unwirksamkeit vom Gegner nachgewiesen ist. Diese Fassung dürfte das Eigentumsrecht auf einen stabilen gesetzmässig fassbaren Erwerbstitel gründen, ohne auf die in Streitfällen ausschlaggebende probatio diabolica zu verzichten, welche ihrerseits aber dem Gegner zugeschoben wird, somit das Eigentumsrecht auf eine den modernen Rechtsbegriffen entsprechende gesunde Präsumpcionsbasis stellend.

Allgemeine Betrachtungen über das lettländische Disziplinarstrafgesetz

Von P. Jacobi, Ständiges Mitglied der Juriskonsultation beim Justizministerium

Am 7. Oktober 1930 wurde im Wege des Art. 81 der Verfassung das „Disziplinarstrafgesetz“ (Disciplinarsodu likums) veröffentlicht, welches zugleich mit dem neuen lettländischen Strafgesetzbuch in Kraft treten soll.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser gesetzgeberischen Arbeit erscheint eine nähere Betrachtung derselben angebracht.

Das Strafgesetzbuch des Jahres 1903 enthält keinerlei Strafnormen für Disziplinarvergehen, da nach Meinung der Verfasser dieses Strafgesetzbuches die diesbezüglichen Normen in einem besonderen

Disziplinarstrafgesetz zusammenzufassen seien, welches die verschiedenen dienstlichen Übertretungen in Form von Verstößen leichter Natur gegen die Ordnung der dienstlichen Disziplin zu umfassen hätte.

Da nach herrschender Meinung prinzipiell kein Unterschied zwischen disziplinarischen und allgemeinen Straftaten besteht und die ersteren lediglich als leichtere Verstöße gegen die Dienstpflicht anzusehen sind, so muss das Disziplinarstrafgesetz sich nach den Grundprinzipien des allgemeinen Strafgesetzbuches bezüglich der Dienstvergehen richten, um mit ihm organisch verwachsen zu sein. Dementsprechend war es nötig, bei der Abfassung des Disziplinarstrafgesetzes die Stellungnahme des allgemeinen Strafgesetzbuches zu den Beamtendelikten zu berücksichtigen. Daher war zunächst folgendes in Betracht zu ziehen: Während im allgemeinen Strafgesetzbuch Gegenstand der Beamtendelikte lediglich der Missbrauch der Amtsgewalt ist, welche nicht jedem Bürger zusteht, sondern lediglich den Beamten der mittelbaren Verwaltung (подчиненнаго управления), wurden einfache, also leichtere Verletzungen der Dienstpflicht, soweit sie nicht krimineller Natur sind, als disziplinare oder Dienstvergehen qualifiziert. Aus diesem Grunde waren alle Disziplinarstrafrechtsnormen nicht in das allgemeine Strafgesetzbuch aufzunehmen, sondern in das Disziplinarstrafgesetz zu verweisen.

Zwecks Bestimmung des Begriffes des Staatsdienstes erkannten die Verfasser des allgemeinen Strafgesetzbuches als Grundlagen an: dass die Staatsverwaltung einen besonderen Zweig der Staatsfunktionen darstellt; dass sie durch die souveräne Gewalt übertragen und nicht durch Willkür erworben wird; dass der Gegenstand der Staatsverwaltung, ja sogar die Art und Weise derselben und der Charakter und die Grenzen der Gewalt ebenfalls nicht willkürliche, sondern durch Gesetz festgelegt sind; dass die Amtsgewalt eine Bevollmächtigung zur Ausübung derselben im Rahmen der Staatsverwaltung auf Grund und gemäss des Gesetzes voraussetzt.

Bei Festlegung des Begriffes des Beamten ging das allgemeine Strafgesetzbuch von der Ansicht aus, dass auch vor dem Strafgericht als Staats- oder Kommunalbeamter zu gelten habe: 1) nur derjenige, der nicht als Privatperson, sondern auf Grund allgemeiner oder spezieller Gesetze als Organ der Staatsgewalt anzusehen sei, und 2) jeder, der zu irgendeiner Handlung innerhalb der Funktionen der Staatsverwaltung bevollmächtigt ist, auch wenn er nicht im Dienste steht.

Ausgehend vom Begriffe des Staatsdienstes als der Erfüllung von Amtsobliegenheiten der mittelbaren Verwaltung versteht das allgemeine Strafgesetzbuch unter den Ausdrücken „Beamter“ oder „Organ der Staatsgewalt“ nur die Organe der mittelbaren Staatsverwaltung, wobei es für den Begriff des Beamten unerheblich ist:

- 1) ob der Beamte ernannt oder gewählt ist,
- 2) ob er Staats- oder Kommunalbeamter ist,
- 3) ob seine Stellung eine lebenslängliche oder temporäre ist,
- 4) ob der Beamte selbst ein Organ der Staatsgewalt oder nur dessen Stellvertreter ist,
- 5) ob er laut Gesetz die Rechte des Staatsdienstes genießt oder nicht,
- 6) ob sein Amt ein etat- oder ausseretatmässiges ist oder auf einem freien Verträge beruht,
- 7) ob sein Dienst ehrenamtlich ist oder nicht,
- 8) ob er sein Amt freiwillig oder in Erfüllung einer obligatorischen Dienstpflicht übernommen hat,
- 9) ob sein Dienst ihm irgendwelche Machtbefugnisse gibt oder nicht (Schreiber),
- 10) ob seine Tätigkeit eine geistige oder rein mechanische ist,
- 11) ob sein Dienst ein amtlicher im engen Sinne ist oder nur ein rein dienender (Wächter, Boten),
- 12) ob der Beamte mehr oder weniger ständig oder nur von Fall zu Fall beschäftigt ist,
- 13) ob er ordnungsmässig ernannt resp. gewählt worden ist oder seine Ernennung bezw. Wahl anfechtbar ist,
- 14) ob er den vom Gesetz für sein Amt vorgeschriebenen Zensus besitzt oder nicht,
- 15) ob die Voraussetzungen der Amtsbekleidung (etwa infolge Verlust des Zensus, Erreichung der Altershöchstgrenze oder Gerichtsbeschluss) fortgefallen sind oder nicht.

Selbstverständlich sind alle diese Umstände nur solange irrelevant, als im Gesetz selbst nicht darauf hingewiesen wird, dass die Beamten vom Strafgesetz als Privatpersonen (z. B. als Vormünder) und nicht als Beamte zur Verantwortung gezogen werden, oder dass sie einem speziell für sie erlassenen Gesetz unterworfen sind.

Mit anderen Worten: nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch ist als Hauptmerkmal des Beamten lediglich die Art seiner Tätigkeit anzusehen. Wenn sein Amt sozusagen die Investitur durch die oberste

Staatsgewalt oder durch zuständige Organe der Staatsgewalt oder der Kommunalverwaltung erhalten und die Interessen der Staatsverwaltung im weiteren Sinne zum Gegenstande hat, so hat der diese Tätigkeit Ausübende die Beamtenqualität.

Selbstverständlich ist, wie das auch die deutsche Praxis anerkennt, dass der Begriff der Investitur in allen den Fällen wegfällt, in denen die betreffende Amtsperson wenn auch im Interesse des Staates oder der Kommune, jedoch nicht innerhalb der betreffenden Verwaltung, sondern als Vertreter des Fiskus handelt, etwa in Vertretung desselben als Eigentümer, Unternehmer oder sonstiger Kontrahent. Hierher gehören alle Fälle, in denen z. B. die Dienste von Lieferanten, Bauunternehmern, Spediteuren, Arbeitern, Pächtern etc. in Anspruch genommen werden, denn in all diesen Fällen treten an Stelle der im Verwaltungswege angewiesenen Tätigkeit Verträge, die also nicht nach den Gesetzen über die Dienstpflicht beurteilt und erfüllt werden, sondern nach den Bestimmungen über Verträge im allgemeinen und über Verträge mit dem Fiskus im besonderen.

Infolgedessen kann man zu den Beamten nur solche Personen zählen, die eine Amtsbevollmächtigung besitzen oder im Verwaltungswege zu einer bestimmten Tätigkeit beauftragt worden sind.

Bei dieser Definition fallen unter den Begriff des Beamten weder alle obengenannten Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr handeln, noch Person geistlichen Standes, Apotheker, Aerzte usw., soweit diese nicht im Verwaltungswege mit irgendwelchen Amtsvollmachten ausgestattet sind, wobei sie in diesem Falle als Beamte nur bezüglich dieser Bevollmächtigung gelten können, wie das z. B. auch bezüglich der Geschworenen, Notare, Makler und ähnl. Personen der Fall ist.

Streitfragen rief lediglich die Stellung der Angehörigen der Armee und Flotte hervor. Diese werden in den Niederlanden ausdrücklich zu den Beamten gezählt. In Deutschland werden nur diejenigen Angehörigen der bewaffneten Macht unter die Beamten gerechnet, welche Polizeifunktionen erfüllen, wie z. B. die Gendarmen. Dieser Ansicht, als der weitaus richtigsten hat sich auch das allgemeine Strafgesetzbuch von 1903 angeschlossen. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass der Einschluss sämtlicher im Militärdienst Stehenden in die Zahl der Beamten nicht nur mit dem Begriff der Investitur unvereinbar wäre, sondern auch grosse Schwierigkeiten für die Praxis bieten würde, ersteres schon deswegen, weil das Militär keinerlei

Anteil an der Verwaltung hat und keinerlei Amtshandlungen Privatpersonen gegenüber vornimmt, und letzteres, weil der Einschluss in praxi dahin führen würde, dass ungebührliches Betragen, Unbotmässigkeiten, Gewalttaten, Raufereien, Körperverletzungen, ja sogar Meineide, Fälschungen, Falschmünzerei u. a. allgemeine Verbrechen als Handlungen im Dienst angesehen werden müssten. Wenn jedoch zwecks Vermeidung dieser Ungereimtheit die Angehörigen der bewaffneten Macht nur in Bezug auf die Erfüllung ihrer tatsächlichen Aufgaben als Beamte angesehen werden sollen, so wäre der Einschluss derselben in den vom bürgerlichen Strafgesetz aufgestellten Beamtenbegriff völlig zwecklos, da die Beurteilung von Pflichtverletzungen von Militärpersonen aus dem Rahmen dieses Gesetzes fallen würde, weil sie laut den Militärgesetzen zu erfolgen hat.

Was nun endlich die Frage anbetrifft, ob für vollberechtigte Staatsbeamte und die übrigen Beamten verschiedene Strafraumen aufzustellen seien, so hat das allgemeine Strafgesetzbuch diese Frage sowohl aus praktischen wie aus theoretischen Gründen verneint, weil das Ausmass der Strafe im Hinblick auf die Art und Bedeutung der Straftat selbst festgesetzt werden muss und zwar völlig unabhängig davon, wer der Täter ist.

Bezüglich des Kreises der Personen, die bei Beamtendelikten als Täter in Frage kommen, kam man überein, dass als Voraussetzung jeglichen Beamtendelikts nicht die Art der Straftat, sondern lediglich die Beamteneigenschaft des Täters zu gelten habe, allerdings mit der Einschränkung, dass der Täter die Tat in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten ausgeführt hat. Ein Beamtendelikt kann also nur von einem Organ der Staatsgewalt begangen werden.

Sobald jedoch eine Privatperson an einem Beamtendelikt teilnimmt, so ist diese nur als Teilnehmer an einem, dem betreffenden Beamtendelikt entsprechenden allgemeinen Delikt zu bestrafen. Wo hingegen ein spezielles Beamtendelikt vorliegt, da ist die Teilnahme einer Privatperson straflos, es sei denn, dass für die Teilnahme als solche eine Strafe für Privatpersonen speziell festgesetzt ist, wie z. B. für den Versuch, einen Beamten mittels Geschenke zu einem Beamtendelikt anzustiften (St. G. B. 1903, Art. 149). Dieses Prinzip muss auch in Bezug auf die Teilnahme von Privatpersonen an Disziplinarvergehen Anwendung finden. Die Strafbarkeit von Privatpersonen für Disziplinarvergehen kann dagegen nur in dem Ausnahmefalle in Frage kommen, wenn die Privatperson sich ein Amt angemasst hat

und während der Ausübung des angemessenen Amtes sich disziplinariter vergeht.

Es ist klar, dass solange die Tatsache der erfolgten Amtsanmassung unaufgedeckt bleibt, der Täter als rechtmässiger Beamter gilt und als solcher in entsprechenden Fällen der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen ist, ebenso wie ein widergesetzlich in die Armee Aufgenommener für etwaige Militärdisziplinarvergehen strafbar ist. Anders liegt der Fall, wenn eine Person für die Amtsanmassung als solche und gleichzeitig für ein Dienstvergehen zur Verantwortung gezogen wird. In diesem Falle kann vom Zeitpunkt der Aufdeckung der Amtsanmassung an nur noch von einer Bestrafung für diese die Rede sein.

Ausser Beamten im engeren Sinne können für Beamtenvergehen als Täter andere Personen in folgenden Fällen in Frage kommen:

1) für Amtsantritt vor erfolgter vorschriftsmässiger Eidesleistung;

2) für Amtshandlungen nach erfolgter Dienstentlassung oder -entsetzung durch Gesetz oder rechtmässige Verfügung;

3) für Amtshandlungen während zeitlicher Amtsenthebung (Suspension) und

4) für die Fortsetzung von Amtshandlungen nach begangenen Beamtenvergehen.

In letzterem Falle kann der Beamte für eine Dienstübertretung zur Verantwortung gezogen werden, wenn in der eigenmächtigen Fortführung der Amtsgeschäfte keine Anzeichen einer Amtsanmassung d. h. eines schwereren Amtsdelikts gefunden werden können, z. B. bei der Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur formellen Übergabe derselben an den Nachfolger, da ja der Beamte auch nach erfolgter Entlassung seinen Posten nicht ohne weiteres verlassen darf.

Auf Grund der Ansicht, dass Disziplinarvergehen als einfache Nichterfüllung oder unrichtige Erfüllung von Amtsobliegenheiten der Gegenstand eines Disziplinarstrafgesetzes sind und nicht ins allgemeine Strafgesetzbuch gehören, haben die Verfasser des letzteren bezüglich des Kreises der Disziplinarvergehen sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen.

1) Der Staatsdienst ist nicht nur nicht gleichbedeutend mit dem Dienst auf Grund eines zivilrechtlichen Dienstvertrages, sondern hat sogar mit letzterem nichts Gemeinsames. Schliesst der Staat zivil-

rechtliche Dienstverträge, so handelt er nicht kraft seiner Staatsgewalt, sondern lediglich in der Eigenschaft einer gewöhnlichen zivilrechtlichen Vertragspartei, weswegen sein Verhältnis zur Gegenpartei nicht nach öffentlichem Recht, sondern nach den Bestimmungen des betreffenden Vertrages zu beurteilen ist. Der staatliche Zivildienst ist genau ebenso wie der Militärdienst oder die Vormundschaft eine staatliche resp. öffentliche Pflicht. Die Sonderheit des Staatsdienstes wird u. a. durch den feierlichen Treueid hervorgehoben. Solange der Andrang zum Staatsdienst den Bedarf, wie augenblicklich, übersteigt, so ist der Eintritt und Austritt ein freiwilliger. Sobald aber der Bedarf das Angebot übersteigt, so kann der Staat gezwungen sein, eine Dienstpflicht einzuführen.

So unterliegt es keinem Zweifel, dass z. B. Abschiedsgesuche von Militärärzten unberücksichtigt bleiben würden, wenn deren Berücksichtigung den sanitären Interessen der Armee widersprechen würde. Ebenso würden Polizeibeamte trotz entsprechender Gesuche während einer Epidemie nicht entlassen werden. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass solche Entlassungsverweigerungen nur da erfolgen können, wo es sich nicht um zivilrechtliche Dienstverträge, sondern um einen staatlichen Dienstzwang handelt.

2) Jede persönliche Dienstpflicht involviert Handlungen, die vom Gesetz fixiert, sowie auch von Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet des Ressorts, Art der Handlung, dem Charakter und den Grenzen der Amtsgewalt eines jeden einzelnen Organs der Staatsverwaltung genau bestimmt werden. Private Vereinbarungen sind hier unmöglich.

3) Die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung von Dienstobliegenheiten, wie auch Verstösse gegen die Vorschriften bezüglich des Gegenstandes, der Art und Weise des Dienstes oder des Umfanges der Zuständigkeit bilden Inhalt der Dienstvergehen.

4) Jede strafbare Handlung, daher auch jedes Dienstvergehen, ist notwendigerweise zu bestrafen. Wie auch bei allgemeinen Straftaten ist auch bei den Dienstvergehen die Festsetzung der Strafart und des Strafrahmens dem Staate überlassen, welcher sich hierbei, wie auch sonst, von der Zweckmässigkeit der Strafe, dem Grade der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und der objektiven Bedeutung der Tat zu leiten lassen hat.

Wenn die allgemeine Ansicht dahin geht, dass der öffentliche Dienst eine Dienstpflicht in sich schliesst, so wäre es offenbar unzweckmässig, Amtsenthebung oder -Entlassung oder Dienstentsetzung als aus-

schliessliche Strafart einzuführen. Je höher und härter nämlich die anzuwendende Strafe ist, ein desto grösseres Privileg würde sie für den Täter sein. Und umgekehrt, wenn die Öffentlichkeit den Staatsdienst als ihr Recht in Anspruch nimmt, wenn sie den Staatsdienst als Grundlage materieller Existenz ansieht und daher Gesuche um Anstellung eingereicht werden, so würden die obenerwähnten Strafarten nicht nur als eine schwere Beeinträchtigung bezüglich materieller und politischer Güter empfunden werden, sondern sie dürften im Hinblick auf ihre Schwere nur mit besonderer Vorsicht angewandt werden, um das Los des Täters nicht über Gebühr zu verschlimmern.

Wenn jedoch nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Öffentlichkeit auf diesem Standpunkt steht, so ist es klar, dass nicht nur die Dienstentsetzung oder zeitweilige Enthebung, sondern sogar der Verweis und die Rüge für den Beamten eine äusserst empfindliche Repressivmassnahme darstellen.

5) Ein Versuch, die Dienstvergehen durch einen besonderen Charakter der Strafen von den allgemeinen Delikten abzugrenzen, könnte nur im Hindlick auf die praktische Einfachheit bezüglich der Entscheidung der Zuständigkeit einen Sinn haben, ebenso wie im allgemeinen Strafgesetzbuch die Dreiteilung der Delikte in Verbrechen (russ. u. lett. „schwere Verbrechen“), Vergehen („Verbrechen“) und Übertretungen aus diesem Grunde erfolgt ist, wobei der Unterschied nur aus dem Strafmass zu ersehen ist. Eine derartige Abgrenzung der Dienstvergehen von den allgemeinen Delikten ist für den Gesetzgeber, der vor die Frage gestellt wird, ob das Delikt ins allgemeine oder ins Disziplinarstrafrecht gehört, unanwendbar. Diese Frage ist umso schwerer zu entscheiden, als auch Disziplinarstrafen in kurzer Freiheitsentziehung und Geldstrafen bestehen können und umgekehrt, die Strafen des allgemeinen Strafgesetzbuches für schwerere Amtsdelikte auch lediglich in der Dienstentsetzung oder anderen dienstlichen Beschränkungen auch ohne Hinzufügung allgemeiner Strafarten bestehen können.

6) Indem somit festgestellt wurde, dass weder der besondere Charakter einiger Disziplinarstrafarten noch deren Schwere als Kriterium für die Unterscheidung der Disziplinarvergehen von den schwereren Amtsdelikten, die ins allgemeine Strafgesetzbuch gehören, dienen kann, fanden die Verfasser des letzteren folgende praktische Lösung: Die Amtsdelikte müssen nach demselben Prinzip, wie die allgemeinen Delikte eingeteilt werden, d. h. einerseits nach dem Grade

der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), andererseits nach dem Grade der objektiven Gefährlichkeit. Daher müsste alles, was das allgemeine Strafgesetzbuch im Allgemeinen als Übertretung qualifiziert, auch für den Beamten als solche gelten und ebenso bezüglich der Vergehen (преступление) und Verbrechen (тяжкое преступление), allerdings unter Erhöhung des Strafrahmens für die letzteren in besonderen Fällen. Im Hinblick hierauf könnten in das Disziplinarstrafgesetz alle allgemeinen Übertretungen der Beamten in Ausübung des Amtes verwiesen werden, ebenso auch die Teilnahme an solchen Übertretungen seitens Privatpersonen. Dieser Grundsatz würde dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz, bezüglich gleichartiger Straftaten nicht widersprechen, da die Beamten genau die gleiche Verantwortung zu tragen hätten mit dem alleinigen Unterschied, dass die Strafen nicht in allgemeinen, sondern in besonderen Disziplinarstrafen bestehen würden, zu denen auch Geld- und Freiheitsstrafen gehören. Da jedoch nicht ausser Acht zu lassen wäre, dass einerseits die Annahme eines solchen Systems unbedingt die Schaffung eines äusserst umfangreichen Disziplinarstrafgesetzes zur Folge haben müsste, andererseits jedoch die Verhängung von hohen Geld- und längeren Freiheitsstrafen ohne Gerichtsverfahren unzulässig wäre, so haben die Verfasser des allgemeinen Strafgesetzbuches als zweckmässig erkannt, folgenden Mittelweg einzuschlagen, dessen mögliche Mängel durch seine Vorteile und seine Einfachheit aufgewogen werden. Dieser Weg wurde schon bei Beginn der Arbeiten der Verfasser des allgemeinen Strafgesetzbuches durch folgende Grundsätze vorgezeichnet:

a) Die Übertretung der Amtspflichten, die im allgemeinen Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist, soll als Disziplinarvergehen betrachtet werden, b) alles, was im allgemeinen Strafgesetzbuch als Vergehen oder Verbrechen qualifiziert wird, hat als ebenso schweres Beamten delikt zu gelten, und c) Straftaten, die nach dem allgem. Strafgesetzbuch als Übertretungen gelten, sind in 3 Gruppen einzuteilen: 1) solche, für die das allgem. Strafgesetzbuch nur für den Fall Strafen festgesetzt hat, wenn sie von Beamten begangen werden; diese haben also nicht als disziplinare, sondern als kriminelle Übertretungen zu gelten; 2) solche, für die in Bezug auf Privatpersonen eine höhere Arrest- resp. Geldstrafe vorgesehen ist, als das Disziplinarstrafgesetz sie kennt; diese gelten auch für Beamte als kriminell, und 3) alle übrigen Übertretungen, d. h. solche, für die bezüglich Privatpersonen keine

höhere Geld- oder Freiheitsstrafen vorgesehen sind, als sie auch dem Disziplinarstrafgesetz bekannt sind; sie sind als disziplinare Uebertretungen anzusehen.

Dank diesem Prinzip entfällt auf das Disziplinarstrafrecht ein verhältnismässig sehr kleiner Kreis von Handlungen rein dienstlicher Natur, die als Uebertretungen der Beamendisziplin oder Dienstübertretungen bezeichnet werden können, d. h. Handlungen, die nur von Beamten und solchen Personen begangen werden können, die sich ein Amt angemasst haben, wobei der Kreis dieser Handlungen durch äussert klare Merkmale erkenntlich ist: Täter kann nur derjenige sein, der Vollmachten als Organ der Staatsverwaltung besitzt; die Tat muss in der Uebertretung der Beamendisziplin bestehen. Die Amtspflichtverletzung darf nicht die Uebertretung solcher Dienstvorschriften oder Vorschriften bezüglich solcher allgemeiner Materien in sich schliessen, deren Uebertretung seitens Privatpersonen ebenfalls strafbar ist und dabei schwerer zu bestrafen ist, als die Höchstmasse der Geld- und Freiheitsstrafen des Disziplinarstrafrechts es zulassen würden. Sie darf auch nicht in der Duldung der Begehung solcher Delikte, sei es auch durch Privatpersonen, bestehen, deren Duldung laut dem allgemeinen Strafgesetzbuch strafbar ist.

Die Redaktionskommission des Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 kam zu folgendem Ergebnis: „Der Missbrauch der Amtsgewalt unterscheidet sich von den disziplinaren Uebertretungen durch folgende Merkmale: a) der Missbrauch der Amtsgewalt kann seiner Natur nach nur vorsätzlich sein. Fahrlässige Handlungen gehören in diese Gruppe nur als Ausnahmen und auch dann nur beim Vorhandensein der wesentlichen Bedingung, dass die Art der Amtspflicht derart ist, dass sie nur mit besonderer Umsicht erfüllt werden kann, wie z. B. die Aufsicht über Gefangene, deren Ausserachtlassung das Entweichen der Gefangenen ermöglicht; b) Die Handlung muss nicht nur eine vorsätzliche, sondern auch eine unbedingt schädliche im Sinne der Schädlichkeit der Delikte überhaupt sein; c) das Objekt dieser Schädlichkeit kann der Staat selbst in seiner gesetzgeberischen, gerichtlichen oder administrativen Funktion sein, oder Einzelpersonen mit ihren persönlichen oder materiellen Gütern, zu deren Schutz der betreffende Beamte bestellt war; d) diese Interessen müssen so wesentlich sein, dass Angriffe auf sie, falls sie den Staat betreffen, alle Merkmale des gewöhnlichen Widerstandes gegen die Staatsgewalt aufweisen, selbstverständlich im Sinne der Erreichung des

Zwecks und des Resultats eines solchen Widerstandes. Die Angriffe auf die Interessen von Einzelpersonen müssen dagegen alle wesentlichen Merkmale allgemeiner Delikte gegen die Person und das Vermögen der Bürger tragen“.

Weiter haben die Verfasser des Strafgesetzbuches ihre Ansichten dahin geäußert, dass die Einteilung der Straftaten bezüglich ihrer gerichtlichen oder disziplinarischen Zuständigkeit auf Grund zweier Merkmale zu geschehen habe, dem Vorhandensein des Vorsatzes und der Schädlichkeit.

Im Anschluss an dieses Prinzip hat die lettländische Kommission zur Verfassung des Disziplinarstrafgesetzes sich dahin geäußert, dass jede formell oder materiell widerrechtliche Tätigkeit im Dienst, die im allgemeinen Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist, als Disziplinarvergehen zu betrachten sei.

Wenn der allgemeine Begriff der Dienstvergehen im Sinne der Dienstpflichtverletzung, die sich in widerrechtlichen Handlungen in der Verwaltung äußert, gleichzeitig sowohl ein Disziplinarvergehen als auch Dienstvergehen in sich begreift, so kann zwischen diesen beiden Arten von Vergehen kein prinzipieller Unterschied bestehen, da sowohl dieses wie jenes eine Dienstpflichtverletzung im Sinne der Uebertretung von Verpflichtungen und Missbrauch der Amtsgewalt und beide Arten eine widerrechtliche Tätigkeit der Beamten bedeuten.

In Anbetracht dieser Erwägungen gehören ausser den aus Fahrlässigkeit begangenen Straftaten vom Gesichtspunkt der Schädlichkeit auch diejenigen Handlungen zum Gebiet der Disziplinarvergehen, die lediglich eine formale Pflichtverletzung oder eine Unzweckmässigkeit bedeuten. Dorthin gehört auch jeder allgemeinschädliche Missbrauch der Amtsgewalt, soweit der Schaden für die Verwaltung und für Privatpersonen unerheblich ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie eng das Disziplinarstrafrecht mit dem allgemeinen Strafgesetzbuch verbunden ist.

In Anbetracht dessen konnte die lettländische Kommission zur Verfassung des Disziplinarstrafrechts, eingeengt von den Prinzipien des allgemeinen Strafgesetzbuches, keine neuen Prinzipien aufstellen, sondern musste sich von dem Grundsatz leiten lassen: „dass jede formell oder materiell widerrechtliche Handlung im Dienste, die nicht ins allgemeine Strafgesetzbuch aufgenommen ist, als Disziplinarvergehen zu gelten hat.“

Dieser Zusammenhang des allgemeinen Strafgesetzbuches mit dem Disziplinarstrafgesetz hat es veranlasst, dass in Russland die Einführung des Strafgesetzbuches von 1903 im vollen Umfange und die Ausserkraftsetzung des alten Strafgesetzbuches vom Jahre 1885 nur gleichzeitig mit der Einführung des Disziplinarstrafgesetzes möglich gewesen wäre.

Nebenbei bemerkt, war letzteres seinerzeit schon verfasst, jedoch nicht publiziert worden. Leider gelang es der lettländischen Kommission trotz vieler Bemühungen nicht, dessen Text zu erhalten*).

*) Im Motivenbericht vom 7. Oktober 1930 zum Disziplinarstrafgesetz heisst es u. a.: „Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, welches lediglich Strafrechtsnormen enthält und die Disziplinarvergehen nicht berührt, steht in engem organischen Zusammenhang mit dem Disziplinarstrafgesetzentwurf. Die russische Regierung hat seinerzeit anerkannt, dass die Einführung des Strafgesetzbuches von 1903 und die Ausserkraftsetzung des alten Strafgesetzbuches nur nach Fertigstellung des äusserst wichtigen Disziplinarstrafgesetzes bezüglich der Dienstvergehen möglich sei. In Russland war dieses Gesetz bereits ausgearbeitet und bestätigt, aber weder veröffentlicht worden noch in Kraft getreten. So blieben in Russland bezüglich der Disziplinarvergehen das alte Strafgesetz (v. 1885) und andere diesbezügliche Gesetze bestehen. Unsere Kodifikationsabteilung hatte seinerzeit erklärt, dass auf Disziplinarsachen alle im alten „Swod sakonow“, einschliesslich den im alten Strafgesetzbuch verstreut enthaltenen Disziplinarvorschriften anzuwenden seien. In der Praxis hat diese Ansicht keinen Anklang gefunden, denn die gleichzeitige Anwendung zweier verschiedener Strafgesetzbücher, deren Allgemeine Teile zudem auf verschiedenen Grundsätzen aufgebaut waren, und in denen für die gleichen Handlungen parallel disziplinare und kriminelle Artikel enthalten waren, erwies sich als unbequem und erzeugte erhebliche Schwierigkeiten. Gleichzeitig bildete das Fehlen disziplinarer Normen in der Gerichtspraxis eine Lücke. Im Leben stösst man oft auf Vergehen seitens der Beamten und kann sich damit nicht zufrieden geben, dass alle die Dienstvergehen, die auf Grund der bestehenden Strafgesetze nicht verfolgt werden können, straflos bleiben. Diese Lücke soll der Disziplinarstrafgesetzentwurf ausfüllen. Beide Gesetze sind in Übereinstimmung gebracht, damit man in der Praxis leicht von den kriminellen auf die disziplinaren Normen übergehen kann, z. B. von der Untätigkeit im Amte in schweren Fällen auf eine solche, deren Folgen unerheblich waren und umgekehrt.“

In Anbetracht dessen und auch aus dem Grunde, dass verschiedene Dienstvergehen jetzt zu den Disziplinarvergehen gerechnet werden, ist es auch begreiflich, dass durch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches ohne Disziplinarstrafgesetz, eine noch grössere Lücke entstehen würde, als sie jetzt während der Geltung des Strafgesetzbuches von 1903 schon besteht.“

Gesetzgebung.

Handelsrechtliche Gesetzentwürfe in Lettland.

Von vereid. Rechtsanwalt H. Stegman, Riga.

Der Mangel eines baltischen Handelsgesetzbuches macht sich schon seit Jahrzehnten stark fühlbar, und dies gegenwärtig umsomehr als die Wirksamkeit nicht kodifizierten Handelsrechts — wie es das baltische ja bekanntlich ist — in sehr bedeutendem Maße auf der Kontinuität von Gebrauch und Rechtsprechung beruht. Durch Revolution, Weltkrieg und Entstehung der baltischen Randstaaten ist aber die Kontinuität nicht nur im Gerichts- und Verwaltungswesen in bedeutendem Maße unterbrochen worden, sondern auch in der Kaufmannschaft selbst. Hinzu kommt der Mangel an Literatur, die allerdings im Jahre 1926 durch das bekannte und viel gebrauchte Lehrbuch Senator Dr. Loebers (Tirdzniecības tiesību pārskats) bedeutende Bereicherung erfahren hat, wengleich eine deutsche Ausgabe desselben leider noch immer vermisst werden muss.

Der Mangel an personeller Kontinuität ist daher einer der schwerwiegendsten Gründe, der die Ausarbeitung eines HGB sowohl in Lettland, als auch in Estland und Litauen, zu einer besonders dringlichen Aufgabe macht, und so ist es denn hoch erfreulich, dass das lettländische Finanzministerium, im Einklang mit Bestrebungen der hiesigen Wirtschaftsorganisationen und Anregungen des Deutschen Juristenvereins zu Riga, die Ausarbeitung einer Reihe von handelsrechtlichen Einzelgesetzen in die Hand genommen hat. Wohl war Litauen durch die auch in unserer Zeitschrift veröffentlichten handelsrechtlichen Entwürfe¹⁾ auf dieser Bahn bereits vorangeschritten und besteht in Estland bereits seit dem Jahre 1927 ein Handelsregister; trotzdem stellt die lettländischerseits in Angriff genommene Arbeit insofern bedeutsameres dar, als die Totalität der handelsgesetzgeberischen Aufgaben die Basis auch der Spezialarbeiten bildet, und insofern verdient die Tätigkeit der lettländischen Behörden besondere Beachtung. Auch bei dieser Gelegenheit muss aber leider wieder einmal zu bedenken gegeben werden, dass trotz theoretisch kaum bestrittener Notwendigkeit der Rechtsangleichung zwischen den baltischen Staaten, praktisch leider auch heute noch — und sogar auf dem Gebiet des Handelsrechts — jede gesetzgeberische Initiative eines der baltischen Staaten die Gefahr weiterer Entfremdung in rechtlicher Beziehung bedeutet. Die gemeinsame Sprache ist bedauerlicherweise von den Regierungen auch hier noch nicht gefunden, und die öffentliche Meinung steht diesem ganzen Fragenkomplex leider noch immer viel zu teilnahmslos gegenüber, — und letzteres um so mehr, als aktuelle Probleme der Wirtschaftskrise die Frage der Vergrößerung des Rechtsterritoriums immer wieder überschatten.

Zu den seitens des Finanzministeriums unseren Wirtschaftsorganisationen²⁾

¹⁾ IV. Jahrgang S. 280 ff., V. Jahrgang S. 42 ff.

²⁾ In gemeinsamen Beratungen haben folgende Wirtschaftsorganisationen ein gemeinsames Memorandum, datiert vom 29. Juni 1932, ausgearbeitet, über das im einzelnen noch die Rede sein wird: Rigaer Börsenkomitee, Lettländischer Kaufm. Verband, Lettl. Verband von Industriellen und Handwerkern, Rigaer Kaufmannskammer, Rigaer Fabrikantenverein, Lettländischer Handels- und Industrieverband und Rigaer Kaufm. Verein.

zur Stellungnahme übersandten handelsrechtlichen Gesetzentwürfen gehören u. a. folgende: über „Kaufleute“, „Firma“, „Handelsbücher“, „Prokura“ und „Handelsvollmacht“ und „Handelsregister“. Sie alle gehören in die Lehre vom Handelsstand und sind in mehr oder weniger engem Anschluss an das deutsche HGB ausgearbeitet worden, unter selbstverständlicher Berücksichtigung der *lex lata*, sowie auch der Gesetzgebung anderer Staaten.

In nachfolgendem wollen wir den Versuch machen über diese Entwürfe in aller Kürze zu berichten, vor allem um die allgemeinen Richtlinien dieser Arbeiten zu klären.

1. Kaufleute.

Dem Motivenbericht des Finanzministeriums entnehmen wir:

„Bei Ausarbeitung des Gesetzes über Kaufleute, das als Bestandteil des Handelsgesetzbuchs gedacht ist, sind folgende Voraussetzungen zu Grunde gelegt worden:

1. das HGB ist als Nebengesetz zum Zivilgesetz anzusehen und daher hat es nur diejenigen Bestimmungen zu enthalten, die nicht im Zivilgesetz enthalten sind, und

2. das Handelsrecht trägt internationalen Charakter, weswegen versucht werden muss, Gleichheit und Einklang zwischen den Handelsgesetzbüchern verschiedener Staaten zu erreichen. Die erste Forderung ist im neuen³⁾ deutschen HGB strikt durchgeführt . . . In Ansehung des zweiten Grundsatzes war eins der geltenden Handelsgesetzbücher als Muster zu wählen, und zwar ein solches, das vorbildlich ausgearbeitet, verbreitet und unseren Verhältnissen angemessen ist . . .

Als Muster für das Gesetz über Kaufleute hat das deutsche HGB (§ 1—7) gedient. Dies Gesetzbuch steht unserem nichtkodifizierten Handelsrecht, das in Lettland, mit Ausnahme Lettgallens, in Kraft ist, am nächsten, denn die Frage, ob der russische Handels-Ustav als Ganzes in Lettland in Kraft ist, ist vom lett. Senat verneinend entschieden worden . . .“

Im geltenden Gesetz sei der Begriff des Kaufmannes, ausgehend vom Begriff des Kaufmanns-Standes bestimmt worden, wie das noch z. T. das russische Gesetz vom 8. Juli 1898 über die direkten Steuern vorsah, — aber nicht vom Begriff des Handelsgewerbes. In Lettland bestehe der Kaufmannsstand jedoch nicht mehr, denn schon durch das Gesetz vom 28. Dezember 1920 sei das genannte russische Gesetz aufgehoben worden. Kaufmann im Sinne des neuen Entwurfs ist, wer ein selbständiges Handelsgewerbe zu Erwerbszwecken betreibt. Der Begriff des Kaufmanns ist somit der des deutschen HGB, dessen § 1 fast unverändert übernommen wurde (Kaufleute kraft Gewerbebetriebes).

An Abweichungen des Entwurfs ist vor allem hervorzuheben: Der Begriff des Handwerks ist durch den des Kleinunternehmens ersetzt worden, was dadurch motiviert wird, dass bei dem heutigen Stande der Technik es

³⁾ Im Gegensatz zum ADHGB.

nicht möglich sei, eine genaue Scheidung zwischen Handwerk und Kleingewerbe durchzuführen. Der Begriff des Kleinunternehmens wird jedoch im Gesetz über die Kaufleute nicht direkt bestimmt, sondern es ist in ihm vorgesehen, dass der Finanzminister im Einverständnis mit dem Justizminister die entsprechenden Bestimmungen erlässt, wobei als Grundlage die veranlagten Steuern zu dienen haben (Art. 4, Abs. 3).

Die Art. 2 und 3 entsprechen den §§ 2 und 3 des deutschen HGB (Kaufleute kraft Eintragung), ebenso die Art. 4 (Minderkaufleute) und 5 (rechtliche Folgen der Eintragung) den §§ 4 und 5; jedoch ist auch im § 4, Abs. 1 konsequenterweise von Handwerk überhaupt nicht die Rede, sondern nur von Kleinunternehmen.

Der Art. 6, Abs. 1 und 2 lautet, abweichend von § 6 des deutschen HGB. (Formkaufleute):

„Die Bestimmungen über Kaufleute sind auch anzuwenden betreffend:
1. offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und
2. Aktiengesellschaften und Anteilsgesellschaften⁴⁾).

Auf Genossenschaften und deren Verbände beziehen sich diese Bestimmungen nur, falls sie Handel im Sinne dieses Gesetzes betreiben“.

Der Art. 7 (über Handelsprivatrecht und öffentliches Handelsrecht) entspricht dem § 7 des deutschen HGB.

Wir sehen also, dass der neue Entwurf dem bewährten Vorbild des deutschen HGB möglichst treu gefolgt ist. Die Bestimmung, dass Genossenschaften, sofern sie gewerbsmässig Handel treiben, Kaufleute sind, — entspricht der wachsenden Bedeutung gerade dieser Gesellschaftsform im Wirtschaftsleben des Landes.

Die hiesigen Wirtschaftsorganisationen haben in ihrem Gutachten zum Gesetzentwurf diesen gutgeheissen, aber hervorgehoben, dass sie es für wünschenswert erachten, im Gesetz *expressis verbis* anzuführen, dass die Bestimmungen desselben sich auch auf Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen beziehen, wenn diese „Handels- oder gewerbliche Unternehmen unterhalten“.

2. Firma.

Die Bestimmungen über die Firma stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften über das Handelsregister, entsteht doch das ausschliessliche Recht des Kaufmanns an der Firma durch die Eintragung derselben in das H.Register (Art. 2 des Entwurfs). Lettland kannte das H.Register bisher nicht, wohl aber bestehen (im wesentlichen gewohnheitsrechtliche) Bestimmungen über die Firma, wie sie u. a. in den Rigaer Börsenusancen formuliert sind⁵⁾. Der neue Gesetzentwurf lehnt sich in bedeutendem Maße an das bisherige Recht an und bildet dieses in der Richtung der §§ 17 ff. des deutschen HGB fort. Ein Vergleich des Entwurfs mit diesem Gesetzbuch ergibt in Kürze nachstehendes Resultat:

Der Art. 1 des Entwurfs enthält eine Legaldefinition des Begriffes

⁴⁾ Die G. m. b. H. kennt Lettland bisher nicht.

⁵⁾ § 181 ff.

der Firma und entspricht dem § 17 des deutschen HGB. Die Ausschliesslichkeit des Rechts an der Firma entsteht durch die Eintragung im H.-Register (Art. 2). Dem Firmenrecht entspricht die Pflicht, die Firma stets in vollkommener Übereinstimmung mit der entsprechenden Eintragung im H.-Register zu führen; in der Korrespondenz und in den Urkunden ist neben der Firma auch die Nr., unter der die Firma registriert worden ist, anzugeben⁶⁾ (Art. 3).

Die Frage der ursprünglichen Firmenwahl (neue Firmen) behandeln die Art. 4—8; sie entsprechen im grossen und ganzen den §§ 18—20 des deutschen HGB. Die Wirtschaftsorganisationen haben jedoch den Vorschlag gemacht, insofern von den Prinzipien des deutschen Rechts abzugehen, als dem Einzelkaufmann gestattet sein sollte, seinen Vornamen abzukürzen, bzw. nur den ersten Buchstaben desselben in der Firma zu führen, die jedoch stets den vollen Familiennamen zu enthalten hat. Wir können uns diesem Vorschlage kaum befürwortend anschliessen, da hierdurch die Durchsichtigkeit der tatsächlichen Verhältnisse (das Postulat der Firmenwahrheit und -Klarheit) leiden kann.

Der Art. 9 des Entwurfs bestimmt, dass jede neue Firma sich klar und deutlich zu unterscheiden hätte von allen Firmen, die in dasjenige H.-Register eingetragen sind, in dem die neue Firma zu registrieren wäre⁷⁾. Hiernach ist also nicht der Ort der Niederlassung (vgl. HGB § 30), sondern der Registerbezirk maßgebend, und da nun die Registerbezirke mit den Gebieten der Bezirksgerichte zusammenfallen sollen, so kann nach dem neuen Entwurf z. B. eine Firma „Johann Müller“ in Riga nicht eingetragen werden, falls eine Firma gleichen Namens bereits in Lemsal eingetragen ist. Die Wirtschaftsorganisationen gehen jedoch in ihren Vorschlägen noch weiter und zwar wird in ihrem Memorandum zu Art. 9 ausgeführt:

„Die Wirtschaftsorganisationen haben sich früher immer für die Begründung eines Registerbezirks für ganz Lettland ausgesprochen. Falls das Finanzministerium das nicht für durchführbar ansieht und vier Registerbezirke einführen wird — bei jedem der vier Bezirksgerichte, — so ist dennoch notwendig, dass jede neu anzumeldende Firma sich von allen anderen in einem lettländischen Register eingetragenen Firmen unterscheidet. Da der Gesetzentwurf über das H.-Register (Art. 42) vorsieht, dass das Finanzministerium ein Verzeichnis aller in Lettland registrierten Firmen führt⁸⁾, so müsste jeder Registerrichter verpflichtet werden, vor Eintragung einer Firma, sich in dieser Zentralstelle des Finanzministeriums davon zu überzeugen, dass die Bezeichnung der neuen Firma⁹⁾ nicht vorher von einem anderen Kaufmann

⁶⁾ Die Wirtschaftsorganisationen haben hierzu den praktischen Vorschlag gemacht, dass auch der Sitz der Registerbehörde obligatorisch anzugeben sei.

⁷⁾ Eine Ausnahme sollen nur neue Firmen von Akt. Ges. u. a. auf Grund eines Statuts begründeten Gesellschaften bilden, die sich von allen derartigen in Lettland eingetragenen Firmen zu unterscheiden haben (Art. 9, Abs. 3 des Entw.; vgl. § 6 d. estländischen Firmengesetzes von 1927).

⁸⁾ In Form einer Kartothek.

⁹⁾ Hier ist das Wort Firma offenbar im Sinne von „Handelsunternehmen“ gebraucht, obwohl Firma im Sinne sowohl der lex lata, als auch der lex ferenda ausschliesslich Name des Kaufmanns ist, sei er Einzelperson oder nicht.

zur Registrierung angemeldet ist.“ Daher schlagen die Wirtschaftsorganisationen vor, den Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Jede neue Firma hat sich klar und deutlich von allen Firmen zu unterscheiden, die in lettländischen H.Registern eingetragen sind“.

Über die Zweckmässigkeit der einen oder anderen Regelung lässt sich natürlich streiten. Die Zentralisierungsmaxime, die dem Vorschlag der genannten Wirtschaftsorganisationen zu Grunde liegt, bringt jedoch Unbequemlichkeiten mit sich, die bei der grossen Zahl gleicher Vor- und Familiennamen, gerade bei der lettischen Bevölkerung des Landes (Jānis Bērziņš, Jānis Kalniņš usw.), nicht gering sein dürften.

Von erworbenen oder abgeleiteten Firmen handeln die Art. 10—14 des Entwurfs (vgl. die §§ 21—24 des deutschen HGB). Art. 12, der vom Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts spricht, geht auf den § 22 des HGB zurück, ebenso Art. 13 auf den § 24, der übrigens nicht nur vom Wechsel im Bestande einer Personengesellschaft handelt, sondern auch von der Aufnahme eines Teilhabers durch einen Einzelkaufmann. Letzterer Fall war im Entwurf des Finanzministeriums nicht erwähnt, und daher ist eine entsprechende Ergänzung wünschenswert. Der Art. 14 bestimmt im Gegensatz zu den Rigaer Börsenusancen vom Jahre 1912 (§ 181), die übrigens nach dem Kriege in diesem Punkt bereits ausser Gebrauch gekommen waren, und in Übereinstimmung mit dem § 23 des deutschen HGB, dass die Firma nur zusammen mit dem entsprechenden Unternehmen veräussert werden kann. Die Frage des Namenswechsels eines Firmenträgers regelt Art. 11 des Entwurfs in Analogie zum § 22 des deutschen HGB.

Beachtenswert ist eine Bestimmung (Art. 10), derzufolge die Aenderung einer Firma nur in den im Entwurf vorgesehenen Fällen zulässig ist, und zwar, wenn die Abänderung beruht: auf dem Übergang des Handelsunternehmens, dem Wechsel in der Betätigungsart des Kaufmanns, dem Namenswechsel eines Firmenträgers oder dem Ausscheiden eines vollen Teilhabers. Die Zweckmässigkeit des Vorschlages der Wirtschaftsorganisationen, hier auch den Fall der Aufnahme eines neuen Teilhabers vorzusehen — kann bestritten werden, da es sich rechtlich dabei ja wohl um einen teilweisen Übergang des Unternehmens handeln würde; ebenso ist jedoch die Lage im Falle des Ausscheidens eines Teilhabers und es wäre wohl richtiger, die Bestimmung des Art. 10 wie folgt zu formulieren: „Eine Aenderung der Firma ist nur gestattet, wenn die Aenderung entweder auf einem gänzlichen oder teilweisen Uebergang des Unternehmens, oder auf dem Namenswechsel eines Firmenträgers, oder aber auf einer Aenderung des Tätigkeitsgebietes des Unternehmens beruht“.

Der Schlussartikel dieses Entwurfs (Art. 15) handelt von Missbrauch und Verletzung des Rechts an der Firma; hier sind Ordnungsstrafen des H.Registerrichters und Schadenersatzansprüche vorgesehen (vgl. § 37 des deutschen HGB).

In dem Gesetzentwurf über die Firma haben nicht Aufnahme gefunden Bestimmungen des HGB betr. die Haftung im Falle der Veräusserung von Handelsunternehmungen (§§ 25—28), weil hier bereits ein Spezialgesetz be-

steht¹⁰⁾, sowie das H.Register betreffende Bestimmungen (§ 31—36), die in den Gesetzentwurf über das H.Register gehören.

Die sehr wichtige Frage der Übergangsvorschriften, namentlich betr. bereits bestehende Firmenrechte wollen wir im Zusammenhang mit dem Entwurf über das H.Register behandeln.

3. Prokura und Handlungsvollmacht.

Auch hier schliesst sich der Entwurf eng an die Bestimmungen des deutschen HGB (§§ 48—58) an, jedoch fehlen in ihm diejenigen Vorschriften des HGB (vgl. § 52 Abs. 1), die durch das BPR gegeben sind (Art. 4404 ff.), wie auch diejenigen Vorschriften, die sich auf das H.Register beziehen (vgl. § 53) und im Entwurf über das H.Register Aufnahme gefunden haben. Andererseits waren Ergänzungen vorzunehmen, die besonders angemerkt werden sollen.

Wesentlich ist die Vorschrift, derzufolge die Prokura — im Gegensatz zu den Bestimmungen im deutschen HGB (§ 48) und schweizerischen OR (Art. 458) — nur in schriftlicher Form erteilt werden kann. Das entspricht der *lex lata*. Im Gegensatz zu dieser wird jedoch im Interesse des Handelsverkehrs von der Möglichkeit einer Terminierung abgesehen, und ist jede zeitliche ebenso wie jede andere Beschränkung der Prokura Dritten gegenüber rechtlich unwirksam. Erst dadurch wird der Prokurist zum *alter ego* des Kaufmanns, während die bisher in Lettland üblichen „Prokuravollmachten“ mehr oder weniger beschränkten Charakter tragen.

Die Prokura erlischt, ganz wie im deutschen Handelsrecht, nach dem Entwurf nicht durch den Tod des Vollmachtgebers. An Ergänzungen des deutschen HGB sind zu erwähnen: Vormünder und Kuratoren können Prokura nur mit Genehmigung des Waisengerichts erteilen (Art. 1 Abs. 3); jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zum Widerruf einer im Namen der offenen H.Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft erteilten Prokura ermächtigt (Art. 5 Abs. 1; vgl. auch den litauischen Gesetzentwurf über die Prokura, § 5 Abs. 2); der Vollmachtgeber ist für Handlungen des Prokuristen auch vor Eintragung der Prokura im H.Register haftbar (Art. 6, vgl. hierzu schweiz. OR Art. 458, Abs. 2).

Mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Prokura sind die Wirtschaftsorganisationen vollkommen einverstanden gewesen, dagegen mutet der Vorschlag der Organisationen, ausschliesslich die schriftliche Form auch für die einfache Handlungsvollmacht vorzusehen, — befremdlich an, und zwar auch bei Übernahme der Bestimmung des § 56 des deutschen HGB, der die Befugnis der in offenen Läden und Warenlagern angestellten Personen vorsieht, Verkäufe zu tätigen usw. (Art. 9). Gerade das praktische Wirtschaftsleben erfordert hier die Formlosigkeit der Bevollmächtigung (vgl. z. B. auch HGB § 54, schweiz. OR 462). Folge der obligatorischen Schriftlichkeit der Vollmachterteilung wäre u. a. die, dass man sich in jedem Falle, wo man mit Angestellten kaufmännischer Kontore zu tun hat (bei Zahlungen,

¹⁰⁾ Gesetz vom 13. VII. 1916 betr. den Übergang von Handels- und Gewerbeunternehmungen.

Kaufabschlüssen usw.), erst mit dem Inhalt ihrer Vollmacht bekannt zu machen hätte. Der Vorschlag der Organisationen steht in Widerspruch nicht nur zum geltenden Recht (BPR Art. 4364), sondern auch zu den Anforderungen des Wirtschaftslebens.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Handlungsvollmacht folgen denen des deutschen HGB und es erscheint auffallend, dass die Wirtschaftsorganisationen davor warnen, in die Befugnisse der in offenen Läden und Warenlagern Angestellten auch das Recht zum Warenempfang und Empfang anderer Vermögenswerte (ausser von Geld für verkaufte Ware) einzuschliessen, und auch sofern das in derartigen Geschäften oder Warenlagern üblich ist. Der Austräger von Waren kann sich doch nicht gut mit Vollmachten bekannt machen, und der leicht festzustellende, in Geschäften der betreffenden Branche bestehende Gebrauch dürfte doch wohl genügende Garantien bieten.

Der ministerielle Entwurf enthält endlich noch eine sehr wichtige Bestimmung (Art. 12), die nicht im deutschen HGB enthalten ist, da die Frage bereits vom BGB gelöst wird (Art. 181), und zwar betr. das Problem des „*secum contrahere*“. Da diese Frage weder im X. Bande, noch im BPR behandelt wird, so empfahl es sich im Gesetzentwurf über die Prokura und einfache Handlungsvollmacht vorzusehen, dass Prokuristen sowie Personen, denen einfache Handlungsvollmacht erteilt worden ist, keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter vornehmen können, ausgenommen wenn das Rechtsgeschäft ausschliesslich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder aber der Vollmachtgeber das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigt.

(Fortsetzung folgt)

Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1932

Von Rechtsanwalt W. Mueller

I.

In völkerrechtlicher Hinsicht wäre die Ratifizierung einer durch die bestehenden Devisenvorschriften hervorgerufenen Konvention mit Frankreich über die Regulierung kaufmännischer Forderungen (Gbl. 73) zu vermerken. Die Regulierung solcher Forderungen erfolgt auf dem Wege eines „clearing“, zu welchem Zweck in beiden Staaten besondere Verrechnungsbüros begründet werden; die Begründung des lettländischen Büros behandelt eine besondere Instruktion (Gbl. 83).

Einige Abänderungen (Gbl. 16) erfuhren das Konsularreglement (Gbl. 17/1925), welche sich ausschliesslich auf die Ehren-Konsuln beziehen, deren Dienstrechte einige Erweiterungen erfuhren.

II.

In staatsrechtlicher Beziehung ist die Notverordnung über die Staatssprache (Gbl. 54) von Wichtigkeit. Der Gebrauch derselben ist obligatorisch: in der

Armee, der Flotte und allen übrigen staatlichen und kommunalen Behörden und Unternehmen, sowie im Verkehr derselben mit den einzelnen Bürgern und juristischen Personen (Art. 2). Im Landtage wird die Sprachenfrage durch die Geschäftsordnung derselben geregelt, in den Sitzungen der Organe der Kommunalverwaltungen können unter gewissen Voraussetzungen auch die deutsche und russische Sprache gebraucht werden, aber nur bis zum Jahre 1935 (Anm. zu Art. 2). Gewisse Ausnahmen werden für die Selbstverwaltungen gemacht, falls die Einwohnerschaft des betreffenden Selbstverwaltungsgebietes mindestens zur Hälfte den völkischen Minderheiten angehört (Art. 4). Auf Versammlungen, im kaufmännischen Verkehr, bei der Ausübung eines Kultus, im Verlagswesen und in Erziehungs- und Lehranstalten ist, im Rahmen der bestehenden Gesetze, der Gebrauch einer jeden Sprache frei (Art. 4). Bei obligatorisch verlangter Vorstellung von Dokumenten an staatliche und kommunale Behörden sind denselben, falls sie nicht in der Staatssprache abgefasst sind, lettische Übersetzungen beizufügen; eine Ausnahme bilden Geschäftsbücher (Art. 5). In der Staatssprache abgefasste Eingaben an wirtschaftliche Organisationen, Firmen und juristische Personen sind von denselben obligatorisch anzunehmen und zu besprechen (Art. 6). Aushängeschilder jeglicher Art sind in der Staatssprache abzufassen; daneben kann eine andere Sprache gebraucht werden (Art. 7). Im offiziellen Verkehr sind die lettländischen Ortsnamen nur in der Staatssprache zu benennen (Art. 8).

Der Gebrauch der deutschen und russischen Sprache in den Gerichten Lettlands ist in dieser Notverordnung nicht erwähnt. Infolgedessen ist zu schliessen, dass die Bestimmungen der Verordnung über die Gerichte Lettlands vom Jahre 1919 (Gbl. 10), laut welchen bei diesen der Gebrauch der deutschen und russischen Sprache nach Massgabe der Notwendigkeit und Möglichkeit zulässig ist, nach wie vor in Kraft bleiben.

Die Verfassung des Bildungsministeriums erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 28), wobei aus Sparsamkeitsrücksichten gewisse Personaleinschränkungen vorgenommen wurden.

III.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts galten wieder einmal eine ganze Reihe von Verordnungen der Lage der Staatsbeamten (Gbl. 8. 11, 50, 76); hier sei nur erwähnt, dass infolge der Wirtschaftskrise die Gehälter der Staatsbeamten eine Kürzung erfuhren, welche je nach der Gehaltsklasse 3—20% beträgt. Abgeändert wurde wiederum das Verzeichnis der Zivildienstämter (Gbl. 21), sowie das Zivildienstgesetz (Gbl. 75); eine besondere Verordnung galt der Gagierung der Lehrer an Kommunal Schulen (Gbl. 74).

Von Wichtigkeit war die Notverordnung über das Inkrafttreten von Verordnungen staatlicher Behörden und Amtspersonen (Gbl. 19); die vom Ministerkabinet in Grundlage des Art. 81 der Verfassung Lettlands erlassenen Notverordnungen treten am 14. Tage, sämtliche übrigen, vom Ministerkabinet und anderen staatlichen Behörden im Verwaltungswege erlassenen Verordnungen aber am 7. Tage nach ihrer Publikation in Kraft, falls in den Verordnungen kein anderer Termin genannt ist. — Der Tag der Publikation zählt hierbei nicht.

Ergänzungen erfuhr das Gesetz über die Bewachung der Staatsgrenzen (Gbl. 27) hinsichtlich einiger dem Personal der Grenzwache auferlegten Beschränkungen, welche sich in der Hauptsache auf politische Betätigung desselben beziehen.

Das Gesetz über die Zentrale Kriminalpolizei wurde durch Bestimmungen ergänzt, welche die Rechte der zur Untersuchung von Spionage- und ähnlichen Angelegenheiten berufenen Militärpersonen regeln (Gbl. 52).

Recht viele Bestimmungen betrafen das Wehrwesen. Die Wehrmacht Lettlands erfuhr eine Neueinteilung und besteht nunmehr: 1) aus dem aktiven Heer und 2) aus der Reserve, welche sich ihrerseits zusammensetzt aus: a) temporär beurlaubten Heeresangehörigen, b) Reservisten und c) zur Landwehr gehörigen Personen (Abänderung des Wehrpflichtgesetzes, Gbl. 4). Von den übrigen Änderungen vermerken wir nur, dass Ausländer, falls sie die lettländische Staatsangehörigkeit annehmen, jetzt in den aktiven Dienst einzuberufen sind, wenn sie das 40. (früher 30.) Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Vollständig neuredigiert wurde das Kriegsdisziplinarreglement (Gbl. 48), ohne besonders wesentliche Neuerungen zu schaffen.

Mit dem Wehrwesen beschäftigten sich ferner: die Ergänzungen zum Gesetz über die höheren militärischen Kurse (Gbl. 24), die Notverordnung über die Versorgung von Offizieren mit Dienstbekleidung (Gbl. 45), die Abänderungen (wieder einmal!) des Gesetzes über die ausseretatmässigen Untermilitärs (Gbl. 64) und die Abänderungen des Statuts des Barentöterordens (Gbl. 63).

Ferner wurde das Wehrpflichtgesetz und die Strafprozessordnung durch das Gesetz über die Strafaussetzung bei Einberufung in den aktiven Heeresdienst berührt (Gbl. 61); die Strafaussetzung tritt für die Dauer des Heeresdienstes ein, falls eine Verurteilung zu Festung, Gefängnis, Arrest oder durch Arrest ersetzte Geldstrafe vorliegt.

Zweimal wurde das Gesetz über die Registrierung der Zivil-Standsakten abgeändert, das eine Mal durch Bestimmungen über in Estnisch-Walk geschlossene Ehen lettländischer Bürger (Gbl. 18), das andere — durch die Ergänzung, dass Eheschliessungen in den Standesämtern auch an Sonntagen vorgenommen werden können (Gbl. 49).

Durch zwei besondere Gesetze (Gbl. 66, 67) werden laut Friedensvertrag mit Russland grundbuchmässig auf den Namen des Staates korroboriert: 1) die Territorien verschiedener Eisenbahnlinien und 2) das Territorium der Libauer Festung und des Libauer Kriegshafens.

Stockmannshof erhielt Stadtrechte (Gbl. 58).

IV.

Von Wirtschaftsgesetzen ist ausser der durch die Krise bedingten Abänderungen des Staatsbudgets für das Wirtschaftsjahr 1931/32 (Gbl. 6) und des Ergänzungsbudgets für dasselbe Jahr (Gbl. 7) in erster Linie das Gesetz über das Zuckermonopol (Gbl. 1) zu vermerken, laut welchem zur Einfuhr, zum Ankauf und zum Verkauf des eingeführten und angekauften Zuckers nur das Finanzministerium berechtigt ist (Art. 1). Zur Herstellung von Zucker ist die Erlaubnis des genannten Ministeriums erforderlich (Art. 2), wohingegen der Handel mit dem

vom Staat erworbenen Zucker frei ist (Art. 3). Zu diesem Gesetz sind vom Finanzminister 2 Instruktionen (Gbl. 9, 10) erlassen worden.

Gegründet wurde eine Staatliche Elektrotechnische Fabrik, dessen Statut im Notverordnungswege (Gbl. 17) veröffentlicht wurde. Bei allen staatlichen Lieferungen muss sie in erster Linie berücksichtigt werden (Art. 4).

Durch die Krise bedingt waren die Abänderungen des Gesetzes über den staatlichen Erwerb von Eisenbahnschienen (Gbl. 5).

In wirtschaftspolitischer Beziehung vermerken wir ferner die Abänderungen des Gesetzes über die Revisionen der Genossenschaften (Gbl. 53), welche die Rechte und Pflichten der Revidenten betreffen und keine wesentlichen Neuerungen brachten.

V.

Zweimal wurden die Bestimmungen über den Import von Waren (Gbl. 229 1931) abgeändert; erstens wurde die Liste der kontingentierten Waren wesentlich erweitert (Gbl. 35), zweitens wurde verfügt, dass Waren, welche im Kontingentsverzeichnis nicht figurieren, nur bis zu der Menge von 75% des Imports von 1931 eingeführt werden können (Gbl. 46).

Redaktionelle Änderungen (Gbl. 29) erfuhr das Gesetz über staatliche Garantien zur Förderung des Exports (nach Sowjetrussland), ebenso die Instruktion dazu (Gbl. 70).

Die für 1932 geplante Handels- und Industriezählung wurde bis auf weiteres aufgeschoben (Gbl. 37).

Nicht unwesentliche Änderungen erfuhr die Steuergesetzgebung. Vor allem wurde dem Steuerzahler endlich einmal in der Hinsicht entgegengekommen, dass ausser der Bank von Lettland auch andere Banken, deren Verzeichnis im Regierungsanzeiger zu publizieren ist, zur Entgegennahme von staatlichen und zugleich mit diesen erhobenen Kommunalsteuern befugt sind (Gesetz über die Einrichtung staatlicher Steuern, Gbl. 25).

Wesentlich wurde die Stempelsteuer erhöht (Gbl. 2), und zwar die einfachen Sätze von Ls 6.— auf Ls 12.—, von 2 auf 5 Lat, von 1 auf 2 Lat, von 40 Santim auf 1 Lat, von 10 auf 30 Santim und von 5 auf 10 Santim, während von der proportionalen Stempelsteuer folgende Sätze verändert wurden: anstelle 0,2% wird jetzt 0,3% erhoben (darunter auch von Wechseln, weshalb auch Art. 3 Anm. 1 der Wechselordnung demgemäss abgeändert wurde), anstelle 1% ist jetzt 2% zu zahlen. In Fortfall ist die Erleichterung für hier zu akzeptierende ausländische Tratten gekommen, für welche ehemals nur die halbe Stempelsteuer zu zahlen war (Art. 23).

Erhöht wurde die Stempelsteuer für Steuerklagen und beträgt jetzt für Klagen: an die Unterkommission Ls 1.—, an die Oberkommission Ls 3.— und an den Senat Ls 5.—. Die Stempelstrafe muss nach der neuen Fassung des Art. 90 mindestens das Doppelte des Stempelsatzes betragen und ist stets nach oben, unter Fortlassung der Santime, abzurunden (Art. 99). Auch die Stempelsteuer-summe selbst ist nach oben abzurunden und zwar so, dass sie sich durch 5 teilt (Art. 37¹). Steuerfrei sind: verschiedene Eingaben an die Valutakommission, alle Dokumente, die vor dem 15. Oktober 1921 abgefasst worden sind und Rechnungen öffentlicher Krankenhäuser.

Abgeändert wurden die Bestimmungen über die Akzise auf Mineralwasser, Limonaden und Fruchtwasser (Gbl. 60), sowie auch diejenige auf Naftaprodukte (Gbl. 57).

Zweimal wurde der Zolltarif abgeändert (Gbl. 3, 65). Ausser der Veränderung einiger Sätze wurde wiederum der Termin verlängert, bis zu welchem für diejenigen Staaten, welche mit Lettland Handelsverträge geschlossen haben, die Minimalsätze anzuwenden sind, dieses Mal bis zum 15. Januar 1933.

VI.

Auf sozialpolitischem Gebiete wurden die Bestimmungen über die Arbeitsvermittlungsbüros neuredigiert (Gbl. 42). Sie sind von den Stadtämtern zu verwalten und unterliegen der Aufsicht des Volkswohlfahrtsministeriums (Art. 4). Sie registrieren Nachfrage und Angebot an Arbeitskräften und vermitteln Stellen.

Die Notverordnung über die Vertragsbüchlein (Gbl. 43) bestimmte, dass jeder Arbeitsvertrag, laut welchem der Arbeitnehmer länger als 2 Wochen beschäftigt wird, schriftlich zu schliessen ist, durch Ausreichung seitens des Arbeitgebers eines Vertragsbüchleins nach vorgeschriebenem Muster an den Arbeitnehmer (Art. 2), in welches die wesentlichsten Punkte des Vertrages und sämtliche Gehaltsauszahlungen zu vermerken sind (Art. 3). Übertretungen sind nach Art. 138¹ des Strafgesetzbuches strafbar (Art. 5).

Eine zweite Notverordnung (Gbl. 44) über die Arbeitsbüchlein bestimmte, dass solche für alle Arbeiter und Angestellte obligatorisch sind, falls deren Gehalt 200 Ls im Monat nicht übersteigt. Kein Arbeitnehmer, auf welchen sich diese Bestimmungen beziehen, darf ohne Vorweis eines solchen Büchleins angenommen werden (Art. 5). Nach Lösung des Verhältnisses hat der Arbeitgeber in das Büchlein Vermerke über Arbeitsstätte, Dauer der Arbeit, Art derselben und gezahltes Gehalt zu machen; andere Vermerke sind unzulässig. Übertretungen sind auch hier strafbar (Art. 7).

Abänderungen (Gbl. 47) erfuhr auch das Unfallversicherungsgesetz; der Kreis der versicherten Arbeitnehmer wurde erweitert; hinzu kommen: Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und an Dreschmaschinen beschäftigte Arbeiter (letztere gelten als beim Volkswohlfahrtsministerium versichert).

Ferner wurde festgesetzt, dass in Fällen, wo der Verlust der Arbeitsfähigkeit 10⁰/₁₀₀ nicht übersteigt, auf Verlangen des Pensionärs derselbe mit einer einmaligen Zahlung im 5-fachen Betrage der Jahrespension abzufinden ist. Bei einem Verlust von 11—20⁰/₁₀₀ liegt eine solche Ablösung im Ermessen der Versicherungsgesellschaft.

Hier seien denn auch noch die Abänderungen des Gesetzes über die Wohnungen der Landarbeiter (Gbl. 13) erwähnt, auf die näher einzugehen sich hier erübrigt.

VII.

Auf dem Gebiet des Agrarrechts erwähnen wir die Abänderungen (Gbl. 15) des Korroborationsgesetzes, laut welcher der Kreis der Fälle, in welchen bei Austausch von Landstücken die Einwilligung der Hypothekengläubiger nicht

erforderlich ist, erweitert wurde (hinzu kommen die im Agrargesetz, Teil I, Art. 3, Pkt. „d“, genannten Fälle).

Die Abänderungen des Statuts der Agrarbank (Gbl. 33, neue Anmerkungen zu Art. 45 und 47) verfügen verschiedene Erleichterungen für die Schuldner der Bank bei Pfändung ihres Mobiliars, auch sind bei Versteigerung von Immobilien die neuerdings in der Zivilprozessordnung für landische Immobilien vorgesehenen Termine einzuhalten.

Zweimal wurden die Bestimmungen über den Verkauf von Wald und Waldmaterialien abgeändert (Gbl. 26, 39), ebenso erfuhr auch das Gesetz über die Kontrolle von Exportflachs und -klee eine Änderung (Gbl. 40), während über Zuzahlungen zu der Entschädigung für der Regierung im Jahre 1931 übergebenen Flachs ein besonderes Gesetz geschaffen wurde (Gbl. 59). Den Meliorationsgesellschaften und deren Mitgliedern wurde gestattet, ihre Zahlungen für Ausführung von Meliorationsarbeiten in 2⁰/₀-igen Pfandbriefen der Agrarbank zu leisten (Gbl. 41).

VIII.

Wieder einmal wurde die Inkrafttretung der neuen Straf- und Disziplinarstrafgesetze vertagt, dieses Mal bis zum 1. Januar 1933 (Gbl. 72).

In das Strafgesetzbuch wurde ein neuer Artikel 150² aufgenommen (Gbl. 36), laut welchem mit Gefängnis bestraft wird, wer eine andere Person dazu bewegt, an einem öffentlichen Meistbot nicht teilzunehmen oder ein solches zu verhindern, oder aber den Verkauf von fremdem Eigentum zu einem verhältnismässig niedrigem Preise herbeizuführen; ebenso wird auch der andere Teilnehmer einer solchen Verabredung bestraft, falls er sich durch Geschenke oder Versprechen von Vorteilen dazu bewegen lässt.

Im Gesetz über die vorläufige Haftentlassung Strafgefangener wurde durch Einführung zweier neuer Artikel (7¹ und 7²) die Möglichkeit von Protesten der Prokurator an das Bezirksgericht gegen die Beschlüsse der für die Haftentlassung zuständigen Kommission geschaffen, während Beschwerden von Privatpersonen gegen einen Kommissionsbeschluss nicht zulässig sind (Gbl. 14).

Neugeregelt wurden die Bestimmungen über die Bewachung der Gefängnisse und die Eskortierung von Häftlingen (Gbl. 38).

IX.

Auf dem Gebiete des Seerechts sind Änderungen (Gbl. 30) des Gesetzes über die Schifffahrtsrechte zu nennen. Ausser einigen redaktionellen Änderungen sind neue Bestimmungen über Bergungs- und Schlepparbeiten zu nennen, die auch ausländischen Schiffen gestattet werden (letztere dann, wenn das Schiff von einem ausländischen Hafen hergeschleppt wird).

Erweitert wurden die Bestimmungen über die Prüfung von Seefischerbooten (Gbl. 31).

In der Wechselordnung wurde (ausser der erwähnten Änderung hinsichtlich der Besteuerung) die am 22. Oktober 1931 vom Landtage (Gbl. 210/1931) angenommene Bestimmung, dass die Ausstellung von Wechseln im Betrage von weniger als 50 Ls unstatthaft ist, wieder gestrichen (Gbl. 62).

Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1931.

Von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch.

I.

Im II. Halbjahr 1931 führten die Verhandlungen mit Finnland zum Abschluss eines neuen Handelsvertrages¹⁾, der an die Stelle des 1921 abgeschlossene, durch ein Zusatzabkommen 1930 ergänzten Handelsvertrages tritt. Der neue Handelsvertrag enthält die Meistbegünstigungsklausel, deren Wirkung für beide Partner durch eine Grenzhandelsklausel, und zu Gunsten Estlands ausserdem noch durch eine Lettländische und Litauische Klausel eingeschränkt wird. Über die gegenseitige Meistbegünstigung hinaus räumen sich die beiden Staaten noch bezüglich bestimmter Waren, teilweise im Rahmen fester Kontingente, besondere Zollermässigungen ein, welche sie sich verpflichten, keinen anderen Staaten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel zuzugestehn. Der Vertrag enthält die gegenseitige Anerkennung von Aktien- und anderen Handelsgesellschaften. Die Frage der *Cautio judicatum solvi* wird durch den vorliegenden Vertrag nicht geregelt. Für Streitfälle wird ein Schiedsgericht vorgesehen. Ein Zusatzabkommen²⁾ zum Wirtschaftsprovisorium mit Lettland vom Jahre 1928 setzt besondere Zollermässigungen für gewisse Warenkategorien, teilweise in kontingentierter Menge, fest. Mit Persien wurde ein Freundschaftsvertrag³⁾ geschlossen.

Ratifiziert wurden die Genfer Konvention⁴⁾ vom 2. Oktober 1930 betr. finanzielle Hilfe, ferner ein von der XII. Arbeitskonferenz ratifizierter Konventionsentwurf⁵⁾ betr. Gewichtsbezeichnung bei schweren Kollis auf Schiffen, und schliesslich eine Veränderung⁶⁾ des Protokolls zu der mit der SSSR geschlossenen Konvention betr. Schlichtung von Grenzkonflikten.

II.

Die im Berichtshalbjahr mit akuter Schärfe über Estland hereinbrechende Wirtschaftskrise rückt naturgemäss die gesetzgeberische Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen in den Vordergrund. Die auf Grund des Gesetzes über den Schutzzustand am 8. Oktober 1931 erfolgte Schliessung⁷⁾ der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Bank G. Scheel & Co. führte zur Erteilung eines Moratoriums für die Bank seitens des Wirtschaftsministers auf Grund eines speziellen Ermächtigungsgesetzes⁸⁾. Gleichzeitig wurden auf Grund desselben Gesetzes die Pernerer Kreditbank und die Dorpater Gewerbebank unter Moratoriumsschutz gestellt⁹⁾. Das Moratorium hat für alle drei Banken nach zweimonatiger Dauer wieder aufgehört¹⁰⁾.

¹⁾ R. T. Nr. 53 (R. T. = Staatsanzeiger, die Numeration ist die des Berichtsjahres).

²⁾ R. T. Nr. 55.

³⁾ R. T. Nr. 110.

⁴⁾ R. T. Nr. 108.

⁵⁾ R. T. Nr. 112.

⁶⁾ R. T. Nr. 112.

⁷⁾ cf. in Bericht f. 1930 II i. Jahrg. V, Heft 1 d. Ztschr. S. 59.

⁸⁾ R. T. Nr. 80, 81.

⁹⁾ R. T. Nr. 81, 93.

¹⁰⁾ R. T. Nr. 81, 93, 105.

Die — allerdings zeitweiligen — Schwierigkeiten eines der grössten estländischen Kreditinstitute musste mit Recht als symptomatisch für die fortschreitende Zuspitzung der wirtschaftlichen Verhältnisse angesehen werden. Unter diesen Umständen waren insbesondere Vorkehrungen für die Stabilhaltung der Währung zu treffen, umso mehr als die Deckungsreserven durch den katastrophalen Sturz des engl. Pfundes erheblich vermindert worden waren. Die währungspolitischen Massnahmen waren zunächst auf die Aktivierung der Handelsbilanz gerichtet. Zu diesem Zweck wird die Regierung durch das Gesetz¹¹⁾ vom 6. November 1931 ermächtigt, die Einfuhr gewisser Waren zum Staatsmonopol zu erklären, wobei die dem Einfuhrmonopol unterliegenden Waren dann entweder vom Staat selbst oder von Dritten auf Grund von Lizenzen eingeführt werden können. Tatsächlich ist die Monopolisierung der Einfuhr für eine beträchtliche Anzahl von Waren¹²⁾ verfügt worden. Parallel wurden durch eine Novelle¹³⁾ zum Gewerbesteuer-gesetz sämtliche Importeure gezwungen, Geschäftspatente erster Kategorie zu lösen.

Immerhin schien die Drosselung der Einfuhr den Devisenabfluss aus Estland nicht genügend eindämmen zu können. Man entschloss sich daher, die Staatsregierung durch ein spezielles Gesetz¹⁴⁾ zu ermächtigen, den Handel mit Devisen, ihre Aufbewahrung und Ausfuhr, den Abschluss von Geschäften in ausländischen Zahlungsmitteln und die Ausfuhr von Edelmetallen (Gold, Silber und Platina in jeder Gestalt und Legierung) einzuschränken. Die Regierung wurde gleichzeitig verpflichtet, jede diesbezügliche Verordnung der Staatsversammlung binnen 7 Tagen als Gesetzprojekt vorzulegen. Die Ausführung derartiger Verordnungen wird der Estlandbank (Eesti Pank) übertragen, welche allein mit den von ihr hierzu ermächtigten Kreditinstitutionen für den Devisenhandel zugelassen wird. Die Estlandbank ist berechtigt zu Kontrollzwecken Einsicht in Geschäftsbücher, Dokumente, Briefe etc. zu nehmen. Zuwiderhandlungen gegen die Einschränkungsbestimmungen werden mit Geld- bzw. Freiheitsstrafe bedroht, ausserdem ist die Estlandbank berechtigt, die auf verbotenen Wege beschafften Devisen zum Börsenkurse, oder falls dieser fehlt, zu einem von der Bank selbst festgesetzten Preise zu requirieren.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes ist dann eine Reglementierung des Devisenverkehrs auf dem Verordnungswege¹⁵⁾ erfolgt, welche von der Staatsversammlung später zum Gesetz¹⁶⁾ erhoben wurde. Hiernach bleiben Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung, Erteilen und Nehmen von Darlehen sowie die Vermittlung dieser Geschäfte der Estlandbank und den von dieser hierzu im Rahmen bestimmter Instruktionen ermächtigten Kreditanstalten vorbehalten. Die buchmässige Übertragung, das Versenden und Bringen¹⁷⁾ von

¹¹⁾ R. T. Nr. 90.

¹²⁾ R. T. Nr. 92, 98, 107.

¹³⁾ R. T. Nr. 90.

¹⁴⁾ R. T. Nr. 94.

¹⁵⁾ R. T. Nr. 96, 107.

¹⁶⁾ R. T. Nr. 112.

¹⁷⁾ Ausnahmsweise ist für den aus Estland Ausreisenden die Mitnahme von 50.— Kr. genehmigungsfrei.

Devisen ins Ausland ist nur mit Zustimmung der Estlandbank zugelassen. Die Versendung von Devisen durch die Post wird auf dem Verordnungswege durch den Verkehrsminister, der in Übereinstimmung mit der Estlandbank zu handeln hat, geregelt. Exporteure sind verpflichtet, die durch den Export erhaltenen Devisen 7 Tage nach Empfang derselben der Estlandbank zu verkaufen; im Falle des Exports gegen Eestikronen, ist der Exporteur auf Verlangen der Estlandbank verpflichtet, ihr Devisen im Werte der exportierten Waren zur Verfügung zu stellen. Verboten sind Darlehensgeschäfte (einschliesslich der Garantien für Darlehen) in ausländischer Währung mit Personen, welche im Auslande wohnen. Auszahlungen von Devisenkonten bei Kreditinstitutionen in Devisen sind nur mit Genehmigung der Estlandbank zulässig, ohne diese Genehmigung haben die Auszahlungen in Kronen zu erfolgen. Die von der Estlandbank zur Verfügung gestellten Devisen sind bei Strafe nur für den erhaltenen Zweck zu verwenden, und falls das binnen 14 Tagen nicht erfolgt ist, sind die Devisen der Estlandbank zurückzukaufen.

Eng verknüpft mit den währungspolitischen Fragen sind die Bemühungen um die Ausbalancierung des Staatshaushalts. Nachdem bereits früher eine Reduzierung der Pensionen stattgefunden hatte, ist jetzt auch eine Herabsetzung der Beamtenehälter¹⁸⁾ erfolgt. Die Etats der Dienststellen in Reval, Nömme und im Auslande werden mit der Höhe des Gehalts steigend um 2—15% gekürzt und der Dienststellen an den anderen Orten um 4—20% gekürzt. Die Kürzung soll einstweilen nur bis zum 1. April 1933 Geltung behalten. Hand in Hand mit der Herabsetzung der Staatsausgaben geht das Bestreben, die Einnahmen zu erhöhen. Hier sind es zunächst zwei Novellen¹⁹⁾ zum Akzisegesetz, durch welche die Akzise auf Tabak, Hülsen und alkoholische Getränke erheblich erhöht wird. Bedeutend erhöht wird die Benzinststeuer²⁰⁾ für ausländisches Benzin, während das (inländische) Brennschieferbenzin einer geringeren Steuererhöhung unterliegt. Zu erwähnen sind schliesslich grosse Zollerhöhungen²¹⁾ für Kolonialwaren: Kaffee, Tabak, Zucker, Leder, Textilien u. a.

Zu den Gesetzen finanzrechtlicher Natur gehört ein Gesetz²²⁾ vom 30. Juni 1931, welches die Regierung ermächtigt, auch bei Einbringung von Zollermässigungen — und nicht wie bisher nur bei Zollerhöhungen — die projektierten herabgesetzten Zollsätze einstweilen in Kraft zu setzen. Die Wirkung dieses Gesetzes lief am 1. Oktober 1931 ab. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Tabakakzise wird die Patentsteuer²³⁾ verändert. Zwei Novellen²⁴⁾ zum Tabaksteuergesetz enthalten die neue Vorschrift, dass Zigaretten und Tabak niederer Sorten nur in einheimisches Papier ver-

¹⁸⁾ R. T. Nr. 111.

¹⁹⁾ R. T. Nr. 59, 111.

²⁰⁾ R. T. Nr. 109.

²¹⁾ R. T. Nr. 68, 107. Der Zolltarif ist übrigens im R. T. 58 vollständig unter Berücksichtigung der früheren Ergänzungen und Abänderungen abgedruckt.

²²⁾ R. T. Nr. 54.

²³⁾ R. T. Nr. 112.

²⁴⁾ R. T. Nr. 59, 111.

packt sein dürfen. Gesetzlich fixiert wird der jährlich zulässige Gewichtsverlust des Tabaks, sowie auch der höchstzulässige Rabatt der Tabakfabrik an den Händler und die Ausgaben für Reklame.

Erfreulicherweise wird im Berichtshalbjahr die ungewöhnlich hohe²⁵⁾ Erbschaftsteuer herabgesetzt²⁶⁾. Zugleich wird die Grenze der Steuerfreiheit von 30.— Kr. auf 500.— bzw. 1000.— Kr. je nach dem Grade der Verwandtschaft erhöht. Im übrigen hängt die Höhe der Erbschaftsteuer nach wie vor vom Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrade ab, doch sind die Wertabstufungen jetzt in den hohen Wertstufen differenzierter und der Steuerprozentsatz vielfach wesentlich geringer als bisher. Die bisher ganz steuerfreie Wohnungseinrichtung bleibt steuerfrei, nur wenn ihr Wert 2000.— Kr. nicht übersteigt und der Erbgang sich zwischen Ehegatten oder Aszendenten und Deszendenten resp. umgekehrt vollzieht. Unter den Steuergesetzen sei noch eine Novelle zum Gesetz²⁷⁾ betr. die landische Immobiliensteuer erwähnt, durch welche die Steuer für solche Immobilien herabgesetzt wird.

Das Gesetz²⁸⁾ betr. die Emission 8% Pfandbriefe durch die Agrarbank soll Mittel für eine Konvertierung der mit einem hohen Zinsendienst verbundenen kurzfristigen agraren Schulden bereitstellen. Zu diesem Zweck erhält die Agrarbank das Recht 8% Pfandbriefe im Betrage bis zu 15 Millionen Kronen zum Kurse 100 zu emittieren; mit diesen Pfandbriefen erteilt die Agrarbank Darlehen bis zu 30 Jahren und beleiht die Immobilien bis zu 60% des Taxwertes. Der Darlehensnehmer zahlt für das Darlehen selbst 5,5% Zinsen und 0,5% Verwaltungsgebühr sowie eine der Darlehensdauer entsprechende Amortisation. Die Differenz von 2% zwischen der Verzinsung der Pfandbriefe (8%) und der vom Darlehensnehmer zu zahlenden Zinsen (6%) werden aus dem Ansiedelungskapital aufgebracht.

Zu nennen ist schliesslich das Gesetz²⁹⁾ betr. die Umgestaltung des Statuts des Estländischen Güterkreditvereins, welche der Staatsregierung innerhalb bestimmter Richtlinien übertragen wird. Nach Fertigstellung des Status soll dann die Führung der Geschäfte, welche zur Zeit in den Händen besonders eingesetzter Kuratoren liegt, zunächst auf eine zeitweilige Verwaltung und dann auf die statutenmässigen Organe übergehen, denen zugleich mit der Geschäftsführung auch die gesamten Aktiva und Passiva nicht nur des Estländischen Güterkreditvereins, sondern auch der Livländischen Güterkreditsozietät übergehen werden.

III.

Auf kulturellem Gebiet interessiert zunächst die neue Verordnung³⁰⁾ der Staatsregierung, welche die Wahlen in den deutschen

²⁵⁾ cf. m. Bericht f. 1918—1926 i. II. Jahrg. Heft 1, S. 32 ff.

²⁶⁾ R. T. Nr. 62.

²⁷⁾ R. T. Nr. 112.

²⁸⁾ R. T. Nr. 97.

²⁹⁾ R. T. Nr. 60.

³⁰⁾ R. T. Nr. 63.

Kulturrat regelt. Die wesentlichste Neuerung ist die Einführung der Personalwahl gegenüber den bisherigen Listenwahlen. Während bisher durch Stimmen für eine bestimmte Liste gewählt wurde, welche nicht mehr als drei Kandidaten enthalten durfte, deren Reihenfolge von dem Wähler geändert werden konnte, ist der Wähler nach dem neuen System nicht mehr an eine bestimmte Liste gebunden: er kann, falls er nicht für eine bestimmte Liste stimmen will, die von ihm gewählten Personen verschiedenen Listen entnehmen, indem er die Namen der von ihm Gewählten unterstreicht; im letzteren Falle darf der Wähler bei Ungültigkeit der Stimmen nicht mehr Kandidaten wählen, als in dem betreffenden Wahlkreis Ratsglieder zu wählen sind, wohl aber weniger und dergestalt teilweise Stimmhaltung üben. Übrigens ist es dem Wähler unbenommen, auch für eine von den vorgeschlagenen Listen unverändert zu stimmen. Als Novum ist ferner die Erhöhung der pro Liste zulässigen Anzahl von Kandidaten zu erwähnen, welche nicht mehr wie bisher auf 3 je Liste beschränkt bleibt; jede eingereichte Liste darf allerdings nicht mehr Kandidaten enthalten, als die doppelte Anzahl der im Wahlkreis zu bewählenden Mandate beträgt, doch sind 5 Kandidaten je Liste stets zugelassen. Die Zahl der Ratsmandate wird von 41 auf 42 erhöht.

Ein Gesetz³¹⁾ betr. den Dienst von Lehrkräften regelt die Voraussetzung für die Zulassung von Lehrkräften zum Lehramt, ihre Anstellung und Entlassung, Rechte und Pflichten. Ein zweites das Schulwesen betreffende Gesetz³²⁾ organisiert die Aufsicht über die Lehr- und Erziehungstätigkeit und regelt die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane. Zu nennen ist ferner eine Novelle³³⁾ zum Gesetz betr. die Seemannsschulen.

Von Interesse ist ein Gesetz³⁴⁾ betr. die Volkshäuser. Die Volkshäuser sollen der Mittelpunkt der kulturellen und Bildungsarbeit ausserhalb der Schule und ein Heim für die in ihrem Rayon tätigen gesellschaftlichen Organisationen sein und dementsprechend zur Unterbringung von Bibliotheken, Lesezimmer, sowie zur Veranstaltung von Kursen, Vorträgen etc. benutzt werden. Unterhalter von Volkshäusern sind die Kommunen sowie gesellschaftliche Organisationen, denen zu diesem Zweck sowohl staatliche Subventionen als auch niedrig verzinsliche (2,5%) Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung der Volkshäuser steht allen Bildungsanstalten und gesellschaftlichen Organisationen zu Bildungs-, Erziehungs-, politischen, konfessionellen und anderen Zwecken ev. gegen eine von der entsprechenden Kreis- bzw. Stadtverwaltung festzusetzende Gebühr frei. Der Alkoholausschank in den Volkshäusern ist verboten. Die Volkshäuser unterstehen der Aufsicht des Bildungs- und Sozialministeriums sowie den entsprechenden Kreis- und Stadtschulverwaltungen.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens ist ein neues Reglement³⁵⁾ betr.

³¹⁾ R. T. Nr. 59.

³²⁾ R. T. Nr. 59.

³³⁾ R. T. Nr. 55.

³⁴⁾ R. T. Nr. 53.

³⁵⁾ R. T. Nr. 85.

den Offiziersdienst und Reglement³⁶⁾ der höheren Kriegsschule zu erwähnen. Die Geltung des Schutzzustandes³⁷⁾ wird in dem bisher geltenden Umfang bis zum 1. November 1932 verlängert.

Eine Novelle³⁸⁾ zum Eisenbahngesetz schränkt aus Sparsamkeitsgründen für bestimmte Kategorien von Personen das Recht auf freie Beförderung ein. Eine Novelle³⁹⁾ zum Kraftwagengesetz verschärft die Bestimmungen betr. die Entziehung von Führerscheinen. Eine Novelle⁴⁰⁾ zum Baugesetz erweitert die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden beim Einschreiten im Falle reglementswidriger Bauten; hervorzuheben ist das der Behörde vom Gericht einzuräumende Recht den ungesetzlichen Bau für Rechnung des Bauherrn abzureißen, für den Fall, dass der Bau mit den Bauvorschriften nicht in Einklang gebracht wird.

IV.

Im Zeichen der Krise steht eine Novelle⁴¹⁾ zur ZPO, welche die verschuldeten und durch den starken Rückgang der Preise für landwirtschaftliche Produkte schwer betroffenen Landwirte vor ruinösen Zwangsverkäufen schützen soll. Der Beschlagnahme unterliegen u. a. keinesfalls Sachen, die der Schuldner zu seiner persönlichen täglichen Tätigkeit für seinen Beruf, Verdienst, Handwerk oder Gewerbe braucht, soweit der geschätzte Gesamtwert dieser Sachen den Betrag von Kr. 500.— nicht übersteigt (§ 973 p. 8 ZPO), sowie das für die Landwirtschaft notwendige bewegliche Gut in genau enumerierter Menge (§ 973 p. 10 u. § 974 ZPO). Die Bestimmung, wonach die zweite Auktion mit dem gebotenen Preise beginnt, wird dahin abgeändert, dass die zweite Versteigerung mit dem halben Schätzwert beginnt (§ 1070 ZPO). Ergänzt wird die ZPO durch § 1070¹⁾, nach welchem im Falle der missglückten zweiten Auktion der beitreibende Gläubiger im Laufe eines Monats das Recht hat, die unverkauften Sachen für den halben Schätzungspreis zu übernehmen, widrigenfalls die Sachen freigegeben werden. Die Frage, ob dieses bei seiner Publikation in Kraft tretende Gesetz sich mit rückwirkender Kraft auch auf sämtliche bis zu seinem Inkrafttreten erfolgten Beschlagnahmen bezieht, und ob diese Pfändungen, soweit sie dem Gesetz widersprechen, aufzuheben sind, ist nach ihrer negativen Beantwortung durch das Staatsgericht, durch eine weitere im Jahre 1932 angenommene Novelle⁴²⁾ positiv entschieden worden, was des Zusammenhangs wegen bereits an dieser Stelle erwähnt sei.

Neu⁴³⁾ redigiert wird § 33a StPO.

Auf handelsrechtlichem Gebiet ist das Gesetz⁴⁴⁾ betr. den unlauteren Wettbewerb zu nennen, welches von vereid. Rechtsanwalt

³⁶⁾ R. T. Nr. 64.

³⁷⁾ R. T. Nr. 87, 98.

³⁸⁾ R. T. Nr. 112.

³⁹⁾ R. T. Nr. 112.

⁴⁰⁾ R. T. Nr. 104.

⁴¹⁾ R. T. Nr. 105.

⁴²⁾ R. T. 1932 Nr. 12.

⁴³⁾ R. T. Nr. 112.

⁴⁴⁾ R. T. Nr. 62.

E. v. Nottbeck in Nr. 4 des V. Jahrgangs dieser Zeitschrift bereits einer eingehenden Würdigung unterzogen worden ist.

Von Interesse sind zwei arbeitsrechtliche Gesetze. Das Gesetz⁴⁵⁾ betr. die Arbeitszeit in industriellen Betrieben setzt die normale Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich, bzw. 48 Stunden wöchentlich fest. Bei wechselnder Länge der Arbeitstage kann ohne Überschreitung der 48-stündigen Wochen-norm der Arbeitstag bis auf 9 Stunden ausgedehnt werden. In (aus technischen Gründen) unterbrochen arbeitenden Betrieben darf die Normalarbeitszeit nicht über 168 Stunden in drei Wochen betragen. Die für einen bestimmten Betrieb normale Arbeitszeit kann im Falle eines von der Betriebsleitung unabhängigen und nicht vorauszusehenden Stillstandes (Verderben von Rohmaterial, Versagen der Kraftstationen u. ä.) zum Einholen der verlorenen Arbeitszeit mit Einverständnis der Arbeiter um eine Stunde täglich verlängert werden; dagegen kann die normale Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben von der Staatsregierung herabgesetzt werden. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden und mehr ist nach Ablauf der ersten 5 Stunden eine Pause von $1/2$ — $1\frac{1}{2}$ Stunden obligatorisch, ausgenommen bei Betrieben, welche ununterbrochen in 3 Schichten arbeiten. Sofern die obligatorische Pause fortfällt, ist dem Arbeiter das Essen während der Arbeit zu ermöglichen. Die Überstundenarbeit wird eingeschränkt. In besonderen Fällen kann jedoch im Interesse des Betriebes vom Direktor der Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsabteilung des Bildungs- und Sozialministeriums die Zahl der zulässigen Überstunden erhöht werden. Der Überstundenlohn muss mindestens 50% höher sein als der Normalstundenlohn.

Das sog. Betriebsrätegesetz⁴⁶⁾ schafft eine Organisation der Arbeiterschaft innerhalb der industriellen Betriebe, welche auf wenigstens 3 Monate gegründet sind und mindestens 25 Arbeiter beschäftigen. Die Arbeiterschaft eines jeden unter dieses Gesetz fallenden Betriebes wählt den Betriebsrat bzw. den Betriebsältesten auf ein Jahr in verschiedenem Bestande je nach der Zahl der Arbeiter des Betriebes. Die Aufgabe des Betriebsrats bzw. des Betriebsältesten ist die Mitwirkung an der Rationalisierung des Produktionsprozesses, an der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft, Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze u. a. Der Betriebsrat bzw. der Betriebsälteste ist berechtigt, vom Arbeitgeber Erklärungen über die die Arbeiterschaft und die Arbeitsverträge betreffenden Ereignisse im Betriebe zu verlangen und die Vorlegung aller durch die Arbeitsschutzgesetze vorgesehenen Bücher des Betriebes zu fordern. Quartaliter ist der Arbeitgeber verpflichtet dem Betriebsrat bzw. dem Betriebsältesten schriftlich einen Bericht über die allgemeine Lage des Betriebes und den zu erwartenden Bedarf an Arbeitskräften zu geben, und berechtigt seinerseits Geheimhaltung der gemachten Mitteilungen zu verlangen; diese Pflicht der Geheimhaltung besteht auch, nachdem die betreffenden Arbeiter aus dem Betriebe ausgeschieden sind.

⁴⁵⁾ R. T. Nr. 61.

⁴⁶⁾ R. T. Nr. 61.

Die Versammlungen des Betriebsrats dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Arbeitgebers während der Arbeitszeit stattfinden. Die Versammlungen des Betriebsrats werden entweder vom Vorsitzenden des Rats oder vom Arbeitgeber einberufen; auf den vom Arbeitgeber einberufenen Versammlungen hat dieser das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme. In Betrieben mit über 101 Arbeiter ist der Arbeitgeber verpflichtet, nach Möglichkeit Räumlichkeiten für die Geschäftsführung und die Versammlungen des Betriebsrats zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber trägt allein die Kosten der Geschäftsführung und der Wahl der Betriebsräte, sowie deren Honorierung, letzteres nach besonderer Taxe. Der Arbeitgeber darf die Wahl und die Geschäftsführung der Betriebsräte nicht hindern; die Entlassung der Glieder des Betriebsamts kann nur mit Zustimmung des Rats erfolgen, die Entlassung des Betriebsältesten nur mit Zustimmung der Arbeitergeneralversammlung. Wird diese Zustimmung verweigert, dann ist die Angelegenheit vom Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen des Arbeitgebers einer 5-gliedrigen Schlichtungskommission zu unterbreiten, welche aus je zwei Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeiter sowie aus einem von den 4 Vertretern gewählten bzw. vom Bildungs- und Sozialminister ernannten Obmann besteht. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist eine Beschwerde an den Bildungs- und Sozialminister zulässig. Der Betriebsrat steht unter der Aufsicht der Arbeitergeneralversammlung, welche das oberste Organ der Arbeiterschaft darstellt; sie wird aus allen über 6 Tage im Betriebe beschäftigt gewesenem Arbeitern gebildet und vom Betriebsrat oder vom Arbeitgeber einberufen; im letzteren Fall hat der Arbeitgeber das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme. Die Generalversammlung hat stets ausserhalb der Arbeitszeit stattzufinden; die nötigen Räumlichkeiten muss der Arbeitgeber zur Verfügung stellen.

Im Zusammenhang mit den beiden arbeitsrechtlichen Gesetzen ist das Friedensrichterstrafgesetzbuch durch eine Reihe neuer zum Teil recht scharfer Strafbestimmungen ergänzt worden (§§ 51¹⁵⁻²¹, 2²).

Die Agrargesetzgebung wird durch ein sehr eigenartiges Gesetz⁴⁷⁾ betr. die Tilgung der auf die durch die Agrarreform enteigneten Güter eingetragenen Hypotheken ergänzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten alle auf die enteigneten Güter eingetragenen Hypotheken für exgrossiert und zwar unabhängig von der Bezahlung derselben; der Tilgungsvermerk wird in den Grundbüchern ohne Konsens des Gläubigers und ohne Vorstellung der Obligation vorgenommen. Die Bezahlung der durch die getilgte Hypothek besicherten Schuld erfolgt durch die Agrarbank, welche die Gläubiger in einem speziellen Proklamverfahren zum Empfang des Geldes und Vorstellung der Dokumente auffordert. Mit dem Erscheinen des Proklams gilt die Schuld als gekündigt. Die im Laufe von 6 Monaten nicht erhobenen Beträge werden ins Depot des Gerichts eingezahlt, von wo sie im Laufe von 3 Jahren vom Gläubiger gegen Vorstellung der Schuldurkunde behoben werden können. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Betrag dem Staat.

⁴⁷⁾ R. T. Nr. 94.

Nach langen Bemühungen ist es der Partei der Landwirte endlich gelungen, die Schaffung der Landwirtschaftskammer⁴⁸⁾ durchzusetzen. Die Landwirtschaftskammer ist eine öffentlichrechtliche berufsständische Körperschaft mit der Aufgabe, die Interessen der Landwirte zu vertreten und zu fördern. Die Kammer besteht aus 60 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, welche von jedem estländischen Staatsangehörigen gewählt werden, welcher ausserhalb der Stadt- und Fleckengrenzen Land nutzt, welches mindestens 5 ha landwirtschaftlich nutzbares oder 1 ha Gartenland enthält. Das Wahlrecht besitzen auf gleicher Grundlage auch juristische Personen, welche ihren Sitz in Estland haben, mit Ausnahme des Staates. Die Kammer hat das Recht, ihren Bestand durch Kooptation um 10 Mitglieder zu vergrössern. Die Organe der Kammer sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission. Die Kammer hat das Recht, Zweigstellen in den Kreisen ins Leben zu rufen. Sie ist berechtigt, eine Ergänzungssteuer auf die landischen Immobilien zu erheben, welche nicht höher als 10% der Grundimmobiliensteuer sein darf. Die Kammer untersteht der Aufsicht des Landwirtschaftsministers, dem u. a. auch die Auflösung der Kammer auf Beschluss der Staatsregierung obliegt; die Neuwahlen haben im letzteren Fall binnen 3 Monaten zu erfolgen.

Erwähnt sei schliesslich das von der Staatsversammlung angenommene Reglement⁴⁹⁾ betr. die Verwaltung der Staatsgüter.

Aus dem Rechtsleben.

Das Blutprobeverfahren als prozessuales Beweismittel in der deutschen Rechtsprechung.

Gerichtsreferendar Dr. jur. Willy Schumacher, Bonn.

Die Verwendung des Blutprobeverfahrens spielt ausser im Strafverfahren hauptsächlich im Vaterschaftsprozess, in welchem ein bestimmter Mann als unehelicher Vater von dem Kinde (bezw. dessen Mutter) auf Unterhalt in Anspruch genommen wird, eine Rolle. Der Beklagte (der angeblich uneheliche Vater) wird gewöhnlich einwenden, dass das Kind „offenbar nicht von ihm erzeugt“ sein könne, und wird sich zum Beweise der „offenbaren Unmöglichkeit“ auf die Blutuntersuchung berufen. Hinwiederum wird das klägerische Kind dem Einwand des Beklagten, es habe noch ein dritter der Kindesmutter während der Empfängniszeit beigewohnt, damit begegnen, dass es das Blutprobeverfahren zum Beweise der „offenbaren Unmöglichkeit“ seiner Abstammung von dem Dritten beantragt. Ob das Blutprobeverfahren nun diese wichtige Aufgabe als Beweismittel ausfüllt, hängt ganz von der Anerkennung ab, die ihm durch die Rechtsprechung zuteil oder verweigert

⁴⁸⁾ R. T. Nr. 60.

⁴⁹⁾ R. T. Nr. 100.

wird. Hierüber aber hat bis vor kurzem ein grosser Meinungsstreit in Deutschland geherrscht; und auch heute bedarf manche Rechtsfrage noch der Klärung.

Obwohl sich die bedeutendsten Forscher auf dem Gebiet der erbbiologischen Forschung schon längst darin einig waren, dass das Blutprobeverfahren sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess mit Sicherheit angewandt werden könne, um zu beweisen, dass eine Person nicht von einer bestimmten anderen abstammen könne, hat sich die Rechtsprechung im Deutschen Reich im Gegensatz zu der Oesterreichischen¹⁾ in der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Blutprobe als sehr zurückhaltend erwiesen. Insbesondere hat der 8. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin in seinen bekannten Entscheidungen vom 11. Oktober 1927 (8. W. 4228/27 in J. W. 27, S. 2862) und vom 12. Oktober 1928 (8. W. 8648/28 in J. W. 29, S. 467) den Blutprobeweis für nicht genügend zuverlässig erklärt, um auf ihn die Feststellung der „offenbar unmöglichen“ Vaterschaft i. S. des § 1717 BGB zu stützen²⁾. Damals hat er unter Hinweis auf die von den Wissenschaftlern festgestellten „Ausnahmen“ ausgeführt, dass für die Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ es nicht genüge, dass die „Erzeugung des Kindes nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung und Kenntnis ausgeschlossen“ sei³⁾. Denn diese Auffassung verkenne die für diesen Beweis gesetzlich vorgeschriebene Zweifellosigkeit, welche aus einer dauernden untrüglichen Beobachtung eines ausreichenden Vergleichsmaterials die Ausnahmslosigkeit des daraus gewonnenen Erfahrungssatzes herleite. Es müsse danach jede Möglichkeit einer anderen Erzeugung des Kindes, sowohl nach dem theoretischen Stande einer Wissenschaft, als auch nach ihren praktischen Ergebnissen vollkommen ausgeschaltet sein, ehe sich der Ausspruch der „offenbaren Unmöglichkeit“ rechtfertige. Dass die Naturwissenschaft solche feste Erfahrungssätze kenne, könne kaum bezweifelt werden. Sollten aber nach neuerer Forschung diese Sätze als ausnahmslos aufrecht erhalten werden können, so würde daraus folgern, dass die Ausnahmbestimmung des Gesetzes, die von solchen Sätzen ausgehe, nicht mehr zur Anwendung gelangen könne. Für § 1717 BGB solle eben nicht die noch so grosse Wahrscheinlichkeit, sondern nur die Gewissheit ausreichen. Soweit die Möglichkeit einer Erzeugung des Kindes aus dem in Frage kommenden Geschlechtsverkehr auch nur entfernt gegeben sei, könne daher von einer offenbaren Unmöglichkeit nicht gesprochen werden. Nun sei aber gerade der Grundsatz von der Unveränderlichkeit der Blutgruppen von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen, wie neuere Forscher festgestellt hätten. Solange nicht die Ursache dieser Ausnahmen erkannt sei, müsse in jedem einzelnen Unter-

¹⁾ Feststellung Sperls in Dt. Jur. Ztg. S. 1523, Jgg. 27; ferner O. G. H. Wien v. 16. III. 1927; O. G. H. Brünn in J. W. 1930, S. 1631; vergl. aber neuerdings die zurückhaltende Entscheidung des O. G. H. Wien vom 31. X. 28 in J. W. 1929, S. 467.

²⁾ § 1717 BGB Absatz 1 hat folgenden Wortlaut: „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch ausser Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat“.

³⁾ Hinweis auf Strassmann in J. W. 1927 S. 2862.

suchungsfalle mit der Möglichkeit eines Ausnahmefalles gerechnet werden. Theoretisch sei es durchaus zulässig, von der Möglichkeit einer noch unbekanntem Abweichung von der Erbregel auch für die Blutgruppen zu sprechen. Damit sei die für § 1717 verlangte „offenbare Unmöglichkeit“ im Sinne einer theoretisch undenkbareren Zeugung nicht mit der erforderlichen Gewissheit erwiesen. Auch böte die praktische Handhabung der Blutprobenuntersuchung eine unübersehbare Fehlerquelle.

Gegen diese Würdigung des Blutprobeverfahrens durch das Kammergericht ist sowohl von medizinischer Seite⁴⁾ als auch von juristischer⁵⁾ heftiger Widerspruch erfolgt. Auch haben, der Stellungnahme des höchsten preussischen Gerichts ungeachtet, viele Ober- und Untergerichte⁶⁾ die Blutprobe als prozessuales Beweismittel zugelassen. Das Kammergericht hat in mehrfacher Hinsicht Fehler begangen. Einmal ist die juristische Auslegung des Begriffs „offenbar unmöglich“ durch das Kammergericht im Sinne einer theoretisch undenkbareren, ja mathematischen Unmöglichkeit unrichtig. Niemals kann von naturwissenschaftlich-medizinischen Grundsätzen eine mathematische Gewissheit verlangt werden, sind doch die Erfahrungsgrundsätze nur auf empirischer Untersuchung einer bestimmten Anzahl von Fällen (dagegen nicht aller Fälle) aufgebaut. Für die Feststellung, ob in einem bestimmten Fall die Zeugung eines Kindes „offenbar unmöglich“ war, kann der Gesetzgeber aber nur von der empirischen Erfassung der Umstände dieses Einzelfalles ausgehen. Das Gesetz kann daher auch keinen mathematischen, sondern nur einen empirischen Beweis meinen, der seiner Natur nach nur Wahrscheinlichkeitswert, aber keine sichere Gewissheit erbringen kann. „Offenbar unmöglich“ kann also nur bedeuten, wie auch im Oesterreichischen Recht⁷⁾, dass nach Lage der Umstände es so absolut unwahrscheinlich ist, dass das Kind von dem Beklagten stammen soll, „dass jede Möglichkeit einer Abstammung als vernunftwidrig anzusehen ist“. Diese Rechtsauffassung teilen auch das Reichsgericht⁸⁾ seit Jahren, sowie die überwiegende Rechtsliteratur⁹⁾. Das Reichsgericht erklärt es für den Begriff des „offenbar unmöglich“ als unerheblich, wenn nach den Äusserungen eines Sachverständigen es immerhin denkbar sei, dass ein „abnormer“ den bisherigen Erfahrungen zuwiderlaufender Fall eintreten könne, denn bei dem Begriff der „offenbaren Unmöglich-

⁴⁾ Vergl. die Aufsätze von Werkgartner-Strassmann in J. W. 1928, S. 867; von Dr. Schiff in Dt. Ztschr. für die ges. ger. Medizin, Bd. 9, S. 385 ff.

⁵⁾ Vergl. Hellwig in J. W. 1928, S. 867 ff; in Jr. Rdsch. 1929, S. 168 und 177, ders. in J. W. 1930, S. 1556; Caro in J. W. 1929, S. 2230, Sperl a. a. O.

⁶⁾ Urteil des O. L. G. in Königsberg v. 14. VI. 29; — 2. U. 182/28 in J. W. 1930, S. 82, Beschluss des O. L. G. Oldenburg, 1. Z. Sen. v. 17. IV. 29 — W. 37/29, Rdbf. der Dt. Amtsvormünder V. 43. Beschluss des O. L. G. Köln 6. Z. Sen. v. 28. V. 29 in 6. W. 121/29, des O. L. G. Düsseldorf, v. 6. III. 29 — 7. S. 47/29, des O. L. G. Stuttgart v. 10. III. 28. — 3. W. 117/28; des O. L. G. Naumburg v. 9. XII. 27 — 5. W. 421/27 und a. mehr.

⁷⁾ Das Oester. Gesetz kennt aber nur den Begriff „unmöglich“ ohne das Wort „offenbar“. Jedoch ist die Bedeutung dieselbe wie im dt. Recht, so: Sperl a. a. O., ferner O. G. H. Wien v. 16. III. 27 usw., dagegen Leonhard in J. W. 1929, S. 30.

⁸⁾ Entscheidg. in Bd. 15, S. 339 Urt. v. 14. I. 1884; R. G. St. Bd. 61, S. 202.

⁹⁾ Stein-Jonas, Komm. zur ZPO zu § 286 I; Caro in J. W. 1929, S. 2230, Heusler, Arch. Ziv. Praxis, 62, S. S. 217 ff.

keit“ sei nur jene höchste Wahrscheinlichkeit, bei der die ganz entfernte Möglichkeit einer anderen Gestaltung nicht ausgeschlossen sei, massgebend. Der Richter müsse sich mit einem für das Leben brauchbaren Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen.

Hinzu kommt, dass nach der Erklärung der bedeutenden Wissenschaftler, auf deren Feststellungen sich das Kammergericht in seinen Beschlüssen berufen hat (Prof. Thomsen, Dr. Schiff, Prof. Abderhalden usw.), bis heute noch keine wirklichen Ausnahmen ermittelt worden sind, dass es sich bei den bisherigen Meldungen von Ausnahmefällen nur um sog. Scheinausnahmen gehandelt hat, die dadurch herbeigeführt worden sind, dass die Identität der untersuchten Kinder nicht festgestanden hat¹⁰⁾. Nun werden, je nach der sittlichen Kulturstufe schwankend, wohl bei allen Massenuntersuchungen solche auf unrichtiger Identitätsfeststellung beruhende Ausnahmen festgestellt werden. Nicht immer aber gelingt die Entdeckung, dass es sich um blosse „Scheinausnahmen“ handelt. Der von dem Kammergericht für alle Ausnahmefälle verlangte Beweis, erst festzustellen, worauf die Ausnahme beruhe, ist demnach unerbringlich; das Blutprobeverfahren müsste vollends scheitern, wenn diese Ausnahmen nicht geklärt werden könnten. Bei der bisherigen Regelmässigkeit des Ergebnisses aber wäre es richtiger, dem die Beweislast aufzubürden, der die Fehlerlosigkeit des Blutprobeverfahrens bestreitet¹¹⁾.

Auf diese Widersprüche hin hat das Kammergericht, nach Anhörung des vom Untersuchungsausschuss des Reichsgesundheitsrates am 6. Mai 1929 erstatteten Gutachtens, das die Blutgruppenuntersuchung als absolut zuverlässig und ausschlaggebend für den Beweis der Abstammung beurteilt hat, seine Ansicht über die Unbrauchbarkeit der Blutprobe aufgegeben. Im Beschluss vom 4. April 1930¹²⁾ hat es den Blutprobeweis als Beweismittel im Prozess zugelassen. Damit ist nun wieder die Einheitlichkeit in der deutschen Rechtsprechung hergestellt, insbesondere, da auch das Reichsgericht grundsätzlich die Blutprobe als prozessuales Beweismittel zulässt¹³⁾.

Dennoch sind noch nicht alle Hindernisse für die Verwendung der Blutprobe im Vaterschaftsprozess, wie auch in allen sonstigen gerichtlichen Verfahren, beseitigt. Als grösstes Hemmnis steht entgegen, dass weder die Parteien (der als unehelicher Vater Beklagte und das klägerische Kind), noch auch die Zeugen (die Kindesmutter, sowie der des Geschlechtsverkehrs mit der Mutter bezichtigte Dritte), zur Duldung der Blutentnahme zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung gezwungen werden können¹⁴⁾. Alle diese Personen haben das Recht, die Blut-

¹⁰⁾ Thomsen, Hospitalstidende 1928, S. 331, Nr. 13; Dr. Schiff: Die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte, 2. Auflage, Berlin 1929, S. 7 ff. Dt. Ztschr. f. die ges. ger. Medizin, Bd. 7, S. 360 ff; Lattes, L: individualité du sang, Paris, 1929, 192 ff u. a.

¹¹⁾ Vergl. auch Hellwig, Jur. Rdsch. 1929, S. 180 ff.

¹²⁾ Aktenz. 8. W, 8557/29, J. W. 1930, S. 1605.

¹³⁾ Vergl. besonders R. G. Z. v. 5. VI. 1930, — IV. 188/30.

¹⁴⁾ So das Kammergericht in Dt. J. Ztg. 1929, Sp. 1348; K. G. v. 4. IV. 1930 a. a. O.; R. G. Urt. v. 5. VI. 1930 — IV. 188/30; R. G. v. 16. V. 30, zur Veröffentlichung in der aml. Sammlung bestimmt.

hergabe zu verweigern, wie jeder Mensch das Recht hat, Eingriffe in seinen Körper zu untersagen. Hierzu können sie auch durch keine obligatorische Verpflichtung gezwungen werden, weil der im letzten Augenblick erfolgte Widerruf der etwa vorher erteilten Genehmigung in den Körpereingriff diesen zu einer strafbaren Handlung, einer vorsätzlichen Körperverletzung, machen würde. Zudem gilt im Prozessrecht noch für die Partei der Grundsatz, dass sie nicht verpflichtet ist, dem Gegner Beweismittel durch die Inaugenscheinnahme ihres eigenen Körpers zu verschaffen. Die in den Prozessordnungen vorgesehenen Fälle, in denen die Partei dennoch zur Verschaffung von Beweismitteln gezwungen werden kann, sind eng auf bestimmte Gegenstände, vor allem Urkunden, begrenzt. Eine weitere Ausdehnung auf Blutstropfen ist rechtlich unzulässig. Zur Ausübung eines Zwanges in dieser Hinsicht bedarf es daher zuvor einer Erweiterung der Prozessordnungen¹⁵⁾.

Auch für die Zeugen ist die Bluthergabe nicht Inhalt ihrer Zeugnispflicht. Diese enthält nach deutschem Recht nur die Verpflichtung zur wahrheitsgemässen Aussage und Beeidigung der in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen. Sie umfasst aber nicht einmal die Hergabe von Urkunden, geschweige denn die Duldung eines körperlichen Eingriffs oder auch nur der körperlichen Inaugenscheinnahme¹⁶⁾. Im deutschen Recht würde also die Entnahme der Blutstropfen gegen den Willen der Beteiligten eine Verletzung der verfassungsmässig durch Art. 114 gewährleisteten Freiheit der Person bedeuten, zivilrechtlich zum Schadenersatz gemäss § 823 BGB verpflichtet und strafrechtlich als vorsätzliche Körperverletzung gemäss § 223 StGB geahndet werden können. Hiervor wird sich jeder Arzt, der als Sachverständiger mit der Durchführung oder Vorbereitung der Blutprobe befasst ist, zu hüten haben. Diese Rechtsansicht wird von den obersten Gerichten, dem Reichsgericht und dem preussischen Kammergericht¹⁷⁾ vertreten. Beide Gerichte haben die verschiedentlich in der Rechtsliteratur aufgetauchten Befürwortungen¹⁸⁾ eines Zwanges zur Blutentnahme als für deutsche Rechtsverhältnisse unmöglich abgelehnt.

Interessant ist jedoch die Entwicklung im ausländischen Recht, so vor allem in Oesterreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Oesterreichische Rechtsprechung¹⁹⁾ (des obersten Gerichtshofes in Wien) sieht nach einer Mitteilung Sperls (a. a. O.) in Anlehnung an die dort vertretene Lehrmeinung²⁰⁾ die Einwilligung in die Blutentnahme als Ausfluss der Zeugnispflicht und daher erzwingbar an. Die Weigerung der Kindesmutter wird dort als Weigerung am Zustandekommen eines wahrheitsgemässen Richterspruches mitzuwirken, beurteilt und daher eines Rechtsschutzes nicht gewürdigt. Die Kindesmutter müsse daher in die Entnahme der Blutstropfen einwilligen, wenn sie nicht

¹⁵⁾ So auch die Vorschläge in der neuesten einschlägigen Rechtsliteratur.

¹⁶⁾ Vergl. die Kommentare zu §§ 383 ff ZPO, insbes. Gaupp-Stein.

¹⁷⁾ Vergl. oben Anm. ¹⁴⁾

¹⁸⁾ So Caro, J. W. 1930, S. 1605.

¹⁹⁾ O. G. H. Wien, Urt. v. 26. IV. 27; — II. 216/27, Sperl. Oesterr. Richterztg., Juli. August 1926, S. 177, 180; und Sperl. Dt. J. Ztg. 1927, S. 1523 ff.

²⁰⁾ Sperll, a. a. O.

die gesetzliche Strafe der Zeugnisverweigerung treffen soll. Noch weitgehender ist die Rechtsprechung in den anglo-amerikanischen Staaten. Früher hat zwar das nordamerikanische Bundesgericht die Nötigung einer Person zur gerichtlichen Körperuntersuchung als „Verletzung der Bundesverfassung“ beurteilt. Heute indessen sind nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte Parteien wie Zeugen zur Gestattung der Körperuntersuchung und damit auch der Blutentnahme durch den Gerichtsarzt verpflichtet.

So geschieht es denn bei den deutschen Gerichten häufig, dass Parteien und Zeugen, insbesondere aber die Amtsvormundschaften²¹⁾ die Bluthergabe mit der Bemerkung verweigern, „dass sie nicht verpflichtet seien, dem Gegner den Beweis zu erleichtern“. Die Folge dieser Weigerung ist bei uns die, dass der Beweisführer, zumeist der angeblich uneheliche Vater, seines Beweismittels bezüglich der „offenbaren Unmöglichkeit“ seiner Vaterschaft beraubt ist. Diesem, im Interesse der Wahrheitserforschung unerfreulichen, Zustande wäre abgeholfen, wenn es möglich wäre, aus der Weigerung einen ungünstigen Schluss gegen den sich weigernden, bezw. die dadurch begünstigte Partei, zu ziehen, indem nun unterstellt wird, dass die Behauptung des Beklagten, nicht der uneheliche Vater zu sein, wahr ist. In diesem Falle wäre der Beweis der „offenbar unmöglichen“ Vaterschaft im Sinne des § 1717 BGB als geführt anzusehen. Der Gedanke, eine solche Schlussfolgerung auf Grund freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) zuzulassen, hat viel für sich, hat doch auch bisher die Rechtsprechung in der Weigerung des Verletzten, in die zu seiner Heilung notwendige Operation einzuwilligen, den Beweis seiner Heilbarkeit als erbracht angesehen und ihm den weiteren Schadenersatzanspruch versagt. Insbesondere ist wegen der Kostenlosigkeit und Mühelosigkeit, der Gefahr- und Schmerzlosigkeit der Bluthergabe bei der Blutprobe die Weigerung als Verdachtsmoment zu werten, dass die Aussage der sich Weigernden nicht wahr sei. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Weigerung wohl als ein unsittliches und arglistiges Verhalten zu werten, für das die Parteien immer dann einzustehen haben, wenn die Verweigerung der Zeugen in ihrem Einverständnis oder gar auf ihren Antrieb erfolgt ist, um dem Gegner die Beweismöglichkeit seiner Behauptungen zu nehmen.

In diesem Sinne haben auch Rechtsliteratur²²⁾ und Rechtsprechung²³⁾ vereinzelt aus der Weigerung der Kindesmutter und des Kindes auf Grund freier richterlicher Beweiswürdigung die „offenbare Unmöglichkeit“ der unehelichen Vaterschaft erschlossen.

Zahlreicher aber sind die entgegengesetzten Entscheidungen, die diese Schlussfolgerung nicht zulassen wollen. So hat das preussische Kammergericht im Beschluss vom 4. April 1930²⁴⁾ die ungünstige Schlussfolgerung aus der Weigerung deshalb abgelehnt, weil der Weigernde sich der Untersuchung nicht

²¹⁾ Bezüglich ihres Mündels. Vergl. die gleichen Verhältnisse in Oesterr. Sperrl a. a. O.

²²⁾ So Caro, J. W. 1930, a. a. O., und Sperl, Dt. Jur. Ztg. a. a. O.

²³⁾ L. G. Altona, Urt. v. 24. II. 1930 — 5, S. 344/29 in J. W. 1930 S. 1616 und die in ihm enthaltenen Literaturnachweise: Opet, in J. W. 1929, 2290 Bespr. zum Urt. des O. L. G. München, v. 11. XII. 28; Strassmann, J. W. 1930, 82.

²⁴⁾ Aktenz.: 8. W. 8557/29 in Rdbf. des A. Dr. Berfsvorm. VI. Jgg. S. 6.

in dem Bewusstsein, dass sie den vom Gegner zu erbringenden Beweis auch ergeben werde, entzogen habe; denn keine Partei könne sich bei der Blutuntersuchung eine bestimmte Vorstellung davon machen, ob eine Nichtübereinstimmung der Blutgruppen festgestellt und damit die Abstammung widerlegt werde. Das Bewusstsein der Möglichkeit eines solchen Untersuchungsergebnisses könne dem nicht gleichgestellt werden. Hier bedürfe es daher besonderer Umstände, um die Weigerung als treuwidrig erscheinen zu lassen. Dieser Grund ist aber m. E. nicht stichhaltig; denn auch sonst wird in Gesetz und Rechtsprechung schon das Handeln im Bewusstsein der Möglichkeit eines für den Gegner entstehenden Schadens als sittenwidrig, sogar bisweilen als strafwürdig, beurteilt.

Auch das Reichsgericht aber hat in seinem Urteil vom 5. VI. 1930²⁵⁾ die ungünstige Schlussfolgerung deshalb abgelehnt, weil das Beweismittel der Blutprobe noch in den meisten Fällen versage, insofern höchstens 8% der Untersuchungen eine Schlussfolgerung gegen die Vaterschaft eines bestimmten Mannes sich ergeben haben. Es könne deshalb unter keinen Umständen gerechtfertigt werden, bei Weigerung des Gegners den Beweisführer so zu stellen, als ob sein Fall zu der geringeren Zahl derjenigen gehöre, in denen ein Ergebnis erzielt werden könne. Ein weiterer Grund für die Ablehnung sei auch darin zu erblicken, dass die Blutprobe noch oft aus Furcht vor der Unzuverlässigkeit dieses Beweismittels abgelehnt werde. Erst, wenn in der Bevölkerung sich das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit durchgesetzt habe, könnten Schlussfolgerungen zugunsten des Beweisführers möglich sein. Auch diese Gründe des RG überzeugen nicht; erfolgt die Weigerung trotz eingehender gerichtlicher Belehrung über die Sicherheit der Blutprobe, und ohne dass stichhaltige Gründe angegeben werden, so ist für ein begründetes Misstrauen gegen den Weigernden Grund vorhanden.

Immerhin wird diese Stellungnahme der Obersten Gerichte auch für die unteren Instanzen richtunggebend sein, sodass der Blutprobeweis sehr oft an der Weigerung der daran Beteiligten endgültig scheitern wird.

Als weitergehende Folgerung hat aber die Rechtsprechung noch den Grundsatz aufgestellt, dass das Armenrecht zu versagen ist, wenn der Antragsteller nicht zugleich mit dem Armenrechtsgesuch die Einwilligungserklärung der Beteiligten in die Blutentnahme vorlegen kann. Denn nach Ansicht einiger Gerichte²⁶⁾, darunter auch des Kammergerichts, ist beim Fehlen dieser Einwilligungserklärung die Rechtsverfolgung von vorneherein aussichtslos, da der Antragsteller den Beweis für seine Behauptung nicht erbringen kann. Grundsätzlich wird daher bei Fehlen dieser Einwilligungserklärung das Armenrecht, damit der staatliche Rechtsschutz, versagt. Diese Massnahme ist ausserordentlich scharf einschneidend, sind doch heute viele Kreise der Bevölkerung in ihrer Rechtsverfolgung auf das Armenrecht angewiesen. Zudem ist diese Rechtsfolgerung irrig, da die Prüfung des Armenrechtsgesuches sich nicht auf die Beweisaussicht, sondern

²⁵⁾ Aktenz. IV. 188/30.

²⁶⁾ K. G. Beschluss v. 4. IV. 1930—8. W. 8557/29; O. L. G. Stuttgart v. 10 III. 28—2. W. 117 in J. W. 1928, S. 2160, die es allerdings genügend sein lässt, wenn der Antragsteller die Einwilligung nur glaubhaft behauptet.

nur auf die Rechtslage an sich, erstrecken darf. Indessen ist auch die Einstellung des Kammergerichts vorderhand für die unteren Instanzen richtunggebend.

Als Folge dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass das Blutprobefahren zwar an sich als Beweismittel zugelassen ist, aber durch die erlaubte Weigerung der Beteiligten in die Blutentnahme endgültig ausgeschaltet werden kann. Die Blutprobe spielt also noch bei weitem nicht die Rolle, die ihr wegen ihrer objektiven Ergebnisse vor allen anderen Beweismitteln zukäme, werden doch durch sie die unsicheren und Unheil stiftenden Zeugenaussagen als einzige Grundlage der richterlichen Entscheidung ausgeschaltet. Schuld hieran ist das z. Zt. den Parteien und Zeugen zugestandene Weigerungsrecht. Da die jetzt geltenden Prozessordnungen (Straf- und Zivil-) keine Handhabe zu dem gerichtlichen Zwang der Bluthergabe bieten, ist eine entsprechende Änderung dieser Gesetze erforderlich. Vorschläge hierfür sind in der Rechtsliteratur vorhanden.

Kaution und Armenrecht lettländischer Staatsangehöriger in deutschen Gerichten.

Seitdem die Lettländische Republik mit dem Deutschen Reich am 28. Juni 1926 den Vertrag über Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland abgeschlossen hatte, erkannten die lettländischen Gerichte den Deutschen Staatsangehörigen, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierzu vorlagen, anstandslos das Armenrecht zu; ebenso wurden von nun ab die gegen reichsdeutsche Kläger erhobenen Einreden auf Sicherstellung der Gerichtskosten (*cautio judicatum solvi*) regelmässig abgewiesen. Die rechtliche Grundlage zu einer solchen Praxis gab Art. 1 § 4 des Vertrages vom 28. Juni 1926 (publ. in Lettland im RGbl. 1926/153, in Deutschland im RGbl. II. S. 632), der Folgendes bestimmt:

„Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden haben, zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen geniessen, die den Inländern zustehen . . .“

In dieser Bestimmung sahen die lettländischen Gerichte eine generelle Gleichstellung der Reichsdeutschen den eigenen Staatsangehörigen, eine Gleichberechtigungsklausel, die den Angehörigen des Deutschen Reiches das Maximum der für Ausländer überhaupt denkbaren Rechte gewährt (denn kein Staat kann den Ausländer in irgend einer Beziehung besser stellen, als den eigenen Bürger) und die daher auf die Stellung des Deutschen Reichsangehörigen im Prozess in jeder Hinsicht anzuwenden ist.¹⁾

In der ersten Zeit nach dem Vertrage vom 28. Juni 1926 gewährten auch die deutschen Gerichte erster Instanz in entsprechenden Fällen lettländi-

¹⁾ Dieser Standpunkt wird u. and. vom Lettländischen Appellhof in seiner Entscheidung vom 22. November 1926, welche die Anwendbarkeit der „*cautio judicatum solvi*“ auf dänische Bürger betrifft, und in unserer Zeitschrift, I. Jahrg. 1926 Heft 3, Seite 199, abgedruckt ist, vertreten.

schen Staatsangehörigen das Armenrecht, das Berliner Kammergericht (Gericht zweiter Instanz) stellte sich dagegen in einigen Entscheidungen auf einen anderen Standpunkt. So erklärt der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in seinem Beschluss vom 5. November 1929 in S. Dassel — Wellersen, Ausländer hätten nach § 114 II ZPO. auf das Armenrecht nur Anspruch, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Im Verhältnis zu Lettland sei dies nach der Allgemeinen Verfügung vom 8. März 1922 (Just. Min. Bl. 22 S. 68) nicht der Fall (So auch OLG. Augsburg in Jur. Wochenschrift 1925 S. 1928 und Stein — Jonas, Kommentar zur ZPO. 14. Aufl. 1928 Anm. III zu § 114). In einem dem Senat vorliegenden Bescheide vom 9. VI. 28 habe der Preussische Justizminister mitgeteilt, dass sich an der durch die oben erwähnte Allgem. Verfügung mitgeteilten Rechtslage nichts geändert habe.

Diesen Standpunkt vertrat das Berliner Kammergericht selbst nachdem Lettland dem Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 beigetreten war (Rgbl. 1930/36), indem der 10. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 15. Februar 1932 in S. Erkens — Kopp darauf hinwies, in Lettland gelte noch die alte russische Zivilprozessordnung. Nach ihr könne zwar gemäss § 571 Ausländern das Armenrecht gewährt werden, aber diese Bewilligung habe nur bedingte Bedeutung, weil sie jederzeit durch die vom Beklagten erhobene Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten bedeutungslos gemacht werden könne, so dass ein Deutscher, auch wenn ihm das Armenrecht gewährt ist, Sicherheit wegen der Prozesskosten zu leisten hätte. Das lettische Recht sei demnach für Deutsche ungünstiger, als das deutsche Recht für Ausländer. Daher könne die materielle Gegenseitigkeit im Sinne des § 114 Abs. II ZPO. im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Lettland nicht als verbürgt angesehen werden.

In letzter Zeit scheint dagegen ein Umschwung in der Stellungnahme des Kammergerichts in der Frage der Gewährung des Armenrechts an Lettländer sowie der „cautio judicatum solvi“ eingetreten zu sein, denn durch Beschluss vom 8. April 1932 im S. Rappoport — Rappoport hat der 28. Zivilsenat des Kammergerichts unter Abänderung seines früheren Beschlusses vom 8. Januar 1932 den Beschluss des Landgerichts III in Berlin vom 5. Dezember 1931 aufgehoben und das Landgericht angewiesen von dem Bedenken, dass die Gegenseitigkeit im Sinne des § 114 Abs. 2 ZPO. nicht verbürgt sei, Abstand zu nehmen. Die Begründung lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Der Senat hat sich in seinem Beschluss vom 8. Januar 1932 gleich dem Landgericht auf den Standpunkt gestellt, dass im Verhältnis des Deutschen Reiches zu Lettland die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Diese Auffassung deckte sich mit derjenigen des 25. Zivilsenats in Sachen Rudnik c/a Wolpe — 25. U. 15146. 30 und wurde abgeleitet aus § 571 Ziff. 5 der in Lettland geltenden alten russischen Zivilprozessordnung. Nach dieser Bestimmung kann der Beklagte, ohne Erklärungen in der Sache selbst abzugeben, von dem als Kläger auftretenden Ausländer, der nicht in lettländischem Dienste steht und unbewegliches Vermögen in Lettland nicht besitzt, Sicherheit für die Kosten des Prozesses und die Schäden, die der Beklagte erleiden könnte, verlangen. Von dieser Verpflichtung ist der in Lettland klagende Ausländer an sich auch nicht durch Zulassung zum Armenrecht befreit. Der

Senat hat deshalb in seinem früheren Beschluss angenommen, dass die Gegenseitigkeit im Sinne des § 114 Abs. 2 ZPO. nicht verbürgt sei. Diese Auffassung lässt sich jedoch bei nochmaliger Prüfung des gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes nicht aufrechterhalten. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob an dem früher unstrittig bestehenden Rechtszustande, wonach die Gegenseitigkeit nicht verbürgt war (vgl. Allgem. Verf. vom 8. März 1932— I. M. Bl. 22 S. 68.), schon der zwischen dem Deutschen Reich und der Lettländischen Republik geschlossene Vertrag vom 28. Juni 1926 (RGBl. II. S. 632) etwas geändert hat. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bestimmung des Art. I § 4 dieses Vertrages auch die Sonderstellung, die der Ausländer nach der deutschen Prozessordnung auf dem Kostengebiet einnimmt, umfasst. Indessen kommt es darauf im vorliegenden Falle auch nicht an. Denn auf jeden Fall ist eine Änderung des früheren Rechtszustandes spätestens durch den am 26. März 1930 erfolgten Beitritt Lettlands zum Haager Abkommen über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 mit Wirkung vom 26. Mai 1930 ab herbeigeführt worden (RGBl. II 1930 S. 779). Art. 17 a. a. O. bestimmt ausdrücklich, dass keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes auferlegt werden darf. Damit ist auch in den Fällen, in welchen das Armenrecht einem ausländischen Kläger bewilligt worden ist, die Anwendung des § 871 Ziff. 5 der in Lettland geltenden alten russischen Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Da auch nach den sonst beigebrachten Unterlagen in dieser Sache und in der Sache Knopp gegen Büsgen und Erkens (10. U. 13775. 31 — Hülle Bl. 145) die lettischen Gerichte den rechtlich begründeten Anspruch deutscher Kläger auf Zulassung zum Armenrecht anerkennen und tatsächlich erfüllen, war der Beschluss des Senats vom 8. Januar 1932 abzuändern und das Landgericht unter Aufhebung des Beschlusses vom 5. Dezember 1931 anzuweisen, von seinem früheren Bedenken Abstand zu nehmen.“

Der in vorstehendem zum Ausdruck gekommenen neuen Auffassung des Kammergerichts, die sich mit derjenigen der lettländischen Gerichte deckt, kann nur beigepflichtet und mit Befriedigung konstatiert werden, dass nunmehr Aussicht vorhanden ist, dass im Rechtsverkehr zwischen Lettland und Deutschland die sog. „cautio judicatum solvi“, die der lettländische Appellhof bereits im Jahre 1926 in dem oben erwähnten Urteile als „veralteten Hemmschuh internationaler Beziehungen“ bezeichnet hatte, endgültig in Fortfall kommt und, was das Armenrecht betrifft, dem bisherigen Zustande ein Ende bereitet ist, der tatsächlich für mittellose in Deutschland Recht suchende Lettländer Rechtlosigkeit gleichkam, da sie dort einen Prozess nur unter der Voraussetzung der für sie unerschwinglichen Gerichtskosten führen konnten, zu denen, infolge des, ausser bei den Amtsgerichten, herrschenden Anwaltszwanges auch noch die nicht unerheblichen Anwaltsgebühren hinzukamen.

R. v. Freymann.

Rechtsprechung.

Lettland.

Wohnsitz bei Ehescheidung.

In dieser Frage hat der Senat in Sachen Max Reinhardt eingehend Stellung genommen. Die Senatsentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Laut Art. 3066 des BPR ist als Wohnort oder Domizil einer Person derjenige Ort anzusehen, der den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens oder ihrer Geschäfte bildet. Der Wohnsitz wird begründet: 1) durch den Willen sich an einem bestimmten Ort niederzulassen (*animus manendi*) und 2) durch die tatsächliche Niederlassung (*habitatio*) an diesem Ort. Den Willen zur Begründung eines Domizils bringt man zum Ausdruck und zur Ausführung (Ausführung des Entschlusses) entweder durch Gründung eines neuen Haushalts oder dadurch, dass man den grössten Teil seiner Güter (falls nicht das erste Domizil vollständig aufgegeben wird) in jenen Ort bringt und daselbst zu wohnen anfängt (Art. 3067; Erdmann, System, I. S. 88. Anm. 2—4). Es unterliegt keinem Zweifel, dass die im Art. 3067 angeführten Arten der Begründung eines Domizils nur als Beispiele gelten können und ihre Aufzählung nicht erschöpfend ist. Ausserdem sind die angeführten Arten der Begründung eines Domizils nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen. Andererseits weist das BPR auf solche Handlungen hin, die nicht genügen, um den Willen einer Person zur Begründung eines Domizils an einem bestimmten Ort zu erweisen (Art. 3068 u. Anm.). Der Appellhof hat auf Grund der von ihm angeführten Umstände und Erwägungen festgestellt und dieses leugnet an sich auch nicht die Beklagte, dass der Kläger am 7. Februar 1931 in Riga eingetroffen ist (jedoch nicht am 9. Februar, wie die Beklagte in ihrer Kassationsklage behauptet), dass der Kläger in Riga am 8. Februar eine Wohnung gemietet hat, dass er mit der Direktion der Lettländischen National-Oper einen Vertrag über die Inszenierung der „Fledermaus“ vor Schluss der Saison 1930/31 abgeschlossen hat und dass er am 7. Februar mit dem Deutschen Theaterverein einen Vertrag über die Inszenierung einiger Aufführungen in den Jahren 1931/1933 abgeschlossen hat. Ferner hat der Appellhof festgestellt, dass der Kläger nach Lettland seinen Hausrat übergeführt und seine Wohnung in Riga weiter beibehalten hat, dass er in Bullen eine Wohnung gemietet und dort den Sommer verbracht hat, dass er endlich vom Innenministerium eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erwirkt hat, wengleich der Kläger seit Erhebung der Klage (vom 14. Februar 1931 bis zum Oktober 1931) in Lettland nur 55 Tage verbracht hat, in welcher Zeit er Reisen nach Berlin, Stockholm usw. unternahm. Auf Grund dieser in der Sache festgestellten Umstände konnte der Appellhof zum Schluss gelangen, dass der Kläger schon vor Erhebung der Klage sein Domizil in Lettland begründet hatte. Diese Feststellung des Appellhofs bezieht sich auf die tatsächlichen Umstände der Sache und ist daher im Kassationsverfahren nicht weiter zu überprüfen. (Entsch. d. Russ. Sen. 78/41; 82/29; 88/72.) Das Hauptargument

der Beklagten gegen die Feststellung des Appellhofs, dass es nämlich in so kurzer Zeit (vom 7. Februar bis zum 14. Februar) nicht möglich sei ernstlich ein Domizil zu begründen, fällt hier nicht ins Gewicht. Tatsächlich sieht das Gesetz in dieser Hinsicht keine Minimalfrist vor, sondern weist noch ausdrücklich darauf hin (Art. 3067 Pkt. 3 in fine), dass es eine Art der Wahl eines Domizils ist, wenn jemand „den grösseren Teil seiner Sachen an einen Ort gebracht hat und dort zu wohnen anfängt“. Der Wille zur Begründung eines Domizils (die Absicht, „Entschluss“ nach Erdmann; siehe auch die Terminologie des BPR im Art. 2936 Pkt. 3) kann folgerichtig zum Ausdruck gebracht und in die Tat umgesetzt werden auch in einem einzigen Augenblick, d. h. beim Umzug an einen neuen Wohnort. Allerdings kann die Frage aufgeworfen werden, wie lange dieser Wille tatsächlich aufrechterhalten wurde; auch in dieser Hinsicht (Art. 3071) verlangt das Gesetz, um das in der obenerwähnten Art begründete Domizil aufzuheben, die ausdrückliche Bekundung eines solchen gegenteiligen Willens und seine tatsächliche Ausführung. Der Appellhof weist ganz richtig darauf hin, dass dadurch allein, dass der Kläger als Künstler den grössten Teil des Jahres hindurch andere Orte und Städte aufsucht, wo er sich ebenfalls mit Inszenierungen beschäftigt, er nicht ohne weiteres sein einmal in Lettland begründetes Domizil aufgehoben hat. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage — worauf der Appellhof richtig hinweist — verneinend zu entscheiden, ob der Umstand, dass der Kläger in Berlin ein Domizil besitzt, die Möglichkeit einer gleichzeitigen Begründung eines Domizils in Riga ausschliesst. Um ein neues Domizil zu begründen, ist die Auflösung des bisherigen nicht erforderlich, da nach Art. 3073 gleichzeitig ein Domizil an zwei Orten bestehen kann (Erdmann, a. a. O. S. 88, Anm. 5). Das Gesetz schliesst dabei garricht die Möglichkeit aus, dass beide oder mehrere Domizile in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht ungleich sein können; das Gesetz lässt durchaus eine solche Situation zu, dass das eine Domizil in diesem Sinne ein gewisses Übergewicht über das andere hat, wenn nur die Tätigkeit der betreffenden Person sich an ihren beiden oder mehreren Domizilen konzentriert, wie dieses im Falle des Klägers als eines Organisators von Theateraufführungen von internationalem Ausmasse durchaus möglich ist. Daher hatte der Appellhof auch genügend Grund, das Gesuch der Beklagten, die von ihr aufgegebenen Zeugen darüber zu vernehmen, dass Riga im Vergleich zu Berlin nicht im gleichen Masse der Mittelpunkt der Tätigkeit des Klägers sei, abzuweisen, denn das Gesetz (Art. 3037) lässt im Prinzip mehrere Domizile zu. Die Frage, ob und wie weit verschiedene Domizile in einer Person vereinbar sind, entscheidet das Gericht nach eigenem Ermessen. Der Appellhof hat die tatsächlichen Umstände zur Begründung seiner Ansicht angeführt, warum Riga in jedem Falle als eins der Domizile des Klägers anzusehen ist, wo der Kläger gerade eine solche Tätigkeit entwickelt, die ihrem Wesen nach von der zentralen, beruflichen Tätigkeit seines Lebens umfasst wird. In der Erkenntnis, dass Riga, ebenso wie Berlin, das tatsächliche Domizil des Klägers im juristischen Sinne ist, und nicht nur ein Aufenthaltsort, konnte der Appellhof die Frage über das Übergewicht des einen Domizils über das andere für belanglos ansehen und eine Feststellung dieses

Übergewichts als überflüssig abweisen. Die Frage des Übergewichts würde erst dann ins Gewicht fallen, wenn der Appellhof noch nicht das Problem entschieden hätte, ob Riga oder Berlin das Domizil des Klägers sei. Wenn aber der Appellhof auf Grund der von ihm angeführten Daten anerkennt, dass der Kläger auf jeden Fall ein Domizil in Riga hat, dann brauchte er sich auch nicht in die Entscheidung einzulassen, ob der Kläger an irgend-einem anderen Orte eine noch intensivere und umfassendere Tätigkeit entwickelt, wenn nur das Gesetz die Möglichkeit mehrerer Domizile zu begründen zulässt, was gerade im BPR der Fall ist. Deshalb konnte der Kläger sein Domizil in Riga begründen, ohne sein altes Domizil in Berlin oder an einem andern Orte aufzugeben, wo er vielleicht eine ebenso intensive Organisationstätigkeit entwickelt. Zwar muss nach einem allgemeingültigen prozessualen Grundsatz die rechtliche Grundlage für einen Rechtsanspruch schon zur Zeit der Klageerhebung vorhanden sein. Doch ist auch dieser Grundsatz im vorliegenden Falle nicht verletzt worden. Um sein Domizil an einem bestimmten Orte zu begründen, genügt es, wie oben dargestellt, dass man dort auch nur zu wohnen „anfängt“. Der Appellhof hat konstatiert, dass der Kläger schon vor Erhebung der Klage in Riga zu wohnen begonnen hatte, und zwar durch die tatsächlichen Massnahmen, die er bald nach seinem Eintreffen in Riga traf, die der Appellhof in seiner Urteilsbegründung genau aufzählt und die ad materiam von der Beklagten nicht bestritten werden. Der Appellhof konnte sich auf das Verhalten des Klägers nach Erhebung der Klage berufen, und zwar in dem Sinne, dass dieses dem Appellhof Grund zur Feststellung gab, dass der Kläger seinen von Anfang an geäußerten Willen und Entschluss, in Riga ein Domizil zu begründen, nicht aufgegeben hatte, sondern dass er tatsächlich in Lettland zu bleiben und sich dort zu dauerndem Aufenthalt niederzulassen begonnen hatte. Gerade um diese Absicht des Klägers zu unterstreichen, konnte der Appellhof seine Feststellung mit solchen weiteren Massnahmen des Klägers begründen, die er erst nach Erhebung der Klage ergriffen hatte. Die Motive, die den Kläger zur Wahl Lettlands und gerade Rigas als Domizil veranlasst haben, sind ein rein psychologisches Moment, und fallen deshalb bei der Entscheidung der Frage über die juristischen Folgen der Begründung eines Domizils im Sinne der Schaffung eines Gerichtsstandes nicht ins Gewicht. Die Schaffung eines Gerichtsstandes durch Klageerhebung ist ein rein zivilprozessualer Akt, auf den nicht etwa die Bestimmungen des Zivilgesetzes über fiktive oder simulierte Rechtsgeschäfte angewandt werden dürfen. Deshalb gibt auch der Art. 2951 des BPR (über fiktive Rechtsgeschäfte) und Art. 2952 (über simulierte Rechtsgeschäfte) der Beklagten nicht das Recht, die Zuständigkeit des Rigaer Bezirksgerichts auf der Grundlage anzustreiten, dass der Kläger sein Domizil in Riga erwählt und begründet hat mit der Absicht, dort einen Gerichtsstand für die Verhandlung der vorliegenden Klage zu schaffen. Ebensowenig könnte die Beklagte die Begründung des Domizils in Riga als fiktiv anstreiten, weil der angeführte Akt an sich nicht nur in einer Willensäußerung besteht, sondern sich in konkreten Handlungen äussert, die durch den Appellhof mit Bestimmtheit festgestellt worden sind. Unabhängig davon bezieht sich die Feststellung des Appellhofs über den fiktiven Charakter einer bestimmten Rechtshandlung

auf die tatsächliche Seite der Sache und ist deshalb im Kassationsverfahren nicht zu überprüfen. Damit fallen alle Erklärungen der Beklagten in ihrer Kassationsklage fort, in denen sie die Richtigkeit der Feststellungen des Appellhofs ad materiam anstreitet. Nach den angeführten allgemeinen Erwägungen sind die einzelnen Erklärungen der Beklagten in ihrer Kassationsklage durchzusehen; hierbei ist zunächst zu bemerken, dass die Feststellung des Appellhofs über die Natur der tatsächlichen Vorbedingungen eines Domizils, wie sie das BPR. vorsieht, zur tatsächlichen Seite der Sache gehört und daher im Kassationsverfahren nicht zu überprüfen ist. Der Appellhof hat den Begriff des Domizils richtig nach dem BPR. und der Theorie definiert, und die Beklagte bestreitet auch nicht, dass der Appellhof die Bestimmungen des BPR. in bezug auf das Domizil richtig interpretiert hat. Sie rügt nur die Feststellungen des Appellhofs über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Domizils in der in Rede stehenden Sache. Wenn nun aber — wie oben nachgewiesen — gerade diese Feststellung des Appellhofs eine Feststellung ad materiam ist, dann fallen alle Erklärungen der Beklagten, in denen sie die Richtigkeit der Feststellungen des Appellhofs ad materiam anstreitet, und in denen sich der Hauptteil der Kassationsklage („A“) erschöpft, ganz von selbst fort. Wenn das Domizil des Klägers gesetzlich in Riga begründet worden ist, dann hat er auch das Recht auf Grund von Art. 63¹, des Ehegesetzes die Ehescheidungsklage im lettländischen Gericht anzustrengen. Der Umstand, dass — wie die Beklagte behauptet — der Kläger tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, kann nicht die in den lettländischen Gesetzen vorgesehene Kompetenz der lettländischen Gerichte in Ehescheidungssachen verändern, wenn die Klage am Ort des Domizils des Klägers in Lettland erhoben wurde. Weder das frühere Russland, noch Lettland haben sich der Haager Konvention vom 12. Juli 1902 angeschlossen (Senatsentscheid 28/708 in Sachen Landolt); deshalb brauchte auch der Kläger sich weder an die tschechoslowakischen Gerichte zu wenden, noch mussten in seiner Ehescheidungssache die tschechoslowakischen Gesetze angewandt werden. Ganz im Gegenteil, laut Art. 1 des Lettländischen Ehegesetzes ist dieses Gesetz auf alle Einwohner Lettlands als solche anzuwenden, also nicht nur auf die lettländischen Bürger allein (siehe den angeführten Senatsentscheid). Lettland hält sich also in diesem Gesetz, wie überhaupt in allen seinen Gesetzen, nicht an das Nationalitäts-, sondern an das Territorialprinzip. Die Frage über die Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils resp. seine internationale Anerkennung spielt in der vorliegenden Sache überhaupt keine Rolle. Damit fallen die Erklärungen der Beklagten im Teil „B“ ihrer Kassationsklage fort. Im II. Teil der Kassationsklage behauptet die Beklagte, dass in dieser Sache die im Art. 50 des Ehegesetzes erwähnten Vorbedingungen nicht vorhanden wären. Dennoch hat der Appellhof in dieser Hinsicht festgestellt, dass die Parteien zum mindesten in den letzten 3 Jahren getrennt gelebt haben. Diese Feststellung des Appellhofs bezieht sich gleichfalls auf die tatsächliche Seite der Sache und ist deshalb im Kassationsverfahren nicht zu überprüfen. Damit werden vor allem auch alle Erklärungen der Beklagten im II. Teil ihrer Kassationsklage, in denen sie die Richtigkeit der Feststellungen des Appellhofs ad materiam

anstreitet, gegenstandslos. Ferner erblickt der Appellhof — im Gegensatz zur Beklagten — ganz richtig die Trennung der Eheleute gerade darin, dass sie weder einen gemeinsamen Haushalt führen, noch nähere Beziehungen pflegen, d. h. dass die Trennung von Tisch und Bett durchgeführt ist; hierbei fällt es nicht ins Gewicht, dass sie sich hin und wieder treffen, zum Beispiel im Interesse der Kinder. Die Beklagte hat selbst während der Sitzung des Appellhofs auf die Frage des Vorsitzenden (II. S. 120) ausdrücklich erklärt, dass der Kläger im Laufe der fraglichen 3 Jahre nicht mehr im Hause Kupfergraben 7, Berlin, gewohnt hat. Im Gegensatz zur Meinung der Beklagten, schliesst der Umstand, dass beide Parteien Künstler sind, an sich durchaus nicht das Zusammenleben (nicht getrenntes Leben) der Parteien aus. Die vorliegende Klage ist nicht wegen Zerrüttung des Ehelebens erhoben worden (etwa auf Grund d. Art. 49 Pkt. 3), sondern auf Grund des Art. 50, d. h. unabhängig von den Gründen des getrennten Lebens. Damit werden schliesslich auch die Erklärungen der Beklagten im II. Teil ihrer Kassationsklage gegenstandslos. Aus diesem Grunde konnte auch der Appellhof das Gesuch der Beklagten, die von ihr genannten Zeugen, die darüber aussagen sollten, dass die Parteien sich in den von ihr angeführten Hôtels und Restaurants getroffen haben, zu vernehmen, abweisen, weil der Appellhof ganz richtig darauf hinweist, dass ein solches Zusammentreffen nicht als Unterbrechung des getrennten Lebens anzusehen ist.

Aus den obenangeführten Gründen befindetet der Senat, dass der Appellhof die von der Beklagten angeführten Gesetze nicht übertreten hat und deshalb ihre Kassationsklage als unbegründet abzuweisen ist.

(Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 1/30. Juni 1932, Nr. 2098/32, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. Berent).

Literatur.

Professor Dr. E. Tatarin-Tarnheyden.

Volksstaat oder Parteienstaat.

Rostock. 1931. Carl Hinstorffs Verlag.

Unser Landsmann hat diese Rede bei der akademischen Feier des sechzigjährigen Gedenktages der Gründung des deutschen Reiches in der Aula der Universität Rostock gehalten. Die Arbeit trägt den Charakter einer Festrede und zeichnet sich durch ansprechende Form und Lebendigkeit aus.

Die Abhandlung setzt sich u. a. mit den Arbeiten Radbruchs und anderen auseinander, die die Parteien als rechtliche Faktoren des Verfassungslebens ansehen. Ihnen gegenüber weist Tatarin auf die in der Weimarer Verfassung enthaltenen Faktoren der gestalteten Volksganzheit hin, auf die überragende Bedeutung der *volonté générale*, die — fern allem Parteienwillen — Volkswille als Ganzheit ist.

Stegman.

Dr. Edgar Tatarin-Tarnheyden, Rostock.

Die Enteignung des deutschen Doms zu Riga

im Lichte des modernen Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts.

Beiheft zur „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. XVI. Breslau 1932.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Unter dem weitschweifigen, den Kern der Sache umgehenden Titel: „Ergänzung zum Gesetz über die Ueberweisung von Kathedralen an den ev.-luth. Bischof Lettlands und den katholischen Bischof in Riga“ (Papildinājums likumā par katedrāļu piešķiršanu Latvijas ev.-lut. bīskapam un katoļu bīskapam Rīgā) hat die Lettländische Regierung am 29. September 1931 eine Notverordnung erlassen (Gbl. 192), die in deutschen Kreisen des Landes zutreffender als „das Gesetz über Enteignung der Rigaschen Domkirche“ bezeichnet wird. Diese Notverordnung, welche die gesamte deutsche Bevölkerung Lettlands auf das heftigste erregte, hat auch in wissenschaftlichen Kreisen des Auslandes, namentlich in Deutschland, lebhaftes Interesse in Anspruch genommen, spielen hier doch aktuelle Probleme des modernen öffentlichen Rechts hinein, um deren Gestaltung sich die internationale Rechtswissenschaft gegenwärtig müht.

Die obengenannte, als Beiheft zur „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. XVI, erschienene Arbeit von Dr. Edgar Tatarin-Tarnheyden, ord. Professor des Staats- und Völkerrechts an der Universität Rostock, behandelt die rechtliche Seite der Massregel der lettländischen Regierung vom 29. September 1931 in der allumfassendsten Weise, und zwar auf ihre kirchenrechtlichen Grundlagen hin, von der staats- und verwaltungsrechtlichen Seite des Problems, sowie in ihren Beziehungen zum Völkerrecht, und schliesst mit einigen durch die Domenteignung veranlassten rechtsphilosophischen Ausführungen.

Die Untersuchung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Frage in ihrer historischen Entwicklung über die Zeit der polnischen und russischen Herrschaft zu der gegenwärtig geltenden autonomen Verfassung der ev.-luth. Kirche Lettlands führt den Verfasser zu dem Ergebnis, dass 1. die Domkirche zu Riga sich seit ihrer Erbauung im Besitz der Deutschen Rigas befunden hat, dass 2. selbst, wenn man bis heute ein Eigentumsrecht der deutschen Domgemeinde am Dom nicht anerkennen wollte, es doch keinem Zweifel unterliegen kann, dass seit Abscheidung einer solchen Spezialgemeinde aus der Rigaschen „civitas“, derselben das alleinige Nutzungsrecht an der Kirche zugestanden hat, und dass endlich 3. der Domgemeinde im Moment der Enteignung der ausschliessliche Besitz am Dom, sowie das gesetzliche Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Domkirche zustand.

Vom staats- und verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus konstatiert Tatarin, dass, wengleich die Notverordnung dem Buchstaben nach nur von

der Neuregelung der Verwaltung und Nutzung an der Domkirche spricht, dem Wesen nach doch eine Enteignung der deutschen Domgemeinde gegenüber vorliegt, denn nach der herrschenden westeuropäischen Lehre verstehe man unter Enteignung selbst die Entziehung eines einzelnen Bestandteils des Eigentumsrechts bzw. die Einschränkung dieses Rechts. Eine Enteignung dürfe aber nur auf Grund eines Gesetzes und zwar eines Gesetzes im materiellen Sinne stattfinden, nicht aber durch einen Einzelakt (Verwaltungsakt) des Gesetzgebers, der keine Normensetzung darstellt. Die Notverordnung hätte demnach gegen die auch in Lettland, trotz Fehlens eines Grundrechtskatalogs in der Verfassung, bestehende Eigentumsgarantie verstossen und auch die gesetzlich festgelegte Kirchenautonomie verletzt. Auch habe die nach Art. 81 der Verfassung für eine Notverordnung erforderliche „dringliche Notwendigkeit“ nicht vorgelegen. Ferner verletze dies individuelle Ausnahmegesetz den auch für den Gesetzgeber verbindlichen Satz des Art. 82 von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. So habe man es materiell und formell mit einem Rechts- und Verfassungsbruch zu tun.

Dieser, dem staatlichen Recht der eigenen lettländischen Rechtsordnung gegenüber erfolgte Rechtsbruch ist, nach Tatarin, zugleich eine völkerrechtliche Rechtsverletzung und zwar eine Verletzung der von Lettland in seiner Minderheitenschutz-Deklaration vom 7. Juli 1923 dem Völkerbunde gegenüber eingegangenen Bindung, konkret ausgedrückt: des in der völkerrechtlichen Minderheiten-Schutzpflicht enthaltenen Satzes von der Gleichheit vor dem Gesetz, worin auch der Schutz des Eigentums enthalten ist.

Endlich läge in der Handlung der lett. Regierung, ausser der Verletzung des positiven Rechts im staatlichen wie im völkerrechtlichen Sinne, noch ein tieferes Unrecht, indem die Rechtsidee, das Prinzip der Gerechtigkeit als der tragende Leitgedanke alles Rechts verletzt worden ist. Was Lettland getan hat „bedeute ein verblendetes Zerstören der Grundlagen einer europäischen und damit einer Weltfriedensgemeinschaft“. „Auch hat es“, so schliesst Tatarin, „ganz abgesehen davon das Walten der Rechtsidee im eigenen Hause mit diesem Schritte, wenn nicht endgültig zerstört, so doch auf das allerschwerste gefährdet.“

Die hier in aller Kürze wiedergegebenen, eine vernichtende Kritik der Notverordnung vom 29. September 1931 enthaltenden Schlussfolgerungen des Verfassers sind in allen Punkten durch ausführliche wissenschaftliche Deduktionen begründet und in 186 Fussnoten durch Zitate aus Schriften von Fachwissenschaftlern aus aller Herren Länder belegt. Es wird hier, unter Anwendung auf den konkreten Fall, eine für den geringen Umfang der Schrift (69 Seiten) erstaunliche Fülle von Fragen des Kirchen-, Staats- und Völkerrechts besprochen und eingehend geklärt. An der Arbeit Prof. Tatarins kann daher niemand achtlos vorübergehen, dem daran gelegen ist, über die unselige Domfrage von ihrer rechtlichen Seite her ein objektives Urteil zu gewinnen.

R. v. Freymann.

Schaeffers Grundrisse des Rechts und der Wirtschaft. Strafrecht.

Allgemeiner Teil. Bd. 8, Teil 1. Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.

Schaeffers Grundrisse sind in Deutschland allgemein bekannt und anerkannt. Es sind Leitfaden, Kompendien, von unschätzbarem Wert für den Studenten, der sich zum Examen vorbereitet, aber auch von grossem Nutzen für den Praktiker, der sich mit der Materie berufspflichtig beschäftigen muss.

Der Akademiker, der seine wissenschaftliche Ausbildung auf einer russischen Hochschule erhalten hat, wird unwillkürlich an die „Konspekte“ russischer Provenienz erinnert, die in knapper Form eine Zusammenfassung des unumgänglich notwendigen Stoffes enthielten, den der Student zum Examen beherrschen musste. Nur dass die russischen Konspekte meist von Studenten herausgegeben und bestenfalls vom Professor durchgesehen und approbiert waren, während es sich bei den Schaefferschen Grundrissen um Veröffentlichungen aus berufener Feder handelt: Hochschullehrer, höhere Verwaltungsbeamte u. Richter sind die Verfasser. . . Daher auch der nicht abzuleugnende praktische, ja selbst wissenschaftliche Wert der Grundrisse.— Die Systematik in der Behandlung des Stoffes ist beachtenswert, aber die zweckmässige, klare und leichtfassliche Art der Darstellung schwierigster juristischer Probleme ist bestechend: man kann wirklich sagen, dass da kein Wort zu viel oder zu wenig ist.

Dieses alles gilt in hervorragendem Masse von der Neuauflage des allgemeinen Teils des Strafrechts.

Der allgemeine Teil, der die praktische, gesetzmässige Anwendung der Strafrechtstheorie zum Gegenstande hat, ist heute nur zum kleinsten Teil Eigengut eines Staates und nur relativ an die territorialen Strafrechtsnormen eines Staates gebunden, denn die moderne Strafrechtsschule hat die Strafrechtspflege in allen zivilisierten Staaten gleicherweise beeinflusst, hat in allen neueren Gesetzbüchern ihren Niederschlag gefunden und ist so zum Gemeingut aller geworden, abgesehen von der räumlichen Bindung an die Strafgesetze eines Staates. Die Grundlagen der Strafrechtspflege, die im allgemeinen Teil zum Ausdruck kommen, sind daher in den einzelnen Staaten wesentlich die gleichen. So ist z. B. auch der Entwurf des neuen lettländischen Strafgesetzbuches in seinem allgemeinen Teil dem Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches eng verwandt. Dieses sind die Gründe, die den allgemeinen Teil des Schaefferschen Grundrisses des Strafrechts auch für den Studierenden an einer nicht deutschen Hochschule wertvoll machen. In diesem Sinne ist besonders hervorzuheben die Vielseitigkeit und Objektivität der Darstellung, die Hinweise auf die in der Wissenschaft geltenden verschiedenen Meinungen und die vorzügliche Herausarbeitung der strafrechtlichen Grundsätze. Die Definitionen sind stets prägnant und die vielen Beispiele, die dem Leser sofort ein klares Bild der theoretischen Begriffe vermitteln, mustergültig.

Das Buch kann einem jeden wärmstens empfohlen werden, der auf dem Gebiet des Strafrechts sich in kurzer Zeit positive Kenntnisse erwerben, oder bereits erworbene Kenntnisse befestigen und vervollständigen will.

P. Engelmann.

Dr. Curt Menzel.

Das deutsche Vorkriegsvermögen in Russland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt.

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1931, 236 Seiten.

Diese, als Heft 16 der vom Berliner Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegebenen „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ 1931 erschienene Arbeit gibt in geschichtlicher Anordnung eine Gesamtdarstellung der Entschädigungsansprüche Deutschlands gegenüber Sowjetrußland für die durch Sowjetmassnahmen (Nationalisierungen und Annulierungen) zugefügten Schäden. Im Zentrum der Darstellung steht der Rapollo-Vertrag vom 16. April 1922, nach dem (Art. II) Deutschland auf die Ansprüche verzichtet hat, die sich aus der Anwendung der Gesetze und Massnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte, sowie auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Rußland gegenüber ergeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt.¹⁾

Hierbei wird der Gegenstand des Verzichts untersucht, es werden seine zeitlichen Grenzen und sonstigen Beschränkungen festgestellt und es wird erörtert, unter welchen Bedingungen der Verzicht ausser Kraft tritt und welche Rechte Deutschland dann geltend machen könnte. Neben dem Rapollo-Vertrage, der für das Thema der Arbeit, „*sedes materiae*“ ist, werden noch eine Reihe anderer kleinerer deutsch-russischer Verträge aus den Jahren 1921 bis 1929 besprochen. In einem besonderen Schlusskapitel wird endlich die Frage erörtert, ob bisher „ähnliche Ansprüche dritter Staaten“ durch die Sowjetregierung befriedigt worden sind. Hierbei werden herangezogen: a) Kollektivverhandlungen (Genua, Haag) einer Reihe von Staaten mit Rußland vom Kollektivprotest der in Petersburg befindlichen Vertreter von 14 alliierten und 6 neutralen Staaten vom 13. Februar 1918 an; b) Sonderverhandlungen einzelner Staaten (namentlich Englands und Frankreichs) bis auf die allerletzte Zeit und c) direkte Verhandlungen Rußlands mit geschädigten Privatfirmen (die Urquhart-Konzession (1922), die Konzessions-

¹⁾ Auf den Ersatz der Kriegsschäden hat Deutschland endgültig verzichtet (Art. I. Rap. V.).

verträge mit Harriman und mit der Lena Goldfields Co (1925), der Liefervertrag der General Electric Co. (1928) u. and.); besonders ausführlich werden die Ansprüche zweier deutscher Gesellschaften: der Gelsenkirchener Bergwerke A/G in Dortmund und des Kaukasischen Grubenvereins G. m. b. H. in Hamburg behandelt, die bereits vor dem Kriege im Tschiaturi-Gebiet (Georgien) Manganerzländereien besaßen.

Das Buch von Dr. Menzel ist kein gelehrtes Werk, aber beileibe auch keine Unterhaltungslektüre zu nennen. Sein Wert liegt in dem fleissig zusammengetragenen reichen Tatsachenmaterial, den Hinweisen auf die einschlägige Literatur und namentlich in dem Umstande, dass vielfach der (französische resp. englische) Originaltext der Verträge und Erklärungen der Parteivertreter auf den Konferenzen etc. gegeben wird. So kann sich der Leser selbst ein richtiges Bild machen von den bei den wiedergegebenen Verhandlungen gemachten Erfahrungen und namentlich von der vom Verfasser gekennzeichneten willkürlichen Art der Sowjetregierung Verträge zu interpretieren und ihrer Abneigung gegen fassbare Zugeständnisse; er ist daraufhin in der Lage die Richtigkeit der aus dem gebotenen Material abgeleiteten Schlussfolgerungen nachzuprüfen. Wengleich diese, — wie das Buch überhaupt, — vom Standpunkte der Interessen des Deutschen Reichs und dessen Angehörigen ausgehen, so enthalten sie doch wertvolle Fingerzeige und Warnungen, die auch ausserhalb Deutschlands zu beherzigen sind, beherrscht doch die Frage des Ersatzes für durch Massnahmen der Sowjetstaaten verursachte Schäden wesentlich das politische Verhältnis Russlands auch zu anderen Staaten, insbesondere zu den Westmächten, und werden doch diese Fragen direkt oder indirekt berührende Verhandlungen von einigen derselben noch eben zu führen versucht.

R. v. Freymann.

Сборник рѣшеній

Гражданскаго Кассационнаго и Общаго Собранія 1-го и Кассационныхъ Департаментовъ бывшаго Правительствующаго Сената разъясняющихъ законоположенія дѣйствующія в западной Латвіи и в Эстоніи.

Составлен пом. присяжн. пов. Л. Кантором. Под редакціей присяжнаго повѣреннаго Н. А. Штакельберга.

Книгоиздательство „Юрист“ Рига 1932.

Die nicht gerade grosse Zahl der speziell den Bedürfnissen des baltischen Juristen angepassten juristischen Handbücher hat neuerdings eine sehr bedeutungsvolle Vermehrung erfahren durch die im Rigaschen Verlage

„Jurist“ kürzlich erschienene, von den Mitauer Rechtsanwälten L. Kantor und N. Baron Stackelberg verfasste „Sammlung von Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements und der Allgemeinen Versammlung des I. und der Kassationsdepartements des früheren Dirigierenden Senats, welche die im westlichen Lettland und in Estland geltenden Gesetze erläutern.“ Es ist dieses ein 559 Seiten umfassender Band grossen Formats, der 173 in extenso, wie in der offiziellen Sammlung, wiedergegebene Senatsentscheidungen aus den Jahren 1891 bis 1916 inklusive enthält. Die über 100 Bände grosse offizielle Sammlung der Senatsentscheidungen (vom Jahre 1865 an) ist käuflich nur ganz ausnahmsweise zu haben und auch ihres hohen Preises wegen Privatpersonen nicht zugänglich; indessen dient ein grosser Teil dieser Entscheidungen noch gegenwärtig als Richtschnur bei der Interpretation der vielen aus Russland nach Lettland und Estland herübergenommenen Gesetze. So ist denn die neue Sammlung, welche speziell diejenigen Senatsentscheidungen prinzipieller Natur umfasst, welche seit Einführung der baltischen Justizreform von 1889 in livländischen und estländischen Sachen ergangen sind, mit Dankbarkeit zu begrüssen. Für die sachkundige Auswahl dieser Entscheidungen bürgt die Persönlichkeit der Verfasser, von denen Stackelberg, früher im russischen Zivilsenat als Oberprokureursgehilfe und Senator tätig, durch seine, zusammen mit M. Penkowski im Jahre 1915 unter dem Titel „Кассационная практика“ (Kassationspraxis) herausgegebene Sammlung von in die offizielle Sammlung nicht aufgenommenen Senatsentscheidungen bekannt ist. Die gegenwärtige Sammlung enthält hauptsächlich Entscheidungen, in denen das baltische Privatrecht, einschliesslich der Bauerverordnungen und die Zivilprozessordnung interpretiert werden, aber auch solche, welche sich auf die verschiedensten Einzelgesetze, Instruktionen, Statuten usw. beziehen. Das Inhaltsverzeichnis ist alphabetisch nach den Gesetzen und innerhalb dieser nach den Artikeln geordnet mit Hinweisen auf die entsprechenden Seiten der Sammlung.

R. v. Freymann.

Von der Kodifikationsabteilung der Saeima im Jahre 1932 veröffentlichte offizielle Gesetzesausgaben.

Wann erschiene	Inhalt	Umfasst Gesetze bis	Preis in Lats: brosch. geb.	
4. März	Valsts civildienesta nolikums (Staatsdienstordnung)	15. Febr. 1932	2.—	3.25
24. Mai	Civilprocessa nolikums (Zivilprozessordnung)	30. April 1932	6.50	8.50 9.75
21. Juli	Vekselu nolikums (Wechselprozessordnung)	30. Juni 1932	— .60	1.60

In den früheren Jahren hatte die Kodifikationsabteilung folgende Gesetzesausgaben veröffentlicht (die später durch andere ersetzt sind hier nicht genannt, ebensowenig das regelmässig erscheinende Gesetzesblatt (Likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums).

Wann erschienen	Inhalt	Umfasst Gesetz bis	Preis in Lats: brosch.	Lats: geb.
1926 2. Dez.	Kriminālprocesa likumi (Strafprozessordnung)	15. Okt. 1926	2.70	4.50 5.60
1929 31. Dez.	Rokas grāmata likumkrājuma lietotājiem (1919—1927. g.) (Handbuch zur Benutzung des Gesetzesblattes 1919—1927)	31. Okt. 1927	5.—	6.80
1928 23. Mai	Alfabetisks satura rādītājs Likumu un Min. kab. noteik. krājumam 1919—1927. g. (Alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Gesetzesblatt 1919—1927)	31. Dez. 1927	4.90	6.60
1928 13. Dez.	Nodokļu nolikums (Steuerordnung)	31. Okt. 1928	2.40	4.20

Vom Justizministerium sind folgende nichtoffizielle Gesetzesausgaben veröffentlicht worden:

1928 15. Jan.	Vietējo civillikumu kopojums (Baltisches Privatrecht)	31. Dez. 1927	12.—	15.—
1931 15. Okt.	1903. g. 22. martā Sodu likums (Strafgesetzbuch v. 22. März 1903.)	15. Okt. 1931	4.—	5.75
1932 17. Juni	I. Vidzemes un Kurzemes zemnieku likumi. II. Nodevu nolikuma noteikumi par mantojuma, dāvinājuma, atsavināšanas, aktu un c. nodevām (I. Livländische und Kurländische Bauerverordnungen. II. Bestimmungen über die Erbschafts-, Schenkungs-, Veräusserungs-, Akten- u. a. Steuer.)	15. Juni 1932	2.—	3.—

Von der Redaktion.

Der neue sechste Jahrgang der Zeitschrift wird von Rechtsanwalt Senator R. von Freymann (Riga, Rainisboulevard 5, W. 3) redigiert, der bereits den dritten Jahrgang unserer Zeitschrift leitete. Die Redaktion wird für das regelmäßige Erscheinen der Hefte Sorge tragen.

Manuskripte sind an die Adresse des Redakteurs zu senden. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn das Rückporto beigefügt ist.

*

Die angeschlossene Sonderbeilage zu diesem Heft wird den Abonnenten kostenlos geliefert; getrennt ist sie zum Preise von Ls—.75 erhältlich.

Der Text der Gesetznovellen zum BPR ist so gestaltet worden, dass die betreffenden neuen Bestimmungen durch Einkleben dem im Auftrage des Deutschen Juristenvereins zu Riga von Dr. C. von Schilling und H. Ehlers herausgegebenen Werk „Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch“ eingefügt werden können.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt Senator R. v. Freymann
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: RAINIS-BOULEVARD 5, W. 3, RIGA

6. JAHRGANG

1932

2. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Minderheitsrechte und Stimmrechtsaktien.

Von Prof. Dr. August Loeber.

Die Probleme des Minderheitenschutzes und der Stimmrechtsaktien waren Gegenstand von Erörterungen auf dem I. Haager Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (2.—6. August 1932, einberufen von der Académie Internationale de Droit Comparé). Die Bearbeitung der genannten Probleme war Aufgabe der dritten Sektion (Droit commercial, maritime et Droits intellectuelles). Dieser Sektion hatte auch der Unterzeichnete einen „Rapport special“ auf Aufforderung des Generalsekretärs, der Akademie, Prof. Dr. Baloghs eingesandt. Nachstehender Aufsatz ist eine Überarbeitung jenes Rapport spécial¹⁾.

Die Aktiengesetzgebung Lettlands beruht auf einem alten russischen Gesetz vom 6. Dezember 1836, das dem russischen (jetzt lettgal.) Zivilgesetzbuch (Kodex der russ. Reichsgesetze Bd. X, Teil 1) inkorporiert worden ist (Art. 2139—2198). Diese Bestimmungen sind zum grossen Teil veraltet und in der Praxis nur mit Auswahl angewandt worden. Hauptsächlich hat das Aktienrecht des alten Russland und damit auch Lettlands seinen Niederschlag in den Satzungen der Aktiengesellschaften (AG) gefunden. Nur einzelne Materien des Aktienrechts sind zur russischen Zeit durch Einzelgesetze geregelt

¹⁾ Die entsprechenden Materialien des Kongresses und die darauf bezügliche Literatur verdankt Verfasser dem Assistenten der Volkswirtschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lettlands, Herrn cand. jur. J. Grünberg, der den Verhandlungen des Kongresses beizuwohnen Gelegenheit hatte.

worden. Lebhafter ist die Aktiengesetzgebung Lettlands gewesen²⁾. Bereits zu russischer Zeit waren eine Reihe von Gesetzentwürfen über AG ausgearbeitet worden, zuletzt zusammen mit dem Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuches (Buch V, Art. 719—868: Recht der Schuldverhältnisse nebst ausführlichen Motiven, 1899. Druck der russischen Staatsdruckerei). Den Entwürfen ist es nicht beschieden gewesen, zum Gesetz erhoben zu werden. Bald nach der Staatswerdung Lettlands wurde zur Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Gesetz über AG geschritten. Festere Gestalt nahmen diese Arbeiten erst in letzter Zeit an. Am 6. November 1930 hat das Finanzministerium die Ernennung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Aktienrechtsentwurfes (E), beim Ministerkabinet beantragt. Letzteres ernannte darauf eine Kommission von 6 Personen, die durch Hinzuziehung von weiteren 8 Personen zu einer Konsultativen Plenarkommission erweitert wurde³⁾. Der E. ist im Frühjahr 1932 fertiggestellt worden. Der Text ist in der Zeitschrift „Ekonomists“ v. J. 1932 Nr. 6, die Erläuterungen dazu (abgefasst vom Referenten A. Celmiņš) in Nr. 7 u. 9 abgedruckt. Text und Erläuterungen nebst kurzer Einleitung wurden als Sonderabdruck den massgebenden Organisationen zur gutachtlichen Äusserung übersandt. Der E. hat mit dem im alten Russland und jetzt noch in Lettland geltenden Konzessions-system gebrochen und ist zum Normativsystem übergegangen. Zu den Problemen des Minderheitenschutzes und der privilegierten Aktien hat auch der E. Stellung genommen.

Die Minderheitsrechte gehören in das weitere Gebiet des Minderheitenschutzes, der auch anders, als durch Gewährung von Minderheitsrechten, den Minderheiten gewährleistet werden kann, beisp. durch die Vorschrift, dass gewisse Beschlüsse der Generalversammlung (GV) nur mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden dürfen⁴⁾. Das Problem des Minderheitenschutzes hängt aufs Engste zusammen mit der Frage des Mehrstimmrechts, denn die auf Satzungen aufgebaute Kapitalgesellschaft (AG) kann sich nicht mit dem Postulat

²⁾ Näheres Loeber, Grundriss des Handelsrechts, Riga 1927 (lett.) §§ 53 ff.

³⁾ Ihr gehörten an: Departementsdirektor Kacens, als Vorsitzender, Abteilungs-
chef Kalnozols, die Rechtsanwälte Lavrentjev und Dahle als Vertreter des Finanz-
ministeriums, der ehemalige Finanzminister Petrevics, Departementsdirektor Mieziš,
der Vorsitzende der Kodifikationsabteilung Ehlers, Prof. Dr. Bukovski, Senator von
Freymann, Senator Conradi, Rechtsanwalt Kuehn und der Verfasser dieses Aufsatzes.

⁴⁾ Ernst Wolff, Sonderheft der Zeitschr. f. ausländ. u. international. Privatrecht,
6. Jahrg. 1932 (Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongress f. Rechtsver-
gleichung im Haag 1932) S. 72.

der Einstimmigkeit für Beschlüsse der Gesellschaft abfinden, wie eine solche bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich vorausgesetzt wird (Baltisches Privatrecht Art. 4300, S. 1).

In Folgendem soll nur von den Minderheitsrechten als solchen, nicht vom Minderheitenschutz i. w. S. geredet werden.

Schon das geltende Aktienrecht Lettlands hat eine Reihe von Minderheitsrechten anerkannt, die auch vom E. übernommen und durch eine Anzahl neuer erweitert worden sind.

1. Auf Antrag auch nur eines Aktionärs kann vom Bezirksgericht die zwangsweise Einberufung der ordentlichen GV (Gesetz vom 9. Juni 1923, Gbl. Nr. 68), und auf Antrag einer Minderheit von $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals auf demselben Wege die zwangsweise Einberufung einer ausserordentlichen GV durchgesetzt werden (russ. Gesetz vom 21. Dezember 1901, Art. 11, der insoweit auch jetzt noch in Lettland gilt). Dieser Artikel hatte dem Vorstande zur Pflicht gemacht, eine GV, gleichviel ob ordentliche oder ausserordentliche, auf Verlangen einer Minderheit von $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals, einzuberufen; die Anrufung des Bezirksgerichts im Weigerungsfalle war nicht vorgesehen; die Satzungen konnten auch geringeren Minderheiten jenes Recht einräumen. Nachdem, wie erwähnt, das lettländ. Gesetz vom 9. Juni 1923 die zwangsweise Einberufung von ordentlichen GV geregelt hat, ist der Art. 11 gegenwärtig nur noch auf die Einberufung von ausserordentlichen GV anwendbar und wird in dieser Beziehung durch die Vorschrift des Gesetzes vom 21. April 1921 (Gbl. 83) Art. 3 ergänzt. Der E. (§§ 63, 65) hat die geltenden Bestimmungen übernommen; die Verweisung auf die Satzungen fehlt im E. Das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) § 254 und der deutsche E. (§ 103) unterscheiden nicht zwischen ordentlichen und ausserordentlichen GV.

2. Gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1901 kann eine Minderheit von $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals auf der GV die Einsetzung einer Kommission von nicht weniger als 3 Personen zur Prüfung der Präsenzliste der Aktionäre verlangen und in jene mindestens einen Vertreter ihrer Gruppe entsenden. Ebenso E. (§ 79).

3. Einer Minderheit von $\frac{1}{5}$ des auf der GV vertretenen Grundkapitals steht das Recht zu, in die Revisionskommission einen Vertreter zu entsenden, ohne alsdann weiter an der Wahl der übrigen Glieder der Revisionskommission teilzunehmen (Gesetz vom 21. Dezember 1901, Art. 14). Besondere Bestimmungen gelten für solche Versicherungsgesellschaften, an deren GV satzungsgemäss auch die Versicherungs-

nehmer teilnehmen. Hier soll nämlich das Recht der Minderheit auf Wahl von Gliedern der Revisionskommission nicht nach der Zahl der vorgestellten Aktien, sondern nach der Anzahl der dieser Minderheit gehörigen Stimmen bemessen werden, und zwar mit nicht weniger als $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl der auf der GV vertretenen Aktionäre und Versicherungsnehmer (Gesetz vom 21. Dezember 1901 Art. 14 Anmerk.). Der E. hat jene Singularvorschrift nicht aufgenommen. Der E. (§ 145) gibt einer Minderheit erst von $\frac{1}{3}$ des auf der GV vertretenen Grundkapitals das Recht, $\frac{1}{3}$ des Bestandes der Revisionskommission (wo eine solche besteht: E. § 144 und Anmerk.) zu wählen.

4. Gemäss E. § 152 kann der Registerrichter, auf motivierten Antrag einer Minderheit von $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals, die Liquidatoren von sich aus wählen. Die Antragsteller haben den Nachweis zu führen, dass sie mindestens 3 Monate lang Aktionäre sind. Eine der Organisationen hat in ihrer Äusserung vorgeschlagen, den § 152 (in Anlehnung an § 145) dahin zu fassen, dass einer Minderheit von $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals das Recht zustehen solle, $\frac{1}{3}$ des Bestandes der Liquidationskommission zu wählen. Hierzu ist zu bemerken, dass der E. eine Liquidationskommission als solche nicht vorsieht.

5. Der E. gibt einer Minderheit von $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals das Recht, auf der GV, wo die vereidigten Revidenten (Prüfer, § 135 ff.) gewählt wurden, oder innerhalb 2 Monate nachher, einen motivierten Einspruch gegen die Person der gewählten vereidigten Revidenten zu erheben (E. § 139, S. 2). Stimmt die GV dem Einspruch zu, so hat eine Minderheit von $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals das Recht, auf eigene Rechnung andere vereid. Revidenten zu bestellen (E. § 139, S. 5; ähnlich HGB § 266; deut. E. § 129 Abs. 3, 4). Die Einspruchsfrist von 2 Monaten ist reichlich lang bemessen, worauf auch in der Äusserung einer der Organisationen hingewiesen ist, wo eine Frist von 1 Monat in Vorschlag gebracht wird. Der deut. E. setzt eine solche von nur 2 Wochen fest.

6. Klagen aus Haftungsansprüchen gegen die Gründer oder Personen, die ein Amt in der AG innehaben, müssen seitens der AG erhoben werden, wenn solches eine Minderheit von $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals verlangt (E. § 196). Die Minderheit ist solchenfalls gehalten, namens der AG die Klage binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem Tage der GV zu erheben und ihre Aktien während Dauer des Rechtsstreits rechtzeitig beim Prozessgericht zu hinterlegen. Letzteres kann die seitens der Minderheit vorgeschlagene Person zum Rechtsver-

treter der AG in diesem Prozesse ernennen (§§ 198, Abs. 2, § 197, S. 2; vgl. HGB §§ 268 ff.; deut. E. §§ 132, 133). Die Rechte der Minderheit sind durch die deut. Aktienrechtsverordnung vom 1. Oktober 1931 noch verstärkt worden⁵⁾. Statt der im E. § 196 festgesetzten Norm von $\frac{1}{10}$, wird von einer der Organisationen eine solche von $\frac{1}{3}$ vorgeschlagen, mithin eine Erschwerung der Klageerhebung verlangt. Der deutsche E. hingegen fordert Klageerhebung bereits bei einer Minderheit von $\frac{1}{20}$. Nach E. § 198, Abs. 2, S. 3 dürfen die hinterlegten Aktien mit Genehmigung des Prozessgerichts auch vor Beendigung des Rechtsstreits von den Eigentümern zurückgenommen werden. Dieselbe Organisation hat hiergegen (ebenso wie gegen die entsprechende Vorschrift des E. § 88, Abs. 4) eingewandt, dass jene Aktien gleichsam als *cautio de impensis* zu Gunsten des Beklagten bis zur Beendigung des Rechtsstreits bei Gericht verbleiben sollten. Hierzu muss bemerkt werden, dass als Zweck der Hinterlegung nicht sowohl die Sicherstellung der Gegenpartei, als vielmehr der Beweis der Aktivlegitimation der Kläger als Aktionäre erscheint. Es ist doch fraglich, ob gerade da eine *cautio de impensis* am Platze wäre, wo es sich um eine Klage handelt, der ein gewisses öffentliches Interesse nicht abgesprochen werden kann. Fasst man dagegen die geforderte Hinterlegung der Aktien bloss als Festlegung der Aktivlegitimation der Kläger auf, so ist es verständlich, dass der E. dem Gericht anheimgibt, die Aktien zurückzugeben, nachdem es an Hand der hinterlegten Aktien die Legitimation der Kläger zur Klageerhebung festgestellt. Eine *cautio de impensis* (oder wie gewöhnlich gesagt wird: *cautio judicatum solvi*) käme sonst nur Ausländern gegenüber in Frage. Dass es sich hier nicht um eine Sicherheitsbestellung handelt, geht übrigens klar aus dem Vorbild der zitierten Vorschrift, nämlich aus HGB § 269, Abs. 1 gegenüber Abs. 3, und deut. E. § 133, Abs. 1 gegenüber Abs. 3 hervor⁶⁾.

7. Ein Verzicht (auch der vergleichsweise) auf Geltendmachung der Haftungsansprüche aus der Gründung der AG ist nicht zulässig, wenn eine Minderheit von $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals widerspricht (E. § 193, S. 2; vgl. deut. E. § 34). Dieses und die nachstehend genannten 3 Minderheitsrechte erscheinen als sogen. Sperrrechte und die in Frage kommende Minderheitsgruppe als „Sperrminderheit“, da es sich hier

⁵⁾ Ernst Wolff l. c. S. 74 (d).

⁶⁾ Staub, Kommentar zum deut. HGB § 269 Anm. 4.

nicht um die Herbeiführung eines Beschlusses, sondern um dessen Verhinderung handelt⁷⁾.

8. Gemäss E. § 129 ist die Verhandlung über den Jahres-Rechenschaftsbericht zu vertagen, wenn solches von einer Minderheit von $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals verlangt wird, sofern die Minderheit bestimmte, von ihr bezeichnete Posten des Rechenschaftsberichtes (Jahresabschlusses) bemängelt. Die Fassung dieses § 129 ist insofern missverständlich, als darin die Vertagung nur als möglich („kann“), nicht als notwendig, hingestellt wird. Nach dem Sinn des § 129 sowie nach dessen Vorbild (deut. E. § 127 Abs. 1, S. 1) ist nicht zweifelhaft, dass die Notwendigkeit der Vertagung gemeint ist. Der deut. E. hat sich, ebenso wie schon das HGB, mit einer Minderheit von $\frac{1}{10}$ begnügt.

9. Nach E § 73 darf auf einer GV, selbst wenn dort das gesamte Grundkapital vertreten ist, bei Widerspruch auch nur eines Aktionärs die Tagesordnung nicht durch Aufnahme neuer Punkte ergänzt werden.

10. Das Gesetz v. 21. Dezember 1901, Art. 9 gibt auch nur einem einzigen Aktionären das Recht, verdeckte Stimmabgabe zu verlangen. Der E. (§ 85, S. 1) hat diese Vorschrift übernommen. Eine der Organisationen hat in ihrer Äusserung vorgeschlagen, das Einspruchsrecht lediglich einer Minderheit, von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Aktionäre zu gestatten.

11. Als eines der wichtigsten, der Minderheit zustehenden Rechte (sogen. Sonderrechte) erscheint das Recht, die Beschlüsse der GV im Klagewege anzufechten. Die Klage kann auf Verletzung des Gesetzes oder der Satzungen oder darauf gegründet werden, dass der Beschluss unter Stimmgabe eines Aktionärs zustande kam, durch die er für sich oder andere Vorteile zu erlangen suchte, die den Interessen der AG widersprechen (E. § 86, S. 2). Ein solches Klage-recht ist im geltenden Gesetz selbst nicht vorgesehen, wohl aber durch die Gerichtspraxis, auch schon des alten Russlands, voll anerkannt worden. Die sogen. Musterstatuten (fälschlich Normalstatuten genannt) schweigen allerdings hierüber und enthalten nur die stereotype Phrase (§ 65, vgl. lettgal. Zivilgb. Art. 2138, 2191, Pkt. 14), dass Streitigkeiten unter den Aktionären oder dieser mit Vorstandsgliedern vor die GV (falls beide Parteien damit einverstanden sind) oder (andernfalls) vor die Gerichte gebracht werden

⁷⁾ Ernst Wolff, l. c. S. 72 ff.

können. Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf die Anstreitung von Beschlüssen der GV selbst, d. h. auf Differenzen zwischen dem einzelnen Aktionär und der AG als solcher. Die Klage des in der Minderheit verbliebenen Aktionärs gehört nur dann ins Aktienrecht, wenn sie die Anfechtung eines Beschlusses der GV zum Gegenstande hat, beisp. wegen versagter Dividende oder unrichtiger Berechnung derselben. Nach reinem Zivilrecht dagegen ist eine Klage zu beurteilen, die auf Auszahlung einer bereits von der GV angenommenen Dividende gerichtet ist, auch wenn die Dividende auf einen weiteren Beschluss der GV zurückgehalten wird. Im ersteren Fall nämlich handelt es sich um Verfolgung der aus der Aktie fliessenden Mitgliedschaftsrechte (Organschaftsrechte), im zweiten Fall dagegen um reine Gläubigerrechte, wengleich diese, als sogen. „Wertrechte“, die Aktie zur Grundlage haben⁸⁾. Dieser Unterschied tritt in Erscheinung, wenn der Aktionär vor Anstellung der Klage seine Aktie verkauft hat. Im ersteren Fall ist der damalige Aktionär zur Klage nicht mehr legitimiert, da seine Mitgliedschaftsrechte für ihn durch Verkauf der Aktie untergegangen und nur in der Person des Zessionars originär wiedererstanden sind. Zu demselben Ergebnis ist auch der russ. Senat gelangt, wenn auch unter anderer Motivierung (Urteil des Zivilkass. Dep. v. J. 1906 Nr. 3). Im zweiten Fall bliebe der vormalige Aktionär in Ansehung der Dividendenforderung, wenigstens für die Zeit bis zur Veräusserung der Aktie, zur Klageanstellung legitimiert, sofern ihm natürlich die wertpapierrechtliche Legitimation (durch Vorlegung der entsprechenden Dividendenkupons) zur Seite steht. Auch hier war der russ. Senat zum gleichen Resultat gelangt (Urteil des Gerichtsdepartements vom J. 1896, Nr. 1269, abgedr. bei Dobrowolski: *Сенатская практика по торговымъ дѣламъ*, т. I, изд. 3, Moskau 1908, unter Nr. 118, S. 219—224). Ausführlich ist die Anfechtungsklage im E. §§ 86—92 behandelt, die im wesentlichen den Bestimmungen des HGB (§ 271) und des deut. E. (§ 136 ff.) nachgebildet ist. Der E sieht für Erhebung der Klage eine Präklusivfrist von 2 Monaten vor, während vom Standpunkt des geltenden Rechts für solche Klagen die allgemeine Verjährungsfrist in Frage kommt, wodurch eine Situation geschaffen wird, die zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit und den grössten Unzuträglichkeiten führt. Eine der Organisationen hat in ihrer Äusserung befürwortet, die Frist zur Klageerhebung auf

⁸⁾ Matsuda, Kollektivismus und Individualismus im Aktienrecht, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 96, S. 257 ff.

einen Monat festzusetzen, was zu begrüßen wäre (vgl. auch HGB § 271, Abs. 2 und deut. E. § 136, Abs. 2). Ausser der Anfechtungsklage (s. o.) kennt der E (§ 90) auch eine Klage auf Nichtigkeitserklärung von solchen Beschlüssen einer GV, durch die im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften verletzt sind oder die durch Gerichtsurteil aufgehoben sind (vgl. E § 88). Die Nichtigkeitsklage ist in einer Präklusivfrist von 2 Jahren anzustellen, gerechnet von der Entdeckung der Gesetzwidrigkeit, bezw. (wie hinzugefügt werden muss) vom Tage der Rechtskraft des auf die Anfechtungsklage ergangenen Gerichtsurteils. Für Festsetzung einer Präklusivfrist ist s. Z. Reichsgerichtsrat a. D. Brodmann eingetreten⁹⁾. Bei Beratung des E wurde, unter Hinweis auf den deut. E. § 135 und die Erläuternden Bemerkungen dazu (S. 106), geltend gemacht, dass eine Präklusivfrist nicht in Frage komme, da das öffentliche Interesse nicht erlaube, nichtige Beschlüsse durch Fristablauf als geheilt anzuerkennen. Dementsprechend wurde in den E eine Variante (zu § 91) aufgenommen, der zufolge der § 91 (gemeint offenbar nur der S. 1) zu streichen sei. Unabhängig von den erwähnten Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen über Beschlüsse der GV (E §§ 86—91), hat der E (nach dem Vorgang des HGB und des deut. E (§§ 309 bzw. 191) einem jeden Aktionär das Recht gegeben (§§ 164—166), eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der AG selbst anzustellen und zwar, wenn die Satzungen die im E § 5, Pkt. 1—9 vorgesehenen Bestimmungen nicht enthalten oder diesen widersprechen, sowie wenn die Rechtsverhältnisse, von denen die Gründung der AG ausging, nach den Vorschriften des Zivilrechts anfechtbar sind. Auch diese Nichtigkeitsklage soll innerhalb einer Präklusivfrist von 2 Jahren (gerechnet vom Tage der Eintragung der AG ins Handelsregister) anzustellen sein. Bereits der russ. Senat (Urteil des Zivilkassat. Depart. vom J. 1895, Nr. 6) hat die Zulässigkeit solcher Klagen anerkannt.

12. Zu den Minderheitsrechten gehört das Mindeststimmrecht. Das geltende Aktienrecht Lettlands erkennt ein Mindeststimmrecht nicht ausdrücklich an, bemerkt vielmehr (Art. 12. S. 2), dass Aktionäre, die nicht über die zur Stimmausübung erforderliche Anzahl von Aktien verfügen, auf Grund einer allgemeinen „Vollmacht“ ihre Aktien zusammenlegen dürfen. Ebenso die Musterstatuten (§ 51. S. 1, auch lettgal. Zivilgb. Art. 2171, 2184). Das HGB (§ 252) und der

⁹⁾ E. Brodmann, Über den Bericht der Aktienrechtskommission, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 94, S. 41 ff.

deut. E. (§ 93) erklären dagegen ausdrücklich, dass jede Aktie das Stimmrecht gibt, ohne den Satzungen anheim zu geben, dieses Recht zu beschränken. Auch schon der E. eines russ. Zivilgesetzbuches (Buch V Art. 812, vgl. Motive dazu Bd. IV, S. 302) hat zum Ausdruck gebracht, dass das Mindeststimmrecht durch die Satzungen nicht entzogen werden darf. Ein in der lettland. Konsultativen Plenarkommission (s. o.) gestellter Antrag, die Unentziehbarkeit des Mindeststimmrechts anzuerkennen und im Aktienrecht ausdrücklich festzulegen, wurde abgelehnt. Der E. (§ 80. S. 1) hat demnach zwar erklärt, dass jede Aktie das Stimmrecht gibt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Satzungen ein anderes bestimmen können. Andererseits hat bereits das geltende Recht (Gesetz v. 30. Mai 1924: Gbl. 85), wenigstens für Aktienbanken, ein Maximum der Stimmrechte festgesetzt, wonach einem Aktionär für sich und in Vollmacht nicht mehr Stimmen gehören dürfen, als $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals geben; eine Abweichung von diesem Grundsatz in den Statuten ist nicht zulässig. Eine gleichfalls als jus cogens formulierte Vorschrift war bereits durch Verordnung des Finanzministers v. 6. Oktober 1923 (Reg. Anz. Nr. 223) Art. 7 für sämtliche AG (also nicht bloss Aktienbanken) erlassen worden und ist auch in die Musterstatuten (§ 51. S. 2) aufgenommen. Der E. (§ 80. S. 3) hat auch hier den zwingenden Charakter der erwähnten Vorschrift abgeschwächt und sie durch die Satzungen für modifizierbar erklärt.

In der deut. „Reformliteratur“ sind im Interesse des Minderheitenschutzes noch weitere 2 Forderungen verlaublich worden, und zwar die Gewährung des Rechts auf Vertretung im Aufsichtsrat und des Auskunfts- und Fragerechts in der GV¹⁰). Insbesondere das zuletzt erwähnte Recht und dessen Umfang ist in der deut. Rechtsliteratur und Praxis bestritten, sei aber, nach Müller-Erzbach¹¹) vom Stimmrecht nicht zu trennen. Der E. (§ 120) spricht, ähnlich wie das HGB (§ 263) und der deut. E. (§ 126), lediglich vom Recht eines jeden Aktionärs, Abschriften der Bilanz, des Gewinn- und Verlustkonto sowie des Gutachtens „der Revision“ vom Vorstände zu verlangen.

Die Formulierung des oben erwähnten Gesetzes v. 30. Mai 1924 hat es vermieden, nicht die Anzahl der Aktien (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Aktien) sondern die Anzahl der Stimmen (im Vergleich zu der, durch die Gesamtzahl der Aktien bedingten Stimmenzahl) zu beschränken. Der belgische C. de C. Art. 74 dagegen hat

¹⁰) Ernst Wolff, l. c. S. 73.

¹¹) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2/3. Aufl. S. 297.

indessen gerade die in einer Person gestattete Anzahl der Aktien beschränkt: „Nul actionnaire ne peut prendre part au vote pour un nombre d'actions dépassant la $\frac{1}{5}$ partie du nombre des actions émises ou les $\frac{2}{5}$ des actions représentées.“ Eine solche Formulierung gab dem Appellhof in Brüssel (Entsch. v. 15. Mai 1926) die Möglichkeit Mehrstimmaktien zuzulassen: „or, par le vote plural, la réduction légale qui ne porte que sur le nombre d'actions et non sur le nombre de voix est respectée“¹²⁾. Vom Standpunkt des geltenden Rechts Lettlands und des E. dagegen könnten Mehrstimmaktien, als solche, nicht anders als durch ein besonderes Gesetz zugelassen werden. Dieses ist aber bisher nicht geschehen und auch nicht in Aussicht genommen.

Dem geltenden Aktienrecht Lettlands, sowie dem E. sind die sog. Verwaltungsaktien überhaupt und darunter auch die Stimmrechtsaktien (als „Mehrstimmrechtsaktien“) unbekannt. Das durch die Stimmrechtsaktie gewährte Vorzugsstimmrecht kann entweder direkt dadurch begründet werden, dass gewissen Gattungen von Aktien ein höheres Stimmrecht beigelegt wird, oder das Vorzugsstimmrecht kann indirekt, beispielsweise dadurch verliehen werden, dass Aktien auf verschiedene Nennbeträge, aber mit dem gleichen Stimmrecht ausgegeben werden¹³⁾ (vgl. deut. E. § 94 Abs. 1; dazu Erläut. Bemerk. S. 102 ff.). Bereits nach dem geltenden HGB. (§§ 185, 252) sind Stimmrechtsbevorzugungen satzungsgemäss zwar zulässig, die Verschiedenheit der Aktiegattungen darf aber nicht lediglich darin bestehen, dass die eine Gattung mehr Stimmen haben soll als die andere Gattung. Nach dem HGB kann durch den Gesellschaftsvertrag oder, im Wege der Satzungsänderung, durch Beschluss der GV an Stelle der Kapitalmehrheit die einfache Stimmenmehrheit vorgesehen werden. Hierdurch wird dann allerdings erzielt, dass das sonst ausgeschlossene Vorzugsrecht der Stimmrechtsaktien voll zur Geltung kommt. Der deut. E. (§ 143 Abs. 1) beschränkt nun aber die „Autonomie der GV“ dahin, dass, neben der $\frac{3}{4}$ Kapitalmehrheit, für einen derartigen Beschluss der GV noch eine gewöhnliche Stimmenmehrheit gefordert wird. Dadurch aber, dass diese Beschränkungen des durch die Stimmrechtsaktien verliehenen Mehrstimmrechts sich nur auf finanzielle od. ähnliche Massnahmen,

¹²⁾ Fredericq, Le régime juridique des sociétés par actions au point de vue du vote privilégié et de la protection des minorités en Belgique, in der vom Institut Belge de Droit Comparé herausgegebenen Revue trimestrielle v. J. 1932 Nr. 2/3. S. 69.

¹³⁾ Ernst Wolff, l. c. S. 67.

nicht aber auf die Wahlen zum Aufsichtsrat oder andere Beschlüsse organisatorischer Art beziehen, soll dem Gedanken der Notwendigkeit eines fortdauernden Schutzes gegen Überfremdung Rechnung getragen werden, da, wie die Erläut. Bemerk. zum deut. E. hervorheben (S. 104), die Überfremdung erst dann eine wirkliche Gefahr bedeute, wenn sie sich auch bei der Besetzung der Verwaltungsstellen auswirke. Nach einem französischen Gesetz v. 16. November 1903 waren Stimmrechtsaktien fakultativ zugelassen worden, ein späteres Gesetz v. 27. April 1930 hat aber solche Aktien ausdrücklich verboten¹⁴⁾.

Das geltende Aktienrecht Lettlands hat Mehrstimmaktien im Sinne des HGB und des deut. E. nicht vorgesehen. Wohl aber hat eine Notverordnung v. 13. April 1931 (Gbl. 84) betr. die Abänderung und Ergänzung des lettgall. Zivilgb. Art. 2160 Bestimmungen über Vorzugsaktien erlassen. Der Vorzug, den diese Aktien gewähren, besteht darin, dass sie das Recht auf eine höhere Dividende oder auf eine stabile kumulative Dividende und auf eine höhere Liquidationsquote geben.

In der Erläuterung, die der Finanzminister dem Entwurf dieser Notverordnung beigegeben hat, wird darauf hingewiesen, dass diesen Vorzugsaktien eine bedeutende Rolle bei Sanierungen zufalle, da sie geeignet seien, neue einheimische und ausländische Kapitalien heranzuziehen und dadurch zur Stützung der unter einer wirtschaftlichen Depression leidenden AG beitragen würden. Die Emission solcher Aktien kann, sofern dieses in den Satzungen vorgesehen ist, durch Beschluss der GV verfügt werden, zu dessen Giltigkeit ein Quorum von $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals und gleichzeitig eine Majorität von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (also eine qualifizierte Kapitalmehrheit und eine Stimmenmehrheit) erforderlich ist. Es sollen hier also die Stimmen nicht bloss gezählt, sondern auch „gewogen“ werden. Den Kern dieser Bestimmungen bildet die Vorschrift, dass die Vorzugsaktien entweder das gleiche Stimmrecht wie die Stammaktien oder aber nur ein beschränktes Stimmrecht, oder überhaupt kein Stimmrecht haben sollen. Die Entscheidung darüber liegt in den Satzungen. Der deut. E. (§§ 97—101 u. erläut. Bemerk. dazu S. 123, 124) hat hier wohl als Vorbild gedient. Tatsächlich sind durch Einführung dieser Vorzugsaktien in Lettland Stimmrechtsaktien aner-

¹⁴⁾ Percerou, La question des actions à droit de vote privilégié, suppression ou réglementation? (Extrait des Annales de Droit commercial français, étranger et international, 1930 Nr. 1) Paris 1930 S. 1. ff.

kannt, da diese Aktien bei gleichem Nennwert, sowohl unter einander als gegenüber den Stammaktien, ein verschieden bemessenes Stimmrecht besitzen können. In diesem Sinne können sogar die Stammaktien (gegenüber den Vorzugsaktien) als Stimmrechtsaktien in Frage kommen, wenn nämlich nur Vorzugsaktien ohne Stimmrecht oder mit geringerem Stimmrecht als die Stammaktien emittiert worden sind. Denn der „Besserbehandlung im Stimmrecht braucht nicht eine Besserbehandlung in sonstiger Beziehung zu entsprechen, vielmehr kann die im Stimmrecht bevorzugte (in casu die Stammaktie) in sonstiger Beziehung (nämlich da die Stammaktie kein Vorzugsrecht auf Dividende und Liquidationsquote haben würde) benachteiligt sein“¹⁵⁾. Im übrigen handelt es sich auch bei uns um „Finanzierungsvorzugsaktien“, die für die AG den Vorteil bieten, dass sie zur Gegenleistung für die durch Emission dieser Aktien beschafften flüssigen Mittel nur bei Vorhandensein entsprechender Gewinne verpflichtet ist, während bei Schuldverschreibungen (Obligationen), die sonst solchen Zwecken dienen, eine Verzinsungspflicht unabhängig vom Betriebsergebnis begründet wäre. Der Ausgangspunkt der lettland. Notverordnung ist ein anderer als der des deut. E. Letzterer stellt als das Primäre die Stimmlosigkeit einer gewissen Gattung von Aktien hin und bestimmt ferner, dass solchen Aktien ein Vorzug gewährt werden muss (§ 98). Die lettland. Bestimmungen setzen umgekehrt fest, dass die Satzungen Vorzugsaktien vorsehen können und diesen die Stimmrechte entweder belassen oder beschränken oder endlich ganz versagen können. Im Gegensatz zum deut. E. (§§ 97 bzw. 98), beschränkt die lettland. Notverordnung nicht den Gesamtbetrag der Vorzugsaktien. Das Fehlen einer solchen Begrenzung ist indessen in Fällen, wo den Vorzugsaktien kein Stimmrecht zugestanden ist und dabei das Gesamtkapital im Verhältnis zum Vorzugsaktienkapital gering ist, insofern bedenklich, als die Stammaktionäre trotzdem mit dem ihnen allein zustehenden Stimmrecht die AG beherrschen können, ohne sich am Aufbringen des Vorzugsaktienkapitals zu beteiligen (vgl. Erläut. Bemerk. zum deut. E. S. 123). In der lettland. Notverordnung ist, ebensowenig wie im deut. E. weder ein absoluter Mindestbetrag der Dividende noch eine Mindestbevorzugung für die Vorzugsaktien vorgeschrieben. Die lettland. Notverordnung beschränkt aber auch nicht den Prozentsatz der auf die Vorzugsaktien etwa fallenden stabilen Dividende

¹⁵⁾ Ernst Wolff, I. c. S. 67.

(anders der deut. E. § 97). Auch fehlen in den lettländ. Bestimmungen die zu Gunsten der Vorzugsaktionäre im deut. E. (§ 99, Abs. 3 und 100) statuierten Vorschriften (betr. Bindung der Herausgabe neuer Vorzugsaktien an die Zustimmung der alten Vorzugsaktionäre und betr. Anwachsung des Stimmrechts, falls den Vorzugsaktionären eine Dividende für 2 Jahre nicht gezahlt ist). Ähnlich wie im deut. E. (§ 99, Abs. 2), kann auch bei uns die Aufhebung, Beschränkung oder Abänderung der Vorzüge der Vorzugsaktien von der GV nur unter Zustimmung der Vorzugsaktionäre beschlossen werden. Als Organ der Vorzugsaktionäre erscheint eine „parziale Versammlung“, für deren Beschlüsse in diesen Fragen ein Quorum von $\frac{3}{4}$ der Vorzugsaktien und ausserdem eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die lettländ. Notverordnung sagt nicht ausdrücklich (anders der deut. E. § 101), dass auch die Vorzugsaktionäre ein Recht auf Teilnahme und, gegebenenfalls, auch ein Stimmrecht in der GV besitzen. Vom Standpunkt der lettländ. Notverordnung ist solches selbstverständlich. Unsere Notverordnung berührt nicht (ebensowenig wie der deut. E.) die Steuerfrage. Die Erläut. Bemerk. zum deut. E. heben hier hervor, dass die Vorzugsaktien in steuerlicher Hinsicht möglichst den Obligationen gleichgestellt werden sollten. Für uns käme eine derartige Gleichstellung nicht in Frage¹⁶⁾. Das Institut der erwähnten Vorzugsaktien ist in vollem Umfange auch vom E (§§ 28—30) übernommen, darunter auch die erwähnte Vorschrift eines Quorums von $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals für Beschlüsse über die Ausgabe von Vorzugsaktien. Dieses Quorum entspricht dem vom E auch sonst für Statutenänderungen geforderten (E § 82, S. 2), während nach dem geltenden Recht (Gesetz vom 21. Dezember 1901 Art. 7 und den Musterstatuten § 59)

¹⁶⁾ In Lettland wird die Kapitalsteuer (Steuerreglement, Art. 240 Pkt. 1) vom Aktienkapital, als jährlich wiederkehrende Steuer, auf Grund der Jahresbilanz erhoben. Ebenso ist die Gewinnsteuer vom Reingewinn unter Zugrundelegung der Jahresbilanz nach den im Steuerreglement enthaltenen Vorschriften zu berechnen. Unter anderem sind hier vom Bruttogewinn die Schulden zu kürzen (Art. 255 Pkt. 6), also auch der Betrag der Obligationenzinsen. Es ergibt sich somit, dass das Obligationenskapital weder der Kapitalsteuer (da es nicht zum Grundkapital gehört), noch der Gewinnsteuer (da die Zinsen nicht dem Gewinn zufließen, vielmehr vom Gewinn zu kürzen sind) unterliegen. AG haben ferner die Einkommensteuer von der den Aktionären (also auch den Vorzugsaktionären) ausgezahlten Dividende und den Gewinnabschreibungen zu entrichten (Art. 21 des Steuerreglements). Also auch von dieser Steuer werden die Obligationen nicht betroffen. Im Gegenteil, die Obligationenzinsen sind auch bei Berechnung der Einkommensteuer (wie alle sonstigen Schuldzinsen) vom Einkommen der AG abzuziehen (Art. 11 Pkt. 2). Stempelsteuerpflichtig sind allerdings die Obligationen ebenso wie die Aktien und zwar mit 1% vom Wertbetrage (Stempelsteuerordnung Art. 39 Pkt. 7).

hierfür ein Quorum von $\frac{1}{2}$ genügt. In ihrer Äusserung zum E. hat eine der Organisationen auf die Bedenklichkeit eines Quorums von vollen $\frac{3}{4}$ hingewiesen, da der E für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer GV nicht vorsieht, dass die erneut einberufene GV unabhängig vom Quorum beschlussfähig sei; vorgeschlagen wird daher, für den genannten und ähnliche Fälle, ein Quorum von $\frac{3}{5}$. Indessen genügt für die Beschlussfähigkeit der GV, wenn ungerechnet die Glieder nur des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisionskommission nur 3 Aktionäre anwesend sind (E § 82, S. 1); eine Beschlussunfähigkeit der GV würde daher wohl nur äusserst selten vorkommen. Die Gefahr einer Überfremdung (*mainmise étrangère*), etwa durch Zulassung der Mehrstimmrechtsaktien, käme für Lettland kaum in Betracht. Denn sowohl einer „ausländischen“ Überfremdung (durch Abgabe von Aktien an ausländische Kreise) als einer „inländischen“ (durch Erlangung der Majorität durch unerwünschte Kreise)¹⁷⁾ kann durch die Vorschrift, dass Stimmrechtsaktien nur auf den Namen lauten müssen (so deut. E, § 95), sowie durch die alsdann mögliche Vinkulierung solcher Aktien vorgebeugt werden. Nach dem geltenden Recht kommt für Lettland ausserdem in Betracht, dass hier nicht bloss sämtliche Gründer lettländische Bürger sein müssen, sondern dass auch der Bestand des Vorstandes und der Liquidationskommission in Handels- und Industrie-AG nur zu $\frac{2}{3}$, in sonstigen AG sogar nur zu $\frac{1}{3}$, aus Ausländern bestehen dürfen, wobei der Vorsitzende des Vorstandes und der disponierende Direktor unter allen Umständen Inländer sein müssen. Für Versicherungs-AG bestehen noch strengere Vorschriften (Verordnung des Finanzministers v. 6. Oktober 1923 [Reg.-Anz. 223] Art. 6). Der E (§ 2 Abs. 2) fordert, dass mindestens $\frac{2}{5}$ des Bestandes der Gründer Inländer sind. Über die Beschränkung der Ausländer in den sonstigen Organen der AG enthält der E keine Bestimmungen; es ist aber anzunehmen, dass diese Frage bei der endgiltigen Fassung des E entschieden werden wird.

Mit Rücksicht auf den damals noch bevorstehenden I. Kongress der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung (gegr. in Genf am 13. Sept. 1924, s. o.) sind von den zur Frage der privilegierten Aktien und des Minderheitenschutzes bestellten „Rapporteurs généraux“ der 3. Sektion des Kongresses, den Professoren L. Fredericq (Gent), X. Janne (Lüttich) und dem Rechtsanwalt Dr. E. Wolff (Berlin) über die bezeichneten Fragen 3 Aufsätze erschienen, und zwar von den 2

¹⁷⁾ Sonntag, Zur Kritik des Entwurfes eines Gesetzes über Aktiengesellschaften etc. Zentralblatt f. Handelsrecht, 1931 Nr. 1, S. 15.

erst Genannten in der vom belgischen Institut für Rechtsvergleichung herausgegebenen Revue trimestrielle Nr. 2/3, und von dem zuletzt Genannten — in dem vom Institut für ausländ. und internationales Privatrecht herausgegebenen Sonderheft des 6. Jahrgangs der Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht: „Deut. Landesreferate zum Internat. Kongress f. Rechtsvergleichung im Haag 1932.“ Die 2 erst Genannten behandeln die in Rede stehenden Fragen vom Standpunkt des belgischen Rechts (Gesetz v. 25. Mai 1913, ferner das belgische Projekt v. 11. Dezember 1930 betr. d. Minderheitenschutz und die Mehrstimmaktien), der Letztgenannte — vom Standpunkt des geltenden deut. Rechts. Prof. J. Percerau (Paris), gleichfalls als Rapporteur général bezeichnet, hatte bereits früher eine Schrift über die Stimmrechtsaktien: *La question des actions à droit de vote privilégié, suppression ou réglementation?* (als Sonderabzug aus den *Annales de droit commercial français, étranger et international*, 1930 Nr. 1) verfasst (s. o. die Fussnoten Nr. 3, 11, 13).

Der Haager Kongress hat dann zu den Problemen des Minderheitenschutzes und der Stimmrechtsaktien, durch Formulierung seiner Wünsche, wie folgt Stellung genommen:

I. In der Frage des Minderheitenschutzes ist zu untersuchen:

1. die Art der von den Aktionären — sei es einzeln oder als Glieder einer Mehrheitsfraktion — zu treffenden Massnahmen gegen Beschlüsse der GV; die allgemeine Meinung geht dahin, dass die Aktionäre sich mit ihren Ansprüchen an die Gerichte zu wenden haben.

2. ob Einstimmigkeit der Aktionäre erforderlich ist, um den wesentlichen Gegenstand (Objekt) der AG zu ändern.

3. die Kontrolle der Geschäftsführung der Verwaltung und die Organisation der Ansprüche aus der Haftung der Verwaltung, sowie die Kontrolle der Organisation der GV.

II. In der Frage der Stimmrechtsaktien werden die nachstehenden Richtlinien aufgestellt:

1. Beim gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse ist die vollständige Beseitigung der Stimmrechtsaktien weder wünschenswert noch durchführbar. Den Gefahren, die eine Mehrstimmaktie mit sich bringt, ist durch geeignete Vorschriften zu begegnen, beispielsweise durch Begrenzung der Anzahl der, gewissen Kategorien von Gesellschaftsanteilen, zuzubilligenden Stimmen.

2. Zu wünschen ist, dass das Stimmrecht niemals gegen das Interesse der Gesellschaft ausgeübt werde.

Das Aktienrecht der Russischen Sowjetrepublik (Gesetz über die AG v. 17. August 1927, in deut. Übersetzung, abgedruckt in Zeitschr. f. d. ges. HR Bd. 91 S. 406 ff. u. Zeitschr. f. Ostrecht v. J. 1928. S. 100 ff.) unterscheidet staatliche AG und sog. gemischte AG. Als staatliche gelten solche, die in ihrem Statut vorsehen, dass sämtliche Aktien ausschliesslich Staatsbehörden oder staatlichen Unternehmen gehören müssen. Als gemischte gelten solche, bei denen satzungsgemäss nur ein Teil der Aktien Staatsbehörden oder staatlichen Unternehmen gehören oder denen das Recht zustehen muss, mindestens die Hälfte des Bestandes der Verwaltungsorgane zu besetzen und mindestens die Hälfte der Dividende zu beanspruchen (Art. 3). Jede Aktie gibt das Stimmrecht (Art. 48. S. 1), soweit die Satzungen nicht ein anderes festsetzen. Die Satzungen können zulassen, dass Aktien mit verschiedenen Berechtigungen und Verpflichtungen (Aktien verschiedener Gattungen) emittiert werden (Art. 57). Allein diese Möglichkeit hat in Sowjetrussland praktische Bedeutung nicht gehabt. Dem Schutz der Minderheitsrechte ist wenig Rechnung getragen. Die Minderheit, die mindestens $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals vertritt, ist befugt, die zwangsweise Einberufung einer ausserordentlichen GV zu verlangen und ein Mitglied in die Revisionskommission zu entsenden (Art. 77, 93). Ferner gibt das Gesetz einem jedem Aktionär, dessen Rechte durch einen Beschluss der GV verletzt sind, das Recht, einen solchen Beschluss binnen Monatsfrist im Klagewege anzufechten (Art. 84). Ein weitergehender Schutz der Minderheiten wäre nach dem System der Rätewirtschaft insofern bedeutungslos, als ein Kampf der Minderheit gegen die Mehrheit, beim Fehlen finanzieller oder industrieller Gruppen unter den Aktionären, kaum denkbar erscheint. Diese Bestimmungen und die daran geknüpften Bemerkungen gelten für beide der genannten Typen der AG. Zu bemerken wäre noch, dass das räterussische Aktiengesetz Inhaberaktien nicht anerkennt, da solche, als „Seele der kapitalistischen Wirtschaft“ mit dem vom Aktiengesetz betonten Charakter der AG als Personalgesellschaften (nicht kapitalistischen Unternehmen) nicht vereinbar sein sollen¹⁸⁾.

Die sehr ausführlichen Bemerkungen des Rigaer Börsenkomitee zum Entwurf konnten in diesem Aufsatz nicht mehr berücksichtigt werden.

¹⁸⁾ Landkof, Vorbemerkung zum Aktiengesetz, Zeitschr. f. Ostrecht, 1928, S. 97 ff.

Das Rechtsverhältnis der Stadt Riga zur Rigaer Stadt-Diskonto-Bank.

Von Appellhofrichter P. Engelmann.

Es könnte auf den ersten Blick erscheinen, als habe die Frage über das Rechtsverhältnis der Stadt Riga zur Rigaer Stadt-Diskontobank, oder — um den Kernpunkt der Sache zu treffen — die Frage, ob die Stadt Riga Eigentümerin der Diskontobank ist, nur rein juristische Bedeutung, als sei sie eine Doktorfrage, deren theoretische Beantwortung praktische Folgen nicht zu haben brauchte. Aber die Geschichte der Bank lehrt uns das Gegenteil.

Bereits einmal ist diese Frage in ihrer ganzen Schwere an die Diskontobank herangetreten, als nämlich im Jahre 1908 das Landgericht zu Mannheim wegen einer Forderung gegen die Stadt Riga die Pfändung eines Guthabens der Diskontobank angeordnet hatte, aus der Erwägung heraus, dass die Stadt Riga Eigentümerin der Stadt-Diskontobank, und das Guthaben der Bank in Wahrheit ein Guthaben der Stadt Riga sei. Die Frage ist auch heute noch aktuell und in erster Linie für die Bank von grösster wirtschaftlicher Bedeutung: ist nämlich die Stadt Riga Eigentümerin der Bank, so hört letztere auf ein selbständiges Kreditinstitut zu sein und ihr weiteres Bestehen als einer kommerziellen Bank ist in Frage gestellt. Als besonders krasses Beispiel möchte ich die Lazard-Brothers-Schuld der Stadt Riga anführen, denn falls Riga Eigentümerin der Bank ist, könnten Lazards zwecks Sicherstellung ihrer Forderung an die Stadt die Pfändung der Kapitalien der Bank beantragen und die Folge wäre, dass die Diskontobank ihre Kassen schliessen müsste.

Auch steuer-technisch und kommunal-politisch ist die Entscheidung der Frage für beide Teile, für Bank und Stadt, wichtig und wir sehen daher, dass durch die Verhältnisse bedingt, diese Frage immer wieder auftaucht und in den einschlägigen Institutionen, Stadtamt, Direktorium der Bank und Steuerdepartement, zur Diskussion steht. Es gibt bereits eine kleine Literatur in dieser Frage, die hier angeführt sei:

1) Das bereits erwähnte Urteil des Landgerichts zu Mannheim i/S. des Ingenieurs Smreker gegen die Stadt Riga.

2) Ein Gutachten der drei Rigaschen Rechtsanwälte Kaehlbrandt, von Krohl und Erdmann.

3) Zwei Gutachten des Prof. Neubecker.

4) Ein von mehr als zwanzig namhaften baltischen Juristen unterzeichnetes Gutachten (welches oft erwähnt wird, aber nicht mehr aufzufinden ist.).

5) Ein Gutachten des Prof. Wilhelm von Seeler.

6) Ein Gutachten des Rigaschen vereid. Rechtsanwalts und Direktors der Diskontobank, R. v. Büngner.

Von denen das Landgericht, die drei Rechtsanwälte und Prof. Neubecker den Standpunkt vertreten, dass die Stadt Riga Eigentümerin der Diskontobank ist, die 20 Juristen, Prof. v. Seeler und Büngner jedoch den entgegengesetzten Standpunkt.

Was ist nun die Diskontobank für ein juristisches Gebilde und in welchem Verhältnis steht sie zur Stadt Riga?

Soll diese Frage richtig entschieden werden, so muss auf die Geschichte der Bank und die Geschichte der Verfassung der Stadt Riga zurückgegriffen werden. Der Mangel an Zahlungsmitteln zu Ende des XVIII. Jahrhunderts — an barem Silbergeld — war der Anlass zur Begründung eines Kreditinstituts. Die Rigaschen Kaufleute halfen sich bis dahin aus der schweren Lage dadurch, dass sie „Reverse“ für ihre Schuldverpflichtungen ausstellten, welche von Hand zu Hand gingen. Kamen aber die Waren aus dem Auslande, hauptsächlich aus Kurland (das damals noch nicht zu Russland gehörte) und Litauen, so musste mit barem Gelde gezahlt werden, das schwer zu haben war. Es ergab sich daher die Notwendigkeit ein Institut zu schaffen, welches den Kaufleuten gegen die erwähnten Reverse bei Berechnung einer mässigen Diskontgebühr bares Silbergeld hergeben sollte.

So kam es zur Gründung der „Diskontokasse“.

Am 22. V. 1794 *) trat in Riga eine Versammlung der handeltreibenden Bürgerschaft und der an der Börse handelnden fremden Kaufleute zusammen, um über einen zur Diskontierung der Reverse zu ermittelnden Fonds zu beraten. Es wurde beschlossen, eine Diskontokasse zu begründen. Dem Antrag der Versammlung gemäss wurde durch Vermittlung des Rigaschen Rats eine Verfügung des damaligen Statthalters (General-Gouverneurs), Baron von der Pahlen, erwirkt, der am 31. V. 1794 die Gründung der Diskontokasse genehmigte, welche am 8. VI. 1794 ihre Tätigkeit eröffnete. Das nötige Kapital im Be-

*) Dr. E. v. Stieda: das livländische Bankwesen, Leipzig 1909.

trage von 38.500 Reichstaler Albertus gestattete der General-Gouverneur leihweise der beim Zivildepartement des Rigaschen Stadt-Magistrats bestehenden Gerichtskasse (aus den Depositengeldern dieser Kasse), zu entnehmen, jedoch unter der Bedingung, dass die seit 1736 in Riga bestehende Handlungskasse und die Rigasche Stadtgemeinde für die Rückzahlung der Gelder in die Gerichtskasse garantieren. Die Garantie wurde erteilt, die 38.500 Taler Albertus wurden ausgezahlt und die Diskontobank begann ihre Tätigkeit. Doch schon am 15. XII. 1796, also nach etwa 2¹/₂ Jahren, zahlt die Diskontokasse das Darlehen voll zurück und arbeitet von da ab mit eigenem Kapital. Die erste Direktion besteht aus zwei Ältesten der St. Marien-Gilde und noch vier von der Gilde gewählten Kaufleuten. Als 1796 die Statthalterchafts-Verfassung aufgehoben wurde, wurde zu diesen von der Ältestenbank der St. Marien-Gilde zu wählenden 6 Direktoren noch vom Rigaschen Rat aus seiner Mitte ein Inspektor in die Diskontokasse delegiert.

Hierzu sei Folgendes bemerkt:

Bis zum Jahre 1786 wurde die Stadt Riga vom Rat unter Teilnahme der beiden Gilden verwaltet. Den ersten Stand bildete der Rat. Die Grosse oder St. Marien-Gilde bildete den zweiten Stand und setzte sich aus Kaufleuten, Gelehrten, Künstlern und Goldschmieden zusammen. Es ist daher falsch, die Grosse Gilde als Korporation der Rigaer Kaufmannschaft zu bezeichnen, vielmehr bildete sie schlechthin die obere Schicht der bürgerlichen Bevölkerung der Stadt. Den dritten Stand bildete die Kleine- oder St. Johannis-Gilde, die allerdings als Korporation der Handwerker zu bezeichnen ist, denn sie bestand aus zünftigen Meistern der „Deutschen Handwerksämter“. Rat und beide Gilden übten das Stadtre Regiment aus. Im Jahre 1786 wurde die Städteordnung der Kaiserin Katharina II. in Riga eingeführt, der Rat und die beiden Gilden wurden aufgehoben und Livland und Estland eine Stadthalterchafts-Verfassung gegeben, welche im Jahre 1796 von Kaiser Paul I. wieder aufgehoben wurde, wobei in Riga die früheren Stände in alle ihre alten Rechte wieder eingesetzt und die alte deutsche Verfassung restituiert wurde. Die alte Verfassung war also von 1786—1796 suspendiert und gerade in diese Zeit fällt die Stiftung der Rigaer Diskontokasse (1794). Das muss besonders hervorgehoben werden, um die Auffassung, als wäre vielleicht die Diskontokasse von der Grossen Gilde begründet und daher als ihr Eigentum anzusprechen — von vornherein abzutun. Am Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts

erachtete die Direktion der Diskontokasse eine Erweiterung des Instituts in eine Bank für wünschenswert und stellte ein Bankstatut in Petersburg vor, das am 28. April 1871 die allerhöchste Bestätigung erhielt, worauf sie unter dem Namen „Rigaer Stadt-Diskonto-Bank“ in Grundlage dieses neuen Statuts im Jahre 1873 ihre Tätigkeit fortsetzte. Dieses Statut, ergänzt durch einige die Operationen der Bank erweiternde Zusätze und durch die notwendigen Abänderungen, die sich durch die im Jahre 1878 erfolgte Einführung der russischen Städteordnung in Riga ergaben, bestand bis zum Jahre 1925. Die durch die Staatswerdung Lettlands veranlasste Neuregelung der Verhältnisse machte auch eine Änderung der Statuten der Diskontobank notwendig. Die neuen Statuten wurden, nachdem sie von der Rigaer Stadtverordneten-Versammlung angenommen worden waren, am 22. XII. 1925 vom Finanzminister bestätigt. Bei Ausarbeitung der neuen Statuten sind grundlegende Änderungen nicht vorgenommen worden, wohl aber wurde darauf Gewicht gelegt, die Bestimmungen, welche das gegenseitige Verhältnis der Stadt Riga und der Diskontobank betreffen, klarer und genauer zu formulieren, um einer falschen Auslegung ein für allemal vorzubeugen. So wurde im § 1. der Statuten *expressis verbis* festgestellt, dass die Bank eine selbständige juristische Person ist, (was sie, wie das später ausgeführt werden soll, zweifellos auch schon vorher gewesen ist), und in den §§ 3 und 76 — dass die Stadt Riga für die von ihr geleistete Garantie der Operationen der Bank 25% vom Jahresgewinn der Bank erhält (um zu betonen, dass das Verhältnis zwischen Stadt und Bank ein rein kaufmännisches — „do ut des“ — ist).

Geschichtlich sei noch Folgendes hervorgehoben: in der Bestätigungsurkunde des Generalgouverneurs vom Jahre 1794 heisst es, dass die Stiftung der Diskontokasse „zum allgemeinen Besten des Handels und des ganzen Publici gereichen soll“. (Stieda S. 124). Als die Stadt nach dem napoleonischen Kriege im Jahre 1814 in eine äusserst schwierige Finanzlage geraten war, ging sie die Diskontokasse um ein Darlehn von 22.000 Rubeln an. Die Administration der Diskontokasse weist aber das Ansuchen des Rates der Stadt zurück, weil darin „eine fremdartige der ursprünglichen Stiftung zuwiderlaufende Verwendung des Fonds“ zu erblicken sei. (E. v. Stieda). Im Jahre 1871 wird gemäss dem Antrag der Administration der Diskontokasse der Zweck der Stiftung erweitert, indem das neue Statut bestimmt, dass die Diskontokasse „zum Zweck der Unterstützung des

Handels und der Industrie zu Riga in eine Rigaer Stadt-Diskontobank reorganisiert werden solle“ (Stat. 1871, § 1., Abs.). Der Hinweis auf die Industrie ergab sich logischerweise aus der Entwicklung einer solchen in Riga seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

Dieses ist in Kürze das historische Bild der Entwicklung der Diskontobank im Rahmen der politischen Verhältnisse, das uns die Grundlage abgeben soll zur Bestimmung seines juristischen Charakters.

Aus obigen Ausführungen ist zu ersehen, dass die Diskontokasse weder von der Stadt Riga noch für die Stadt Riga begründet worden ist. Die Stadt ist niemals, weder an der Diskontokasse, noch an der Diskontobank mit irgendwelchen Kapitalien beteiligt gewesen. Unbestreitbar hat die Diskontokasse und die aus ihr hervorgegangene Diskontobank von ihrer Stiftung an bis auf den heutigen Tag gemäss dem Willen der Stifter (einer Anzahl Rigascher Kaufleute, zu der auch „fremde“ Kaufleute gehörten), gemäss der Bestätigung des General-Gouverneurs („zum Besten des Handels und des ganzen Publici“), gemäss der Auffassung ihrer Administration und auch ihren Statuten gemäss — einen selbständigen, der Allgemeinheit dienenden Zweck gehabt. Sie ist also stets eine Stiftung mit einem Selbstzweck gewesen, eine juristische Person, ein Rechtssubjekt mit eigenem Kapital, eigenen Rechten und eigenen Verbindlichkeiten.

Gegen das Vorliegen eines Selbstzweckes (und somit auch gegen den Stiftungscharakter und die selbständige juristische Persönlichkeit der Bank) argumentieren allerdings das Mannheimer Landgericht und die drei Rechtsanwälte, in deren Gutachten (S. 60) behauptet wird: der Diskontobank fehle „die Selbstbestimmung über das Resultat ihrer Tätigkeit“, da über den Reingewinn die Stadtverordneten-Versammlung verfüge. Diese Behauptung steht aber in offenbarem Widerspruch zu den Statuten der Bank (1871, § 101; 1925, § 76, 77), laut welchen das Direktorium selbst und allein darüber zu bestimmen hat, wieviel vom Jahresreingewinn dem Reservekapital zuzuführen ist. Wie allgemein bekannt ist, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur über den ihr von der Direktion der Bank zugewiesenen Teil des Reingewinns, der seit 1925 mit 25% des Jahresgewinns fixiert ist, frei verfügen.

Dass die Diskontokasse eine Stiftung mit selbständiger eigener Persönlichkeit und Vermögensfähigkeit ist, wird sowohl durch das Baltische Privatrecht, als auch durch das gemeine Deutsche Recht,

das bekanntlich Subsidiarrecht des Baltischen Priv. Rechts ist, einwandfrei begründet.

Die von Erdmann (System des Priv. Rechts der Ostseeprovinzen, Riga, 1889, Bd. I., S. 125) vertretene Auffassung, als verlange das Balt. Priv. R. zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung die „Personifikation“ seitens der Obrigkeit, wird von Seeler, als auf einem Irrtum beruhend, widerlegt.

Es ist interessant, dieser Frage näher zu treten, obgleich sie für unseren Fall nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Erdmann stützt sich auf Art. 2348 und 2351 des BPR. Zum besseren Verständnis seien die beiden Artikel hier angeführt, sie lauten:

Art. 2348. Perpetuelle Fideikomnisse, desgleichen Vermächtnisse, können nicht nur zu Gunsten von physischen Personen, sondern auch zum besten bereits bestehender oder neu zu gründender gottgefälliger, wohltätiger und gemeinnütziger Anstalten verordnet werden.

Art. 2351. Neue Stiftungen der Art (Art. 2348) bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung und erlangen durch diese die Rechte der Persönlichkeit.

Beide Artikel, 2348 und 2351, befinden sich im Titel III des Erbrechts, beziehen sich also auf letztwillig angeordnete Stiftungen. Irgend eine andere Vorschrift über Bestätigung oder besondere „Personifikation“ einer Stiftung enthält das Priv. Recht nicht. Auch das russische Reichsrecht kennt keine besondere Personifikation, sondern nur eine Bestätigung („утверждение“). Ausschlaggebend dürfte in dieser Frage das gemeine Deutsche Recht als Subsidiarrecht des Balt. Priv. Rechts sein, welches nach der allgemeinen heute herrschenden Rechtsauffassung zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung überhaupt keinerlei Mitwirkung der Obrigkeit verlangt, also weder Bestätigung, noch Personifikation. Gierke (die Genossenschaftstheorie, Berlin 1887, S. 84, Abs. 3) sagt, dass für das gemeine Recht auch die Entstehung von Stiftungen ohne Staatsgenehmigung behauptet werden muss. Ebenso Gierke (Deutsches Privatrecht, Bd. I., S. 650—651): „die Anerkennung der Stiftung als Person ist durch allgemeinen Rechtssatz an ihr rechtliches Dasein geknüpft. Sie tritt, falls sie eben als selbständige Stiftung gewollt ist, entweder als Person, oder überhaupt nicht ins Leben“ (Literaturnachweis daselbst). Es ergibt sich also folgendes: die Diskontokasse ist von ihren Begründern als Stiftung gewollt und konnte nur als Stiftung gewollt sein. Sie ist vom General-

gouverneur, der zuständigen Autorität, bestätigt worden und trat ins Leben und in Wirksamkeit. Und jede Stiftung tritt „falls sie eben als selbständige Stiftung gewollt ist — wie wir soeben gehört haben — entweder als Person oder überhaupt nicht ins Leben“.

Aber auch wenn man sich der Ansicht Erdmanns von der Notwendigkeit der Personifikation einer Stiftung anschliesst, würde doch eine solche in der Bestätigung der Diskontokasse bei ihrer Begründung seitens des General-Gouverneurs, als auch in der allerhöchsten Bestätigung der Statuten der reorganisierten Diskontobank im Jahre 1871 liegen. Es kann doch nicht behauptet werden, dass der General-Gouverneur zur Zeit der Statthalterschaft, als er die Stiftung der Diskontokasse bestätigte, seine Amtsbefugnisse überschritten hätte und demzufolge die damalige Bestätigung nicht zu Recht bestände. Wie man die Sache also nicht nimmt, sowohl vom Standpunkt des Balt. Priv. Rechts (auch in der Erdmannschen Auslegung), als vom Standpunkt des gemeinen Deutschen Rechts, muss die zur Diskontobank reorganisierte Diskontokasse als eine selbständige Stiftung, und ihr Vermögen als ein selbständiges Stiftungsvermögen, das nicht der Stadt Riga gehört, betrachtet werden.

Auch der Art. 713 des Balt. Priv. Rechts bestätigt diese Annahme.

Art. 713 lautet: Zur Erwerbung des Eigentums sind nicht nur physische Personen fähig, sondern auch juristische Personen, wie namentlich die Krone (der Fiskus), Korporationen aller Art (die Ritterschaften, die Städte und die städtischen Gemeinden und Korporationen, die Land- oder Bauerngemeinden), Stiftungen jeder Art (Kirchen, wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Gelehrte und Lehranstalten, Kreditkassen etc.), Sachengesamtheiten, denen juristische Persönlichkeit zusteht, namentlich Erbschaften.

Wir ersehen aus diesem Artikel, dass nach Balt. Priv. R. Korporationen und Stiftungen nicht ein und dasselbe sind, da sie nebeneinander namhaft gemacht werden, und dass der Gesetzgeber die Kreditkassen direkt als Stiftungen bezeichnet. Nun ist allerdings nicht jedes Unternehmen, das sich den Namen „Kreditkasse“ beilegt, oder im Kreise seiner Kunden gewöhnlich so genannt wird, als Kreditkasse im Sinne des Gesetzes zu verstehen, wie nicht jede Privatschule als Lehranstalt, oder jede wissenschaftliche Vereinigung als „gelehrte

Anstalt“ im Sinne des Art. 713 betrachtet werden kann. Selbstverständlich hat das Gesetz nur solche Kreditinstitute im Auge, die von ihren Begründern „als selbstständige Stiftung gewollt sind“. Aber irgendwelche im Lande bestehenden Kreditkassen muss das Gesetz doch gemeint haben, denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber als Beispiele solche Rechtsgebilde anführt, die in seinem Lande überhaupt nicht vorkommen. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, im Jahre 1864, bestanden aber in Livland nur 3 Institute, die als Kreditkassen im Sinne des Gesetzes anzusehen waren, nämlich die Rigaer Handlungskasse, die Rigaer Diskontokasse und die Dorpater Leih- und Diskontokasse. Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzgeber im Art. 713 auch die Diskontokasse als selbstständige Stiftung im Auge gehabt hat. Die Ansicht von Prof. Neubecker, als seien im Art. 713 unter Kreditkassen die drei ritterschaftlichen Kreditinstitute gemeint, ist als unzutreffend abzulehnen, da die herrschende Ansicht in der Literatur (Stieda, Erdmann, Seeler) die ritterschaftlichen Kreditinstitute als „Korporationen“ bezeichnet.

Wir wollen uns aber Prof. Neubecker durchaus anschliessen, wenn er sagt, es spräche „eine allgemeine Vermutung dafür, dass die Gerichte im Geltungsgebiet des betr. Rechts dieses Recht wohl kennen werden“. Um nun diese Ansicht der Gerichte im Geltungsgebiet des betr. Rechts zu erfahren, wurde in der bereits erwähnten vor dem Landgericht zu Mannheim verhandelten Klagesache der Diskontobank auf Aufhebung der Beschlagnahme ihrer Gelder eine Auskunft vom Präsidenten des Rigaer Bezirksgerichts eingeholt. Die Auskunft lautet folgendermassen:

„Der kaiserlich-deutsche Konsul ist zu benachrichtigen, dass die Rigasche Stadt-Diskontobank auf Grund ihres auf vorschriftsmässigem Wege bestätigten Statuts als juristische Person funktionierend das Recht hat, selbstständig Klagen zu erheben und sich einzulassen auf Klagen, die gegen sie erhoben sind, wobei in der Praxis des Rigaschen Bezirksgerichts über diese Fragen niemals irgendwelche Zweifel oder Streitigkeiten entstanden sind“.

Erschöpfender, kürzer und prägnanter konnte der Präsident des Gerichts sämtliche hier in Betracht kommenden Fragen garnicht beantworten und aus seiner Auskunft geht zweifellos hervor, dass die Diskontobank eine selbständige rechtsfähige Person ist. Die Gerichte — das Rigaer Bezirksgericht und der Appellhof in Petersburg — haben auch stets die juristische Persönlichkeit der Diskontobank

und das Eigentum derselben an den Kapitalien der Bank anerkannt. Die Bank hat alle ihre Prozesse stets in ihrem eigenen Namen geführt. Immobilien sind vom Gericht wiederholt der Bank auf ihren Namen zugesprochen und in den Grundbüchern auf ihren Namen korroboriert worden.

Prof. Neubecker und das Gutachten der drei Rigaschen Rechtsanwälte Kaehlbrandt, von Krohl und Erdmann, ziehen eine Parallele zwischen der Rigaer Stadt-Diskontobank und den dem russischen Normalstatut unterliegenden städtischen Banken und kommen zum Schluss, dass die Diskontobank und das in ihr arbeitende Kapital der Stadt Riga gehören. Die drei Rechtsanwälte deduzieren folgendermassen: Da im Kreditustaw die Diskontobank unter den „städtischen Kommunalbanken“ namhaft gemacht ist und diese letzteren im Normalstatut als „städtische Institutionen“ („городскія учрежденія“) bezeichnet werden, so ist die Bank eine städtische Institution. Da ferner städtische Institutionen nicht einzelne, selbständige juristische Personen sind, sondern zusammen mit der Stadt nur eine Person bilden, so müsse die Diskontobank und das in ihr arbeitende Kapital als der Stadt Riga gehörig betrachtet werden.

Ein Blick auf das Gesetz selbst lehrt uns, dass von allen diesen Behauptungen gerade das Gegenteil der Fall ist.

Im Art. 68 des Kreditustaws (Svod. sak., Bd. XI, Teil II., Abschn. X., Ausg. v. 1862 und 1893) heisst es ausdrücklich, dass diejenigen städtischen Banken, welche auf Grund besonderer Statuten und Regeln begründet sind, sich nach den für sie erlassenen Statuten und Regeln zu richten haben, und in der Anmerkung zum Art. 68 werden als solche Banken angeführt die Dorpater Bank und die Rigaer Stadt-Diskontobank. (Diese Anmerkung ist in den späteren Ausgaben des Gesetzes als selbstverständlich und überflüssig fortgelassen worden). Die Stadt-Diskontobank übt also ihre Tätigkeit auf Grund ihres Spezialstatuts, das für sie erlassen ist, aus. Das im Kreditustaw (Svod. sak., Bd. XI, Teil II., Absch. XI.) vorgesehene Normalstatut für städtische Banken hat für sie keinerlei Geltung. Es ergibt sich das auch schon daraus, dass alle Abschnitte des Normalstatuts, wie: Allgemeine Bestimmungen, Geschäftsführung, Rechenschaftspflicht, Operationen der Bank u. s. w. im Statut der Diskontobank durch besondere Bestimmungen geregelt sind. Ebensowenig beziehen sich auf die Diskontobank die allgemeinen Bestimmungen

über die Gründung und Betriebseinstellung von Kreditinstitutionen (Svod. sak., Bd. XI., Teil II., Abt. X.), denn sowohl die Gründung, wie die Liquidation der Diskontobank, ist im § 1. des Statuts vom Jahre 1871 besonders geregelt, indem festgestellt ist, dass die seit 1794 in Riga bestehende Diskontokasse zum Zweck der Unterstützung des Handels und der Industrie in Riga auf Grund des Statuts vom 28. IV. 1871, in eine Rigaer Stadt-Diskontobank umgewandelt wird. In demselben § 1. dieses Statuts werden auch die Umstände bestimmt, unter denen die Bank liquidieren muss. In den russischen Reichs-Grundgesetzen (Svod. sak., Bd. I., Teil I., Ausg. v. 1857) bestimmt der Art. 47, dass das russische Reich verwaltet wird in genauer Grundlage der von der allerhöchsten Gewalt ausgehenden Gesetze, Vorschriften und Statuten; ferner der Art. 70, dass ein in einer Speziatsache oder für eine Spezialtätigkeit erfolgter allerhöchster Befehl für diese besondere Sache oder dieses besondere Tätigkeitsgebiet die Geltung des allgemeinen Gesetzes aufhebt, und der Art. 79, dass spezielle Gesetze durch ein nachher erfolgtes allgemeines Gesetz nicht aufgehoben werden. Das russische Finanzministerium hat daher bei verschiedenen Verhandlungen mit der Rigaer Stadt-Diskontobank immer wieder anerkannt und hervorgehoben, dass für die Diskontobank allein und ausschliesslich ihr Spezialstatut zu gelten habe, in keiner Weise aber das sogenannte Normalstatut, und hat besonders auch noch darauf hingewiesen, dass das Normalstatut sich nur auf solche städtische Banken, welche von einer Stadt mit ihren eigenen städtischen Mitteln begründet worden sind, beziehe, nicht aber auf solche Banken, die nur unter städtischer Aufsicht stehen und deren Direktion von der Stadt gewählt wird.

Aber auch die Behauptung, dass die im Normalstatut vorgesehenen städtischen Kommunalbanken „städtische Institutionen“ (im Sinne von Behörden, Verwaltungen) sind, ist durchaus abwegig. Der Art. 2. des Normalstatuts besagt gerade das Gegenteil: die Banken sind städtische Stiftungen, oder anders ausgedrückt Stadt-Stiftungen, oder Stadt-Anstalten, selbständige Rechtssubjekte. Das besagt erstens der im Art. 2. gebrauchte Ausdruck „учрежденія“, der in der russischen Rechtssprache regelmässig dem deutschen Wort „Stiftung“ entspricht (Vergl. z. B. Barons Lehrbuch der Pandekten in russ. Übersetzung von Petraschitzky, S. 56. f. f.; auch in der russischen Ausgabe des Balt. Priv. Rechts im anfangs zitierten Art. 2351 ist das deutsche Wort „Stiftung“ mit „учрежденіе“ wiedergegeben). Und das

besagt noch deutlicher der Art. 92 (Ausgabe 1893) des Kreditustaws, Abschn. X., der sich unter der Titelüberschrift „Schliessung der Kreditanstalten ohne Konkursöffnung“ befindet. Er lautet:

„Die Summen, welche nach Tilgung der Schulden der Kreditanstalt (Art. 91) verbleiben, werden verteilt unter die Aktionäre, Mitglieder oder Teilhaber, bei den städtischen Kommunalbanken aber unterliegen sie der Bestimmung, die getroffen ist in dem Statut der Bank oder bei der Stiftung des Grundkapitals derselben. In Ermangelung einer solchen Bestimmung — werden sie dem Vermögen der Stadt einverleibt“.

Die Ausdrucksweise „werden dem Vermögen der Stadt einverleibt“ (обращаются въ городскія средства) spricht wohl deutlich dafür, dass das Vermögen der Bank früher der Stadt nicht gehört hat. Aber wenn man auch die Behauptung der drei Rechtsanwälte — die Diskontobank sei eine im Normalstatut vorgesehene städtische Bank — gelten lässt, so ist doch die weitere Deduktion, dass sie keine selbständige juristische Persönlichkeit ist, sondern samt ihrem Kapital der Stadt Riga gehört, jedenfalls falsch, denn die in der Literatur unbestritten herrschende Meinung (Borowikowsky, Gauger, Akimoff) und die Praxis des russ. Senats erklären ganz eindeutig die städtischen Kommunalbanken für juristische Personen und sprechen stets von den „eigenen“ Kapitalien dieser Banken. Auch die neue Fassung des Kreditustaws vom Jahre 1912, die den Artikel über die städtischen Kommunalbanken radikal geändert hat, lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der Gesetzgeber die Diskontobank als städtische Kommunalbank im Sinne des Normalstatuts nicht betrachtet. Der obengenannte Art. 68 des Abschn. X der Ausgabe 1893, welcher in der Ausgabe von 1903 durch den Art. 81 ersetzt wurde, hat im Art. 81 der Ausgabe vom 1912 eine ganz neue Fassung erhalten und eine Anmerkung, welche besagt, dass das Normalstatut der städtischen Kommunalbanken von nun ab auf sämtliche städtische Banken, sowohl neu zu begründende, als auch alle schon bestehenden, anzuwenden ist, wobei für die Banken, welche auf Grund besonderer Statute und Regeln ihre Tätigkeit ausüben, und zwar für die namentlich angeführten Banken von Saraisk, Kaluga, Ostaschkoff, Tomsk und Ustjug eine dreijährige Frist vorgesehen ist, während welcher sie auf das Normalstatut überzugehen haben. Die Rigaer Stadt-Diskontobank und die Dorpater Bank, die doch als erste Kommunalbanken Spezialstatute besaßen, und in der Ausgabe des Kreditustaws von 1862 als einzige Banken mit

Spezialstatuten genannt sind (alle anderen Banken mit Spezialstatuten sind erst viel später begründet worden), werden in der Anmerkung zu Art. 81 der Ausgabe 1912 überhaupt nicht erwähnt, und weder vor noch nach Ablauf der dreijährigen Frist ist an die Diskontobank weder vom Finanzministerium, noch von irgend einer anderen staatlichen Institution jemals das Ansinnen gestellt worden, sein allerhöchst bestätigtes Statut gegen das Normalstatut einzutauschen. Das ist doch ein einwandfreier Beweis dafür, dass der Gesetzgeber die Diskontobank überhaupt nicht als städtische Kommunalbank im Sinne des Kreditustaws ansah. Und wie das russische Finanzministerium die Diskontobank stets als selbständige Bank mit eigenem Kapital angesehen hat, so hat es auch das lettländische Finanzministerium gehalten, als es am 22. Dezember 1925 die neuen Statuten der Diskontobank bestätigte, in denen — um ein für allemal jeden Zweifel auszuschalten — *expressis verbis* gesagt ist, dass die Diskontobank eine juristische Person mit dem Sitz der Verwaltung in Riga ist, und dass die Bank der Stadt Riga für die Garantie der Bankoperationen jährlich 25% vom Reingewinn zahlt (welcher Prozentsatz zwischen der Stadt und der Diskontobank frei vereinbart wurde).

Bei dieser Gelegenheit ist die Frage der Rechtmässigkeit der Bestätigung der Diskontobank in lettländischer Zeit durch den Finanzminister einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

Die Statuten der Diskontobank vom Jahre 1871 sind allerhöchst bestätigt worden, die späteren Änderungen in den Jahren 1873 und 1880 wurden durch allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten ins Leben gerufen, und in der „Sammlung der Gesetze etc.“ publiziert. Die russischen Gesetze sind in Lettland in Geltung, soweit sie durch die neue lettländische Gesetzgebung und die Verfassung nicht abgeändert sind (resp. diesen nicht widersprechen). Gemäss ihren Statuten steht die Diskontobank unter Aufsicht der Rigaer Stadtverordnetenversammlung (in der alten Ausgabe der Statuten ist gesagt: „Stadtkommunalverwaltung“), die wegen der ihr obliegenden Bürgschaft für die Operationen der Bank an dem Statut interessiert ist. Ausserdem steht die Bank, wie alle Kreditinstitutionen, unter Aufsicht des Finanzministeriums. Die von der Direktion der Bank ausgearbeiteten neuen Statuten wurden der Stadtverordnetenversammlung, welcher die Wahrung der Rechte der Stadt gegenüber der Bank zusteht, zur Durchsicht und Bestätigung vorgestellt, und die Stadt hat durchweg den neuen Statuten zugestimmt. Das Recht der Bestätigung der

Statuten von Banken und Aktiengesellschaften (die in russischer Zeit allerhöchst erfolgte) ist nach der Staatwerdung Lettlands auf das Finanzministerium übergegangen, welches von sich aus fortlaufend die Statuten von Banken und Aktiengesellschaften bestätigt hat, ohne dieselben etwa dem Parlament zur weiteren Bestätigung vorzustellen, sodass man zum Schluss kommen muss, dass die Bestätigung der neuen Statuten der Diskontobank ganz der Kompetenz des Finanzministers unterlag. Dass die Bestätigung der Statuten durch den Finanzminister zu Recht erfolgt ist, ist zweifellos, denn die Änderung im Kreditustaw vom Jahre 1912, welche die Unterordnung sämtlicher städtischer Kommunalbanken (sei es sofort, sei es im Laufe von drei Jahren) unter das Normalstatut verfügte, hat sich — wie das vorhin schon ausgeführt wurde — nie auf die Rigaer Stadt-Diskontobank bezogen, die nie eine städtische Kommunalbank im Sinne des Kreditustaws gewesen ist und als solche vom Staat auch nie angesehen worden ist. Auch wenn man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt, muss doch darauf hingewiesen werden, dass im Laufe der drei Jahre, während welcher trotz des Krieges der Regierungsapparat in Russland in allen Zweigen der Verwaltung in den nicht okkupierten Gebieten auf Grund der bestehenden Gesetze, also normal, funktioniert hat, an die Diskontobank nie das Ansinnen gestellt worden ist, auf das Normalstatut überzugehen. Der Art. 81 des Kreditustaws vom Jahre 1912 ist also de facto auf die Diskontobank nie angewendet worden.

Auch der Name, den die Rigaer Stadt-Diskontobank trägt, kann weder eine *praesumptio juris*, noch eine *praesumptio facti*, zu Gunsten der Stadt Riga begründen*). Mit demselben Recht könnte die Vermutung statuiert werden, dass die Deutsche Reichsbank dem Deutschen Reich gehöre. Dass dieses nicht der Fall ist, kann am besten durch die Sensation auf der II. Haager Reparationskonferenz illustriert werden, als die deutsche Reichsregierung gegen das Veto des Reichsbank-Präsidenten eine Beteiligung der Reichsbank an der Bank für internationale Zahlungen auf gesetzlichem Wege nicht durchzusetzen vermochte.

*) Solche Namen haben nach den Erfahrungen des Lebens überhaupt keine juristische Bedeutung und können dabei auch keine Präsumtionen begründen. Als Beweis sei der „Rigaer städtische Kreditverein“ angeführt, der sogar die Bezeichnung eines „städtischen“ führt und doch mit der Stadt Riga, als solcher, in keinem rechtlichen Zusammenhang steht.

Ziehen wir eine Parallele zwischen den Statuten der Diskontobank und den geltenden Bestimmungen über die Stadtverwaltungen, so müssen wir gleichfalls zum Schluss kommen, dass die Stadt Riga nicht Eigentümerin der Bank ist. Nach den Statuten hat die Bank den Zweck, den Handel und die Industrie zu unterstützen, und die Stadt Riga haftet als Bürge für die Operationen der Bank. Aus dieser Bürgschaft ergibt sich das Recht der Stadt, die Direktion der Bank und die Revidenten zu wählen und den Rechenschaftsbericht zu kontrollieren. In den Statuten ist das Aufsichtsrecht der Stadtverordnetenversammlung über die Tätigkeit der Bank besonders namhaft gemacht: das bedeutet doch wohl, dass die Stadt nicht Eigentümerin der Bank ist, denn wäre sie es, so läge kein Grund vor, das Aufsichtsrecht hervorzuheben, das jedem Eigentümer ipso jure zusteht. Ebenso verhält es sich mit der Bürgschaft der Stadt Riga für die Verbindlichkeiten der Bank: wäre die Stadt Eigentümerin der Bank, so hätte sie für die Operationen der Bank ipso jure aufzukommen, und diese Verpflichtung brauchte nicht in den Statuten besonders erwähnt zu werden.

Das Kapital der Bank steht im Eigentum der Bank, und nicht im Eigentum der Stadt: wo immer nur in den Statuten vom Kapital der Bank die Rede ist, wird ausschliesslich vom eigenen Kapital der Bank und von ihrem Eigentum an dem Kapital gesprochen. So werden die Operationen der Bank in erster Linie durch das Grundkapital, das Reservekapital und das gesamte Vermögen der Bank sichergestellt. Der Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren geschieht für Rechnung der Bank. In den alljährlichen Rechenschaftsberichten der Stadt Riga, in denen alle Aktiva der Stadt (Grundstücke, Kapitalien und Unternehmungen) angeführt sind, befindet sich das Kapitalvermögen der Diskontobank nicht als Aktivposten, während im städtischen Budget die Darlehen der Bank an die Stadt Riga als Schulden in den Passiva figurieren. Die Beamten der Bank werden nicht von der Stadt, sondern von der Direktion der Diskontobank ernannt, während in sämtlichen städtischen Institutionen die Beamten vom Stadtamt ernannt werden. Die Beamten der Bank sind nicht städtische Beamten und sind auch nie als solche von der Stadt angesehen worden: sie haben eine eigene Pensionskasse und erhalten für ihren Dienst keine Pension von der Stadt Riga.

Auch der Art. 3105 des Balt. Priv. Rechts lässt sich als Be-

weis dafür anführen, dass die Diskontobank ein selbständiges Rechts-
subjekt ist und der Stadt Riga nicht gehört.

Der Art. 3105 lautet: Unter einem Vertrage ist im weiteren
Sinne jede gegenseitig erklärte Einwilligung verschiede-
nener Personen inbezug auf Rechtsverhältnisse zu verstehen,
welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden
sollen. . . .

Daraus folgt, dass eine physische oder juristische Person nie-
mals Verträge mit sich selbst, sondern nur mit einer anderen
Person schliessen kann. Die Stadt hat mit der Diskontobank fort-
laufend Verträge geschlossen, wie Kommissionsverträge, Mietverträge,
Darlehnsverträge und dergl., woraus folgt, dass Bank und Stadt zwei
verschiedene Rechtssubjekte sind. Diese Verträge sind stets auf
der Grundlage freier Vereinbarung geschlossen worden, wobei be-
merkt sei, dass die Bank oft Darlehnsgesuche der Stadt Riga nicht
bewilligt hat, wogegen die Stadt nicht ankämpfen konnte, sondern
sich den für sie ungünstigen Entscheidungen der Bank fügen musste.
Wäre die Stadt Eigentümerin der Bank, so müsste sie ihren Willen
der Bank gegenüber durchsetzen können.

Immobilien sind vom Gericht wiederholt der Bank auf ihren
Namen zugesprochen und in den Grundbüchern auf ihren Namen
korroboriert worden, was nicht möglich gewesen wäre, falls die
Diskontobank nicht ein selbständiges Rechtssubjekt wäre, sondern
der Stadt Riga gehören würde.

Nehmen wir als Beispiel ein solches Gerichtsurteil, in dem es
heisst: „In Grundlage dieser Erwägungen hat das Bezirksgericht
verfügt, das am 7. Dezember 1902 im Rigaschen Bezirksgericht
meistbietlich verkaufte Immobil der Schuldner D. & M. ,
welches aus einem städtischen Grundzinsstück besteht,
auf den Namen der Rigaer Stadt-Diskontobank unter Wahrung der
Rechte der Stadt Riga als Obereigentümerin für die Summe von
13.010 Rubel zu korroborieren“. Darauf erfolgt die Verfügung der
Grundbuchbehörde, durch welche die Rigaer Stadt-Diskontobank als
Eigentümerin des genannten Grundstücks „nebst Wahrung des
Obereigentums der Stadt Riga“ ins Grundbuch eingetragen wird.
Wollte man nun annehmen, dass alle Vermögensrechte der Diskonto-
bank in Wahrheit Vermögensrechte der Stadt Riga sind, so müsste
man daraus die Folgerung ziehen, die Stadt Riga habe an einem

Grundstück, an dem ihr das Obereigentum zustand und nachdem das Untereigentum durch Konfusion an die Stadt übergegangen war, nun noch das Untereigentum von sich selbst erworben, und an diesem sinnlosen Unternehmen haben mitgewirkt die Direktoren der Diskontobank, das Bezirksgericht und das Grundbuchamt!

Auch die Stadt Riga selbst hat nie auf dem Standpunkt gestanden, dass sie Eigentümerin der Diskontobank sei, und auch nach der Staatswerdung Lettlands hat eine gemischte juristische Kommission aus Vertretern der Stadt und der Bank dieses besonders festgestellt.

Fassen wir alles Obenerwähnte zusammen, so ergibt sich, dass die Diskontokasse, resp. die Diskontobank nicht von der Stadt Riga begründet worden ist, und auch nicht für die Stadt Riga, dass die Diskontobank eine juristische Person ist mit eigenem Kapital und eigenen Rechten und Verbindlichkeiten, dass die Stadt weder an der Diskontokasse noch an der Diskontobank jemals mit städtischen Mitteln beteiligt gewesen ist, dass für die Diskontobank als Spezialgesetz ausschliesslich deren Statut, in keiner Weise aber der allgemeine russische Kreditustaw Geltung hat, und dass die Stadt an der Bank nur diejenigen Rechte hat, welche ihr im Statut der Bank zugesprochen sind.

Auf die Frage nach dem juristischen Charakter der Diskontobank kann nur die Antwort erfolgen:

Die Rigaer Stadt-Diskontobank ist ein selbständiges Rechts-subjekt mit eigener juristischer Persönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie ist eine selbständige Stiftung, an der die Stadt nur diejenigen Rechte hat, welche ihr in den Statuten der Bank zugesprochen sind, oder genauer gesagt:

die Diskontobank ist eine Stiftung, die unter Garantie, Kontrolle und Mitwirkung der Stadt Riga verwaltet wird.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im II. und III. Quartal 1932.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

In völkerrechtlicher Hinsicht wurden vom Landtage folgende internationale Konventionen ratifiziert: die Brüsseler Konventionen vom 23. September 1910 über die Vereinheitlichung verschiedener Bestimmungen über den Zusammenstoß von Schiffen (Gbl. 142) und über Hilfeleistung und Rettungsarbeiten auf See (Gbl. 143), sowie die Warschauer Konvention vom 31. Januar 1930 über die Unifizierung verschiedener Bestimmungen über den internationalen Lufttransport (Gbl. 144). Mit der Sowjetunion wurde ein Nichtangriffspakt (Gbl. 139) und im Zusammenhang damit auch ein Schlichtungsvertrag (Gbl. 140) abgeschlossen, laut welchem sich die vertragschliessenden Staaten verpflichten sämtliche Streitigkeiten, welche nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden, einer viergliedrigen, paritätisch zusammengesetzten Schlichtungskommission zu übergeben. Eine mit Oesterreich über Auslieferung von Verbrechern und Rechtshilfe in Strafsachen geschlossene Konvention wurde ratifiziert (Gbl. 138), mit Holland — ein Vertrag über gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungsbüchern (Gbl. 141).

II.

Auf staatsrechtlichem Gebiet vermerken wir die Abänderung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit (Gbl. 87), laut welcher die Termine zur Beantragung der lettländischen Staatsangehörigkeit für Seeleute, wie auch für in Lettland wohnhafte Staatenlose verlängert wurden.

Die Geschäftsordnung des Landtages erfuhr eine Abänderung hinsichtlich des Modus der Einreichung dringlicher Anfragen (Gbl. 121).

III.

Bedeutend mehr wurde wiederum in verwaltungsrechtlicher Hinsicht geleistet.

Eine Ergänzung der Verfassung der Polizei (Gbl. 96) verbietet den Polizeibeamten die Beteiligung an politischen Parteien oder Organisationen, sowie auch die Teilnahme an politischen Versammlungen in Dienstkleidung.

Geregelt wurde durch eine Notverordnung (Gbl. 155) der Gebrauch von Waffen seitens der Polizei; die Fälle, in welchen derselbe zulässig ist, erfuhren im Verhältnis zu dem ehemaligen Usus eine nicht unwesentliche Erweiterung; gesondert wird der Gebrauch von Gummiknüppeln behandelt.

Zahlreiche Aenderungen (Gbl. 190, 100) erfuhr das Gesetz über den Dienst in Heer und Flotte; sie haben kaum prinzipielle Bedeutung, so dass auf sie hier nicht näher eingegangen werden kann, ebensowenig, wie auf die in der Berichtsperiode erfolgten Abänderungen der Gesetze über die

Kriegsschule (Gbl. 184) und die höheren militärischen Kurse (Gbl. 19). Durch eine Notverordnung (Gbl. 154) wurde der Kriegsminister ermächtigt im Wirtschaftsjahr 1932/33 vorzeitige Entlassungen der in den obligatorischen Heeresdienst Einberufenen vorzunehmen. Erweitert wurden die Bestimmungen über die Pensionen von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen (Gbl. 185); unter anderem werden sie auch auf Personen bezogen, welche der Polizei oder dem Schutzkorps („aizsargi“) Hilfsdienste leisten und dabei verunglücken.

Die Grundgebühr für Auslandspässe wurde durch eine Notverordnung auf Ls 20 erhöht (Gbl. 88).

Im Gesetz über die Bildungsanstalten wurde das Quorum für die Sitzungen der Schulverwaltung verringert, und zwar von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ (Gbl. 80).

Eine zweite das Bildungswesen betreffende Notverordnung (Gbl. 102), welche den Unterricht der lettischen Sprache in den Minderheitsschulen schon mit der ersten Grundschulklasse beginnen lassen wollte, wurde vom Landtage wieder aufgehoben.

Das Gesetz über das Staatsarchiv wurde insofern erweitert (Gbl. 118), als hinsichtlich desselben nunmehr die kommunalen Behörden den staatlichen gleichgestellt wurden und u. a. auch verpflichtet sind, dem Archiv alle erledigten Akten einzusenden, aus dem Verkehr gezogene Siegel zu übergeben usw. Privatpersonen werden verpflichtet im Bedarfsfalle dem Staatsarchiv zu gestatten in ihrem Privatbesitz befindliche Dokumente, Akten usw. kopieren zu lassen.

Neugeregelt wurden die Bestimmungen über das staatliche historische Museum (Gbl. 198); sie erscheinen in wesentlich erweiterter Form als selbständiges Gesetz, während ihnen ehemals nur eine Abteilung des Gesetzes über den Denkmalsschutz gewidmet war. Auch letzteres wurde völlig neu ediert (Gbl. 199), während eine dritte selbständige Notverordnung die Sammlung der lettischen Folklore zum Gegenstande hat (Gbl. 200), welche früher gleichfalls im Denkmalsschutzgesetz ihre Regelung fand.

Neuerlassen, obwohl nicht wesentlich verändert, wurden die Bestimmungen über die Bewahrung der Jugend vor Schmutzliteratur (Gbl. 117).

Im Gesetz über die Loterien wurden die Bestimmungen über die Beantragung von Genehmigungen von Verlosungen ein wenig geändert (Gbl. 99).

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts wurde die Städteordnung durch Bestimmungen über den Kurort Kemmern ergänzt (Gbl. 103), für welchen eine Stadtverordnetenversammlung von 4 gewählten Gliedern und 3 Beamten der Badeanstalt geschaffen wurde.

Die Bestimmungen über die Einnahmen und Ausgaben der Städte wurde hinsichtlich der Inseratensteuer abgeändert (Gbl. 120); die Höhe derselben wird in Abhängigkeit von der Tirage der entsprechenden Edition gebracht und schwankt zwischen 5 und 20%. Befreit von der Steuer sind Inserate in staatlichen und kommunalen Institutionen.

Festgelegt wurden die Grenzen der Stadt Oger (Gbl. 134).

Das Gesetz über die Kreiskommunen wurde durch eine Bestimmung über den Modus der Auszahlung der staatlichen Subvention ergänzt (Gbl. 114).

IV.

Naturgemäss wurde dem wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gebiet grössere Aufmerksamkeit zuteil.

Neben dem Budget für das Wirtschaftsjahr 1932/33 (Gbl. 131) ist hier das Gesetz über die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben im Wirtschaftsjahr 1932/33 zu nennen, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, mit Erlaubnis des Ministerkabinetts zu genannten Zwecken vorläufige Kredite bis zu Ls 10 000 000 in Anspruch zu nehmen (Gbl. 108); ebenso erscheint wieder, in etwas veränderter Form, ein Gesetz über Kredite für die Staatseisenbahnen (Gbl. 107), zu deren Bedürfnisse auch eine ausländische Anleihe in der Höhe bis zu Ls 20 000 000 aufgenommen werden kann (Gbl. 107).

Abgeändert wurden die Bestimmungen über die Wegebauanleihe mit Prämien von 1931 hinsichtlich der Tirage der Anleiheobligationen und der Verteilung der Gewinnste (Gbl. 186).

Das Gesetz über die Staatsdarlehen und ihre Besicherung wurde durch einen neuen Artikel ergänzt, laut welchem zugunsten der staatlichen Agrarbank auch Kredithypotheken grundbuchmässig ingrossiert werden können (Gbl. 95).

Auch das Gesetz über staatliche Lieferungen erfuhr gewisse Abänderungen hinsichtlich derjenigen Lieferungen, die ohne Anforderung einer Kautionsvergabe werden können (Gbl. 166).

Ein besonderes Gesetz (Gbl. 127) regelte die staatlichen Einkaufspreise für Flachs im Erntejahre 1932.

Von grosser Wichtigkeit war die Notverordnung über das Getreideeinfuhrmonopol und die Regulierung des inneren Getreidemarktes (Gbl. 84). Nach derselben ist die Einfuhr von Brotgetreide nur dem Landwirtschaftsministerium gestattet (Art. 1). Dasselbe wird, zwecks Förderung der einheimischen Landwirtschaft, zum An- und Verkauf von Roggen und Gerste im Inlande ermächtigt (Art. 3, 6), wobei die Preise vom Ministerkabinettnormiert werden (Art. 4). Auch kann der Landwirtschaftsminister verbindliche Verordnungen über die verhältnismässige obligatorische Vermahlung verschiedener Getreidesorten erlassen (Art. 7). Schliesslich werden für Uebertretung des Gesetzes administrative Geldstrafen (bis Ls 5000) vorgesehen (Art. 9).

Von Bedeutung waren die Abänderungen des Gesetzes über die Operationen mit ausländischer Valuta (Gbl. 173); sie definieren eingehend die Begriffe der „ausländischen Zahlungsmittel“ und der „Forderungen in ausländischer Valuta“, deren Erwerb, Veräusserung und Ausfuhr ohne entsprechende Genehmigung verboten ist. Hierunter werden jetzt verstanden: a) jeglicher Art Metallgeld, auch solches aus dem Verkehr gezogenes Edelmetallgeld, das einen bestimmten Marktwert hat (gemeint werden in erster Linie Goldrubel), Papiergeld, Banknoten, Zahlungsanweisungen (diese neu hineinbezogen), Schecks, Tratten mit erfolgtem Akzept, und Wertpapiere, deren Aussteller im Auslande domiziliert sind; b) Forderungen in ausländischer Valuta, die aus Verträgen, Kredit- und Börsengeschäften resultieren, auch

Versicherungspolice in ausländischer Valuta, deren Aussteller ihren Wohnsitz im Auslande haben (Anm. zu Art. 1).

Zugleich damit wird auch der Versuch der Übertretung dieses Gesetzes unter Strafe gestellt, was bis dahin nicht der Fall war (Art. 10).

Auf Grund von Art. 7 des Valutagesetzes erliess das Ministerkabinett eingehende Bestimmungen über die Anmeldung von Exportgeschäften (Gbl. 174).

Zur Überwachung der Preisbewegung und Ermittlung der Produktionskosten wurde beim Finanzministerium das Amt eines Preisinspektors geschaffen (Gbl. 160). Derselbe untersteht direkt dem Finanzminister (Art. 2), ist berechtigt Normen hinsichtlich der Verringerung von Preisen in Handel und Industrie festzusetzen, wie auch die Einhaltung der festgesetzten Preise zu überwachen (Art. 3). Zu diesem Zweck ist er berechtigt von Kaufleuten und Industriellen die Vorstellung aller betreffenden Daten, u. a. auch den Vorweis von Geschäftsbüchern zu verlangen (Art. 4.). Widersetzlichkeit wird administrativ bestraft (Art. 5.).

Abgeändert wurden die Bestimmungen über den Import von Waren, auch über den von Zeitungspapier, indem im Zusammenhang mit der erfolgten Erhöhung einiger Zollsätze die Kontingentierung des Imports verschiedener Warengruppen wieder aufgehoben wurde (Gbl. 145, 158).

Andererseits gab es wieder neue Einschränkungen des Imports, und zwar der Einfuhr von medizinischen Bakterienpräparaten, Serums u. a., die nur von der Serum-Station der Universität Lettlands eingeführt werden dürfen (Gbl. 97).

Abgeändert wurde das Gesetz über Malzextrakt (Gbl. 85, 109); aufgehoben wurde die im Jahre 1931 erlassene Notverordnung über die Herstellung von Malz (Gbl. 163).

Eine unwesentliche Ergänzung erfuhr das Gesetz über den Verkauf staatlichen Waldes (Gbl. 159).

Im Versicherungswesen wurde verfügt, dass alle Rechte, welche laut geltenden russischen oder lettländischen Gesetzen dem Innenminister zustanden, nunmehr dem Finanzminister gehören (Gbl. 168).

Im Gesetz über die Versicherung von staatlichem und privatem Gut in der Versicherungsabteilung des Finanzministeriums wurde eine Ergänzung geschaffen (Art. 4¹), laut welcher in genannter Abteilung auch Schiffe privater Eigentümer versichert werden können (Gbl. 169).

An dieser Stelle wären auch die zahlreichen Abänderungen des Eisenbahngesetzes (Gbl. 106) zu nennen, welche im allgemeinen keine wesentlichen Neuerungen bringen; sie beziehen sich zum grössten Teil auf die Beförderung von Gütern (neu sind verschiedene Bestimmungen über „Expresssendungen“). Von grösster Wichtigkeit ist jedoch die neue Fassung des Art. 97, der die Haftung der Eisenbahnen für durch die Exploitation derselben hervorgerufenen Tod oder Körperverletzung behandelt. Während früher der Geschädigte nur die Tatsache des Unglücksfalles nachzuweisen hatte, somit eine Schuld der Eisenbahn präsumiert wurde und dieselbe nur durch Nachweis ihrer Unschuld der Haftpflicht entgehen konnte, wird jetzt verfügt, dass eine Haftpflicht nur dann vorliegt, falls der Geschädigte beweist, dass der Unglücksfall von der Eisenbahn resp. deren Angestellten

verschuldet wurde. Eine solche Abwälzung der Beweislast auf den Geschädigten erscheint, besonders in Hinsicht auf die oft recht schwierige Beweisführung, kaum gerechtfertigt; es ist nicht einzusehen, warum hier von einem allgemein angenommenen Prinzip abgewichen wurde. Durchsichtig ist jedenfalls die Tendenz die Haftpflicht des Staates, der ja in erster Linie in Betracht kommt, nach Möglichkeit zu verringern.

Gleichfalls die Eisenbahnen betrifft eine Abänderung des Gesetzes über die Masse und Waagen, deren Kontrolle bei den Eisenbahnen der Oberverwaltung derselben zusteht (Gbl. 178).

Zweimal wurde der Zolltarif abgeändert (Gbl. 133, 146), wobei die Bestimmung gewisser Zollsätze innerhalb vorgeschriebener Grenzen dem Ministerkabinett überlassen wurde (2. allgemeine Anmerkung).

Von der Versicherungssteuer wurden jetzt auch nicht nur die Immobilien, sondern auch die Mobiliarversicherungen der Kommunen befreit (Gbl. 112).

Die landische Immobiliensteuer für das Jahr 1932 wurde mit 0,2% vom Ertragswert festgesetzt (Gbl. 152).

Veränderungen erfuhr ferner das Gesetz über die Besteuerung alkoholhaltiger Getränke (Gbl. 104).

Eine Notverordnung regelte die Belohnung der Entdecker von Steuerdelikten (Gbl. 170). Der Denunziant kann bis 30% der bezahlten Strafsomme erhalten, worüber das Steuerdepartement zu entscheiden hat, dessen Beschluss vom Finanzminister zu bestätigen ist. Falsche Denunziation wird laut Art. 444¹ des Strafgesetzbuches bestraft (Art 7), was den recht wenig sympathischen Charakter dieser Notverordnung wohl kaum wesentlich ändert.

Verhältnismässig wenig wurde auf sozialpolitischem Gebiet geleistet. Die durch Notverordnung vorgenommenen Abänderungen des 1931 erlassenen Pensionsgesetzes (Gbl. 195), durch welche u. a. gewisse Ersparnisse erzielt werden sollten, wurden vom Landtage zum grössten Teil abgelehnt; es bleibt nur eine geringfügige Aenderung des 3. Teils dieses Gesetzes (Gbl. 196). Weniger gut ging es den ehemaligen russischen Pensionären, deren Bezüge empfindlich verringert wurden (Gbl. 126); in dieser Hinsicht ging der Landtag noch rigorosser vor, als das Ministerkabinett in ihrer durch den Landtag aufgehobenen Notverordnung (Gbl. 93) es beabsichtigt hatte, während andere, den Erwerb des Anrechts auf die Pensionen erschwerenden Bestimmungen vom Landtage wieder fallengelassen wurden.

In das Gesetz über die Arbeitszeit wurden neue Bestimmungen über die Angestellten von Stiften, Kinderhorten und Schwefelheilanstalten hineingenommen (Gbl. 92); sie werden den Angestellten der Krankenhäuser gleichgestellt, d. h. sie stehen im Allgemeinen ausserhalb des Gesetzes über die Arbeitszeit (Art. 19), haben aber Anspruch auf den in diesem Gesetz vorgesehenen Urlaub (Art. 18).

Das Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht wurde dahin abgeändert (Gbl. 167), als der Handel mit alkoholischen Getränken und der Ausschank derselben an Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen nunmehr keinen besonderen Beschränkungen unterworfen wird, sondern wie an gewöhnlichen Wochentagen gestattet ist.

V.

Auf dem Gebiet des Agrarrechts wurde wieder einmal eine Aenderung im Gesetz über die Bewertung und den Verkauf von Fondlandstücken (Gbl. 49/1923) vorgenommen (Gbl. 110), welche die 1931 erlassene Notverordnung (Gbl. 219/1931) ersetzt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit einer Revision der Festsetzung des Auskaufspreises werden auch auf Waldgrundstücke bezogen. Die Befreiung genossenschaftlicher Organisationen vom Auskaufspreis für ihnen zu Schulzwecken zugesprochenes Land und Gebäude gilt nur für die Zeit, während welcher eine solche Schule tatsächlich unterhalten wird.

Zweimal wurde das agrarische Korroborationsgesetz (Gbl. 41/1923) abgeändert; die erste Aenderung (Gbl. 177) betraf die Befugnisse der Landwirtschaftsnotare, die wieder ein wenig erweitert wurden, während sich die zweite (Gbl. 187) auf die in Art. 3, Pkt. e des Agrarreformgesetzes genannten, der Einbeziehung in den staatlichen Landfond nicht unterliegenden Landstellen bezog; für den Auskauf derselben wird vom Landwirtschaftsministerium als Termin der 31. Dezember 1933 festgesetzt, bis zu welchem Tage diesem Ministerium sämtliche Unterlagen vorzustellen sind, widrigenfalls die Einbeziehung der Grundstücke in den staatlichen Landfond droht. Eine diesbezügliche Ergänzung wurde auch im Agrarreformgesetz angenommen (Gbl. 188).

In das Gesetz über den Zinsfuß der Pfandbriefe der staatlichen Agrarbank wurde die Möglichkeit der Emission von 3%igen Pfandbriefen hineingenommen (Gbl. 191), und zwar wird dieser Zinsfuß den Eigentümern landischer Industrieunternehmen berechnet (Gbl. 205).

Auch im Gesetz über die Auskaufsverträge hinsichtlich vom Landfond erworbener Grundstücke wurde eine Änderung vorgenommen; laut dieser werden die für die Erwerber von Industriegrundstücken vorgesehenen Erleichterungen bezüglich des Zinsfußes für den Auskaufspreis nur dann gewährt, falls das Grundstück ohne Gebäude zugesprochen wurde (Gbl. 202).

Die staatlichen Getreidereserven nebst dazu gehörigem Betriebskapital wurden liquidiert (Gbl. 171).

Auch auf agrarpolitischem Wege wurden einige Anstrengungen gemacht. Das Gesetz über das Getreideeinfuhrmonopol wurde bereits erwähnt. Ein anderes Gesetz (Gbl. 130) galt der Förderung der Butterproduktion; für den Export von Butter werden den Herstellern auf ein Jahr fixierte Preise garantiert; sollten die Weltpreise weniger als die festgesetzte Norm betragen, wird den Herstellern die Differenz vom Landwirtschaftsministerium vergütet. In ähnlicher Weise soll die Schweinezucht gefördert werden (Gbl. 132).

Umgearbeitet und wesentlich spezifiziert wurden die Bestimmungen über die Auswahl von Zuchtpferden (Gbl. 201).

VI.

In der Gerichtsverfassung wurden die Bestimmungen über die Gerichtsvollzieher umgearbeitet (Gbl. 135). Ihre Kautions haben sie periodisch

zu ergänzen und zwar erstens durch eine zweimal im Jahr vorzunehmende Erhöhung von 10% der ursprünglichen Kautions und ausserdem allmonatlich in progressiver Abhängigkeit von der von ihnen vereinnahmten Gebühr. Ausserdem wurde die Taxe der Gerichtsvollzieher für ihre Amtshandlungen (Beil. zu Art. 237) einer vollständigen, den jetzigen Verhältnissen angepassten Neubearbeitung unterzogen.

Im Gesetz über die Inhaftierten wurden die Bestimmungen über die Disziplinarstrafen (Art. 399) abgeändert, wobei das Verbot eines Besuches des Verteidigers oder Anwalts eines Inhaftierten, sowie des Schriftwechsels mit denen für unstatthaft erklärt wurde (Gbl. 157). Die in diesem Jahre vom Ministerkabinet erlassene Notverordnung, durch welche die Bestimmungen über die bedingte vorläufige Haftentlassung ergänzt wurden, wurde vom Landtage wieder aufgehoben (Gbl. 129); statt dessen wurde nur verfügt, dass die Aufsicht über die Gesetzmässigkeit der Beschlüsse der zur Haftentlassung kompetenten Kommission dem Bezirksgericht obliegt Beschwerden der Prokuratur gegen diese Beschlüsse sind also nicht mehr zulässig.

Von Wichtigkeit und zu begrüessen war die Abänderung des Art. 643 der Kriminalprozessordnung, welche dem Zivilkläger in Strafsachen die Möglichkeit gibt, auf seinen Antrag die Zivilklage auch in seiner Abwesenheit verhandeln zu lassen, während früher der Zivilkläger, resp. sein Anwalt unbedingt persönlich zu erscheinen hatte, widrigenfalls die Zivilklage im Strafverfahren nicht verhandelt wurde, was oft mit Unzuträglichkeiten verknüpft war.

VII.

Im Seerecht wurde das Gesetz über die Schiffshypotheken und Seeforderungen durch vollständige Neubearbeitung der Abteilung über die Sicherstellung und Beitreibung von Forderungen durch Pfändung der Schiffe oder Eintragung von Vermerken in das Schiffsregister erheblich ergänzt (Gbl. 128). Sie ähneln den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die auf Immobilien gerichteten Beitreibungen und sind im Vergleich mit der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1928 viel detaillierter gefasst, wodurch viele Lücken dieser ursprünglichen Fassung ausgefüllt wurden.

Die Änderungen des Gesetzes über die Schiffahrtsrechte (Gbl. 111), welche eine in diesem Jahre erlassene Notverordnung ersetzt, verbessert bloss einen in dieser unterlaufenen redaktionellen Fehler. Ebenso sind die Abänderungen des Gesetzes über das administrative Personal der Schiffe (Gbl. 94) meist redaktioneller Natur.

Im Aktienrecht war das Gesetz über die herrenlosen Aktien und Anteile (Pays) von erheblicher Bedeutung. Das Ministerkabinet erliess eine recht rigorose Notverordnung (Gbl. 105), durch welche alle Aktionäre und Anteilbesitzer vor dem 18. November 1918 gegründeter Gesellschaften ihre Aktien bzw. Anteile dem Finanzministerium binnen 6 Monaten anzumelden hatten, widrigenfalls diese Aktien resp. Anteile als herrenlos galten und vom Staat okkupiert werden konnten. Diese Bestimmungen wurden vom Landtage wesentlich gemildert und abgeändert. Nach dem vom Landtage angenommenen Gesetz (Gbl. 175) haben diejenigen Aktionäre bzw. Anteilbesitzer

vor dem 18. November 1918 gegründeter Gesellschaften, welche nach diesem Datum sich weder an den Versammlungen der Gesellschaften beteiligt, noch Dividende erhalten haben, ihre Aktien bezw. Anteile bei den Verwaltungen der Gesellschaften anzumelden (Art. 1). Die Verwaltungen der Gesellschaften haben dem Finanzministerium ein Verzeichnis der anzumeldenden und angemeldeten Aktien bezw. Anteile vorzustellen (Art. 6). Stellt sich dabei heraus, dass mindestens $\frac{1}{10}$ der Aktien bezw. Anteile nicht angemeldet ist und die Inhaber nicht bekannt sind, so wird für diese Aktien vom Waisengericht ein Kurator ernannt (Art. 8, 9), welcher alle Rechte des Inhabers genießt. Derselbe hat durch öffentlichen Aufruf die Inhaber zu ermitteln und bloss, falls sich die Inhaber im Verlauf von 10 Jahren nicht melden, fallen diese Aktien bzw. Anteile als herrenlos dem Staat zu (Art. 11). Das Gesetz enthält ausserdem nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, falls die Originalaktien abhanden gekommen oder nicht ausgereicht sind, sowie auch über die Art der Verwaltung der Aktien bezw. Anteile. Diese Vorschriften können hier nicht näher berührt werden.

Im Konkursrecht vermerken wir das Gesetz über die Vorstellung von auf Konkurse bezüglichen statistischen Daten (Gbl. 101). Solche Daten haben dem staatlichen Statistischen Amt sowohl die Bezirksgerichte nach Insolvenzerklärung, wie auch die Vorsitzenden der Konkursverwaltungen nach Abschluss des Konkurses vorzustellen. Nichterfüllung dieses ist nach Art. 138¹ des Strafgesetzbuches strafbar.

Im Privatrecht wurde Art. 992 abgeändert, welcher die Anlegung von Fenstern an oder nahe der Grundstücksgrenze behandelt (Gbl. 122). Sie ist bei Neubauten nur dann gestattet, falls die betreffende Wand oder Mauer 4 Meter oder mehr von der Grenze entfernt ist. In bereits vorhandenen Mauern oder Wänden können jedoch unter bestimmten Umständen Fenster auch dann angelegt werden, falls genannte Entfernung nicht eingehalten ist. Ausgenommen von der Wirkung dieses Artikels bleibt der erste Steinbaurayon Rigas.

Durch eine Notverordnung (Gbl. 183) werden die Forderungen der Obereigentümer aus vor dem 18. März 1920 geschlossenen Obrok-, Grundzins- und Erbpachtverträgen aufgewertet, wobei anstelle eines russischen Rubels bis zu Ls 2.50 berechnet werden kann. Da diese Notverordnung zurzeit im Landtag beraten wird und eine Abänderung in Aussicht steht, bleibt eine Erörterung der weiteren Vorschriften dieser recht aktuellen Bestimmungen bis zur Annahme des entsprechenden Gesetzes durch den Landtag vorbehalten.

Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1932.

Von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

I.

Im Berichthalbjahr wurden die Handelsverträge mit Finnland¹⁾ und Frankreich²⁾ einigen Änderungen unterworfen. Ratifiziert wurde

¹⁾ R. T. Nr. 15 (R. T. = Staatsanzeiger); die Numeration ist die des Berichtsjahres.

²⁾ R. T. Nr. 28.

die Genfer Konvention³⁾ vom 21. Mai 1931 betr. die Gründung einer Internationalen Gesellschaft für landwirtschaftlichen Hypothekarkredit.

II.

Auf verfassungsrechtlichem Gebiet ist eine Verfassungsänderungsvorlage zu erwähnen, welche neben einer Herabsetzung der Zahl der Staatsversammlungsmandate die Einführung des Präsidenschaftsinstituts vorsah. Der von der Staatsversammlung gebilligte Entwurf ist jedoch bei der im August 1932 vorgenommenen Volksabstimmung mit knapper Mehrheit abgelehnt worden.

Die wirtschaftliche Lage hat sich im Berichthalbjahr kaum entspannt. Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung konzentriert sich daher auch hauptsächlich auf Fragen finanz- und wirtschaftspolitischer Natur. Im Vordergrund steht hierbei die Frage der Stabilhaltung der Währung. Hierbei ist zunächst im Anschluss an die im Bericht für 1931-II⁴⁾ erwähnte Beschränkung des Devisenverkehrs, auch der Verkehr inländischer Zahlungsmittel zwangsgeregelt worden⁵⁾; verboten ist die Ausfuhr estländischer Zahlungsmittel ins Ausland ohne Genehmigung der Estlandbank; ebenso ist die Einzahlung von EKronen auf Konti ständig im Auslande wohnender Personen oder Unternehmer in bar oder durch Übertragung genehmigungspflichtig. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Zur Behebung der durch diese Gesetze sich ergebenden Schwierigkeiten im internationalen Zahlungsverkehr wird die Staatsregierung ermächtigt Clearingabkommen⁶⁾ zu treffen. Die Bemühungen um die Aktivierung der Handelsbilanz führten zur Ausdehnung des Einfuhrmonopols⁷⁾ auf eine beträchtliche Anzahl von Warengattungen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang schliesslich ein Gesetz, welches die Regierung ermächtigt, für die Verpflichtungen der inländischen gegenseitigen Schiffsversicherungsgesellschaften im Betrage bis zu 500 000.— Kr. die Garantie zu übernehmen (R. T. Nr. 30). Auch hier handelt es sich letzten Endes um die Aktivität der Zahlungsbilanz.

Die Massnahmen zur Ausbalancierung des Staatshaushalts werden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Eine Erhöhung der Einnahmen wird aus einer Reihe von Zollerhöhungen⁸⁾ (Zucker u. a.) erwartet. Durch die Einführung⁹⁾ der sogen. „Zuckersteuer“ werden im Inlande hergestellte, als auch eingeführte Zuckerwaren (ausgenommen Getränke) mit einer Steuer belegt, welche 15% vom Wert der vom Unternehmen umgesetzten Zuckerwaren beträgt; auf eingeführte Zuckerwaren wird eine Steuer von 20% vom Wert erhoben. Parallel erfolgen Sparmassnahmen. Erfreulicherweise hat die Staatsversammlung bei sich selbst durch Herabsetzung der Abgeordnetendiäten¹⁰⁾ begonnen. Die Ausführung des 1928 beschlossenen Eisen-

³⁾ R. T. Nr. 18.

⁴⁾ cf. Rig. Zeitschr. f. Rechtsw. Jahrg. VI, Heft 1, S. 35.

⁵⁾ R. T. Nr. 6.

⁶⁾ R. T. Nr. 28. Ein derartiges Abkommen ist mit Frankreich geschlossen worden (R. T. Nr. 30).

⁷⁾ R. T. Nr. 51.

⁸⁾ R. T. Nr. 30, 33.

⁹⁾ R. T. Nr. 11, 22, 47.

¹⁰⁾ R. T. Nr. 30.

bahnprogramms¹¹⁾ wird einstweilen aufgeschoben. Eine Novelle zum Budgetgesetz¹²⁾ legt besonderes Gewicht darauf, dass das Ausgabenbudget nur soweit realisiert wird, als das Einlaufen der Einnahmen dieses gestattet.

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wird das gleichzeitige Bekleiden zweier staatlicher oder kommunaler Stellen¹³⁾ verboten. Gleichzeitig erhält die Staatsregierung das Recht Personen aus dem Staats- oder Kommunaldienst zu entlassen, deren Ehegatte ebenfalls im Staats- oder Kommunaldienst etatsmässig Posten mit einem bestimmten Minimalgehalt bekleidet. Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, Staats- und Kommunalbeamte, welche ihre Alterspension ausgedient haben, zwangsweise zu pensionieren. Das Gesetz gilt einstweilen nur bis zum 1. April 1934. Durch ein weiteres Gesetz¹⁴⁾ wird bestimmt, dass kein Ausländer in Estland eine Anstellung haben darf ohne diesbezügliche Genehmigung des Justiz- und Innenministers.

Das Gesetz vom 22. I. 1932¹⁵⁾ richtet sich gegen den Zinswucher und setzt als höchstzulässigen Zinsfuss 8⁰/₀ jährlich fest; für terminierte Einlagen, Girokonti etc. wird der maximale Zinssatz auf 6⁰/₀ festgesetzt. Die Sätze von 6⁰/₀ bzw. 8⁰/₀ inkludieren auch sämtliche Konventionalstrafen und sonstige Vergütungen für die Nutzung des Geldes („Kommission“, „Damno“ u. ä.), ausgenommen die Verwaltungskostenbeträge in Hypothekenbanken, die tatsächlichen Spesen der Leihhäuser und Kreditanstalten, deren Maximalhöhe auf dem Verordnungswege¹⁶⁾ festgesetzt wird. Keiner Beschränkung unterliegen Zinsen, welche aus Estland ins Ausland oder umgekehrt gezahlt werden, sofern der ausländische Zahler bzw. Empfänger ausländischer Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz im Auslande hat und die Zinsvereinbarung nicht mit seinem in Estland ansässigen Bevollmächtigten getroffen worden ist. Das Gesetz trat am 1. II. 1932 in Kraft. Die Wirkung dieses Gesetzes bezieht sich jedoch auch auf Zinsvereinbarungen, welche vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Die vor dem 1. II. 1932 nach den hohen Sätzen über den 1. II. 1932 hinaus im Voraus gezahlten Zinsen unterliegen der Rückzahlung nicht.

Mit Rücksicht auf die besonders schwere Lage der Landwirtschaft wurde den Landwirten und den Personen, welche wenigstens 75⁰/₀ ihres Einkommens aus der Landwirtschaft ziehen, die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1932 auf 50⁰/₀ reduziert¹⁷⁾. Der starke Preisrückgang der Preise für Vieh führte zur Schaffung ständiger Märkte¹⁸⁾ für lebendes Schlachtvieh (Rinder, Schweine, Schafe) und für Fleisch in den Städten. Käufer und Verkäufer sind u. a. verpflichtet, die erzielten Preise einer Notierungskommission mitzuteilen, welche die Preise alsdann veröffentlicht.

Von geringerem Interesse sind einige kleinere finanzrechtliche Gesetze bzw. Novellen betr. landische Immobiliensteuer¹⁹⁾, Kopfsteuer²⁰⁾, Trakteursteuer²¹⁾, Reingewinnsteuer²²⁾, Einkommensteuer²³⁾, Bodenertragskapital²⁴⁾, sowie betr. die Ermächtigung der Regierung zur Übernahme der Garantie²⁵⁾

¹¹⁾ R. T. Nr. 30.

¹²⁾ R. T. Nr. 29.

¹³⁾ R. T. Nr. 30, 37.

¹⁴⁾ R. T. Nr. 26.

¹⁵⁾ R. T. Nr. 7.

¹⁶⁾ R. T. Nr. 9.

¹⁷⁾ R. T. Nr. 29.

¹⁸⁾ R. T. Nr. 2.

¹⁹⁾ R. T. Nr. 25.

²⁰⁾ R. T. Nr. 25.

²¹⁾ R. T. Nr. 29.

²²⁾ R. T. Nr. 29.

²³⁾ R. T. Nr. 29.

²⁴⁾ R. T. Nr. 31.

²⁵⁾ R. T. Nr. 30.

für die Pfandbriefe der Bank für langfristige Darlehen im Betrage bis zu 2 000 000.— Kronen. Fertiggestellt wurde das neue Statut des Estländischen Güterkreditvereins²⁶⁾. Umgearbeitet wurde das Gesetz²⁷⁾ betr. die Vergütung für Dienstfahrten.

An die Stelle der Bestimmungen des Bd. XVI T. 2 des Russischen Reichsgesetzbuchs über die Beitreibungen im unstrittigen Verfahren tritt das Gesetz betr. die administrative Beitreibung²⁸⁾, welches unter starker Anlehnung an die ZPO die Zwangsbeitreibung der öffentlichrechtlichen Leistungen (Steuern, Gebühren etc.) neu regelt. Hervorgehoben sei, dass Klagen gegen Handlungen des vollstreckenden Beamten im Administrativverfahren an den örtlichen Friedensrichter zu richten sind.

III.

Auf verwaltungsrechtlichem Gebiet ist die Neuorganisierung des Steuerapparates²⁹⁾ zu nennen. Die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der bisher in einem reichlichen Dutzend verschiedener Gesetze verstreuten Bestimmungen über die Steuerbehörden, Besteuerungsverfahren, Klageweginstanzen und -verfahren usw. ist nur zu begrüßen.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens wird der Zusammenhang zwischen dem Heer und dem Schutzkorps durch ein Gesetz³⁰⁾ verstärkt, laut welchem der Chef des Schutzkorps das Recht erhält, Mitglieder des Schutzkorps zu Korporalen und Unteroffizieren des Schutzkorps zu befördern, wobei die dergestalt Beförderten alle Rechte und Pflichten von in der Reserve befindlichen Korporalen und Unteroffizieren der Armee besitzen.

Die Regierungsverordnung betr. die Deutsche Kulturselbstverwaltung wird im Zusammenhang mit der Novelle zum Autonomiegesetz vom Jahre 1931³¹⁾ in einigen Einzelheiten verändert³²⁾. Bestätigt wurde von der Staatsregierung der Beschluss des Kulturrats die Grenze des steuerfreien Alters von 18 auf 20 Jahre festzusetzen³³⁾. Unbedeutend wird die Wahlverordnung für den jüdischen Kulturrat verändert³⁴⁾.

Als im Jahre 1920 die Gildenvermögen als ständische Vermögen durch das Ständeaufhebungsgesetz der Verwaltung des Fürsorgeministeriums unterstellt wurden³⁵⁾, sollte durch ein Spezialgesetz das Schicksal dieser Vermögen unverzüglich geregelt werden. Dieses ist dann auch nach nicht ganz 12 Jahren geschehen³⁶⁾. Die Immobilien der Revaler, Dorpater und Narvschen Gilden fallen zum Teil an den Staat, zum Teil an die Städte Reval und Narva sowie zum Teil an die Handels- und Industriekammer, wobei die Nutzung der Immobilien durch gewisse Zweckbestimmungen gebunden ist. Alle bezüglich der Gildenvermögen geschlossenen Verträge

²⁶⁾ R. T. Nr. 9 cf. m. Bericht f. 1931-I i. Jahrg. VI, Heft 1, S. 37 d. Zeitschr.

²⁷⁾ R. T. Nr. 30.

²⁸⁾ R. T. Nr. 1, 31.

²⁹⁾ R. T. Nr. 2.

³⁰⁾ R. T. Nr. 6.

³¹⁾ cf. m. Bericht f. 1931-I i. Jahrg. V, Heft 3, S. 172 d. Zeitschr.

³²⁾ R. T. Nr. 6, 51.

³³⁾ R. T. Nr. 2.

³⁴⁾ R. T. Nr. 42.

³⁵⁾ cf. m. Bericht f. 1918—1926 i. Jahrg. II, Heft 1, S. 32.

³⁶⁾ R. T. Nr. 12.

gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neuen Eigentümer über. Durch dasselbe Gesetz wird der dem Staat gehörige Revaler Turm die „Dicke Margarete“ der Stadt Reval zu Eigentum übergeben.

Ohne grösseres Interesse ist eine Novelle³⁷⁾ zum Privatschulgesetz.

Die auf das Medizinalwesen bezüglichen Gesetze werden durch das Gesetz betr. die Berufstätigkeit des Sanitätspersonals³⁸⁾ ergänzt und zum Teil ersetzt.

Auf dem Gebiet des Verkehrswesens ist ein neues Radioreglement³⁹⁾ zu nennen; ferner eine wenig interessante Novelle⁴⁰⁾ zum Landstrassengesetz, sowie ein Gesetz⁴¹⁾ betr. Zwangsenteignung von Land für die Bahnstation Pedja.

Die Entschädigungsfrage im Zusammenhang mit der Agrarreform hat in einer Anzahl von Fällen zu Kompromissen geführt, welche eine kürzere Tilgungsdauer der Entschädigungspfandbriefe als ursprünglich vorgesehen. Es werden daher ausser den in 55 Jahren zu tilgenden Pfandbriefen solche mit 20 und 9-jähriger Tilgungsfrist emittiert werden⁴²⁾. Die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen betr. die Grösse von Bauerlandstellen werden aufgehoben⁴³⁾.

Besondere Berücksichtigung hat im Hinblick auf die Wirtschaftskrise die Landwirtschaft erfahren. Neben einem teilweisen Erlass der Einkommensteuer⁴⁴⁾ und Zinsermässigung⁴⁵⁾ wird den verschuldeten landischen Wirtschaften die Möglichkeit geboten ein Moratorium⁴⁶⁾ bis zu 2 Jahren zu erhalten. Der Antrag auf Erteilung des Moratoriums wird bei besonders hierfür eingesetzten Kommissionen gestellt unter wahrheitsmässiger Darlegung des gesamten Vermögensstatus und der dem Schuldner bekannten Gläubiger. Das Moratoriumsgesuch wird im Beisein des Schuldners und der der Kommission bekannten Gläubiger, soweit sie zugegen sind, verhandelt. Hierbei hat die Majorität sämtlicher Gläubiger das Recht mit bindender Wirkung für die Minorität den Schuldner unter Moratoriumsschutz zu stellen; doch wird ein solcher Majoritätsbeschluss nur wirksam, wenn er von der Kommission bestätigt wird. Im übrigen hat die Kommission das Recht, falls die Gläubiger das Moratorium verweigern, von sich aus beim Wirtschaftsminister die Erteilung des Moratoriums bis zu 1 Jahr vorzuschlagen; die Dauer eines derart erteilten Moratoriums kann vom Wirtschaftsminister auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Erteilung von Moratorien soll grundsätzlich nur an lebensfähige Wirtschaften erfolgen. Während der Dauer des Moratoriums ist ein Verkauf von Immobilien des Schuldners verboten; ebenso darf dem Schuldner weder das Entfernen von seinem Wohnort verboten werden (ZPO § 1222¹⁾), noch darf er zur Angabe seiner Zahlungsmittel ins Gericht zitiert (ZPO § 1222⁴⁾) oder für insolvent erklärt werden.

³⁷⁾ R. T. Nr. 27.

³⁸⁾ R. T. Nr. 14.

⁴¹⁾ R. T. Nr. 26.

³⁹⁾ R. T. Nr. 24.

⁴⁰⁾ R. T. Nr. 26.

⁴²⁾ R. T. Nr. 6.

⁴³⁾ R. T. Nr. 30; aufgehoben sind §§ 58, 59, 208 der EBV; §§ 114, 118, 221, 223 der LBV; §§ 21, 22, 37 der besonders für Ösel geltenden bauerprivatrechtlichen Bestimmungen von 1865.

⁴⁴⁾ R. T. Nr. 29.

⁴⁵⁾ R. T. Nr. 29.

⁴⁶⁾ R. T. Nr. 31, 37.

Das Mobiliar des Schuldners ist vor dem Zwangsverkauf geschützt ausser für öffentlichrechtliche Strafsummen, kommunale Steuern, Alimente und gewisse Gehaltsforderungen, sowie Entschädigungszahlungen für Unfälle auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes. Gleichen Schutz mit dem Schuldner geniessen bezüglich ihres mobilen und immobilien Vermögens die mit dem Schuldner solidarisch Haftenden, solange ihr Vermögen nicht wegen anderer Forderungen in Anspruch genommen wird. Während des Moratoriums ist es dem Schuldner verboten seine Gläubiger zu befriedigen; er kann übrigens verpflichtet werden, bestimmte Einnahmen bei der Kommission zu hinterlegen. Für gewisse Verfügungen über sein Vermögen benötigt der geschützte Schuldner die Zustimmung der Kommission. Das Moratorium kann unter gewissen Voraussetzungen vorzeitig aufgehoben werden. Gegen sämtliche Beschlüsse der Kommission sind Klagen an das Friedensrichterplenum im Administrativverfahren zulässig. Der zweite Teil des Gesetzes enthält einige Strafbestimmungen.

Von geringerem Interesse ist eine Novelle⁴⁷⁾ zum Gesetz betr. die Wassergenossenschaften und die Ausführungsverordnung zum Gesetz betr. die Landwirtschaftskammer⁴⁸⁾.

IV.

Eine Novelle⁴⁹⁾ zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 251^{1a} und 257) regelt die Rechte des Staatsgerichts und seines Vorsitzenden, Revisionen bei allen Gerichten vorzunehmen. Eine weitere Novelle⁵⁰⁾ zum selben Gesetz (§ 365), setzt das Quorum für die zweite Generalversammlung des Rechtsanwaltsbarreaus von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ der Zahl der dem Barreau unterstehenden vereidigten Rechtsanwälte herab.

In dem bisher gebührenfreien Administrativprozess werden neuerdings⁵¹⁾ Gerichtsgebühren im Betrage von 2—10 Kronen erhoben, doch werden die Bestimmungen der ZPO betr. das Armenrecht auf die APO ausgedehnt. Anwaltskosten werden im Administrativprozess nicht vergütet.

Einige Veränderungen hat die Zivilprozessordnung aufzuweisen. § 1868 wird dahin abgeändert⁵²⁾, dass Auktionen landischer Immobilien nur zwischen dem 1. Oktober und 1. April stattfinden dürfen. § 828 in neuer Redaktion⁵³⁾ bestimmt, dass sämtliche dem Gericht zugehenden Eingaben und Klagen als an dem Datum des Poststempels im Gericht eingelaufen zu betrachten sind. Zur Zwangsvollstreckung nach § 161¹ ff. werden neuerdings⁵⁴⁾ zugelassen Arbeiterlohnforderungen auf Grund von Lohnbüchern. Ferner wird die ZPO durch die §§ 2097¹—2097⁹ ergänzt⁵⁵⁾, welche die Anfechtung der vom Dispacheur aufgemachten Dispache regeln. Zuständig für diese Sachen ist das Reval-Hapsaler Friedensrichterplenum, welches die Angelegenheit nach — nötigenfalls auf dem Wege der Publikation erfolgter — Ladung der Interessenten verhandelt und nach Prüfung des Materials und eventueller neuer Beweise die Dispache entweder ganz aufhebt, oder mit

47) R. T. Nr. 30.

48) R. T. Nr. 6.

49) R. T. Nr. 17.

50) R. T. Nr. 26.

51) R. T. Nr. 17.

52) R. T. Nr. 29.

53) R. T. Nr. 17.

54) R. T. Nr. 26.

55) R. T. Nr. 21.

oder ohne Veränderungen bestätigt. Die Urteile des Plenums können nur durch Kassationsklagen beim Staatsgericht angefochten werden. Die gleichen Prozessbestimmungen gelten für die Beschwerde über die Weigerung des Dispatcheurs eine Dispache, mangels Vorliegens einer grossen Havarie, aufzumachen. Die Taxen für die Aufbewahrung beschlagnahmten Guts werden für das Triennium 1932—1934 neu festgesetzt⁶⁶⁾.

Das Friedensrichterstrafgesetzbuch wird durch verschärfte Strafbestimmungen (§§ 101³, 101⁴) gegen Radio-Schwarzsender bzw. Schwarzhörer ergänzt. Neuredigiert wird im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Zinsfusses der Wucherparagraph (180²).

Nachdem das Staatsgericht sich in der Entscheidung 1929 Nr. 77 gegen die von der russischen Senatspraxis anerkannten verkürzten Verjährungsfristen der Policenbedingungen bei Versicherungsverträgen ausgesprochen hatte, ist das BPR durch § 436²¹ ergänzt⁶⁷⁾ worden, welcher eine einjährige Verjährungsfrist für Klagen aus Versicherungsverträgen festsetzt. Die Verjährung wird durch schriftliche Mahnung unterbrochen.

Auf handelsrechtlichem Gebiet ist das neue Wechselgesetz⁶⁸⁾ vom 19. Januar 1932 zu erwähnen, welches im wesentlichen eine Übersetzung des russischen Wechselgesetzes von 1903 darstellt. Als wesentliche Neuerung ist die Erhöhung der Verzugszinsen bei protestierten Wechseln von 6⁰/₁₀ auf 8⁰/₁₀ zu nennen. Die Wechselfähigkeit wird den veränderten Verhältnissen gemäss allen Personen zugestanden, welche sich verpflichten können. Bei Teilzahlungen ist der Wechselinhaber neuerdings verpflichtet eine besondere Quittung zu geben, während bisher über Teilzahlungen auf dem Wechsel quittiert wurde. Fortgefallen sind die Jahrmarktswechsel (§ 43^a WG) und der auf Finnland und Polen bezügliche § 85^a WG.

Erhebliche Änderungen für das Bankwesen bringt das neue Kreditgesetz⁶⁹⁾. Ein näheres Eingehen auf seine Bestimmungen verbietet sich hier wegen Raummangel. Erwähnt sei nur, dass die behördliche Aufsicht über die Tätigkeit der Kreditinstitute erheblich erweitert worden ist. Das neue Kreditgesetz tritt etappenweise in Kraft und soll ab 1. Juli 1933 in allen Teilen Geltung haben.

Die systematische Ausserkraftsetzung bzw. Erneuerung der Bestimmungen des russischen Handelsgesetzbuches wird durch das Havarie- und Dispatchengesetz⁶⁰⁾ um einen weiteren Schritt gefördert. Das neue Gesetz ersetzt §§ 438—465 des russischen HGB. Der erste Teil des neuen Gesetzes enthält neben einer allgemeinen Begriffsbestimmung der grossen Havarie eine detaillierte Aufzählung spezieller Fälle der grossen Havarie, sowie Bestimmungen über die im Rahmen der grossen Havarie zu berechnenden Schäden und Kosten, welche von den an Schiff, Fracht und Ladung Beteiligten gemeinsam zu tragen sind. Beschädigungen an Schiff, Zubehörungen und Ladung sind, soweit sie nicht zur grossen Havarie gehören, besondere Havarie und werden vom Eigentümer getragen. Der Anspruch auf Aufmachung der Dispache verjährt binnen 2 Jahren, gerechnet vom

⁶⁶⁾ R. T. Nr. 2.

⁶⁷⁾ R. T. Nr. 26.

⁵⁸⁾ R. T. Nr. 17.

⁵⁹⁾ R. T. Nr. 31.

⁶⁰⁾ R. T. Nr. 21.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dispache. Der zweite Teil des Gesetzes regelt das Dispacheverfahren bei dem von der Handels- und Industriekammer gewählt und vom Wirtschaftsminister bestätigten Dispacheur.

Eine Novelle⁶¹⁾ zum Gesetz betr. die Genossenschaften und ihre Verbände schafft zu Gunsten der gegenseitigen Schiffsversicherungsgesellschaften eine Ausnahme von dem Grundgesetz, dass auf der Generalversammlung jedes Mitglied nur eine nicht übertragbare Stimme hat. Die Frage des Stimmrechts und seiner Übertragbarkeit ist der statutenmässigen Regelung überlassen, mit dem einzigen Vorbehalt, dass kein Mitglied der Schiffsversicherungsgesellschaft auf der Generalversammlung mehr als die Hälfte aller Stimmen in sich vereinigen darf.

Lettland.

Rechtsprechung.

Die Unterlassung der Forderungsanmeldung im Nachlassverfahren ist für die Errechnung der Erbschaftssteuer belanglos.

Das Nachlassgericht (die III. Abteilung des Rigaschen Bezirksgerichts) hatte die Erbschaftssteuer mit Ls 3583,87 errechnet. Der Appellhof ermässigte den Betrag der Steuer bis auf 1.725,75, indem er den Betrag einer im Nachlassverfahren auf Grund des Proklams angemeldeten Forderung von Ls 74.324,87, welche das Bezirksgericht nicht berücksichtigt hatte, von dem mit der Erbschaftssteuer zu belegenden Nachlasse abzog. Andere, aus den Handelsbüchern des Erblassers sich ergebenden Forderungen an die Masse hatte auch der Appellhof aus dem Grunde unberücksichtigt gelassen, weil die Gläubiger dieselben beim Nachlassgericht in der Proklamfrist nicht angemeldet hatten. Diesen Standpunkt des Appellhofs erachtete der Senat im Prinzip für falsch.

Die Entscheidungsgründe, soweit sie sich auf die hier zunächst in Betracht kommende Forderung der R. K. Bank von Ls 74.091,22 beziehen, besagen folgendes.

Die Erbin beruft sich direkt auf ein Schreiben der Bank, in welchem deren Forderung als bestehend angegeben wird, sowie auf einen dem Gericht vorgelegten Auszug aus den Handelsbüchern der Bank, deren Richtigkeit der Appellhof nicht anzweifelt. Der Umstand, dass die Bank selbst ihre Forderung nicht angemeldet hat, ist belanglos. Der Zweck des Proklams in Nachlassachen ist allein die Feststellung des Bestandes des Nachlasses. Indem der Antragsteller seinen Antrag auf Erlass des Proklams stellt, hat er vor allem selbst die Personen zu nennen, die resp. deren Forderungen (Ansprüche) ihm bekannt sind, und diese Personen sind zwangsläufig durch besondere Zustellungen zu laden (ZPO., Art. 1690, Pkt. 3;

⁶¹⁾ R. T. Nr. 29.

1698, 1701., Pkt. 2). Seine Forderung anzumelden ist dagegen nur ein Recht des Interessenten und ihn hierzu zu zwingen steht nicht in der Macht des Antragstellers. Die nichtangemeldeten Forderungen hat das Gericht bloss zu präkludieren, wodurch der Gläubiger aber die nicht angemeldete Forderung nicht endgültig verliert, falls er beweist, dass das Proklam ihm ohne sein Verschulden unbekannt geblieben ist oder falls der Antragsteller die Forderung des Gläubigers verheimlicht resp. wenn das Gericht selbst sich einer Übertretung des Gesetzes schuldig gemacht hat (ZPO., Art. 1701—1703). Auch die angemeldete Forderung prüft das Gericht nicht ihrem Inhalte nach (ZPO., Art. 1698). So beweist weder die Anmeldung einer Forderung deren Richtigkeit, noch, — und das ist die Hauptsache, — beweist die Nichtanmeldung, dass die Forderung nicht besteht. Deshalb kann der Erbe, entgegen der Ansicht des Appellhofs, dadurch allein, dass eine Forderung, die er, der Erbe, anerkannt und die er selbst dem Gerichte bekanntgegeben und für welche er Beweise beigebracht hat, nicht angemeldet war, keinesfalls das Recht verlieren zu verlangen, dass der Betrag dieser Forderung bei Errechnung des der Erbschaftssteuer unterliegenden Nettowerts des Nachlasses von dessen Bruttowerte abgezogen werde. Der Appellhof stellt die Forderung der Bank ihrem Inhalte nach nicht in Zweifel und behauptet nicht, sie sei in simulativer Absicht aufgegeben worden. Somit hat der Appellhof, indem er sich weigerte die erwähnte Forderung der Bank vom Bestande des Nachlasses abzuziehen, den Art. 213 des Steuerreglements (Ausz. v. J. 1914) verletzt.

Was hingegen die Forderungen der übrigen Gläubiger betrifft, deren Höhe die Erbin mit Ls 7448,81 angegeben hatte, so fand der Senat, der Appellhof habe genügenden Grund gehabt sie aus dem Bestande des Nachlasses nicht auszuschliessen, weil die Erbin über die Existenz dieser Forderungen keine Beweise beigebracht und auch nicht angegeben hatte, was das für Gläubiger waren. Darauf, dass die oben angegebene Summe in dem Auszuge aus den Handelsbüchern des Erblassers angegeben war, habe die Erbin erst in ihrer Kassationsklage hingewiesen; deshalb habe der Senat diesen Hinweis, welcher der Beprüfung des Gerichts, welches die Sache der Hauptsache nach entschied, nicht vorgelegen hatte, nicht berücksichtigen können. (Entsch. d. Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 29. September 1932 Nr. 2099 in Sa. Vencelides).

Anmerkung. Den oben wiedergegebenen Erwägungen des Senats, soweit sie sich auf die Forderung der Bank beziehen, liesse sich noch Folgendes hinzufügen.

Das nach dem im westlichen Lettland geltenden Baltischen Privatrecht bestehende Aufgebotsverfahren, das unter anderem auch in Erbschaftssachen zur Anwendung kommt (BPR., Art. 373, 2451, 2597, 2619, 2620, 2629, 2630, 2652 u. a.; ZPO., Art. 1584, 1631, 1710, 1711 u. a. n. d. Ausg. v. 1932) begründet eine Ausnahme vom Grundprinzip des Zivilprozesses, wonach niemand gezwungen werden kann wider seinen Willen den Rechtsweg zu beschreiten um seine Rechte geltend zu machen (*nemo invitus agere cogatur*). Die Folgen des Ausserachtlassens der Ediktalzitiation in Erbschaftssachen bestehen darin, dass angenommen wird, alle diejenigen, welchen irgend welche Ansprüche an den Nachlass oder Widerspruchsrechte gegen die letztwillige Verfügung

zustehen, als da sind Erben, Legatäre, Fideikommissare, Gläubiger, diese Ansprüche oder Rechte jedoch in der Proklamfrist nicht geltend gemacht haben, seien dieser ihrer Rechte verlustig gegangen resp. hätten auf dieselben verzichtet (ZPO., 1710); mit anderen Worten: hätten das Klagerrecht verloren. Das Aufgebotsverfahren verfolgt keinerlei fiskalische Ziele. Die Erbschaftssteuer besteht erst seit dem 15. Juni 1882 und das Gesetz hierüber geht vom Erbrecht des russischen Zivilgesetzbuches (Reichsges.-Buch, Bd. X, T. 1, Art. 1239 ff., 1066³ ff.) aus, welches ein Aufgebotsverfahren im Sinne des BPR. nicht kennt (s. Conradi u. Walter, Ausg. v. 1927, S. 156, u. Erdmann, System, Bd. III, S. 411). Die Erhebung von Steuern und also auch der Erbschaftssteuer gehört grundsätzlich überhaupt nicht zu den Aufgaben des Gerichts als Organ der Rechtspflege und ist diesem durch das Gesetz vom 15. Juni 1882 nur aus Zweckmässigkeitsgründen auferlegt worden.

Ferner wäre zu beachten, dass laut Art. 208 des Erbschaftssteuergesetzes (Reichsges.-Buch, Bd. V, Ausg. v. J. 1914) der Wert des mit der Steuer zu belegenden Nachlassvermögens von den Erben selbst deklariert wird und gemäss der Beilage zum Art. 212 desselben Gesetzes (P.5) das Gericht die Höhe der zu erhebenden Steuer auf Grund der Deklarationen der Erben festsetzt.

Endlich sind die Erben gesetzlich (ZPO, Art. 1636, vgl. auch d. Entsch. d. Lettl. Senats v. 28. Okt. 1926 Nr. 417 in Sa. Mironow) nicht verpflichtet sich wegen Erbbestätigung und Festsetzung der Erbschaftssteuer unbedingt an das Gericht zu wenden. Tun sie das nicht, so wird die Höhe der Erbschaftssteuer vom Steuerdepartement errechnet, ohne dass ein Aufgebotsverfahren stattfindet. So haben denn Aufgebotsverfahren und Erbschaftssteuer nichts miteinander zu tun. Dieses gilt auch insbesondere für die Frage, in wie weit Schulden des Erblassers oder der Erbmasse vom Nachlasse bei Errechnung der Erbschaftssteuer abzuziehen sind. Hier haben sich die zuständigen Stellen (Gericht oder Steueramt) ausschliesslich an die im Art. 213 des Steuergesetzes aufgestellten Regeln zu halten. Tatsächlich tun sie das gewöhnlich auch, ohne diese Abzüge davon abhängig zu machen, ob die entsprechenden Forderungen im Aufgebotsverfahren angemeldet waren oder nicht. Nie wird z.B. eine solche Anmeldung verlangt von Dienstboten und Arbeitern des Erblassers wegen rückständigen Lohnes, von Ärzten und Krankenschwestern wegen des ihnen zukommenden Honorars für ärztliche Hilfe und Pflege des Verstorbenen (Art. 213 P.1), von Sargmachern, Kirchen und Friedhofsverwaltungen wegen der Bestattungskosten (das., P. 2), von staatlichen und kommunalen Institutionen wegen rückständiger Steuern (das., P. 3) usw. Bei der Prüfung solcher Forderungen sind in praxi immer nur die von den Erben beigebrachten Beweisstücke massgebend. Warum soll das nicht auch bei anderen Arten von Forderungen der Fall sein, insbesondere bei solchen, die durch Handelsbücher belegt sind, umsomehr, als diese in P. 6 desselben Artikels speziell als solche, die hier in Betracht kommen, genannt werden?

Wenn man somit den Schlussfolgerungen des Senats in der obenerwähnten konkreten Sache durchaus beistimmen muss, soweit sie sich auf die Ausschliessung der Forderung der R.K. Bank aus dem mit der Erbschaftssteuer zu belegenden Bestande des Nachlasses beziehen, so lässt doch die Anerkennung seitens des Senats

der Berechtigung der Verweigerung eines solchen Ausschlusses durch den Appellhof hinsichtlich der Forderungen der „übrigen Gläubiger“ Bedenken aufkommen.

Wie bereits oben erwähnt, setzt das Gericht die Höhe der Erbschaftssteuer auf Grund der von den Erben eingereichten Deklarationen fest (Steuerges., Art. 212 Beil., P. 5), „welche“, fährt das Gesetz fort, „nötigenfalls durch Urkunden zu belegen sind, wobei die Regeln über die Taxation von Nachlassgütern zur Richtschnur zu nehmen sind“. Somit verlangt das Gesetz dokumentarische Belege für die Richtigkeit der Angaben der Erben nicht unbedingt und in allen Fällen, sondern nur dann, wenn es nötig erscheint, wobei die Erwähnung der Regeln über die Taxation von Nachlassgütern den Gedanken aufkommen lässt, dass das Gesetz hier den Fall im Auge hat, wenn die Angaben der Erben mit diesen Regeln nicht übereinstimmen. Wenn man nun aber auch zugibt, dass das Gericht über das Bestehen einer Notwendigkeit der Beibringung von Unterlagen für die Richtigkeit der Angaben der Erben nach seinem Ermessen erkennen kann, so kann jedenfalls, angesichts der Fassung der zitierten Gesetzesbestimmung („nötigenfalls“) den Erben nicht zur Schuld angerechnet und hieraus für sie ungünstige Folgerungen gezogen werden, wenn sie es unterlassen gleich bei Aufstellung der Deklaration über den Bestand der Erbschaft alle einzelnen Posten der Deklaration dokumentarisch zu belegen. Hält das Gericht Belege für notwendig, so soll es sie verlangen. Dieses folgt auch aus der allgemeinen Regel des Art. 458 (368) der ZPO, laut welchem in dem Falle, wenn das Gericht bis Verhandlung der Sache erkennt, dass für gewisse für die Entscheidung der Sache ausschlaggebende Umstände keine Beweise beigebracht sind, es hierüber den Parteien Mitteilung zu machen und ihnen eine Frist zur Klärung dieser Umstände zu stellen hat. Wenn eine solche Bestimmung für das streitige Verfahren besteht, so muss sie umso mehr für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, wo naturgemäss das in ersterem prävalierende Verhandlungsprinzip, der Grundsatz des Parteibetriebs, gegenüber dem Untersuchungsprinzip, dem Amtsbetrieb zurücktritt*). In der konkreten Sache V. waren bei dem Einreichen der Nachlassdeklaration, wie allgemein üblich, überhaupt keine Belege beigegeschlossen worden, weder für die Forderungen der R.K.Bank, noch für diejenigen der „übrigen Gläubiger“. In der Appellationsinstanz dagegen waren notariell bestätigte Auszüge aus den Handelsbüchern des Handelsunternehmens des Erblassers und der R.K.Bank vorgestellt worden, deren Richtigkeit vom Gericht nicht angezweifelt wurde. In dem Buchauszug der Firma V. figurierte neben der Schuld an die R.K.Bank von Ls 74091.22 der Posten: „Kreditoren-Konto: diverse 7448.81“. Auf diese Buchauszüge wies die Erbin in ihrer Beschwerde an den Appellhof bei Vorstellung der Buchauszüge direkt hin, indem sie sich darauf berief, dass aus ihnen der Bestand des Nachlasses ersichtlich sei. Dass im Buchauszug der Firma V. die Namen der einzelnen Gläubiger nicht genannt und die einzelnen kleinen Schuldposten zu einer Gesamtsumme zusammengezogen waren, konnte allenfalls dem Appellhof, zufolge des oben Dargelegten, Veranlassung geben, nähere Daten von der Erbin einzufordern, nicht aber zum Ausschluss dieses Postens, als eines unbewiesenen, aus der Zahl derjenigen führen, welche den Aktivbestand des Nachlasses auf dessen realen Wert herabsetzen. Die Bemerkung des

*) Vgl. L. Rosenberg, Lehrbuch d. Deutsch. Zivilprozessrechts. 1929. § 62 III 1a.

Senats, der Hinweis der Erbin auf die Existenz der Forderungen der „übrigen Gläubiger“ habe dem Appellhofe als dem Gerichte, welches die Sache der Hauptsache nach entschieden hat, nicht vorgelegen, ist — wie aus obigem ersichtlich — unzutreffend.

R. v. Freymann.

Chronik.

Internationaler Kongress für Rechtsvergleichung

im Haag vom 2.—6. August 1932.

Der von der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung im August 1932 im Haag einberufene Kongress war die erste Versammlung aller derjenigen Theoretiker und Praktiker, die in der Rechtsvergleichung einen neuen Weg zur Entwicklung des internationalen Rechtsempfindens erblicken. Die Rechtsvergleichung, die zuallererst als eine neue Methode der Betrachtung von juristischem Material in Erscheinung trat, wurde zuerst in Lyon als Fach gelesen. In der ersten Zeit als Abart der allgemeinen Rechtsgeschichte betrachtet, wurde sie allmählich zu einer die Rechtssysteme aller Länder und alle Rechtsgebiete umfassenden juristischen Hilfsdoktrin, die dank einer Reihe von hervorragenden Gelehrten den jetzt von ihr eingenommenen Platz in der Rechtswissenschaft errungen hat. Die Namen von Joseph Kohler, Sir John Macdonell, Raymond Saleilles und Ernst Zitelmann sind mit der Rechtsvergleichung eng verbunden. Die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft und die 1925 eingegangene Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht waren die leitenden Organe der deutschen Rechtsvergleichung.

Der in diesem Sommer stattgehabte Kongress war der erste internationale Kongress der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung. Nach dem Urteil des Dekans der juristischen Fakultät der Londoner Universität Prof. J. E. G. de Montmorency umfasst die Rechtsvergleichung als Studienfach folgende Ziele: Vergleichung der gewohnheitsrechtlichen Institute, das Kennenlernen der Rechtssysteme der Antike und deren Vergleichung, das Studium des Einflusses des römischen Rechts auf die modernen europäischen Rechtssysteme, das Studium des internationalen Privatrechts und die Untersuchung der die Rechtsvereinheitlichung ermöglichenden Elemente im Recht der Jetztzeit, vornehmlich im Handels- und Wirtschaftsrecht. Somit sind die Methoden der Rechtsvergleichung auch andere geworden: seinerzeit waren sie rein technische, man stellte identische und ähnliche Normen fest, sowie auch dogmatische und terminologische Abweichungen, — jetzt hingegen stützt man sich auf grundlegende Studien der vergleichenden Rechtsgeschichte, der primitiven Rechte, der juridischen Ethnologie und Archäologie um dann in der modernen Rechtsvergleichung folgerichtig vorgehen zu können. Andererseits zergliedert man die einzelnen Rechtsnormen, sondert fremden Einfluss aus, und vergleicht dann die einzelnen Rechtelemente untereinander. Das moderne positive Recht ist das Resultat vieler und schwer feststellbarer

geistiger Einflüsse, deren endgültige Feststellung nur nach systematischen Vorstudien möglich ist. Deshalb sucht man neben den oben angeführten Studienzielen der akademischen Rechtsvergleichung nach sog. Schulbeispielen, bei denen: 1. die Gegenüberstellung der fremden und der eigenen Rechtselemente eine leichtere ist, 2. die Elemente des ureigenen Rechts dem allgemeinen Naturrecht näher stehen, und 3. das Gewohnheitsrecht scharf hervortritt. Als gute Schulbeispiele werden neuerdings das islamitische¹⁾ und das schottische Recht²⁾ genannt. Die modernen rechtsvergleichenden Methoden haben sich am besten in den von Julius Magnus herausgegebenen „Tabellen zum internationalen Recht“ und in Prof. Franz Schlegelberger's „Rechtsvergleichendem Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht“³⁾ bewährt.

Die idealen Ziele der Rechtsvergleichung hat der Begründer des ersten rechtsvergleichenden Katheders Prof. Dr. E. Lambert wie folgt zusammengefasst⁴⁾: die Rechtsvergleichung muss die Rechtswissenschaft in eine durch die allgemeine und vielen anderen Wissenschaften schon eigene Idee des Universalismus gekennzeichnete soziale Wissenschaft verwandeln. In dieser Gestalt erschien die vergleichende Rechtswissenschaft zurzeit des diesjährigen Haager Kongresses. Dank der opferfreudigen Tätigkeit des Generalsekretärs der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung Herrn Prof. Elemer Balogh war es gelungen nahe an 350 eminente Juristen beisammenzusehen, die 28 Länder repräsentierten⁵⁾. Die Kongresstätigkeit erfolgte in 5 Sektionen, von denen jede vier Grundprobleme zu untersuchen hatte. In vielen Fragen wurden Resolutionen, in fünf Fragen wurden Vorschläge für die Tagesordnung des nächsten Kongresses angenommen. Vor Herausgabe der Kongressmateriale, die zum Frühjahr 1933 erfolgen soll und die 5 bis 6 Bände umfassen würde, ist es schwer ein Urteil über die wissenschaftlichen Erfolge dieses Kongresses und seine Rolle im Entwicklungsgang der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung zu fällen.

Die erste Sektion befasste sich mit Fragen der allgemeinen Rechtswissenschaft. Dank der in den Tagungen dieser Sektion waltenden idealen Geistesrichtung und der durch die Leiter und Redner entfachten Hingabe, war auch ihre auf die allgemeine Fortbildung der Rechtswissenschaft und der Rechtsvergleichung gerichtete Tätigkeit erfolgreich. Die Tätigkeit der ersten Sektion fand ihren Höhepunkt im Beschluss eine unter den Auspizien der Akademie stehende internationale Rechtsfakultät zu gründen. Die Gründung ist in der Hoffnung erfolgt in dieser Rechtsschule die Fortsetzung derjenigen Ideen einer internationalen Verständigung und Zusammenarbeit verkörpert zu finden, die seinerzeit den Geist der Bologner Schule der

¹⁾ D. Santillana, *Istituzioni di diritto musulmano* (1926).

²⁾ Lord Macmillan, *Scots Law as a Subject of Comparative Study* (1932).

³⁾ Besprochen in dieser Zeitschrift, Jahrgang III, S. 215.

⁴⁾ E. Lambert, *Le rôle d'un Congrès international de Droit Comparé* (1929), S. 4—7.

⁵⁾ Ein genauerer Kongressbericht ist im „Tieslietu Ministrijas Vēstnesis“, 1932, S. 276ff. abgedruckt worden. Ausserdem ist an dieser Stelle auf zwei Berichte zu verweisen, denjenigen von Prof. E. Balogh in der „Deutschen Juristenzeitung“, 1932, Sp. 1102ff., und von Dr. E. Barda im „Journal du Commerce“, 1932, Nr. 2238. Eine ausführliche Kongressreportage brachte während des Kongresses die holländische Tagespresse („Het Vaderland“, „Nieuwe Rotterdamsche Courant“).

Glossatoren und der Postglossatoren darstellte. Voraussichtlich würde sich diese Rechtsfakultät im Haag befinden und vorläufig nur sechs Katheder umfassen: vergleichende Rechtsgeschichte, Völkerrecht und internationales Privatrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht, Handelsrecht, Straf- und Strafprozessrecht, und vergleichendes öffentliches Recht. Die der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung nahestehenden Gelehrtenkreise hoffen diese Fakultät zur Hochburg der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung zu machen. Ein ausgearbeiteter Plan von Hochschullehreraustausch auf demselben Gebiet der Rechtsvergleichung soll die Lehren dieser neuen Rechtsschule in die ganze Welt verbreiten. Ausserdem wurde von der Sektion folgender Wunsch ausgesprochen: „die gesetzgebenden Organe sollen Grundprinzipien des Rechts einerseits so präzise wie möglich aufstellen, und doch andererseits sie genügend elastisch schaffen um den Richtern die Möglichkeit zu geben die Vielgestaltigkeit und die eintretenden Aenderungen und Komplikationen des sozialen Lebens zu berücksichtigen“.

Viel nüchterner und sachlicher gestaltete sich die Arbeit der zweiten Sektion. Gewisse theoretische Erfolge auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung konnten festgestellt werden bei den Debatten anlässlich zweier von der Sektion untersuchter Probleme: über die Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht⁶⁾, und über den Abschluss und die Nichterfüllung von Verträgen⁷⁾. Dabei wurde anerkannt, dass das Handelsrecht und, aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, das Obligationenrecht eben dank vorausgegangener rechtsvergleichenden Forschungen sich als durchaus rechtsvereinheitlichungsfähig erwiesen haben. Die Sektion billigte auch den Standpunkt, dass es nicht wünschenswert ist das Zivil- und Handelsrecht zu vereinheitlichen. Ausführliche Debatten, ein im allgemeinen vorsichtiges und den Schwierigkeiten Rechnung tragendes Vorgehen, und eine kleine Anzahl von Resolutionen kennzeichneten die Aktivität dieser dem Zivil- und Zivilprozessrecht gewidmeten Sektion. Bezüglich der Feststellungsurteile wurde folgende Resolution angenommen: „Das Feststellungsurteil widerspricht als Prozessart weder dem Charakter noch dem Ziel der richterlichen Gewalt, denn indem es das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts in einer konkreten Frage anerkennt — bindet es die Streitparteien mit der Kraft einer res judicata. Im Gegenteil, diese Prozessart muss als eine den Streitparteien und dem sozialen Leben nützliche betrachtet werden, denn sie bedingt die Entwicklung juridischer Beziehungen, beugt ungesetzmässigen Akten vor und gibt den Streitparteien die Norm für ihr zukünftiges Handeln. Der Richter habe jedoch darauf zu achten, dass ein reelles und ernsthaftes Interesse an einer Feststellung eines Rechtsverhältnisses vorhanden sei.“

Noch lebensverbundener und praktischer erwies sich die Tätigkeit der handelsrechtlichen Sektion. Die Resultate tragen aber eher den Charakter von Vorarbeiten zur Rechtsvereinheitlichung. Für diese Auffassung spricht auch das rein formelle Moment, dass die III. Sektion, entgegen der

⁶⁾ E. Heymann, Die Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht (1932).

⁷⁾ E. Rabel, Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen, in: Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag (1932), S. 28 ff.

Praxis der anderen Sektionen, die Resultate ihrer Tätigkeit als Konstatierung einer allgemeinen Rechtstendenz (z. B. in Fragen des Vorzugsstimmrechts und Minderheitsschutzes im Aktienrecht)⁸⁾ und als Formulierung allgemeingültiger Prinzipien (betreffs Krediteröffnung) bezeichnete. Interessant sind die Resolutionen in der Frage des Autorrechts der Journalisten. Die in diesen Resolutionen formulierten Prinzipien bedeuten einen weiteren und erfolgversprechenden Ausbau der auf der 1928 in Rom tagenden Konferenz angenommenen Abänderungen der Berner Konvention, und somit auch eine wichtige Neuerung auf dem Gebiet des theoretischen Urheberrechts. Bezüglich des Rundfunkrechts wurde anerkannt, dass es wünschenswert wäre, dass der Schutz der Sender eine internationale Wirkung bekäme.

In den Sitzungen der vierten Sektion, die dem öffentlichen und dem Strafrecht galt, war der persönliche Kontakt zwischen den einzelnen Kongressteilnehmern am stärksten ausgeprägt. Solches erklärt sich wohl dadurch, dass diese Sektion die Traditionen der vorausgegangenen internationalen strafrechtlichen Kongresse übernommen und auch gleichzeitig deren Erbe angetreten hatte. Bezüglich der Haftung des Staates wurde die Resolution angenommen, dass der Staat prinzipiell für seine Beamte haften solle, aber der Staat soll für den Fall, wenn das Vergehen ausserhalb der Ausübung von Dienstobliegenheiten geschehen sei, ein Regressrecht gegen den Beamten haben. Der Schadenersatz soll wenn möglich in Geld und nicht in Naturalien bestehen.

Die strafrechtlichen Themata riefen erregte Debatten hervor, und zum Schluss wurden detaillierte Resolutionen angenommen, die sich: 1. auf die Auslieferung und 2. auf die Bestrafung von Straftaten, die ausserhalb des Staatsgebietes Ausländer begangen haben, beziehen. Betreffs der Frage der Auslieferung würde man an den Völkerbund herantreten und ihm konkrete Vertragstypen vorschlagen, die dann als Grundlage für internationale Verträge gelten könnten. Was die politischen Verbrechen betrifft, so soll nur der Staat, von dem man die Auslieferung fordert, kompetent sein zu beurteilen, ob das Verbrechen ein politisches ist oder nicht. Ueber eine These, die den Wunsch der Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes aussprach, wurde in der Sektion nicht abgestimmt.

Die dem Völkerrecht und internationalen Privatrecht gewidmete fünfte Sektion zeigte, was Begeisterung und Idealismus anbetrifft, dieselben Charakterzüge, wie die erste, aber da die zu behandelnden Materien schon von Natur einen stark rechtsangleichenden Zug aufweisen, so war auch die Tätigkeit dieser Sektion mehr rechtsvereinheitlichend, als rechtsvergleichend. In der Frage der Nationalität der Handelsgesellschaften wurde die Resolution wie folgt abgefasst: „Die Nationalität der Handelsgesellschaften richtet sich nach dem Ort, wo sie ihre juridische Existenz begonnen hat, wobei alle Staaten, ausser demjenigen der Handelsgesellschaften, nach freiem Ermessen alle Massnahmen treffen dürfen, die zum Schutze eigener Interessen reichen“.

⁸⁾ Ich verweise hiermit auf den Artikel von Prof. Dr. A. Loeber am Anfang dieses Heftes, wo sich auch ein Hinweis auf die dieses Problem betreffende Kongressliteratur befindet.

Ausser der Gründung der internationalen Rechtsfakultät, wurde die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift für Rechtsvergleichung beschlossen. Ebenfalls soll die von der Akademie schon begonnene Herausgabe einer Quellensammlung des positiven Rechts fortgesetzt werden, und ein mehrsprachiges internationales juristisches Wörterbuch nebst einem Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen zusammengestellt werden. Die nächsten Kongresse für Rechtsvergleichung sollen dem ersten in regelmässigen Abständen von 2—3 Jahren folgen.

Ausser der Fortbildung der rechtsvergleichenden Wissenschaft, die sich dank dem immer zunehmenden Universalismus von einer Nebendoktrin in eine allgemeine theoretische Richtung der Rechtswissenschaft umzuwandeln scheint, und einem persönlichen Kontakt zwischen den Gelehrten aller Länder, bezwecken diese Kongresse eine Rechtsanbahnung, die nicht als mechanische Rezipierung erscheinen soll, sondern sich auf tiefgehende und methodische rechtsvergleichende Studien begründen wird⁹⁾.

J. Grünbergs.

Literatur.

Schäeffers Grundrisse des Rechts und der Wirtschaft. Bd. 20: Kirchenrecht.

12.—14. Aufl. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1933.

Was P. Engelmann bei der Besprechung von Bd. 8 der Schäefferschen Grundrisse (Strafrecht, Allgem. Teil) in Heft 1 — 1932/33 — (S. 59 ff.) über diese Grundrisse im allgemeinen ausgeführt hat, gilt auch von dem eben erschienenen, völlig neu überarbeiteten Bd. 20 (Kirchenrecht).

Die Neuauflage unterscheidet sich von den beiden vorhergegangenen Auflagen nicht nur dadurch, dass die in der Zwischenzeit eingetretenen, insbesondere durch die Lateranverträge und die preussischen (kath. und evang.) Konkordate bedingten Veränderungen berücksichtigt worden sind, sondern auch durch eine klarere Systematik des gebotenen, auch im äusseren Umfang stark vermehrten Stoffs. Vorausgeschickt sind, wie bisher, 3 Tabellen¹⁰⁾. Neu eingefügt ist ein Überblick über das heute als unentbehrlich angesehene Schrifttum.

Die Einleitung bringt das Begriffliche und rechtlich Grundlegende.

Das erste Buch (geschichtliche Entwicklung) behandelt die im Vergleich zu bisher etwas gekürzte Geschichte 1. von Kirche und Kirchenrecht und 2. von den Kirchenrechtsquellen; wie notwendig, sind weltliche (staatliche)

⁹⁾ Vergl. E. Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (1925), besprochen in dieser Zeitschrift, Jahrgang II, S. 132 f.

¹⁰⁾ Über die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, über den verfassungsmässigen Aufbau der evangelischen Kirche der Altpreussischen Union (Versehentlich ist hier der Name „altpreussische“ eingesetzt — z. B. S. VIII—), sowie über die wichtigsten orientalischen Kirchen.

und kirchliche Rechtsquellen in historischer Reihe aufgezählt und beschrieben, sodass hier die Überschrift (S. 31) zu eng gewählt ist.

Das zweite Buch enthält das Verfassungsrecht der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen im deutschen Reich, namentlich das der evangelischen Kirche der Altpreuussischen Union. Es fragt sich, ob diese Verfassung nicht vielleicht doch zu eingehend wiedergegeben worden ist. Gerade ausserhalb Deutschlands wird es vermisst, dass neben den Verfassungen der übrigen evangelischen Kirchen im deutschen Reich nicht auch die Verfassungen der evangelischen Kirchen der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Finnlands, der baltischen Staaten und Litauens, ferner Ungarns und Rumäniens kurz skizziert sind.

Der Herausgeber würde damit nicht nur formal, soweit die kontinental-europäischen Kirchen in Frage kommen, dem Titel des Buches „Kirchenrecht“ noch mehr gerecht werden, sondern auch die kirchliche Rechtslage der evangelischen Auslandsdeutschen (z. B. im Baltikum, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn usw.) vergleichsweise umreissen und durch kurze Darstellung besonders der evangelischen Staatskirchen (namentlich in Schweden, Finnland), diese wichtigen Organisationsmöglichkeiten beleuchten können.

Die Verwaltung 1. in der katholischen Kirche, 2. in den evangelischen Kirchen des Reichs ist Gegenstand der Darstellung im dritten Buch, während das völlig umgearbeitete und erweiterte vierte Buch das Staatskirchenrecht im deutschen Reich und in Oesterreich skizziert.

Trotz der im Titel nicht erkennbaren Beschränkungen auf das Kirchenrecht im deutschen Reich kann der Grundriss den katholischen und evangelischen Geistlichen, den Lehrern, zumal an höheren Schulen, den Politikern, sowie den Studenten der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Geschichte und der Staatswissenschaften auch in Lettland warm empfohlen werden. Denn: Nicht nur der geschichtliche Teil und die die katholische Kirche betreffenden Unterteile des zweiten und dritten Buches haben ihres Inhalts wegen Bedeutung über die Grenzen des deutschen Reichs hinaus, sondern auch in der Darstellung des evangelischen Kirchenrechts finden sich sehr viel unabhängig von der deutschen Kirchengesetzgebung bestehende Sätze des evangelischen Kirchenrechts, die demzufolge allgemeine Gültigkeit besitzen. Und in der Gliederung des Stoffes, in der Zuverlässigkeit der Darstellung, (hier abgesehen von einigen Zitierungsungenauigkeiten — z. B. Seite 49 —) und in der Sinnfälligkeit der drucklichen Anordnung ist der auch als Nachschlagewerk sehr gut verwendbare Grundriss mustergültig.

Gottfried Langer.

Prof. Max Laserson: Das Minoritätenrecht der baltischen Staaten.

(i. d. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht u. Völkerrecht, Band II, Heft 3/4, 1931).

Bei der Armut an staatsrechtlicher Literatur über die baltischen Staaten ist jede wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet dankenswert, besonders

dankenswert aber ist diese wertvolle Abhandlung, die nicht nur aktuell ist, sondern ein vertieftes Verständnis für die Rechtslage der Minderheiten in den baltischen Staaten vermittelt. Der Verfasser ordnet die minderheitenrechtliche Gesetzgebung der baltischen Staaten in die Rechtsgeschichte Zwischeneuropas ein, klärt ihr Verhältnis zur völkerbündischen Normgebung und stellt die Besonderheiten der Gesetzgebung Lettlands, Litauens und Estlands dar.

Stegman.

Repertorio della legislazione mondiale.

Direttore: Prof. Avv. Salvatore Galgano, ord. nella R. Università di Napoli.
Herausgegeben vom Istituto di studi legislativi 1932, Roma, Palazzo di Giustizia.

Das im Jahre 1925 in Rom begründete Institut für gesetzgeberische Studien (Istituto di studi legislativi), das sich einen Weltruf verschafft hat durch die im Jahre 1927 begonnene Herausgabe des grossen rechtsvergleichenden Jahrbuchs „Annuario di diritto comparato e di studi legislativi“, von dem bereit 5 Bände erschienen sind¹⁾, ist gegenwärtig mit einem neuen kapitalen Werk unter dem Namen „Repertorio della legislazione mondiale“ an die Öffentlichkeit getreten, das geeignet ist in noch grösserem Masse, als das erste, der Förderung rechtsvergleichender Wissenschaft und Gesetzgebung zu dienen, insbesondere, weil der von ihm vermittelte Stoff nicht bloss in italienischer Sprache wie im „Annuario“, sondern auch in den Sprachen der Länder gegeben wird, deren Recht die betreffende Arbeit behandelt.

Das „Repertorio“ will eine vollständige systematisch und alphabetisch in Form eines Wörterbuchs geordnete Übersicht der womöglich in allen Ländern der Welt erscheinenden Gesetze geben. Der erste, über 400 Seiten umfassende Band der Edition wurde vom Initiator derselben, dem unermüden Generalsekretär des „Istituto di studi legislativi“, Prof. Salvatore Galgano dem kürzlich im Haag abgehaltenen Internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung²⁾ vorgelegt und hat dort volle Anerkennung gefunden. In demselben wird in ungefähr 20 Sprachen über die laufende Gesetzgebung während der ersten fünf Monate des Jahres 1932 in 120 Ländern berichtet.

Der zweite Band, der die übrigen Monate des Jahres 1932 umfassen wird, ist in Vorbereitung und soll binnen Kurzem erscheinen.

Überdies geht das Institut mit der Absicht um, ergänzend gekürzte Ausgaben des „Repertorio“ in anderen Sprachen als der italienischen zu veröffentlichen. In erster Linie sind englisch und französisch in Aussicht genommen. Auf diese Weise will das Institut den Juristen aller Länder einen Kompass (bussola) zur Orientierung in dem weiten Meer der Gesetzgebung der Welt in die Hand geben. Nach dem „Annuario“ zu urteilen, welches als Meisterwerk der juristischen Literatur bezeichnet werden kann, darf nicht daran gezweifelt werden, dass dem Institut dieses sein Vorhaben gelingen wird.

R. v. Freymann.

¹⁾ S. diese Zeitschrift, IV, Jahrgang 1930, Heft 4, Seite 291.

²⁾ S. hierüber den Bericht von J. Grünberg auf S. 115 dieses Heftes.

Dr. Robert von Hippel: Lehrbuch des Strafrechts.

Berlin, Verlag von Julius Springer, 1932.

Der Altmeister der deutschen Strafrechtswissenschaft Prof. R. v. Hippel, hat mit seinem soeben erschienenen „Lehrbuch des Strafrechts“ der Theorie und Praxis ein wertvolles Buch geschenkt.

In seinem Vorwort weist der Verfasser auf die Entstehungsgeschichte seines Lehrbuches hin. Als die zwei ersten Bände seines grundlegenden Werkes über das deutsche Strafrecht erschienen waren,¹⁾ von denen der erste Band die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts umfasst, der zweite die allgemeinen Lehren vom Verbrechen behandelt, war der Verfasser vor die Alternative gestellt, entweder den ersten beiden Bänden einen dritten Band folgen zu lassen — den besonderen Teil des Strafrechts, — oder zunächst auf der Grundlage der ersten zwei Bände eine Gesamtdarstellung des Strafrechts in Form eines Lehrbuches zum Abschluss zu bringen. Es ist dem Verfasser, Form und Inhalt nach, in meisterhafter Weise gelungen, das Gesamtgebiet des Strafrechts in etwas über 400 Seiten Text zu meistern. Das vorliegende Lehrbuch zeichnet sich durch Klarheit der Ausdrucksweise aus. Jede den Studierenden nur zu leicht verwirrende Problematik wird vermieden; es wird auf die Praxis, vor allem auf die Entscheidung des Reichsgerichts, entsprechend Gewicht gelegt. Die persönliche Stellungnahme des Verfassers zu den einzelnen grundlegenden Fragen ist in präziser Form überzeugend zum Ausdruck gebracht. Ueberall spürt man die souveräne Beherrschung des Stoffes, das abgeklärte Urteil des Verfassers, der ja bekanntlich in den Strafrechtsreformbestrebungen der Jahre 1902—13 führenden Einfluss hatte.

Aus dem reichen Inhalt des Lehrbuches sind besonders zu erwähnen der Abschnitt über die Wirksamkeit des Strafrechts, über Kausalzusammenhang und im Speziellen die Darlegung der Theorie der sogenannten adäquaten Verursachung, über Notstand, Vorsatz, Täterschaft und Teilnahme. Stets ist der Verfasser bemüht, unbeeinflusst von der Tagesmeinung zur objektiven Erkenntnis zu gelangen. Bei der Besprechung der so heiss umstrittenen Frage über Rechtsgrund und Zweck des Strafrechts im Zusammenhang mit Vergeltung, General- und Spezialprävention weist der Verfasser in beherzigender Weise darauf hin, dass der beste Gesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamte der sei, welcher „die konstanten und variablen Strafzwecke am besten zu vereinigen versteht“.

Sehr wertvoll sind die vielen Anmerkungen, welche den Studierenden Anreiz geben, sich in die einzelnen vom Verfasser berührten Fragen zu vertiefen.

Ein erschöpfendes Sachregister dient zur mühelosen Auffindung der im Lehrbuch behandelten Fragen.

Es ist zu wünschen, dass das Lehrbuch auch bei uns unter den Studierenden und den in der praktischen Arbeit stehenden Kriminalisten weitgehende Verbreitung findet.

L. v. Witte.

¹⁾ S. Jahrgang IV, Heft 4, S. 290 unserer Zeitschrift.

Civilprocesa nolikums

1932. g. izdevums

ar Latvijas Senāta Civīla Kasācijas Departamenta paskaidrojumiem.

Sastādījuši: Senators F. Konradi un Rīgas Apgabaltiesas loceklis A. Walter
§§ 1—853.

Izdevniecība „Jurists“.

Die bewährten Herausgeber der Entscheidungen des Zivilkassationsdepartaments des Lettländischen Senats Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter haben den lettländischen Juristen zum bevorstehenden Weihnachtsfest diesmal eine Extragabe bescheert: die in lettischer Sprache im Jahre 1932 von der Kodifikationsabteilung der Saeima offiziell herausgegebene neue Ausgabe der Zivilprozessordnung, aber mit Kommentaren, entnommen den Entscheidungen des Lettländischen Senats. Vom Abdruck von Entscheidungen des früheren russischen Senats, resp. von Thesen aus denselben ist absichtlich abgesehen worden, sowohl in der Annahme, dass diese Entscheidungen den lettländischen Juristen ohnehin zugänglich sind durch die Arbeiten der verschiedenen russischen Kommentatoren, als auch aus Rücksicht darauf, dass die Aufnahme auch der russischen Senatsentscheidungen den Umfang und dadurch auch die Handlichkeit (und offenbar auch des Preises) des Buches ungemein vergrößert hätte. In der soeben herausgebrachten ersten Lieferung sind die Artikel 1—853 der ZPO. (nach der neuen Nummeration, der in Klammern auch die frühere beigefügt ist) enthalten.

Diese neue Ausgabe erleichtert dem Praktiker ausserordentlich das sich Bekanntmachen mit den richtunggebenden Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs Lettlands auf dem Gebiete des Zivilprozesses, indem nunmehr das Nachschlagen in den verschiedenen bisherigen Editionen (der Beilage zur Zeitschrift des Justizministeriums, den 9 Lieferungen der Conradi-Walter'schen Sammlung u. a.), die neben der ZPO. auch andere Teile der Gesetzgebung umfassen, fortfallen kann.

R. v. Freymann.

Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter.

**Izvilkumi no Latvijas Senāta Civīlā Kasācijas Departamenta
spriedumiem (IX), Nr. 1.**

Rīga 1932, Verlag „Jurists“.

Die allen Juristen Lettlands unentbehrlich gewordene Sammlung von Senatsentscheidungen „Conradi und Walter“ erscheint von jetzt ab nicht mehr im Selbstverlage der Autoren, sondern im Verlage „Jurists“, Riga, Freiheitstrasse 7, Tel. 31057, und zwar in etwas veränderter Gestalt, sofern die einzelnen Lieferungen allmonatlich herausgebracht werden sollen, was durch-

aus zu begrüßen ist, weil auf diese Weise die Praktikern so nötige Kenntnis prinzipieller Senatsentscheidungen rascher vermittelt wird. Das oben bezeichnete, kürzlich erschienene Heft (die 9. Lieferung der Sammlung) ist das erste der neuen Serie. Die 8. Lieferung, noch im Selbstverlage der Autoren, soll demnächst erscheinen.

Auf die neue Serie kann abonniert werden und zwar beträgt der Abonnementspreis pro Jahr Ls 27, pro Halbjahr Ls 15 und pro Vierteljahr Ls 9.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Zusammengestellt von Senator F. Conradi.

Bücher.

Abkürzungen.

- J. W. = Juristische Wochenschrift.
- Z. f. H. u. K. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.
- Z. f. S. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
- D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
- L. Z. f. D. R. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
- Z. f. O. = Zeitschrift für Ostrecht.
- B. f. i. P. = Blätter für internationales Privatrecht.

Allgemeines.

K. Auraths. Das Wesen der sogenannten freien wissenschaftlichen Berufe. Düsseldorf 1930, H. Hoch. 5,50 M. (J. W. 1932 Nr. 9.)

E. Jenks. Sources and Indicial Organisation of English Law. Halle 1931. 64 S. (J. W. 1932 Nr. 8.)

F. Mess. Nietzsche, der Gesetzgeber. Leipzig 1930, Memer. 408 S. 20 M. (J. W. 1932 Nr. 1.)

M. Rümelin. Erlebte Wandlungen in Wissenschaften und Lehre. Tübingen 1930, Mohr. 3 M. (J. W. 1932 Nr. 1.)

F. Schlegelberger und W. Hoche. Das Recht der Neuzeit 1914—1932. 7. Aufl. Berlin 1932, Vahlen. 6,20 M. (J. W. 1932 Nr. 4.)

F. Stier-Somlo und A. Elster. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. 7. Band (Ergänzungsband). Berlin und Leipzig 1931, de Gruyter & Co. 38,70 M. (J. W. 1932 Nr. 38, Z. f. S. 52 Bd. 2./3. H.)

Arbeitsrecht.

H. Dersch und E. Volkmar. Arbeitsgerichtsgesetz. 4. Aufl. Mannheim 1931, J. Bensheimer. 24 M. (J. W. 1932 Nr. 19.)

G. Hoeniger und H. Hoeniger. Arbeitsrecht. 17.—18. Aufl. Mannheim 1931, Bensheimer 901 S. 9 M. (J. W. 1932 Nr. 19.)

Handelsrecht. Konkursrecht.

F. Bondi und E. Winckler. Die Praxis der Finanzierung. Berlin 1930, O. Liebmann. 525 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

E. Bruck. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932, de Gruyter & Co. 563 S. 14 M. (J. W. 1932 Nr. 34/35.)

G. Cleeves und H. Rautenberg. Rechtsschutz des Versicherten. Berlin 1932, Heymann. 8 M. (J. W. 1932 Nr. 34/35.)

H. Grossmann-Dorth. Das Recht des Überseekaufs. Bd. 1. Mannheim 1930, J. Bensheimer. 468 S. (J. W. 1932 Nr. 23.)

W. Hallstein. Die Aktienrechte der Gegenwart. Berlin 1931, Vahlen. 17,50 M. (J. W. 1931 Nr. 42.)

M. Harnik. Das gerichtliche Ausgleichsverfahren usw. II. Teil: Jugoslawisches und tschechoslowakisches Recht (Im Anhang die Gesetzestexte). Wien 1931. 170 S. 12 M. (J. W. 1932 Nr. 3.)

M. Homburger. Aufsichtsrat und Bilanzprüfer im neuen Aktienrecht. Berlin 1932, Heymann. 6. M. (J. W. 1932 Nr. 36.)

E. Jaeger. Kommentar zur Konkursordnung. 6. u. 7. Aufl. Berlin, de Gruyter & Co. I. Bd. 828 S. 49 M. (J. W. 1932 Nr. 3.)

A. Koch. Banken und Bankgeschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse. Jena 1931, G. Fischer. 16 M. (J. W. 1932 Nr. 36.)

H. Lachner. Das neue Konkurs- und Ausgleichsrecht Jugoslawiens. Wien 1930. 182 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

F. Laufke. Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht. Prag 1931, R. Lerche. 279 S. (Z. f. O. 1930 Nr. 10, J. W. 1931 Nr. 42.)

J. Lehmann und E. Hirsch. Verordnung über Aktienrecht. Mannheim 1931, J. Bensheimer (J. W. 1932 Nr. 10.)

J. Makower. Notverordnung über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931 und Übersicht über Gründungssteuern. Berlin 1931, Struppel Winkler. 62 S. 2 M. (J. W. 1931 Nr. 43/44.)

B. Manasse und A. Levi. Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Berlin und Wien 1930, Spaeth u. Linde. 168. S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

A. Manes. Grundzüge des Versicherungswesens. 5. Aufl. Leipzig 1932, Teubner. 204 S. 4 M. (J. W. 1932 Nr. 34/35.)

A. Manes. Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. 5. Aufl. 2. Bd.: Güterversicherung. Leipzig 1931, Teubner. 316 S. 20 M. (J. W. 1931 Nr. 45). 3. Bd.: Personenversicherung. Leipzig 1932, Teubner. 356 S. 20 M. (J. W. 1932 Nr. 34/35.)

Neufeld-Schwarz. Kommentar zum Handelsgesetzbuch ohne Seerecht. I. Bd.: Handelsstand und Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. II. Bd.: Handelsgeschäfte. Berlin 1931, Heymann. Preis je 18 M. (J. W. 1932 Nr. 14.)

R. Reichau. Das Amt des Handelsrichters in Preussen. Berlin 1932. Heymann. 98 S. 3 M. (J. W. 1932 Nr. 23.)

Georges Ripert. Droit Maritime. 3. Aufl. I.—III. Bd. Paris 1929, 1630. 1083, 1076 u. 959 S. (Z. f. H. u. K. 96. Bd. 4. H.)

M. Rotondi. Trattato di diritto dell'industria. 2 Bde., 187 u. 186 S. Padova 1930 u. 1931. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 4. H.)

R. Ruth. Das Depotgesetz und seine Reform. Marburg 1930, Elwert. 59 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

R. Ruth und K. Schmaltz. Die neue Bilanz der Aktiengesellschaft in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Berlin 1932, Vahlen. (Z. f. H. u. K. 98. Bd. 1./2. H.)

C. Schramm. Betriebsspionage und Geheimnisverrat. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer 1930. 121 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

E. Schweingruber. Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei. Bern 1930, Stämpfli & Co. 223 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 4. H.)

Staub. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. enthaltend die Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931. Berlin 1932, de Gruyter & Co. 10 M. (J. W. 1932 Nr. 23)

Studi di diritto commerciale in onore di Cesare Vivanti. 2 Bde., 754 u. 876 S. Roma 1931. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 4. H.)

Staats- und Verwaltungsrecht.

A. Buschke. Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1930, Stilke 6 M. (J. W. 1932 Nr. 1.)

Drews. Preussisches Polizeirecht. Allgem. Teil. 2. Aufl. Berlin 1929, Heymann. 118 S. (Z. f. S. 51. Bd. 6. H.)

K. Ducmanis. Leo Petražicka tiesību un valsts teorija sakarā ar mācību par morali. Rīgā 1931. g. 356 lp. (Tiesl. min. Vēstn. 1931 Nr. 6/7.)

J. Ebers. Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930, Hueber. 13,80 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 19.)

F. Fleiner. Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928, Mohr. 449 S. (Z. f. S. 51. Bd. 6. H.)

Hatschek. Lehrbuch des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts. 7. u. 8. Aufl. Leipzig 1931, Deichert. 536 S. (J. W. 1932 Nr. 7.)

A. Hensel. Grundrechte und politische Weltanschauung. Tübingen 1931, Mohr. 34 S. 1,80 M. (J. W. 1932 Nr. 7.)

F. W. Jerusalem. Die Staatsgerichtsbarkeit. Tübingen, Mohr. 15,60 M. (J. W. 1932 Nr. 44.)

H. Mannheim. Pressrecht. Berlin 1927, J. Springer. 112 S. (Z. f. S. 51. Band 6. Heft.)

H. Raschhofer. Hauptprobleme des Nationalitätenrechts. Tübingen, Enke. 12,50 M. (Z. f. O. 1932 Nr. 2.)

R. Schlottmann. Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Berlin 1931, Stilke (J. W. 1932 Nr. 8.)

G. A. Waltz. Staatsrecht. (XI. Teil von Das gesamte deutsche Recht in system. Darstellungen, herausg. von R. Stammler.) Berlin, Stilke. 8 M. (J. W. 1932 Nr. 7.)

Strafrecht und Strafprozess.

- H. Bruns. Kritik der Lehre vom Tatbestand. Bonn, Röhrscheid. 4 M. (J. W. 1932 Nr. 37.)
- E. Carsten. Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Breslau 1932. 124 S. 4,90 M. (J. W. 1932 Nr. 13.)
- L. Ebermayer, A. Lobe, W. Rosenberg. Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. W. de Gruyter & Co. 1929. (Z. f. S. 52. Bd. 1. H.)
- F. Exner. Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig 1931, Wiegandt. 119 S. 3,90 M. (J. W. 1932 Nr. 13.)
- Hans von Hendig. Die Strafe; Ursprung, Zweck, Psychologie. Stuttgart-Berlin, Deutsche V.-A. 1932. 8,25 M. (J. W. 1932 Nr. 42.)
- S. Kuttner. Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Berlin u. Leipzig 1931. 76 S. (Z. f. S. 51. Bd. 5. Heft, J. W. 1932 Nr. 13.)
- F. v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. 1. Bd. Einleitung und Allgem. Teil. Berlin u. Leipzig 1932, de Gruyter & Co. 488 S. 13,50 M. (J. W. 1932 Nr. 13, Z. f. S. 52. Bd. 2./3. H.)
- E. Mezger. Strafrecht. Ein Lehrbuch. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. 17 M. (J. W. 1932 Nr. 24, Z. f. S. 52. Bd. 1. H.)
- P. Plaut. Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozess. Leipzig, Thieme. 20 M. (J. W. 1932 Nr. 37.)
- F. Schaffstein. Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Berlin 1930, Springer. 19,60 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 19.)
- E. Schmidt. Strafrechtsreform und Kulturkrise. Tübingen 1931, Mohr. 24 S. 1,80 M. (J. W. 1932 Nr. 13.)
- L. Zimmerl. Aufbau des Strafrechtssystems. Mohr 1930. (Z.f.S.52.Bd.1.H.)

Völkerrecht.

- Tautu Savienibas mērķi un organizācija. Sastādījis Tautu Savienības Sekretariāts kā rokas grāmatu skolotājiem. No francu valodas tulkojis K. Ducmanis. Rīgā 1931. g., 121 lpp. (Tiesl. Miņ. Vēstn. 1931. g. Nr. 8/9, Jurists 1931. g. Nr. 8/9.)
- E. Vanselow. Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten. Berlin 1931, Mikler & S. 28 M. (J. W. 1931 Nr. 40.)

Zivilrecht und Zivilprozess.

- K. Čakste. Nomaksas pirkums Latvijā un ārzemēs. Rīgā 1931 g. 77 lpp. (Jurists 1931 g. Nr. 8/9.)
- E. Cohn. Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Marburg 1931. 336 S. (Jurists 1932 Nr. 4/5, J. W. 1932 Nr. 23.)

A. de Lapradelle et J. P. Niboyet. Répertoire de Droit international. Tomes I—V 1929; VI—VIII 1930; IX—X 1931. Paris. (Z.f.O. 1932 Nr.2)

F. Leske und W. Loewenfeld. Die Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr. 1. Bd.: Der Zivilprozess in den europäischen Staaten und ihren Kolonien. Neue Bearb. Berlin 1930, C. Heymann. 1. u. 2. Lief. (Z. f. O. 1932 Nr. 3.)

H. Lewald. Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung. 2. Heft 1931. Leipzig, Tauchnitz (Z. f. O. 1930 Nr. 12, D. J. Z. 1931 Nr. 20, J. W. 1932 Nr. 8.)

Loehning, Basch und Strassmann. Taschenkommentar des BGB. Berlin 1931, Liebmann. 1762 S., Dünndruckpapier (J. W. 1932 Nr. 30.)

Magnus. Tabellen zum internationalen Recht. 1. Heft: Zivilprozessrecht. 2. Aufl. Berlin 1931. 217 S. 18 M. (J. W. 1931 Nr. 49/50.)

G. Melchior. Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts. Berlin u. Leipzig 1932, de Gruyter & Co. 24 M. (J. W. 1932 Nr. 38.)

E. Nebenzahl. Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Berlin 1930, Ebering. 106 S. (Z. f. H. u. K. 97. Bd. 1. H.)

A. Nussbaum. Deutsches internationales Privatrecht. Tübingen, Mohr. 24,20 M. (J. W. 1932 Nr. 38.)

Plaucks Kommentars zum BGB. 3. Bd.: Sachenrecht. 5. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932, de Gruyter & Co. 14 M. (J. W. 1932 Nr. 18.)

M. Planiot et G. Ripert. Traité pratique de droit civil français. Tome VI et VII: Obligations. Paris 1930/31. (D. J. Z. 1931 Nr. 17/18.)

H. Siber. Grundriss des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Schuldrecht. Leipzig 1931, Meiner. 504 S. 16 M. (J. W. 1932 Nr. 2.)

G. Soloweitschik. Das Eherecht Sovetrusslands und seine Stellung im internationalen Privatrecht. Leipzig 1931, Buske. 132 S. (Z. f. O. 1932 Nr.7.)

C. Stern und K. Mittelstein. Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Berlin 1932, Vahlen. 792 S. 28 M. (J. W. 1931 Nr. 52.)

H. Weinhausen. Die Sicherungsübereignung. Berlin 1932. 5,50 M. (J. W. 1932 Nr. 43.)

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Begründet von K. Heinsheimer. 2. Bd.: Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen. I. Teil. 711 S. 56 M. Mannheim 1931, J. Bensheimer (J. W. 1932 Nr. 8.)

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt Senator R. v. Freymann
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: RAINIS-BOULEVARD 5, W. 3, RIGA

6. JAHRGANG

1933

3. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Sicherungsverwahrung.

Von Erwin Cube, Vizedirektor des Gefängnisdepartements am Justizministerium.

Unter den vielen Problemen, die das Kriminalrecht und die Kriminalpolitik vom Ende des XVIII. Jahrhunderts an beschäftigen, beginnt in unserem Jahrhundert die Sicherungsverwahrung eine immer grössere Rolle zu spielen.

Die Bestrafung gefährlicher Rechtsbrecher bezweckte von jeher, wenn auch zuerst ungewollt, neben der Vergeltung auch die Sicherung der Gesellschaft vor der Wiederholung des Rechtsbruchs. Die Todes- und harten Körperstrafen, wie zum Beispiel das Handabschlagen, fügten dem Rechtsbrecher nicht nur ein Übel zu, sondern sie machten ihm auch die Wiederholung seiner gemeingefährlichen Tätigkeit unmöglich. Als dann am Ausgang des XVIII. Jahrhunderts die langfristigen Freiheitsstrafen aufkamen, da übten auch sie, und auch wieder anfangs ungewollt, neben der Vergeltung einen Schutz der Gesellschaft vor den Gewohnheitsverbrechern aus. Wenn langjährige Gefängnisinsassen nach der damaligen zermürbenden Haft die Anstalt verliessen, so waren sie meistens harmlose Invaliden geworden, die die Gesellschaft nicht mehr zu fürchten brauchte¹⁾.

Doch auch die Gefängnisstrafe in ihrer ursprünglichen Form erreichte nicht das erhoffte kriminalpolitische Ziel. Die Rechtsbrecher werden nicht gebessert und ihre Zahl wird nicht kleiner. Neue

¹⁾ H. v. Hentig. Die Strafe. Berlin 1932. pag. 251, 255.

Probleme tauchten auf, neue Ideen wurden verwirklicht, in den englischen Kolonien erwuchs das Progressivsystem mit seinem allmählichen Übergang in die Freiheit, das jetzt in allen Staaten eingeführt ist oder wird. In England und in Amerika entstanden die bedingte und unbefristete Verurteilung, die vorläufige Entlassung, die Jugendgerichtsbarkeit und andere kriminalpolitische Institute.

In dieser Zeit der grossen Strafvollzugsreformen, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzte, war es einer der grössten Gedanken moderner Kriminalpolitik, die Freiheitsstrafe, wie Hentig sagt, „in ihre chemischen Bestandteile zu zerlegen.“ Die Vergeltungselemente der Freiheitsentziehung sollten von ihren Sicherungs- und Gesellschaftsschutzelementen getrennt werden. Die Freiheitsentziehung sollte in einem Falle eine Strafe sein und im anderen Falle musste sie asoziale und gemeingefährliche Menschen aus der Gesellschaft entfernen. So entstanden 2 Arten von Freiheitsentziehung: die Gefängnisstrafe und die Sicherungsverwahrung, die nur den Schutz der Gesellschaft vor asozialen Elementen anstrebte.

Bei solch einer Schutzdetinierung kommen verschiedene Kategorien von Rechtsbrechern in Betracht: geisteskrank, geistig-minderwertige und unverbesserlich rückfällige Verbrecher. Alle diese kriminellen Elemente müssen verwahrt werden, die einen in Irrenhäusern und Trinkeranstalten, die anderen in Gefängnissen. Wer, wohin? — das muss die Kriminalwissenschaft, vereint mit der Medizin, entscheiden.

Wie ist nun bisher der Gedanke der Sicherungsverwahrung realisiert worden? Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten geht hier verschiedene Wege. In einigen Gesetzen und Gesetzentwürfen ist die Verwahrung als sichernde Massnahme nach der Strafe vorgesehen, andere Entwürfe kennen nur Verwahrung ohne vorausgehende Strafe. Verwahrung, als sichernde Massnahme nach der Strafe, gibt es in den Relegationsstaaten: Frankreich, Portugal, Mexiko u. a., in einigen Staaten der amerikanischen Union, in Norwegen, Italien, England und seinen Dominien (preventive oder reformativ detention) und schliesslich in den Entwürfen von Österreich, Serbien, Griechenland, der Tschechoslowakei und im deutschen Entwurf von 1927. Nur Verwahrung kennen die Entwürfe von Dänemark, Finnland, Schweden und der Schweiz.

In einigen Ländern ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung obligatorisch, in anderen fakultativ. Die Verwahrung wird überall

vom Strafrichter angeordnet. Die Bestimmungen über die Art des Verfahrens, wie die Notwendigkeit einer Sicherungsverwahrung festgestellt werden soll, sind spärlich und verschiedenartig: ein Entwurf verlangt das Gutachten Sachverständiger, ein anderer eine besondere begutachtende Behörde etc. Regelmässig werden für die Sicherungsverwahrung besondere Anstalten vorgesehen, nur wo das aus ökonomischen Gründen unmöglich ist, werden besondere Abteilungen in schon bestehenden Anstalten zugelassen. Wie sich aber diese besonderen Anstalten oder Abteilungen von den bestehenden Strafanstalten oder Gefängnissen unterscheiden sollen, ist nirgends scharf und klar gezeichnet. Arbeitszwang ist vorgesehen, aber auch hier fehlen nähere Bestimmungen; manchmal werden Arbeiten in freier Luft erwähnt. Manche Entwürfe sprechen von einer erzieherischen Wirkung der Sicherungsverwahrung, aber die Eigenart dieser Erziehung bleibt wiederum unbestimmt. Auch in der Dauer der Verwahrung sind die Bestimmungen verschieden: in England werden bestimmte Termine (von 5—10 Jahren) mit Zulassung vorläufiger Entlassung festgesetzt. In den Entwürfen ist die Verwahrung meistens unbefristet, manchmal mit Mindest- und Höchstmassen und manchmal absolut unbestimmt, d. h. unter Umständen auch lebenslänglich. Die Relegation in entlegene Gebiete ist immer unbefristet. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung geschieht gewöhnlich auf Probe, mit Fristen von 2—10 Jahren.

Die Sicherungsverwahrung steckt also, wie wir sehen, noch ganz in den Anfängen, wirklich eingeführt ist sie nur in England, Italien, Norwegen, Australien und einigen Staaten der amerikanischen Union, in den Entwürfen dagegen figuriert sie überall, aber die Art ihrer Verwirklichung ist noch recht unbestimmt²⁾.

Auch bei uns, in Lettland, ist ein Sicherungsverwahrungsentwurf in den Landtag eingereicht worden. Dieser Entwurf wurde im Jahre 1928 auf Initiative des Ministerpräsidenten Juraschewski gearbeitet, weil ein grosser Teil der schweren Verbrechen von Gefängnisentlassenen verübt wird. In der juristischen Kommission des Landtages ging der Entwurf nicht durch. Die linken Kommissionsglieder meinten, dass die Novelle der Gefängnisadministration zu grosse Rechte einräumt. Der Entwurf blieb liegen und ist am 15. Sep-

²⁾ Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Drucksache des Reichstages 1927. Anlage I, pag. 75, 76.

tember 1932 auf Drängen des Innenministeriums mit einigen Abänderungen erneut eingereicht worden.

Der Entwurf ergänzt folgendermassen die im Art. 64 unseres Kriminalkodex erwähnten Bestimmungen für die Gewohnheits- und Berufsverbrecher:

Wenn ein Rechtsbrecher nach Verbüssung einer Zucht- haus- oder Zwangsarbeitsstrafe, aber, vor Ablauf von 5 Jahren ein neues Verbrechen begeht, das einer Gefängnis- oder schwereren Strafe unterliegt, so kann ihm das Gericht, auf Initiative der Kommission für vorläufige Entlassung, eine Sicherungsverwahrung von 2—10 Jahren bestimmen. Die Kommission soll, auf Vorschlag der Gefängnisadministration, diese Initiative ergreifen, wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass der Verurteilte während des Strafvollzugs sich nicht gebessert hat und die öffentliche Sicherheit bedroht. Das Gutachten der Kommission muss dem Gericht 2 Monate vor dem im Urteil vorgesehenen Entlassungstermin zur Bestätigung vorliegen.

Die in der Sicherungsverwahrung Befindlichen können vorläufig entlassen werden, wobei sie aber 3 Jahre einer Aufsicht unterliegen. Wenn der vorläufig Entlassene die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schlecht auf- führt und die öffentliche Sicherheit bedroht, wird er vom ört- lichen Friedensrichter zur erneuten Sicherungsverwahrung bis zu einem Jahre verurteilt. Die zur Sicherungsverwahrung Bestimmten unterliegen dem Zuchthausregime mit Arbeits- zwang.

Die Begründung zum Gesetzentwurf erklärt die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung mit der Abschaffung der Deportation durch das Gesetz der temporären russischen Regierung („Kerenski- regierung“) vom 26. April 1917 und mit der Unzulänglichkeit der Polizeiaufsicht nach Verbüssung der Strafe, die nur in den seltensten Fällen durch eine Aufsicht der Fürsorgevereine ersetzt wird. Die gefährlichen Rezidivisten sollen deshalb in einer besonderen Ab- teilung eines grösseren Gefängnisses isoliert werden.

Dieser Entwurf ist 1929 von Professor Neureiter in unserer Zeit- schrift besprochen worden. Professor Neureiter protestiert gegen die Fassung, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung bestimmen

„kann“ und will das „kann“ durch ein „muss“ ersetzt wissen. Ausserdem tritt er für eine Nichtterminierung der Verwahrung ein.

Was nun die Einfügung der Sicherungsverwahrung in das moderne Strafvollzugssystem betrifft, so sei es hier gestattet, Vorschläge, die Landgerichtsdirektor Dr. Rambke am 18. April 1932 in einer Jahresversammlung des Brandenburger Gefangenenfürsorgevereins machte³⁾ und deren Verwirklichung auch bei uns nicht unmöglich wäre, zu referieren.

Die Pflicht des Staates — seine Bürger vor den Verbrechern zu schützen, will man jetzt hauptsächlich durch den Erziehungsstrafvollzug verwirklichen. Während der Strafzeit soll der Täter erzogen und dann, nach seiner Entlassung, in die Gesellschaft wiedereingegliedert oder resozialisiert werden. Während im Strafurteil der Vergeltungsgedanke noch führend ist, rückt der moderne Strafvollzug von diesem Prinzip ab und bezweckt fast ausschliesslich, den Gefangenen zu einem gesetzmässigen und geordneten Leben zu erziehen.

In Deutschland, und besonders in Preussen, ist nach dem Kriege, unter dem Einfluss politischer Strömungen ein neues Strafvollzugssystem ausschliesslich auf dem Erziehungsgedanken aufgebaut worden.

Während wiederholter Studienreisen in Deutschland durfte ich, dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen der betreffenden Behörden, eine Reihe grösserer und kleinerer Strafanstalten und Gefängnisse besichtigen und ihren Betrieb kennen lernen. Ich habe dabei den Eindruck gewonnen, dass trotz vorbildlicher Einrichtung der Gefängnisse und selten gewissenhafter und gründlicher Arbeit der Strafvollzugsbeamten das gesteckte Erziehungsziel nicht erreicht wird. Dieser pädagogische Misserfolg ist wohl, wenigstens teilweise, durch den nach dem Kriege unter dem Einfluss überhumaner Bestrebungen eingetretenen Verfall der Gefängnisdisziplin zu erklären. Von nicht genügender Disziplin zeugen die sich immer wiederholenden Unruhen, Überfälle auf das Aufsichtspersonal und die häufigen Entweichungen⁴⁾. Wenn der Gefängnisbeamte bei der Ausübung seines Berufs sich beständig in Gefahr befindet, so kann

³⁾ Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg 1931. Berlin 1932.

⁴⁾ Im Jahre 1925 wurden in den preussischen Gefängnissen 1503 Entweichungen registriert, was 28 pro Mille der durchschnittlichen Belegung ausmacht.

natürlich von einer erfolgreichen Erziehung der Gefangenen keine Rede sein. Jetzt werden auch in Deutschland immer häufiger Stimmen laut, dass der Erziehungsstrafvollzug in seiner gegenwärtigen Form sich nicht bewährt und vor allen Dingen eine straffere Disziplin einzuführen sei.

Auch Rambke ist der Meinung, dass der Erziehungsgedanke im modernen Strafvollzug sich nur zum geringen Teil verwirklichen lasse. Den Hauptfehler sieht er in einem Zuviel an Erziehungsobjekten. Den Erziehungsstrafvollzug beherrscht der Gedanke, dass jeder Mensch erziehbar sei. Das preussische Justizministerium sagt in seiner Schrift „Der Strafvollzug in Preussen“: „grundsätzlich darf von keinem von vornherein davon ausgegangen werden, dass er sich weder erziehen noch belehren lasse, auch nicht beim Psychopathen. Unerziehbar ist nur der Geisteskranke.“ Diesem Optimismus stellt Rambke die alte biblische Weisheit entgegen, dass das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens von Jugend auf böse ist. Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo menschliche Kunst es fertig bekommt, einen Menschen vollständig umzumodeln, vielleicht wird einmal auch die Lepra zu heilen sein, „zur Zeit aber stehen wir diesen Problemen mit dem non possumus wenn auch nicht objektiver Unmöglichkeit, so doch menschlichen Unvermögens gegenüber“. Zur Zeit werden, nach Rambkes Meinung, die im Strafvollzug tätigen und oft sehr wertvollen Erziehungskräfte wahllos auf alle Gefangenen angesetzt⁵⁾. Der zukünftige Strafvollzug muss in seinem erzieherischen Inhalt entlastet werden. Um das zu erreichen, teilt Rambke die Gefangenen in 3 Gruppen: in Rechtsbrecher, die man nicht erziehen kann, in solche, die man nicht erziehen soll, und in Rechtsbrecher, die man erziehen kann und soll.

1. Zu den Rechtsbrechern, die man nicht erziehen kann, gehören die Schwerpsychopathen und die Berufsverbrecher. Erstere interessieren uns hier nicht, da sie in die Irrenanstalt und nicht in den Strafvollzug gehören. Die Berufsverbrecher dagegen stehen im Mittelpunkt unseres Interesses. Es sind das Leute, die jedem Strafrichter und Strafvollzugsbeamten zur Genüge bekannt sind und „die jedem Erziehungsversuch und jedem Erzieher eine aus überragender Intelligenz, Willensstärke und Bosheit geborene Opposition entgegenstellen“⁶⁾: Hochstapler, Einbrecher, Hehler und manchmal auch Mörder, die nach verbüßter Strafe gleich neue Verbrechen begehen und an

⁵⁾ Rambke im oben zitierten Bericht 36—38.

⁶⁾ Rambke 39.

ein geordnetes Leben überhaupt nicht denken. Heindl berechnet die Zahl solcher Berufsverbrecher in Deutschland auf 8500⁷⁾. Die Lombrososche Theorie vom delinquente nato taucht, wenn auch in veränderter Form, in der Wissenschaft immer wieder auf; noch kürzlich hat der Münchner Psychiater Lange in seinen Untersuchungen über eineiige und zweieiige Zwillinge festgestellt, dass bei gewissen Menschen unter bestimmten Verhältnissen das Verbrechen naturbedingt ist⁸⁾. Bei solchen Typen soll man nicht einmal Erziehungsversuche machen.

2. In Hunger und Not werden oft Verbrechen von Menschen begangen, die ebenso wie wir wissen, dass man nicht stehlen und betrügen soll. Wir dürfen nicht sagen, dass wir in ähnlicher Notlage nicht ebenso gehandelt hätten. Und dann die Verbrecher aus innerer Not, für die auch keine Erziehungsnotwendigkeit besteht: ein Mann, der den Liebhaber seiner Frau oder ein Vater, der den Verführer seiner Tochter tötet, und schliesslich die vielen Verbrecher aus Fahrlässigkeit: Schofföre, Eisenbahnbeamte u. a. — alle sie sind Verbrecher und müssen ihre Schuld wiedergutmachen, aber in den Erziehungsstrafvollzug gehören sie nicht hin⁹⁾.

3. Die dritte Gruppe bilden Rechtsbrecher, die die verbrecherische Tat aus Leichtsinn, Charakterschwäche und innerer Unausgeglichenheit verübt haben, und die noch nicht zu bereuen verlernt haben. Diese soll man zu erziehen versuchen, damit sie in Zukunft den Versuchungen des Lebens gefestigter entgegentreten können.

Mit der richtigen Verteilung der überführten Rechtsbrecher in diese 3 Gruppen und mit der entsprechenden Behandlung einer jeden Gruppe will Rambke einen neuen Strafvollzug oder, wie er es nennt, eine neue „Urteilsfolge“ aufbauen.

1. Rechtsbrecher, die man nicht erziehen kann, sind Gesellschaftsschädlinge, bei denen man nicht von einer Schuld reden kann. Sie sind in einem gewissen Sinne krank und ebenso wie man Leprakranke, die doch wahrlich nicht an ihrer Krankheit schuld sind, aus der Gesellschaft ausschliesst, ebenso gilt dieser Notwehrakt auch für Schwerpsychopathen und Berufsverbrecher — sie gehören in die Sicherungsverwahrung, die einen in Irrenhäuser, die anderen in die obenerwähnten Verwahrungsanstalten mit straffer Disziplin und

⁷⁾ Heindl „Der Berufsverbrecher“ p. 192.

⁸⁾ Rambke 39.

⁹⁾ Rambke 41—43.

Arbeitszwang. Die Dauer- und Sicherungsverwahrung soll unbefristet sein und bei ausgesprochenen Berufsverbrechern soll man vor lebenslänglicher Verwahrung nicht zurückschrecken. Nach Heindl genügte in Australien die Verurteilung von wenigen Berufsverbrechern zu lebenslänglicher Sicherungshaft, um innerhalb von 3 Jahren die schwerste Kriminalität auf 50% zu senken. Wenn aber der deutsche Strafgesetzentwurf mit seiner 3jährigen Verwahrung zum Gesetz wird, so wird er nach Heindls Ansicht in Verbrecherkreisen nur ein „verständnisinniges Schmunzeln“ auslösen. Die Detinierung einer grösseren Zahl geachteter und alle Gefängnisschliche und Kniffe gut kennender Rezipidivisten auf lange Zeit und unter Umständen auch lebenslänglich ist natürlich ein schwieriges gefängnisstechnisches Problem, an dessen richtiger Lösung die Gefängniswissenschaft und Praxis mit allem Ernst herantreten sollten.

2. Die Rechtsbrecher der zweiten Gruppe, die die Tat aus innerer oder äusserer Not oder aus Fahrlässigkeit begangen haben, müssen ihre Schuld durch einen Nutzen, der der Gesellschaft zu Gute kommt, wieder gut machen und das sollen sie in Forst- und Landkulturen, Strassenbauten und ähnlichen staatlichen Unternehmen tun. Sie sollen kaserniert gehalten werden, aber die arbeitsfreie Zeit gehört ihnen. Eine gefängnisartige Verwaltung fällt weg. Soweit sie sich dieser Ordnung nicht fügen oder schlecht arbeiten, werden sie in die dritte Gruppe übergeführt. Die Arbeit in solch einem „Arbeitsdienst“ soll eine innere Entsöhnung bilden, die den Rechtsbrecher „innerlich frei macht und ihn von dem Schuldgefühl gegenüber der Gesellschaft befreit.“ Die zum Arbeitsdienst Verurteilten würden dann einem Arbeitsamt und nicht der Gefängnisverwaltung unterstehen. In den Arbeitskasernen könnten auch eine gewisse Selbstverwaltung und ein den Verhältnissen angepasstes Stufensystem zugelassen werden.¹⁰⁾

3. Was die Rechtsbrecher, die man erziehen kann und soll, anbetrifft, so gehören sie in den Erziehungsstrafvollzug, der im grossen Ganzen im Rahmen der neuzeitlichen Praxis funktionieren soll.

Rambke bestimmt also für Rechtsbrecher, die man nicht erziehen kann — Sicherungsverwahrung, für Rechtsbrecher, die man nicht erziehen soll — Arbeitsdienst und für Rechtsbrecher, die man erziehen kann und soll — Erziehungsstrafvollzug.

¹⁰⁾ Rambke 47, 48.

Mit diesem Aufbau wäre die Rolle, die die Sicherstellung im Strafvollzug oder in der „Urteilsfolge“ spielen kann, gekennzeichnet.

Nur noch einige Worte über die Kosten der Sicherungsverwahrung. Es sind ja zum grossen Teil die mit der lebenslänglichen Internierung verbundenen grossen Ausgaben, die ihr so viele Gegner machen. Heindl kommt aber in seinem Buche „Der Berufsverbrecher“¹¹⁾ zu dem interessanten Schluss, dass diese Ansicht eine irrige ist. Er beweist, dass die Polizei, Justiz, Zeugen, Gutachten und Gefängnis-kosten für den in Freiheit gesetzten und wieder delinquierenden Berufsverbrecher 6 mal so gross wie die jährlichen Verwahrungskosten sind. Ferner weist er darauf hin, dass die Berufsverbrecher, laut kriminalstatistischen Daten, durchschnittlich mindestens alle 2 Jahre einmal den Strafrichter wegen ihrer Spezialdelikte beschäftigen. In Deutschland gibt es, wie schon erwähnt, 8500 Berufsverbrecher. Ihre Verwahrung würde $8500 \times 1275 \text{ RMk} = 11\,037\,500 \text{ RMk}$ kosten. Wenn nun alle diese Verbrecher delinquierend in Freiheit wären, so würden die Verfolgungskosten für sie 6 mal soviel betragen; da sie aber, wie gesagt, 1 mal in 2 Jahren delinquirieren, so betragen die Verfolgungskosten nicht 6, sondern 3 mal soviel als die jährlichen Verwahrungskosten, also $3 \times 11\,037\,500 \text{ RMk} = 33\,112\,500 \text{ RMk}$. Ersparnis 22\,075\,000 RMk.¹²⁾ Nach dieser Berechnung müsste für Lettland ein Verwahrungsgefängnis für 275 Mann genügen. Der Unterhalt dieser 275 Berufsverbrecher würde jährlich 200\,000 Lat kosten und müsste nach Heindls und Rambkes Berechnungen auch bei uns an Justiz- und Polizeikosten eine Ersparnis von 400\,000 Lat ergeben.

Dabei ist der grosse Schaden, den die Berufsverbrecher der Privatwirtschaft zufügen und der mit ihrer Eliminierung aus der Gesellschaft wenigstens zum grossen Teil in Wegfall kommt, noch nicht einmal in Betracht gezogen. Heindl führt eine in Bonkers Monthly (Chicago März 1923) veröffentlichte Berechnung, die auf Mitteilungen der Versicherungsgesellschaften, Polizeibehörden und Handelskammern beruht, an.¹³⁾ Danach sollen in den Vereinigten Staaten jährlich durch Einbruch 223 Millionen Dollars, durch Diebstahl 152 Millionen, durch Raub 49 Millionen entwendet werden. Durch Kreditschwindel entstand ein Schaden von über 100 Millionen. Ungefähr die gleiche Summe wurde an falschen Schecks kassiert. Die Betrüger kosteten

¹¹⁾ p. 327.

¹²⁾ Rambke 54.

¹³⁾ Heindl 315.

der amerikanischen Privatwirtschaft alljährlich circa 2 Milliarden Dollar.

Der Rambkesche Vorschlag, die „Urteilsfolge“ auf einer richtigen Klassifikation der Rechtsbrecher aufzubauen und der Sicherungsverwahrung dabei den ihr gebührenden Platz anzuweisen, stösst also auch auf keine unüberwindlichen finanziellen Hindernisse und müsste deshalb in der Praxis ernste Beachtung finden.

Mit der richtigen Verwertung der Sicherungsverwahrung wird die Kriminalpolitik eine neue scharfe Waffe für den Kampf mit dem Verbrechern gewinnen. Und in diesem erbitterten Kampfe ist jede neue Waffe von grossem Wert. Hier soll es keine Abrüstung nur Aufrüstung geben!

Zur Sicherungsverwahrung.

Bemerkungen zu vorstehendem Artikel.

Von Ferdinand Neureiter, Vorstand des gerichtlich-medizinischen Institutes an der Universität zu Riga.

Wenn ich mich in meiner Eigenschaft als gerichtlicher Mediziner zu dem uns soeben mitgeteilten Gesetzprojekte über die Einrichtung einer Sicherungsverwahrung für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher äussern soll, so kann ich mich verhältnismässig kurz fassen. Denn das, was ich mir seinerzeit in dieser Zeitschrift¹⁾ zum Entwurfe vom Jahre 1928 zu bemerken erlaubte, gilt eigentlich im Wesen auch für den augenblicklich zur Diskussion stehenden Regierungsvorschlag. Leider besteht auch heute noch der Satz zu Recht, dass wir im Staate kein Mittel haben, um uns vor dem gefährlichen Gewohnheits- und Berufsverbrecher wirksam zu schützen. Es muss daher mit grosser Befriedigung zur Kenntnis genommen werden, dass man sich erneut entschlossen hat, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, und nunmehr nicht nur wie bisher bei gemeingefährlichen verbrecherischen Geisteskranken, sondern auch bei Rückfallverbrechern, die durch unsere Strafsanktionen nicht zu bessern waren und sind, eine Verwahrung als sichernde Massnahme

¹⁾ Siehe Neureiter, Zum Gesetzprojekt über das Arbeitshaus, über die Sicherungsverwahrung und über die Bestellung von 4 Fürsorgern für Haftentlassene, im III. Jahrgang dieser Zeitschrift, Heft 4, 1929.

(neben der Strafe und über diese hinaus) zulassen will. Damit ist zweifelsohne ein wichtiger Schritt nach vorwärts im Sinne einer naturkundlich orientierten Verbrechensbekämpfung intendiert, ein Schritt, dem sicherlich alle an der Weiterentwicklung unserer Strafrechtspflege interessierten Kreise beipflichten werden, handelt es sich doch hier im Prinzip um die Schaffung eines Institutes, das geeignet ist, dem verderblichen Wirken der ärgsten Gesellschaftsschädlinge ein Ende zu bereiten.

Allerdings nimmt die Freude über diesen kühnen Entschluss unserer Regierung beträchtlich ab, sobald man sich den Entwurf näher besieht. Denn da muss leider festgestellt werden, dass alle die Einwände, die ich gegen die Fassung des Projektes vom Jahre 1928 vorgebracht habe, unberücksichtigt geblieben sind. Vor allem berührt es ausserordentlich peinlich, dass wiederum die Dauer der Anhaltung auf 2—10 Jahre, denen unter Umständen noch ein weiteres Jahr hinzugefügt werden kann, beschränkt ist. Das ist meiner Meinung nach ein grober Fehler und widerspricht völlig dem Wesen dieser Schutzvorkehrung. Ich verstehe, bei einer Massregel, mittels der eine Besserung und Erziehung des Verurteilten erstrebt wird, da hat es einen Sinn ihre Anwendung der Dauer nach zu befristen, da braucht man ein Mindest- und ein Höchstmass: ein Mindestmass, das garantiert, dass die Beeinflussung nicht zu kurz und schon darum allein erfolglos bleibt, und ein Höchstmass, um zu verhindern, dass nicht Individuen, bei denen trotz der langen Dauer der Einwirkung der Erziehungszweck nicht erreicht werden konnte, unnütz immer noch weiter „behandelt“ werden. Bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung spielen aber dergleichen Absichten gar keine Rolle. Durch sie soll und kann niemand gebessert und erzogen werden. Sie kommt doch, wie das Gesetz ausdrücklich besagt, überhaupt nur dann in Frage, wenn es sich um einen vorbestraften und unverbesserlichen Schwerverbrecher handelt. Die Sicherungsverwahrung hat die Gesellschaft vor dem rechtswidrigen Tun solcher Menschen zu schützen, die sich durch unsere Strafen nicht zum Guten bekehren und vom Rückfall abhalten lassen. Will und soll sie diesen ihren Zweck ganz erfüllen, so darf sie nicht in ihrer Dauer durch die Normierung einer Höchstgrenze beschränkt sein. Aber auch die Festsetzung eines Mindestmasses erscheint in diesem Zusammenhange bedenklich. Vernünftiger Weise sollte die Dauer der Unterbringung ausschliesslich vom Zustand des Delinquenten abhängen:

„Der Verurteilte werde nicht länger seiner Freiheit beraubt, als es zum Schutze der öffentlichen Sicherheit notwendig ist; er werde aber auch nicht freigelassen, solange er der öffentlichen Sicherheit noch gefährlich ist“. Oder mit anderen Worten gesagt: Will der Gesetzgeber mit der Sicherungsverwahrung wirklich eine Detention des Gewohnheitsverbrechers für die Zeit seiner Gefährlichkeit erreichen, so müsste er folgerichtig auf jede zahlenmässige Fristsetzung von vorne herein verzichten, dafür aber verfügen, dass die Anhaltung solange (und nur solange und nicht mindestens 2 Jahre!) zu wahren hat, als es ihr Zweck erfordert.

Eine Abänderung des Gesetzestextes in dem angegebenen Sinne muss unsere Kritik heute genau so wie angesichts des Entwurfes vom Jahre 1928 unbedingt verlangen. Dahingegen fordere ich derzeit im Gegensatz zu meinen früheren Ausführungen nicht mehr, dass die Sicherungsverwahrung selbst für Gewohnheitsverbrecher zwingend vorgeschrieben werde. Denn es kann wirklich, wie die Begründung²⁾ zum Entwurfe eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1927 bemerkt, Fälle geben, in denen trotz der zur Zeit der Entscheidung zweifellos vorhandenen Gefährlichkeit des Verbrechers eine Sicherungsverwahrung entbehrlich ist, weil ihr Zweck schon durch die Strafe erreicht wird, wie zum Beispiel bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder bei Verurteilung zu einer Strafe von solcher Dauer, dass der Verbrecher zur Zeit seiner Entlassung schon wegen seines Alters voraussichtlich nicht mehr imstande sein wird, jene Verbrechen zu begehen, zu denen er neigt. Somit pflichte ich heute unserem Entwurfe durchaus bei, wenn er die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt, sie also als „Kann“- und nicht als „Muss“-Vorschrift im Gesetze verankert.

Alles, was bisher gesagt wurde, gilt sowohl für das neue wie für das alte Projekt, unterscheiden sich doch beide in den erwähnten Beziehungen ganz und gar nicht von einander. Eine Differenz — und zwar eine sehr wesentliche — besteht lediglich im *modus procedendi* bei der Beschlussfassung über die Verhängung der Sicherungsverwahrung und in der Umschreibung der Voraussetzungen, die die Anhaltung rechtfertigen sollen. Wohl kommt nach beiden Entwürfen eine Sicherungsverwahrung nur für Personen in Frage, die zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe für ein Verbrechen

²⁾ Seite 48.

verurteilt wurden, das sie vor Ablauf von 5 Jahren nach der Verbüßung einer Zwangsarbeits- oder Korrektionshausstrafe begangen haben. Laut Entwurf vom Jahre 1928 war aber die Entscheidung über das weitere Schicksal des Sträflings ausschliesslich in die Hand des Gerichtes gelegt, das auf Sicherungsverwahrung nur erkennen konnte, wenn es sich überzeugt hat, dass sich der Täter dem Verbrechen gewohnheitsmässig ergibt oder das Verbrechen berufsmässig betreibt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet. Dahingegen soll dies jetzt ganz anders werden. Freilich das letzte Wort steht auch nach dem neuen Projekte dem Gerichte zu. Aber dies soll in der ganzen Frage nur mehr bestätigend oder ablehnend tätig werden, während die Initiative einer besonderen, im Gesetz vom 1. August 1917 vorgesehenen Kommission anvertraut ist. Nun, dagegen liesse sich noch nichts wesentliches einwenden. Dass aber die erwähnte Kommission ihren Spruch auf einen Vorschlag der Gefängnisverwaltung hin fassen soll und zwar auf Grund der Erkenntnis, dass sich der Verurteilte während der Strafverbüßung nicht gebessert hat, seine Freilassung daher die öffentliche Sicherheit gefährden würde, das will mir absolut nicht behagen. Denn erhebt man den Entwurf in dieser Fassung zum Gesetz, so wird schliesslich in der Praxis aus unserer ganzen Sicherungsverwahrung binnen kurzem nur eine korrektionselle Nachhaft für Leute, die sich im Gefängnis während des Strafvollzuges schlecht aufgeführt haben. Und das ist doch mit dem Projekt bestimmt nicht beabsichtigt. Für die Beschlussfassung über die Notwendigkeit einer zeitweiligen oder dauernden Anhaltung ist nicht die Führung in der Strafhaft entscheidend, sondern das Benehmen in der Freiheit, in der sozialen Gemeinschaft. Da letzteres zu beurteilen die Gefängnisadministration mit dem besten Willen nicht fähig ist, so dürfte ihr auch nicht das Vorschlagsrecht bei der Verurteilung zur Sicherungsverwahrung zustehen. Meiner Meinung nach ist nur das Gericht imstande, sich die notwendigen Unterlagen für die Urteilsbildung in dieser für die Gesellschaft und für den Sträfling gleich bedeutungsvollen Frage zu verschaffen, von ihm allein sollte daher — wie im Entwurf vom Jahre 1928 vorgesehen — die Anregung zur Erörterung über die Zweckmässigkeit einer Verwahrung ausgehen und die Unterbringung schliesslich verfügt werden, sofern sich der Täter dem Verbrechen gewohnheitsmässig ergibt oder das Verbrechen berufsmässig betreibt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Damit finde die Kritik für heute ihren Abschluss. Wie das Gesagte bereits zur Genüge erhellt, begrüße ich durchaus die Absicht der Regierung, in unser Strafgesetz gemäss dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen das Institut der Sicherungsverwahrung für unverbesserliche Gewohnheits- und Berufsverbrecher aufnehmen zu wollen, glaube aber, dass der Entwurf vom Jahre 1928 mit kleinen Änderungen den erstrebten Zwecken wesentlich besser entspricht als das derzeit aktuelle Projekt. Meinem Dafürhalten nach wäre das Ideal eine Ergänzung des Strafgesetzes, die folgendermassen lautete:

§ 64²: Wer zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe für ein Verbrechen, das er vor Ablauf von 5 Jahren nach der Verbüssung einer Zwangsarbeits- oder Korrektilionshausstrafe begangen hat, verurteilt wurde, kann auf Grund eines Gerichtsbeschlusses nach der Verbüssung der Strafe in Sicherungsverwahrung genommen werden, wenn er nach der Erkenntnis des Gerichtes einen Hang zum Verbrechen hat oder sich berufsmässig dem Verbrechen ergibt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet. In der Sicherungsverwahrung bleibt der Verurteilte so lange, als es der Zweck dieser Massnahme erfordert.

Gesetzgebung.

Handelsrechtliche Gesetzentwürfe in Lettland.

Von vereid. Rechtsanwalt H. Stegman, Riga.

(Fortsetzung).

4. Handelsbücher.

Die Frage der Beweiskraft von Handelsbüchern ist in Lettland im Prozessrecht geregelt (ZPO, Ausg. 1932, Art. 35, Anlage Pkt. 7—14, Art. 554ff. Handelsprozess Art. 233ff.). Daher konnte sich der neue Entwurf auf die Lösung der Fragen, wer H.-Bücher zu führen hat und wie diese zu führen sind, beschränken.

Auch in den Bestimmungen dieses Entwurfs wird vom deutschen HGB ausgegangen. Grundlegend ist der Art. 1 (vgl. HGB § 38), demzufolge jeder Kaufmann, ausgenommen der Kleinkaufmann¹⁾, buchführungspflichtig ist; in ihm ist aber gleichzeitig eine Vorschrift enthalten, die im Gegensatz auch

¹⁾ Vgl. Seite 23 dieses Jahrganges unserer Zeitschrift.

zu den Bestimmungen des deutschen und schweizerischen Rechts steht und nach der aus den H.-Büchern der Gewinn und Verlust ersichtlich sein soll. Mit Recht weist die Erläuterung des Finanzministeriums darauf hin, dass damit jeder Kaufmann zur Führung seiner Bücher nach den Grundsätzen doppelter Buchführung verpflichtet wird. Unrichtig ist die Auffassung der Wirtschaftsorganisationen, dass nicht aus dem genauen Text des Entwurfs, wohl aber aus den Erläuterungen zu ihm, die obligatorische Einführung der Doppik ersichtlich sei. Gewiss kann aus jeder ordnungsmässigen (auch einfachen) Buchführung Gewinn und Verlust errechnet werden, ersichtlich sind diese aber aus den H.-Büchern nur bei doppelter Buchführung, deren charakteristisches Zeichen gerade das Gewinn- und Verlustkonto ist, „weil dadurch Reinvermögen und erzielte Erfolge scharf gegenüber gestellt werden“²⁾.

Wir sind aber mit den Wirtschaftsorganisationen ganz einer Meinung, wenn auch wir die Auffassung vertreten, dass die Pflicht zu doppelter Buchführung für unsere Verhältnisse nicht tragbar ist. Wenn schon im zivilisierteren und wohlhabenderen Westen die Gesetzgeber sich gescheut haben, die doppelte Buchführung zur Pflicht zu machen, umsomehr sollte diese technisch gewiss sehr wünschenswerte Massnahme bei uns zu Lande, wo die Verhältnisse kleiner und auch primitiver sind, zum mindesten noch hinausgeschoben werden.

Der weitere Inhalt des Entwurfs lehnt sich recht eng, auch in seinem Aufbau, an die entsprechenden Vorschriften des deutschen HGB (§§ 38 bis 44) an.

Da die bisher auch im baltischen Lettland geltenden Art. 669 ff. des russ. H.-Gesetzbuchs inhaltlich recht dürftig und veraltet waren, so konnte von deren Weiterentwicklung nicht die Rede sein, und da die einschlägigen Bestimmungen des deutschen HGB den im baltischen Lettland üblichen Anforderungen an die Buchführung entsprechen, so war ihre Uebernahme nur natürlich.

Die Wirtschaftsorganisationen haben am weiteren Entwurf Unwesentlicheres auszusetzen gehabt, und zwar beziehen sich die Einwände meist gerade auf Vorschriften, in denen der Entwurf vom deutschen HGB abweicht, wie z. B. in der Frage der Verbesserung von Eintragungen. Der Entwurf verlangt bei Streichungen oder Korrekturen (Art. 5, vgl. HGB § 43) einen besonderen Vermerk, der zu unterzeichnen ist. Mit Recht halten die Wirtschaftsorganisationen diese Vorschrift für unnötig; sie schlagen vor, sich mit der Bestimmung zu begnügen, dass nur solche Korrekturen zulässig sind, die man als solche erkennen kann.

5. Handelsregister.

Waren die bisher behandelten Gesetzentwürfe ausschliesslich materiell-rechtlichen Inhalts, so trägt der Entwurf zum Gesetz über das H.-Register vornehmlich prozessualen Charakter.

²⁾ Vgl. Lehmann-Hoeniger, Lehrbuch d. H.-Rechts, I., S. 100.

Er zerfällt in mehrere Abschnitte: I. Registerbehörde. II. Zu registrierende Daten. III. Anmeldungen zwecks Eintragung in das Register. IV. Führung des Registers. V. Firmenverzeichnis. VI. Strafen. VII. Beschwerdeordnung. VIII. Übergangsbestimmungen.

I. Registerbehörde.

Die Frage, ob das Handelsregister von einer Verwaltungsbehörde oder aber vom Gericht geführt werden soll, ist im Entwurf im letzteren Sinn entschieden, und mit Recht, denn es sind juristische Probleme, die seitens der Registerbehörde gelöst werden müssen. Auf Zweckmässigkeitserwägungen kommt es nicht an, aber wohl auf lebensvolle richterliche Entscheidung. Es erfordern die Fragestellungen des Firmenrechts verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse des Verkehrs, Entscheidungen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, aber nach festen rechtlichen Prinzipien, d. h. richterliches Urteilen, nicht freies Ermessen nach Utilitätsgründen, und darum ist zu erwarten, dass Richter zur Erledigung dieser Aufgabe weit geeigneter sein werden, als Verwaltungsbeamte.

Die Handelsregisterbezirke fallen nach dem Entwurf mit den Tätigkeitsgebieten der Bezirksgerichte zusammen, und daher bestimmt die Plenarversammlung des Bezirksgerichts aus der Zahl ihrer Mitglieder den Handelsregisterrichter (Art. 1). Dass bei dieser Wahl besondere Aufmerksamkeit dem Umstande gewidmet sein sollte, dass die geeignetste Persönlichkeit designiert wird, ist selbstverständlich, und praktisch ausserordentlich wichtig. Ebenso wie man einen Städter nur schwer zur Entscheidung agrarer Streitigkeiten verwenden kann, ebenso ungeeignet dürften in landischen Verhältnissen grossgewordene Persönlichkeiten für die Erfüllung der recht subtilen handelsregisterrichterlichen Obliegenheiten sein.

Der Bestimmung des Entwurfs (Art. 1), das H.-Register bei den Bezirksgerichten einzurichten, können wir wohl nur zustimmen, glauben aber, dass der Ergänzungsvorschlag der Wirtschaftsorganisationen, im Gesetz von einer besonderen H.-Register-Behörde zu sprechen, durchaus begründet ist — um dadurch die Notwendigkeit der Autonomie der neuen Institution besonders herauszustellen.

Die H.-Registerbehörde ist demnach der autonomen Grundbuchbehörde möglichst anzugleichen, nicht aber den bereits bestehenden Registerabteilungen der Bezirksgerichte, denen die Registrierung von Vereinen und Genossenschaften obliegt. Die bestehenden Registerabteilungen sind in praxi den anderen Abteilungen der Bezirksgerichte so stark angeglichen worden, dass z. B. die Registerabteilung in Riga im Gegensatz zum Gesetz (vgl. Gerichtsverfassung Art. 369 ff.) sogar aus einer einzelrichterlichen Institution zu einem der anderen Richterkollegien geworden ist. Und gerade diese Erfahrungen haben die Wirtschaftsorganisationen nur ungerne auf den Gedanken verzichten lassen, die Führung des H.-Registers einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Es wird daher Aufgabe der Justizverwaltung sein, den Beweis zu erbringen, dass die gehegten Besorgnisse unbegründet waren. Wenn die Wirtschaftsorganisationen sich schliesslich doch mit dem Gedanken ab-

gefunden haben, dass das H.-Register von einer richterlichen Behörde geführt werden soll, so war der ausschlaggebende Grund hierfür eben der, dass die Grundbuchbehörden unnötige Bürokratie vermeiden, und es trotz, namentlich durch die Agrarreform bedeutend gestiegener Anforderungen verstanden haben, den Erfordernissen des Wirtschaftslebens zu genügen. Aber die dargelegten Befürchtungen sind es denn auch gewesen, die die Wirtschaftsorganisationen veranlasst haben, den Wunsch auszusprechen, dass in Anlass der zu diesem Gesetz zu erlassenden Einführungsordnung vorgesehen werde, dass die Registerbehörde eine allgemein zugängliche autonome Behörde ist, mit ihrem Sekretär und ihrer besonderen Kanzlei.

Die zweite grundlegende Frage ist die: wer ist registerpflichtig? Und auch hier machen die Wirtschaftsorganisationen gegenüber dem Entwurf Bedenken geltend.

Der Entwurf bestimmt nämlich, dass jeder Kaufmann (im Sinne des Gesetzes über Kaufleute) registerpflichtig sei; ausgenommen aber sind Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen, autonome Staatsunternehmungen, Genossenschaften und deren Verbände, sowie Kleinkaufleute (Art. 2). Demgegenüber weisen die Wirtschaftsorganisationen darauf hin, dass die Ausnahme keinesfalls für Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen sowie autonome Staatsunternehmungen Geltung haben sollte, und ebensowenig für Genossenschaften, und letzteres um so weniger als das Gesetz über Kaufleute (Art. 6) ja ausdrücklich vorsehe, dass die Bestimmungen über Kaufleute auch auf Genossenschaften anzuwenden seien, sofern sie Handel betreiben.

Die erwähnte legislative Schwierigkeit ist letzten Endes praktischer Natur: die amtlichen Stellen wollen sich nicht der Registrierung unterwerfen, und die Regierung hält das auch nicht für nötig, weil von den im H.-Register zu registrierenden Daten nur ein Teil für Personen öffentlichen Rechts in Frage kommt. Trotzdem wäre es bei der grossen Zahl verschiedener staatlicher und kommunaler Unternehmungen wichtig, dass ein Register für diese Unternehmungen eingeführt werde, wengleich zugegeben werden muss, dass die Eintragung dieser Unternehmungen in das Handelsregister, das ja für Kaufleute bestimmt ist, weder praktisch noch prinzipiell richtig wäre. Wesentlich ist betr. staatliche und kommunale Betriebe vor allen Dingen, dass man weiss, wer vertretungsberechtigt ist, und wie weit z. B. die Vertretungsmacht des Direktors eines städtischen Elektrizitätswerks, des Exploitationsdirektors der Eisenbahn u. a. geht. Ebenso halten wir die Registrierung aller Genossenschaften und deren Verbände für notwendig, glauben jedoch, dass die obligatorische Registrierung kaufmännischer Firmen eine so überaus wichtige, keinen weiteren Aufschub duldende Frage ist, dass es nicht zweckmässig wäre, die Einführung des geplanten Gesetzes von der Aufnahme der vorgeschlagenen Erweiterungsbestimmungen abhängig zu machen, und würden daher empfehlen, die legislative Frage der Reform der Registrierung von Genossenschaften und Vereinen und ebenso das Problem der Registrierung staatlicher und kommunaler Unternehmungen später in einem besonderen Gesetz zu behandeln.

Wir kommen zur Form des Registers (Art. 3—8).

Das Register besteht aus einzelnen Folien. Jedes Folio zerfällt in die Überschrift (Firma und Register-Nr.) und Rubriken, die die notwendigen Eintragungen zu enthalten haben.

Der Form nach sind 2 Registertypen zu unterscheiden: das Register A — für Einzelkaufleute, offene H.-Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie das Register B — für Aktien u. a. auf Grund von Statuten begründete Gesellschaften. Anlagen zum Gesetz enthalten die Muster.

Die weiteren Bestimmungen behandeln Archiv, Kartothek usw.

Wichtig ist ferner die Frage der Publizität des H.-Registers (Art. 9—10).

Der Entwurf bestimmt hierzu: „Zur Einsichtnahme in das Register und die ihm angeschlossenen Dokumente ist jedermann berechtigt, ebenso kann jedermann Registerauszüge und Abschriften von Dokumenten verlangen sowie Atteste darüber, dass ein Umstand nicht in das Register eingetragen ist“ (Art. 10). Nach Meinung der Wirtschaftsorganisationen geht der Entwurf betr. die Öffentlichkeit zu weit; sie schlagen — zwecks Vermeidung von Chantage und unlauteren Machinationen — vor den Art. 10 in seinem ersten Satz wie folgt zu fassen: „Zur Einsichtnahme in das Register und zum Empfang von Registerauszügen ist jedermann berechtigt; die dem Register angeschlossenen Dokumente kann jeder einsehen, der beweisen kann (sollte wohl besser heissen: „glaubhaft machen kann“), dass er in der betreffenden Sache interessiert ist. Abschriften von Dokumenten, die sich auf eine Firma beziehen, können nur mit schriftlichem Einverständnis dieser Firma oder auf Gerichtsbeschluss ausgereicht werden“.

Zu dieser Kontroverse ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftsorganisationen anscheinend keinen Einspruch dagegen erheben, dass jedermann Atteste darüber erhalten kann, dass ein Umstand nicht registriert ist und das ist sicherlich praktisch durchaus begründet. Im übrigen halten wir die Vorschläge der Wirtschaftsorganisationen für zweckmässig und schliessen uns ihren Bedenken gegen die unbeschränkte Publizität, namentlich was Dokumente (z. B. Gesellschaftsverträge) anbetrifft, durchaus an.

II. Zu registrierende Daten.

Die der Eintragung unterliegenden Daten sind je nach dem, ob es sich um Einzelkaufleute handelt oder um Offene bzw. Kommanditgesellschaften, oder aber um Aktien- bzw. andere auf Grund von Statuten begründete Gesellschaften, verschiedene. Das ergibt allein schon die verschiedene rechtliche Gestaltung. Betr. den Einzelkaufmann sind ausser der Firma, dem bürgerlichen Namen des Firmenträgers u. a. zu seiner Identifizierung dienende Umstände, wie Geburtsort u. a. m., die Branche, der Sitz des Unternehmens, das Eröffnungsdatum des letzteren, event. Filialen, die Namen von Prokuristen, event. güterrechtliche Eheverträge des Firmenträgers, sowie die Verpachtung des Unternehmens nebst Firma einzutragen (Art. 11). Betr. Personengesellschaften sind auch einzutragen: der Gesellschaftstyp, besondere Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter u. a. m. (Art. 12). Betr. Aktiengesellschaften sind zu registrieren: Firma, Zweck der Gesellschaft, deren Sitz, Filialen, Gundkapital,

Stückelung und Gesamtzahl der Aktien, Namen und nähere Bezeichnung der Vorstandsglieder und disponierender Direktoren sowie von Prokuristen, Datum der Registrierung der Gesellschaft und Datum einer event. notwendigen Regierungserlaubnis, Bestimmungen über die Vertretungsmacht von Vorstandsgliedern und disponierender Direktoren (Art. 13). Betr. ausländische Gesellschaften, die in Lettland zur Tätigkeit zugelassen worden sind, sind u. a. einzutragen: der Stammsitz der Gesellschaft und der Sitz ihrer Abteilung in Lettland, das Grundkapital und das zu Zwecken der Geschäftstätigkeit in Lettland ausgeschiedene Kapital u. a. m. (Art. 14). Eine weitere Bestimmung ordnet die allgemeine Pflicht zur Registrierung der wichtigsten Daten betr. Administration, Konkurs, Kuratel bzw. Vormundschaft und Liquidation des Unternehmens bzw. des Kaufmanns (Art. 15). Die Pflicht zur Eintragung aller Veränderungen der eingetragenen Umstände wird besonders hervorgehoben (Art. 16).

III. Anmeldungen zwecks Eintragung in das Register.

Die Anmeldung zur Eintragung hat im Laufe von 14 Tagen, gerechnet von der Eröffnung der Tätigkeit des Unternehmens an, zu erfolgen (Art. 17). Falls aber ein Einzelkaufmann oder ein offener Gesellschafter bzw. Komplementär nicht Lettländer ist, so darf das Unternehmen nur nach Eintragung in das H.-Register seine Tätigkeit eröffnen (Art. 18). Diese Bestimmung empfiehlt sich vor allen Dingen, um die einheimischen Wirtschaftsunternehmungen vor Verlusten zu schützen, die infolge der Undurchsichtigkeit der Rechtslage eintreten können. Dasselbe gilt für ausländische Aktiengesellschaften; vor Eröffnung der Tätigkeit ihrer inländischen Abteilungen müssen diese im H.-Register eingetragen sein (Art. 19)³⁾.

Besondere (konstitutive) Bedeutung kommt der Eintragung in das H.-Register betr. alle inländischen Aktien- u. a. auf Grund eines Statuts begründeten Gesellschaften zu: nur durch die Eintragung in das H.-Register erhalten sie die Rechte einer juristischen Person (Art. 19). Hierzu ist zu bemerken, dass sich diese Bestimmung jedoch nicht auf Genossenschaften, deren Verbände oder gar Vereine bezieht, denn diese unterliegen ja nicht der Eintragung in das H.-Register; für sie gelten nach wie vor besondere Vorschriften, auf die übrigens das Gesetz wohl zweckmässigerweise in einer Anmerkung verweisen sollte. Ferner muss in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Gesetzentwurf betr. das H. Register davon ausgeht, dass der Entwurf zu einem Gesetz über Aktiengesellschaften⁴⁾ gleichzeitig in Kraft treten wird. In letzterem aber ist vorgesehen, dass anstelle des für Aktiengesellschaften bisher geltenden Konzessionssystems das Registrationssystem tritt; das entsprechende Anmeldeverfahren aber soll das H.-Registergesetz regeln.

³⁾ Vgl. hierzu das französische Gesetz betr. das H.-Register vom 6. März 1919.

⁴⁾ Vgl. „Economists“ Nr. 7 u. 9, 1932, wo der Entwurf in extenso (lettisch) wiedergegeben ist.

Für Veränderungen zu registrierender Umstände ist die Anmeldefrist eine dreitägige (Art. 20). Die weiteren Bestimmungen (Art. 21—25) regeln, wer anmeldepflichtig ist, was für Dokumente vorzustellen sind, ferner die Form; es wird Schriftlichkeit für die Anmeldung zum H.-Register gefordert, wobei die Unterschriften vom Notar oder vom H.-Registerrichter zu beglaubigen sind; die Beglaubigung erübrigt sich jedoch, wenn die Unterschriften im Register bereits in beglaubigter Form vorliegen. Für die Anmeldung und für die Richtigkeit derselben haften die Anmeldungspflichtigen (Art. 26).

IV. Die Führung des Registers.

Die Vorschriften des Entwurfs über das Verfahren in H.-Registersachen sind in vieler Hinsicht den entsprechenden Vorschriften der Grundbuchordnung angeglichen worden.

Der H.-Registerrichter hat die Anmeldung daraufhin zu prüfen: 1. ob die Anmeldung den Vorschriften des H.-Registergesetzes entspricht; 2. ob die angemeldeten Daten der Registrierung überhaupt unterliegen und 3. ob die Daten der Registrierung in dem vom betr. Richter geführten Register unterliegen (Art. 27, vgl. Not-Ordn. 352). Der H.-Registerrichter ist jedoch nicht verpflichtet, die Richtigkeit der angemeldeten Daten dem Inhalte nach zu prüfen, wohl aber ist er berechtigt, von den Anmeldenden Erklärungen und Beweismittel anzufordern und Ermittlungen vorzunehmen (Art. 28). Der Sinn dieser Bestimmung ist der, dass der H.-Registerrichter, wie die Motive zum Entwurf es ausdrücken, nur diejenigen Daten registriert, an deren Richtigkeit er nicht zweifelt. Es handelt sich hier in der Regel somit um ein Glaubhaftmachen, nicht aber um direkte Beweisführung, da für die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Daten der Anmeldende selbst verantwortlich ist, und der H.-Registerrichter nur in Ausnahmefällen (in denen der Eintragung konstitutive Bedeutung zukommt, z. B. bei der Registrierung von Aktiengesellschaften) die Richtigkeit der Unterlagen auch inhaltlich zu prüfen hat. Diese Bestimmung unterscheidet das Verfahren in H.-Registersachen von dem in Grundbuchsachen, denn — im Gegensatz zum Grundbuch — liefert der Eintrag im H.-Register grundsätzlich keine Rechtsvermutung für das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen⁵⁾.

Über jede Anmeldung verfügt der H.-Registerrichter gesondert; die Verfügung ist in das Tagebuch (Journal) einzutragen und vom Richter zu unterzeichnen; sie kann entweder zum Inhalt haben, dass die angemeldeten Daten zu registrieren sind, oder aber die Ablehnung der Registrierung; letzterer Beschluss ist zu motivieren (Art. 29, vgl. Not-Ordn. Art. 353). Die Verfügung hat im Laufe von 3 Tagen (gerechnet vom Tage der Anmeldung) zu erfolgen. (Art. 30, vgl. auch Not-Ordn. 350) und ist vom Sekretär (unter dem Datum der Verfügung) nicht später als am nächsten Tage in das Register einzutragen und vom H.-Registerrichter zu unterzeichnen (Art. 31, vgl. Not-Ordn. 356).

⁵⁾ Vgl. Lehmann-Hoeniger: Lehrbuch des Handelsrechts, 1921, I. S. 109; anders das Grundbuch, vgl. B. P. R. 812 u. a. m., vgl. jedoch Art. 40 des Entwurfs weiter unten.

Zwei weitere Artikel enthalten Bestimmungen über Korrekturen. Hierbei sind zu unterscheiden: a) augenscheinliche Fehler (Versehen) und b) inhaltlich falsche Eintragungen. Erstere korrigiert der Richter einfach durch eine neue Verfügung; war jedoch die korrigierte Verfügung dem Anmeldenden bereits bekannt gegeben, so ist letzterer zu hören (Art. 32, vgl. Not-Ordn. 368). Inhaltlich falsche Eintragungen sind dagegen erst zu korrigieren, nachdem der Richter den Anmeldenden davon (schriftlich) benachrichtigt hat, eine vierzehntägige Einspruchsfrist abgelaufen und kein Einspruch erhoben worden ist, bzw. nachdem der Richter den Einspruch abgewiesen hat (Art. 33); letztere Bestimmung findet im Verfahren in Grundbuchsachen ihre Analogie nicht, wohl aber in ausländischen Bestimmungen betr. das H.-Register (vgl. das deutsche Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 142).

Von diesen Fällen der Korrektur fehlerhafter Eintragungen sind zu unterscheiden Fälle, in denen Eintragungen durch spätere gegenstandslos geworden sind; erstere sind auf Verfügungen des Richters rot zu streichen (Art. 34).

Wenn der H.-Registerrichter begründete Kenntnis davon erhält, dass ein im H.-Register eingetragener Kaufmann nicht mehr wirtschaftlich tätig ist oder dass er keinerlei Vermögen hat, so fordert er vom Kaufmann Erklärungen über dessen Lage an; laufen diese im Laufe eines Monats nicht ein, oder aber erhält der Richter Erklärungen, die obige Nachrichten bestätigen, oder aber solche Erklärungen, die der Richter für unbegründet erachtet, — so verfügt er: a) betr. Gesellschaften, die auf Grund eines Statuts begründet sind, Liquidation und ernennt die Liquidatoren und b) betr. Einzelkaufleute, offene H.-Gesellschaften und Kommanditgesellschaften — die Löschung im H.-Register (Art. 37).

Erwähnenswert ist ferner, dass Eintragungen betr. Filialen von H.-Unternehmungen nur nach Registrierung des Kaufmanns am Niederlassungs-orte des Hauptunternehmens, und solche Unternehmungen, zu deren Eröffnung der Kaufmann behördlicher Erlaubnis bedarf, nur nach Erteilung einer diesbezüglichen Erlaubnis vorgenommen werden dürfen (Art. 35 u. 36).

Die der Registrierung unterliegenden Daten sind, falls sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen zu veröffentlichen waren, im Reg.-Anz. (Vald. Věstn.) zu publizieren; dagegen sind die Statuten von Aktien- und Anteilsgesellschaften nach wie vor in einer Zeitschrift nach Bestimmung des Finanzministers zu veröffentlichen (Art. 38).

Für die Registrierung werden Gebühren erhoben, deren Höhe der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt (Art. 41).

Wir kommen zur Frage der rechtlichen Bedeutung von Eintragungen in das Register. Sie wird in den Art. 39 u. 40 des Entwurfs behandelt. Wegen der Wichtigkeit gerade dieser Bestimmungen geben wir sie nachstehend in Übersetzung wieder.

39. So lange eine in das H.-Register einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, hat sie dritten Personen gegenüber keine rechtliche Bedeutung, ausgenommen, wenn ihnen die Tatsache bekannt war oder bekannt sein musste. Solcheine Be-

deutung gewinnt die Tatsache nur durch ihre Eintragung in das Register und durch die Bekanntmachung, ausgenommen wenn dritten Personen die Eintragung und Bekanntmachung unbekannt war oder nicht bekannt sein musste.

Im Geschäftsverkehr mit einer Abteilung (Filiale) des Unternehmens eines in das H.-Register einzutragenden Kaufmannes ist diejenige Eintragung und Bekanntmachung entscheidend, die derjenige Registerrichter vorgenommen hat, in dessen Bezirk sich die Abteilung befindet.

40. Wer mit einem Kaufmann ein Rechtsgeschäft schliesst oder sich zu einer rechtlichen Handlung einem Kaufmann gegenüber verpflichtet, kann den in gesetzlicher Ordnung bekannt gemachten Inhalt des H.-Registers für richtig ansehen, ausgenommen die Unrichtigkeit war ihm bekannt oder musste ihm bekannt sein.

Wenn wir diese Bestimmungen des Entwurfs mit dem deutschen HGB vergleichen, so finden wir, dass der Art. 39 des Entwurfs dem § 15 des HGB im grossen und ganzen entspricht; ein wichtiger Unterschied besteht aber dennoch, denn wenn der § 15, Abs. 1 bestimmt, dass solange eine einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann (es sei denn, dass sie diesem bekannt war), — bestimmt unser Entwurf (unter ähnlichen Voraussetzungen), dass die Tatsache keine rechtliche Bedeutung dritten Personen gegenüber habe. Liegt nach deutschem Recht somit relative Unwirksamkeit vor (vgl. auch schweizer O. R. 861, Abs. 3), so ist es nach dem Entwurf anders; ihm zufolge haben wir es mit absoluter Unwirksamkeit Dritten gegenüber zu tun, was z. B. bei der Erteilung von Prokura zur Folge hätte, dass vom noch nicht gehörig registrierten Prokuristen mit Dritten im Namen des Prinzipals geschlossene Rechtsgeschäfte unwirksam wären, was jedoch nicht nur offenbar unbillig wäre, sondern auch dem Art. 6 des Gesetzentwurfs über Prokura und Handlungsvollmacht widerspräche (vgl. VI. Jahrgang, S. 27 dieser Zeitschrift). In anderen Fällen wie z. B. dem der Aufnahme eines Teilhabers in eine offene H.-Gesellschaft liegt eine dem Art. 39, Abs. 1 des Entwurfs widersprechende gesetzliche Bestimmung jedoch nicht vor; aber auch hier erschiene es ungerecht, absolute Unwirksamkeit gegenüber dritten Personen zu bestimmen, und erscheint die Bestimmung des deutschen Rechts richtiger, denn Eintragung und Bekanntmachung sollen ja nicht der Konstituierung von Rechten dienen, sondern sollen (wenigstens in der Regel) nur ein Mittel der Bekanntgabe darstellen. Die Vorschrift des deutschen Rechts, die allein dem Dritten die Einrede mangelnder Registrierung gibt⁶⁾, verdient daher den Vorzug vor der projektierten Regelung des Entwurfs, die diese Einrede bei strikter Interpretation nicht nur dem Dritten, sondern auch dem

⁶⁾ Umgekehrt kann der Dritte aber die noch nicht registrierten Tatsachen demgegenüber verwerten, in dessen Angelegenheit die Eintragung zu erfolgen hat, Lehmann-Hoegner a. a. O. S. 110.

Kaufmann und seinem direkten Kontrahenten (Teilhaber, Prokuristen usw.) gewährt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die in unserem Entwurf vorgesehene Gleichsetzung des „bekannt sein müssens“ dem tatsächlichen „bekannt sein“ über die Bestimmungen sowohl des schweizerischen O. R. (Art. 861, Abs. 3), als auch des deutschen HGB (Art. 15, Abs. 1) hinausgeht, und wohl kaum mit Recht: bekannt sein muss nur die eingetragene und in gehöriger Form bekannt gemachte Tatsache; alles weitere führt zu Rechtsunsicherheit.

Soweit die negative Seite des Publizitätsprinzips. Betreffend die positive Seite des Publizitätsprinzips sind bedeutsame Abweichungen vom deutschen Recht nicht zu verzeichnen.

Was dagegen den Inhalt des Art. 40 des Entwurfs betrifft, so finden wir weder im deutschen noch im schweizer Recht ein Analogon. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach deutschem Recht das H.-Register grundsätzlich nur Tatsachen zur öffentlichen Kenntnis bringt, und dass der Eintrag keine Rechtsvermutung für das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen begründet. Ist z. B. eine offene H.-Gesellschaft eingetragen, so spricht nicht mal eine Rechtsvermutung für die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages⁷⁾. Diesem Grundsatz widerspricht nun aber der Inhalt des Art. 40 unseres Entwurfs, der seinerseits wiederum im Widerspruch zu dem Art. 28 steht, der den H.-Registerrichter ausdrücklich von der Verpflichtung entbindet, die inhaltliche Richtigkeit der angemeldeten Daten zu prüfen, für die vielmehr der Anmeldende selbst (Art. 26) einzustehen hat. Wir müssen uns daher für die Streichung des Art. 40 aussprechen bzw. für seine ausdrückliche Einschränkung auf diejenigen Fälle, in denen den Eintragungen in das H.-Register konstitutive Wirkung zukommt. Das sind namentlich: a) die Entstehung der Kaufmanneigenschaft (Art. 2 u. 3 d. Gesetzentwurfs über Kaufleute; Kaufleute kraft Eintragung), b) die Entstehung des Rechts an der Firma (Art. 2 d. Gesetzentwurfs über die Firma), c) die Entstehung von Aktien- u. a. auf Grund eines Statuts zu begründenden Gesellschaften, ausser Genossenschaften (Art. 19).

V. Firmenverzeichnis.

Die Dezentralisation der H.-Registerstellen ergab die Notwendigkeit (nach französischem Muster⁸⁾) eine Zentralstelle zu schaffen, die über die allerwichtigsten Umstände Auskunft geben soll. Dieses zentrale Firmenverzeichnis ist im Entwurf aber nur als Auskunftsstelle gedacht; das hier zu Informationszwecken konzentrierte Material soll richtig sein, ihm kommt aber keinerlei rechtliche Bedeutung zu. Rechtliche Bedeutung hat allein das lokale H.-Register.

Die H.-Registerrichter haben der Zentralstelle allmonatlich alle diejenigen Daten zu melden, die in das Firmenverzeichnis gehören. Letzteres wird in Form einer Kartothek geführt. Die Kartothek enthält:

⁷⁾ Vgl. hierzu Lehmann-Hoeniger, a. a. O., S. 109.

⁸⁾ Gesetz über das H.-Register vom 6. März 1919, Art. 10.

1. jede in Lettland registrierte Firma, deren Registernummer, Sitz des Kaufmanns und Datum der Registrierung der Firma;

2. die Namen, Geburtsort und -Datum aller Kaufleute (Einzelkaufleute, offenen Gesellschafter und Komplementäre) und

3. die Verweisung auf das betr. H.-Register.

Das Firmenverzeichnis wird vom Finanzministerium geführt; es ist allgemein zugänglich; Auszüge kann jedermann erhalten (Art. 42—44).

VI. Strafen.

Der H.-Registerrichter hat ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht betr. die Erfüllung der durch das Gesetz den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen; dementsprechend sieht der Entwurf denn auch Strafen vor, und zwar Ordnungsstrafen und Kriminalstrafen. Ordnungsstrafen (in Geld) legt der H.-Registerrichter selbst auf, und zwar: a) für falsche Angaben — bis Ls 500.—; b) für Unterlassung von Anmeldungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen — bis Ls 20.— für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens Ls 500.—. Gemäss Art. 138¹ des Str.G.B. ist im Strafverfahren (durch den Friedensrichter) zu ahnden: die Verletzung des Art. 18 dieses Gesetzes, d. h. die Eröffnung der Tätigkeit eines Handelsunternehmens, zu dessen Firmenträgern ganz oder teilweise Ausländer gehören, vor Registrierung im H.-Register (Art. 45—47).

VII. Beschwerdeordnung.

Verfügungen des H.-Registerrichters können in der Ordnung der Sonderbeschwerde an das Bezirksgericht beklagt werden. Gegen Beschlüsse des Bezirksgerichts ist Kassationsbeschwerde an den Senat zulässig (Art. 48).

VIII. Übergangsbestimmungen.

Das Grundprinzip des Gesetzentwurfs über das H.-Register und auch des Entwurfs über die Firma ist das, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll. Demnach wird ausdrücklich bestimmt, dass Kaufleute, deren Firma vor Verkündung des Gesetzes über das H.-Register im zuständigen Stadtamt registriert worden ist, ihre bisherige Firma unverändert beibehalten können (Art. 50).

Um die Einführung des H.-Registers sowohl für die Kaufmannschaft als auch für die Behörde zu erleichtern, ist dann weiter vorgesehen, dass das Gesetz erst in 3 Monaten nach seiner Verkündung in Kraft treten soll (Art. 54), und dass diejenigen Kaufleute, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet hatten, im Laufe eines Monats die Anmeldung zur Registrierung vorzunehmen haben (Art. 49); ferner ist dann auch bestimmt, dass die für die Erledigung der Anmeldungen dem Richter gegebene Frist von 3 Tagen und die eintägige Frist zur Vornahme der Ein-

tragung in das Register für die Registrierung von alten Firmen nicht gelten soll (Art. 52). Die Schwierigkeiten der Organisation des H.-Registerwesens motivieren diese Ausnahmebestimmungen bereits genügend.

In diesem Zusammenhang ist ferner ein durchaus begründeter Vorschlag der Wirtschaftsorganisationen hervorzuheben, der davon ausgeht, dass bei gleichzeitiger Anmelde-möglichkeit für alte und neue Firmen (im Laufe des ersten Monats nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes) es geschehen könne, dass mit alten Firmen gleichlautende neue Firmen angemeldet und registriert werden, bevor diese alten Firmen im H.-Register neu eingetragen worden sind, und die alten Firmen daher ihrer Rechte verloren gehen. Die Wirtschaftsorganisationen machen deswegen den Vorschlag, den Art. 49 des Entwurfs durch eine Bestimmung zu ergänzen, derzufolge im ersten Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur alte Firmen registriert werden sollen, während mit der Registrierung neuer Firmen erst nach Ablauf dieses Monats begonnen werden soll. Wir können diesem Vorschlag zustimmen, und ebenso dem Vorschlage im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass die Rechtschreibung der Firma allein der Anmeldende bestimmt. Es ist dies notwendig um einen Konflikt mit dem Gesetz über die Rechtschreibung von Vor- und Familiennamen in Dokumenten (Gbl. Nr. 31/1927)⁹⁾ zu vermeiden und entspricht den Bestimmungen über die Staatssprache (Gbl. Nr. 54/1932), die gestatten als Firma („Firmenbezeichnung“) auch nicht lettische Bezeichnungen zu wählen (Art. 7).

Gesetzgebung und Kodifikation im früheren Russland und in Lettland.

Von H. Ehlers, Chef der Kodifikationsabteilung.

Am 31. Januar dieses Jahres vollendeten sich hundert Jahre, seit durch das Manifest Kaiser Nikolaus I. vom 31. Januar 1833 das grossartig angelegte Kodifikationswerk des zarischen Russland durch Herausgabe des „Reichsgesetzbuches“ (Сводъ Законовъ) seinen Abschluss fand. Gleichzeitig mit diesem erschien auch die „Vollständige Gesetzesammlung“ (Полное Собрание Законовъ).

Dieses bedeutsame Ereignis der russischen Rechtsgeschichte ist von ausschlaggebendem Einfluss auch für Lettland gewesen, welches in gesetzgeberischer Hinsicht die Kontinuität mit der russischen Gesetzgebung gewahrt hat. Aus einem Teil des früheren russischen Staatsterritoriums hervorgegangen, hat Lettland, auf Beschluss des Volksrats vom 5. Dezember 1919 (Gbl. 154), auch die früheren, bis zur Oktoberrevolution 1917 auf seinem Territorium gültigen russischen Gesetze übernommen, soweit diese nicht durch neue Gesetze aufgehoben oder zu der Verfassung des lettländischen Staates und der Plattform des Volksrats in Widerspruch stehen.

⁹⁾ Vgl. hierüber R. von Freymann: Das lettländische Namensgesetz im 3. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 15 ff.

So liegt es denn nahe, einen kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung der auf Sammlung und Systematisierung des gesetzgeberischen Materials gerichteten Arbeiten in Russland und die Grundlagen und Struktur der Kodifikation dort und in Lettland zu werfen.

I.

Es war Nikolaus I. vergönnt gewesen, den Mann zu finden, nach dem einst der grosse englische Staatskanzler Bacon zur Verwirklichung seines grandiosen Programms vergeblich gesucht hatte. „Wenn die Gesetze“, sagte dieser, „aufeinanderfolgend sich in einem so grossen Masse vermehren und in einen derartig chaotischen Zustand geraten, dass es notwendig wird, sie in ihrem ganzen Umfange zu systematisieren und in ein harmonisches und beweglicheres Ganzes umzugestalten, so sollte die Lösung dieser Aufgabe als erste Pflicht betrachtet werden. Eine solche Tat wäre wert, heroisch genannt zu werden, der aber, welcher sie vollführt, verdiente den Namen eines Gesetzgebers und Reformators“.

Nachdem die ersten Bemühungen um eine Kodifikation der Gesetze schon unter Peter dem Grossen, etwa mit dem Jahre 1700, eingesetzt hatten und von ganzen zehn gesetzgeberischen Kommissionen fruchtlose Versuche gemacht worden waren, einen die ganze russische Gesetzgebung umfassenden Kodex zu schaffen, entstand erst in Michael Speransky der glänzende Kodifikator, der mit geringen Mitteln die erste vollständige Sammlung der bestehenden Reichsgesetze zusammenstellte und die erste Ausgabe des Reichsgesetzbuches schuf.

Am 1. Januar 1772 im Gouvernement Wladimir als Sohn eines Priesters geboren, hatte der später in den Grafenstand erhobene Speransky eine vielseitige Tätigkeit als Administrator, zuletzt als Generalgouverneur von Sibirien hinter sich, als ihm 1826 von Nikolaus I. die Kodifizierung der Gesetze aufgetragen wurde. Ausserordentlich begabt und vielseitig gebildet, mit hervorragenden Kenntnissen in den alten und den westeuropäischen Sprachen, war er von Nikolaus I. mit der administrativen Verwaltung des grossen Reiches betraut worden und ist in dem Schreiben damaliger ausländischer diplomatischer Vertreter als allmächtig geschildert worden. In ausserhalb Russlands erschienenen Schriften wird Speranski von Engländern mit V. Pitt verglichen, von Deutschen — mit Hardenberg und Stein, von Franzosen — mit Turgot und von Schweden — mit Oxenstierna.

Ursprünglich beabsichtigte Speransky, wie es auch das Ziel der früheren Kommissionen gewesen war, einen neuen Kodex zu schaffen, unabhängig von den bestehenden Gesetzen und, falls geboten, mit Anlehnung an fremdländische Rechtsquellen; nur als Einleitung zu dieser Arbeit sollte eine gesonderte Sammlung aller Gesetze überhaupt und der in Kraft bestehenden im besonderen zusammengestellt werden. Nikolaus I. erklärte sich aber mit diesem Plan nicht einverstanden und befahl, nicht an Schöpfung neuer Normen zu denken, sondern die alten auf fester Basis aufzubauen. Sein besonderes Interesse an dieser Arbeit betonend, schuf Nikolaus I., zwecks Sammlung und Systematisierung der Gesetze, nach Aufhebung der früheren Kommissionen

die sogenannte „II. Abteilung der Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät“, in der das ganze gesetzgeberische Material konzentriert werden sollte. Zum nominellen Chef dieser Abteilung wurde der Rektor und Professor der Universität Moskau Balugjanski ernannt, während die ganze Verwaltung und auch die persönliche Berichterstattung an den Kaiser Speransky aufgetragen wurde.

Speransky war es auch, auf dessen Schultern die ganze Arbeit lasten sollte. Er musste damit beginnen, die von der früheren Kommission verbliebenen alten Beamten durch einige Professoren und junge Absolventen der Hochschulen zu ersetzen. Durch sein Beispiel, seine unermüdliche Arbeitskraft und sein nie erlahmendes Interesse verstand es Speransky, seinen Mitarbeitern die für die Arbeit notwendige Begeisterung einzuflößen. Entsprechend der Begabung und Erfahrung der Einzelnen verteilt, wurde die Arbeit mit ausserordentlicher Genauigkeit durchgeführt. Waren es doch fünfundvierzig umfangreiche Bände der Reichsgesetze und fünfzehn Bände (in diesen letzteren allein etwa 42000 Artikel) des Reichsgesetzbuches, in welchen das vorhandene Material niedergelegt wurde. Und galt es doch in bezug auf jede einzelne im Laufe der Jahre erlassene Norm festzustellen, ob sie noch in Kraft ist oder durch spätere abgeändert oder ersetzt worden ist, ob eine Norm sich nicht ganz oder teilweise an verschiedenen Stellen wiederholt, ob die einzelnen Normen sich nicht gegenseitig widersprechen u. dergl. Für jeden einzelnen Teil des neu zu schaffenden Reichsgesetzbuches und der diesen vorausgehenden historischen Übersichten verfasste Speransky selbst die einzelnen Pläne oder Überschriften, in denen deren Inhalt und Einteilung in Bücher, Hauptstücke, Abteilungen usw. angegeben waren. Viele dieser vorläufigen Angaben wurden später abgeändert, aber sie gaben doch die für die Arbeit nötigen Anhaltspunkte. Bei der II. Abteilung wurde eine grosse Typographie errichtet und während ein Teil der Beamten aus den verschiedenen Ressorts das Material, welches in die „Vollständige Gesetzsammlung“ aufgenommen werden sollte, heranholten, überprüften und in Druck gaben, besorgten die anderen die aus dieser Sammlung nötigen Auszüge, welche als in Kraft bestehende Normen in das „Reichsgesetzbuch“ einverleibt werden mussten. Fast den ganzen Tag über war Speransky in der Abteilung und überwachte persönlich die Entwicklung und den weiteren Verlauf der Arbeit, jeden Abend aber mussten die älteren Redakteure, der Reihe nach, mit ihren Heften in seinem Arbeitszimmer erscheinen, um hier zusammen mit ihm zuerst die historischen Übersichten und darauf den dogmatischen Teil (wie damals das für das Reichsgesetzbuch bestimmte Material genannt wurde) durchzusehen, wobei jede Zeile der fünfzehn Bände von Speransky überprüft wurde. Die einzelnen wichtigeren Teile wurden von Speransky dem Kaiser vorgelegt und mit ihm durchgesprochen. Alle Beamten waren angewiesen, wöchentlich schriftliche Konspekte vorzustellen, mit genauer Angabe des von ihnen Geleisteten.

Nur dank der eifrigen Mitarbeit aller Beteiligten war es möglich, dass schon im Sommer 1827, also ein Jahr nach Beginn der Arbeit, die historischen Übersichten über den Gang und die verschiedenen Etappen der ganzen Gesetzgebung seit 1649 vorlagen.

Die erste „Vollständige Gesetzsammlung“ (Полное Собрание Законовъ) wurde am 1. Mai 1828 in Druck gegeben und am 17. April 1830 fertiggestellt, während das „Reichsgesetzbuch“ (Сводъ Законовъ) Ende 1832 zum Abschluss gebracht werden konnte.

Durch sein Manifest vom 31. Januar 1833 verfügte Nikolaus I.: das Reichsgesetzbuch zu publizieren, ihm volle Gesetzeskraft beizumessen und dasselbe vom 1. Januar 1835 in Kraft treten zu lassen, die einzelnen Ressorts aber zu verpflichten, über alle bei der praktischen Anwendung desselben entstehenden Fragen vorstellig zu werden, zwecks diesbezüglicher Abänderung in den nach Massgabe der Anhäufung des betreffenden Materials herauszugebenden „Fortsetzungen“ (Продолженія).

Das Reichsgesetzbuch bestand aus acht Teilen, welche in fünfzehn Bände zusammengefasst waren.

In den Jahren 1842 und 1857 erfolgte die zweite und dritte vollständige Neuauflage des Reichsgesetzbuches, auch in fünfzehn Bänden und nach demselben System, wie die erste Ausgabe. Auch diese Ausgaben sind durch periodisch erschienene Fortsetzungen ergänzt und abgeändert worden. Ausserdem wurde am 15. August 1845 das erste Buch des XV. Bandes durch ein neues Strafgesetzbuch ersetzt.

Lauf Manifest vom 1. Juli 1845 befahl Nikolaus I., alle im Ostseegebiete geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln und entsprechend dem Plane des Reichsgesetzbuchs anzuordnen, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen sein sollte. Der zum grössten Teil vom Dorpater Professor Georg von Bunge kodifizierte III. Teil des neuen Gesetzwerts, enthaltend das Liv-, Est- und Kurländische Privatrecht, erschien 1864 in offizieller russischer und deutscher Ausgabe und ist, ohne wesentliche Abänderungen, noch heute bei uns und in Estland als Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft¹⁾. Da es aber für unzweckmässig gehalten wurde, die im Ostseegebiet geltenden Rechtsbestimmungen in das Reichsgesetzbuch aufzunehmen, sind diese, gleich den für Finnland bestehenden Normen und den in den Jahren 1839 und 1851 herausgegebenen Militär-, resp. Marinegesetzen, dem allgemeinen Reichsgesetzbuch nicht einverleibt worden.

Auch die unter Alexander II. im Jahre 1864 erlassenen neuen Gesetze: Gerichtsverfassung, Zivil- und Strafprozessordnung und Notariatsordnung — liessen sich ihres reformatorisch-freiheitlichen Geist atmenden Inhalts wegen nicht ohne weiteres dem System des Reichsgesetzbuches von 1832 anpassen und wurden diesem später als neuer XVI. Band angefügt.

Da dem Reichsgesetzbuch durch das Manifest vom 31. Januar 1833 Gesetzeskraft zugesprochen worden war, musste die Frage entstehen, ob es überhaupt anders als auf gesetzgeberischem Wege abgeändert werden konnte. Die Antwort darauf erfolgte auf Befehl Nikolaus I. vom 30. August 1834 in dem am 12. Dezember desselben Jahres vom Kaiser bestätigten Gutachten des Reichsrats über die Anwendung des Reichsgesetzbuchs und dessen Fortsetzungen, und lautete dahin, dass eine jede spätere Ausgabe des Reichs-

¹⁾ Die letzte deutsche Ausgabe dieses Gesetzbuchs wurde im Jahre 1928 im Auftrage des Deutschen Juristenvereins von Dr. Carl v. Schilling und Herbert Ehlers herausgegeben.

gesetzbuches oder der Fortsetzungen den Vorzug vor den vorhergehenden habe, da in jenen Hinweise auf die Abänderungen und Ergänzungen durch die neueste Gesetzgebung enthalten seien. Die Tätigkeit der II. Abteilung bestand also in dieser Hinsicht in der Konstatierung der in einem gewissen Zeitraum in der Gesetzgebung erfolgten Abänderungen und der in dieser Zeit eventuell festgestellten Fehler in den früheren Ausgaben. Diese Kodifikationsarbeit erhielt somit den Charakter einer ständig fortlaufenden Arbeit.

Es ist zu bemerken, dass die Tätigkeit der II. Abteilung und der dieser nachfolgenden Institutionen nicht darin bestand, in den einzelnen Rechtsgebieten neue juristische Normen zu schaffen, sondern dass es ihre Aufgabe war, das schon vorhandene Rechtsmaterial zu sammeln und zu systematisieren, indem der Text der früher veröffentlichten Bestimmungen mit dem Inhalt der später erlassenen Gesetze in Übereinstimmung gebracht wurde und alle sich auf dieses oder jenes Rechtsgebiet beziehenden Gesetzesakte in einzelne Bücher zusammengefasst wurden²⁾. Nur der ersten Ausgabe des Reichsgesetzbuchs wurde Gesetzeskraft verliehen, während die späteren Kodifikationsausgaben keine Bestätigung der gesetzgebenden Institutionen erhielten. Im Zusammenhang damit hat der Russische Senat wiederholt darauf hingewiesen, dass den kodifizierten Gesetzbüchern der Charakter verbindlicher Normen nur so lange zusteht, bis sich nicht Fehler in ihnen ergeben, wie zum Beispiel in dem Falle, wenn ein Artikel nicht in Einklang mit den Rechtsquellen steht, auf welche dieser Artikel gegründet ist oder auf dessen Text sich die betreffenden Rechtsquellen beziehen. Im Gesetz der Saeima Lettlands vom 30. März 1926 über die Kodifikationsabteilung (Gbl. 30) ist im Artikel 8 *expressis verbis* gesagt, dass der Originaltext eines Gesetzesaktes den Vorzug vor dem kodifizierten Text eines Gesetzes hat. Der auf kodifikatorischer Grundlage verfasste Artikel unterscheidet sich dadurch von einem auf legislativem Wege geschaffenen, dass dieser letztere *eo ipso* verbindliche Kraft hat und seine Rechtsgültigkeit nicht angetritten werden kann.

Bis 1882 funktionierte die II. Abteilung als völlig selbständige Institution unter Leitung eines Oberdirigierenden, der, mit den Rechten eines Ministers ausgestattet, an den Sitzungen des Ministerkomitees teilnahm und in Angelegenheiten der ihm anvertrauten II. Abteilung persönlichen Vortrag beim Kaiser hatte.

Um die Arbeit an der Herausgabe des Reichsgesetzbuches und der Fortsetzungen desselben der Tätigkeit der höchsten gesetzberatenden Institution im Reich — dem Reichsrat — anzunähern, wurde durch den Befehl vom 23. Januar 1882 die II. Abteilung der eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät in eine Kodifikationsabteilung beim Reichsrat umgestaltet, wobei dem Oberdirigierenden dieser Abteilung die Rechte des Chefs der früheren II. Abteilung verliehen wurden. Wengleich die innere Organisation der Kodifikationsbehörde durch ihre Umgestaltung nicht berührt wurde, so wurde

²⁾ S. hierüber den Aufsatz von Baron B. Düsterloh: „Einige Worte über das Wesen der Kodifikation und deren Geschichte“ im 3. Heft Jahrgang I — (1926/27) unserer Zeitschrift.

doch der Charakter ihrer Funktionen durch den Befehl vom 23. Januar 1882 und die am 11. Juni und 5. November 1885 bestätigten Gutachten des Reichsrats wesentlich verändert. Erst jetzt wurde die Kompetenz der Kodifikationsbehörde in bezug auf die Neubearbeitung des Reichsgesetzbuches auf legislativem Wege festgelegt. Solange sich die Kodifikationstätigkeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers befand, war sie eine Funktion der obersten Regierungsgewalt, geleitet vom persönlichen Willen des Monarchen. Nach Umgestaltung jedoch der Kodifikationsbehörde in eine selbständige Hauptverwaltung, welche ihre Funktionen als der höchsten Regierungsgewalt untergeordnet ausübte, war es geboten, die Rechte, Pflichten und Aufgaben dieser Behörde auf legislativem Wege zu bestimmen. Wenn der Chef der II. Abteilung niemand anderem als persönlich dem Monarchen unterstellt gewesen war, so unterschied sich der Oberdirigierende der Kodifikationsabteilung in nichts von den Ministern. Als die II. Abteilung unmittelbar dem Kaiser unterstellt war, handelte sie im Namen des Monarchen und ihre Akte waren als der von ihm geäußerte Wille anzusehen. Jetzt aber, nach Übergang der Kodifikationstätigkeit an eine auf Grund des Gesetzes handelnde besondere Hauptverwaltung, bekamen deren Akte, mit Ausnahme der Fälle, wo ein vom Monarchen besonders erhaltener Befehl vorlag, den Charakter dem Gesetze unterstellter Handlungen. Falls aber irgendeine Handlung der Kodifikationsabteilung weder durch das Gesetz, noch durch einen besonderen Befehl des Monarchen zu rechtfertigen war, konnte sie auch keine Gesetzeskraft haben.

Das Gesetz vom 11. Juni 1885 bestimmte den Modus der Zusammenstellung der „Vollständigen Gesetzsammlung“. In diese Sammlung wurden in der Reihenfolge ihres Erlasses alle Gesetzbestimmungen und allerhöchsten Befehle aufgenommen, die in der vorgesehenen Ordnung, mit Angabe der Nummer, unter der sie vom Senat in der „Sammlung der Gesetzbestimmungen und Regierungsverfügungen“ (Собрание узаконений и распоряжений Правительства) publiziert worden waren, veröffentlicht wurden.

Das Gesetz vom 5. November 1885 bezieht sich auf die Umarbeitung des Reichsgesetzbuches. In der neuen Ausgabe sollte im allgemeinen das System der früheren Ausgaben beibehalten werden, nur wurden die oben erwähnten Gesetze vom Jahre 1864 über die Gerichtsreform, die zuerst auf den II., X. und XV. Band verteilt worden waren, wie gesagt, in einem neuen (XVI.) Bande konzentriert. Die Einteilung in acht Teile wurde fallengelassen und das gesamte Gesetzesmaterial wurde auf die sechzehn Bände folgendermassen verteilt:

Band I. Grundgesetze und Verfassung der Zentralen Regierungsinstitutionen,

Band II. Verfassung der lokalen staatlichen und Kommunalinstitutionen,

Band III. Zivildienstordnung,

Band IV. Wehrpflichtsordnung und Landespräständen,

Band V. Steuerordnung,

Band VI. Zollgesetze,

Band VII. Münz- und Montangesetze,

Band VIII. Forstgesetze und Rechnungswesen,

Band IX. Ständeordnung,

Band X. Zivilgesetze,
Band XI. Gesetze über die fremden (nichtorthodoxen) Religionsgemein-
schaften, Lehrwesen, Kreditgesetze, Wechselordnung, Handelsgesetze, Konsular-
ordnung, Industrie- und Gewerbeordnung,
Band XII. Verkehrs- und Bauordnung, Landwirtschaft,
Band XIII. Wohlfahrts- und Medizinalwesen,
Band XIV. Passordnung, Pressegesetze, Präventivpolizeiwesen,
Band XV. Strafgesetze,
Band XVI. Gerichtsverfassung, Zivil- und Strafprozessordnung und
Notariatsordnung.

Der Kodifikationsabteilung wurde es anheimgestellt, neue Ausgaben des Reichsgesetzbuches entweder im vollen Umfang, oder aber durch allmähliche Editionen einzelner Bände und Teile erscheinen zu lassen. Sowohl die Fortsetzungen des Reichsgesetzbuches, welche sich nur auf einzelne Bände oder Teile desselben beziehen, als auch diejenigen, welche den ganzen Umfang desselben umfassen, sollten auf Veranlassung des Oberdirigierenden der Kodifikationsabteilung nach Massgabe der Notwendigkeit erscheinen. Das Erscheinen neuer Ausgaben des Reichsgesetzbuches sollte in vorgeschriebener Weise, auf Grund allerhöchster Befehle, vom Senat publiziert werden. Daraus ist ersichtlich, dass dem Oberdirigierenden der Kodifikationsabteilung in bezug auf die Herausgabe des Reichsgesetzbuches ein selbständiges Verfügungsrecht zugestanden worden war, und dass nur die Veröffentlichung der kodifizierten Ausgaben einer allerhöchsten Genehmigung bedurfte. Weiterhin sah das Gesetz von 5. November 1885 vor, dass in den Fällen, wo bei der Redigierung einer neuen Ausgabe des Reichsgesetzbuches oder bei der Inkorporierung neuer Gesetzbestimmungen in dasselbe Fragen zu klären sind, die nicht auf kodifikatorischem Wege gelöst werden können, dem Oberdirigierenden der Kodifikationsabteilung das Recht zusteht, dem Reichsrat eine diesbezügliche Abänderung oder Ergänzung der betreffenden Artikel des Reichsgesetzbuches oder anderer Gesetzbestimmungen vorzuschlagen. Dasselbe galt für die Fälle, wo die Kodifizierung auf Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit bestehender Gesetze stiess.

Die angestrebte Annäherung der Kodifikationstätigkeit an die Gesetzgebung führte aber nicht zu dem erwarteten Resultat und, zwecks vollständiger Vereinigung der kodifikatorischen und der legislativen Funktionen in der Kompetenz des Reichsrats, wurden durch allerhöchsten Befehl vom 18. September 1893 die Ämter des Oberdirigierenden der Kodifikationsabteilung und dessen Gehilfen liquidiert, die Abteilung der Aufsicht des Reichssekretärs unterstellt und bei diesem der Posten eines Gehilfen, mit den Rechten eines Ministergehilfen, kreiert.

Durch dasselbe Gesetz wurde der Kodifikationsbehörde aufgetragen, ihr Gutachten über alle von den Ressorts ausgearbeiteten Gesetzprojekte zu geben.

Auf Grund des nach den Direktiven dieses Erlasses ausgearbeiteten und allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens vom 27. Dezember desselben Jahres (1893) funktionierte die Kodifikationsbehörde ganze 24 Jahre, bis zur Februarrevolution 1917, als sie mit Liquidierung des Reichsrats und der Reichsduma durch die Verordnung der Temporären Regierung vom 19. Sep-

tember des genannten Jahres als selbstständige Institution, unter dem Namen „Kodifikationsabteilung beim Dirigierenden Senat“, diesem angegliedert wurde. Auf Grund dieser Verordnung sollte von jedem Departement des Senats ein Senator, als Personen mit praktischer Erfahrung in den einzelnen Rechtsgebieten, an den Kodifikationsarbeiten teilnehmen und mit den beständigen Mitarbeitern der Kodifikationsabteilung einen besonderen Rat bilden. Es war aber der so organisierten Kodifikationsbehörde nicht beschieden, in neuem Bestande zusammenzutreten, denn Anfang 1918 musste mit dem Senat auch die Kodifikationsabteilung, nach zweiundneunzigjähriger ununterbrochener Arbeit, ihre Tätigkeit einstellen.

Als letzte Arbeit der Kodifikationsbehörde, welche sich auf alle sechzehn Bände des Reichsgesetzbuches bezieht, ist die Fortsetzung des Jahres 1914 anzusehen. Ausserdem erschienen in den Jahren 1914—1916 Ausgaben von einzelnen Teilen des Reichsgesetzbuches, und dann, als letzte Ausgabe, die neue Senatsverfassung (von 1917), welche unter anderen das Gesetz vom 26. Dezember 1916 über die Reorganisation der alten Senatsdepartements (aller ausser den beiden Kassationsdepartements, ihrer allgemeinen Versammlung und Vereinigten Session) und die Verordnung der Temporären Regierung vom 13. Mai 1917 über einige Abänderungen in der Senatsverfassung enthielt, welche letztere durch die neue politische Konstellation bedingt waren. Leider ist bis jetzt kein Exemplar dieser auch für uns wichtigen, die Senatsverfassung in der Ausgabe von 1915 ersetzenden, Ausgabe in Lettland aufzufinden gewesen.³⁾

II.

Mit Übernahme der früheren russischen Gesetze und dem nach diesen aufgebauten Regierungsapparat musste auch in Lettland die Schaffung einer Kodifikationsbehörde erwogen werden, umsomehr als der junge Staat eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit entfaltete und eine Sammlung der bei uns noch anzuwendenden früheren Gesetze unumgänglich schien. So wurde auch schon Anfang 1919 eine Behörde begründet, welche, der Staatskanzlei angegliedert, die Sammlung der Gesetze und Regierungsverfügungen (Likumu un valdības rikojumu krājums) herauszugeben begann und mit der Sammlung der neuerlassenen Gesetze beauftragt wurde. Durch die Verordnung vom 25. Oktober 1920 (Gbl. 221) wurde dann die Kodifikationsabteilung geschaffen, welche sich zuerst im Bestande des Justizministeriums befand, dann aber laut Gesetz vom 30. März 1926 (Gbl. 30) der Saeima angegliedert wurde. Die Loslösung der Kodifikationsabteilung vom Justizressort und ihre Angliederung an die gesetzgebende Institution war auf folgende Erwägungen zurückzuführen. Die besonderen Aufgaben der Kodifikationsbehörde sind ihrem Charakter nach mit der Tätigkeit keines der Ministerien in Einklang zu bringen. Die Kodifikationsbehörde hat entweder ganz selbständig zu sein oder kann nur dem einen oder anderen gesetzgebenden Organ ange-

³⁾ Von der Kanzlei des Lettländischen Senats ist der Text der Senatsverfassung (Учреждение Правительствующаго Сената) nach der Ausgabe vom Jahre 1917 auf hektographischem Wege in einer beschränkten Zahl von Exemplaren reproduziert worden.

hören. Die Zusammenstellung des Reichsgesetzbuches geschieht im allgemeinen Staatsinteresse, völlig unabhängig von der Tätigkeit eines oder des anderen administrativen Ressorts. Die von den Ressorts der Kodifikationsbehörde zur Begutachtung einzureichenden Gesetzprojekte sind von dieser nicht ad materiam und abhängig von den besonderen Interessen des betreffenden Ressorts zu prüfen, sondern nur vom rechtlichem Standpunkt aus (z. B. ist die Beziehung des Projekts zu den Grundgesetzen und anderen bestehenden Bestimmungen, zu den in der Rechtswissenschaft angenommenen Prinzipien u. dergl. in Betracht zu ziehen), vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik, sowie inbezug auf Redigierung und Sprache. So erteilt die Kodifikationsabteilung ihre Gutachten aus ganz anderen Erwägungen, als es dem einen oder anderen Ressorts erwünscht sein könnte, und die von ihr vertretene Meinung kann häufig der Ansicht des betreffenden Ressortchefs widersprechen.

Hauptsächlich aus diesen Gründen war es für richtig befunden worden, die Kodifikationsbehörde von der administrativen Verwaltung, mit der sie nichts gemeinsames hatte, loszulösen und sie dem Parlament anzuschließen.

Dieses geschah, wie gesagt, durch das Gesetz vom 30. Mai 1926, welches der Kodifikationsabteilung folgende Pflichten auferlegt. Die Kodifikationsabteilung hat: 1. die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Ministerkabinetts“ (Likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums) — gekürzt „Gesetzblatt“ (Gbl.) genannt — und nötigen Falls verschiedene Nachschlagewerke legislativen Inhalts herauszugeben, 2. die Gesetze zu kodifizieren, d. h. das gesetzgeberische Material nach den einzelnen Rechtsgebieten zu systematisieren und die offiziellen Ausgaben der Gesetzbücher zusammenzustellen, in denen der Text der früher edierten Gesetze mit den später veröffentlichten legislativen Akten, ohne Abänderung deren Inhalts, in Einklang gebracht ist, und 3. über die ausgearbeiteten Gesetzprojekte und die vom Ministerkabinettt herauszugebenden Verordnungs- und Instruktionsprojekte Gutachten vom Standpunkt der legislativen Technik und der Kodifikation abzugeben.

Nimmt wohl die Herausgabe des Gesetzblatts nur wenig Zeit in Anspruch, so fordern die von der Kodifikationsabteilung verlangten Gutachten über die von den einzelnen Ressorts ausgearbeiteten und dem Ministerkabinettt einzureichenden Projekte eine ganz besondere Anspannung und Vielseitigkeit. Ist doch in bezug auf jedes einzelne Projekt eine ganze Reihe wesentlicher Momente in Erwägung zu ziehen: ob sie auf dem Verwaltungs- oder auf dem gesetzgeberischen Wege durchzuführen sind, ob im letzteren Falle in der Zeit zwischen den Parlamentssessionen der Artikel 81 der Verfassung angewandt werden darf, der dem Ministerkabinettt in dieser Zeit das Recht gibt, mit Ausnahme der in diesem Artikel erwähnten Fälle, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, ob, ferner, die dem Ministerkabinettt zur Annahme auf Grund des genannten Artikels 81 oder aber zur Weitergabe an die Saeima einzureichenden Projekte nicht zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden oder anderer Organe, wie, zum Beispiel, der örtlichen Selbstverwaltungen, der verschiedenen Religionsgemeinschaften oder anderer autonomer Organisationen gehören, deren Angelegenheiten häufig

nicht auf legislativem Wege zu regeln sind, ob die äussere Konstruktion der Projekte den Prinzipien der legislativen Technik entspricht, ob die Redaktion klar und die Terminologie richtig und mit der juridischen Formulierung auf den entsprechenden Rechtsgebieten in Einklang gebracht ist, ob die Artikel der einzelnen Projekte nicht anderen bestehenden Bestimmungen widersprechen und vielleicht eine Abänderung oder Ergänzung bestehender legislativer Akte hervorrufen, ob die in den Projekten berührten Fragen in analogen Fällen nicht anders entschieden worden sind, wobei festzustellen ist, ob eine Abweichung mit Absicht zugelassen, oder aber das frühere Gesetz nicht in Erwägung gezogen worden ist, ob der Inhalt der Projekte den Motiven und der Meinung des Autors entspricht, ob die Hinweise auf andere Gesetze oder kodifizierte Ausgaben richtig sind, ob das von einem Ressort ausgearbeitete Projekt nicht auch die Interessen eines anderen berührt und daher eine Verständigung mit diesem bedingt.

Dieses alles und noch viele besondere Fragen, die in den konkreten Fällen entstehen können, müssen bei der Begutachtung der Gesetzprojekte gelöst werden, und es ist verständlich, dass bei der grossen Anzahl der von den Ressorts und auch von den Parlamentskommissionen einlaufenden Projekten (im Durchschnitt etwa 300 im Jahr) der Kodifikationsabteilung zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe — der Herausgabe der Gesetzbücher — nur verhältnismässig wenig Zeit verbleibt.

In die von der Kodifikationsabteilung herauszugebenden Gesetzbücher werden aufgenommen: 1) die bis zum 24. Oktober (also bis zum Beginn der Oktoberrevolution) veröffentlichten früheren russischen Gesetze, 2) die von den Lettländischen gesetzgebenden Institutionen (Volksrat, Konstituierende Versammlung und Saeima) veröffentlichten Gesetze und 3) die vom Ministerkabinett auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1919 (welches vor Annahme der Verfassung dem Ministerkabinett das Recht gab, Notverordnungen zu erlassen) und Artikel 81 der Verfassung herausgegebenen Verordnungen. In der Anmerkung zu dem betreffenden Artikel (5) des Gesetzes über die Kodifikationsabteilung ist gesagt, dass in die kodifizierten Gesetzbücher die sich auf den Inhalt dieser Bücher beziehenden, vom Ministerkabinett auf dem Verwaltungswege angenommenen Bestimmungen nur in Form von Beilagen aufgenommen werden können.

Wenn bei der Ausarbeitung der Gesetzbücher Fragen entstehen, welche auf kodifikatorischem Wege nicht gelöst werden können und eine Abänderung oder Ergänzung bestehender Gesetze erfordern, sowie in den Fällen, wo sich beim Kodifizieren geltender Gesetze Lücken oder Widersprüche ergeben, berichtet der Chef der Kodifikationsabteilung darüber dem Präsidium der Saeima, welches das von der Kodifikationsabteilung nötigenfalls ausgearbeitete Abänderungsprojekt dem Parlamentsplenum unterbreitet.

Vor Zusammenstellung eines Gesetzbuches stellt die Kodifikationsabteilung dem Präsidium der Saeima einen motivierten Bericht darüber vor, mit Angabe des in das Buch zu inkorporierenden gesetzgeberischen Materials. Das Erscheinen einer kodifizierten Ausgabe publiziert das Präsidium der Saeima zur öffentlichen Kenntnisnahme im Regierungsanzeiger, und eine Bestätigung der Kodifikationsausgaben ist, wie schon hingewiesen, nicht vorgesehen. Das

neuherausgegebene Gesetzbuch ersetzt die frühere Kodifikationsausgabe, wobei jedoch, bei eventueller Inkongruenz eines Artikels mit dem Originaltext, der letztere als ausschlaggebend anzusehen ist. Dasselbe gilt für die Originaltexte der von der Saeima ratifizierten Konventionen, in bezug auf die Übersetzung dieser Texte.

Der Chef der Kodifikationsabteilung und die Redakteure sind berechtigt, an den Kommissionssitzungen der Saeima in bezug auf Fragen technisch-gesetzgeberischer und kodifikatorischer Art mit beratender Stimme teilzunehmen, doch hat sich die Kodifikationsabteilung in der Praxis ihres geringen Bestandes wegen darauf beschränken müssen, ihre beständigen Vertreter nur in der Juristischen Kommission und in der Kommission zur Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches zu haben, in die eine oder andere Sitzung der übrigen Kommissionen aber ihre Mitarbeiter nur auf besondere Aufforderung von Seiten der Kommissionen zu entsenden.

Wenn die von den einzelnen Ressorts ausgearbeiteten und dem Ministerkabinettt einzureichenden Gesetz-, Verordnungs- und Instruktionsprojekte einer obligatorischen Begutachtung durch die Kodifikationsabteilung bedürfen, so steht es den Parlamentskommissionen in bezug auf die von ihnen angeregten Gesetzprojekte frei, auf diesbezüglichen Beschluss ein Gutachten vom kodifikatorischen Standpunkt zu verlangen. Es ist dies wohl in bezug auf viele, besonders die wichtigen Projekte, der Fall gewesen, während das dem Präsidium der Saeima zustehende Recht, ein Gesetzprojekt nach der zweiten Lesung im Plenum der Kodifikationsabteilung zur nochmaligen Durchsicht zuzusenden, in der Praxis nicht ausgenutzt worden ist.

Während der Zeit ihres Bestehens hat die Kodifikationsabteilung folgende kodifizierte Gesetzbücher erscheinen lassen: Bestimmungen über die Versicherung der Arbeiter und anderer besoldeter Arbeitskräfte in Krankheitsfällen (im Jahre 1922), ersetzt durch die am 10. Juli 1930 herausgegebene Verordnung über die Krankenkassen (Gbl. 114); Allgemeine Bestimmungen und I. Buch der Strafprozessordnung — das Verfahren im Friedensgericht (1923), ersetzt durch die den ganzen Strafprozess umfassende Ausgabe von 1926; Allgemeine Bestimmungen und I. Buch der Zivilprozessordnung — das Verfahren im Friedensgericht (1923), ersetzt durch die den ganzen Zivilprozess umfassende Ausgabe von 1932; Gerichtsverfassungsgesetz (1924); Gemeindegerichtsordnung (1924); Wechselordnung (1925), ersetzt durch die Ausgabe von 1932; Strafprozessordnung (1926); Steuerordnung (1928); Staatsdienstordnung (1932); Zivilprozessordnung (1932) und Wechselordnung (1932). Ausserdem hat die Kodifikationsabteilung noch folgende Ausgaben erscheinen lassen: die in Lettland geltenden von der Russischen Temporären Regierung im Jahre 1917 erlassenen Verfügungen; Verzeichnisse der im Regierungsanzeiger veröffentlichten Verfügungen der Ministerien und anderen Staatsinstitutionen, geordnet nach den Rechtsgebieten, auf welche sich diese Verfügungen beziehen; ein Handbuch zur Benutzung des Gesetzblatts für die Jahre 1919–1927 und ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Gesetzblatt für dieselben Jahre. Abhängig von der Menge des aufzunehmenden Materials, erscheint periodisch die „Sammlung der Gesetze und der Verordnungen des Ministerkabinetts“. In Vorbereitung befinden sich Projekte

von Gesetzbüchern, welche die Bestimmungen über Abgaben, Stadt- und Landkommunen, Akzise und Lehranstalten enthalten sollen. Endlich soll in nächster Zeit ein schon seit langem vorbereitetes Handbuch im Druck erscheinen, welches zusammen mit einem genauen alphabetischen Verzeichnis den ganzen zum 31. Dezember 1932 zu Kraft bestehenden Text aller seit Gründung des Staates bis zum genannten Termin im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetzbestimmungen und Verordnungen des Ministerkabinetts enthalten wird. Dieses Nachschlagewerk soll dazu dienen, in bezug auf jede im Gesetzblatt veröffentlichte Bestimmung festzustellen, ob diese noch Gesetzeskraft hat, ob und wann sie aufgehoben, in ein kodifiziertes Gesetzbuch aufgenommen oder aber abgeändert ist, und wie der geltende Text lautet.

Es ist, speziell aus wissenschaftlichen Kreisen, der Kodifikationsabteilung der Vorwurf gemacht worden, dass sie nicht nach einem auf weite Sicht ausgearbeiteten Programm arbeite und dass das Erscheinen der einen oder anderen Ausgabe einen mehr oder weniger zufälligen Charakter trage. Es muss aber auch hier wieder betont werden, dass die Tätigkeit der Kodifikationsabteilung in dieser Beziehung ganz von den Resultaten abhängt, welche die Parlamentsarbeit und die gesetzgebende Tätigkeit der Regierung zeitigt. Zur Herausgabe eines zusammenfassenden Gesetzbuches kann erst dann geschritten werden, wenn das in diesem zu konzentrierende Material nicht nur kodifikatorisch bearbeitet, sondern in erster Linie vom Gesetzgeber zum Abschluss gebracht worden ist. Wenn jedoch die eine oder andere in das betreffende Gesetzbuch zu inkorporierende Norm vom Parlament angenommen werden wird, kann in den wenigsten Fällen auch nur einigermaßen sicher vorausgesagt werden. Solange aber die Schwierigkeiten in der Wirtschaft und die Unbeständigkeit in den politischen Gruppierungen fort dauern, kann auch die Gesetzgebung nicht die Stabilität zeigen, welche vielleicht eine intensivere Herausgabe neuer Gesetzbücher ermöglichen würde.

Die Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1932.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

In völkerrechtlicher Hinsicht vermerken wir in der Berichtsperiode bloss die Ratifizierung des Ergänzungsaktes zur Berner Konvention vom 23. Oktober 1924 über die Warenbeförderung auf Eisenbahnen (Gbl. 217), sowie den Abschluss eines Handelsvertrages mit Brasilien (Gbl. 258).

II.

Verhältnismässig wenig wurde auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts geleistet. Hierher gehört in erster Linie ein Gesetz über die Oberleitung der bewaffneten Kräfte (Gbl. 247). Die Ausarbeitung eines Staatsverteidigungsplanes liegt einem besonderen Staatsverteidigungsrat ob, welcher aus dem Staatspräsidenten als Vorsitzenden und

10 Gliedern — teils Militärs, teils Ministern — besteht (Abschnitt 1). In folgendem werden in diesem Gesetz dann die Rechte und Pflichten des Oberbefehlshabers und des Kriegsministers (Abschn. 3 u. 4) sowie ihre gegenseitigen Beziehungen (Abschn. 5) behandelt.

Im Gesetz über die Veranstaltungen wurde die Bestimmung des Art. 5¹, aufgehoben (Gbl. 229), welche in gewissen Fällen eine Zahlung zugunsten des dejourierenden Polizeibeamten vorsah. — Vollständig neureligiert dagegen wurde das Gesetz über öffentliche Bekanntmachungen (Gbl. 240), welches sich stark den ehemals geltenden Bestimmungen anlehnt. Neu ist die Regel, dass die Vorschriften über den Gebrauch der Staatssprache an erster Stelle sich nicht auf Wahlplakate bei Landtags- und Kommunalwahlen beziehen, welche nur eine Überschrift in der Staatssprache tragen müssen. Gestattet wird die Anbringung von Bekanntmachungen an Immobilien und Mobilien des Staates und der Kommunen auch ohne besondere Erlaubnis derselben, insoweit kein Verbot erfolgt (Anm. 2 zu Art. 4).

Abgeändert wurde die Verfassung der Kunstakademie (Gbl. 205), neugeschaffen ein Gesetz über private Kommerzinstitute (Gbl. 210), deren Aufgabe die Förderung und Verbreitung der Kommerzwissenschaften und die Ausbildung von Fachleuten ist (Art. 2); sie können mit Erlaubnis des Ministerkabinetts begründet werden, gelten als Hochfachschulen und unterstehen dem Bildungsministerium (Art. 1); sie haben u. a. die Rechte juristischer Personen (Art. 3).

In kommunalrechtlicher Hinsicht wären nur die Abänderungen (Gbl. 230) der Bestimmungen über die Einnahmen, Ausgaben, Voranschläge und Berichte (Gbl. 2/1921) zu nennen: sie betreffen den Strassenhandel (Art. 40), wobei gewisse Vergünstigungen für mit eigenen Produkten handelnde Landbewohner vorgesehen werden, und die Abgaben für die Sanktionskontrolle von Fleisch (Art. 81, 82).

An dieser Stelle vermerken wir noch die Ergänzung (Gbl. 244) zum Gesetz über die Beschränkung des Erwerbs, der Nutzung und Verwaltung von Immobilien (Gbl. 92/1927), und zwar wird die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Strafe gestellt (also nach Art. 138¹ des Strafgesetzbuches).

Herausgeschoben (Gbl. 253) wurde die Inkrafttretung der Notverordnung über die Normen der Obrok-, Erbpacht- und Grundzinszahlungen (Gbl. 182), und zwar bis zum 1. April 1933; bis dahin wird wohl der Landtag diese Bestimmungen durchberaten haben.

III.

Die grösste Aufmerksamkeit wurde selbstredend der Wirtschaft zuteil. In staatswirtschaftlicher Hinsicht nennen wir in erster Linie das durch die Krise hervorgerufene Ergänzungsbudget für das Wirtschaftsjahr 1932/33, dessen Inhalt laut einem schon vor Jahren eingeführten Modus nicht mehr publiziert wird.

Viel besprochen wurde der Vertrag zwischen der Regierung und der „Foundation Company, New-York“ über die Fertigstellung eines

endgültigen Projektes der Exploitation einer hydro-elektrischen Kraftstation an der Düna, die Ausführung der Bauten dieser Station und Finanzierung derselben, welcher vom Landtage ratifiziert wurde (Gbl. 257). Laut diesem Vertrag übernimmt die „Foundation Company“ die Ausarbeitung des genannten Projektes nebst dazugehörigen Nebenarbeiten, und, im Falle, dass die zur Ausführung notwendigen Mittel aufgebracht werden, den Bau der Station und einer Reihe dazugehöriger Anlagen (Art. 1, 2). Diese „notwendigen Mittel“ sollen durch eine äussere Obligationsanleihe gewonnen werden, welche die „Foundation Company“ unterzubringen hat (Art. 23), jedoch sind auch andere Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen. Inwieweit dieser Vertrag realisierbar und staatswirtschaftlich gerechtfertigt ist, unterliegt hier nicht der Beurteilung.

Die durch das Gesetz vom 2. Mai 1932 (Gbl. 107) gewährten Kredite für Staatseisenbahnen wurden in solche für staatliche Wege umgewandelt (Gbl. 250).

Der Regierung wurde das Recht gegeben, sich an einer Fleischindustrie- und Export-Aktiengesellschaft zu beteiligen, um dort die Majorität des Aktienkapitals zu erlangen (Gbl. 208). Diese Gesellschaft hat hinsichtlich des Exports von lebenden Schweinen und Bacon Monopolrechte.

Die Privatwirtschaft wurde in erster Linie durch die einschneidenden Abänderungen des Zinsgesetzes vom 18. Dezember 1926 (Gbl. 174/1926) berührt. Bekanntlich hatte dieses Gesetz den zulässigen Höchstsatz für Zinsen auf 12⁰/₁₀₀ jährlich festgesetzt. Eine Notverordnung vom 1. Oktober 1932 (Gbl. 204), welche am 15. Oktober desselben Jahres in Kraft trat, ermässigte diesen Höchstsatz auf 10⁰/₁₀₀ p. a., schuf ausserdem eine Ausnahme für Kreditanstalten, welche langfristige Darlehen durch Emmission 10⁰/₁₀₀-ger Pfandbriefe erteilen, indem diesen gestattet wurde, ausser dem erwähnten Zinssatz und der Tilgungszahlungen, noch $\frac{1}{2}$ ⁰/₁₀₀ p. a. zur Deckung der Verwaltungskosten zu erheben. Diese Notverordnung wurde durch das Gesetz vom 24. Dezember v. J. ersetzt (Gbl. 242), welche mit dem 1. Januar d. J. in Kraft trat: durch dasselbe erfuhr der höchstzulässige Zinssatz eine weitere Verringerung und zwar auf 8⁰/₁₀₀ jährlich. Dabei wurde festgesetzt, dass bis zum 1. Januar 1933 fällige Zinszahlungen sich nach den jeweils in Kraft gewesenen Bestimmungen zu richten haben, d. h. für die Zeit bis zum 15. Oktober 1932 können 12⁰/₁₀₀ erhoben werden, für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 — 10⁰/₁₀₀, von da ab aber nur 8⁰/₁₀₀.

Infolge der grossen Bedeutung dieses Gesetzes und zum besseren Verständnis desselben geben wir es nunmehr in der Form wieder, in welcher es jetzt nach Erlass der Novelle vom 24. Dezember 1932 in Kraft ist. Es lautet:

„Das Gesetz über den Zinssatz für Darlehen.

1. Für alle Art Darlehen, sowie bei aller Art vermögensrechtlichen Geschäften, deren wirtschaftlicher Zweck ein Darlehen ist, ist es gestattet, Zinsen nicht höher als 8 vom Hundert jährlich zu vereinbaren oder zu nehmen.

2. Alles, was unter Umgehung dieses Satzes vereinbart ist, unabhängig davon, unter welcher Bezeichnung (Provision, Kommission, Porto, Zwangseinlagen, Vergütung für diverse Dienstleistungen u. ähnl.), ist nicht verbindlich, und falls dafür Zahlung geleistet worden ist, ist die gezahlte Summe zurückzuzahlen.

Anmerkung 1: Für Wechsel, deren Zahlungsort ausserhalb des Aufenthaltsorts des Wechselinhabers liegt, können über den erlaubten Zinshöchstsatz hinaus Inkassospesen genommen werden, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{4}\%$ von der Wechselsumme.

Anmerkung 2: Instituten langfristigen Kredits ist es gestattet, über acht Prozent und den Tilgungsbeitrag des dargeliehenen Kapitals hinaus noch einhalb Prozent zur Deckung ihrer Verwaltungskosten zu erheben.

3. Zinsen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Zeit von höchstens 6 Monaten schon voraus bezahlt sind, sind nicht zurückzuzahlen, unabhängig von deren Höhe, ausgenommen in den vom Gericht bestraften Fällen von Wucher.

4. Der der Übertretung dieses Gesetzes Schuldige ist auf Grund von Art. 138¹ des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, falls ihm nicht Kriminalverantwortung auf Grund von Art. 608 des StGB droht. . . .“

Die für die Jahre 1931 und 1932 festgesetzte Kontingentierung des Imports von Zeitungspapier wurde „ausnahmsweise“ auch auf das Jahr 1933 ausgedehnt (Gbl. 255), ebenso wie auch die Beschränkungen der Einfuhr einer Reihe anderer Waren (Gbl. 256).

Nicht ganz unwesentlich dürfte die ausländische Wirtschaft durch das Gesetz über die ausländischen Handlungsreisenden (Gbl. 224) berührt werden. Dieselben haben, falls sie hier keinen Handelsschein gelöst haben, bei ihrer Ankunft in Lettland eine besondere Steuer zu entrichten (Ls 150.— monatlich bezw. Ls 600.— jährlich), bis zu deren Bezahlung die mitgeführten Warenmuster vom Zollamt zurückbehalten werden. Für Übertretungen dieser Bestimmungen droht administrative Geldstrafe bis zu Ls 1000.—

Sehr rege war ferner erklärlichermassen auch die Steuergesetzgebung.

Das Gesetz über die Krisensteuer (Gbl. 256/1931) erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 209), indem der Kreis der von der Steuer befreiten Objekte ein wenig erweitert wurde; die Steuer wird (als Zuschlag zur Immobiliensteuer) nicht erhoben von städtischen Immobilien, welche landwirtschaftlichen Charakter haben; als Zuschlag zur Einkommensteuer fällt sie fort, falls der Steuerzahler vor Inkrafttreten des Gesetzes Lettland unter Liquidierung seiner Einnahmequellen verlassen hat, ebenso, wenn die Krisensteuer weniger als Ls 2.— jährlich ausmacht.

Eine besondere Krisensteuer wird im Betrage von 5% zugunsten des Staates von sämtlichen Lotteriegewinnen erhoben (Gbl. 235).

Erheblich verändert (Gbl. 239) wurde das Gesetz vom 31. Dezember 1931 über die Beschaffung von Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Laut den Abänderungen haben besoldete Angestellte, deren Einkommen, Ls 200.— monatlich übersteigt, 2⁰/₁₀₀ ihres Einkommens zu zahlen, die übrigen wie früher, 1⁰/₁₀₀. Ebenso ist auch für die Angehörigen freier Berufe, falls deren durch die Steuerbehörden festgesetztes Jahreseinkommen Ls 2400.— übersteigt, nunmehr 2⁰/₁₀₀ dieses Einkommens zu zahlen. Ferner werden für die Art der Erhebung dieser Abgabe, welche in 3 Terminen — am 30. April, 31. August und 31. Dezember — zu zahlen ist, eine ganze Reihe neuer Bestimmungen eingeführt, deren genauere Besprechung hier nicht möglich ist.

Eine ganze Reihe von Abänderungen erfuhr auch das Stempelsteuergesetz (Gbl. 222). Eine Aufzählung der einzelnen, kaum in einem Zusammenhang stehenden Änderungen, welche grösstenteils redaktionellen Charakter tragen, würde zu weit führen, daher müssen wir uns hier auf die uns am wichtigsten erscheinenden beschränken. Abgeschafft wurde die Besteuerung von Steuerklagen an die Unterkommissionen (bisher Ls 1.—), erweitert der Kreis der steuerfreien Dokumente, wozu u. a. jetzt jeglicherart Mitgliedskarten von Vereinen, Kooperativen usw., Dokumente, welche bis zum 1. Oktober 1932 zur Beschaffung von Pässen vorgestellt wurden, Kaufverträge, durch welche der Staat oder die Kommunen Immobilien erwerben, Gesuche um Gehalt u. a. gehören.

Hinsichtlich der Stempelsteuer erfuhr auch Art. 3, Anm. 2 der Wechselordnung eine Abänderung, durch welche u. a. die Vorschrift fallen gelassen wird, dass die Stempelmarken auf der linken Seite des Wechsels anzubringen sind; es genügt, wenn sie sich auf der Vorderseite befinden (Gbl. 227).

Auch das Gebührengesetz („Nodevu nolikums“) erfuhr einige Abänderungen (Gbl. 230). Von der Veräusserungssteuer (Krepoststeuer) wurden auch die Kommunen, die Bank von Lettland und die staatliche Hypothekenbank befreit, falls sie Immobilien durch Meistbot oder Ersitzung erwerben (Art. 234 Pkt. 16). Die Frist, bis zu welcher kommunale oder private Kreditanstalten im Meistbot erworbene Immobilien zu veräussern haben, ohne für den Erwerb im Meistbot die Veräusserungssteuer zu zahlen, wurde von einem auf zwei Jahre verlängert (Art. 269).

Zweimal wurde das Steuergesetz („Nodokļu nolikums“) abgeändert; das erste Mal hinsichtlich der landischen Immobiliensteuer für Jungwirtschaften, welche die bisher für 6 Jahre gewährten Vergünstigungen nunmehr 9 Jahre geniessen sollen (Gbl. 220), das zweite Mal hinsichtlich der Einkommensteuer, von welcher die kooperativen Milchwirtschaftsgenossenschaften befreit wurden (Gbl. 221).

Die für alkoholhaltige Stoffe vorgesehene Steuer wurde auch auf Parfümeriewaren und kosmetische Präparate (unter Ausschluss von Seifen) ausgedehnt; die Steuer für diese Objekte beträgt bis zu 30⁰/₁₀₀ ihres Wertes (Gbl. 237).

Von den Abänderungen des Zolltarifs (Gbl. 219, 251) wäre die neue Fassung der Anmerkung 2 zu Art. 3 zu nennen, laut welcher die Regierung ermächtigt wird, Minimaltarife auch für diejenigen Staaten in Anwendung zu bringen, mit welchen Lettland keinen Handelsvertrag geschlossen hat, falls in diesen Staaten auch Lettland hinsichtlich seines Exportes nicht schlechter gestellt ist, als andere Staaten.

IV.

In sozialpolitischer Hinsicht wäre nur die Ergänzung zum Unfallversicherungsgesetz zu nennen, durch welche in gewissen Fällen eine Restitution von Fristen für Pensionsanwärter durch den Finanzminister vorgesehen wird (Gbl. 245).

V.

Zur Linderung der Not der landischen Wirtschaften wurden zwei Gesetze erlassen: durch das erste wurden den Eigentümern und Pächtern landischer Grundstücke, welche bei der staatlichen Agrarbank ein Darlehen im Betrage bis zu Ls 1500.— aufgenommen haben, die Zinszahlungen auf 2 Jahre gestundet, ebenso auch Zinszahlungen Eigentümern städtischer Grundstücke an die Hypothekenbank, falls der Ertragswert des Grundstückes Ls 3000.— nicht übersteigt und das Wohnhaus auf demselben nicht mehr als 8 Zimmer aufweist (Gbl. 238). Das zweite Gesetz über die zwangsweise Novation einiger Schulden (Gbl. 249) gibt der staatlichen Agrarbank das Recht zur Übernahme von Schulden der Besitzer von Landwirtschaften unter der Voraussetzung, dass: 1. der Steuerwert des Grundstückes nicht grösser als Ls 5000.— ist, 2. die Schuld vor dem 1. Januar 1932 entstanden ist, 3. der Schuldner sein Grundstück selbst bewirtschaftet, 4. ihm Zwangsversteigerung droht und 5) der Schuldner eine Umwandlung eines kurzfristigen Darlehens in ein langfristiges nicht vorgenommen hat; für eine Person kann Schuldübernahme nur im Betrage bis zu Ls 750.— erfolgen (Art. 1). In ähnlicher Weise kann auch die Hypothekenbank Schulden übernehmen, welche zu langfristigen Investitionen kontrahiert wurden; hier beträgt die Höchstnorm Ls 2000.— für einen Darleiher (Art. 2). Die Gläubiger der auf solche Art novierten Forderungen erhalten für dieselben Pfandbriefe der betreffenden Banken, welche mit 6⁰/₁₀₀ verzinst und zum Jahre 1937 eingelöst werden (Art. 4, 5). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Fond zur Erneuerung des wirtschaftlichen Lebens und dem Staatsbudget beschafft; die Gesamtsumme beträgt: für die Agrarbank 12 Millionen Lat und für die Hypothekenbank 3 Millionen Lat. Die Darleiher haben die Schuld an ihre neuen Gläubiger zu tilgen: an die Agrarbank — im Laufe von 28 Jahren und an die Hypothekenbank — laut der Geschäftsordnung derselben.

In agrarpolitischer Hinsicht ist ferner das Gesetz zur Förderung der Zuckerindustrie zu verzeichnen (Gbl. 211), durch welches ein besonderer diesem Zweck bestimmter Fond geschaffen wird, welcher aus 5⁰/₁₀₀ Abzügen von Zahlungen für an die Zuckerfabriken gelieferten Rüben, Abzügen der Zuckermonopolverwaltung vom importierten Zucker und 1⁰/₁₀₀igen Zuschlag vom Reingewinn aus dem Zuckermonopol gebildet wird. Ausserdem werden ergänzende Kredite bis zu Ls 5 000 000.— vorgesehen.

Ein anderer Fond wurde zur Förderung der Fischerei begründet (Gbl. 231); dieser wird in der Hauptsache aus Zahlungen der Heringsimporteure im Betrage von 5⁰/₁₀₀ des Wertes der importierten Ware gebildet.

Durch das Gesetz über die Stammbäume von Pelztieren (Gbl. 225) wurde die Registrierung sämtlicher in Lettland aufgezogener Silber- und

Blaufüchse bei der Veterinärverwaltung obligatorisch gemacht. Dortselbst werden auch die Stammbäume für diese Pelztiere geführt.

VI.

In der Gerichtsverfassung wurden die Bestimmungen über die Gebühren der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Erhebung der Beitreibungskosten in Armen- und Arbeitslohnsachen ein wenig abgeändert; falls sie nicht vom Schuldner erhoben werden können, zahlt diese Gebühren der Staat, aber nur im Betrage von 25⁰/₀ (Gbl. 226).

Im Strafgesetzbuch wurden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verfälschung von Genussmitteln (Art. 209, 210, 210¹, 211 und 218) einigen Änderungen unterzogen, wobei die Tatbestände im allgemeinen ein wenig erweitert wurden; in einigen Fällen wurde auch das Strafmass erhöht (Gbl. 243).

Von ganz anderer Bedeutung sind hingegen die Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen über Fruchtabtreibung (Gbl. 248). Bis jetzt wurde laut Art. 465 des Strafgesetzbuches die Mutter für die Abtreibung der Frucht mit Korrektionshaus bis zu 3 Jahren bestraft: laut der Novelle ist hier als Strafmass nur Gefängnis vorgesehen (also bei mildern Umständen der Übergang zu Arrest gestattet); dabei ist andererseits der Tatbestand näher präzisiert und erweitert, unter denselben fällt nunmehr auch die Zulassung anderer Personen zur Abtreibung, was in der früheren Fassung nicht gesagt war.

Auch für diejenigen, welche eine Abtreibung bei einer anderen Person vornehmen, sind laut der neuen Fassung des Art. 466 die Strafen durchweg gemildert: wird die Abtreibung mit Einwilligung der Mutter vorgenommen, so ist Gefängnis (anstatt Korrektionshaus) vorgesehen, während für Abtreibung ohne Einwilligung der Mutter Korrektionshaus nicht unter 3 Jahren droht (früher Zwangsarbeit).

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist jedoch der neueingeführte Artikel 466¹, welcher die Fälle der straffreien Abtreibung behandelt und folgendermassen lautet:

„Die Abtreibung einer Frucht ist nicht als strafbar anzusehen, wenn dieselbe durch einen Arzt vorgenommen wird, um für die Schwangere eine Lebensgefahr oder eine schwere Erschütterung ihrer Gesundheit abzuwenden.

Ebenso ist die Abtreibung einer Frucht als nicht strafbar anzusehen, wenn sie auf Wunsch der Schwangeren von einem Arzt in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorgenommen wurde zur Verhütung:

1) die Geburt eines Kindes mit schweren geistigen oder körperlichen Defekten;

2) der Geburt eines Kindes, welches in den in Art. 517—523 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen erzeugt würde (also in Fällen der Verführung Minderjähriger und Unzurechnungsfähiger, Blutschande usw.);

3) der Geburt eines Kindes, welches für die Mutter oder ihre Familie eine schwere Notlage („posts“) herbeiführen würde.

Besonders der letzte, sehr weit gefasste Passus schafft auf diesem Gebiet einschneidende Veränderungen.

Die Einführung des neuen Straf- und Disziplinargesetzbuches wurde wiederum aufgeschoben; man hatte den Mut, auch jetzt noch einen Termin — den 1. Juli 1933 — zu nennen. Hoffentlich glückt es.

Der Strafprozessordnung wurde ein neuer Artikel 976¹, einverleibt, welcher, durch einen gegebenen Anlass hervorgerufen, Strafaussetzung vorschreibt, falls ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter in den Landtag gewählt wird. Mit Ablauf des Mandats oder Auslieferung durch den Landtag hört die Strafaussetzung auf (Gbl. 212).

Von der Zuständigkeit der Friedensgerichte wurden durch Ergänzung des Art. 40 der Strafprozessordnung die Fälle des Art. 420 des Strafgesetzbuches ausgenommen (unbarmherziger Umgang mit Deszendenten bzw. Mündeln, welche das 17. Lebensjahr nicht erreicht haben, Veranlassung derselben zur Bettelei und missbräuchliche Nötigung zur Eheschliessung).

Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1932.

Von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

I.

Das System der Handelsverträge wurde im Berichtszeitraum zunächst durch einen Vertrag mit Spanien¹⁾ erweitert. Der Vertrag enthält eine Meistbegünstigungsklausel, welche jedoch wie üblich zu Gunsten Estlands durch die Baltische und Russische Klausel eingeschränkt ist; dagegen behält sich Spanien das Recht vor Portugal, den spanischen Kolonien, dem Protektorat Marokko und den Latein-Amerikanischen Staaten Vergünstigungen zuzugestehen, welche von der Wirkung der Meistbegünstigungsklausel ausgeschlossen sein sollen. Die Frage der Rechtshilfe wird in Grundlage der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 geregelt. Mit Brasilien²⁾ wird ein Handelsabkommen geschlossen, welches ebenfalls vom Prinzip der Meistbegünstigung ausgeht; für beide Partner gilt die Grenzverkehrs- und Zollunionklausel; zu Gunsten Estlands besteht ausserdem noch die Baltische und Russische Klausel. Das Wirtschaftsprovisorium mit Lettland³⁾ wurde durch ein Zusatzabkommen ergänzt.

Mit der SSSR⁴⁾ wurde ein Nichtangriffspakt, verbunden mit einem Schiedsvertrag einstweilen für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.

¹⁾ R. T. Nr. 91. (R. T. = Staatsanzeiger; die Numeration ist die des laufenden Jahres).

²⁾ R. T. Nr. 88.

³⁾ R. T. Nr. 92.

⁴⁾ R. T. Nr. 62.

Mit England⁵⁾ wurde ein Rechtshilfeabkommen getroffen, welches sich auf Zivil- und Handelssachen erstreckt. Es regelt die Frage der Zustellung von Dokumenten, der Beweisaufnahme, des Armenrechts sowie der *cautio judicatum solvi*.

Schliesslich wurde mit England⁶⁾ ein Abkommen über die Regelung der Hinterlassenschaft verstorbener Seeleute getroffen.

II.

Nachdem der im Herbst 1932 zur Volksabstimmung gelangte, vom Parlament gebilligte Verfassungsänderungsentwurf abgelehnt worden war, ist von dem Verbands der Freiheitskämpfer ein neuer Entwurf im Verfahren des Volksbegehrens eingebracht worden⁷⁾. Ob dieser Entwurf zur Abstimmung gelangen wird, ist z. Zt. noch ungeklärt. Gleichzeitig wird von der Staatsversammlung ein neuer Verfassungsänderungsentwurf ausgearbeitet. Es handelt sich bei der Verfassungsreform auch jetzt noch in erster Linie um die Frage der Präsidentschaft, dann aber auch um die Frage des zahlenmässigen Bestandes der Staatsversammlung, der nach dem Entwurf der Freiheitskämpfer von 100 auf 50 Abgeordnete herabgesetzt werden soll.

Die durch die schwere wirtschaftliche Depression in den Vordergrund gerückten finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen haben auch im II. Halbjahr 1932 ihre akute Schärfe leider nicht eingebüsst. Im Hinblick auf die ausserordentlichen Zeiten ist dann auch zu ausserordentlichen Mitteln gegriffen worden, indem die Staatsregierung durch ein Ermächtigungsgesetz⁸⁾, dessen Verfassungsmässigkeit übrigens nicht unbestritten ist, in die Lage versetzt wurde, auf dem Verordnungswege sehr wichtige Rechtsgebiete zu regeln. Das Ermächtigungsgesetz bezweckt die Ausbalancierung des Budgets, die Förderung der Ausfuhr und die Stabilhaltung der Währung, sowie Herabsetzung der Lebenshaltungskosten und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Zu diesem Zweck soll die Staatsregierung u. a. berechtigt sein, Budgetkürzungen vorzunehmen, neue Steuern in gewissen Grenzen zu erheben, Normierung der Handelspreise vorzunehmen, eine Prämienanleihe bis zu 5 Millionen Kronen bis zu 20 Jahren aufzunehmen, und schliesslich auch staatliche Klassenlotterien zu veranstalten. Das Ermächtigungsgesetz enthält am Schluss die Strafbestimmungen für die Verletzung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen; vorgesehen sind Geld- und Freiheitsstrafen.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes ist dann zunächst einmal eine Verordnung⁹⁾ erlassen worden, welche die Erhebung einer Steuer anordnet bei Einzahlungen in EKronen auf bei Kreditanstalten bestehenden Konten ständig im Auslande wohnender Personen, bei von Kreditinstitutionen für Rechnung ständig im Auslande wohnender Personen vorgenommenen Inkassos, sowie bei jeglichen Devisenverkäufen. Die Steuer wird bis zum 1. September

⁵⁾ R. T. Nr. 62.

⁶⁾ R. T. Nr. 62.

⁷⁾ Beilage zu R. T. Nr. 97.

⁸⁾ R. T. Nr. 92.

⁹⁾ R. T. Nr. 94.

1933 im Betrage von 15^{0/0} erhoben und soll ab 1. September 1933 monatlich um 1^{1/2}^{0/0} fallen. Die Steuer wird von der an der betr. Operation beteiligten Kreditanstalt erhoben und zweimal monatlich an die Estlandbank abgeführt, wo aus diesen Steuerbeträgen ein Spezialfonds gebildet wird, welcher zur Förderung der Ausfuhr bestimmt ist. Von der sogen. Devisensteuer sind u. a. befreit Tilgung und Verzinsung bis zu 8^{0/0} p. a. von ausländischen Anleihen der Kreditanstalten, Verlängerung ausländischer Wechsel und Übersenden von Wechseln ins Ausland, Devisenverkäufe der Kreditanstalten untereinander und an die Estlandbank, Einzahlungen bei inländischen Kreditanstalten zu Gunsten im Auslande wohnender Personen, wenn die Einzahlungen nicht zur Überweisung in das Ausland bestimmt sind, nicht geschäftliche persönliche Operationen von Mitgliedern ausländischer Gesandtschaften, sowie Überweisung von Konsulargebühren u. a. Ausserdem wurde der Wirtschaftsminister ermächtigt, einzelne Operationen besonders von der Steuer zu befreien, wie z. B. die Tilgung und Verzinsung bis zu 8^{0/0} p. a. der ausländischen Darlehen der Exportindustrie, Prämien-, Provisions- und Schadenzahlungen inländischer Versicherungsgesellschaften an ausländische Versicherungsgesellschaften, Verrechnungen der Reisebüros mit dem Auslande u. ähnl.

Durch zwei weitere Verordnungen¹⁰⁾ der Staatsregierung wurden die öffentlich-rechenschaftspflichtigen Unternehmungen mit einer 0,5^{0/0}—2^{0/0} hohen Umsatzsteuer und physische Personen mit einer ergänzenden, progressiv von 2^{0/0} bis 7^{0/0} steigenden Einkommensteuer (sog. Krisensteuer) belegt. Von der Umsatzsteuer sind befreit Kreditanstalten, Lichtspielunternehmungen, Restaurationen und mit der Zuckersteuer und Tabakakzise belegte gewerbliche Unternehmungen. Von der sogen. Krisensteuer sind befreit Einkommen unter 50 Kr. monatlich.

Zum Zweck der Preisregulierung wurde durch eine weitere Verordnung¹¹⁾ das Amt eines Preiskommissars geschaffen, der von der Staatsregierung ernannt wird. Der Preiskommissar hat das Recht, zur Feststellung der Warenqualität und des Selbstkostenpreises Revisionen in Handels- und Industrieunternehmungen vorzunehmen und im Falle einer unangemessenen Spanne zwischen Selbstkosten- und Verkaufspreis den letzteren für den Gross- und Kleinhandel mit verbindlicher Kraft zu fixieren. Gegen die Fixierung des Preises kann sich der Betroffene binnen 7 Tagen beim Wirtschaftsminister beschweren, der die Sache der Preisfestsetzungskommission zur Entscheidung überweist. Letztere ist durch den Beschluss des Kommissars nicht gebunden, sie kann daher nicht nur die Beschwerde ohne Folge belassen, sondern auch die Preise sowohl herauf- als auch herabsetzen. Der Kommissionsabschluss wird zur Bestätigung dem Wirtschaftsminister vorgelegt, welcher den Beschluss bestätigen oder verändern oder die Sache an die Kommission zurückweisen kann. Ist gegen die Preisfestsetzung des Preiskommissars keine Beschwerde eingegangen, so tritt der Beschluss des Kommissars in Kraft, sobald er vom Wirtschaftsminister bestätigt ist. Bei einer

¹⁰⁾ R. T. Nr. 96, Nr. 100.

¹¹⁾ R. T. Nr. 96.

Veränderung der Kalkulationsgrundlagen können die Beteiligten eine Revision von sich aus vornehmen.

Ebenfalls auf dem Verordnungswege wurden die bereits Ende 1931 einmal gekürzten Beamtenegehälter¹²⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1933 aus Budgetrücksichten um weitere 4⁰/₁₀ bis 8⁰/₁₀ herabgesetzt. Die erst im April des Berichtsjahres neu fixierten Bestimmungen betr. die Vergütung für Amtsfahrten wurden — ebenfalls durch eine Verordnung¹³⁾ — aus Sparsamkeitsgründen verändert.

Im Zusammenhang mit der Zwangsregulierung des Devisenverkehrs wurden die Sanktionen für die Überschreitung der entsprechenden Bestimmungen für das Gebiet des Schutzzustandes verschärft. Das Handeln mit Devisen wird auf Grund des Gesetzes über den Schutzzustand¹⁴⁾ vom Chef des Innenschutzes besonders verboten unter Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 3.000.— Kr.; die Strafen werden auf administrativem Wege verhängt.

Im Interesse einer Förderung der Ausfuhr wurde der Fleisch- und Fleischwarenexport¹⁵⁾ unter staatliche Kontrolle gestellt. Neuredigiert wird das Gesetz betr. die Ausfuhrkontrolle von Früchten¹⁷⁾.

Das im Zusammenhang mit dem staatlichen Einfuhrmonopol geschaffene Lizenzsystem hat nicht befriedigt; es ist dann die Einfuhr einer beträchtlichen Anzahl von Waren wieder freigegeben worden¹⁸⁾. Die Zolltarife¹⁹⁾ wurden mehrfach verändert, und zwar teils herauf-, teils herabgesetzt. Die Staatsregierung wurde ermächtigt²⁰⁾ künftig nicht nur Zollerhöhungen, sondern auch Zollermässigungen, welche als Entwürfe in das Parlament eingebracht werden, einstweilen auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzen.

Neben der Einführung der obenerwähnten speziellen Krisensteuer hat eine Erhöhung einiger bereits bestehender Steuern stattgefunden. Erhöht wurden die in der Notariatsordnung § 29 und die im Gebührengesetz (Sammlung d. R. R. Bd. V) §§ 277 und 280 vorgesehenen Gebühren²¹⁾ sowie eine Reihe von Sätzen des Stempelsteuergesetzes²²⁾, verdoppelt wurde die Kraftwagensteuer für Autobusse²³⁾. Die staatliche Immobiliensteuer²⁴⁾ von in den Administrativgrenzen der Städte belegenen Immobilien wird neuerdings in der Höhe von 15⁰/₁₀ von der städtischen Steuer erhoben; die staatliche Steuer wird zusammen mit der städtischen Steuer veranlagt und bezahlt, worauf der staatliche Steueranteil von der Stadt an den Staat abgeführt wird. Neu eingeführt wird eine Steuer zu Gunsten der Feuerwehr²⁵⁾, welche bei Versicherungen gegen Feuer, Explosion und Blitzschlag in der Höhe von 15⁰/₁₀ von der für den Versicherungsvertrag zu entrichtenden Stempelsteuer erhoben wird. Die Feuerwehrsteuer wird von den Versicherungsgesellschaften

¹²⁾ R. T. Nr. 100.

¹³⁾ R. T. Nr. 96.

¹⁴⁾ R. T. Nr. 77.

¹⁵⁾ cf. m/Bericht f. 1930-II im Heft 1 Jahrg. V. d. Ztschr.

¹⁶⁾ R. T. Nr. 63.

¹⁷⁾ R. T. Nr. 61.

¹⁸⁾ R. T. Nr. Nr. 67, 69.

¹⁹⁾ R. T. Nr. Nr. 57, 67, 77, 92, 93, 97.

²⁰⁾ R. T. Nr. 62.

²¹⁾ R. T. Nr. 86.

²²⁾ R. T. Nr. 88.

²³⁾ R. T. Nr. 88.

²⁴⁾ R. T. Nr. 91.

²⁵⁾ R. T. Nr. 91.

zusammen mit der Stempelsteuer abgeführt. Ohne grösseres Interesse sind eine Novelle²⁶⁾ zum Erbschaftssteuergesetz und eine Novelle zum Gesetz betr. die Steuerorganisation.

Durch eine Novelle²⁷⁾ zum Budgetgesetz wird die Staatsregierung ermächtigt, im Budgetjahr 1932/33 bei der Estlandbank einen Kredit bis zu 9 Mill. Kronen aufzunehmen. Dem Justiz- und Innenministerium wird durch ein Spezialgesetz²⁸⁾ ein Gefängnisneubau in Reval sowie der Abschluss der hierfür notwendigen Verträge zum Teil à cto des Budgets der folgenden Jahre gestattet.

Neu redigiert wird das Gesetz²⁹⁾ über den Darlehnsfonds für die Schifffahrt. Wesentlich herabgesetzt wird der Zinsfuß für die Darlehen: er schwankt zwischen 2⁰/₁₀₀ und 4⁰/₁₀₀ statt 6⁰/₁₀₀ wie bisher. Dagegen steigt der Zinsfuß im Falle eines Verzuges bei der Tilgung auf 8⁰/₁₀₀.

Die Amtsdauer der kommunalen Verordnetenversammlungen wird von 3 auf 4 Jahre erhöht. Durch dasselbe Gesetz wird die einmonatige Frist für Beschwerden an das Staatsgericht in Sachen der Stadtverordnetenwahlen auf 7 Tage herabgesetzt³⁰⁾. Einige unwesentliche Veränderungen bringt eine Novelle³¹⁾ zum Gesetz betr. die Wahlen in die Staatsversammlung. Die Dauer des Schutzzustandes³²⁾ wird bis zum 1. November 1933 verlängert.

Ohne grösseres allgemeines Interesse ist ein Gesetz³³⁾ betr. Pferdepässe nebst einer diesbezüglichen Verordnung³⁴⁾, sowie eine Novelle³⁵⁾ zum Berggesetz. Für die Stadt Reval trat ein neues Baureglement³⁶⁾ in Kraft.

III.

Der Bestand des Staatsgerichts wurde im Berichtjahr um ein Mitglied erweitert³⁷⁾.

Das durch das sog. „Gesetz betr. das eiserne Inventar“ geschützte bewegliche schuldnerische Vermögen³⁸⁾ wird durch zwei Novellen³⁹⁾ für Beitreibung von Alimenten, Krankenkassenzahlungen, Dienst- und Arbeitslohn für nicht mehr als 1 Jahr und Steuerforderungen freigegeben. Im Zusammenhang hiermit wurde § 1215 a. ZPO durch eine Anmerkung ergänzt, derzufolge der aus dem auf Betreiben der privilegierten Gläubiger vorgenommene Verkauf des „eisernen Inventars“ erzielte Erlös nur zur Deckung der privilegierten Forderungen verwendet werden darf. Übersteigt die Summe der privilegierten Forderungen den Erlös, dann werden die Steuern vorweg bezahlt, worauf der Rest unter die übrigen Gläubiger proportional verteilt wird. Durch eine weitere Novelle⁴⁰⁾ zur ZOP wird die Bestimmung über die Kassationskaution verändert, und zwar wird für den friedensrichterlichen Instanzenweg die Mindestnorm der Kautions von 5

²⁶⁾ R. T. Nr. 84.

²⁷⁾ R. T. Nr. 62.

²⁸⁾ R. T. Nr. 62.

²⁹⁾ R. T. Nr. 91.

³⁰⁾ § 973 pp. 8 u. lo. ZPO, cf. m/Bericht f. 1931-11: Jahrg. VI Heft I d. Ztschr.

³¹⁾ R. T. Nr. Nr. 12, 88.

³²⁾ R. T. Nr. 91.

³³⁾ R. T. Nr. 86.

³⁴⁾ R. T. Nr. 63.

³⁵⁾ R. T. Nr. Nr. 84, 86.

³⁶⁾ R. T. Nr. 89.

³⁷⁾ R. T. Nr. 100.

³⁸⁾ R. T. Nr. 92.

³⁹⁾ R. T. Nr. 59.

⁴⁰⁾ R. T. Nr. 61.

auf 10 Kronen erhöht (§ 190 ZPO). Für die allgemeinen Gerichte wird die Kautionspflicht auf 1% vom Streitwert festgesetzt und durch eine Mindestnorm von 25 Kronen und eine Höchstnorm von 500 Kronen limitiert (§ 800 ZPO). Durch dieselbe Novelle werden das Friedensrichterplenium II und der Appellhof verpflichtet, dem Staatsgericht zusammen mit der Kassationsklage eine Abschrift ihres Urteils zu übersenden.

Zusammen mit den zivilprozessualen Gebühren werden auch die Gebühren des Strafprozesses⁴¹⁾ erhöht und zwar die Kautionspflicht bei Kassationsklagen gegen Urteile der Friedensrichter von 2 auf 5 Kronen (§ 177 StPO). Neu eingeführt wird eine Gerichtsgebühr für alle Strafsachen, welche durch Vergleich niedergeschlagen werden können. Die Gebühr beträgt beim Friedensrichter 5 Kronen, bei den Friedensrichterplena I und II — 10 Kronen und beim Appellhof — 15 Kronen. Die Gebühr ist zusammen mit der Klage bzw. Appellationsklage einzureichen, beim Fehlen der Gebühr wird dem Kläger eine 7-tägige Frist zur Begleichung derselben gegeben; wird die Gebühr auch dann nicht bezahlt, so wird die Klage bzw. die Appellationsklage dem Kläger retourniert. Von den Gebühren befreit sind Staats- und Kommunalinstitutionen, Häftlinge, das Armenrecht genießende Personen und insolvente Schuldner. Die unterliegende Partei hat die von der obsiegenden Partei ausgelegten Gebühren dieser zu erstatten; war die obsiegende Partei von der Zahlung der Gebühren befreit gewesen, wird der unterliegende Teil von der Bezahlung der Gebühren an den Staat verurteilt; neu geschaffen wurden §§ 46¹⁾, 147¹⁾, 303²⁾ und 865¹⁾ StPO.

Die Bemühungen um die Stabilhaltung der Estländischen Währung sind nicht ohne Widerspruch aufgenommen worden. Vielmehr war aus Kreisen der Bevölkerung heraus, welche sich von einer Senkung des Kronkurses Vorteile versprochen, eine lebhafte Propaganda für den Kronsturz entwickelt worden. Im Hinblick auf die ausserordentlich kritische Lage der Wirtschaft hat sich das Parlament dazu entschlossen, die Propaganda unter Strafe zu stellen; der neu geschaffene § 275²⁾ des alten Strafgesetzbuches bedroht sie, sofern sie öffentlich erfolgt, mit Gefängnis von 4—8 Monaten und, soweit sie nicht öffentlich erfolgt, mit Haft von 3 Wochen — 3 Monaten.

Auf handelsrechtlichem Gebiet hat die Staatsregierung in Grundlage des Gesetzes⁴²⁾ über die Schiffszusammenstöße eine Verordnung⁴³⁾ betr. die Verhütung von Schiffszusammenstößen in den Binnengewässern erlassen, welche eingehend die Frage der Lichter, Signale u. ähnl. behandelt.

Eine Novelle⁴⁴⁾ zum Gesetz betr. die Genossenschaften und ihre Verbände ermöglicht es den genossenschaftlichen Revisionsverbänden durch einen vom Justiz- und Innenminister zu bestätigenden Beschluss ihrer Generalversammlung diejenigen ihrer Mitglieder von der obligatorischen Revision zu befreien, die nicht Waren produzieren, umarbeiten oder verkaufen, die nicht Versicherungsgeschäfte betreiben oder Geld ausleihen oder Einlagen

⁴¹⁾ R. T. Nr. 91.

⁴²⁾ cf. m/Bericht für 1930/I i. Jahrg. IV. Heft, 3 S. 194 ff. d. Ztschr.

⁴³⁾ R. T. Nr. 57.

⁴⁴⁾ R. T. Nr. 88.

empfangen. Die dergestalt von einer Revision befreiten Genossenschaften können jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung als auch auf Verlangen des Justiz- und Innenministers wieder den revisionspflichtigen Genossenschaften zugezählt werden.

Die Agrargesetzgebung ist im Berichtshalbjahr auf eine starke Senkung der landwirtschaftlichen Verpflichtungen abgestimmt.

Die Verzinsung der staatlichen landwirtschaftlichen Darlehen sowie der Auskaufsschulden wird auf 2⁰/₁₀₀ p. a. herabgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann der Zinsendienst erlassen werden und eine Stundung der fälligen Zahlungen bis zu 5 Jahren erfolgen; die Verzugszinsen werden auf 6⁰/₁₀₀ p. a. herabgesetzt; von den aus Waldkäufen entstandenen Schulden wurden 10⁰/₁₀₀—30⁰/₁₀₀ des jeweiligen Schuldbetrages für die Dauer von drei Jahren von der Verzinsungs- und Amortisationspflicht befreit⁴⁵⁾. Von geringerem Interesse ist eine Novelle⁴⁶⁾ zum Gesetz betr. das Bodenertragskapital, sowie eine Novelle⁴⁷⁾ zum Gesetz betr. den Baconfonds.

Erwähnt sei schliesslich, dass zur Bekämpfung des Getreiderostes die Vernichtung der Berberitze und des Kreuzdornes angeordnet worden ist⁴⁸⁾.

Aus dem Rechtsleben.

Londoner Brief über das Patronatswesen in England.

Das englische Staatskirchentum (The Anglican, Established Church) ist vom Protestantischen, wie es vor dem Kriege als Landeskirchentum bestand, in mancher Hinsicht sehr verschieden. Die Besonderheiten erfordern zu deren Verständnis längere Ausführungen, welche hier nicht am Platze sind¹⁾. Ich beschränke mich daher im Nachfolgenden auf den Hinweis auf eine besondere Art der Kommerzialisierung des Patronatsrechtes, mit der seit 1898 (Benefices Act, 1898) ernstlich, doch bisher ohne Erfolg, der Kampf geführt wird.

Die Berufung des anglikanischen Geistlichen erfolgt durch den Patron, dessen Stelle in sehr vielen Fällen der Staat einnimmt. Wo Privatpersonen das Patronatsrecht besitzen, sind es häufig solche, welche das Ernennungs-

⁴⁵⁾ R. T. Nr. Nr. 84, 89, 91, 92.

⁴⁶⁾ R. T. Nr. 91.

⁴⁷⁾ R. T. Nr. 90.

⁴⁸⁾ R. T. Nr. 91.

¹⁾ Die Auffassung des Durchschnittsengländers über Religion und Kultur ist wesensverschieden von der des Deutschen. Nicht das Dogma, sondern organisatorische Fragen des kirchlichen Lebens sind in England von ausschlaggebender Bedeutung, z. B. das praktische Kirchentum, die Stellung des Priesters in der Kirche, die Bedeutung der Laien innerhalb der kirchlichen Gemeinde usw. Die anglikanische Kirche ist ein Kompromiss zwischen katholischer Organisation und protestantischem Dogma. Die 39 Artikel des Prayer Book sind die Grundgesetze der herrschenden Kirche Englands. Das Prayer Book ist 1549 eingeführt. Endgültige Fassung 1661. (Anmerk. der Red.)

recht käuflich erworben haben. Das übertragbare Patronatsrecht zirkuliert im Verkehr unabhängig von denjenigen Grundstücken, an welche es ursprünglich gebunden war. In dieser Form wird es nach der ihm entsprechenden Übertragungsurkunde „Advowson“ genannt.

Nicht einmal jeder gebildete Engländer weiss sich über dies eigentümliche Institut Rechenschaft zu geben. Die „Advowson“ ist erblich, und wie gesagt übertragbar, und kann folglich auch von Nichtanglikanern erworben werden; auch Nichtchristen können sie erwerben²⁾.

Oft soll es eine Kapitalanlage zu Gunsten eines der geistlichen Karriere sich widmenden Verwandten sein.

Es ist nicht nötig weiter auszuführen, dass das religiöse Gefühl vieler durch das Bestehen dieses Gebahrens verletzt wird. Zu verwundern ist es aber, dass in dieser Angelegenheit fast nichts geschehen ist.

Der scheinbar entscheidende Vorstoss kam erst nach dem Kriege, als von den drei massgebenden Strömungen innerhalb der Staatskirchlichen Gemeinden der Ankauf der „Advowson“ von besonderen Trusts betrieben wurde, welche den Gemeinden Prediger der von dem betreffenden Trust beliebten Richtung gewissermassen aufdrängten. Ein Abfall der Gemeindeglieder von der schon sonst nicht starken anglikanischen Kirche wurde hierdurch noch besonders gefördert.

Die Kirchenversammlung (Church Assembly) als oberste kirchliche Institution Englands, in welcher seit 1919 Klerus und Laien vertreten sind, und in welcher der Lord Hugh Cecil eine der führenden Persönlichkeiten ist, hat nur ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge gehen erst an ein aus je 15 Mitgliedern der beiden Kammern bestehendes Komitee³⁾, dann zur Entscheidung an das Parlament. Letzteres verwarf vor einigen Jahren die revidierte Fassung des Common Prayer Book, obgleich die Bischöfe fast einstimmig und auch die Laienvertretung für die neue Fassung waren⁴⁾. In der Advowsonfrage erfolgte im Jahre 1923 eine anscheinend durchgreifende Massregel, genannt: Benefices Act (1898), und (Amendment) Measure 1923 (14 & 15 Geo. 5, Nr. 1). Durch das Benefices Act wurde

²⁾ Über die freiwerdenden Pfarrstellen hat die Kirche nur ein beschränktes Verfügungsrecht. Über die Hälfte der Pfarren wird noch heute vom Patron nach dessen Gutdünken besetzt. Diese Ansprüche gehen auf Lehnrechte, Kauf usw. zurück. Die andere Hälfte der Pfarren besetzt die Krone resp. der König in seiner Eigenschaft als Summus Episcopus, teils erfolgt die Besetzung durch Universitäten, Bischöfe, Kathedralen. Dieses Patronatsrecht ist ein dingliches Recht und darf als solches entäussert werden. Wer es besitzt, hat auch das Recht nach Belieben die vakanten Pfarren zu besetzen. Der Bischof hat nur ein wenig wirksames Einspruchsrecht. Die Gemeinde hat bei der Ernennung des Pfarrers nicht mitzusprechen. (Anm. der Red.)

³⁾ „Ecclesiastical Committee“ genannt, aus ernannten Vertretern bestehend.

⁴⁾ Durch die Church of England Assembly (Powers) Act von 1919 und die Enabling Act desselben Jahres hat die Church Assembly das Recht erhalten in kirchlichen Angelegenheiten Anträge ins Parlament einzubringen. Die Church Assembly besteht aus einem Haus der Bischöfe mit 38 Mitgliedern, einem Haus der übrigen Geistlichen mit 251 Mitgliedern und aus einem Laienhaus, darunter auch Frauen. Nennenswerten Einfluss hat dieses kirchliche Parlament sich nicht zu sichern vermocht. Der Vorschlag der Church Assembly das Prayer Book einer entsprechenden Revision zu unterziehen, fand im Parlament keine Gegenliebe und wurde im Dezember 1927 und zum zweiten Mal im Juni 1928 abgelehnt. (Anm. der Red.)

festgelegt, dass nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Patronatsherr von seinem Recht die Pfarre zu besetzen nur noch zweimal Gebrauch machen darf. Bei eintretender dritter Vakanz erlischt sein Recht.

Im November 1932, stand die Frage des übertragbaren Patronatsrechts wieder zur Verhandlung der Church Assembly. Das Projekt gibt den Kirchengemeinden (Parochial Church Council) ein Rückkaufsrecht, welches binnen einer dreijährigen Frist dann ausgeübt werden kann, wenn das Patronatsrecht durch Verkauf seit 1923 veräußert worden ist.

Die im Jahre 1923 beschlossene Massregel hatte den unerwünschten Erfolg ärmere Patronatsherren zum Verkauf und die oben erwähnten Trusts zum Aufkauf der Advowsons zu ermuntern. Von 14000 Benefizien sind nach den neuesten Erhebungen über 1000 in die Hände der Patronatstrusts übergegangen, obgleich schon seit 1898 zur Gültigkeit der käuflichen Übertragung eine Anzahl formeller und materieller Voraussetzungen vorgesehen waren (Registrierung, Übertragung in toto, Jahresfrist seit Besetzung der Pfarre, Nichtigkeit einer Abmachung zu Gunsten einer bestimmten Person, Rückkaufsklausel u. a. m.).

Hierbei muss eine Eigentümlichkeit der englischen Rechtsordnung berührt werden, welche nicht in wenigen Worten abgetan werden kann. Am besten wird sie durch Beispiele erläutert. Sie gipfelt in der Tatsache, dass eine Pflicht der englischen Behörden die Beobachtung der Gesetze zu überwachen nur als Ausnahme, nicht als Regel angenommen werden kann. Allgemein, doch nicht mehr ausnahmslos gilt der Satz, dass die Beobachtung des Gesetzes nur durch Richterspruch erzwungen werden kann. Die Verfolgung im Zivil- wie im Strafprozesswege ist aber kostspielig. Folglich greift die Behörde zu diesem Mittel nur falls es sich bezahlt macht. So sollen z. B. von 10 000 und mehr registrierten Zollvergehen nur ein ganz geringer Prozentsatz verfolgt worden sein. Ebenso steht es mit dem Zeichnen von Schecks ohne Deckung. Oben erwähnte ich die Ablehnung der von der Kirchenversammlung vorgelegten revidierten Version des Common Prayer Book durch das Parlament. Trotzdem wird es von einer Anzahl Geistlichen beim Gottesdienst benutzt. Die betreffenden Geistlichen werden aber nicht disziplinariter zur Rechenschaft gezogen, weil ein disziplinarisches Verfahren von dem Bischof der betreffenden Diözese eingeleitet werden müsste, dieser aber nur zu oft selbst wohl für die neue Redaktion eingetreten sein mag⁵⁾.

Die Debatte in der Church Assembly am 18. November 1932 brachte prinzipielle Gegensätze zum Ausdruck. Die Gegner betonten, dass die Novelle den Kirchengemeinden den Kauf des in Privathänden noch befindlichen Patronatsrechts gestatte, selbst wenn dasselbe schenkungsweise in solche Hände gelangt sei. Falls keine Einigung betreffend des Preises erfolge, solle ein Schiedsgericht hierüber entscheiden; dass dann aber die Gemeinde das Patronatsrecht nicht selbst ausüben dürfe, sondern, dass es dann dem Patronats-

⁵⁾ Die vollständige Wiedergabe des Gesetzmaterials in: *The Complete Statutes of England, classified and annotated in continuation of Halsbury's Laws of England* („Halsbury's Statutes of England“ genannt) Bd. VI. *Ecclesiastical Law*. London (Butterworth & Co.) 1929. 4. pp. LXXXVIII 1258 84.

büro der Diözese (Patronage Board) übertragen werde. Das zwingende Kaufsvorrecht der Gemeinde sei eine Verletzung erworbener Rechte, un-englisch, wie ein Bischof sich ausdrückte. Die Anzahl der Gemeinden, die das Recht ausnutzen würde, sei gering und rechtfertige nicht eine Ausnahme von Rechtsgrundsätzen. Das nötige Geld würde dann doch von wenigen Wohlhabenden aufgebracht werden. Die Besetzung der Pfarren würde dann in bischöfliche Hände kommen, da die genannten Boards, obwohl die Eingepfarrten der Diözese repräsentieren, doch weder unabhängig noch eigentlich den Gemeinden dienen. Es würde die katholisch-anglikanische Richtung dadurch gefördert. Die Massregel sei unwahr und rechtswidrig. Die Abstimmung ergab:

Bischöfe dafür	13	dagegen	5
Klerus	„ 111	„	38
Laien	„ 109	„	51

Es wird gewiss noch einige Zeit verstreichen, bevor die Angelegenheit endgültig vom Parlament erledigt werden wird⁶⁾.

Dr. A. Meyendorff.

Rechtsprechung.

Lettland.

Anwendung der Valutaexport-Beschränkungen auf Tratten und Schecks.

Seit Erlass der „Bestimmungen über ausländische Valutaoperationen vom 8. Oktober 1931 und deren Ergänzungen vom 29. Oktober 1931 und 15. September 1932 (Gbl. 197/1931, 218/1931 u. 173/1932) hat der Lettländische Senat mehrfach Gelegenheit gehabt zu ihrer Interpretation und Anwendung in der Praxis Stellung zu nehmen.

Wir geben hier drei solche Entscheidungen des Kriminalkassations-Departements im Auszuge wieder.

I.

Art. 4 der „Bestimmungen über ausländische Valutaoperationen“ (Gbl. 197/1931) bestimmt, dass in- und ausländische Zahlungsmittel nur mit Erlaubnis der Valutakommission ins Ausland ausgeführt oder überwiesen werden dürfen.

In der Anmerk. zu Art. 1 derselben Bestimmungen sind diese Zahlungsmittel aufgezählt, wobei unter ihnen auch die Tratte genannt ist. Demgemäss sehen gen. Bestimmungen die Tratte als Zahlungsmittel direkt vor, und das Verbot, Tratten ins Ausland zu übersenden, ist kategorisch und

⁶⁾ Der Schreiber des vorstehend abgedruckten Briefes ist der ehem. Livländische Landrat, Abgeordneter und Vizepräsident der russischen Reichsduma Alexander Baron Meyendorff, gegenwärtig Professor an der School of Economic and Political Science der Universität London. (Anm. der Red.)

hängt nicht von der Frage ab, ob der Übersender einer Tratte im Auslande oder in Lettland irgendwelche Konten hat oder nicht, auch nicht davon, zu welchem Zweck oder in welcher Absicht eine Tratte übersandt worden ist und ob eine solche Tratte überhaupt in Lettland zur Zahlung präsentiert wird.

Zur Anwendung der Art. 4 und 10 der Bestimmungen genügt es, wenn das Gericht konstatiert, dass der Schuldige ohne Erlaubnis der Valutakommission ein Dokument ins Ausland übersandt hat, das nach Inhalt und Form den in der W. O. vorgesehenen Kennzeichen der Tratte entspricht, und dass er das vorsätzlich getan hat; alle übrigen Kennzeichen sind vom Standpunkt des in Art. 4 und 10 der Bestimmungen vorgesehenen verbrecherischen Tatbestandes aus bedeutungslos.

Im konkreten Falle hat das Gericht im Urteil festgestellt, dass der Angeklagte Kalnin am 13. Febr. 1932 ohne Erlaubnis der Valutakommission eine Tratte über \$ 93.— als Zahlung an die Firma „Phototechnische Werke Sillib und Brückmann und Gebr. Freundorfer“ aus Lettland nach München übersandt hat und dass diese Tratte nach Inhalt und Form alle die Requisite enthalten hat, die die Bestimmungen des Art. 84 W. O. in bezug auf solche Wechsel vorsehen. Das Gericht hat auch festgestellt, dass obengenanntes Verhalten des Angeklagten ein vorsätzliches gewesen ist, mit der Absicht, die obengenannten Bestimmungen zu umgehen. Demgemäss hat das Gericht im Verhalten des Angeklagten alle in Art. 1 und 4 der Bestimmungen vorgesehenen Kennzeichen festgestellt. Der Hinweis in der Kassationsklage, dass das Gericht Verpflichtungen und Haftung des Angeklagten Kalnin als Trassanten lt. dem ausgestellten Wechsel im Urteil nicht näher ergründet sowie auch nicht festgestellt habe, auf welche Weise gegen den ausgestellten Wechsel Zahlung zu leisten wäre, ist nicht als Grund zur Aufhebung des Urteils anzusehen, denn derlei Umstände sind bei Entscheidung der Frage nach der Verantwortung des Angeklagten bedeutungslos.

Für irrelevant in der Frage der Bestrafung des Angeklagten ist gleichfalls der Hinweis in der Kassationsklage, dass im konkreten Falle gegen die Tratte noch nicht Zahlung geleistet worden, und daher tatsächlich ein Abströmen von Valuta aus Lettland im Zusammenhang mit der Ausstellung und Übersendung der Tratte ins Ausland nicht vor sich gegangen ist, ein solches aber nur eventuell in Zukunft vor sich gehen könnte. Eine Verletzung der Art. 141 und 152 Str. P. O. und des Art. 4 der „Bestimmungen über ausländische Valutaoperationen“ ist im Urteil des Bezirksgerichts nicht vorhanden.

(Ent. d. Krim. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 26. November 1932 Nr. 1019 in Sachen Ludwig Kalnin).

II.

Der Tatbestand ist nach Feststellung des Gerichts folgender: der Angeklagte Alfred Schmeil hat am 13. Okt. 1931 ohne Erlaubnis der Valutakommission der Firma „N. V. Bandoengsche Kininefabriek“ in Amsterdam ein Trattenblankett (Blankotratte) über Hfl. 376.43 mit dem Akzept der lett-ländischen Aktiengesellschaft „Union“ übersandt. Dieses Verhalten des An-

geklagten hat das Bezirksgericht als ein im Art. 4 der „Bestimmungen über ausländische Valutaoperationen“ (Gbl. 197/1931) vorgesehene rechtswidriges Verhalten qualifiziert und den Angeklagten lt. Art. 10 genannter Bestimmungen bestraft. Das Bezirksgericht hat im Urteil darauf hingewiesen, dass der Angeklagte durch sein Verhalten „ein Abströmen von Valuta aus Lettland bewirkt habe“, da ein Akzept auf einer Tratte nach Ansicht des Gerichts eine wechselrechtliche Verpflichtung des Akzeptanten begründet, und dass jede ausländische Firma oder Person, in deren Hände ein solches mit einem Akzept versehenes Trattenblankett gelangt, dieses Blankett ausfüllen und die Beitreibung gegen die Aktiengesellschaft „Union“ in Riga richten könne. Diese Motivierung des Gerichtsurteils ist mit obengenannten, wie auch mit den Bestimmungen der W. O. nicht in Einklang zu bringen. Art. 4 der „Bestimmungen über ausländische Valutaoperationen“ bestimmt, dass ausländische und inländische Zahlungsmittel nur mit Erlaubnis der Valutakommission ins Ausland ausgeführt oder übersandt werden dürfen. Durch diese Bestimmungen ist unter anderem auch die Ausfuhr von Tratten verboten. Diese Bestimmungen sind eine „lex specialis“ und nicht extensiv zu interpretieren. Um daher auf den Angeklagten die im Art. 10 dieser Bestimmungen vorgesehene Sanktion anzuwenden, muss das Gericht konstatieren, dass der Angeklagte eine Tratte ins Ausland ausgeführt resp. übersandt hat, d. h. eine Tratte im Sinne der Wechselordnung. Der Wechsel als solcher und auch die Tratte ist ein Dokument, dessen Kennzeichen und Form von der Wechselordnung festgesetzt sind. Diese einmal festgesetzte Form gilt für alle Skripturakte im Wechsel und diese sind, was die Tratte betrifft, erschöpfend in den Art. 84 und 85 der W. O. angegeben. Wenn einem Dokument solche formelle Kennzeichen (Requisite) fehlen, ist es nicht als Wechsel anzusehen (W. O. Art. 86).

Eine Blankotratte, auf der die Bezeichnungen des Remittenten und des Trassanten fehlen und die nicht einmal vom Trassanten unterschrieben ist, und auf der sich nur eine „Akzept“-Aufschrift befindet, ist kein vollendeter Wechsel, sondern nur ein Wechsel-„Projekt“. (Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des ehem. Russ. Senats Nr. 5 v. J. 1906, Nr. 32 v. J. 1913, Nr. 27 v. J. 1916). Deshalb und in Ansehung des Art. 86 W. O. hat ein Wechselblankett (Blankowechsel) mit einer Akzeptaufschrift allein nicht die Bedeutung eines Wechsels, ehe das Blankett mit dem im Art. 84 W. O. vorgesehenen Wechselinhalt ausgefüllt ist. Von einer späteren „Ausfüllung“ eines solchen Blanketts kann auch nicht die Rede sein, wenn auf ihm sogar die Unterschrift des Trassanten fehlt und eine solche Unterschrift nicht durch den Namen irgend eines erdachten Trassanten ersetzt werden kann. Lt. Art. 15 u. 16 W. O. erhält ein Dokument erst mit dem Moment Wechselkraft, in dem der Wechselgeber (im gegebenen Falle der Trassant) den Wechsel dem ersten Wechselnehmer übergibt.

Im konkreten Falle hatte die Blankotratte, soviel aus dem Gerichtsurteil zu ersehen ist, im Moment ihrer Abänderung noch keine Kraft erlangt und war überhaupt noch keine vollendete Tratte in wechselrechtlichem Sinne. Deshalb konnte mittels eines solchen unvollendeten Wechsels resp. durch seine Übersendung ins Ausland keinerlei Valuta ins Ausland

„abströmen“, und hat der Hinweis im Urteil, dass der Angeklagte schon durch die Übersendung erwähnten Wechselblanketts ins Ausland „einen Abstrom von Valuta aus Lettland bewirkt habe“, keine tatsächliche Begründung. Als Beweis dafür, dass lt. den Bestimmungen v. J. 1931 ein „Blankoakzept“ nicht als Zahlungsmittel anzusehen war (Anm. zu Art. 1 der Bestimmungen), könnte man unter anderem schon den Umstand ansehen, dass am 15. September 1932 Ergänzungen und Abänderungen dieser Bestimmungen erlassen wurden (Gbl. 173/1932), die erstmalig die Bestimmung eingeführt haben, dass als ausländische Zahlungsmittel auch „Tratten mit der Unterschrift des Akzeptanten (Akzept) allein“ anzusehen sind. Demgemäss waren Akzente bis zum Inkrafttreten der angeführten Ergänzungen nicht als ausländische Zahlungsmittel anzusehen und sind als solche erst durch die neuerlassene Gesetzesnorm anerkannt, die keine rückwirkende Kraft hat. (Entsch. d. Krim.-Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 26. November 1932, Nr. 776 in Sachen Alfred Schmeil).

III.

Im konkreten Falle hat das Bezirksgericht Alfred Schmeil lt. Art. 10 obiger Bestimmungen dafür bestraft, dass er in Übertretung des Verbotes des Art. 4, am 5. XI. 1931 ohne Erlaubnis der Valutakommission der Firma „N. V. Bandoengsche Kininefabrik“ in Amsterdam einen Giro-Scheck N. A. 366626 über Ls 297.80 auf die Bank von Lettland übersandt hat, gegen welchen Scheck erwähnte Firma auch die Valuta von der Bank von Lettland empfangen hat. Das Bezirksgericht hat Alfred Schmeil mit Gefängnis und Geldstrafe im Betrage von Ls 1489 bestraft, indem es letztere Strafe für den Fall der Zahlungsunfähigkeit in 8-monatige Haft umwandelte. Sein Erkenntnis über Schmeils Schuld hat das Bezirksgericht auf das Geständnis des Angeklagten selbst und die der Sache beigefügten Dokumente gegründet und hat auch die Vorsätzlichkeit seines Verhaltens konstatiert, indem es feststellte, dass der Angeklagte sich mehrfach an die Valutakommission um die Erlaubnis gewandt hatte, Schecks ins Ausland übersenden zu dürfen, eine solche Erlaubnis ihm jedoch nicht erteilt worden war, weshalb er das ohne Erlaubnis heimlich getan hat. Diese Umstände ergeben logisch die Schlussfolgerung des vorsätzlichen Verhaltens des Angeklagten.

Entgegen den Hinweisen in der Kassationsklage spricht die Anm. zu Art. 1 der „Best. üb. ausl. Valutaoperationen“ direkt über den Scheck als Zahlungsmittel, der Vorsatz aber, dem Staat Schaden zuzufügen, die wirtschaftlichen Kräfte des Staats zu verringern, gehört nicht zum Tatbestande des von den Art. 4 u. 10 der Bestimmungen vorgesehenen verbrecherischen Verhaltens, ebensowenig wie das Merkmal der Deckung des Schecks. Das Verbot des Art. 4 der Bestimmungen, ohne Erlaubnis der Valutakommission Schecks ins Ausland auszuführen, ist kategorisch und hängt nicht von der Absicht oder dem Zweck ab, zu welchem ein Scheck übersandt worden ist. Ebenso unbegründet ist der Hinweis in der Kassationsklage, dass die Bestimmungen nur die Ausfuhr resp. Übersendung von Ausland-

schecks ins Ausland ohne Erlaubnis der Valutakommission verbieten und dass die Übersendung von Inlandschecks ins Ausland überhaupt nicht strafbar sei, denn diese Anschauung steht in direktem Widerspruch zu dem Inhalt des Art. 4 der Bestimmungen. Der Umfang der Geldstrafe ist lediglich nach Massgabe der Wertbezeichnung des ungesetzlich übersandten Zahlungsmittels zu bemessen. Daher ist das Bezirksgericht im Einklang mit Art. 10 der Bestimmungen verfahren, als es den Umfang der Geldstrafe nach dem im Scheck angegebenen Wert festsetzte. (Entsch. d. Krim. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 26. November 1932, Nr. 776 in Sachen Alfred Schmeil).

Literatur.

Zum Problem des Rechtsschutzes wirtschaftlicher Minoritäten namentlich im Deutschen Reich.

Eine Studie von Gottfried Langer.

Zum siebzigsten Geburtstage (19. Januar 1931) des Geheimrats Dr. Richard Schmidt, des bekannten Forschers auf dem Gebiet der Allgemeinen Staatslehre, haben ihm eine Anzahl seiner Schüler und Freunde als Festgabe eine Sammlung von Abhandlungen unter dem Titel „Gegenwartsfragen aus der allgemeinen Staatslehre und der Verfassungstheorie“ überreicht, herausgegeben 1932 bei C. L. Hirschfeld von Hans Gmelin und Otto Koellreuter.

Zu dieser Sammlung gehört auch eine in der Überschrift gekennzeichnete Arbeit von Dr. Gottfried Langer, Professor an der Universität Königsberg und dem Institutum Herderianum in Riga.

Wenn man von Minderheitenschutz spricht, so meint man heute gewöhnlich die nationalen Minderheiten. Rechtsschutzbedürftig sind aber nicht nur diese, sondern auch zahlenmässig kleinere Gruppen einer Ganzheit auf anderen Gebieten, als dem politischen oder nationalen, unter anderem auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiete. Auf dem letzteren ist die Schutzbedürftigkeit der Minoritäten unter den Aktionären einer Aktiengesellschaft bereits allgemein anerkannt und man kann hier füglich schon von einem ausgebildeten Minderheitenschutzrecht sprechen. Wirtschaftliche Minderheiten gibt es aber überall da, wo eine organisierte Ganzheit, ein Verband im weitesten Sinne, zahlenmässig in grössere und kleinere Teile nach dem Merkmal des Besitzumfanges zerfällt, also bei Vereinen, Kapital- und Personengesellschaften, Selbstverwaltungskörperschaften, endlich bei der Bevölkerung des Staats in seiner Gesamtheit. Wenn dabei bei der Willensbildung durch Abstimmung nach Kopffzahl der Wille der Mehrheit verfassungsmässig als der Wille der Gesamtheit gilt, so ist der Boden für den Interessenkampf und somit die Voraussetzung für den Schutz der bei der Willensbildung ausgeschlossenen Minderheit gegeben. So kann z. B. das Problem eines gerechten Interessenausgleichs bei Gesetzen über Monopole, Zölle, Steuern, sozialen Lasten, bei Kreditgewährung oder Subventionierung aus öffentlichen Mitteln u. dgl. m. entstehen.

Dr. Langer sieht nun einen wirksamen Rechtsschutz solcher wirtschaftlicher Minderheiten darin, dass gewisse Angelegenheiten des Wirtschaftslebens, die rechtlicher Regelung fähig sind, der Regelung durch Mehrheitsentscheidung im Staat oder in der territorialen Selbstverwaltung ganz oder teilweise entzogen werden.

Dieses könne einmal in materieller Hinsicht durch die Anerkennung von wirtschaftlichen Grundrechten geschehen, die normalerweise Grenzen für und Schutz gegen die Staatsmacht, unter Umständen also auch gegen die ausschliesslich mehrheitsbeeinflusste Gesetzgebung bilden sollen. Zu solchen Grund- oder Freiheitsrechten gehören namentlich: die Freiheit des Eigentums, der Besitzverwaltung und der Verwendung von Einkommen und Vermögen, ferner die Vertragsfreiheit, die Freiheit der Arbeit, der Unternehmungsgründung und des Bodenerwerbs, die Freiheit der Ausübung der allgemein als erlaubt geltenden Berufe, des Handels- und Gewerbebetriebes, sowie des Markt-, Geld- und Zahlungsverkehrs. Sofern sich die Staaten oder die lokalen Selbstverwaltungskörperschaften selbst als Wirtschaftler betätigen, erschiene es gerechtfertigt ihnen noch besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus der „Pflicht staatlicher Zurückhaltung“ ergeben. Diese Zurückhaltung müsste sich äussern in der Beschränkung der wirtschaftlichen Eingriffsrechte und der gesetzlichen Regelung der Voraussetzung solcher Eingriffe, des zulässigen Masses derselben, der Entschädigungspflicht sowie der Notwendigkeit eines besonderen Verfahrens bei Streit über die Frage, ob ein Schaden vorliegt, und über die Höhe der Entschädigung.

Da nun aber nicht allen wichtigen Rechtsgrundsätzen für Inhalt und Grenzen der wirtschaftlichen Freiheit- und Eingriffsrechte Grundrechtseigenschaft beigelegt werden kann, so wäre der materielle Rechtsschutz durch einen formellen zu ergänzen, der darin besteht, dass die Gültigkeit eines wirtschaftliche Angelegenheiten behandelnden Gesetzes nicht allein von der Mehrheitsentscheidung eines Organs im Staat oder in der territorialen Selbstverwaltung abhängig gemacht wird, was auf zwei Wegen erreicht werden kann. Einerseits kann der Staat diejenigen wirtschaftlichen Aufgaben, die nur eine besondere Wirtschaftsgruppe angehen, der Organisation dieser Gruppe, z. B. der Handelskammer, der Anwaltskammer u. dgl. m. zur selbständigen Regelung und eigenen Verwaltung übertragen und diese wirtschaftlichen Selbstverwaltungen nur der staatlichen Aufsicht unterstellen. Andererseits kann verfassungsmässig die Gültigkeit eines wirtschaftliche Angelegenheiten behandelnden Gesetzes bedingt sein durch die Zustimmung einer in der Verfassung vorgesehenen Einzelperson (Monarch, Präsident) oder eines neben dem Parlament oder dem Volk stehenden, von dessen Mehrheit nicht abhängigen Organs (Senat, Oberhaus, Reichswirtschaftsrat, Magistrat). Vielfach würde auch genügen, das Tätigwerden des Staates von einem Antrag der wirtschaftlichen Minorität abhängig zu machen, die damit erreichen würde, dass Mehrheitsbeschlüsse, die an sich nicht genehmigungspflichtig sind, der Aufsichtsinstanz unterbreitet werden, die zwischen den Abstimmungsgruppen vermitteln und gegebenenfalls den Streit entscheiden kann.

Das sind in grossen Zügen die Grundlagen, auf denen sich Dr. Langer den Rechtsschutz wirtschaftlicher Minoritäten aufgebaut denkt. Manches davon ist hier und da bereits verwirklicht worden; namentlich finden sich in der

Deutschen Reichsverfassung Bestimmungen in der vom Verfasser empfohlenen Richtung. Sein Verdienst ist aber, alles das in ein System gebracht und als eine Aufgabe des Staats hingestellt zu haben zur Annäherung an die soziale Gerechtigkeit, die ohne Zweifel durch die starre Durchführung des demokratischen Prinzips, wonach immer nur die nach Kopfzahl auf Grund des allgemeinen und gleichen Stimmrechts hervorgegangene Mehrheit die entscheidende Macht hat, starke Einbusse erleidet. Der Verfasser ist sich dessen wohl bewusst, dass die Durchführung seiner Ideen in grösserem Masstabe die wirtschaftliche Gesetzgebung wesentlich erschweren würde, weist aber mit Recht darauf hin, dass eine solche Erschwerung kein Nachteil wäre, weil die Möglichkeit Gesetze häufig und ohne grössere Schwierigkeiten zu verändern zu Rechtsunsicherheit führt, unter der nicht nur die Wirtschaft, sondern auch das Ansehen von Gesetz und Recht leiden.

R. v. Freymann

Leske-Loewenfeld.

Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.

Band I.

Der Zivilprozess in den europäischen Staaten und ihren Kolonien.

1. und 2. Lieferungen.

Das Standardwerk „Leske-Loewenfeld-Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ und seine nicht hoch genug einzuschätzenden Vorzüge sind zu bekannt, als dass jemandem mit einem Werturteil über die 1930 und 1931 erschienene neue Bearbeitung der beiden ersten Bände, die das Zivilprozessrecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien behandeln, gedient wäre. Es sei hier nur erwähnt, dass diese neue Bearbeitung tatsächlich eine durch die grundlegende Umgestaltung des politischen Gesichts Europas seit dem Weltkriege, die neuen Rechtsgedanken, die sich seither durchgesetzt haben, und die veränderte Weltwirtschaft mit ihrem gesteigerten Rechtsverkehr veranlasste völlige Neuschöpfung darstellt, deren Ziel entsprechend dem Grundgedanken des ganzen Werkes ein überwiegend praktisches ist: einem in einem fremden Lande Recht Suchenden Einblick in dessen Einrichtungen für die Rechtsverfolgung zu gewähren und die Kenntnis der Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Einrichtungen zu vermitteln. Es sind bisher zwei Lieferungen der neuen Folge erschienen; die erste enthält: Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Ungarn, die Niederlande und Danzig. Die zweite — die Union der Sowjetrepubliken (Russland), die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, das Memelgebiet, die skandinavischen Länder, Dänemark, Island, Norwegen, Schweden und Finnland und die Balkanstaaten Rumänien, Türkei, Bulgarien und Jugoslawien. Die dritte Lieferung, welche die übrigen europäischen Länder und ihre auswärtigen Besitzungen umfassen wird, soll noch in diesem Halbjahr erscheinen.

Am ausführlichsten wird Deutschland behandelt. Der betreffende Abschnitt der ersten Lieferung, der ganz speziell das internationale Zivilprozessrecht zum Gegenstand hat (Verf. Berthold Lehmann u. Dr. George Krauss) gibt auf 150 Seiten mit seinen unzähligen Gesetzesziten, Judikatur- und

Literaturangaben eine so vollständige Darstellung der Materie, dass sie einem Handbuch gleichkommt und für den auswärtigen Leser einen vollkommen ausreichenden Wegweiser darstellt, der ihn befähigt ohne Zuhilfenahme von anderen Schriften sich in allen ihn interessierenden Rechtsfragen zurechtzufinden.

Das in Estland, Lettland und Litauen geltende Prozessrecht ist in der Weise zum Ausdruck gebracht, dass zuerst die gemeinsamen, in diesen Ländern aus der russischen Zivilprozessordnung übernommenen Bestimmungen gegeben werden (Verf. Boris Gerschun, fr. Rechtsanwalt aus St. Petersburg, z. Zt. Berlin), worauf dann, bei Eingliederung in dasselbe System der Darstellung, die besonderen zivilprozessualen Vorschriften für jedes dieser drei Länder folgen, durch welche nach deren Staatswerdung Aenderungen in das russische Prozessrecht hineingebracht wurden (Verf.: für Estland Rechtsanwalt Gert Koch — Reval, für Lettland Rechtsanwalt Bernhard Berent — Riga und für Litauen — Rechtsanwalt Jacob Robinson — Kaunas).

R. v. Freymann.

Civilprocesa nolikums, 1932. g. izdevums, ar Latvijas Senāta Civila Kasācijas Departamenta paskaidrojumiem.

Sastādījuši: Senātors F. Konradi un Rīgas Apgabaltiesas loceklis A. Walter.
§§ 854—1779. Izdevniecība „Jurists“.

Von dieser Ausgabe, über die im letzten Heft unserer Zeitschrift (S. 123) berichtet wurde, ist nunmehr die zweite, die ganze Arbeit abschliessende Lieferung erschienen, welche die Art. 854—1779 der ZPO (Ausg. v. J. 1932) nebst Beilagen umfasst. Beigeschlossen ist, ausser dem Inhaltsverzeichnis und dem „vergleichenden Verzeichnis“ (dem Numerationsverzeichnis) der offiziellen Ausgabe 1932 der ZPO, ein alphabetisches Sachregister, das 75 Seiten umfasst.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Zusammengestellt von Senator F. Conradi.

Zeitschriften.

Juristische Wochenschrift.

1931 Nr. 40. F. Oetker, Zur Herbsttagung der Deutschen strafrechtl. Gesellschaft. — F. Hartung, Das Gnadenrecht in der Kriegs- und Nachkriegszeit. — J. Cahn, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über Untreue des Bevollmächtigten.

1931 Nr. 41. Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931.

1931 Nr. 42. Dr. Schlegelberger u. a., Aktienrecht.

- 1931 Nr. 43/44. E. Brodmann u. E. Hagelberg, Fehlerhafte Sachgründung und ihre Heilung. — M. Hachenberg u. H. Pinner, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — H. Neufeld, Der Erwerb eigener Aktien. — K. Arndt, Die „Provision-Doktrin“ — ein Ersatz für die Sicherungsabtretung von Forderungen. — W. Luetgebrune, Die Strafbestände des Depotgesetzes usw. — Nothmann, Aktienstrafrecht und Notverordnung. — R. Held, Notverordnung — Rechtspflege — Anwaltschaft.
- 1931 Nr. 45. Gerhard u. a., Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931. — W. Moschel, Erstprämie und Folgeprämie.
- 1931 Nr. 46. C. Neukirch u. Dr. Erdsiek, Pfund = Pfund?
- 1931 Nr. 49/50. R. Held u. a., Der Entwurf einer Zivilprozessordnung. — K. Thalheim, Die Einkommenslage der deutschen Rechtsanwälte. — M. Pagenstecher, Einrede der Rechtskraft und Ausschlusswirkung des § 616 ZPO im Eheanfechtungsprozess.
- 1931 Nr. 52. H. Pünder u. a., Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. Dez. 1931. — Dr. Bloch, Der Sturz ausländischer Währungen.
- 1932 Nr. 2. M. Friedländer, Fachanwaltschaft. — Dr. Levin, Über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft (Zum Entwurf einer ZPO).
- 1932 Nr. 3. R. Held, Die Zwangsvollstreckung (Zum Entwurf einer ZPO). — H. Cohn, Rücktrittsrecht und Vergleichsverfahren. — H. Cahn, Die Streitfragen der Praxis des Vergleichsverfahrens.
- 1932 Nr. 6. M. Grünhut, Grenzen strafbarer Täterschaft und Teilnahme. — F. Haymann, Ersatzansprüche bei Verfolgung von Verbrechern.
- 1932 Nr. 7. K. Schäfer, Das preussische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931. — Dr. Riewald, Der rechtliche Inhalt der öffentlichen Grundstückslast.
- 1932 Nr. 8. W. Kiesselbach, Die amerikanische Justiz. — K. N. Llewellyn, Die deutsche Justiz.
- 1932 Nr. 9. G. Prölss, Der Entwurf einer ZPO.
- 1932 Nr. 10. M. Hachenburg u. J. Lehmann, Bilanzen und Bilanzprüfung. — O. Netter, Grenzen der aktienrechtlichen Offenbarungspflicht. — H. Neufeld, Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung. — Dr. Weisbart, Der Begriff der Ausverkäufe.
- 1932 Nr. 11. A. Brandt, Weltraumfahrtrecht.
- 1932 Nr. 12. S. v. d. Trenck, Goethe und das Recht. — J. Fuchs, Goethe als Rechtsanwalt. — Dr. Matthes, Goethe als Jurist. — Dr. Wieruszowski, Goethe und die Todesstrafe — H. Schack, Der Schutz gegen Rundfunkstörungen.
- 1932 Nr. 13. Dr. Bell, Verschärfung des Ehrenschatzes und Sicherung der verantwortungsbewussten Presse. — Dr. Wittland, Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preussen.

- 1932 Nr. 14. K. Bernard, Die Verordnungen über das Deutsche Kreditabkommen von 1932. — H. Hartenstein. E. Guckenheimer, Devisenrecht.
- 1932 Nr. 16/17. Selbsthilfe der Anwaltschaft (Forts.; Heine, Feuchtwanger u. a.), — Wirtschaftsprüfer (Forts.; Gilbert, Güldtnagel). — M. Friedländer, Die Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozessrechts. — Dr. Woltereck. Dr. Pörtner, Der Entwurf einer ZPO (Forts.). — M. Friedländer, Die Vergütung der vorprozessualen Tätigkeit des Rechtsanwalts. — K. Anraths, Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen.
- 1932 Nr. 18. E. Bumke, Vom Reichsgericht. — Dr. Reuthe. Dr. Ferge, Der Entwurf einer ZPO (Forts.). — Dr. Kurlbaum, Das Revisionsverfahren.
- 1932 Nr. 19. V. Friese, Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen. — Dr. Rohlfing, Das Aussetzen im Arbeitsverhältnis.
- 1932 Nr. 21. W. Kramer, Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des Reichsgerichts. — G. Graf Luxburg, Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten.
- 1932 Nr. 22. G. Crusen, Das Problem der Richterwahl.
- 1932 Nr. 23. H. Neufeld, Aktieneinziehung und Börsenzulassung — M. Hachenburg, Die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine GmbH. — H. Schachian, Das Wirtschaftsrecht und sein Normenkreis. — K. Thiersch, Die Devisengesetzgebung des Auslandes.
- 1932 Nr. 24. Bondy, Fragen der Strafzumessung bei jungen Rechtsbrechern. — F. Hartung, Die Rechtsnatur des Gnadenrechts.
- 1932 Nr. 25/26. Best, Verwirkung? — E. Reimer, Der Konkurs des Patent-, Warenzeichen- und Wettbewerbsverletzers.
- 1932 Nr. 27. Die Notverordnungen vom 14. Juni 1932.
- 1932 Nr. 28. K. Landsberg, Die Kraftfahrzeugsverkehrsordnung vom 10. Mai 1932. — A. Brandt, Das neue Vorfahrtsrecht.
- 1932 Nr. 30. W. Kiesselbach, Rechtsvertretung und Anwaltschaft. — Levin, Vom Unfug des Sparens. — K. Anraths, Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Interessen und diejenige im Dienste subjektiver Interessen (Forts.). — K. Meyer, Die Justizreform in Bayern und die Anwaltschaft.
- 1932 Nr. 34/35. A. Petersen, Versicherung und Rechtsprechung. — F. Haymann, Haftung des Versicherers für schuldhaft verzögerte Erledigung von Versicherungsanträgen.
- 1932 Nr. 36. A. Pinner, Zur Reform des Aktienrechts. Aufsichtsratsfragen. — A. Nussbaum, Garantien aktienrechtlicher Publizität.
- 1932 Nr. 37. R. Lehmann, Internationale Zusammenarbeit im Strafrecht. — E. Schmidt, Die Klage auf Widerruf. — Rocher, Das Postgeheimnis und seine Wirkung im Verfahren der Zivil- und Strafprozessordnung.

- 1932 Nr. 38. V. Zwehl, Änderungen des italienischen Privatrechts nach dem Kriege. — W. Friedmann, Einiges über Zwangsvollstreckung, einstweilige Verfügung und Arrest im englischen Recht.
- 1932 Nr. 39. Selbsthilfe! (Forts.). — Horch, Klagen und Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus in dem Reich und in den deutschen Ländern.
- 1932 Nr. 40/41. Recht der Notverordnungen.
- 1932 Nr. 42. F. Oetker, Deutsche strafrechtliche Gesellschaft. — G. Radbruch, Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. — Wachinger, Zur Frage der Erzwingbarkeit der Blutentnahme für die Blutgruppenbestimmung.
- 1932 Nr. 43. Das Recht der Notverordnungen.
- 1932 Nr. 44. Riewald, Vollstreckungstitel und Leistungsgebot, im Verwaltungszwangsverfahren.

Deutsche Juristen-Zeitung.

- 1931 Nr. 17/18. Nöldeke, Dem 36. Deutschen Juristentage in Lübeck. — Die Fragen des 36. Deutschen Juristentages.
- 1931 Nr. 19. Wunderlich, Der 36. Deutsche Juristentag in Lübeck. — Baumbach, Der Entwurf einer Zivilprozessordnung. I.
- 1931 Nr. 21. Blomeyer, Gerland u. Zeiler, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rechtssicherheit. — Seel, Beamtennotrecht.
- 1931 Nr. 22. Kaufmann u. Zahn, 50 Jahre deutscher Sozialversicherung. Abraham, Zins und Recht.
- 1931 Nr. 23. Baumbach, Der Entwurf einer Zivilprozessordnung. II. — Oertmann, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Richter, Doppelverdiener — österreichischer Gesetzentwurf.
- 1931 Nr. 24. Triepel, Der Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte. — Brandis, Teilweise Nichtigkeit von Rechtsnormen. — Bonn, Wirtschaftsgestaltung und Hochschulziele. — Schoen, Ein Kubanischer Strafrechtentwurf. — Bunge, Vereinfachung liegt in der Verkürzung.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

96. Bd. 4. Heft. F. Haussmann, Holdinggesellschaften, Investmenttrusts und verwandte Gebilde.
97. Bd. 1. Heft. F. Haussmann, Holdinggesellschaften, Investmenttrusts und verwandte Gebilde (Schluss). — Senckpiehl, Zwischenspediteur und Unterspediteur. — E. Heymann u. A. Bergmann, Zur Rechtsstellung der Vertreter öffentlicher Verbände in gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen.
97. Bd. 2./3. Heft. R. Callmann, Der Unternehmensbegriff im gewerblichen Rechtsschutz. — K. Goldmann, Wirtschaftsrechtliche Grundlagen eines Ausgleichsverfahrens und die Neugestaltung der Vergleichsordnung. — E. Schmey, Voting trusts. — B. Hepner, Das französische Aktienrecht und seine Reformprobleme. — Inhulsen, Englische Gesetze (1929/1930).

97. Bd. 4. Heft. G. Frommhold, Die rechtliche Natur des Rembours-
geschäfts. — R. Alexander, Der Differenzeinwand im Warentermin-
handel. — Berthold, Ein Preisgaberecht bei Nebenleistungsgesell-
schaften.
98. Bd. 1./2. Heft. B. Hepner, Das französische Aktienrecht und seine
Reformprobleme. — G. Boehmer, Ein Rechtsgutachten, abgeschlossen
I. 4. 1931. — K. Spiliopoulos, Rechtsfragen des Chartervertrags,
rechtsvergleichend dargestellt. — O. v. Büchler, Bankanweisung und
Check in der russisch-litauischen Gerichtspraxis.

Zeitschrift für Ostrecht.

- 1931 Nr. 8/9. Starzewski, Artikel 126 der poln. Verfassung und das
Oberste Verwaltungsgericht. — Landkof, Neue Aufgaben und Wege
der Sovetkreditreform. — Bukowsky, Die Fortentwicklung des russ.
Zivilprozessrechts in Lettland. — Prochažka, Vom Standpunkte des
tschechoslowakischen Obersten Gerichtes zur Überstundenentloh-
nung.
- 1931 Nr. 10. Čerepachin, Der Schleppvertrag im See- und Binnenschiff-
fahrtsrecht der Sovetunion. — Goršič, Der zivilprozessuale Einschlag
im jugoslawischen neuen allgem. Verwaltungsverfahren. — Laday, Die
Reform des Zwangsvergleichsgesetzes in Rumänien. — Loeber, Zu-
sammenstellung der seerechtlichen Gesetzgebung Lettlands.
- 1931 Nr. 11. Kumaniecki, Stand der Vereinheitlichung des Verwaltungs-
rechts in Polen. — Kaunschansky, Übersicht über den heutigen
Rechtszustand in Rumänien.
- 1931 Nr. 12. Karadže-Iskrow, Die öffentlichen Sachen nach Sovetrecht.
— Schuster, Das ungarische Kartellgesetz
- 1932 Nr. 1. Hesse, Die Aufwertung im Memelgebiet.
- 1932 Nr. 2. Nemirovsky. Das neue Strafgesetzbuch der RSFRS. —
Porescu, Ein Überblick über die Schutzmarkengesetzgebung Ru-
māniens.
- 1932 Nr. 3. Grödingner, Das wirtschaftliche Verwaltungsrecht — eine neue
Disziplin im Recht der Sovetunion. — Tomcsányi, Ungarns konsti-
tutionelle Entwicklung und gegenwärtige staatsrechtliche Lage. —
Epstein, Die Stellung der nationalen Minderheiten im innerstaat-
lichen Recht der Tschechoslowakei. — Das tschechoslowakische Post-
sparkassengesetz.
- 1932 Nr. 4. Grodinsky, Das Rechtsmittelverfahren im Sovet-Strafprozess.
— Danckelmann, Die rechtliche Tragweite des in dem deutsch-
polnischen Liquidationsabkommen erklärten Forderungsverzichts. —
Estland, Gesetz über die Wohnungsaktiengesellschaften.
- 1932 Nr. 5. Kerschagl, Die Devisengesetzgebung und Devisenbewirt-
schaftung in Südosteuropa. — Barasch, Das Handelsregister im
rumänischen Handelsrecht. — Hawlitzky, Fragen des internationalen
Privatrechts bei der Ehescheidung poln. Staatsangehöriger wegen bö-
slicher Verlassung. — Saarmann, Die Strafrechtsreform in Estland.

- 1932 Nr. 6. Fenichel, Das polnische internationale Prozessrecht nach der neuen ZPO. — Dolenc, Die neuesten Änderungen in den strafrechtlichen Gesetzen Jugoslawiens. — Čerepachin, Die Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung nach dem Binnenschiffahrts- und Eisenbahnrecht der UdSSR. — Lettland, Gesetz betr. Administration in Erwerbsunternehmungen, übers. von Bochmann.
- 1932 Nr. 7. Sagadin, Der gegenwärtige Stand der Rechtsausgleichung auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung in Jugoslawien. — Wolter, Die Novelle zur polnischen Strafprozessordnung.
- 1932 Nr. 8/9. Warschauer, Grundsätzliche Bemerkungen zu dem Urteil des Haager ständ. Internat. Gerichtshofes vom 26. 4. 1928 im ober-schlesischen Schulstreit. — V. Fridstein, Der Einfluss der litauischen Verfassung auf die übernommene russische Gesetzgebung. — E. Nemirovsky, Fragen des subjektiven Verbrechenstaates in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Sovet-Union. — Sovetunion: Reglement betr. Kommissionen für Nichtvolljährige. — Tschechoslowakei: Tabelle der von der tschechoslow. Republik bis zum 23. 3. 1932 abgeschlossenen Staatsverträge.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

51. Bd. 5. Heft. H. Gerland, Die notwendigen Garantien einer einheitlichen Rechtsentwicklung im Reich und in Oesterreich. — G. Vocke, Problemreste der Unterlassungskausalität und ihre Lösung. — H. Welzel, Kausalität und Handlung. — E. Berndt, Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt? — W. Lissner, Die prozessuale Behandlung des Wahrheitsbeweises. — C. Leonhardt, Das erdichtete Erlebnis in der eidlichen Zeugenaussage usw. — K. Doerner, Politik und Strafrecht im Ausland.
51. Bd. 6. Heft. H. Drost, Fragen der Strafrechtspolitik auf dem 36. Deutschen Juristentag. — E. Mezger, Strafzumessung im Entwurf. — W. Hertz, Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze? — F. Hartung, Das Jugendgerichtsgesetz im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. — H. Henkel, Strafrecht und Religionsschutz. — K. Schäfer, Die polizeiliche Strafverfügung nach dem neuen preussischen Polizeiverwaltungsgesetz. — G. Auer, Neues ungarisches Strafrecht.
52. Bd. 1. Heft. G. Battaglini, Die Garantien des Beschuldigten bei Verhängung von sichernden Massnahmen im italienischen Recht. — H. Eiserhardt, Das „gemeinschädliche“ Verhalten. — Bibliographie des Bewahrungsproblems. — R. Skorpil, Zentralisation und Dezentralisation im österreich. Jugendgerichtswesen. — K. Siegert, Notstand und Putativnotstand in der Strafrechtsreform. — Gutjahr, Kein Recht der Polizei auf angemessenen Platz bei Überwachung von öffentlichen Versammlungen. — Valkema-Blouw, Kriminalpolitik in Holland.
52. Bd. 2./3. Heft. v. Gemmingen, Kriminalpolitischer Schulenstreit und Versuchsbestrafung. — L. Ehrlich, Die neuere Rechtsprechung zur Untreue des Bevollmächtigten. — E. Schwinge, Identität der Tat im

- Sinne der Strafprozessordnung. — K. Schäfer, Die Handhabung der bedingten Strafaussetzung in Preussen. — W. Mittermaier, Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs von 1929—1931. — K. Doerner, Das Strafrecht der Tschechoslowakischen Republik.
52. Bd. 4. Heft. E. Kohlrausch, Sterilisation und Strafrecht. — R. Fetscher, Die Sterilisierung aus eugenischen Gründen. — W. Gruhle, Schwachsinn, Verbrechen und Sterilisation. — H. Luxenburger, Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung aus psychiatrisch-eugenischer Indikation. — M. Walthard u. P. Burkhard, Die somatischen Folge- und Begleiterscheinungen der Schwangerschaftsunterbrechung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Sterilisation. — F. Kirstein, Sowjetrussische Erfahrungen über lege artis ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechungen. — J. Blasbalg, Ausländische und deutsche Gesetze und Gesetzentwürfe über Unfruchtbarmachung. — E. Mezger, Mittelbare Täterschaft und rechtswidriges Handeln.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

- 1931 Nr. 1./2. K. Dišlers, Balsstiesīgais pilsonis, vēlētājs un vēlētājā legitimēšana. — P. Lejiņš, Sodīšana un sodi etikas gaismā. 2. un 3. nod. — K. Vikmanis, Piezīmes pie likumprojekta par administratīvām pavēlēm. — V. Bukovskis, Latvijas mantojumu tiesību projekts.
- 1931 Nr. 3./4. V. Sinaiskis, Īpašuma tiesību robežas un ierobežojumi sakarā ar īpašuma tiesību jēdzienu. — V. Bukovskis, Latvijas mantojumu tiesību projekts (turp.). — A. Švābe, Livonijas senākās bruņnieku tiesības (turp.). — Z. Levenbergs, Nodziedzīgie nodarījumi pēc ires likuma. — P. Lejiņš, Sodīšana un sodi etikas gaismā. 4., 5. un 6. nod.
- 1931 Nr. 5. K. Dišlers, Tautas pašnoteikšanās princips tiesiskas valsts pamatojumā. — F. Cielens, Vai Saeima ar vienkāršu likumu var ierobežot savas likumdošanas tiesības? — C. Šillings, Nacionalais vai teritorialais princips. — A. Kruglevskis, Prof. L. Petražickis †. — Tiesu prakse. 1931. g. 21. febr. tiesnešu sanāksmē izlemti jautājumi.
- 1931 Nr. 6./7. K. Dišlers, Balsošanas tiesība un pienākums. — A. Būmanis, Ģimenes tiesības. — K. Čakste, Nomaksas pirkums Latvijā un ārzemēs. — A. Loebers, 1931. g. Ženēvas konferences otrā sesijā pieņemtā uniformā čeku likuma piemērošana Latvijā.
- 1931 Nr. 8./9. K. Valters, Pilsētu un lauku pašvaldību pilnvarojumi lietu vešanai tiesu iestādēs. — K. Čakste, Nomaksas pirkums Latvijā un ārzemēs (turp.). — A. Loebers, Jautājumā par apdrošināšanas tiesību unifikāciju. — A. Švābe, Livonijas senākās bruņnieku tiesības (turp.). — V. Bukovskis, Latvijas mantojumu tiesību projekts (turp.). — G. Rubinšteins, Zverinātu advokatu stāvoklis Latvijā.
- 1931 Nr. 10. J. Grīnbergs, Konosamenta paveidi un vidustipi starp tiem. — T. Ūdris, Latvijas prokuratūras reorganizācijas problēma. — V. Bukovskis, Latvijas mantojuma tiesību projekts (turp.). — V. Neumanis, Saraksts par Latv. Republ. laikā no 1. I. 1920 līdz 31. XII. 1930 noslēgtiem un oficiāli publicētiem valsts līgumiem sistematiskā kārtībā.

- 1931 Nr. 11./12. A. Švābe, Livonijas senākās bruņnieku tiesības (beigas). — V. Bukovskis, Latvijas mantojuma tiesību projekts (beigas). — N. Vinzarajs, Jautājumā par transmisiju vietējo civillikumu kopojumā. — T. Ūdris, Latvijas prokuratūras reorganizācijas problēma (turp.) — D. Eljaševs, Tiesāšanas izdevumi prasībās par darba algu. — D. Eljaševs, Piezīme pie jaunākiem pārgroz. un papild.civilprocesa likumos.
- 1932 Nr. 1./2. Likums par ģimenes tiesībām. Projekts. — Likums par mantošanas tiesībām. Projekts. — Nepilngadīgo tiesāšanas reformas materiāli. — V. Neumanis, Saraksts par Latvijas Republ. . . . valsts lig. sistem. kārtībā (turp.).
- 1932 Nr. 3./4. M. Lazersons, Hugo Grocijs kā dabisko un starptautisko tiesību teoretīķis, — T. Ūdris, Latvijas prokuratūras reorganizācijas problēma (turp.). — V. Neumanis, Saraksts par Latv. Republ. . . . valsts lig. sistem. kārtībā (beigas). — Nepilngadīgo tiesāšanas reformas materiāli. — Senāta civ. kas. dep. spried. (1927). — Senāta adm. Dep. spried. (1927).
- 1932 Nr. 5./6. L. Šulcs, Vēlēšanas pienākums Čehoslovākijas satversmes tiesībās. — T. Ūdris, Latvijas prokuratūras reorganizācijas problēma (beigas). — Nepilngadīgo tiesāšanas reformas materiāli (beigas). — G. Rubinsteins, Ar kādu zīmognodevu apmaksājami izlīgumi? — Senāta civ. kas. Dep. spried. (1927). — Senāta adm. Dep. spried. (1927).
- 1932 Nr. 7./8. K. Ducmanis, Likumdošanas elementi un likumu sagatavošana dažādās ārvalstīs. — A. Rūsis, Starptautiskās juridiskās palīdzības institūta unifikācija Latvijas, Lietuvas un Igaunijas starptautiskā saistīsmē. — N. Vinzarājs, Gadījuma loma savstarpējos (sinallagmatiskos) līgumos. — J. Lauva, „Ierāduma tiesības“ vai „parašu tiesības“. — A. Švābe, Piezīme pie J. Lauvas kga raksta.
- 1932 Nr. 7./9. V. Bukovskis, Mantojuma prasība vai testamentu apstrīdošu prasību iesniegšanas termiņi. — J. Grinbergs, Pirmais starptautiskais tiesību salīdzināšanas kongress. — V. Sinaiskis: Arveds Švābe, Livonijas senākās bruņnieku tiesības; teksta un avotu kritika.

Jurists.

- 1931 Nr. 6./7. V. Sinaiskis, Juridiskā folklorā. — A. Loebers, Frankatūra pēc L. c. l. 4265. p. — K. Vikmanis, Tiesnešu organizācijas ārvalstīs. — P. Jakobi, Disciplinārsodu likums (turp.). — N. Valters, Latvijas juristu kongress.
- 1931 Nr. 8./9. J. Kēmanis, Jauno advokātu stāžu pienākumi. — L. Rubinsteins, Piespriestas summas nomaksa vairākos termiņos. — V. Danenbergs, Noteikumi par akciju sabiedrībām. — V. Sinaiskis, Juridiskā folklorā (beigas). — P. Jakobi, Disciplinārsodu likums (turp.)
- 1932 Nr. 1. V. Sinaiskis, Pirmais juristu kongress. — O. Jurkovska, I. Latvijas juristu kongress. — A. Strausmanis, Vai Latvijas koleģiālā tiesa, kā pirmā instance visās nekriminālā rakstura lietās, būtu atstājama. — H. Hillmans, Vai vajaga ievest sodu likumā važas, kā soda veidu. — Disciplinārsodu lik. (turp.).

- 1932 Nr. 2. V. Sinaiskis, Vai vajag juristiem aizvērt durvis? — J. Šmidts, Advokatūra Skandināvijas valstīs. — M. Eljašovs, Kāpēc atceļams kr. pr. lik. 605 (557.) p. paredzētais termiņš liecinieku uzdošanai? — P. Jakobi, Disciplinārsodu likums. — K. Vikmanis, Civilprocessa lik. 186. (136.) p. grozījumi tiesu praksē.
- 1932 Nr. 3. V. Sinaiskis, Civillikumu revīzija vai Latvijas civilkodekss. K. Lubbe, Maksājumu pagarināšana. — J. Šmidts, Beļģijas advokatūra. — V. Sinaiskis, Tiesība uz laulību. — J. Grīnbergs, Jautājumā par grāmatvedības tiesības izveidošanos. — G. Jakobi, Disciplinārsodu likums (beigas).
- 1932 Nr. 4/5. N. Ripke, Attaisnoto apsūdzēto procents Latvijā. — K. Vikmanis, Likumprojekts par administratīvām pavelēm. — J. Šmidts, „Projekts“ Nr. 2. — M. Kroņs, Kā realizējamas aiztūrešanas tiesības parādniekiem pretojoties. — N. Vinzarājs, Vai pārjauņojuma institūts paturams modernās civiltiesībās. — A. Rūsis, Savu pilsoņu neizdošanas problema.

Законъ и судъ.

- № 3 (23). О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — С. Гогель, Современная постановка мѣръ борьбы съ преступностью. — С. Бѣляцкинъ, Проблемы суда (судъ и парламентъ) (оконч.). — А. Лазаренко, Русскій проектъ 1917. г. о судебной службѣ. — В. Кацнельсонъ, Еще о правовомъ положеніи заграничн. имущ. русскнхъ акц. предприятий, націонализиров. советск. декретами. — Г. Смирновъ, Свообразныя черты Чехо-Словацкаго Уголовнаго Уложенія 1926. г. — Законопроектъ о судѣ присяжныхъ засѣдателей в Латвіи.
- № 4 (24). П. Якоби, Неотложная реформа предварительнаго слѣдствія. А. Лазаренко, Къ вопросу о введеніи защиты на предварительномъ слѣдствіи в Россіи. — А. Гольденвейзеръ, „Чрезвычайные“ указы Германскаго Правнтельства. — Г. Смирновъ, Еще по поводу проекта Чехо-Словацкаго Уголовнаго Уложенія 1926. г.
- № 5 (25). С. Тимашевъ, Эволюція Совѣтскаго Уголовнаго права. — М. Вишнякъ, Проблема Учредительной власти. — В. Вуковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи. — С. Трегубовъ, Судебно-техническая экспертиза. — В. Фридштейнъ, Совѣтское право. — А. Голанъ, Высшій органъ адвокатскаго самоуправления. И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключеній в Пруссіи. — Поясненія къ законопр. о судѣ прис. засѣдателей в Латвіи.
- № 6 (26). С. Тимашевъ, Эволюція Совѣтскаго права (продолж.) — М. Вишнякъ, Проблема учредительной власти (продолж.) — В. Вуковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи (продолж.). — С. Трегубовъ, Судебно-техническая экспертиза (продолж.). — П. Леонасъ, Законодательство возроднвшейся Литвы. — А. Голанъ, Высшій органъ адвокатскаго самоуправления (оконч.) — И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключеній в Пруссіи (продолж.). — Поясненія къ законопр. о судѣ прис. засѣд. в Латвіи.

- № 7 (27). С. Тимашевъ, Эволюція Совѣтскаго Уголовнаго права (оконч.) — М. Вишнякъ, Проблема Учредительной власти (прод.) — В. Буковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи (продолж.). — С. Трегубовъ, Судебно-техническая экспертиза (оконч.). — М. Лазерсонъ, Трансформація мірового публичнаго права. — И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключеній въ Пруссіи. — Поясн. къ законопр. о судѣ прис. засѣдателей въ Латвіи (оконч.)
- № 8 (28). М. Вишнякъ, Проблема Учредительной власти (оконч.). — В. Вуковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи (продолж.). — К. Саарманъ, Законодательство Эстоніи въ области Уголовнаго права. — В. Фридштейнъ, Къ вопросу о судебной провѣркѣ конституціонности законовъ. — В. Снегиревъ, Къ вопросу о пенсіи бывш. русскимъ пенсионерамъ. — И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключеній въ Пруссіи (продолж.).
- № 9 (29). В. Буковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи (продолж.). — К. Саарманъ, Законодательство Эстоніи въ области уголовного права (продолж.). — В. Фридштейнъ, Къ вопросу о судебной провѣркѣ конституціонности законовъ (оконч.). — В. Снегиревъ, Къ вопросу о пенсіи бывшимъ русскимъ пенсионерамъ (оконч.). — И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключеній въ Пруссіи (продолж.). — Л. Витинъ, Теорія и практика ликвидаціи кулачества. — Л. Левштейнъ, Законъ объ администраціяхъ.
- № 10 (30). В. Вуковскій, Обзоръ законодательной дѣятельности Латвіи (оконч.). — К. Саарманъ, Законодательство Эстоніи въ области уголовного права (оконч.). — В. Фридштейнъ, Совѣтское государство и международное право. — И. Хаскинъ, Реформа мѣстъ заключенія въ Пруссіи (оконч.). — Л. Витинъ, Теорія и практика ликвидаціи кулачества (оконч.). — П. Я., О допущеніи защиты къ участию на предварительномъ слѣдствіи.

Druckfehlerberichtigung.

Im Heft 2 des laufenden Jahrganges, Seite 110, Zeile 2 von unten bis Seite 111, Zeile 1 von oben heisst es:

„Der Anspruch auf Aufmachung der Dispache verjährt binnen 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dispache“. Statt dessen soll es heissen:

„Der Anspruch auf Aufmachung der Dispache verjährt binnen 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Eintreffens im Bestimmungshafen; Ansprüche aus der Dispache verjähren in 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Dispache“.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt Senator R. v. Freymann
 Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: RAINIS-BOULEVARD 5, W. 3, RIGA

6. JAHRGANG

1933

4. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche
Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Der Deutsche Einheitsstaat.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Lang in Würzburg.

Von den beiden Gleichschaltungsgesetzen erstreckte das erste, das „vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 (RGBl. 1933 I, 153) (GleichschG.) die Machtstellung der Reichsregierung und der hinter ihr stehenden Bewegung auf die Länder, während das „zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7. April 1933 (RGBl. 1933 I, 173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April und 26. Mai 1933 (RGBl. I, 225 u. 293 (StatthG.) den Zweck hat, diese politische Gleichschaltung zu erhalten. Rechtsgrundlage der beiden Gesetze ist das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933. Gestützt auf diese Grundlage beseitigen sie widersprechendes Reichsverfassungsrecht und auf Grund des Art. 13 RV. widersprechendes Landesverfassungsrecht.

Neben das Gesetzgebungsrecht des Volkes, neben das der Volksvertretung (Landtag, Bürgerschaft), das zwar bestehen bleibt, aber nach dem Vorbild des Reiches in den Hintergrund treten muss, und neben das weiterbestehende, aber immerhin eingeschränkte Notverordnungsrecht nach Art. 48 IV RV. bzw. den ergänzenden Vorschriften der meisten Landesverfassungen tritt ein selbständiges Gesetzgebungsrecht der Landesregierung (§§ 1 und 2 GleichschG.) Ein Vorläufer liegt in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August

1931 vor, die die Landesregierungen ermächtigte, Massnahmen im Verordnungswege auch unter Abweichung vom Landesrecht zu treffen, die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden erforderlich waren. Die neue Gesetzgebungsermächtigung unterscheidet sich grundsätzlich von dieser und den früher üblichen Ermächtigungsgesetzen. Sie ist inhaltlich unbeschränkt, hat nur an der Landesverfassung eine gewisse Schranke. Die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Normen sind keine Rechtsverordnungen, sondern Gesetze im formellen Sinn der bisherigen Staatsrechtslehre. Damit ist der Gesetzesbegriff des parlamentarischen Systems, der die Mitwirkung der Volksvertretung erforderte, erledigt und ein jahrzентelanger Streit der Staatsrechtslehre verschwunden. Die Bedeutung dieser Erkenntnis, dass die von der Landesregierung beschlossenen Gesetze als formelle Gesetze im bisherigen Sinn zu werten sind, liegt vor allem darin, dass sie zur Ausfüllung jedes Gesetzesvorbehalts genügen. Ein Gesetz der Landesregierung kann alles regeln, was nach der in der RV. getroffenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern überhaupt Gegenstand der Landesgesetzgebung sein kann. Nach ausdrücklicher Bestimmung gilt dies auch für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Kreditaufnahme und die Übernahme von Sicherheitsleistungen. Die Schranke der RV. und der Reichsgesetze ist gemäss Art. 13 RV. nicht übersteigbar. Auf das Gesetzgebungsrecht der Landesregierung finden die Vorschriften der Länderverfassungen über den Gang der Gesetzgebung — beispielsweise Volksentscheid über ein von der Volksvertretung beschlossenes Gesetz — keine Anwendung, weil sich diese Vorschriften nur auf die in den Länderverfassungen geregelten Gesetzgebungswege beziehen. Da sich Landesregierung und Volksvertretung hinsichtlich ihres Gesetzgebungsrechts gleichberechtigt gegenüberstehen, fehlt jedem Organ eine Einwirkungsmöglichkeit auf die vom andern beschlossenen Gesetze. Bei der Einheitlichkeit des politischen Willens im heutigen Deutschland werden aus dieser Regelung, die unter dem alten System zu erheblichen Reibungen hätte führen können, keine Schwierigkeiten entstehen.

Die von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze können nur zur Neuordnung der Verwaltung einschliesslich der gemeindlichen Verwaltung und zur Neuregelung der Zuständigkeiten von den Landesverfassungen abweichen. Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche dürfen sie nicht berühren. Diese Einschränkung

verliert ihre Bedeutung insoweit, als neugewählte Volksvertretungen durch verfassungsänderndes Gesetz der Landesregierung das uneingeschränkte Recht zur Abweichung von der Landesverfassung geben. Die Einschränkung verhindert nach der amtlichen Erläuterung, dass an den Grundlagen des verfassungsmässigen Staatsaufbaus durch ein Gesetz der Landesregierung gerüttelt wird. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Bestimmung in Art. 17 RV. — von dem aber Abs. I S. 3: „Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung“ durch § 4 StatthG. aufgehoben ist — sodann hinsichtlich der grundlegenden Landesverfassungsbestimmungen über die verfassungsmässigen Organe. Der durch eine Landesverfassung vorgesehene Staats- oder Ministerpräsident konnte auf Grund des GleichschG. nicht beseitigt werden, während § 6 StatthG. alle landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Amt eines Staatspräsidenten mit der Ernennung eines Reichsstatthalters ausser Kraft setzt.¹⁾ Die Schranke in § 2 II GleichschG., dass die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaft als solche nicht berührt werden darf, bedeutet eine Art institutioneller Garantie. Einzelne Rechte können der Volksvertretung genommen werden, ihr Wesen muss erhalten bleiben. Zum Wesen der Volksvertretung gehört nur, dass sie aus der Wahl des Volkes hervorgegangen ist und dass sie — wenn auch nicht allein — das Recht der Gesetzgebung hat. Dagegen rüttelt beispielsweise eine Änderung der verfassungsrechtlichen Wahlbestimmungen weder an den Grundlagen des Staatsaufbaus noch an der Institution der Volksvertretung als solcher. Die Bestimmung in § 1 I GleichschG., dass die Landesregierungen Bestimmungen über die Ausfertigung und Verkündung der von ihnen beschlossenen Gesetze treffen, ist durch § 1 I Ziff. 3. StatthG. aufgehoben, wonach die Ausfertigung und Verkündung aller, auch der von der Landesregierung beschlossenen Gesetze dem Reichsstatthalter zusteht.

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Sie werden von der Landesregierung, die auch die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlässt, selbständig abgeschlossen.

Während die Verfassungsautonomie der Länder hinsichtlich der

¹⁾ Gesetze, die von den Landesregierungen unter Abweichung von der Landesverfassung erlassen werden sollen, müssen mit Begründung dem Reichsminister des Innern vorgelegt werden.

Landesorgane im Grunde nur durch Art. 17 RV. eingeschränkt war, hat das GleichschG. in seinen §§ 4—11 ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Bildung der Volksvertretung in den Ländern getroffen: Zunächst werden die Volksvertretungen der deutschen Länder mit Ausnahme des preussischen Landtags aufgelöst. Ihre Neubildung erfolgt nach den Stimmzahlen, die bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge unter Ausschluss der kommunistischen Partei entfallen sind. In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viel Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl — in Bayern und Sachsen 40 000, in Württemberg 25 000, in Baden 21 000 — in der Gesamtzahl der für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist, wobei ein Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleich geachtet wird. Für die übrigen Länder mit Ausnahme Preussens werden für die neu zu bildenden Volksvertretungen Höchstzahlen festgesetzt und die auf die Wählergruppen entfallende Mandatszahl nach dem Landeswahlrecht ermittelt. Die neuen Volksvertretungen gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist — auch für den preussischen Landtag — während dieser vier Jahre unzulässig, während eine Auflösung des Reichstags ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder bewirkt. Nach Ablauf der vier Jahre steht die Auflösung und die Anordnung der Neuwahl dem Reichsstatthalter zu (§ 1 I Ziff. 2 StatthG.) Die Gleichschaltung zwischen Reichstag und den Volksvertretungen der Länder ergibt sich aus der Tatsache, dass die Stimmenzahl für die Reichstagswahl Grundlage für die Zuteilung der Spitze zur Landesvolksvertretung ist, noch mehr aber aus ihrer Verkoppelung hinsichtlich ihrer Lebensdauer: Erreicht der Reichstag seine normale Lebensdauer, so auch die Landesvolksvertretung, ein früher Tod des Reichstags bringt auch sie zum Sterben.

Die Staatsregierung ist Landesorgan geblieben. Sie war bisher nach Art. 17 I RV. von einem anderen Landesorgan, der Volksvertretung, sowohl in der Berufung wie in der Abberufung abhängig. Diese Abhängigkeit ist durch § 1 I Ziff. 1 und § 4 StatthG. beseitigt, dafür aber die Abhängigkeit vom Reich auf dem Wege über den Reichsstatthalter eingeführt: Dieser ernennt und entlässt den Vorsitzenden und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Landesregierung. Miss-trauensbeschlüsse der Volksvertretung gegen den Vorsitzenden und

die Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig. Dadurch ist die Grundlage des Länderparlamentarismus beseitigt. Soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorgesehen haben, sind diese Bestimmungen mit der Ernennung des Reichsstatthalters ausser Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen (§ 1 StatthG). Er ist der politische Beauftragte des Reichskanzlers zur Gleichschaltung des politischen Willens zwischen Reich und Ländern. Seine Beziehungen zum Land bestehen darin, dass er dem Land angehören „soll“, dessen Staatsgewalt er ausübt (§ 2 I) und dass er nur für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt wird (§ 3 I). Viel stärker ist seine Abhängigkeit vom Reichskanzler, da er auf dessen Vorschlag vom Reichspräsidenten ernannt wird und jederzeit abberufen werden kann (§ 1 I). Er ist Organ des Reichs, nicht des Landes. Er ist politischer Führer, nicht Beamter; deshalb finden auf ihn die Vorschriften des Reichsministergesetzes sinngemäss Anwendung. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er hat seinen Amtssitz am Sitz der Landesregierung. Für mehrere Länder, deren jedes weniger als zwei Millionen Einwohner hat, kann ein gemeinsamer Reichsstatthalter, der Angehöriger eines dieser Länder sein soll, ernannt werden²⁾. Den Amtssitz bestimmt der Reichspräsident (§ 2). Seine Dienstbezüge, die durch Verordnung vom 1. Juni 1933 festgesetzt wurden, gehen zu Lasten des Reichs (§ 3 II). Dem Reichsstatthalter stehen folgende Befugnisse zu: Die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung; Auflösung der Volksvertretung und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der oben dargelegten Ausnahmen; Ausfertigung der Landesgesetze einschliesslich der von der Landesregierung auf Grund ihres Gesetzgebungsrechts beschlossenen und Verkündung binnen Monatsfrist im Landesgesetzblatt; auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte; das Begnadigungsrecht; das Recht, auf Grund des § 2 I des Gesetzes vom 7. April 1933 Titel zu verleihen. Die Ausübung des Beamtenernennungs- und des Begnadigungsrechts kann der Reichsstatthalter teilweise der Landesregierung

²⁾ In dieser Bestimmung zeigen sich vielleicht Linien der künftigen Entwicklung in der Zusammenlegung lebensunwerter kleiner Länder.

gen übertragen, die zur Weiterübertragung ermächtigt sind. Weiterhin kann er in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen, hat aber kein Stimmrecht (Art. 63 RV), wonach die Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden, bleibt unberührt. Auf die Abstimmung der Regierungsvertreter hat der Reichsstatthalter nur eine mittelbare, aber im Ernstfall wirksame Einflussnahme durch seinen Vorsitz in den Sitzungen der Landesregierung und durch sein Recht, die Mitglieder der Landesregierung zu entlassen³⁾4). Preussen nimmt in der Reichsstatthalterfrage eine Sonderstellung ein. Für Preussen wird kein Reichsstatthalter ernannt, dessen Rechte übt vielmehr der Reichskanzler aus. Dieser kann die Ausübung der in § 1 I Ziff. 3—5 StatthG. genannten Rechte — Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten, Begnadigungsrecht — auf den Ministerpräsidenten übertragen, der zur Weiterübertragung ermächtigt ist. Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preussischen Landesregierung sein (§ 5 StatthG).

Ziehen wir das Ergebnis der beiden Gleichschaltungsgesetze, so sehen wir, dass das bisher mächtigste Landesorgan, die Volksvertretung in ihrer Machtstellung aufs schwerste geschwächt ist, da die Landesregierung nunmehr von ihr unabhängig geworden ist und ein selbständiges Gesetzgebungsrecht bekommen hat. Im Kampfe zwischen Volksvertretung und Landesregierung ist diese im Sinne einer autoritären Staatsführung Sieger geblieben. Sie hat aber einen neuen Herrn im Reichsstatthalter bekommen. Diese Institution, der die politisch wichtigsten Befugnisse zustehen, verschiebt das Schwergewicht eindeutig auf das Reich. Nach der Gleichschaltung der politischen Willensbildung wird in Berlin allein noch regiert, in den Ländern nur noch verwaltet. Damit ist die Eigenstaatlichkeit der Länder beseitigt. Die Länder bestehen noch als Territorien, ihre ruhmreiche Geschichte lässt sich nicht wegdenken und an der gefühlsmässigen Verbundenheit des Volks zum Heimatland will niemand rütteln. Aber Länder im bisherigen Wortsinn sind verschwunden. Damit ist auch der theoretische Streit, ob unter der Weimarer Verfassung die Länder noch als Staaten zu betrachten seien, erledigt.

³⁾ Ob nach dieser völligen Gleichschaltung zwischen Reich und Ländern der Reichsrat überhaupt noch Lebensberechtigung hat, wird erst die weitere Entwicklung zeigen können.

⁴⁾ Es sei hier der Hinweis gestattet, dass das StatthG. die Wiederkehr der Monarchie in den Ländern unmöglich macht.

Das war in meinen Augen immer eine Spielerei mit Worten, da jede Meinung andere Erfordernisse für den Begriff Staat aufstellte. Nach der Auffassung der Allgemeinheit waren sie Staaten; denn sie hatten in dem grosszügigen Rahmen des Art. 17 RV. das Recht, nach eigenem Ermessen ihre Angelegenheiten zu ordnen, sie verfügten über eine gewisse Fülle politischer Macht und hatten das Recht und die Möglichkeit, in freier Willensgestaltung sich nicht nur in stets gleicher Linie mit dem Reich als dem höheren Organismus, sondern auch gegen dessen politische Richtung zu betätigen. Jetzt haben wir den Einheitsstaat⁵⁾ in scharfer Ausprägung mit besonders enger persönlicher Verbindung zwischen Reich und Preussen.

Damit hat eine lange Geschichte ihren voraussehbaren Abschluss gefunden und den Beweis erbracht, dass im Staatsleben nicht Paragraphen, sondern der Besitz der politischen Macht entscheidet. Der Kern des langsamen Todes der Länder lag in der Weimarer Verfassung, die ihnen nach herrschender Lehre einen gewissen Besitzstand an Eigenstaatlichkeit nicht unabänderlich garantierte, sondern auf dem Wege des verfassungsändernden Gesetzes die Zuständigkeitsverteilung der RV. zwischen Reich und Ländern umzustossen erlaubte. Damit bestand die Eigenstaatlichkeit der Länder nur auf Ruf und Widerruf. Die Länder waren hinsichtlich ihres Fortbestehens dem Ermessen des Reichsgesetzgebers ausgeliefert. Ob überhaupt, wann und wie das Reich von diesem Ermessen Gebrauch machte, war allein eine Frage der jeweiligen Kräfteverteilung. In Zeiten, in denen das Reich wegen innen- oder aussenpolitischer Schwierigkeiten schwach war, wären die Länder vor Eingriffen geschützt. Das Rückgrat wurde ihnen 1919 durch den Übergang der Finanzhoheit auf das Reich gebrochen und mit dem Erstarren der Reichsmacht wurde immer wieder auf dem Wege des Finanzausgleichs die Eigenstaatlichkeit der Länder auszuhöhlen versucht. In der Zeit des Ruhr- einbruchs und der Inflation und einige Jahre danach lag der politische Schwerpunkt Deutschlands bei den Ländern. Damals wäre das Urteil des Reichsstaatsgerichtshofs im Preussenstreit einfach unmöglich gewesen. Meiner Auffassung nach widersprach es den Grundgedanken der Weimarer Verfassung; denn den Ländern stand die

⁵⁾ Es ist überflüssig und täuschend, da einen neuen Sinn in einen alten feststehenden Begriff tragend, wenn Bilfinger, D. J. Z. 1933, 581 ff. von der „noch festgehaltenen bundesstaatlichen Struktur Deutschlands“, von einem „deutschen Bundes- Staat neuer Art“ spricht.

ihnen überlassene Staatsgewalt voll und ungeteilt zu und konnte ihnen — von der praktischen Undurchführbarkeit abgesehen — auch zum Teil nicht genommen werden. Das Urteil zeigt aber, dass auch der gewissenhafteste Richter sich bei staatsrechtlichen Entscheidungen den wirklichen politischen Machtverhältnissen nicht entziehen kann, weil eben im Staatsrecht die Machtlage oft gleichzeitig die Rechtslage darstellt. Die Entscheidung hat auch bewiesen, welche unglückliche Lösungen am grünen Tisch getroffen werden, wenn dynamische Kräfteverhältnisse durch Urteil festgelegt werden sollen. Dieses Urteil eigentlich hat die Eigenstaatlichkeit der Länder beseitigt und es muss wundernehmen, dass es damals von manchen Seiten als Sieg des föderalistischen Staatsgedankens gefeiert wurde. Es wäre interessant, ausführlich die immer weitere Auslegung des Art. 48 RV. in Rechtsprechung und Rechtslehre zu untersuchen, die den wirklichen Machtverhältnissen und den politischen Bedürfnissen des absterbenden parlamentarischen Systems Rechnung trug. Das neue Deutschland stellt nach dem Führergedanken die Zusammenballung der Macht in einer Hand dar. Ihr konnte die durch den Ausfall Preussens und durch den Sieg des Nationalsozialismus in den Ländern geschwächte Länderfront nichts ähnliches an politischer Macht und Geschlossenheit entgegensetzen. Deshalb ging die Reichsregierung über das unaufschiebbare Problem der Regelung des Dualismus zwischen Reich und Preussen hinaus und hat in wenigen Sätzen für ganz Deutschland reinen Tisch gemacht, ein grosses einheitliches Deutschland geschaffen. Es hätte ja auch den inneren Lebensgesetzen der Bewegung, die alle Klassen- und Interessengegensätze überbrückte, die einen einheitlichen politischen Willen schuf, widersprochen, wenn sie vor den Ländern Halt gemacht hätte und in diesen Zellen einer einst vielleicht abweichenden politischen Einstellung bestehen gelassen hätte.

Der Traum, den nicht die schlechtesten Deutschen geträumt, ist erfüllt. Die grösste staatsmännische Tat seit der Reichsgründung des Jahres 1871 ist vollbracht ⁶⁾.

⁶⁾ Damit ist auch das Leben des Reichsstaatsgerichtshofs — wenigstens hinsichtlich seiner wichtigsten Aufgabe, der Entscheidung nichtprivatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Reich und den Ländern — erloschen. Er war im alten System als Garant der Landesrechte gegen verfassungswidrige Willkür unerlässlich. Im gleichgeschalteten Einheitsstaat ist er fehl am Platz. Zudem wird sich die starke politische Führung des Reichs in ihren Entscheidungen durch ihn nicht einengen lassen wollen.

Bemerkungen eines Arztes zu den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1933.

Von Ferdinand Neureiter,

Vorstand des gerichtlich-medizinischen Institutes an der Universität zu Riga.

Aufgefordert in meiner Eigenschaft als Arzt und gerichtlicher Mediziner zu den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1933¹⁾ Stellung zu nehmen, kann ich zunächst mit einiger Befriedigung vermerken, dass sich der Gesetzgeber nunmehr endlich entschlossen hat, seine bisherige Einstellung gegenüber dem Kurpfuschertum bis zu einem gewissen Grade zu ändern und einen Teil der Forderungen, wie sie von ärztlicher Seite und insbesondere von mir²⁾ des öfteren geäußert wurden, zu berücksichtigen. Während nämlich derzeit laut § 195 des Gesetzes vom Jahre 1903 nur die entgeltliche Krankenbehandlung des Nichtarztes mittels giftiger oder starkwirkender Stoffe mit einer Strafe bedroht ist, wird in Hinkunft 1. die Verwendung der erwähnten Stoffe und anderer starkwirkender Hilfsmittel bei laienmedizinischen Heilversuchen überhaupt, d. h. selbst wenn dafür eine Entschädigung nicht genommen wurde, und 2. die gewerbs- und erwerbsmässige Leistung der Geburtshilfe durch jeden, der dazu vom Staate nicht oder nicht mehr autorisiert ist, bestraft werden. Ferner sollen von nun an auch Feldschere, Sanitäre, Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen und Hebammen der Strafe verfallen, welche ihre

¹⁾ Publiziert im Gbl. („Likumu un Valdības rīkojumu krājums“) 1933. Der § 218 lautet in deutscher Übersetzung folgendermassen:

§ 218. Wer, ohne das Recht zur Krankenbehandlung besessen zu haben, oder wer dieses Rechtes verlustig geworden ist und mit giftigen und starkwirkenden Stoffen oder starkwirkenden Hilfsmitteln jemanden behandelt hat oder sich gewerbsmässig in gewinnsüchtiger Absicht mit der Geburtshilfe beschäftigt hat, wird bestraft:

mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe nicht höher als 300 Lats.

Mit der gleichen Strafe werden bestraft:

1. ein Arzt, der einen Kranken ohne seine Einwilligung oder, falls er unzurechnungsfähig ist, ohne die Einwilligung seiner Eltern oder deren Vertreter behandelt hat, sofern nicht eine im Gesetz oder in einer verbindlichen Verordnung vorgesehene Zwangsbehandlung vorgelegen hat oder das Eingreifen des Arztes aus Mitleid erfolgt ist;
2. Feldschere, Sanitäre, Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen und Hebammen, die ohne triftigen Grund die für ihre Tätigkeit durch Gesetz oder Verordnungen bestimmten Grenzen überschritten haben.

²⁾ Vgl. Neureiter, Über das Kurpfuschertum in Lettland, Eesti Arst 1928 Nr. 10 und Gesundheitslehrer, 1930 Nr. 2 A; idem, Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei durch das Gesetz, Latvijas ārstu žurnāls, 1929 Nr. 7/8; idem, Kritische Bemerkungen zu einigen Bestimmungen des neuen lettländischen Strafgesetzbuches, Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1930 Nr. 4.

durch die Approbation erlangten Befugnisse ohne triftigen Grund überschritten haben.

Dies alles bedeutet gegenüber früher entschieden einen Fortschritt, aber eben nur einen Fortschritt, der Idealzustand ist damit noch lange nicht erreicht. Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1933 erstreckt sich das Verbot der erwerbs- und gewerbsmässigen Laienbetätigung leider nur auf das Gebiet der Geburtshilfe; die Verarz tung Gesunder und Kranker ist nach wie vor jedem verstattet, sofern er sich dabei der Verwendung giftiger und starkwirkender Stoffe oder anderer, diesen gleichwertiger Hilfsmittel enthält. Und das ist im Interesse der Volksgesundheit aufrichtig zu bedauern. Denn die Gefahren, die der Allgemeinheit und dem Einzelnen von seiten der Kurpfuscher drohen, werden durch das Verbot des Gebrauches giftiger Stoffe und anderer starkwirkender Hilfsmittel, deren sich übrigens der Laie in medizinischen Dingen erfahrungsgemäss so gut wie nie bei seinen Heilversuchen bedient, keineswegs hinreichend gebannt. Wie schon des öfteren erklärt und heute noch einmal kurz wiederholt werde, ist die Gefährlichkeit des Kurpfuschers überhaupt gar nicht durch sein Tun, d. h. durch die von ihm zur Anwendung gebrachten Heilbehelfe bedingt, sondern vielmehr durch sein Nichttun, durch die Unterlassung dessen, was zur Zeit im einzelnen Falle getan werden müsste. Ein im Gesetz ausgesprochenes Verbot des Gebrauches bestimmter „Mittel“ trifft also gar nicht das Wesen der Sache und schützt darum die Volksgesundheit nur ganz unvollkommen vor dem gefährlichen Wirken der Kurpfuscher. Dem Gemeinwohle wäre einzig und allein durch das Verbot jeglicher gewerbs- und erwerbsmässiger Laitätigkeit auf medizinischem Gebiete ohne Rücksichtnahme auf die dabei verwendeten Methoden gedient.

So dass wir wieder für unser seinerzeitiges, bereits mehrfach publiziertes Projekt werben wollen und müssen, für ein Projekt, das nur eines kleinen Zusatzes bedarf, will man in ihm ähnlich wie im § 218 des Gesetzes vom Jahre 1933 zum Ausdruck bringen, dass dem Laien in Hinkunft der Heilversuch mit Giften ganz unabhängig davon, ob er dafür entschädigt wurde oder nicht, versagt ist. Bevor jedoch unser Vorschlag in seiner endgültigen Fassung gebracht werde, sei noch im Hinblick auf die Redaktion des § 218 im Gesetz vom Jahre 1933 bemerkt, dass mir die Worte „gewerbsmässig in gewinnsüchtiger Absicht“ als eine Tautologie erscheinen. Meiner Meinung nach schliesst der Begriff des Gewerbsmässigen bereits die gewinnsüchtige

Absicht in sich ein, denn „gewerbsmässig handelt, wer sich durch wiederkehrende Begehung eine Einnahmsquelle schaffen will“³⁾. Ferner vermisse ich im Gesetze bei der Aufzählung der Personen mit einem beschränkten Praxisrechte die Zahnärzte, die Zahntechniker und Masseur. Warum diese Personen ausgelassen wurden, weiss ich nicht. Offenbar hat man sie vergessen. Dass sich der Gesetzgeber etwa gar gescheut haben sollte, in einer für Laienmediziner bestimmten Norm der Zahnärzte Erwähnung zu tun, trifft sicherlich nicht zu, figuriert doch, wie wir bald hören werden, im gleichen Paragraphen neben dem Kurpfuscher sogar der staatlich approbierte Vollarzt.

In Berücksichtigung des bisher Gesagten komme ich zu folgendem Vorschlage, zu dessen näherer Begründung ich auf meine obzitierten Veröffentlichungen verweise:

§ 218. Wer ohne zur Krankenbehandlung oder zur Geburtshilfe berechtigt zu sein (oder nach Aberkennung dieser Berechtigung)⁴⁾ jemanden mittels giftiger oder starkwirkender Stoffe behandelt oder sich gewerbsmässig mit der Krankenbehandlung oder Geburtshilfe befasst hat, wird bestraft.

Der gleichen Strafe verfallen Zahnärzte, Zahntechniker, Hebammen, Feldschere, Sanitäre, Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen und Masseur, die ihre durch die Approbation erlangten Befugnisse ohne triftigen Grund überschritten haben.

So hätte unserer Meinung nach die Bestimmung zu lauten. So gefasst, würde sie der staatlichen Gesundheitsverwaltung und dem Strafrichter eine brauchbare Handhabe bieten, um wenigstens mit den ärgsten Schädlingen im Rahmen der Kurpfuscherei, d. h. mit denjenigen, die sich, ohne eine genügende Bildung zu besitzen, durch ihre Heilversuche eine Einnahmsquelle sichern wollen, fertig zu werden. Ist diese Forderung an das Gesetz denn wirklich so ungeheuerlich? Gewiss nicht! Verlangen wir Ärzte im Interesse der Volksgesundheit doch im Wesen nicht mehr, als was der Gesetzgeber z. B. im § 189 als Selbstverständlichkeit zur Abwehr des Winkeladvokatentumes vorge-

³⁾ Vgl. die Begründung zu einem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Vorlage der österreichischen Bundesregierung, Wien, 1927, Seite 198. Im Lettischen wäre dieser Sinn leicht durch die Bezeichnung „aroda veidā“ oder „arodveidigi“ zu erreichen.

⁴⁾ In Klammern, weil eigentlich überflüssig. Denn, wem eine Berechtigung aberkannt wurde, der besitzt sie ebensowenig, wie derjenige, der sie gar nie gehabt hat.

kehrt hat: eine Strafdrohung gegen den, der sich gewerbsmässig einer Beschäftigung ergibt, für die er nicht geschult ist, und der dadurch dem Einzelnen und der Allgemeinheit schaden kann und muss.

Damit wäre eigentlich in Kürze alles gesagt, was wir sinngemäss bei der Besprechung eines Gesetzes, das der Bekämpfung der Quacksalberei dienen soll, zu erörtern hätten. Wenn wir uns trotzdem noch nicht der Kritik des zweiten, heute zur Diskussion stehenden Paragraphen zuwenden können, so ist dies dadurch bedingt, dass sich im §218 noch eine Bestimmung vorfindet, die wohl mit dem Hauptthema nichts gemein hat, darum aber für uns Ärzte nicht weniger wichtig und bedeutungsvoll ist. Und zwar handelt es sich um den Zusatz, in dem von der „eigenmächtigen ärztlichen Behandlung“ die Rede ist. Nach dem Entwurfe soll nämlich in Hinkunft mit der gleichen Strafe wie der Kurpfuscher auch der Arzt belegt werden, der einen Kranken ohne seine Einwilligung oder, falls er unzurechnungsfähig ist, ohne die Einwilligung seiner Eltern oder deren Vertreter behandelt hat, sofern nicht eine im Gesetz oder in einer verbindlichen Verordnung vorgesehene Zwangsbehandlung vorgelegen hat oder das Eingreifen des Arztes aus Mitleid mit den Kranken erfolgt ist.

Gegen diese Bestimmung als solche lässt sich nun eigentlich nicht sehr viel einwenden. Denn ohne Zweifel besteht, abgesehen von einigen, in besonderen Gesetzen stipulierten Ausnahmefällen, keine Heilpflicht des Patienten. Im allgemeinen kann sicherlich niemand verhalten werden, sich gegen seinen Willen gesund machen zu lassen. Dies hat ja auch die Ärzteschaft bei uns und anderwärts stets anerkannt und sich darum zu Eingriffen in die Körpersphäre ihrer Patienten nur nach Erhalt einer entsprechenden Ermächtigung entschlossen. Ob es nur bei dieser Sachlage notwendig und zweckmässig ist, eine besondere Norm ins Gesetz aufzunehmen, die im Wesen nicht mehr besagt, als was im Regelfalle ohnehin bereits geübt wird, ist allein schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Schikanen, die sich der Arzt heute sowieso schon von seiten missvergnügter und unzufriedener Patienten gefallen lassen muss, zu mindest kontrovers. Keine Frage aber kann es sein, dass die Bestimmung nicht unter die zum Schutze der Volksgesundheit erlassenen Verordnungen gehört. Denn das Rechtsgut, das hier vor Angriffen bewahrt werden soll, ist natürlich nie und nimmer die Volksgesundheit, sondern das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, die Verfügungsfreiheit des Kranken über seinen Körper. Der Zusatz zum § 218 ist

daher im 13. Kapitel unseres Strafgesetzbuches fehl am Ort, er gehört in das 29. Kapitel, das sich mit den verbrecherischen Handlungen gegen die Freiheitsrechte der Person befasst. Aber nicht nur darum müssen wir seine Versetzung verlangen. Es gibt dafür noch einen zweiten Grund: Die Gleichschaltung des Arztes mit dem nicht approbierten Heilbehandler, wie sie im § 218 des Entwurfes erfolgt ist. Ich meine, auch für den Juristen reinster Prägung dürfte doch ein gewisser Unterschied zwischen Arzt und Kurpfuscher bestehen und dem müsste wenigstens insoweit Rechnung getragen werden, dass in einer Strafsanktion, die zur Bekämpfung der Quacksalberei erlassen ist, nicht auch der staatlich approbierte Arzt figurierte. Die Gleichsetzung mit dem Laienbehandler empfindet die Ärzteschaft als beleidigend, sie muss daher dagegen aufs schärfste protestieren.

Nachdem wir die Motive aufgezeigt haben, die uns zur Forderung nach Verlegung des Zusatzes zum § 218 in das 29. Kapitel unseres Strafgesetzbuches nötigen, wollen wir noch einige Details aus dem grossen Fragenkomplexe, der sich bei näherer Befassung mit der projektierten Verfügung ergibt, herausgreifen und einer kurzen Besprechung unterziehen. So werde zunächst einmal auf die Tatsache verwiesen, dass bis heute sämtliche Kulturstaaten der Erde ohne eine Strafdrohung gegen die eigenmächtige Heilbehandlung ausgekommen sind⁵⁾, was zweifellos dafür zeugt, dass man ihrer in der Praxis nicht allzu dringend bedarf. Nur in den Entwürfen einiger weniger Staaten aus der jüngsten Zeit finden sich entsprechende Verordnungen. Und zwar ist die Anregung dazu von der deutschen Ärzteschaft ausgegangen. In ihr wurde der Wunsch laut, der Gesetzgeber möge durch eine ausdrückliche Bestimmung der durchaus abwegigen Ansicht des deutschen Reichsgerichtes, dass der zu Heilzwecken kunstgerecht erfolgende ärztliche Eingriff eine objektiv rechtswidrige Körperverletzung sei, deren Rechtswidrigkeit nur durch die Einwilligung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters beseitigt werde, die Berechtigung entziehen. Der den Zustand des Kranken angemessene ärztliche Eingriff solle nicht unter den Begriff der Körperbeschädigung gebracht werden; dagegen wäre die Behandlung wider den Willen des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters als Delikt gegen die Freiheit zu bestrafen. Diesen berechtigten Wünschen ist als erster der österreichische Entwurf vom

⁵⁾ Der § 69 des Neuseeländischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1893 gehört nämlich streng genommen nicht hierher!

Jahre 1912 (in § 325) nachgekommen. Er hat das Problem der strafrechtlichen Behandlung des eigenmächtigen ärztlichen Eingriffes aufgerollt und nach reiflicher Überlegung⁶⁾ einer den Forderungen des Lebens durchaus angepassten Lösung zugeführt. Er kann und sollte uns darum bis zu einem gewissen Grade vorbildlich sein. Insbesondere gestatte ich mir unseren Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, dass er in weiser Zurückhaltung ebenso wie der deutsche und österreichische Entwurf vom Jahre 1927 (in § 281) nur das gegen den Willen des Kranken erfolgte Eingreifen des Arztes gestraft wissen will und nicht schon, wie das lettländische Gesetz, die Behandlung ohne Einwilligung des Patienten. „So sehr darf,“ wie die erläuternden Bemerkungen zum österreichischen Entwurf vom Jahre 1912 ausdrücklich besagen⁷⁾, „die Bewegungsfreiheit des Arztes nicht eingeschränkt werden.“ Und das ist zweifelsohne richtig. Der Jurist ahnt ja gar nicht — leider würde es viel zu weit führen, das im einzelnen zu beweisen —, welch' peinliche Folgen sich in der Praxis herausbilden können, wenn der strafbare Tatbestand so weit gespannt ist. Um diese meine allerdings nur apodiktisch gehaltene Behauptung zu entkräften, komme man mir nicht mit dem § 57 des tschechoslowakischen Entwurfes eines Übertragungsgesetzes vom Jahre 1926, mit dem § 57, der unserer Verordnung eingestandenermassen zum Muster gedient hat und der gleichfalls von einer Behandlung ohne Einwilligung des Patienten spricht. Denn mit einem Gesetz, das so oberflächlich wie der § 57 gearbeitet ist, lässt sich die wohldurchdachte Fassung der österreichischen und deutschen Entwürfe sicherlich nicht widerlegen. Die Begründung zum tschechoslowakischen Entwurf schreibt⁸⁾: „Die persönliche Freiheit kann auch durch einen Akt der Heilbehandlung verletzt werden, wenn er gegen den Willen des Behandelten erfolgt. Um diese Fälle nicht etwa unter die als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Fälle der Freiheitsbeschränkung, Nötigung oder des Missbrauches der Macht einzubeziehen, wurde für sie eine besondere Übertretungsnorm gebildet.“ Und was lesen wir im Gesetz? „§ 57. Eigenmächtige Heilbehandlung. Wer an einem anderen ohne seine Einwilligung . . . einen Akt der Heilbehandlung vornimmt. . . .“ Ja sind denn das die in der Begründung zitierten Fälle? Keineswegs, sondern

⁶⁾ Wie die eingehenden Erläuterungen zum Entwurf zeigen.

⁷⁾ Seite 290

⁸⁾ Seite 262

ganz andere! Ich glaube, nach dem Vernommenen⁹⁾ wird man mir Recht geben, wenn ich in der konkreten Frage die Berufung auf das tschechoslowakische Projekt ablehne und es dem Gesetzgeber empfehle, sich tunlichst an den alten österreichischen Entwurf zu halten und eine Behandlung von seiten des Arztes als eigenmächtige nur dann zu bestrafen, wenn sie gegen den Willen des Kranken erfolgt ist.

Dies wäre der zweite Wunsch, den ich mich in meiner Eigenschaft als Arzt anlässlich der Kritik des Zusatzes zum § 218 zu äussern verpflichtet fühle. Ein dritter bezieht sich auf eine Änderung bei der Umschreibung der Bedingungen, die eine Stellvertretung in der Willenserklärung des Patienten notwendig machen. Das Gesetz verlangt die Vertretung, wenn sich der Kranke in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustande befindet¹⁰⁾, d. h. wenn für ihn die Voraussetzungen der §§ 38 oder 39 gegeben sind. Beim Kinde bis zum 12. Lebensjahre ist die Sache klar; da habe ich mich wegen der Einwilligung zur Behandlung an die Eltern oder deren Vertreter zu halten. Auch beim Geisteskranken oder Bewusstlosen dürften sich in der Praxis bei der Entscheidung der Frage, ob er selbst oder ein anderer zur Erteilung der Einwilligung berechtigt ist, kaum allzu grosse Schwierigkeiten ergeben. Aber wie steht es mit den Minderjährigen (von 12—18 Jahren)? Nach dem Gesetze wird dem Jugendlichen eine strafbare Handlung nicht zugerechnet, wenn er bei ihrer Begehung seiner geistigen oder sittlichen Reife nach unfähig war die Natur und die Bedeutung seines Tuns zu verstehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen. Da wir die Einsichts- und Willensfähigkeit nicht in abstrakto, sondern stets im Hinblick auf eine konkrete Tat zu prüfen haben, so kann es sich ereignen und ereignet sich auch tatsächlich, dass wir einen Jugendlichen, wenn er z. B. einen Diebstahl begangen hat, für zurechnungsfähig erklären, während wir über ihn im Falle eines Sittlichkeitsverbrechens zum entgegengesetzten Urteile kommen. Es gibt eben für den Minderjährigen in

⁹⁾ Dabei will ich die theoretische Möglichkeit zugeben, dass die Diskrepanz zwischen Gesetz und Begründung nur in der mir zur Verfügung stehenden deutschen Übersetzung aufscheint. Praktisch halte ich sie allerdings kaum für gegeben, da auch die deutsche Übersetzung des Entwurfes vom Prager Justizministerium herausgegeben ist.

¹⁰⁾ Nebenbei bemerkt, sind die Bildungen „wenn er unzurechnungsfähig ist“ oder „wenn er sich im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befindet“ sprachlich falsch. Man kann nur von einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden oder bedingenden Zustande sprechen.

der genannten Altersstufe keine absolute „Unzurechnungsfähigkeit,“ sondern nur eine relative, abhängig von seiner sittlichen und geistigen Reife in Bezug auf eine bestimmte strafbare Tat. Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausspinnen; denn das Gesagte erhellt bereits zur Genüge, dass die Berufung auf die Zurechnungsfähigkeit bei der Umschreibung der Bedingungen, die eine Vertretung in der Willenserklärung des Kranken erfordern, nicht angängig ist. Um alle Fährnisse, die sich aus dieser unpräzisen Formulierung ergeben können, zu beseitigen, sollte sich der Gesetzgeber, meiner Meinung nach, entschliessen, die Beziehung auf die §§ 38 und 39 aufzugeben, und dafür taxativ die Fälle anführen, in denen der Patient nicht selbst über seinen Körper frei bestimmen darf. Etwa so, wie es der österreichische Entwurf vom Jahre 1912 gemacht hat, welcher Mangel an Verfügungsfähigkeit des Kranken annimmt, wenn er „das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit oder wegen Störung des Bewusstseins die Notwendigkeit der Behandlung nicht zu beurteilen vermag.“

Und zum Schluss nur noch zwei Kleinigkeiten. Im Gesetz ist gesagt, dass zur Willenserklärung anstelle des Kranken die Eltern oder deren Vertreter befugt sind. Wäre es da nicht besser und auch richtiger nur den gesetzlichen Vertreter des Kranken überhaupt oder, wenn schon auf die Eltern nicht verzichtet werden soll, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter des Kranken namhaft zu machen? Ferner spricht unsere Vorschrift nur vom Kranken d. h. sie bezieht sich nur auf Personen, die im medizinischen Sinne krank sind. Eingriffe und Behandlungen zur Beseitigung von körperlichen Mängeln, zum Beispiel Beseitigung von Leberflecken, Schielen, Entstellungen, bedürfen also nach dem Wortlaute unseres Gesetzes keiner Zustimmung von seiten des Behandelten. Ob der Jurist das wirklich so beabsichtigt hat, erscheint mir wohl fraglich. Ich glaube vielmehr, dass ihm diese Lücke in seiner Textierung einfach entgangen ist. Will man konsequent sein, so darf man nicht von einem „Kranken“ sprechen, sondern nur von „einem anderen“ oder von „jemanden,“ der ohne seine Einwilligung oder besser gegen seinen Willen ärztlich behandelt wurde.

Fasse ich nunmehr abschliessend das Ergebnis unserer medizinischen Kritik am Zusatz zum § 218 kurz zusammen, so komme ich zu folgenden Vorschlägen: Am besten wäre es, wenn der Gesetzgeber auf die Verordnung, die praktisch überflüssig ist und nur die Stellung

des Arztes erschwert, überhaupt verzichtete. Glaubt er aber, ohne eine Strafbestimmung gegen die eigenmächtige ärztliche Behandlung in foro nicht auskommen zu können, so wäre sie aus dem § 218 zu entfernen und als Nachsatz an den § 471 anzufügen, wo sie sinngemäss hingehört. Bei dieser Transferierung wäre die augenblicklich geltende Vorschrift in der Weise umzugestalten, dass nicht schon der ohne Einwilligung des Behandelten erfolgte ärztliche Eingriff, sondern erst die gegen den Willen des Patienten vorgenommene Verarztung mit einer Strafe bedroht werde. Ferner sollten im Interesse einer grösseren Klarheit die Voraussetzungen, unter denen der zu Behandelnde des Verfügungsrechtes über seinen Körper verlustig wird, unter Verzicht auf die Zitation der §§ 38 und 39 im Gesetze genau bezeichnet werden. Da endlich im Hinblick auf § 42 die einschränkende Bestimmung, die sich auf die gesetzlich verankerte Zwangsbehandlung bezieht, völlig überflüssig ist und wir Ärzte bei der weiten Fassung unseres Notstandsparagraphen (§ 45) auf den Zusatz, der vom Mitleid spricht, gerne verzichten, so könnte und hätte, wie wir meinen, die ganze Verordnung folgendermassen zu lauten:

§ 471. . . . oder mit einer Geldstrafe nicht höher als 300 Lats.

Mit der gleichen Strafe wird ein Arzt bestraft, der jemanden wider seinen (erklärten oder aus den Umständen zu erschiessenden) Willen oder, falls er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit oder wegen Störung des Bewusstseins die Notwendigkeit der Behandlung nicht zu beurteilen vermag, wider den (erklärten oder aus den Umständen zu erschiessenden) Willen (seiner Eltern oder) seines gesetzlichen Vertreters behandelt hat.

Mit obigem Abänderungsvorschlage will ich die Besprechung des § 218 beschliessen und mich der zweiten Bestimmung¹¹⁾, die ich heute

¹¹⁾ Sie lautet in deutscher Übersetzung:

§ 219. Ein Arzt oder eine Hebamme, die jemanden nachlässig oder aus Unkenntnis ihres Faches ungeschickt behandelt haben, werden, sofern die Tat nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, bestraft:

mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe nicht höher als 300 Lats.

Mit der gleichen Strafe wird eine Hebamme bestraft, die es ohne beachtlichen Grund in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen unterlassen hat, einen Arzt zur Kindbetterin zu rufen.

Ausserdem kann das Gesetz in den im ersten Teil dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen dem Schuldigen die Ausübung der Praxis untersagen, bis er nicht neuerdings eine entsprechende Prüfung bestanden hat.

zu kritisieren habe, — dem § 219 zuwenden¹²⁾. Wie ich hoffe, werde ich mich da kürzer fassen können, wenngleich wir es hier mit einem *Novum* in der Gesetzgebung zu tun haben. Allein die Verordnung ist derartig ungeheuerlich, dass es gewiss nicht vieler Worte bedarf, um ihre Unmöglichkeit zu erweisen. Ich sagte „ungeheuerlich“. Und wahrlich, das stimmt. Denn wie sollte man anders eine Vorschrift bezeichnen, die wie der § 219 den Arzt (und mit ihm die Hebamme) für jede nachlässig oder aus Unkenntnis seines Faches ungeschickt geleistete Hilfe, selbst wenn sie ohne Folgen für den Behandelten geblieben ist, vor dem Strafrichter zur Verantwortung ziehen will? Also nicht wie bisher nur wegen einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung, die er sich bei Ausübung seiner Berufspflichten zu schulden kommen liess, soll der Arzt in Hinkunft bestraft werden, nein, schon wegen „Unfleiss“ und „Unkunst“ schlechthin, um mit den Worten der altherwürdigen Carolina¹³⁾ zu reden. Allerdings scheint schon die Carolina gewusst zu haben, dass Strafdrohungen gegen Ärzte „wegen Handlungen oder Unterlassungen, die keinen wirklichen Schaden herbeigeführt haben, in der Tat imstande wären, das ärztliche Handeln am Krankenbette sowohl in wissenschaftlicher wie auch in kurativer Beziehung geradezu lahmzulegen“¹⁴⁾, denn sie hat die Strafbarkeit auf jene Fälle beschränkt, in denen der Unfleiss oder die Unkunst des Arztes den Tod des Kranken verschuldet haben. Ähnliches finden wir auch in Österreich, wo die §§ 356—358 StGB für den Arzt ein *ius speciale* stipulieren, das ihn nur für die von schweren Folgen begleitete Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit verhältnismässig leicht bestraft und ihn so im allgemeinen vor der viel strengeren Verurteilung wegen Fahrlässigkeit schützt. Sonst kenne ich keinen Kulturstaat, der für den Ärztestand eine Sondernorm erlassen hätte. Mit Ausnahme von Österreich sind die Ärzte durchwegs den Bestimmungen über die fahrlässige Tötung und Körperverletzung unterworfen, d. h. sie werden nur bestraft, wenn sie durch ihre Handlungsweise kulpos den Tod oder eine Körperverletzung des Patienten verursacht haben.

¹²⁾ Dabei lasse ich den 2. Absatz des § 219, der sich mit der Vorschrift des § 196 des Gesetzes vom Jahre 1903 deckt, ausser Betracht.

¹³⁾ Vgl. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V, von 1532 (Carolina) Herausgegeben und erläutert von G. Radbruch. Verlag von Ph. Reclam jun., Leipzig. Seite 63.

¹⁴⁾ So Haberda, wohl einer der besten Kenner der Materie, in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin (XI. Aufl., Berlin und Wien, 1927) auf Seite 393.

Sodass sich die Frage erhebt, was unseren Gesetzgeber bewegen haben mag, von dieser bewährten, schon im russischen Gesetz vom Jahre 1903 vorgesehenen Ordnung abzugehen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes bis zur Haftung für jede Nachlässigkeit und durch Unwissenheit bedingte Ungeschicklichkeit auszudehnen. Die überaus dürftigen Erläuterungen zum Entwurfe unseres § 219 behaupten, dass durch die Einführung des Strafgesetzes vom Jahre 1903 eine Lücke im Gesetz entstanden sei, da der § 870 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1885, welcher von den aus Unwissenheit begangenen Verstößen gegen die ärztliche Kunst handelt, ins neue Gesetz nicht übernommen worden sei. Ich meine, Taganzew und die Strafrechtskommission werden wohl gewusst haben, warum sie auf die Übernahme des betreffenden Paragraphen verzichtet haben. Und zwar, weil er sich wortwörtlich als § 59 dort vorfindet, wo er hingehört, nämlich im Ärzte-Ustaw (Ausgabe 1905), der bekanntlich auch in Lettland in Kraft ist. Wie man da von einer Lücke im Gesetz sprechen kann, ist mir schlechterdings unverständlich, kann doch jetzt dem Arzte genau so wie zur Zeit der Geltung des § 870 zeitweilig das Praxisrecht zur Strafe entzogen werden, falls er sich aus Unkenntnis seines Faches gegen die Grundregeln der ärztlichen Kunst vergangen hat. Oder will man die Lücke darin sehen, dass das Berufsverbot in § 59 des Ärzte-Ustaw seinem Wesen nach nicht eine Strafe, sondern eine sichernde Massnahme ist, wie sich aus der Bestimmung ergibt, dass dem Arzte die Ausübung der Heilkunde nur solange zu untersagen ist, bis er die Mängel in seiner medizinischen Bildung behoben und sich in einer neuen Prüfung über seine Kenntnisse ausgewiesen hat? Das kann ich denn doch nicht glauben und muss daher feststellen, dass dem Juristen hier ein Irrtum unterlaufen ist. Faktisch besteht bezüglich der aus Unwissenheit begangenen ärztlichen Verstöße keine Lücke im Gesetze. Und was ist mit der Nachlässigkeit? Aus welchen Motiven die ins Gesetz gerutscht ist, darüber schweigen sich die erläuternden Bemerkungen gründlich aus. Leider besteht zu Recht, dass ursprünglich, d. h. im russisch abgefassten Vorentwurfe nicht von „Nachlässigkeit“, sondern von „Gewissenlosigkeit“¹⁵⁾ die Rede war und dass man erst anlässlich der Übersetzung in die Staatssprache — angeblich mangels eines ge-

¹⁵⁾ „безсовѣстно“. Im § 189 ist dafür bei der Übersetzung ins Lettische die Bezeichnung „launprātīgi“ gewählt worden.

eigneten Ausdrucks im Lettischen — die Bezeichnung „nachlässig“ (nolaidīgi) anstelle von „gewissenlos“ gewählt hat.

Die Leichtigkeit — um nicht zu sagen Leichtfertigkeit, — mit der eine so einschneidende Veränderung in der Textierung vorgenommen wurde, lässt vermuten, dass der Autor unserer Verordnung gar nicht bemerkt hat, wie sehr er den Umfang des strafbaren Tatbestandes bei seiner Übernahme aus dem Gesetze vom Jahre 1885 erweitert hat. Laut § 870 der „Uloschenie o nakazanijach“ soll das Berufsverbot nur verhängt werden, wenn die Medizinalobrigkeit erkannt hat, dass ein Arzt, Operateur, Geburtshelfer oder eine Hebamme aus Unkenntnis ihres Faches offenbare, mehr oder minder bedeutende Kunstfehler begangen haben. Nicht minder vorsichtig spricht das österreichische Gesetz im § 356 von solchen Fehlern, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, und im § 358 von einer wesentlichen Vernachlässigung des Kranken zum wirklichen Nachteile seiner Gesundheit. Also hier wie dort die Bedachtnahme darauf, dass durch die Rechtsnorm nur die schwersten Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst erfasst werden, um ja nicht die Entschlussfreiheit des Arztes bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Berufspflichten durch kleinliche Strafdrohungen allzusehr zu behindern. Derartige Erwägungen sind leider unserem Entwurfe völlig fremd geblieben, er will schon die Nachlässigkeit an sich und die Ungeschicklichkeit, soweit sie auf Unkenntnis beruht, bestrafen. Und das ist für die Praxis ganz untragbar. Denn beim ärztlichen Handeln ist häufig genug keine Zeit zu gründlicher Überlegung, da heisst es schnell zugreifen und nicht lange denken. Ein kurzes, nach Sekunden währendes Zögern kann manchmal für das Leben des Kranken entscheidend sein. Wie wird sich nun der Arzt in einer solchen Situation verhalten, wenn er weiss, dass ihm sein Tun selbst dann, wenn es für den Patienten keine üblen Folgen gezeitigt hat, den Vorwurf der Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit einbringen kann? Wenn er weiss, dass es eventuell zu einer hochnotpeinlichen Untersuchung, ja sogar zu einer Gerichtsverhandlung mit Zeitungsberichten und dergleichen schönem Beiwerk kommen kann? Das Vertrauen in die Einsicht seiner Richter, selbst die Versicherung, dass laut § 1175 (1228) der Strafprozessordnung die oberste staatliche Gesundheitsverwaltung vor Erhebung der Anklage um ihre Wohlmeinung angegangen werden muss, wird ihm da kaum die nötige Beruhigung

schaffen. Er wird sich trotzdem in seinem Tun gehemmt fühlen. Allerdings nicht immer gerade aus Furcht vor Strafe; schon die Aussicht, möglicherweise später mit den Gerichten in Berührung zu kommen, wird ihn unfrei machen und eventuell sogar zu einem bedächtigeren Vorgehen veranlassen, als es vielleicht im unmittelbaren Interesse des Patienten gelegen wäre. Wem die geschilderten Konsequenzen übertrieben erscheinen, den verweise ich nochmals auf das oben zitierte Zeugnis Haberdas, der als guter Kenner der ärztlichen Seele die psychologische Wirkung einer Vorschrift vom Range des § 219 auf das praktische Handeln des Arztes ohne Zweifel richtig eingeschätzt hat. Weise ich schliesslich noch auf die Belästigungen von seiten hypochondrischer und querulierender Psychopathen hin, die uns Ärzten unter der Herrschaft des § 219 sicherlich in reicher Fülle erblühen werden, so habe ich noch lange nicht alles erwähnt, was ich gegen die projektierte Bestimmung einzuwenden habe.

Allein, wie mir dünkt, genügt das Gesagte, um dem Gesetzgeber zur Erkenntnis zu verhelfen, dass die Vorschrift des § 219 zumindest überflüssig ist, schützen doch die Bestimmungen über die fahrlässige Tötung (§ 437) und fahrlässige Körperverletzung (§ 447) im Verein mit dem § 59 des Ärzte-Ustaw unsere Staatsbürger völlig ausreichend vor dem Wirken unwissender und nachlässiger Ärzte. Die Vorschrift ist aber nicht nur überflüssig, sie ist auch höchst gefährlich, weil sie durchaus geeignet ist, den Arzt in seiner Entschlussfreiheit am Krankenbette zu lähmen. Wir müssen daher im Interesse unserer Patienten die dringende Forderung nach Streichung¹⁶⁾ des § 219 erheben. Nur so und nicht etwa durch irgendeine Abänderung können die Gefahren gebannt werden, die heute nun einmal heraufbeschworen sind. Dass sich der Gesetzgeber dazu bereit finden wird, hoffe ich mit meiner Kritik, die manchmal einer gewissen Schärfe nicht entraten konnte, erreicht zu haben. Wenn nicht, dann muss eben der Kampf weiter gehen. Die Ärzteschaft darf und wird gewiss nicht eher ruhen, bis sie nicht den Sieg errungen hat!

¹⁶⁾ Das bezieht sich natürlich nicht auf den 2. Absatz, der von der Hebamme handelt, die es in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen ohne beachtlichen Grund unterlassen hat, einen Arzt zur Kindbetterin zu rufen.

Zur Auslegung des Art. 83 des B. P. R.¹⁾

Von Grundbuchrichter O. Zwingmann.

Ein nicht unbeträchtliches Interesse hat unter den hiesigen Juristen, insbesondere den Notaren und Anwälten, folgender Fall aus der Praxis des Riga-Wolmarschen Grundbuchamtes hervorgerufen:

Ein gewisser I. A. hatte von einem in der Stadt Riga belegenen Immobil, das er käuflich erworben und grundbuchmässig auf seinen Namen hatte verschreiben lassen, die ideelle Hälfte durch Schenkung auf seine Frau als Sondergut übertragen und darnach eine Obligation auf die andere, im Grundbuche noch auf seinen Namen aufgetragene ideelle Hälfte ausgestellt. Das Grundbuchamt wies die Ingrossation dieser Obligation aus folgenden Gründen ab: Nach Art. 80 des B. P. R. und dem in den Senatsentscheidungen von 1923 Nr. 177 und 1930 Nr. 128 anerkannten Prinzip, dass auch nur einem Ehegatten aufgetragene Immobilien in die Gütergemeinschaft fallen, sei die in der Obligation verpfändete ideelle Hälfte des Immobils nicht alleiniges Eigentum des Mannes, sondern gemeinsames Eigentum beider Ehegatten und zwar um so mehr als im Schenkungsvertrage keine Rede davon ist, dass diese ideelle Hälfte etwa Sondergut des Mannes bilden solle. Wenngleich der Mann zufolge Art. 83 und 84 des B. P. R. über ihm allein aufgetragene Immobilien frei verfügen könne, so könne dieser Grundsatz doch nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Grundbuchregister keinen Hinweis auf die Verheiratung des Eigentümers enthält, nicht aber im gegebenen Falle, weil hier infolge Übertragung der einen Hälfte des Immobils auf die Frau als Sondergut, das Bestehen der Ehe und daher auch die Gütergemeinschaft in Bezug auf die andere Hälfte des Immobils aus dem Grundbuchregister ebenso deutlich zu ersehen sei wie in dem im Art. 321, P. 1 der Notariatsordnung vorgesehenen Fall der direkten Eintragung des Bestehens der Gütergemeinschaft, denn Sondergut könne eben nur da vorkommen, wo Gütergemeinschaft vorhanden ist. Der Art. 83 des B. P. R., der dem Manne verbietet Immobilien mit Hypotheken zu belasten, die während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind, müsse im Zusammenhang mit Art. 340, P. 2 der Notariats-Ordnung d. h. erweiternd interpretiert werden, sonst hätte eine Ein-

¹⁾ Abkürzung für „Baltisches Privatrecht“, die Bezeichnung für das in Lettland geltende bürgerliche Gesetzbuch.

tragung der Gütergemeinschaft entsprechend Art. 321, P. 1 der Notar. Ordn. auf nicht von beiden Gatten gekaufte Immobilien gar keinen Sinn. Da die Eintragungsbewilligung seitens der Frau des I. A. entgegen dem Art. 340, P. 2 der N. O.²⁾ nicht beigebracht ist, sei die Ingrossation der Obligation nicht zulässig.

Die abweisende Verfügung des Grundbuchamtes wurde im Beschwerdeverfahren von der II. Zivilabteilung des Rigaer Bezirksgerichts aufgehoben. Das Bezirksgericht erkannte zwar indirekt an, dass die in der Obligation verpfändete ideelle Hälfte des Immobils in die Gütergemeinschaft der beiden Ehegatten fällt, fand aber, dass der Ehemann über diese Hälfte nach Art. 83 und 84 des B. P. R. ohne Zustimmung der Frau verfügen dürfe, weil dieselbe im Grundbuch ihm allein aufgetragen ist, dass dagegen die grundbuchmässige Verschreibung der anderen Hälfte des Immobils auf den Namen der Frau keine entscheidende Bedeutung habe und die angezogenen Bestimmungen der N. O. keinen Anhalt für die Auffassung bieten, der Mann könne über das Immobil nur dann frei verfügen, wenn seine Frau im Grundbuchregister nicht genannt ist.

Wie aus den obigen Entscheidungsgründen ersichtlich ist, waren im vorliegenden Falle zwei Fragen zu entscheiden, nämlich: 1. die Frage, ob die im Grundbuchregister noch auf den Namen des Mannes verzeichnete ideelle Hälfte des Immobils in die Gütergemeinschaft mit seiner Frau fällt, und 2. die Frage, ob, wenn das der Fall ist, der Mann diese ideelle Hälfte ohne Zustimmung der Frau verpfänden darf. Dass die erste Frage zu bejahen ist, kann nicht bezweifelt werden, da durch mehrfache Entscheidungen unserer ehemaligen Gerichte (Zwingmann, Entsch. B. I. Nr. 77, B. III. Nr. 292, B. V. Nr. 692 u. B. VI Nr. 970) wie auch des lettl. Senats (1923 Nr. 177, 1928 Nr. 458, 1930 Nr. 128) anerkannt worden ist, dass nach Livl. Stadtrecht die auf den Namen nur eines Ehegatten aufgetragenen Immobilien nicht als dessen Sondergut, sondern als gemeinsames Vermögen beider Ehegatten anzusehen sind, sofern das Immobil im Grundbuche nicht ausdrücklich als Sondergut bezeichnet ist. Von besonderem Interesse aber ist die zweite, weit kompliziertere Frage. Die Komplikation entsteht dadurch, dass die Fassung des Art. 83 des B. P. R. nicht mehr dem geltenden Grundbuchsrecht entspricht. Der Artikel lautet: „Immobilien, welche in den Gerichtbüchern auf den Namen

²⁾ N. O. = Notariatsordnung.

der Frau verzeichnet, desgleichen solche, welche während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind, darf der Ehemann ohne Genehmigung der Frau weder veräussern, noch mit Hypotheken und andern Lasten beschweren. Jede einseitig vom Ehemanne vorgenommene Veräusserung oder Belastung ist wirkungslos.“ Wenn gleich dieser Wortlaut auf den ersten Blick ziemlich klar erscheint, so ist er es in Wirklichkeit doch keineswegs. Der Art. 83 hat daher schon öfters interpretiert werden müssen, und es ist insbesondere mehrfach die Frage aufgeworfen worden, was unter „von beiden Ehegatten gekauften“ Immobilien zu verstehen ist. Während in den Präjudikaten unserer ehemaligen Gerichte die Anschauung vertreten wird, dass damit Immobilien gemeint sind, die beiden Ehegatten auf Grund eines von ihnen gemeinsam abgeschlossenen Kaufvertrages aufgetragen worden sind (Zwingmann, Entsch. B. IV, Nr. 483 u. B. VI Nr. 1007), ist von Gürgens unter Bezugnahme auf die als Quelle des Art. 83 angegebenen Rig. Stadtrechte die Ansicht ausgesprochen worden, dass unter diesen Artikel auch Immobilien fallen, die aus theils vom Manne, theils von der Frau herrührenden Mitteln gekauft sind (Gürgens, die Lehre von der ehel. Gütergem. nach livl. Stadtrecht, S. 95). Ferner ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der erwähnte Artikel nicht nur von beiden Ehegatten gekaufte, sondern auch auf von beiden Ehegatten auf anderer Grundlage, z. B. auf Grund eines Schenkungsvertrages, erworbene Immobilien zu beziehen ist und dass der Ausdruck „gekaufte“ im Gesetz deshalb gebraucht sei, weil er in der angezogenen Quellenstelle, den Rig. Stadtrechten, vorkomme, dass es aber nach dem allgemeinen Sinn der in der Quelle wie im Gesetz aufgestellten Regel hier nicht „gekaufte“, sondern „erworbene“ Immobilien hätte heissen müssen (Bukowskys Kom. zum B. P. R. Art. 83 P. „u“). Eine erweiternde Interpretation des Art. 83 in diesem Sinne ist auch dem formellen Grundbuchrecht zufolge erforderlich, da nach Art. 340, P. 2 der N. O. jegliche Korroboration von dem zu bewilligen ist, gegen den sie gerichtet ist, mithin die Korroboration von Veräusserungen oder Belastungen beiden Ehegatten aufgetragener Immobilien nur mit ihrer beider Einwilligung zugelassen werden kann. Vom Gesichtspunkte des Grundbuchrechts ist es undenkbar, dass von mehreren Eigentümern einer allein über das ganze Immobil verfügt.

Die Sache liegt nun ähnlich, wenn in dem Grundbuchfolium eines dem Ehemann A allein aufgetragenen Immobils gemäss

N. O. Art. 321, P. 1 vermerkt wird, dass dasselbe in die Gütergemeinschaft mit seiner Frau B fällt. Nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht ist die eheliche Gütergemeinschaft nach livl. Stadtrecht nicht eine bloss formelle, äusserliche Gütergemeinschaft (Verwaltungsgemeinschaft) mit getrennten Eigentumsrechten der Ehegatten, wie man früher meinte (Siehe die oben erwähnten Entsch. bei Zwingmann und Gürgens a. a. O. S. 45 ff.), sondern eine wirkliche, d. h. innere Gütergemeinschaft, als deren Folge ein Gesamteigentum (Gesamthandverhältnis) der Ehegatten an den zur Masse gehörenden Immobilien erscheint (Gürgens a. a. O. S. 56 ff. u. Senatsentsch. 1923 Nr. 177 u. 1927 Nr. 345). Ein solches Gesamteigentum der Ehegatten entsteht auch an einem dem Manne allein aufgetragenen Immobile, sofern es nicht sein Sondergut ist, laut Gesetz (B. P. R. Art. 80) und bedarf daher nach Art. 3004 Anm. nicht der Korroboration. Kommt es indessen darauf an das Gesamteigentum der Ehegatten an einem auf den Namen des Mannes verzeichneten Immobil grundbuchmässig festzulegen, so genügt die Eintragung gemäss N. O. Art. 321, P. 1, dass das Immobil in die Gütergemeinschaft des Mannes A und seiner Frau B fällt, denn durch diese Eintragung wird nicht nur die Voraussetzung des Gesamteigentums der Ehegatten als gegeben anerkannt, sondern auch die Frau als Miteigentümerin namhaft gemacht, so dass damit das Gesamteigentum der Ehegatten am Immobil wie bei einer Korroboration auf ihrer beider Namen im Grundbuch zum Ausdruck kommt. Auf Wunsch könnte die Eintragung sogar so formuliert werden, dass das Immobil in die eheliche Gütergemeinschaft fällt und daher den Ehegatten A und B gemeinsam gehört, wiewohl letzteres, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist, sich von selbst ergibt. In jedem Falle aber ist der Eintritt des Gesamteigentums der Ehegatten am Immobil nicht von der Gütergemeinschaftseintragung im Grundbuche abhängig, sondern erfolgt kraft Gesetz (Gürgens a. a. O. S. 78).

Der Gütergemeinschaftseintragung gemäss Art. 321 P. 1 der N. O. kommt meines Erachtens im Ergebnis die in dem vorliegenden Falle vollzogene, oben erwähnte Eintragung gleich, wie das in den Motiven der Verfügung des Grundbuchamts ausgeführt worden ist, denn auch sie weist auf das Bestehen der Ehe und infolge des Sondergutsvermerks hinsichtlich der einen ideellen Hälfte auch auf die Gütergemeinschaft der Ehegatten in Bezug auf die andere ideelle Hälfte des Immobiles hin. Hierüber kann man indessen verschiedener Ansicht sein und es mag vom formellen Gesichtspunkt auch eine andere Auffassung

ihre Berechtigung haben. Von mehr allgemeiner Bedeutung und daher für die Praxis wichtiger ist die vom Bezirksgericht leider nicht erörterte Wirkung des im Art. 321 P. 1 der N. O. vorgesehenen ausdrücklichen Eintragung, dass ein dem Ehemanne A allein aufgetragenes Immobil in die Gütergemeinschaft mit seiner Frau B fällt, gegenüber den Art. 83 und 84 des B. P. R.

Nach dem buchstäblichen Texte der Art. 83 und 84 kann in den Fällen einer solchen Eintragung der Mann ohne Zustimmung der Frau über das Immobil verfügen, nach Art. 340 P. 2 der N. O. kann er es nicht, vielmehr muss der letzteren Gesetzbestimmung zufolge angenommen werden, dass die Wirkung der Gütergemeinschaftseintragung gerade darin besteht die einseitige Disposition des Mannes über das ihm allein aufgetragene Immobil auszuschliessen. Ein solcher Widerspruch zwischen dem materiellen und formellen Recht muss ausgeglichen werden, umsomehr als der Gesetzgeber abgesehen von dem unglücklichen Ausdrucke „gekaufte“ bei Abfassung der in Rede stehenden Artikel des B. P. R. allem Anscheine nach sich um ihre Übereinstimmung mit dem Grundbuchrecht bemüht hat und offenbar gerade vom Gesichtspunkt des Grundbuchrechts die einseitige Verfügung des Mannes über zur Masse gehörige Immobilien nur dann hat zulassen wollen, wenn diese im Grundbuch auf den Namen des Mannes allein verzeichnet sind, denn dann ist er eben formell der einzige Eigentümer und als solcher in der Disposition unbeschränkt. Mit einer Gütergemeinschaftseintragung nach Art. 321 P. 1 der N. O. aber hat der Gesetzgeber begrifflicherweise gar nicht gerechnet, weil eine solche zur Zeit der Emanation des B. P. R. noch nicht üblich war, sondern erst bei Einführung der Justizreform von 1889 im Gesetz vorgesehen wurde. Andererseits ist auch bei der in Veranlassung der Justizreform vorgenommenen Umarbeitung des B. P. R. versäumt worden den Art. 83 entsprechend der Bestimmung des Art. 321 P. 1 der N. O. zu ergänzen. Der notwendige Ausgleich ist vor allem auf dem Wege der Interpretation anzustreben und meines Erachtens auch auf diesem Wege möglich. Wenn man keine Bedenken trägt das im Art. 83 gebrauchte Wort „gekaufte“ mit Hilfe der Interpretation durch das Wort „erworbene“ zu ersetzen, so erscheint es aus den angeführten Gründen ebenso gerechtfertigt statt dessen das Verbot der einseitigen Veräusserung und Belastung durch den Mann für grundbuchmässig auf den Namen beider Ehegatten

verschriebene Immobilien gelten zu lassen. Da die Gütergemeinschaftseintragung, wie oben ausgeführt, im Effekt der Verschreibung des Immobils auf den Namen beider Ehegatten gleich kommt, so würde damit der Zwiespalt zwischen dem Privatrecht und dem Grundbuchrecht beseitigt werden. Begründet ist eine solche erweiternde Auslegung des Art. 83 auch durch den offenbaren Zweck der Gütergemeinschaftseintragung, der doch wohl nur darin bestehen kann, die einseitige Verfügung des Mannes über das ihm allein aufgetragene Immobil zu verhindern. Andere Absichten der Ehegatten kommen dabei kaum in Frage, denn weder ist diese Eintragung Voraussetzung des Bestehens des Gesamteigentums der Ehegatten, das kraft Gesetzes eintritt, noch hat sie Bedeutung für die Gläubiger. Die Gläubiger des Mannes können das Immobil sowieso in Anspruch nehmen und den Gläubigern der Frau ist die Pfändung derselben in jedem Falle verwehrt (wie sie den Gläubigern des Mannes ohne weiteres gestattet ist, wenn das Immobil der Frau allein aufgetragen ist (Vgl. Art. 85 und 91 des B. P. R.). Hält man eine derartige Auffassung des Art. 83 im Zusammenhang mit Art. 321 P. 1 der N. O. de lege lata nicht für angängig, so bleibt nur eine Ergänzung des Art. 83 auf gesetzgeberischem Wege übrig.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1933.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

In völkerrechtlicher Hinsicht wurde in der Berichtsperiode lediglich das am 3. Juni 1931 unterzeichnete vorläufige Wirtschaftsabkommen mit Estland ratifiziert (Gbl. 1), durch welches für beide Vertragsstaaten ermäßigte Zollsätze bzw. Befreiung vom Zoll hinsichtlich einer ganzen Reihe von Waren gewährt wurde.

II.

Von der Verfassung Lettlands wurden die Bestimmungen der Art. 74 und 79 über die Volksabstimmungen geändert (Gbl. 82). Die Änderungen betreffen das Quorum derselben; während früher zur Gültigkeit einer Volksabstimmung die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Wahlberechtigten verlangt wurde, sehen die neuen Bestimmungen vor, dass ein Gesetzprojekt beim Volksbegehren als angenommen gilt, falls an ihm minde-

stens die Hälfte der bei der letzten Landtagswahl beteiligten Wähler teilgenommen hat. Dasselbe gilt sowohl für die Aufhebung der vom Landtage angenommenen und vom Staatspräsidenten sistierten Gesetze (Art. 74), als auch für die Annahme neuer Gesetze (Art. 79, Abs. 2), unter Ausnahme von Verfassungsänderungen, bei welchen die alten Bestimmungen — Zustimmung der Hälfte aller Wähler (Art. 79, Abs. 1) — in Kraft bleiben.

Eine Verfassung erhielt das Innenministerium (Gbl. 71). Demselben liegt die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit ob, sowie die Verwaltung der auf die Kommunen, den Kultus, die Konfessionen und die Bautätigkeit bezüglichen Angelegenheiten, ferner die Bewachung der Staatsgrenzen und die Erfüllung sonstiger — in Spezialgesetzen vorgesehenen Obliegenheiten (Art. 1). Der Innenminister ist im Rahmen dieser Obliegenheiten zum Erlass obligatorischer Verordnungen berechtigt (Art. 2). Das Ministerium zerfällt in 3 Departements — das Administrativ-, das Selbstverwaltungs- und das Baudepartement (Art. 3), die zentralen Institutionen des ersteren sind: die Verwaltungen der Kriminal- und der politischen Polizei, die Abteilungen für inneren Schutz, für Presse- und Vereinansgelegenheiten, die Pass-, Ausländer-, Emigrations- und Touristenabteilungen und die Buchhaltung (Art. 6); dem Selbstverwaltungsdepartement ist auch die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten unterstellt (Art. 19). Angepasst diesen Bestimmungen wurde die Verfassung der Polizei (Gbl. 76).

Die vielen Gesetze, welche sich mit der Lage der Staatsbeamten befassen und durch welche auf verschiedenen Gebieten Ersparnisse erzielt werden sollen (Gbl. 13, 16, 19, 20, 35, 36, 37, 39, 49), haben wohl nur vorübergehende Bedeutung, so dass eine nähere Erörterung derselben sich erübrigt.

Ebensowenig dürften die Abänderungen des Statuts des Konservatoriums (Gbl. 29) sowie der Bestimmungen über die Rechte der Absolventen der Kunstakademie (Gbl. 28) allgemeines Interesse erwecken. Auch das Statut der im Jahre 1932 gegründeten Staatlichen Elektrotechnischen Fabrik erfuhr Abänderungen (Gbl. 50).

Eine Notverordnung betraf private Bewachungsunternehmen, wie sie beispielsweise die Rigasche Wach- und Schliessgesellschaft ist (Gbl. 17). Sie können nur mit Erlaubnis des Innenministeriums begründet werden (Art. 1), dem auch eine recht eingehende Kontrolle derselben zusteht; obligatorisch ist die Einzahlung einer Kaution (Art. 2—6). Recht genaue Regelung erfährt unter anderem in diesen Bestimmungen die Haftpflicht dieser Unternehmen ihren Klienten gegenüber (bis zu Ls 1000.— für einen Einbruchsdiebstahl, falls nicht anderes vereinbart ist).

Eine Notverordnung (Gbl. 40) war den Touristenführern gewidmet: als solche können nur Lettländer fungieren, die eine betreffende Bescheinigung über ihre Befähigung hierzu von der Touristenabteilung des Innenministeriums besitzen.

Das Gesetz über die Landwege erfuhr eine geringfügige Abänderung (Gbl. 9) hinsichtlich der Berechtigung des Verkehrsministeriums zur Vornahme von Reparaturen von Wegstrecken und Brücken in Städten (Art. 12), wobei verfügt wurde, dass die weitere Pflege der genannten Objekte auch

in diesen Fällen den betreffenden Kommunen obliegt. Gleichfalls abgeändert wurde das Gesetz über den Verkehr auf Landstrassen (Gbl. 31, 72), wobei die Registrationspflicht auch auf Fahrräder erstreckt (Art. 1) und der Kreis der Personen, welche zur Anhängigmachung eines Verfahrens gegen die Übertreter dieses Gesetzes berechtigt sind, erweitert wurde (Art. 26).

Im Zusammenhang mit diesen Aenderungen erfuhr das Steuergesetz eine unsewentliche Abänderung (Gbl. 73) hinsichtlich der Steuerfreiheit für Militärpersonen gehöriger und vom Kriegsressort übernommener Verkehrsmittel.

Wiederum abgeändert und ergänzt wurde das Gesetz über die Registrierung der Zivilstandesakten (Gbl. 27). Neu hineingenommen wurden Bestimmungen hinsichtlich der Findlinge: bei einer späteren Adoption eines Findlings kann der Antragsteller verlangen, dass die Daten über den Findling, welche den in Normalfällen vorgeschriebenen nicht entsprechen, aus dem Register gelöscht werden (Art. 52, Anm.), und dem Findling, falls er das 6. Lebensjahr nicht überschritten hat, ausser dem eingetragenen noch einen neuen Vornamen geben (Art. 50, Abs. 2). Ferner wurden verschiedene Regeln für die Beseitigung von Abweichungen zwischen den Eintragungen in den Kirchenbüchern und den Standesregistern vorgesehen, sowie Bestimmungen zur Vermeidung solcher Abweichungen geschaffen (Art. 43).

Eine neue Anmerkung zu Art. 41¹ erleichterte im Auslande lebenden Personen die Eintragungen in lettländische Standesregister, wobei gegebenenfalls konsularische Hilfe vorgesehen wird.

Obligatorisch gemacht wurde die Vorstellung statistischer Daten über Zwangsversteigerungen durch die Gerichtsvollzieher und andere Beitreibungsbeamte an das Staatliche Statistische Amt (Gbl. 38).

Auf dem Gebiet des Kommunalrechts wurde das Gesetz über die Gemeindegeldverwaltung abgeändert (Gbl. 68). Die Aenderungen betreffen die Verbände der Kommunen, deren Gebiet erweitert wird (Art. 4), die Wahl und Entlassung der Geschäftsführer der Gemeinden, welche nunmehr vor der Wahl eine Prüfung beim Innenministerium abzulegen haben, verschiedene Details der Gemeindesteuerordnung (u. a. Ermässigung der Pön), die Ausstellung von Vollmachten zur Vertretung der Gemeinden, und verschiedene Formalitäten nicht wesentlicher Natur bei der Abhaltung von Sitzungen der Gemeindeorgane.

Das Gesetz über die Wahlen der Gemeinderäte erhielt einen Zusatz (Gbl. 23), laut welchem bei Abänderung der Gemeindegrenzen unter Umständen Neuwahlen auch vor Ablauf der Vollmachten der Gemeinderäte vorgenommen werden können (Art. 1²), sowie Bestimmungen über die Neuwahl der Gemeinderäte bei Vereinigung mehrerer Gemeinden (Art. 7, Anm.).

Die Bestimmungen über die Einnahmen, Ausgaben und Budgets der Städte erhielten einen Zusatz (Art. 49, Anm.), laut welchem lettländische Kulturfilme unter gewissen Bedingungen von der Vergnügungssteuer befreit werden (Gbl. 51).

Festgelegt wurden die administrativen Grenzen der Stadt Goldingen (Gbl. 83).

III.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist folgendes zu erwähnen: Die Bestimmungen über die Postsparkassen wurden dahin abgeändert, dass dieselben nunmehr für Einlagen 4%, für laufende Rechnungen aber keine Zinsen zahlen (Gbl. 5).

Einige Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über die Regulierung des Imports von Waren und Zeitungspapier (Gbl. 45) hinsichtlich der Aufzählung der diesen Bestimmungen unterliegenden Waren.

Erweiterungen erfuhren die Bestimmungen über die Einfuhr von Klee- und Timotysaaten, deren Geltung auch auf andere ähnliche Saaten erstreckt wurde (Gbl. 12).

Im Gesetz über die Kontrolle von Exportbutter wurden die Vollmachten des Landwirtschaftsministers beim Erlass von einschlägigen Instruktionen erweitert (Gbl. 7).

Hier wäre auch eine im Verwaltungswege auf Grund der Valutabestimmungen erlassene Verordnung des Finanzministers über laufende Rechnungen von Ausländern (Gbl. 26) zu erwähnen, laut welcher die Valutakommission berechtigt wird, zu verfügen, dass Einzahlungen auf Girokonten bestimmter Ausländer nur mit Genehmigung dieser Kommission erfolgen können; solche Verfügungen der Valutakommission sind im Regierungsanzeiger zu publizieren. Ausserdem enthält diese Verordnung Regeln über die Realisierung von Ausländern gehörigen inländischen Wertpapieren und langfristigen Anleihen, die einer verschärften Kontrolle der Valutakommission unterstellt werden und für das Inland zu verwenden sind.

Neugeregelt wurden die Bestimmungen über die Vorstellung von Abrechnungen und Daten seitens der Kredit- und Versicherungsanstalten, Aktien- und Anteilgesellschaften und Kooperative (Gbl. 44). Im wesentlichen stellt diese Neuregelung jedoch nur eine Kodifikation der früheren Bestimmungen dar. Änderungen sind hinsichtlich des Kreises der diesen Bestimmungen unterliegenden Gesellschaften vorgenommen; neu vermerkt werden Versicherungsgesellschaften, sowie Verkehrs- und landwirtschaftliche Aktiengesellschaften. Neu sind ausserdem die Bestimmungen über Unternehmen, welche sich unter Administration befinden (Art. 5). Sonst sind die Abänderungen nur redaktioneller Natur.

Von Wichtigkeit waren die Bestimmungen in Versicherungsangelegenheiten (Gbl. 46), welche die temporäre Verordnung vom Jahre 1920 ersetzen. Sämtliche Versicherungsgesellschaften unterliegen der Kontrolle der Versicherungsabteilung des Finanzministeriums; bei derselben müssen alle in Lettland abgeschlossenen Versicherungen rückversichert werden, falls die Abteilung solches nicht ablehnt; ausserdem sind bei dieser Abteilung sämtliche auf Staatseigentum bezügliche Versicherungen vorzunehmen; in gewissen Fällen kann dort auch privates Eigentum, das staatlichen Institutionen verpfändet ist, versichert werden (Art. 2, 4). In Lettland befindliches Vermögen darf nur in Lettland versichert werden; Ausnahmen sind nur zulässig, falls lettländische Gesellschaften den Abschluss verweigern oder eine 6% des Wertes übersteigende Prämie verlangen (Art. 3). Die Tätigkeit ausländischer

Versicherungsgesellschaften in Lettland ist gänzlich untersagt (Art. 5); Übertretungen des Gesetzes werden laut Art. 138¹ des Strafgesetzbuches bestraft.

IV.

Recht rege war die gesetzgeberische Betätigung auf steuerrechtlichem Gebiet. Zweimal wurde das Zollgesetz abgeändert, das erste Mal hinsichtlich des Bestandes der Plenarsitzung des Zollamtes (Gbl. 34), das zweite Mal hinsichtlich der zollfreien Rücksendung unverzollter Waren in das Ausland (Gbl. 53). Ebenfalls zweimal wurde auch der Zolltarif abgeändert: für die Anwendung der durch Verfügung des Ministerkabinetts zu bestimmenden Ausnahmetarife (Gbl. 133/1932) wurde als äusserste Frist der 31. März 1934 festgesetzt (Gbl. 84); bis zum 1. Mai 1934 wurden bestimmte Holmaterialien vom Ausfuhrzoll befreit (Gbl. 75).

Vollständig neuregelt wurde der erste Abschnitt des Akzise-steuer-gesetzes, da die alte russische Redaktion dem lettländischen Staatsaufbau und den hiesigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprach. Laut den neuen Bestimmungen (Gbl. 21) werden sämtliche Akziseangelegenheiten vom Finanzministerium durch das Steuerdepartement verwaltet (Art. 1, 2), während die nähere Überwachung der Akziseeinnahmen den Steuerinspektoren, ihren Gehilfen und den Steuerkontrolleuren obliegt (Art. 4), welche die ehemaligen russischen Akzisebeamten ersetzen. Im Einzelnen werden dann die Funktionen und Vollmachten dieser Organe, sowie die Betätigung der Polizei auf diesem Gebiet geregelt.

Abgeändert wurden ferner die auf Tabak und Streichhölzer bezüglichen Bestimmungen und Akzise-gesetze (Gbl. 30, 42).

Auch im Gesetz über die Besteuerung alkoholhaltiger Stoffe wurden umfangreiche Aenderungen vorgenommen (Gbl. 43, 70), ebenso in den Bestimmungen über die Teesteuer (Gbl. 15).

V.

Auf sozialpolitischem Gebiet sind keinerlei Neuerungen zu verzeichnen.

VI.

Im Agrarreformgesetz erfuhr Art. 3 Pkt. d, welcher sich auf städtisches Bauernland bezieht, das auf Verlangen der Pächter auf dem Austauschwege in den Staatsfond einzubeziehen und ihnen zuzusprechen ist, einige Abänderungen (Gbl. 58): in Ausnahmefällen können die Städte im Austausch gegen solche Ländereien mit Zustimmung des zentralen Land-einrichtungskomitees auch ausserhalb der administrativen Grenzen der Städte belegenes Fondland erhalten, was früher nicht gestattet war. Auf Antrag der Städte können ferner auch ihnen gehörige landwirtschaftliche oder

Gärtnereigrundstücke gegen staatliches Fondland ausgetauscht werden. Der Termin, bis zu welchem die Pächter städtischen Bauernlandes ihre Anträge an die Stadtverwaltungen einzureichen haben, wurde bis zum 1. September 1933 prolongiert, wobei die Anträge von den Städten bis zum 31. Dezember 1933 zu entscheiden sind.

Im Gesetz über die Bewertung von Fondlandstücken (Gbl. 49/1923) wurde festgesetzt, dass die Befreiung der Hinterbliebenen von Freiheitskämpfern und Invaliden von der Auskaufszahlung sich nur auf das Land, nicht aber auf andere Objekte bezieht. Erweitert wurden ferner die Möglichkeiten der Umwertung von auf Fondlandstücken befindlichem Wald (Gbl. 74).

Im Baumschutzgesetz (Gbl. 114/1931) wurden die Vollmachten des Landwirtschaftsministers hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes ein wenig erweitert und der Minister auch zur Publizierung der Kontrollergebnisse ermächtigt (Gbl. 48).

Eine neue Notverordnung galt den staatlichen Rayon-Veterinarärzten und -Feldschern (Gbl. 47). Dieses neue Institut wird für ganz Lettland begründet und soll der Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen dienen; insoweit die Tätigkeit der Beamten diesem Zweck dient, hat sie unentgeltlich zu erfolgen.

Die Abänderung des Statuts der staatlichen Agrarbank bezieht sich auf die Art der Publikationen der von der Bank beantragten Meistbote, welche jetzt nur im Regierungsanzeiger erfolgen (Gbl. 32).

Eine besondere Notverordnung galt der Vereinigung zweier Semgallischer landwirtschaftlicher Organisationen (Gbl. 52).

Wie in früheren Jahren wurde auch für das Jahr 1933 durch Gesetz die Zuzahlungen des Staates für den der staatlichen Flachsmonopolverwaltung gelieferten Flachs festgesetzt und zwar im Betrage von 25% des Einkaufspreises (Gbl. 56). Ein anderes Gesetz (Gbl. 57) regelte die Preise für den Flachs der Ernte von 1933.

VII.

In das Gesetz über Aktien- und Anteilgesellschaften wurde eine neue Bestimmung aufgenommen (Gbl. 6), laut welcher der Finanzminister zur Einsetzung einer Liquidationskommission einer Aktien- oder Anteilgesellschaft auch dann berechtigt wird, wenn die Gesellschaft die Erlaubnis zur Erneuerung ihrer Tätigkeit bezw. ihrer Liquidation wohl erhalten, dieses aber nicht durchgeführt hat.

Im Gesetz über die Kooperativgenossenschaften wurden die Funktionen des Revisionsverbandes der Genossenschaften erweitert; letzterer wird berechtigt von dem Vorstand einer Genossenschaft die Einberufung einer Generalversammlung derselben zu verlangen, und kann auch durch seinen Bevollmächtigten selbständig eine Generalversammlung einer Genossenschaft einberufen, falls dieses die Organe der Genossenschaft entgegen ihrer Verpflichtungen nicht tun (Gbl. 14).

VIII.

Einschneidende Aenderungen wurden in der Gerichtsverfassung vorgenommen (Gbl. 69); sie betrafen die Ernennung und Bestätigung der Richter. Bezüglich der Friedensrichter wurde die Neuerung getroffen, dass bei Eintreten einer Vakanz die Kandidaten auf den freigewordenen Posten, wie bei der Ernennung der Bezirks- und Untersuchungsrichter, von der Plenarversammlung des betreffenden Bezirksgerichts dem Justizminister namhaft zu machen sind, welcher sie dann zusammen mit seinen eigenen Kandidaten dem Ministerkabinett in Vorschlag bringt. Der Friedensrichter tritt nach wie vor sein Amt nach seiner Ernennung durch das Ministerkabinett an, muss aber von demselben im Laufe von 2 Jahren dem Landtage zur Bestätigung vorgestellt werden; befindet das Ministerkabinett die Tätigkeit eines Friedensrichters im Laufe dieser Frist für ungenügend, so ist derselbe vom Kabinett zu entlassen (Art. 18).

Dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung, Bestätigung und Entlassung werden auch auf die Untersuchungsrichter ausgedehnt (Art. 143, Abs. 2).

Bezüglich der Richter der allgemeinen Gerichte wurde, in Abänderung der ehemals geltenden Regeln, bestimmt, dass dieselben ihr Amt erst nach ihrer Bestätigung durch den Landtag antreten können (Art. 143).

Lehnt der Landtag die Bestätigung eines Richters (auch die eines Friedens- oder Untersuchungsrichters) ab, so kann derselbe Kandidat dem Landtage erneut erst in der nächsten Session desselben vorgestellt werden (Art. 143¹). Ein Friedens- oder Untersuchungsrichter, dessen Bestätigung vom Landtage abgelehnt worden ist, hat sein Abschiedsgesuch einzureichen, widrigenfalls er ohne Gesuch entlassen wird (Art. 157¹).

Bezüglich derjenigen Richter, welche in ihrem Amt noch nicht bestätigt sind, verlangt die Novelle (IV) ihre Vorstellung zur Bestätigung. Wird dieselbe vom Landtag verweigert, so muss der Richter sein Amt niederlegen.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung, dass die Bestätigung für jeden Richter nur einmal zu erfolgen hat und bei Avancement bzw. Versetzung nicht zu erneuern ist (Art. 143, Abs. 3).

Die Grundbuchrichter werden hinsichtlich ihrer Ernennung, Bestätigung und Entlassung den Richtern der allgemeinen Gerichte gleichgestellt; die Gehilfen derselben, die früher den Friedensrichtern gleichgestellt waren, bleiben es nur hinsichtlich des Gehalts, unterliegen also nicht der Bestätigung (Art. 393).

Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen sind dann auch in anderen Artikeln der Gerichtsverfassung Aenderungen redaktioneller Natur vorgenommen worden. In der Frage der Entlassung von Richtern wird eine solche auch im Falle des Art. 171, Abs. 3 gestattet, d. i., falls der Richter ein mit seinem Beruf unvereinbares Nebenamt bekleidet (Art. 35).

Aufgehoben wurde die Anm. zu Art. 359, laut welcher es temporär gestattet war, auch jüngeren Gerichtsamtskandidaten die Erfüllung der Obliegenheiten eines Friedens- oder Untersuchungsrichters zu übertragen.

Einige Aenderungen grundbuchtechnischen Charakters wurden im Gesetz über das Dünaburg-Illuxtsche Grundbuchamt vorgenommen (Gbl. 11).

In strafrechtlicher Hinsicht vermerken wir die Ergänzungen zu dem Akzisenstrafgesetz (Gbl. 41); sie beziehen sich auf verschiedene Uebertretungen der im Jahre 1932 erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Akzise auf Parfümeriewaren und kosmetische Präparate, und waren durch dieselben notwendig geworden.

Im Zusammenhang mit der im Jahre 1932 erlassenen auf Abortsachen bezüglichen Strafrechtsnovelle wurde in diesen Sachen eine weitgehende Amnestie gewährt (Gbl. 59). Sie umfasst alle Fälle, in welchen die Abtreibung nach den neuen Bestimmungen straflos wäre, ausserdem aber noch andere, in welchen die Abtreibung mit Einwilligung der Mutter vorgenommen wurde.

In demselben Zusammenhang wurde durch Ergänzung des Art. 40 der Kriminalprozessordnung verfügt, dass alle Abortsachen, auch solche, für die nach den neuen Bestimmungen nur Gefängnisstrafe vorgesehen ist, dem Bezirksgericht zuständig sind (Art. 55).

In privatrechtlicher Hinsicht ist das Gesetz über die Grundzins-, Erbzins- und Erbpachtnormen (Gbl. 81) von Bedeutung. In Abänderung der Notverordnung vom Jahre 1932 (Gbl. 183) bestimmt das neue Gesetz, dass die genannten Normen, welche in russischen Rubeln festgesetzt waren, beginnend mit dem 1. Januar 1933, in Lats umzurechnen und zu bezahlen sind, wobei ein Rubel russisch gleich einem Lat zu berechnen ist; in Riga jedoch wird in den nach der städtischen Einteilung vorgesehenen Gruppen 1—12, 18—41, 43 und 49 für einen russischen Rubel Ls 2.50 berechnet. Ist die Zahlung in Albertusthalern bestimmt, gilt derselbe gleich $1\frac{1}{3}$ russ. Rubeln. Im keinem Falle jedoch darf die jährliche Zahlung 1⁰/₁₀₀ des Marktwertes des betreffenden Immobils überschreiten (Art. 1).

Der Obereigentümer hat, falls er die ihm durch das Gesetz gewährten Vergünstigungen geniessen will, dem Grundzinsner resp. Erbpächter bis zum 31. Dezember 1933 hierüber Mitteilung zu machen, bzw. falls das nicht möglich ist, im Regierungsanzeiger zu publizieren, widrigenfalls er seiner Rechte aus diesem Gesetz verlustigt geht (Art. 2). Befindet der Grundzinsner bzw. Erbpächter, dass die angeforderte Jahreszahlung 1⁰/₁₀₀ des Marktwertes des Immobils übersteigt, so kann er im Laufe eines Monats nach Empfang resp. Publikation der Mitteilung bei der Obertaxationskommission des Landwirtschaftsministeriums eine Bewertung des Grundstücks beantragen (Art. 3). Die neuen Normen sind auch ohne Eintragung in die Grundbücher verbindlich (Art. 4). Das Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Verträge, in welchen die Zahlungen schon laut Einigung in lettländischer Valuta festgesetzt worden sind (Art. 5).

Abgeändert wurde das dem Art. 1033¹ des Privatrechts beigefügte Verzeichnis der öffentlichen Seen, indem eine ganze Reihe derselben ausgeschieden wurden, andere dagegen neue Benennungen erhielten (Gbl. 24).

Aus dem Rechtsleben.

Der Art. 5 der Sprachenverordnung.

Die Notverordnung v. 18. Februar 1932 Art. 5 (Gbl. 54) verpflichtet u. a. Firmen, Privat- und juristische Personen, auf Verlangen der zuständigen Behörde, bei Einreichung der eingeforderten Auskünfte über ihre innere Geschäftsführung, der Berichte und Mitteilungen, den vorgelegten Originaldokumenten, sofern diese in einer Fremdsprache abgefasst sind, eine Übersetzung in der Staatssprache beizufügen. Diese Vorschrift soll sich nicht auf „Bücher“ beziehen. Die Frage, ob unter „Bücher“ gerade Geschäfts- und Handelsbücher oder nur Bücher literarischen Inhalts zu verstehen sind, ist in der Literatur verschieden beantwortet worden. Nach der einen Ansicht¹⁾ ist die im Art. 5 statuierte Ausnahme einzig auf Handelsbücher zu beziehen. Andererseits ist die Ansicht vertreten worden²⁾, dass der Art. 5 eine Ausnahme nicht für Handelsbücher, sondern lediglich für Bücher literarischen Inhalts (literāriskas grāmatas) festsetze. Darüber, dass die eingeforderten Auskünfte, Berichte und Mitteilungen als solche nur in der Staatssprache einzureichen sind, kann selbstverständlich ein Zweifel nicht bestehen; im gegebenen Fall handelt es sich aber nur darum, ob den als Beleg für die eingeforderten Auskünfte vorzulegenden „Büchern“ Übersetzungen in der Staatssprache beizufügen sind. Auch darüber, dass Handelsbücher als solche in Lettland auch in einer Fremdsprache geführt werden dürfen, besteht kein Streit, und gerade von dieser Voraussetzung geht auch der Art. 5 aus. Wohl hat die Sprachenverordnung aber an einer anderen Stelle (Art. 4) für angezeigt gehalten, besonders zu betonen, dass im Buchgewerbe (grāmatniecībā) eine jede Sprache zulässig ist. Unter Buchgewerbe sind allerdings Bücher literarischen Inhalts mit zu begreifen. Geschäfts- und Handelsbücher dagegen gehören selbstverständlich nicht dahin. Der Art. 4 berührt auch nicht die Frage, ob dem Büchertext eine Übersetzung in der Staatssprache beizufügen sei. Unvollziehbar wäre die Vorstellung, dass von den im Art. 5 erwähnten Organisationen etc. solche auf „ihre innere Geschäftsführung“ bezügliche Auskünfte verlangt werden könnten, die aus diesen Organisationen etc. gehörigen Büchern literarischen Inhalts ersichtlich wären, und dass mithin diese Organisationen etc. derartige Bücher als Belege für die eingeforderten Auskünfte etc. vorzulegen hätten. Schon die Aufzählung der im Art. 5 erwähnten Organisationen (gesellschaftliche, wirtschaftliche; ferner Firmen) beweist, dass es sich gerade um von ihnen selbst geführte, für ihre Geschäftsführung erforderliche Bücher, nicht etwa um von ihnen verfasste und herausgegebene Werke handeln kann. Es kann sich daher im Art. 5 gerade nur um Geschäfts- oder Handelsbücher handeln, die über die innere Geschäftsführung der in Frage kommenden Organisationen etc. Aufschluss zu geben vermögen. Nach dem obigen sind unter „Bücher“ gerade die Geschäftsbücher oder Handelsbücher der ent-

¹⁾ W. Müller, Die Gesetzgebung Lettlands im I. Vierteljahr 1932, in der Rig. Ztschr. f. Rechtsw. 1932/33, Heft 1, S. 29, II.

²⁾ J. Grünbergs im „Jurists“ 1932, Nr. 3, S. 80 und Note 10.

sprechenden Organisationen etc. zu verstehen, für welche alsdann der Art. 5 die darin vorgesehene Ausnahme statuiert. Aus den Erläuterungen des Innenministers zur Sprachenverordnung ergibt sich, dass deren Zweck war, den allgemeinen Grundsatz zur Geltung zu bringen und durchzuführen, dass die lettische Sprache als Staatssprache zu gelten habe, was bisher im Gesetz allgemein nicht zum Ausdruck gelangt sei. In den Erläuterungen wird dann noch hervorgehoben, dass nur in Einzelgesetzen, beisp. für die Kreditanstalten, vorgeschrieben sei, die eingeforderten Auskünfte in der Staatssprache einzureichen. Gerade hierin liegt also der Schwerpunkt auch des im Art. 5 vorgesehenen Ausnahmesatzes, nach welchem gerade den Geschäfts- und Handelsbüchern Übersetzungen nicht beigefügt zu werden brauchen. Die durch die Sprachenverordnung neueingeführten Normen sind auf das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung nicht anwendbar, und zwar schon aus dem rein formellen Grunde, weil die Sprachenverordnung nicht auf gesetzgeberischem Wege erlassen worden ist (Verfassung Lettlands Art. 81, S. 2). Der Art. 261 der ZPO, wonach Gesuche von Ausländern (gemeint Personen, die der russischen bzw. der Staatssprache nicht mächtig sind³⁾) in der Staatssprache zu schreiben und die fremdsprachigen Unterschriften mit amtlich bescheinigter Übersetzung zu versehen sind, ist durch die Novelle vom 3. Juni 1931 (Gbl. 137) aufgehoben worden. Der Art. 261 musste bereits vorher als nicht mehr zu Recht bestehend angesehen werden⁴⁾. Gemäss Art. 10 S. 2 der Gerichtsverfassung hat das Gericht, je nach Umständen und Bedürfnis, in der Verhandlung („darišana“) auch die deutsche und russische Sprache zuzulassen. Tatsächlich nehmen unsere Gerichte von Privatpersonen (also ausgeschlossen Rechtsanwälte und amtliche Institutionen) Gesuche und Urkunden auch in deutscher und russischer Sprache entgegen⁵⁾. Der Unterschied in der Fassung dieses Art. 10 der jetzt geltenden Gerichtsverfassung, gegenüber dem russischen Text (nach der Ausgabe v. J. 1914: Art. 557 Anm.) besteht darin, dass der Art. 10 sich nicht mehr bloss auf die mündlichen Erklärungen der Parteien und nicht mehr bloss auf die Friedensgerichte (wie der russ. Text des Art. 557 Anm.) beschränkt⁶⁾. Unter solchen Umständen müssten — wie in der Literatur bereits hervorgehoben⁷⁾ — auch die Art. 367 (263) Pkt. 2 und 629 (539) wenigstens in Ansehung der deutschen und russischen Sprache als nicht mehr geltend betrachtet werden. Nach dem Gesetz vom 12. März 1920 Art. 8 S. 3 (Gbl. 166) dürfen auch solche Urkunden (sofern sie nicht gerade für die Grundbuchbehörde bestimmt sind) notariell attestiert werden, die in deutscher oder russischer Sprache abgefasst sind⁷⁾. Hiervon ausgehend, können die in deutscher oder russischer Sprache geführten Geschäfts- oder Handelsbücher, soweit solche durch notarielle Auszüge ersetzt werden, auch bei den Gerichten durch notarielle Auszüge in deutscher oder russischer

³⁾ Tjutrumoff, Уставъ гражданского судопроизводства (1923) zu Art. 261 Nr. 5.

⁴⁾ Für die Aufhebung bereits B. Berent, Die Sprachenfrage in Lettland, in der Zeitschr. für Ostrecht 1929, Heft 1, S. 28 ff.

⁵⁾ Vgl. Beschluss der Plenarversammlung des Rigaschen Bezirksgerichts vom 24. Januar 1931, mitgeteilt in der Rig. Zeitschr. f. Rechtsw. 1931, Heft 3. S. 181—182.

⁶⁾ Berent 1. c. S. 30 ff.

⁷⁾ Berent 1. c. S. 31, 32.

Sprache (also nicht notwendig in der Staatssprache) ersetzt werden. Die Gerichte sind somit befugt und gegebenenfalls verpflichtet, falls die in deutscher oder russischer Sprache geführten Originalbücher durch entsprechende notarielle Auszüge ersetzt werden sollen, diese letzteren auch dann entgegenzunehmen, wenn sie in der gleichen Fremdsprache abgefasst sind.

Prof. Dr. A. Loeber.

Rechtsprechung.

Letland.

Ausländische Autorenrechte in Lettland.

In Jahrgang V, Heft 2 brachten wir auf S. 134 ff. zwei Entscheidungen des Kriminaldepartements des Lettländischen Senats in der Frage des Schutzes ausländischer Autorenrechte in Lettland. Der Senat kam hierbei zum Schluss, durch den Art. 14 des Handelsvertrages mit Frankreich habe der Gesetzgeber „inbezug auf die vertragschliessenden Staaten für den Schutz der Autorenrechte die Bestimmungen der Berner Konvention in Kraft gesetzt, welche daher auch bei der Urteilsfällung in Betracht zu ziehen waren nicht nur in der Rechtsfrage, sondern auch bei der Entscheidung über das subjektive Verschulden des Angeklagten.“ Weiter hiess es dort: „Alle diese Verträge und Konventionen sind, ebenso wie der Vertrag von 1926 mit dem Deutschen Reiche, vom Landtag angenommene und vom Staatspräsidenten veröffentlichte Gesetze, mit deren Unkenntnis oder Nichtverstehen sich niemand entschuldigen kann, wie dieses das Gesetz über den Regierungsanzeiger (1925 Nr. 86) im Art. 2 bestimmt.“ Unter dieser Begründung wurde das freisprechende Urteil des Appellhofs i. Sa. der Klage des Ullsteinverlages gegen O. Grobiņš u. a. aufgehoben. Bei der erneuten Verhandlung dieser Sache erfolgte die Verurteilung der Angeklagten durch den Appellhof, worauf die Sache dann nochmals in den Senat gelangte. Dieser kam diesmal zu einem anderen Schluss und hob unter der Motivierung, die Bestimmungen der Berner Konvention seien in Lettland auf gesetzgeberischem Wege nicht veröffentlicht worden, das Urteil auf. Es dürfte wohl ein seltener Fall sein, dass der Senat in derselben Sache seine grundlegende Ansicht ändert. Denn nur so kann doch die zweite Entscheidung verstanden werden. Wäre bei der Fällung der ersten Entscheidung der Senat der gleichen Ansicht gewesen wie heute, so hätte es doch wohl keiner Aufhebung des ersten freisprechenden Urteils des Appellhofs bedurft, die von der Motivierung des Appellhofs abweichende Ansicht des Senats hätte ja trotzdem in der Begründung der Senatsentscheidung zum Ausdruck gebracht werden können.

Die Frage des Schutzes ausländischer Urheberrechte in Lettland müsste nun endlich auf gesetzgeberischem Wege klar geregelt werden, diese Verpflichtung hat Lettland ja in den erwähnten Staatsverträgen übernommen.

Die zweite Entscheidung lautet in der Übersetzung wie folgt:

Der Senat hat bereits in seiner das Urteil des Appellhofs vom 8. Okt. 1929 aufhebenden Entscheidung den Appellhof darauf hingewiesen, dass das frühere Russland, dessen Gesetze über das Autorenrecht in Lettland in Kraft sind, sich nicht der Berner Konvention angeschlossen hatte und dass dieser Umstand bei der Beurteilung der subjektiven Schuldfrage in Betracht zu ziehen sei. Desgleichen war auf die Ordnung der Veröffentlichung von Gesetzen verwiesen worden, auf das Gesetz über den Regierungsanzeiger. Diese Hinweise hat der Appellhof bei Fällung des zweiten Urteils nicht in Betracht gezogen und die Angeklagten bestraft, ohne in seinem Urteil auf die Frage einzugehen, ob in den in Lettland publizierten Konventionen mit Deutschland und anderen Staaten auch der Text der Berner Konvention veröffentlicht worden ist, ob dieser den Angeklagten bekannt sein konnte und ob er den Angeklagten bekannt war, und ob er den Angeklagten auf Grund der in Lettland bestehenden Gesetze bekannt sein musste. Im Art. 2956 des B. P. R. sind die Fälle vorgesehen, in denen der Schuldige ausnahmsweise die erforderliche Kenntnis des Gesetzes nicht erlangen konnte, und in diesem Falle die Unkenntnis nicht zur Schuld angerechnet wird, doch unterscheidet das Gesetz über das Autorenrecht (Ges. S. des fr. Russl. X. Band, I. Teil, Art. 695, 21—22) vorsätzliche und unbeabsichtigte Übertretungen des Autorenrechts und setzt für diese auch vom zivilrechtlichen Standpunkt eine verschiedene Verantwortlichkeit fest. Dagegen verlangt Art. 620 des St. G. B. die im Art. 48. I. Tl. des St. G. B. vorgesehene Schuldhafte — eine vorsätzliche bewusste Handlung. Die Feststellung des Appellhofs, dass eine solche vorsätzliche Handlung im Verhalten der Angeklagten zu konstatieren sei, geht nicht aus der Begründung hervor, auf die der Appellhof in seinem Urteil hinweist: nämlich aus dem im Regierungsanzeiger veröffentlichten Text des lettländisch-französischen Handelsvertrages, denn in diesem Vertrage ist nicht der Text der Berner Konvention enthalten, der den Angeklagten auf Grund des Gesetzes über den Regierungsanzeiger hätte bekannt sein müssen. Die Feststellung des Appellhofs über die vorsätzliche, bewusste Handlung der Angeklagten Grobiņš geht nicht aus den Erwägungen hervor, mit denen sie begründet wird, was auf eine Uebertretung des Art. 810 der St. P. O. hinweist, weshalb das Urteil aufzuheben ist.

In Anbetracht dessen beschliesst der Senat im Einklang mit den Art. 932 und 949 der St. Pr. O. das Urteil des Appellhofs aufzuheben und dem Appellhof vorzuschreiben, die Klage in anderem Gerichtsbestande von neuem durchzusehen.

(Entsch. des Kriminal-Kass.-Departements des Lettl. Senats vom 21. Mai 1932 i. Sa. der Klage des Ullsteinsverlages gegen O. Grobiņš u. a., mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. Berent).

Aus dem neuen Zivilrecht Spaniens.

Eine Besprechung zu :

Calixto Valverde y Valverde (ordentl. Professor der Universität Valladolid) Tratado de derecho civil español, Tomo — Apéndice da la 3ª edición Valladolid 1932, Verlag der Talleres Tipográficos „Cuesta“, 5 Teile mit 61, 167, 112, 104 und 45 Seiten.

Prof. Valverde y Valverde, dessen zuletzt in 3. Aufl. (Valladolid 1925/26) in 5 Bd. (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Personen- und Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht) erschienener Tratado de derecho civil español allseits als eines der besten Werke über modernes spanisches Zivilrecht anerkannt wird, hat sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen, die seit der spanischen Revolution vom Frühjahr 1931 eingetretenen Aenderungen zusammen mit sonstigen Ergänzungen in einem Nachtragsband vorzulegen¹⁾. Dass dieses Werk einem in Spanien und auch im Ausland empfundenen Bedürfnis entgegenkommt, wird besonders klar, wenn man sich den Charakter des spanischen Publikationsorgans, der Gaceta de Madrid, vergegenwärtigt. Sie enthält nämlich nicht nur, wie das deutsche Reichsgesetzblatt, die eigentlichen Gesetze und Verordnungen, sondern dient zugleich als Amtsblatt für die verschiedenen Ministerien und zwar nicht nur für generelle Normen, sondern auch für Verfügungen im Einzelfalle, z. B. öffentliche Zustellungen, Ernennung und Entlassung von Beamten usw.; auch die Entscheidungen der Zivil-, Straf- und Verwaltungssenate des Kassationshofs, des Tribunal Supremo werden hier veröffentlicht. Hält man sich ferner vor Augen, dass, um ein Beispiel einer mir vorliegenden Gaceta herauszugreifen, die Gaceta de Madrid es im Jahre 1930 Mitte August auf 229 Nummern und ohne die Anhänge auf 1096 Seiten gebracht hatte, so sieht man, dass es nicht einfach ist, sich die für ein Gebiet, wie das Zivilrecht einschlägigen Normen herauszusuchen. Man könnte fragen, weshalb Valverde nicht eine Neuauflage veranstaltet hat; abgehalten haben ihn wohl zwei Gedankengänge; einesteils ist die ausserordentlich fruchtbare, aber nicht immer mit dem sacro piombo langer Überlegung ausgestattete Gesetzgebung Spaniens auch auf den wichtigsten Gebieten z. B. in der Agrarreform noch nicht zu endgültigen oder dauernden Formulierungen gelangt; andernteils hat man sich bei dieser etwas eiligen Gesetzgebung, worauf Valverde mehrfach hinweist, auch nicht immer genau die Auswirkungen der neuen Normen auf das bisherige Recht vergegenwärtigt. Ja, man hat — vergl. das Beispiel I, S. 23 — sich nicht einmal immer an den im Art. 5 CC²⁾ niedergelegten Grundsatz gehalten, dass ein Gesetz nur wieder durch ein Gesetz, also nicht durch eine Verordnung (decreto) aufgehoben werden kann.

A. Bei einem Überblick über das neue spanische Zivilrecht²⁾ richtet man

¹⁾ Der Nachtragsband zerfällt wieder in 5, den Hauptbänden entsprechende Teile, im nachfolgenden zitiert als I, II usw. Die Abkürzung CC bedeutet Código Civil von 1889.

²⁾ Zur ersten Einführung F. W. v. Rauchhaupt, Die Rechte Europas, München 1932, Bd. II, S. 40 ff.; recht gut ist die Übersicht von Moneva y Puyol und L. Perels im 1. Band des Rechtsvergleichenden Handwörterbuchs, Berlin 1929, S. 245 ff.

sein Augenmerk zunächst auf die neue Verfassung vom 9. Dez. 1931³⁾; tatsächlich enthält diese einschlägige Normen und zwar im Titel II (Art. 23 und 24) über Staatsangehörigkeit — schon Art. 17 ff. CC hatte dieses Gebiet in diesem Rahmen geregelt — und ganz besonders in Titel III über die Grundrechte und Grundpflichten der Spanier. Gerade dieser dritte Titel der Verfassung weist ersichtliche Anlehnungen an das Vorbild der deutschen Reichsverfassung vom 14. Aug. 1919 auf⁴⁾. Während aber die in der Reichsverfassung niedergelegten Grundrechte, soweit sie das bürgerliche Recht betreffen, nämlich Garantie der persönlichen Freiheit (RV 114), der freien Vereinsbildung (124), der Vertragsfreiheit (152), der Unverletzbarkeit des Privateigentums (153, Abs. I) grösstenteils Niederschläge der bestehenden Rechtskultur sind, geht die spanische Verfassung, welche übrigens die Vertrags-, Eigentums- und Erbrechtsgarantie nicht ausdrücklich formuliert hat, hier teilweise neue Wege. Wir finden also auch Programmsätze und neues unmittelbar anwendbares Recht.

Wir versuchen eine kurze Übersicht über diese verfassungsmässigen Grundlagen des spanischen Privatrechts zu geben.

I. Was das Personenrecht angeht, so formuliert Art. 25 den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz; Staatsangehörigkeit, Abstammung, Geschlecht, Stand, Vermögen, politische oder religiöse Überzeugung sollen keine verschiedene rechtliche Behandlung der Personen mehr rechtfertigen. Adelsvorrechte und Adelstitel erkennt der Staat nicht mehr an. Valverde I, S. 15 misst zwar diesem Gleichheitsgrundsatz jedenfalls für das bürgerliche Recht keine erhebliche Bedeutung zu, da hier schon bisher Privilegien nicht bestanden hätten. Aber er muss selbst zugeben, dass Art. 25 doch einige Änderungen zur Folge hat. So regelt sich von jetzt ab die Vermögensfähigkeit der Ordensleute nicht mehr nach kanonischem Recht, sondern eben nach dem allgemeinen Privatrecht; die Ordination oder feierliche Profess wird vom Staat nicht mehr als Eehindernis anerkannt, und auch die in Spanien weitgehend üblichen Unterschriften mit dem Adelsprädikat haben forthin in zivilistisch erheblichen Urkunden dem eigentlichen Namen zu weichen.

Von Persönlichkeitsrechten werden besonders hervorgehoben die Garantie gegen willkürliche Verhaftung (Art. 29), Gewissens- und Meinungsfreiheit (Art. 27, 32 und 34), Freiheit der Wohnstätte (Art. 31 Abs. III), Freizügigkeit und Gewerbefreiheit (Art. 31 Abs. I und 33).

³⁾ Vgl. F. W. Rauchhaupt, Die Entstehungsgeschichte der republikanischen Verfassung Spaniens, *SA. aus Iberoamerikanisches Archiv* Bd. IV (Berlin 1932) Heft 1.

⁴⁾ Dieser Einfluss zeigte sich beinahe noch deutlicher in dem konservativeren, noch unter der Diktatur von Primo de Rivera durch eine Juristenkommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurf: *Anteproyecto de la Constitución de la Monarquía Española* (veröffentlicht Madrid 1929); über seine Entstehung Rauchhaupt, *Entstehungsgeschichte* S. 2 ff. Mit dieser Betonung der Grundrechte hat übrigens, um das nebenbei zu erwähnen, Spanien eine grosse Tradition wiederaufgenommen. Neuere Studien — Robert von Keller, *Freiheitsgarantien für Personen und Eigentum im Mittelalter* (Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte), Heidelberg 1933, und mein Aufsatz: *Importancia de España en la historia de los derechos fundamentales*, Madrid 1930 — haben gezeigt, dass die Kolonisationsprivilegien der spanischen Reconquista die ersten uns bekannten Beispiele grundrechtsartiger Formulierungen enthalten, und dass Spanien in der Geschichte der Grundrechte überhaupt eine führende Rolle zukommt.

Für Personenmehrheiten gilt Versammlungs- und Vereinsfreiheit.⁵⁾

II. Teilweise neue Wege geht der für das Sachenrecht grundlegende Art. 44 der Verfassung. Der Gedanke der deutschen Reichsverfassung, dass der Gebrauch des Eigentums Dienst sein soll zum gemeinen Besten, hat hier eine ziemlich radikale Weiterführung erfahren (vgl. dazu auch Valverde II, S. 77 ff.). Nach Absatz I hat das gesamte Nationalvermögen, in wessen Eigentum es auch stehen möge, nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze den Interessen der nationalen Wirtschaft zu dienen und zu den öffentlichen Lasten beizutragen. In Abs. II ist neben der normalen Enteignung aus Gründen des „sozialen Besten“ und gegen angemessene Entschädigung auch eine entschädigungslose Enteignung vorgesehen. Abs. III—V sehen Sozialisierungsmöglichkeiten vor. Der Reichtum des Landes an Denkmälern der Kunst und der Geschichte steht unter dem besonderen Schutz des Staates, der insbesondere Veräusserung und Ausfuhr verbieten kann (Art. 45).

III. Für das Familienrecht entfaltet Art. 43 ein Programm für eine Reihe von Neuerungen (vgl. auch die Bemerkungen bei Valverde IV, S. 68 ff. und 77 ff.). Was das Eherecht angeht, so soll sich die Ehe künftig auf die Gleichheit der Rechte von Mann und Frau aufbauen. Sie soll gelöst werden können durch gegenseitige Uebereinstimmung oder auf Antrag auch eines Ehegatten, wenn ein gesetzlicher Grund vorliegt. (Näheres unten unter C.) Für das Kindschaftsrecht wird besonders die Verpflichtung der Eltern betont, für Unterhalt, Erziehung und Unterricht der Kinder zu sorgen. Der Staat wacht über die Erfüllung dieser Pflichten und verpflichtet sich seinerseits, sie subsidiär zu übernehmen (Art. 43 Abs. II). Ueberhaupt werden Mutterschaft und Jugend unter den Schutz des Staates genommen (Art. 43 Abs. VI). Dem ausserhelichen Kind gegenüber haben die Eltern die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber den ehelichen Kindern (Art. 43 Abs. III). Das bürgerliche Recht wird auch die Nachforschung nach der Vaterschaft regeln (Art. 43 Abs. IV).⁶⁾ In öffentlichen

⁵⁾ Übrigens können nach Art. 42 die in den Art. 29, 31, 34, 38 und 39 niedergelegten Grundrechte in Fällen der Not durch Verordnung der Regierung zeitweilig, jedoch nicht über die Dauer von 30 Tagen hinaus, ausser Kraft gesetzt werden.

⁶⁾ Diese Bestimmung der Verfassung wendet sich offenbar gegen Art. 141 CC. Dieser bezieht sich auf diejenigen ausserhelichen Kinder, welche nicht als natürliche Kinder angesehen werden; als natürliche Kinder gelten nach Art. 119 Abs. II solche, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis, wenn sie hätten heiraten wollen, kein Ehehindernis oder jedenfalls nur ein dispensables entgegengestanden hätte. Die Rechtsverhältnisse der natürlichen Kinder sind geregelt in Art. 129—138 CC und hier können nach Art. 135 und 136 Vater oder Mutter auch zu Anerkennung gezwungen werden. Nach der Anerkennung hat das natürliche Kind gegen den Anerkennenden a) das Recht auf den Namen, b) das Recht auf Unterhalt, c) das Recht auf einen Erbteil nach Massgabe der Art. 840 ff. CC. Die nicht natürlichen ausserhelichen Kinder — darunter fallen hauptsächlich solche, die im Ehebruch erzeugt sind, — haben dagegen nur das Recht auf Alimente (Art. 139) und auch dieser Anspruch kann nur durchgeführt werden 1. wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft sich aus einem rechtskräftigen Urteil in einem Zivil- oder Strafprozess ergibt, 2. wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft aus einer ausdrücklichen Anerkennungsurkunde erhellt, 3. wenn die Mutterschaft durch die Tatsache der Geburt und die Identität des Kindes voll bewiesen ist (Art. 140). Wenn dagegen keiner der oben genannten Fälle des Art. 140 Ziff. 1 und 2 vorliegt, so ist eine gerichtliche Nachforschung nach der Vaterschaft solcher Kinder unzulässig.

Urkunden sollen fortan Vermerke über die eheliche oder uneheliche Abstammung einer Person nicht mehr aufgenommen werden (Art. 43 Abs. V).

IV. Eine Erbrechtsgarantie hat die spanische Verfassung nicht aufgenommen; dagegen befasst sie sich mit dem Recht der Arbeit. Zunächst sagt Art. 46 Abs. I: Die Arbeit in ihren verschiedenen Formen ist eine soziale Verpflichtung und genießt den Schutz der Gesetze. Art. 46 Abs. II verzeichnet die Hauptgegenstände einer neuen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung.⁷⁾ Ebenfalls programmatischen Charakter trägt Art. 47 über die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter und Fischer.

Der CC von 1889 war ein sehr konservatives Gesetzbuch. So greifen diese neuen, von liberalen und stark sozialistischem Geiste getragenen Grundsätze der Verfassung teils direkt, wie z. B. im Eherecht, teils indirekt, wie im Eigentumsrecht tief in sein Gefüge ein.

B. Wenden wir uns nun einzelnen Fragen zu, so ist klar, dass neben den durch die Republik neugeschaffenen Normen auch die allgemeine Entwicklung des Zivilrechts⁸⁾ in Spanien ihre Auswirkungen zeigt. Und es muss hier betont werden, dass gerade der spanischen Rechtswissenschaft jede Einkapselung fremd ist; mit ausserordentlichem Eifer bemühen sich die spanischen Juristen, von der französischen, italienischen und seit neuerer Zeit besonders auch von der deutschen Rechtswissenschaft zu lernen.

Valverde stellt I, S. 7 f. als Hauptmerkmale der inneren Umbildung der des Zivilrechts heraus:

I. Das Gemeinschaftsprinzip, welches das Privatrecht des individualistischen Geistes entkleidet, der es in früherer Zeit beherrschte. Dass dieses Prinzip auch im spanischen Recht lebendig ist, dürften schon die oben gegebenen Hinweise auf die Bestimmungen der Verfassung über Eigentum und Arbeit gezeigt haben. Aber unschwer lassen sich aus Valverde noch weitere Beispiele sammeln. Da treten zunächst Eigentumsbeschränkungen in unser Blickfeld.

Der CC hat somit — allerdings in beschränktem Umfange — das Prinzip des früheren Art. 340 Code civil français: „La recherche de la paternité est interdite“ übernommen. Bekanntlich ist dieser Grundsatz unterdessen in Frankreich durch das Gesetz vom 16. Nov. 1912 aufgehoben worden (vgl. Code Civil, Collection Dalloz, 29. ed., Paris 1929, zu Art. 340). Dringend notwendig wäre es aber gewesen, dass, wenn die spanische Verfassung hier den CC ändern wollte, auch die einschlägigen Artikel des CC neugefasst worden wären.

⁷⁾ Bereits am 23. Aug. 1926 hatte Spanien ein Arbeitsgesetz erlassen, den Código de Trabajo (offizielle Ausgabe: Madrid 1926). Er handelte in seinen 4 Büchern vom Arbeitsvertrag, Lehrlingsverhältnis, Betriebsunfällen und von der Arbeitsgerichtsbarkeit. Da das Gesetz aber als unzulänglich empfunden wurde, ist das spanische Arbeitsministerium, das unterdessen auch eine organisatorische Umbildung erfahren hat, 1931 sofort daran gegangen, eine Reihe von Gesetzentwürfen auszuarbeiten (über Arbeitsvertrag, Schlichtungswesen, öffentliche Arbeitsvermittlung, Reorganisation des Arbeitsministeriums, Berufsverbände, Betriebsräte, Genossenschaften und Provinzialarbeitsdelegationen), die unterdessen teilweise bereits Gesetz geworden sind. Näheres in: „Sozialpolitik unter der spanischen Republik, Denkschrift des spanischen Arbeitsministeriums, Madrid 1932.

⁸⁾ Vgl. darüber Nipperdey in Enneccerus Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I, Allgemeiner Teil, 13. Aufl., Marburg 1931, S. 53 ff. und 138 ff., ferner Justus W. Hedemann, Das bürgerliche Recht und die neue Zeit, Jena 1919, und Karl Heinsheimer, Lebendiges Recht, Heidelberg 1929.

Hier muss vor allem eine meines Wissens bisher im Zivilrecht anderer Länder noch nicht vertretene Rechtsfigur erwähnt werden, nämlich der sog. „laboreo forzoso“ (vgl. II, S. 16 ff.). Am 23. Septbr. 1931 bestimmte ein bereits im Mai vorher angekündigtes und seither mehrfach ergänztes Gesetz, dass die Regierung ermächtigt sein solle, aus Gründen des öffentlichen Interesses die zwangsmässige Bewirtschaftung von Grundstücken in jenen Gegenden anzuordnen, in welchen das Aufhören der Bewirtschaftung zusammenfällt mit dem Vorhandensein von Arbeitslosen. Diese Regelung erklärt sich aus den besonderen Verhältnissen Spaniens, wo, besonders im Süden, einesteils seit der Weltkrise der Landwirtschaft infolge Kapitalmangels manche Grundbesitzer ihre Grundstücke nicht oder nur unzulänglich bewirtschaften und wo andernteils grosse Massen von Landarbeitern ohne Beschäftigung sind. Das Gesetz ist übrigens jetzt im ganzen Staatsgebiet anwendbar. Das Verfahren gestaltet sich im allgemeinen so: Steht fest, dass ein landwirtschaftlicher Besitz nicht in sachgemässer Weise („al uso de buen labrador“) bewirtschaftet wird, so setzt auf entsprechende Information durch die lokalen Behörden hin die Landwirtschaftskammer der Provinz dem Eigentümer oder seinem Pächter eine kurze Frist. Wenn er nicht innerhalb dieser Frist selbst zur entsprechenden Bewirtschaftung schreitet, wird diese von Amts wegen unter Heranziehung der Arbeitslosen durchgeführt. Für die Finanzierung ist ebenfalls durch öffentliche Kredite Sorge getragen. Über die gesamte Wirtschaftsführung wird eine Abrechnung erstellt, als deren Aktivposten hauptsächlich der Erlös für die landwirtschaftlichen Produkte, als deren Passivposten Aufwendungen, z. B. für Saatgut, Arbeiten usw. in Frage kommen. Dann wird die Verteilung des Überschusses vorgenommen. $\frac{1}{3}$ erhält die mit der Durchführung betraute Organisation, $\frac{1}{3}$ erhalten die Arbeiter nach Massgabe der von ihnen geleisteten Arbeitstage, $\frac{1}{3}$ erhält die Ortsgemeinde, zunächst zur Bildung eines Grundstockes für den Ausgleich von Defiziten bei anderen derartigen Unternehmungen. Ergibt sich nach Abrechnung über alle Zwangsbewirtschaftungen bei der Gemeinde ein Überschuss, so muss dieser für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge verwendet werden.

Es ist ein interessanter und auf den ersten Blick bestechender Gedanke, in dieser Weise die Probleme der landwirtschaftlichen Kultivierung und der Arbeitslosigkeit miteinander zu verknüpfen und sie gemeinsam einer Lösung entgegenzuführen. Aber die Sache hat, wie Valverde in eingehender Kritik zeigt, auch ihre Schattenseiten. Sehen wir selbst ab davon, dass solche Bestimmungen in dem kleinbäuerlichen Kreis der Dorfbewohner, die natürlich immer den Grossgrundbesitzer mit einem gewissen Neid betrachten, einen Herd von Erregung schaffen, was dann wieder zu Denunziationen und unliebsamen Auseinandersetzungen führt. Man kann doch sehr verschiedener Meinung darüber sein, was unter sachgemässer Bewirtschaftung zu verstehen ist; nicht jede extensive Wirtschaft muss auch schon unsachgemäss sein. Und dann — das ist das juristisch Wichtige — hier liegen doch ausserordentlich starke Eingriffe in das Recht des Eigentümers vor. Valverde sagt richtig, dass, wenn sich dieser nicht freiwillig entschliesst, die Bewirtschaftung durchzuführen, dies eben aus dem Mangel an hinreichenden Mitteln zu erklären

ist (II, S. 27). Als ungerecht wird man es wohl empfinden, dass der Eigentümer an dem Überschuss gar nicht beteiligt werden soll; denn, wenn auch von anderer Seite die Arbeit gestellt wird, so ist es doch schliesslich sein Grund und Boden, auf dem die Erträge gewonnen werden. Und wer soll, so fragt Valverde, wenn die Finca verpachtet war, dem Eigentümer die Pacht entrichten?

Leider ist es mir nicht gelungen zu erfahren, welche praktischen Erfahrungen man mit diesen Normen gemacht hat.

Die einschneidendste praktische Anwendung des neuen Begriffes des Eigentums als sozialer Funktion bildet die spanische Agrarreform. Sie ist auch ein politisch heiss umkämpftes Gebiet. Als hauptsächlichste Unterlagen dienten mir einesteils die stark kritischen Ausführungen von Valverde II, S. 75—161, andernteils eine mir vom spanischen Arbeitsministerium zugänglich gemachte Denkschrift: Die spanische Agrarreform, ihre wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit, ihre sozialen und kulturellen Auswirkungen; diese Denkschrift vertritt natürlich den Standpunkt der Regierung.

Spanien ist eines der wenigen Länder, welche bis in die neueste Zeit keine Bodenreform durchgeführt hatten⁹⁾. Wenn auch feststehen dürfte, dass man der spanischen Landwirtschaft, die infolge der ungünstigen geologischen und klimatischen Verhältnisse mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, nicht allein mit einer Agrarreform helfen kann, so bestreitet doch niemand, auch Valverde nicht (vgl. II, S. 90), die Notwendigkeit der Agrarreform. Ich kann nicht nachprüfen, ob es richtig ist, wenn die Denkschrift behauptet, dass noch im Septbr. 1932 68% des spanischen Grundbesitzes in Händen des Adels und der Kirche waren und zwar rund 51,5% als Feudallehen und 16,5% als kirchliches Lehensgut. Andererseits entspricht dem Charakter Spaniens als eines vorwiegenden Agrarlandes¹⁰⁾ auch die Zahl der Landwirte und unselbständigen Landarbeiter, welche beinahe $\frac{3}{4}$ der ganzen Bevölkerung ausmachen, übrigens unverdientermassen im Ruf der Trägheit und Nachlässigkeit stehen. Auf die wirtschaftlich ungünstige Lage der Landarbeiter führte man auf kulturell unerfreuliche Erscheinungen, wie das weitverbreitete Analphabetentum zurück. Zu diesen wirtschaftlichen und sozialen Gründen der Agrarreform trat natürlich seit der Revolution auch ein politischer; gerade durch die Befriedigung des Landhungers breiter Volksschichten sollten diese für den neuen Staat gewonnen werden. Die alsbald einsetzenden Vorarbeiten in der Regierung und im Parlament führten zu einem Agrargesetz vom 15. Septbr. 1932, veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 21. Sept. (auch bei Valverde II, S. 104 ff.). Es ist ein Rahmengesetz; das kommt schon äusserlich darin zum Ausdruck, dass sich seine einzelnen Abschnitte — es sind im ganzen 24 — als „Bases“ (Grundsätze)

⁹⁾ Vgl. für die europäische Entwicklung Justus W. Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrh., 2. Teil, Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 1. Hälfte, Das materielle Bodenrecht, Berlin 1930 (dazu Düll in Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. XXVI (München 1933) S. 223 ff.).

¹⁰⁾ Vgl. Götz Briefs, Über den Wirtschaftsgeist Spaniens, Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Bd. III (Münster 1931) S. 237 ff.

bezeichnen. Es soll durch neue und weitere Gesetze noch ausgestaltet werden. Übrigens kommt ihm rückwirkende Kraft bis zum 14. April 1931, dem Tage der Proklamation der Republik zu (Base 1).

Wir können hier nur einige der wichtigsten Punkte aus dem Inhalt herausgreifen. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den neugeschaffenen Instituto de reforma agraria, einer mit juristischer Persönlichkeit und Autonomie ausgestatteten Behörde, der wieder besondere Provinzialausschüsse und auch die bäuerlichen Genossenschaften unterstehen (Base 3 und 4). Zu Zwecken der Agrarreform werden Grundstücke herangezogen 1. wenn sie freiwillig zur Verfügung gestellt sind, 2. wenn mit Recht angenommen werden kann, dass sie der Bodenspekulation dienen, 3. wenn sie unbewirtschaftet oder schlecht bewirtschaftet sind, 4. wenn die Pachtzeit mehr als 12 Jahre beträgt, 5. wenn der in der Hand eines Eigentümers vereinigte Grundbesitz ein gewisses Höchstmass überschreitet usw. (Base 5).

Aus dem Grundbesitz dieser Art wird das zur Durchführung der Siedlung notwendige Land gewonnen durch Enteignung, die im allgemeinen gegen Entschädigung erfolgt; ohne Entschädigung dann, wenn es sich handelt um Fideikommissgüter oder Besitz des spanischen Hochadels, es sei denn, dass besondere nationale Verdienste der betreffenden Familie eine Entschädigung rechtfertigen. — Als Verwendungsmöglichkeiten sieht das Gesetz u. a. vor: 1. Aufteilung und Verteilung an angesiedelte Bauern; 2. Überlassung an Arbeitervereinigungen zur gemeinsamen Bewirtschaftung; 3. Bildung neuer Siedlungsmittelpunkte auf hierzu geeignetem Land durch Schaffung von Heimstätten; 4. Schaffung von Landheimen in der Nähe der grossen Städte usw. (Base 12). Zu Siedlungszwecken können die der Enteignung fähigen Grundstücke auch vorläufig in Besitz genommen werden, bis die Enteignungsfrage endgültig geklärt ist (Base 9). Die in Spanien heute noch bestehenden Grundlasten werden abgeschafft (Base 22).

Selbstverständlich liesse sich zu den einzelnen Normen viel Kritisches sagen. Wir können hier auf Valverdes sachkundige Ausführungen verweisen. Jedenfalls sieht man, dass die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes hinausgeht über die Umgestaltung des alten Eigentumsbegriffs; es mussten auch neue Rechtsformen, z. B. des Siedlungs- und Heimstättenrechts und für den landwirtschaftlichen Kredit geschaffen werden.

Eine weitere, lange nicht so einschneidende, doch sachlich nach den Erfahrungen, welche man mit dem spanischen Kunstbesitz gemacht hat¹¹⁾, durchaus gerechtfertigte Massnahme ist es, wenn das Gesetz vom 10. Dez. 1931 die Veräusserung von Kunstwerken und archäologisch oder historisch interessanten Gegenständen, sofern sie mehr als hundert Jahre alt sind, abhängig macht von der vorherigen Genehmigung des Ministeriums, die in Schriftform zu erteilen ist (Valverde II, S. 29). Diese für den Inlandsverkehr geltende Norm, die natürlich keine Anwendung findet bei Veräusserungen

¹¹⁾ Aus der weltberühmten Bibliothek des Domkapitels von Sevilla, der sog. Colombina sind im 19. Jahrh. wertvollste Handschriften verschwunden und waren einige Zeit darnach in Paris zu verkaufen. Die Frauenbüste von Elche, ein herrliches und ganz einzigartiges Werk keltiberischer Kunst, (gute Abbildung bei Max v. Boehn, Spanien, Geschichte, Kultur, Kunst. Berlin 1924, nach S. 32) steht nicht in einem spanischen Museum, sondern im Louvre.

an Museen, Archive oder Bibliotheken, wird ergänzt durch ein striktes Verbot der Ausfuhr solcher Gegenstände ins Ausland.

Ausserordentlich tiefgreifend und heute in ihrer ganzen Auswirkung noch nicht übersehbar sind die neuen Enteignungsmassnahmen der Republik gegenüber den kirchlichen Instituten und den Ordensniederlassungen; wir können hier auf Einzelheiten nicht näher eingehen; mit dem sonst freiheitlichen Charakter der Verfassung wollen diese einseitig kulturkämpferischen Massnahmen nicht zusammenstimmen.

II. Weiterhin erscheint Valverde charakteristisch für die neuere Entwicklung des Privatrechts der starke Einfluss der „Moral“ auf das Recht. Der Ausdruck ist nicht ganz glücklich gewählt, denn Valverde meint damit die Milderung der starren Normen durch Grundsätze der Gerechtigkeit oder Zweckmässigkeit. Als Beispiele zählt er auf: 1. Das Verbot von Wuchergeschäften, 2. den Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung, 3. die Durchführung der Erfolgshaftung im bürgerlichen Recht¹²⁾, 4. die Lehre vom Rechtsmissbrauch und der Gesetzesumgehung¹³⁾ (vgl. auch I, S. 50 f.), 5. die Lehre von der „imprevision“ (Unvorhersehbarkeit) im Obligationenrecht. Wie sich aus den Ausführungen III, S. 1 ff. (vgl. auch über Revision von Verträgen III, S. 13 f.) ergibt, meint Valverde damit das Recht, wegen veränderter Umstände vom Vertrage zurückzutreten¹⁴⁾.

III. Als drittes hauptsächlich bestimmendes Merkmal des modernen Zivilrechts bezeichnet Valverde den Kollektivismus (corporatismo), der nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Recht immer weitere Anwendungsmöglichkeiten finde.

IV. Diese Aufzählung der umgestaltenden Kräfte des Zivilrechts durch Valverde könnten den Anschein erwecken, als ob hier ausschliesslich oder vorwiegend Ideen bestimmend seien. Dem gegenüber muss nachdrücklich betont werden, dass natürlich den Bedürfnissen und Interessen wenigstens ein ebenso entscheidender Einfluss auf die Fortbildung des bürgerlichen Rechts zukommt¹⁵⁾. Freilich, wir haben kaum Anlass, aus der Unterlassung eines diesbezüglichen Hinweises Valverde einen Vorwurf zu machen; denn sein ganzes Werk zeigt das Bestreben, gerade für neue Bedürfnisse und Interessen eine zweckentsprechende juristische Form zu finden.

Greifen wir einige Punkte heraus. Er befasst sich u. a. mit den

¹²⁾ Dazu nenne ich 2 grundlegende Arbeiten aus neuerer Zeit: R. Müller-Erbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 106, S. 309 ff. und Bd. 109, S. 1 ff. und Erwin Riezler, Haftung für Schädigungen durch Sachen im französischen und englischen Recht, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Bd. V (1931) S. 567 ff. (dort auch weitere Literaturangaben).

¹³⁾ Das Werk von Alexandre Ligeropoulos, Le problème de la fraude à la loi Paris 1929 hat eine kritische Würdigung erfahren durch H. Würdinger, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. XXVI (München 1933) S. 267 ff.

¹⁴⁾ Dazu jetzt ausgezeichnet H. Lehmann in Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, 11. Aufl., Marburg 1930, S. 139 ff.

¹⁵⁾ Das lehrt vor allem die Schule der Interessenjurisprudenz, deren Programm R. Müller-Erbach, (Wohin führt die Interessenjurisprudenz? Tübingen 1932) klar herausgestellt hat; weitere Literatur dortselbst.

Rechtsproblemen der Elektrizitätswirtschaft (I, S. 42 f. und III, S. 25)¹⁶⁾, mit dem Pfandrecht an Luftfahrzeugen (II, S. 57), mit dem *ius ad rem* (II, S. 1 ff.) und dem Wesen des Optionsrechts (III, S. 16 f.), ferner mit dem Kauf auf Eigentumsvorbehalt, der in Spanien, da dem CC eine dem § 455 BGB entsprechende Vorschrift mangelt, zahlreiche Schwierigkeiten bereitet¹⁷⁾. — Recht beachtlich ist, was Valverde im Anschluss an die französische Rechtslehre I, S. 44 ff. und III, S. 20 ff. über die Frage ausführt, ob Immobilien oder besser gesagt Bestandteile von solchen durch Parteiwillen den Regeln über Mobilien unterworfen werden können. Er denkt bei diesen „muebles par anticipacion“ natürlich an Fälle, wo eine Mobilie, die noch Bestandteil eines Grundstücks ist, verkauft wird und demnächst getrennt werden soll, also z. B. Kauf von Holz auf dem Stamm, Ankauf eines fest in eine Hausmauer eingefügten historischen Bildwerks durch ein Museum usw. Während im deutschen Recht der starre Bestandteils-Grundsatz der § 93 ff. BGB¹⁸⁾ in solchen Fällen bekanntlich erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ist eine sachgemässere Lösung für Spanien schon vorgearbeitet durch eine Bestimmung (Art. 48) des 1926 veröffentlichten Foralrechts-Anhangs für Argon¹⁹⁾, welcher für gewisse Zwecke eine Ent- oder Verliegenschaftung zulässt, was freilich in einer öffentlichen Urkunde zum Ausdruck kommen muss. In Übereinstimmung mit der französischen Rechtslehre fordert Valverde (I, S. 45 f.) für derartige Massnahmen: 1. dass der veräusserte Bestandteil zur Trennung von Grundstücken bestimmt ist, 2. dass die darauf gerichtete Absicht ernsthaft und nicht bloss fingiert sei, 3. dass die Trennung demnächst und zu bestimmter Zeit zu erfolgen habe. — Aus dem ausgeprägten Familiensinn des Spaniers²⁰⁾ heraus erklärt es sich, wenn Valverde V, S. 28 ff. die Frage aufwirft, was bei einer Erbschaftsteilung unter Miterben mit Familienandenken, wie z. B. Adelsbriefen, Familienurkunden, unveröffentlichten Manuskripten, mit Waffen, die einem berühmten Familienmitglied gehört haben, usw. geschehen soll. Während Art. 842, Abs. III des Code Civil français und § 2047 Abs. II BGB wenigstens teilweise Anhaltspunkte für die Behandlung solcher Gegenstände geben, fehlt

¹⁶⁾ Dazu jetzt auch die ergebnisreiche Studie von H. K. Nipperdey, Stromsperre, Zulassungszwang und Monopolmissbrauch, Mannheim 1929, wo der Verfasser Gedanken seines bekannten Werkes über Kontrahierungszwang (1920) weiterführt. Über den Kontrahierungszwang im spanischen Recht auch Valverde III, S. 15.

¹⁷⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Der Kauf mit Eigentumsvorbehalt und das Abzahlungs-geschäft nach spanischem Zivilrecht, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bb. XXIV (München 1931) S. 371 bis 437.

¹⁸⁾ Er ist übrigens jetzt durchbrochen durch Notverordnungsrecht; die Not-VO v. 23. I. 1931 § 31 lässt für Forderungen aus Lieferung von Düngemitteln und Saatgut ein zeitlich begrenztes Pfandrecht an Früchten des Grundstückes auch dann zu, wenn diese Früchte noch nicht getrennt sind (Fischer-Henle-Titze, BGB, Handausgabe, München 1932, Anhang nach § 1296, Bemerkung IV, 2 S. 656).

¹⁹⁾ Der CC ist nämlich mit Ausnahme des einleitenden Teils und des Eherechts, die im ganzen Staatsgebiete gelten, primäre Rechtsquelle nur in den 40 Provinzen Kastiliens und des Südens; in den übrigen 10 sog. Foralprovinzen gilt er nur subsidiär hinter den dortigen Foralquellen. Freilich besitzt bisher nur Aragon eine durchgearbeitete Zusammenfassung seines Foralrechts.

²⁰⁾ Dazu Götz Briefs a. a. O. S. 242.

es daran völlig im spanischen Recht. Valverde fordert daher mit Recht eine gesetzliche Regelung.

C. Die neben der Agrarreform augenfälligste Neuerung im spanischen Zivilrecht ist völlige Umgestaltung des Eherechts. Und während z. B. das Agrargesetz den CC nur indirekt beeinflusst, greifen die neuen Ehegesetze tief in das Gefüge des CC selbst ein, welcher in Buch I, Titel 4 das Eherecht behandelt hatte. Im 1. Kapitel (allgemeine Vorschriften) sagte zunächst Art. 42 CC: „Das Gesetz anerkennt zwei Formen der Ehe, die kanonische, welche alle Personen zu schliessen haben, welche die katholische Religion bekennen, und die Zivilehe, welche in der vom Gesetz besonders geregelten Form geschlossen wird“. Die weiteren Abschnitte dieses ersten Kapitels (Art. 43—74) behandeln das Verlöbnis, das Erfordernis der elterlichen Einwilligung, das Verbot der Bigamie, den Beweis der Ehe, Rechte und Pflichten der Ehegatten, Wirkungen der Ehenichtigkeit und der Trennung der Ehegatten. Diese Trennung war auch bei Zivilehe nur als Trennung von Tisch und Bett, nicht als Lösung des Ehebandes möglich. Dann handelte Kap. 2 (Art. 75—82) unter ausdrücklichem Hinweis auf die Normen des kanonischen Rechts, besonders des Tridentinums, von der kanonischen Ehe und Kap. 3 (Art. 83—107) von der Zivilehe.

In offenem Gegensatz zu diesem alten System treten nun die neuen Gesetze über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und über die Ehescheidung. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber sich nicht dazu entschliessen konnte, die neuen Normen mit dem, was vom Eherecht des CC noch in Geltung ist, zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten.

Spanien ist also, wie schon angedeutet, mit dem Gesetz über Zivilehe vom 28. Juni 1932 (vgl. bes. Art. I) zum System der obligatorischen Zivilehe übergegangen, das übrigens schon einmal, nämlich in den Jahren 1870—1875 dort gegolten hatte. Was die Formen der Eheschliessung anbelangt, so ist die der Zivilehe nach Art. 100 CC übernommen — Konsenserklärung vor dem zuständigen Bezirksrichter in Gegenwart von 2 volljährigen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Zeugen — allerdings mit einer Reihe von Änderungen. Von diesen interessieren hier; die Aufhebung des mit Recht schon früher als überflüssig und lästig empfundenen Erfordernisses des elterlichen Rates, dessen auch Volljährige bedurften (Art. 45 und 47 CC), dessen Verweigerung übrigens den Abschluss der Ehe nicht hinderte, sondern nur aufschob; die Aufhebung des Eehindernisses aus Ordination oder feierlicher Profess, die Beschränkung des Eehindernisses aus Verwandtschaft und Schwägerschaft auf den 3. Grad der Seitenlinie. Ferner soll die früher vorgeschriebene Verlesung des Art. 57 CC unterbleiben. Dieser sagte: „Der Mann soll die Frau schützen und diese soll dem Mann gehorchen“. Valverde IV, S. 17 fragt mit Recht, ob der Art. 57 damit als aufgehoben zu gelten habe. Dass er dem in Art. 43 der spanischen Verfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht entspricht, ist wohl klar. Meine Ansicht ist, dass Art. 57 bereits durch die Verfassung aufgehoben wurde und dass das Gesetz über die Zivilehe lediglich die Folgerung daraus gezogen hat.

Auf eine ernst zu nehmende Gesetzeslücke macht Valverde IV, S. 15 f.

aufmerksam. In Deutschland verbietet der § 67 des Reichspersonenstandsgesetzes von 1875 dem Religionsdiener, eine kirchliche Trauung vorzunehmen, bevor der Nachweis der standesamtlichen Trauung erbracht ist. Das neue spanische Gesetz kennt keine derartige Bestimmung. Wie soll es nun mit der Gültigkeit rein kirchlich geschlossener Ehen künftig gehalten werden? Kann, so fragt Valverde, jemand, nachdem er sich kanonisch mit der A hat trauen lassen, sich nachher standesamtlich mit der B trauen lassen, ohne der Strafe der Bigamie zu verfallen? Valverde scheint der Ansicht zu sein, dass der Staat in solchen Fällen nicht wegen Bigamie einschreiten könne. Natürlich weist er darauf hin, in welchem Widerspruch das mit den spanischen Auffassungen über gute Sitte stehen würde. Immerhin scheint es in der Zeit nach 1870 Fälle gegeben zu haben, wo Beamtenwitwen, die ihren zivil angetrauten Gatten durch Tod verloren hatten, hernach zu einer kirchlichen Ehe schritten, ohne dadurch ihrer Pension verlustig zu gehen.

Beinahe noch deutlicher treten die säkularisierenden Tendenzen der modernen spanischen Ehegesetzgebung hervor im Gesetz über die Ehegesetzgebung vom 2. März 1932 (Valverde IV, S. 24 ff.).

Ehescheidung ist darnach möglich:

I. Auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung. Die Scheidungsklage kann allerdings erst angestrengt werden, wenn 2 Jahre seit der Eheschliessung verflissen sind (Art. 4).

II. Auf Antrag eines Gatten aus folgenden Gründen:

1. Ehebruch, vorausgesetzt, dass der die Scheidung betreibende Gatte dem Ehebruch nicht zugestimmt und ihn nicht erleichtert hatte.

2. Bigamie, unbeschadet der Nichtigkeitsklage, die jeder Gatte anstrengen kann.

3. Der Versuch des Mannes, seine Frau der Unzucht auszuliefern, der Versuch des Mannes oder der Frau, die Kinder zu einem lasterhaften Leben zu verleiten oder die Unterstützung lasterhaften Lebenswandels der Kinder.

4. Unberechtigtes Im Stiche-Lassen der Familie (desamparo).

5. Bösliche Verlassung, wenn sie ein Jahr gedauert hat.

6. Verschollenheit eines Gatten, wenn 2 Jahre seit der amtlichen Verschollenheitserklärung vergangen sind.

7. Nachstellung nach dem Leben des anderen Ehegatten oder gemeinsamer Kinder oder deren Kinder, Misshandlung und schwere Beleidigung.

8. Verletzung einer der ehelichen Pflichten, unmoralisches und ehrloses Verhalten eines Gatten, welches eine solche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses mit sich bringt, dass dem anderen Gatten die Fortführung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.

9. Schwere und ansteckende Geschlechtskrankheiten, wenn in ausser-ehelichem Geschlechtsverkehr nach der Eheschliessung erworben, oder eine bereits vor der Ehe bestehende Geschlechtskrankheit, wenn sie schuldhaft bei der Eheschliessung verheimlicht wurde.

10. Schwere Krankheit, wenn begründete Befürchtung besteht, dass sie schliesslich zur endgültigen Unfähigkeit in der Erfüllung einer der ehelichen Pflichten führen wird, ferner ansteckende Krankheit, beide, wenn vor der Ehe bestehend und bei der Eheschliessung schuldhaft verheimlicht.

11. Verurteilung eines Ehegatten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 10-jähriger Dauer.

12. Tatsächliche Trennung mit getrenntem Aufenthalt der Gatten, wenn sie einem freiwilligen Uebereinkommen der Ehegatten entspricht und 3 Jahre gedauert hat.

13. Geisteskrankheit eines Gatten, wenn sie die geistige Gemeinschaft in einer der Familie schädlichen Weise hindert und wenn nach vernünftiger Voraussicht eine völlige Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Die Scheidung aus diesem Grunde kann jedoch nur beantragt werden, wenn die Betreuung des Kranken sichergestellt ist.

Unschwer erkennt man in diesem Katalog von Ehescheidungsgründen den starken Einfluss der ausländischen Scheidungsgesetzgebung; so ist die böslliche Verlassung (Grund 5) und die schuldhafte Ehezerüttung (Grund 8) zweifellos dem deutschen Recht entlehnt. Auch sonst hat Valverde auf zahlreiche ausländische Vorbilder aufmerksam machen können. Uebrigens sieht man, dass vieles, was wir als Anfechtungsgründe betrachten, hier unter den Scheidungsgründen aufgeführt ist.

Wohl noch keine Gesetzgebung dürfte in dieser Form das tatsächliche Getrenntleben von 3 jähriger Dauer als Scheidungsgrund anerkannt haben. Immerhin kann man gewisse Teilanklänge auch hier nicht verkennen. So könnte teilweise als Vorbild gedient haben eine Regelung der skandinavischen Staaten: Ehegatten, die wegen tiefer Abneigung das Zusammenleben unerträglich finden, können bei Einigung darüber zunächst Trennung von Tisch und Bett fordern und nach einigen Jahren kann jeder Teil die Scheidung dem Bande nach begehren.²¹⁾ Auch der Kahl'sche Vorschlag zum deutschen Recht, die Ehescheidung bei objektiver Zerrüttung zuzulassen, wenn die Ehegatten seit einem Jahre getrennt leben, enthält einen ähnlichen Gedanken.²²⁾ Mit Recht fragt allerdings Valverde für das spanische Recht, ob dieser Ehescheidungsgrund noch notwendig war, nachdem das Gesetz ja eine Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung zugelassen hat.

Neben der eigentlichen Ehescheidung kennt das Gesetz auch die Trennung von Tisch und Bett (Art. 38). Es behandelt weiterhin die Scheidungsklage, die Wirkung der Scheidung hinsichtlich der personenrechtlichen und güterrechtlichen Beziehungen der Gatten und hinsichtlich der Kinder und endlich den Scheidungsprozess.

Oft nur mit wenigen Strichen, konnten wir die interessanten und wichtigen Umbildungen andeuten, welche das spanische Zivilrecht in den letzten Jahren erfahren hat. Wir haben schon eingangs gesagt, dass wahrscheinlich noch weitere Änderungen zu erwarten stehen. Zu wünschen wäre dann allerdings, dass der spanische Gesetzgeber, wenn einmal seine grossen Pläne in Einzelgesetzen Normengestalt gewonnen haben, sich auch dazu entschliessen könnte, eine dem neuen Rechtszustand entsprechende Neufassung des CC vorzunehmen.

Privatdozent Dr. E. Wohlhaupter.

²¹⁾ Wolff in Enneccerus-Kipp Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. IV Familienrecht, 6. Aufl., Marburg 1928, S. 161.

²²⁾ Wolff a. a. O. S. 161, Note 13.

Literatur.

I. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz.

VI. Band. Einführungsgesetz. 2. Teil. Art. 7—31 (Internationales Privatrecht). Erläutert von Dr. Leo Raape, Professor an der Universität Hamburg. 9. neubearbeitete Auflage. 1931. München, Berlin und Leipzig. I. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis Rmk. 40.—.

In diesem stattlichen Bande hat der Autor mit bewundernswerter Sorgfalt alles zusammengetragen und verarbeitet, was im Zusammenhang mit den international-privatrechtlichen Problemen des E. G. zum deutschen B. G. B. steht. Das Werk ist seiner Anordnung nach in Form eines Kommentars gehalten, vorausgeschickt ist dabei als Einleitung eine kurze systematische Darstellung der wichtigsten Probleme des I. P. R. Seine Methode der Arbeit bezeichnet Raape im Vorwort dabei „als angewandte Methode auf rechtsvergleichender Grundlage“ wobei „die Grenze zwischen systematischer und kommentarischer Behandlung naturgemäss verschwimmt.“ Infolgedessen beschränkt sich der Autor nicht bloss auf das deutsche Recht, sondern bringt auch, von diesem ausgehend, die Probleme des I. P. R. in anderen Staaten zur Darstellung. Er ist dabei bemüht sich von „unduldsamem Doktrinarismus“ fernzuhalten, den er selbst als eine ganz besondere und dabei internationale Gefahr für das I. P. R. bezeichnet. Sehr treffend ist, was Raape in dieser Hinsicht anlässlich der Auslegung der Bestimmungen über die Vorbehaltsklausel über das I. P. R. überhaupt sagt: „Wer allzu schnell mit der Vorbehaltsklausel bei der Hand ist, versündigt sich an dem Grundgedanken des I. P. R., an dem Geiste der internationalen Rechtsgemeinschaft. Hier heisst es, „weltmännisch sein“, sich freihalten von juristischem Chauvinismus, von vanité nationale“ (S. 802). Nicht immer ist der Autor selbst frei von dieser Sünde. So z. B. wird auf S. 372—373 der Fall erörtert, dass Eheleute eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, um sich leichter scheiden lassen zu können. Als Grundsatz wird dabei ganz richtig aufgestellt, dass es auf die Motive des Staatswechsels nicht ankommt. Dieses soll auch gelten, falls die deutsche Reichsangehörigkeit zu diesem Zwecke erworben wird. Anders aber für den umgekehrten Fall, d. h. wenn deutsche Reichsangehörige die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben um sich leichter scheiden zu können.

Das Beispiel, dass zu diesem Zwecke die ukrainische Staatsangehörigkeit erworben wird, ist ungenau, denn für die Scheidung als solche wäre ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht erforderlich, ein solcher kann eine Rolle spielen nur in der Frage der Anerkennung der bereits erfolgten Scheidung. Hier holt nun plötzlich der Autor die „Allgemeine Vorbehaltsklausel“ hervor, allerdings mit der etwas verlegenen Erklärung, „die russische Staatsangehörigkeit der Parteien werde damit nicht bestritten, lediglich eine international-privatrechtliche Konsequenz derselben abgelehnt“. Es ist nicht verständlich, welches Interesse daran bestehen soll, dass solche Per-

sonen, welche die Rechte eines Staatsbürgers aufgegeben haben und auch der staatsrechtlichen Pflichten enthoben sind, noch weiter privatrechtlich geradezu verfolgt werden sollen. Es ist eben wieder einmal der Gedanke von der Unübertrefflichkeit und der Unentrinnbarkeit des eigenen Rechts, der im Nationalitätsprinzip steckt.

Auf diese Weise, indem man mit zweierlei Mass misst, kann man natürlich ernsthaft derartige Probleme nicht lösen.

Dieses Buch wird einem jeden, der sich mit Fragen aus dem I. P. R. zu befassen hat, jedenfalls als überaus reichhaltige Materialsammlung von unersetzlichem Werte sein. Ein Sachregister, dass allerdings bei der Menge des Stoffs nicht erschöpfend sein kann, erleichtert wesentlich die Orientierung.

B. Berent.

Magnus. Tabellen zum Internationalen Recht.

Erstes Heft: Zivilprozessrecht. Zweite Auflage. 1931. Preis Rmk. 18.—

Zweites Heft: Staatsangehörigkeitsrecht. 1926. Preis Rmk. 10.20.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.

Diese von Justizrat Dr. Dr. J. Magnus in Berlin unter Mitarbeit namhafter Juristen aller Länder herausgegebenen Tabellen geben eine ausgezeichnete kurze Übersicht über die wichtigsten Fragen, die in der Praxis bei der Anwendung fremden Rechts auftauchen können. „Angesichts des Steigens des internationalen Verkehrs und mit ihm des internationalen Rechtsverkehrs“ heisst es im Vorwort, „angesichts vor allem auch der Schwierigkeit, das zerstreute und schwer auffindbare auch in den besten Kommentaren noch nicht vollständig verarbeitete Material zu erlangen, erwies es sich als notwendig, die Tabellen als selbständiges Werk herauszugeben. Der Praktiker soll in der durch die Tabellenform gewährleisteten bequemen Weise sofort die Antwort auf die in der Ueberschrift gestellte, knapp formulierte Frage finden, zugleich aber auch das Material, auf Grund dessen er die in der Tabelle gegebene Antwort sofort selbst nachprüfen kann.“

Das erste Heft, das Zivilprozessrecht behandelt, ist bereits in zweiter erweiterter und verbesserter Auflage erschienen: es umfasst die Tabellen für 63 Staaten. Ausgangspunkt ist das Verhältnis zum deutschen Recht. In der wichtigen Frage der Anerkennung ausländischer Urteile wird für jeden Staat nur das Verhältnis zum Deutschen Reich angegeben, in bezug auf Rechtshilfeersuchen nur der Weg für Erledigung von Ersuchen preussischer Gerichte. Insofern ist der Anwendungsbereich des ersten Heftes der Tabellen speziell auf Deutschland begrenzt, was ja schon infolge räumlicher Beschränkung schwer anders möglich erscheint. Die übrigen 5 Spalten der Tabellen dagegen enthalten zum grossen Teil allgemeines Material; sehr praktisch sind die Literaturhinweise.

Im Anhang werden die Haager Abkommen, verschiedene Rechtshilfeabkommen Deutschlands, wie auch einige einschlägige internationale Abkommen gebracht.

Das zweite Heft „Staatsangehörigkeitsrecht“ ist in erster Auflage 1926

erschienen. Die Tabellen informieren über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit in 35 Staaten. Seine Verwendbarkeit ist nicht auf Deutschland beschränkt, denn das Heft stellt ein geschlossenes Rechtsgebiet — das Staatsangehörigkeitsrecht — nach dem nationalen Recht der einzelnen Staaten dar. Durch die gleichmässig durchgeführte Systematik der Tabellenform ist eine schnelle Orientierung und Vergleichung möglich.

B. Berent.

Dr. jur. Wladimir Bukowski. Civilprocesa mācības grāmata.

Riga, 1933. Selbstverlag des Autors.

Mit diesem Lehrbuch des Zivilprozesses hat Prof. Bukowski nicht nur eine der empfindlichsten Lücken der so überaus armen juristisch-wissenschaftlichen Literatur in lettischer Sprache ausgefüllt. Es ist überhaupt das erste Werk, welches den gegenwärtig in Lettland geltenden Zivilprozess als Ganzes behandelt. Bisher war man auf die Arbeiten der russischen Prozessualisten der Vorkriegszeit angewiesen. Trotz des zweifellos hohen Werts mancher dieser Arbeiten, genügte sie jedoch keineswegs den Anforderungen der Jetztzeit, namentlich was die hierzulande studierende Jugend betrifft. Schon die Justizreform vom Jahre 1889, durch welche die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. im Baltikum eingeführt wurden, statutierte in mancher Hinsicht für dieses Gebiet so tiefgehende Abweichungen von dem im übrigen Russland geltenden Prozesse, dass die Lehren der russischen Juristen, welche diesen Prozess im Auge hatten, in vielen Fragen nur mit Vorsicht auf das in Liv-, Est- und Kurland geltende Verfahren angewandt werden konnten. Diese Divergenz ist durch die Prozessnovellen aus der Zeit nach der Staatswerdung Lettlands noch viel grösser geworden. Dazu kommt noch, dass die russische Sprache, in der alle diese Arbeiten geschrieben sind, von der jetzigen Generation, namentlich den jüngeren Leuten, nur mangelhaft oder auch gar nicht beherrscht wird. Sonst käme nur das in deutscher Sprache verfasste zweibändige Werk von Mag. jur. Th. von Bunge: „Der baltische Civilprozess nach der Justizreform vom Jahre 1889“ in Frage, doch ist auch diese Arbeit, die übrigens nur das Verfahren in erster Instanz behandelt, stark veraltet. So ist denn das Standartwerk von Prof. Bukowski, das 792 Seiten umfasst und das einschlägige Gesetzesmaterial bis in die allerletzte Zeit berücksichtigt, für den lettländischen Juristen gegenwärtig das Lehrbuch des Zivilprozesses.

Eine eingehende Besprechung des Buches bleibt vorbehalten.

R. v. F.

Die Notariatsordnung vom 14. April 1866,

die bisher, abgesehen von der offiziellen Ausgabe vom Jahre 1914, nur in der (russischen) Bearbeitung von N. K. Martynow (neunte Auflage, herausgegeben 1924 von E. I. Helwich), vorlag, hat in allerjüngster Zeit zwei Bearbeitungen in lettischer Sprache erfahren, erstens von cand. jur. Olga Jurkowska unter der Redaktion von Prof. Dr. jur. W. Bukowski, und zweitens von Vilis Lukin, Notar in Smiltē.

Notariata nolikums.

Pärtulkojusi un sakopojusi cand. jur. Olga Jurkowska, rediģejis prof. Dr. jur. Vladimirs Bukowskis. Riga, 1933. g. Sastādītāju izdevums. Preis Ls 9.—

Die Ausgabe umfasst 492 Seiten, von denen 164 auf den Text der Notariatsordnung, 307 auf die Beilagen und 21 auf das alphabetische Inhaltsverzeichnis fallen. Dem Gesetzestext sind zahlreiche Auszüge aus Entscheidungen sowohl des russischen als auch des lettländischen Senats, legislative Motive nach Hassmann und Nolcken und Zitate aus A. Baschmakows Werken über die Prinzipien des Hypothekenrechts und das baltische Grundbuchwesen angeschlossen. Die den Urtext der Notariatsordnung ergänzenden und abändernden Novellen (bis zum 31. März 1933) sind in den Text des Gesetzes verarbeitet und Bestimmungen, die, nach Ansicht der Autoren, auf Lettland nicht anwendbar sind, fortgelassen worden, so dass die Arbeit als eine private Kodifikation erscheint, eine Methode, die den Leser der Mühe überhebt die betreffenden Schlüsse selbst zu ziehen, ihm aber auch nicht die Sicherheit gibt, dass der ihm vorliegende Text wirklich der des Gesetzes ist. Im Anhang sind ausser den fünf Beilagen der offiziellen Ausgabe der Notariatsordnung unter 34 Nummern noch eine Menge zum Notariatswesen so oder anders in gewissen Beziehungen stehende Gesetze, Instruktionen, Formulare usw., teils in extenso, teils im Auszuge, gegeben, darunter das Agrargesetz mit den dasselbe ergänzenden Bestimmungen, das Gesetz über den Kauf- und Verkauf von Schiffen und das Schiffshypothekengesetz nebst Instruktion, das Gesetz vom 3. Juli 1916 über die Veräusserung von Handels- und Industrieunternehmen, Auszüge aus dem Konsularreglement, dem Gesetze über die Gemeindeggerichte, der Wechselordnung, die das Grundbuchwesen betreffenden Konventionen mit Estland und mit Litauen und manches andere.

Notoriata nolikums.

Sastādijis Vilis Lūkins, Smiltenes notārs. 1933. Izdevniecība „Jurists“.
Preis Ls 6.—

Die Arbeit Lukins umfasst 223 Seiten, davon Text der Notariatsordnung 137, Beilagen — 63, Inhaltsverzeichnis — 19. Von Senatsentscheidungen sind nur diejenigen des Lettländischen Senats angeführt, die Gesetzesnovellen bis zum 1. Mai 1933 berücksichtigt. Der Text der Notariatsordnung wird nach der offiziellen Ausgabe von 1914 ohne Aenderungen wiedergegeben; in den Fällen, wenn sich im Texte (von nicht durch besonderes Gesetz aufgehobenen oder nicht speziell abgeänderten Artikeln) Bestimmungen oder Ausdrücke finden, die auf Lettland nicht anwendbar sind, wird auf diesen Umstand in Anmerkungen des Verfassers hingewiesen. Die 8 Beilagen umfassen meist dieselben, wenn auch lange nicht alle Materien, wie die Edition von Olga Jurkowska; manches, wie z. B. Notariatsformulare und Auszüge aus dem Konsularstatut, ist im Anschluss an die Gesetzesartikel, zu denen es inhaltlich in Beziehung steht, gebracht.

Eingehendere Besprechung der beiden Arbeiten bleibt vorbehalten.

R. v. F.

Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter.

Izvilkumi no Latvijas Senāta Civilā Kasācijas Departamenta spriedumiem.

Die alte Serie dieser Sammlung von Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements des Lettländischen Senats ist mit der VIII. Lieferung zum Abschluss gelangt.

Nunmehr ist eine 286 Seiten starke Sonderlieferung erschienen, welche fünf verschiedene, die ganze Sammlung umfassende, nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Verzeichnisse enthält, und zwar:

1. alphabethisch nach Materien S. 5 ff.
2. alphabethisch nach Gesetzen " 139 "
3. alphabethisch nach den Namen der Parten " 193 "
4. chronologisch nach der Numeration der Senatsentscheidungen " 255 "
5. zusammenfassende Wiederholung der den einzelnen Lieferungen beigegebenen Verzeichnisse " 278 "

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese vielseitigen Verzeichnisse viel zur Bequemlichkeit und Zeitersparnis beim Aufsuchen der nötigen Senatsentscheidungen beitragen werden; gute Verzeichnisse erhöhen wesentlich den Wert eines Nachschlagewerkes.

Die neue Serie, welche im Verlage des „Jurists“ herauskommt, erscheint in monatlichen Lieferungen. Einige derselben enthalten, ausser dem üblichen Inhaltsverzeichnis für diese Lieferungen nach Materien, noch alphabetisch geordnete Verzeichnisse für je drei Lieferungen zusammen: 1. der in den Entscheidungen angezogenen Gesetze, 2. der Namen der Parteien, in deren Rechtsachen die Entscheidungen ergangen sind, und 3. der Rechtsfragen, die in diesen Entscheidungen behandelt werden.

Als besondere Gratisbeilage werden den Abonnenten der Sammlung noch Verzeichnisse der zur Verhandlung im Zivilkassationsdepartement des Senats anberaumten Sachen mit Angabe der Sitzungstermine versandt. Für diese Beilage werden die Rechtsanwälte dankbar sein; werden sie doch dadurch der Mühe enthoben, monatelang die in den Räumen des Senats aushängenden diesbezüglichen Listen zu verfolgen, um nicht die Verhandlungstermine der sie interessierenden Sachen zu verpassen. Zu wünschen wäre nur, dass diese Verzeichnisse zeitiger ausgegeben würden und nicht, wie das vorgekommen ist, an den betr. Sitzungstagen selbst oder gar später.

R. v. F.

Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!

Von Chefredakteur E. Paquin. Selbstverlag des Verf. Hösel (Bez. Düsseld.) Preussenstr. 1. VI. Auflage 1932. Preis M 1.95.

Der Verfasser, längjähriger politischer Redakteur im Deutschen Reichstag und im preussischen Landtag und Dozent für Parlamentarismus, beab-

sichtigt in seinem 62 Seiten umfassenden Werkchen mit dem originellen Titel Verbands-, Vereins-, Gewerkschafts- und Innungsvorsitzenden und sonstigen Versammlungsleitern einen praktischen Wegweiser in die Hand zu geben für korrekte Verhandlungsführung. Seiner Anleitung legt er das geltende Vereinsrecht Deutschlands, sowie die allgemeinen parlamentarischen Gepflogenheiten zu Grunde in sinngemässer Anpassung des parlamentarischen Regelwerks an das Versammlungswesen sonstiger Organisationen. Wir finden da neben den allgemeinen Regeln des Vereins- und Versammlungsbetriebs eine grosse Fülle spezieller Anweisungen über Antragstellung, Abstimmung, Beschlussfassung und vieles andere, was in jeder Versammlung vorkommt oder vorkommen kann. Wenn man bedenkt, wie häufig Versammlungsleiter unerwarteten Erscheinungen des Vereinslebens ratlos gegenüberstehen und wie oft auch den erfahreneren unter ihnen die Kenntnis der hierbei anzuwendenden Technik mangelt, so kann man das Werkchen, welches in klarer, leichtverständlicher Sprache und in übersichtlicher Form über alle möglichen Einzelfragen Auskunft gibt, nur bestens empfehlen, wenngleich man auch nicht allen Ausführungen des Verfassers unbedingt beistimmen kann. Speziell in Lettland, wo weder die allgemeinen bürgerlichen Gesetze noch das Vereinsgesetz etwas über die einschlägige Materie enthalten, kann der Ratgeber Paquins von Nutzen sein.

R. v. Freymann.

Eingegangene Bücher.

(Besprechung vorbehalten)

Kurt Armbruster, Oberregierungsrat in Merseburg — Grundfragen des Rechts und ihre praktische Bedeutsamkeit. 1932. Verlag von Fritz & Joseph Voglrieder, München und Leipzig.

Dr. Teodor Pütz, Wirtschaftslehre und Weltanschauung bei Adam Smith. 1932. Verlag Fritz und Joseph Voglrieder, München und Leipzig.

Wilhelm Glungler. Rechtspolitik und Kunst. 1932. Verlag Fritz & Joseph Voglrieder, München.

Dr. Friedrich Bischoff, Krise oder Inflation? Wege der Konjunktur — Stabilisierung. Aus „Münchener Wirtschaftsbriefe“ Heft 1.

Gerhard Leibholz, Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. Aus „Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte“ Heft XII, Duncker & Humblot. München 1933.

Dr. Hans Meyer, Das Recht der religiösen Minderheiten in Polen. Aus „Öffentliches Recht. Steuerpolitik und Finanzwissenschaft“, herausgegeben von Dr. Ludwig Waldecker, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau. Berlin-Grunewald, Dr. Walther-Rothschild. 1933.

Dr. Erich Bernstein, Irrtum und Geschäftsgrundlage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933.

Zeitschriften.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

- 1933 Nr. 1/2. O. Jurkovska, Notāru izglītības un amata stāvoklis. — J. Grīnbergs, Reversi konosamentu praksē. — J. Klesment, Igaunijas likumdošana par darba aizsardzību un zociālo apdrošināšanu. — Zvēr. adv. M. Helmans, Vai vajag grozīt likumu par peļņas uzņēmumu administrāciju? — Senāta Civilā Kasācijas Departamenta spriedumi (1927). Senāta Administratīvā Departamenta spriedumi (1928).
- 1933 Nr. 3. Zvēr. adv. D. Eljaševs, Sievietes zvērinātā advokatūrā. — P. Jakobi, Latvijas zvērināto tiesu likumprojekts. — Notārs G. Brīviņš, Jāreformē notāru reģistrs. — Tiesu prakse. — Pārskats par apželošanas lietu gaitu 1932. gadā. — Bibliografija. — Senāta Civilā Kasācijas Departamenta spriedumi (1927).

Jurists.

- 1933 Nr. 1 (44). V. Sinaiskis, Fideikommisa fonds. — T. Ūdris, Vai kr. pr. lik. 352 p. nosacījumi nebūtu piemērojami arī privātsūdzībās lietu izbeigšanai? — Latvijas zvēr. adv. padomes tēzes un motīvi likumprojektam par advokatūru.
- 1933 Nr. 2 (45). A. Loebers, Latvijas civillikumu 3482. pants (1925. g. red.) — K. Vikmanis, Saeimas pieņemtie noteikumi par tiesnešu apstiprināšanas kārtību. — Jaunākie grozījumi sodu likumos ar komentāriem. — Latvijas krimināltiesību biedrība.
- 1933 Nr. 3 (46). „Jurista“ 5 gadi. — V. Sinaiskis, Civiltiesību teorija un prakse. — R. Vikmanis, Tiesnešu biedrība par prokuratūras neatkarību. — H. Apsits, Par aizsargu iekārtu un policejiskām funkcijām. — N. Valters, Aborta sodamība pēc Latvijas sodu likumiem. — Jaunākie likumprojekti.

Законъ и судъ.

- Nr. 1 (31). Проф. А. Фатѣевъ, Столѣтній юбилей Перваго Полнаго Собранія Законовъ и Свода Законовъ Россійской Имперіи. — А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. о самоуправленіи русской адвокатуры. — В. Кацнельсонъ, Кредиторы залогодержатели въ Прибалтійскомъ конкурсномъ процессѣ. — В. Фридрихъ, Реформа акціонернаго и банковскаго законодательства въ Германіи. — Тамара Гаухманъ-Чернякъ, Апелляція и арбитражные суды. — Поясн. къ законопр. объ участіи сторонъ и ихъ повѣр. въ частности защиты, на предварительномъ слѣдств. — Разсмотрѣніе въ Сеймѣ Дисципли. Устава.
- Nr. 2 (32). Проф. А. Фатеевъ, Столѣтній юбилей Перваго Полнаго Собранія Законовъ и Свода Законовъ Россійской Имперіи (оконч.).

- Проф. Игорь Тютрюмовъ, О порядкѣ возбужденія споровъ противъ укрѣпленія имѣнія, приобрѣтеннаго съ публичныхъ торговъ. — В. Кацнельсонъ, Кредиторы залогодержатели въ Прибалтійскомъ конкурсномъ процессѣ (окоич.). — В. Фридштейнъ, Реформа акціонернаго и банковскаго законодательства въ Германіи (окоич.). — За и противъ суда присяж. — Измѣненія въ Уголовномъ Уложеніи. — Законопроектъ объ отвѣтств. врачей. — Обь отдѣленій розыска отъ предварител. слѣдств. — Проектъ 1917 г. объ устр. русской адвокат. (продолж.) (прил. къ статьѣ В. Лазаренко).
- №. 3 (33). О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. о судебной службѣ. — Б. Трахтенбергъ, Высылка эмигрантовъ. — Л. Балинскій, Проблемы и недостатки нашего акціонернаго законодательства. — В. Фридштейнъ, На границѣ конституціоннаго и судебного права. — За и противъ суда прис. (прод.) — П. Я., О легализаціи аборта. — Проектъ 1917 г. объ устр. русской адвок. (продож.) (прилож. къ статьѣ А. Лазаренко).
- №. 4 (34). Проф. Игорь Тютрюмовъ, Обзоръ законодательства Эстоніи въ области гражданскаго и торговаго права и процесса. — А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. о судебной службѣ (продолж.). — Б. Трахтенбергъ, Высылка эмигрантовъ (окоич.). — Л. Балинскій, Проблемы и недостатки нашего акціонернаго законодательства (продолж.). — В. Фридштейнъ, На границѣ конституціоннаго и судебного права (окоич.). — Памяти С. К. Гоголя (некрологъ). — П. Я., За и противъ суда присяж (окоич.). — Проектъ 1917 г. объ устройствѣ русской адвокатуры (окоич.) (прилож. къ статьѣ А. Лазаренко).
- №. 5 (35). Проф. Игорь Тютрюмовъ, Обзоръ законодательства Эстоніи въ области гражданскаго и торговаго права и процесса (продолж.). — А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. о судебной службѣ (продолж.). — Проф. С. Вѣляцкинъ, Проблемы Суда (Высшій Судъ). — Л. Валинскій, Проблемы и недостатки нашего акціонернаго законодательства (окоич.). — А. Пашкинъ, Австралійская доктрина о судебной повѣркѣ конституціонности законовъ. — А. В., Допустимо ли предъявленіе иска директора-распорядителя Акціонернаго Общества одновременно къ послѣднему и къ „главному“ акціонеру? — Новое Уголовн. Улож. и Дисциплинарный Уставъ. — Реформа предвар. слѣдствія. — Въ Русскомъ Юрид. Общ.
- №. 6 (36). Проф. Игорь Тютрюмовъ, Обзоръ Законодательства Эстоніи въ области гражданскаго и торговаго права и процесса (окоич.). — А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. о судебной службѣ (окоич.). — Проф. С. Вѣляцкинъ, Проблемы Суда (Высшій Судъ) (окоич.). — П. Якоби, Врачебная отвѣтственность по Новому Уголовному Уложенію 1933. г. — М. Коссовскій, Критическія Замѣчанія къ законопроекту объ акціонерныхъ обществахъ въ Латвіи. — А. Паткинъ, Австралійская доктрина о судебной повѣркѣ конституціонности законовъ (продолж.). — Въ Русскомъ Юрид. Общ.

Chronik.

V. Internationaler Kongress für Verwaltungswissenschaften in Wien.

Auf Einladung der österreichischen Bundesregierung findet in der Zeit vom 19.—24. Juni 1933 in Wien der V. Internationale Kongress für Verwaltungswissenschaften statt. Der Kongress steht in enger Verbindung mit dem Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaften in Brüssel, an dessen Spitze der belgische Staatsminister Deveze steht und worin bereits eine ganze Reihe von Staaten offiziell vertreten sind. Die bisherigen Kongresse fanden in Brüssel (1910 und 1923), in Paris 1927 und in Madrid 1930 statt, sodass also der Wiener Kongress der erste Kongress auf mitteleuropäischem Boden und in einem Lande deutscher Zunge sein wird, weshalb auf eine besonders starke Teilnahme aus den mitteleuropäischen Ländern gerechnet werden darf.

Der Kongress wird in drei Sektionen wichtige Themen des Verwaltungsrechtes auf Grund der Referate hervorragender Fachmänner behandeln u. s. w. das Verwaltungsstreitverfahren (Berichterstatter Staatsrat Universitätsprofessor José Gascon y Marin, Madrid, und Senatspräsident a. D., Universitätsprofessor Dr. Rudolf Herrnritt, Wien), das Dienstrecht der öffentlich Angestellten (Berichterstatter Dr. O. Leimgruber, Vizekanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Landesregierungs-Vizepräsident a. D. Dr. Alexander Zedtwitz, Wien) und endlich die Reorganisation der Arbeit in der öffentlichen Verwaltung (Berichterstatter Dr. Jan Kopczynski, Präsident des obersten Verwaltungsgerichtshofes in Warschau, und Senatspräsident Dr. Egbert Mannlicher, Wien).

Anmeldungen zum Kongress und zu den einzelnen Sektionen sind an das Sekretariat des Kongresses, Bundeskanzleramt, Wien I., Ballhausplatz 2, zu richten, das auch alle gewünschten Auskünfte zu erteilen bereit ist.

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

SONDERBEILAGE

Text der seit Herausgabe des „Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch“
(v. Schilling und Ehlers, Verlag A.-G. E. Plates, 1928)
bis zum 1. August 1932 erschienenen Novellen

Riga, September 1932.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis der Sonderbeilage Ls 0.75 (Rmk. 0.40).

524. Bezvēsts promesošo tiesa izsludina par mirušu uz ieinteresētu personu, bet ja tādu nav, uz bezvēsts promesošā mantas aizgādņa vai prokurātūras lūgumu, kuru var iesniegt, tiklīdz notecējuši desmit gadi no tā gada beigām, kad par promesošo ienākušas pēdējās ziņas. Šāds lūgums nav pielaižams, pirms promesošais būtu sasniedzis pilnu trīsdesmit viena gada vecumu.

Ja bezvēsts promesošais, saņemot pēdējās ziņas par viņu, bijis sasniedzis septiņdesmit gadu vecumu, tad jau pēc pieciem gadiem no šo ziņu saņemšanas var lūgt izsludināt viņu par mirušu.

Die gerichtliche Todeserklärung des Verschollenen erfolgt auf Antrag der Interessenten oder, wenn solche nicht vorhanden sind, des Kurators über das Vermögen des Verschollenen oder der Prokuratur; ein solcher Antrag kann gestellt werden, sobald zehn Jahre vom Ende des Jahres verflossen sind, in dem die letzten Nachrichten über den Verschollenen eingelaufen waren. Er ist nicht zulässig, bevor der Verschollene das Alter von einunddreissig Jahren erreicht haben würde.

Falls der Verschollene bei Einlauf der letzten Nachrichten über ihn das Alter von siebenzig Jahren erreicht hatte, so kann der Antrag auf seine Todeserklärung schon nach Verlauf von fünf Jahren seit Empfang dieser Nachrichten gestellt werden.

525. Neatkarīgi no promesošā vecuma viņu var atzīt par mirušu:

- 1) ja viņš ir nozudis kaujas laukā un no tā laika nav ziņu par viņu;
- 2) ja viņš atradies uz bojā gājuša kuģa vai lidmašīnas, vai nokļuvis citās nāves briesmās un no tā laika pazudis.

Sinīs gadījumos lūgumus var iesniegt pēc trim gadiem no kara izbeigšanās, vai no tā laika, kad kuģis vai lidmašīna izgājuši no pēdējās ostas vai apmešanās vietas, vai no briesmu momenta citos nāves briesmu gadījumos.

1929 30. April (Gbl. 83) I, 525.

526. Kad tiesa izsludinājusi bezvests promesošo par mirušu, viņa manta, ja viņš nav atstājis testamentu, nododama tiem mantniekiem, kas prezumējamā nāves dienā, ja tā fiksēta tiesas lēmumā, vai — ja šo momentu nevar fiksēt, lietas ierosināšanas momentā — bijušas par tuvākiem radniekiem.

Die Art. 524—528 sind auch
1929 30. April (Gbl. 83) IV.

Unabhängig vom Alter des Verschollenen kann dieser für tot erklärt werden:

- 1) wenn er auf dem Schlachtfelde verschollen ist und von der Zeit an keine Nachrichten über ihn vorhanden sind;
- 2) wenn er sich auf einem untergegangenen Schiff oder Flugzeug befunden hatte, oder in andere Todesgefahr geraten und von der Zeit an verschollen war.

In diesen Fällen kann der Antrag nach Verlauf von drei Jahren vom Ende des Krieges gestellt werden, oder von der Zeit an, als das Schiff oder das Flugzeug vom letzten Hafen oder Aufenthaltsort ausgegangen waren, oder vom Moment der Gefahr in Fällen anderer Todesgefahr.

Wenn das Gericht den Verschollenen für tot erklärt hat, wird sein Vermögen, falls er kein Testament hinterlassen hat, denjenigen Erben übergeben, welche am präsumtiven Todestage, falls dieser in der Gerichtsentscheidung fixiert ist, oder — falls dieser Moment nicht fixiert werden kann, im Moment der Antragstellung — seine nächsten Verwandten waren.

auf Lettgallen zu beziehen.

716. Vgl. die Notverordnung über den Elchschutz (Gbl. 1931 Nr. 12).

725. Īpašuma tiesības uz sav-
valā dzīvojošām bišu saimēm pieder
zemes īpašniekam, uz kuŗa zemes
saime atrodas.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) I, 725.

Das Eigentumsrecht an wilden
Bienenvölkern steht dem Eigentü-
mer des Grundes zu, auf dem sich
das Bienenvolk aufhält.

726. Bišu īpašniekam ir tiesī-
bas sekot savam spietam arī uz vi-
ņam nepiederošas zemes, pie kam
viņam jāatlīdzina svešas zemes
īpašniekam nodarītie zaudējumi.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) I, 726.

Der Eigentümer der Bienen ist
befugt, seinen Schwarm auch auf
fremdem Grund und Boden zu ver-
folgen, jedoch hat er den hierbei
dem fremden Grundeigentümer zu-
gefügten Schaden zu vergüten.

727. Spieta īpašnieks zaudē
īpašuma tiesības uz aizlidojošo
spietu, ja viņš tam neseko un arī
24 stundu laikā pēc spieta nome-
šanās nepieteic savas tiesības per-
sonai, kuŗa spietu saņēmusi vai
pārzina zemi, uz kuŗas spiets no-
meties.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) I, 727.

Der Eigentümer des Schwarms
verliert das Eigentumsrecht an dem
verfliegenen Schwarm, falls er ihn
nicht verfolgt und auch nicht im
Laufe von vierundzwanzig Stunden,
nachdem der Schwarm sich nieder-
gelassen hat, seine Rechte der Per-
son anmeldet, welche den Schwarm
an sich genommen hat oder über
den Grund und Boden verfügt, auf
dem sich der Schwarm niederge-
lassen hat.

728. Ja spiets salaīzas otra
biškopja stropā pie tur esošām bi-
tēm, tad spieta īpašnieks zaudē uz
to savas tiesības.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) I, 728.

Falls sich der Schwarm in den
Stock eines anderen Imkers zu
dort befindlichen Bienen nieder-
lässt, verliert der Eigentümer des
Schwarms sein Recht auf denselben.

728¹. Prasība par īpašuma tie-
sībām uz aizlidojušu spietu noilgst
mēneša laikā, skaitot no spietoša-
nas dienas.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) II, 728¹.

Die Eigentumsklage auf einen
verfliegenen Schwarm verjährt im
Laufe eines Monats, gerechnet vom
Tage des Ausschwärmens.

992. Ietaisīt jauncelāmas sienās logus uz blakus zemes gabala pusi atļauts tikai gadījumā, kad šīs sienas atrodas ne mazāk kā 4 metri no robežas, vai lielākā atstatumā, ja tādu prasa vietējie būvnoteikumi.

Ietaisīt logus uz blakus zemes gabala pusi jau pastāvošās sienās, kas stāv pie pašas robežas vai tuvāk par 4 metriem no robežas, atļauts tikai ar attiecīga ipasniekākaimiņa zemes grāmatās ierakstītu piekrišanu, nodrošinot šiem logiem gaismas ieplūšanu vismaz 45° leņķī.

Piezīme. Šis (992) pants neattiecas uz Rīgas pilsētas pirmo mūra ēku rajonu, kas apzīmēts Rīgas pilsētas 1904. gadā izdotos saistītos būvnoteikamos.

In einer neu aufgeführten Wand oder Mauer dürfen Fenster nach der Seite des Nachbargrundstückes nur dann angelegt werden, wenn diese Wand oder Mauer nicht unter vier Meter entfernt ist oder mehr, falls es die örtlichen Bauregeln verlangen.

Fenster nach der Seite des Nachbargrundstückes in einer bereits vorhandenen Wand oder Mauer, welche sich an der Grenze selbst oder näher als vier Meter von derselben befindet, ist nur mit der in die Grundbücher eingetragenen Erlaubnis des Eigentümers des Nachbargrundstückes gestattet, wobei das Eindringen des Tageslichts in die Fenster unter einem Winkel von nicht weniger als 45° gewährleistet sein muss.

Anmerkung. Dieser Artikel (992) bezieht sich nicht auf den ersten Steingebäude-Rayon der Stadt Riga, der in den Jahre 1904 von der Stadt Riga herausgegebenen obligatorischen Baubestimmungen bezeichnet ist.

1010¹. Bišu saimes var novietot: uz laukiem — vismaz 15 metrus, bet pilsētās un citās biezi apdzīvotās vietās — vismaz 25 metrus no satiksmes ceļiem vai kaimiņu zemes robežas, skaitot šo atstatumu no stropa vidus līdz ceļa malai vai robežai. Ja drava iezogota, uz laukiem vismaz ar 2 metri, bet pilsētās un citās biezi apdzīvotās vietās — ar 2,5 metru augstu, ciešu sētu vai dzīvžogu, tad bišu saimes var novietot neatkarīgi no augšā minētiem atstatumiem.

1931 23. Jan (Gbl. 33) II, 1010¹.

1011. panta beigās vārdus „tikai ar turpmāk (1032. p.) noteiktiem izņēmumiem“ atvietot ar „(sk. 1032. un 1033. p.)“.

1930 18. Juni (Gbl. 98) II.

1014. pantā vārdu „Daugava un Gauja“ vietā likt „Daugava, Gauja un Salace“, bet vārdus „un Auce“ stripot.

1930 18. Juni (Gbl. 98) II.

1015. pantā stripot vārdu „maksķerēšana“.

1930 18. Juni (Gbl. 98) II.

Bienenvölker können untergebracht werden: auf dem Lande — mindestens fünfzehn Meter, in Städten und anderen dichtbevölkerten Orten — mindestens fünfundzwanzig Meter von Verkehrswegen oder von der Grenze des benachbarten Grundes, wobei diese Entfernung von der Mitte des Stockes bis zum Wegrande oder bis zur Grenze gerechnet wird. Ist die Imkerei eingezäunt, auf dem Lande mit einem mindesten zwei Meter, in Städten und anderen dichtbevölkerten Orten — mit einem zweieinhalb Meter hohen dichten Zaun oder einer lebenden Hecke, so können die Bienenvölker unabhängig von den obengenannten Entfernungen untergebracht werden.

Die Worte am Ende des Artikels „wo nicht besondere Ausnahmen statuiert sind (Art. 1032)“ sind durch „(s. Art. 1032 u. 1033)“ zu ersetzen.

Die Worte „die Düna und die Treider Aa“ sind durch die Worte „die Düna, die Treider Aa und die Salis“ zu ersetzen.

Die Worte „das Fischen mit Angeln“ sind zu streichen.

1030¹. Zvejas tiesības nosaka turpmākie (1031.—1034., 1036., 1037. un 1044.—1046.) panti, kā arī zvejniecības likums un citi attiecīgi noteikumi.

1930 18. Juni (Gbl. 98) III, 1030¹.

Vgl. Fischereigesetz (Gbl. 1931 Nr. 59).

Dieser Artikel ist unter die Überschrift „C. Fischerei“ zu setzen.
1930 18. Juni (Gbl. 98) III.

1031. Zvejas tiesība pieder ikvienam sava īpašuma robežās, un īpašnieks var aizliegt, ciktāl likums nenosaka citādi, trešām personām zvejojot tajās.

Piezīme. Korroborētu zvejas tiesību svešā īpašumā šā panta nosacījumi neatceļ. Šī piezīme attiecas arī uz 1033¹, 1034. un 1036. pantu ar piezīmi.

1930 18. Juni (Gbl. 98) I, 1031 u. Anmerk.

1032. Jūras piekrastes ūdenos zveja ir brīva katram Latvijas pilsonim zvejniecības likumā paredzētā kārtībā.

1930 18. Juni (Gbl. 98) I, 1032.

Vgl. Fischereigesetz (Gbl. 1931 Nr. 59, Art. 2).

1033. Vgl. Fischereigesetz (Gbl. 1931 Nr. 59).

Die Anmerkung zu Artikel 1033 ist zu streichen.

1930 18. Juni (Gbl. 98) IV.

1033¹. Ezeros, kas uzskaitīti šim pantam pieliktā sarakstā, zvejas tiesība visā to platībā, izņemot sarakstā norādītās daļas, pieder vienīgi valstij.

1930 18. Juni (Gbl. 98) III, 1033¹.

Das Recht der Fischerei regeln die folgenden Artikel (1031—1034, 1036, 1037 und 1044—1046), sowie das Fischereigesetz und andere diesbezügliche Bestimmungen.

Das Recht der Fischerei steht einem jeden in den Grenzen seines Eigentums zu. Der Eigentümer kann, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, dritten Personen das Fischen in diesen Grenzen untersagen.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Artikels heben das auf ein fremdes Eigentum korroborierte Recht der Fischerei nicht auf. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 1033¹, 1034 und 1036 mit Anmerkung.

In den Gewässern des Meeresstrandes steht die Fischerei jedem Bürger Lettlands in der im Fischereigesetz vorgesehenen Ordnung zu.

In den Seen, welche in dem zu diesem Artikel beigelegten Verzeichnis aufgeführt sind, steht das Recht der Fischerei im vollen Umfang ausschliesslich dem Staate zu, ausgenommen die im Verzeichnis angegebenen Teile.

1034. Kopējos ūdeņos (1013. p.) zvejas tiesība pieder katram piekrastes īpašniekam tajā ūdens daļā, kas ir tuvāk viņa nekā cita īpašumam.

1930 18. Juni (Gbl. 98) I, 1034.

1036. Publiskās upēs zvejas tiesība pieder katram piekrastes īpašniekam gar viņa īpašuma robežu tajā ūdens daļā, kas ir tuvāk viņa nekā cita īpašumam.

Piezīme. Upēs, kas uzskaitītas šā panta pielikumā, zvejas tiesības, sarakstā norādītās daļās, pieder vienīgi valstij.

1930 18. Juni (Gbl. 98) I, 1036.

1037. Kam pieder zvejas tiesība, tas var lietot tauvas joslu zvejas vajadzībām. Tuvāki nosacījumi par tauvas joslu paredzēti attiecīgos noteikumos, kas nosaka arī tauvas joslas platumu; kur tas nebūtu noteikts, tur tas ir 4 m.

1930 18. Juni (Gbl. 98) I, 1036.

Inbezug auf den Leinpfad s. Gbl. 1929 № 75, III.

1038. Aufgehoben. 1930 18. Juni (Gbl. 98) IV.

Die Art. 1030¹, 1031, 1033¹, 1034, 1036, 1037 und 1044—1046 sind auch auf Lettgallen zu beziehen.

1930 18. Juni (Gbl. 98) V.

1060. Aufgehoben. 1930 5. Dez. (Gbl. 193) in fine.

1061. S. auch die Notverordnung über den Elchschutz. (Gbl. 1931 Nr. 12).

In den gemeinschaftlichen Gewässern (Art. 1013) steht das Recht der Fischerei jedem Ufer-eigentümer in dem Teil der Gewässer zu, welcher seinem Eigentum näher liegt, als dem eines anderen.

In öffentlichen Flüssen steht das Recht der Fischerei jedem Ufer-eigentümer den Grenzen seines Eigentums entlang in dem Teil der Gewässer zu, welcher seinem Eigentum näher liegt, als dem eines anderen.

Anmerkung. In den in der Beilage zu diesem Artikel aufgeführten Flüssen steht das Recht der Fischerei, in den im Verzeichnis angegebenen Teilen, ausschliesslich dem Staate zu.

Der zur Fischerei Berechtigte kann sich zu Fischereizwecken des Leinpfads bedienen. Die näheren Regeln über den Leinpfad sind in den diesbezüglichen Bestimmungen enthalten, welche auch die Breite des Leinpfads angeben; wo diese nicht normiert sein sollte, beträgt sie vier Meter.

1117. Lauku servitūti, kuriem pastāv sevišķi noteikumi, ir: 1. ceļa, 2. ganību, 3. plavu, 4. ūdens lietošanas un 5. koku ciršanas.

Diejenigen Felddienstbarkeiten, für welche besondere Bestimmungen gelten, sind: 1. die Wegegerechtigkeit, 2. das Hüt- und Weiderecht, 3. die Heuschlagsservitut, 4. die Wassergerechtigkeiten und 5. die Hölzungsgerechtigkeit. Andere Felddienstbarkeiten usw. nach dem früheren Text.

1931 23. Jan. (Gbl. 33) I, 1117.

1176. 1178. und 1179.
(Gbl. 33) III.

Aufgehoben. 1931 23. Jan.

3398.

Piezīme. Atlīdzības taksi par noķīlāto lopu un kustoņu uzturēšanu izdod un izsludina vispārējai zināšanai zemkopības ministris saziņā ar iekšlietu ministri.

1928 1. Nov. (Gbl. 214) I, 3398 Anmerk.

Inbezug auf die Taxe s. Reg.-Anzeiger 1929 Nr. 119.

3404.

Piezīme. Ķīlas nauda ņemama par katru apķīlāto lopu vai kustoņi pēc takses, kuŗu katriem trim gadiem izdod un izsludina vispārējai zināšanai zemkopības ministris saziņā ar iekšlietu ministri.

Lopus vai kustoņus neapķīlājot, ķīlas naudas vietā lopu vai kustoņu īpašniekam caur tiesu uzliekama atlīdzības samaksa pēc augšminētās takses cietušam par labu.

1928 1. Nov. (Gbl. 214) I, 3404 Anmerk.

Inbezug auf die Taxe s. Reg.-Anzeiger 1929 Nr. 119.

Die Anmerkungen zu Art. 3398 und 3404 sind auch auf Lettgallen zu beziehen.

1928 1. Nov. (Gbl. 214) II.

Anmerkung. Die Taxe der Entschädigung für den Unterhalt gepfändeter Tiere wird vom Landwirtschaftsminister in Übereinstimmung mit dem Innenminister erlassen und allgemein bekanntgegeben.

Anmerkung. Das Pfändungsgeld wird für jedes gepfändete Tier nach der Taxe genommen, welche alle drei Jahre vom Landwirtschaftsminister in Übereinstimmung mit dem Innenminister erlassen und allgemein bekanntgegeben wird.

Falls die Tiere nicht gepfändet worden sind, wird anstelle des Pfändungsgeldes dem Eigentümer der Tiere gerichtlich eine Entschädigungszahlung nach der obenerwähnten Taxe zum Besten des Geschädigten auferlegt.

Verzeichnis der Seen, in denen das Recht der Fischerei dem Staate zusteht:

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.	Nr.	Name des Sees	Gemeinde
Kreis Libau.					
1.	Meģes	Nicas	33.	Lamiņu - Dzīr-	
2.	Pāpes	Rucavas		ciema	Dzirciema
3.	Reiņa	Asītes	34.	Liel-Apsauju	Jaunpils
4.	Sēpenes	Asītes	35.	Palansu	Lestenes
5.	Tāšu	Tāšu	36.	Pilsātas	Sēmes
6.	Ķikuru	Klosteres	37.	Remtes	Remtes
7.	Tida	Kalvenes	38.	Sēkļa	Vecmoku
Kreis Goldingen.			39.	Sēmes	Sēmes
8.	Brocēnu	Brocēnu	40.	Valguma	Milzkalnes
9.	Gulbju	Rendas	41.	Zebrus	Zebrenes
10.	Ildzes	Brocēnu	Kreis Mitau.		
11.	Kerkliņu	Zvārdes	42.	Lielaucis	Lielaucis
12.	Nabes	Padures	43.	Spārnes	Naudītes
13.	Saldus	Saldus	44.	Vilpēdes	īles
14.	Slujas	Rendas	Kreis Bauske		
15.	Veikēnieku	Lutriņu	45.	Aklais	Taurkalnes
Kreis Windau.			46.	Vāveres	"
16.	Bušnieku	Sarkanmuižas	Kreis Jakobstadt		
17.	Ilziku	Ugāles un Usmas	47.	Aizdumbes	Elkšņu
18.	Klāņu	Sarkanmuižas un Popes	48.	Klaucānu	Biržu
19.	Pāces lielais dīkis	Dundagas	49.	Maz-Sunāk- stes	Sunākstes
20.	Piņķu	Ēdoles	50.	Piksteres	Sunākstes un Varnavas
21.	Puzes	Puzes	51.	Saukas	Saukas
22.	Sarnates-Diž- ezers	Užavas	52.	Viesītes	Viesītes
Kreis Talsen.			Kreis Illukst.		
23.	Gulbju	Spāres	53.	Akmenka	Demenes
24.	Kalviņu	"	54.	Azišku (Baļu- ļovka)	Prodes
25.	Kāņu ar ezer- stārpu	Spāres un Sten- des	55.	Beļāni	Silenes
26.	Laidzes	Laidzes	56.	Brunas	Skrundalienas
27.	Lubezeres	Lubezeres	57.	Čerņavas	Silenes
28.	Plunču	Stendes	58.	Deglāja	Demenes
29.	Sasmakas	Ārlavas un Val- demārpils pil- sētas rob.	59.	Demenes-Bri- genes	"
30.	Spāres	Spāres	60.	Dervaniški- Ustjes	Kurcuma
Kreis Tuckum.			61.	Dunaklāja	Salienas
31.	Brandavu	Jaunpils	62.	Dvietas I un II	Dvietas
32.	Klīgu	Lestenes	63.	Fabijanovo- Janovka	Demenes
			64.	Gateņi	"

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
65.	Chamčina-Dolgojes Krivojes (Vilnišu)	Kaplavas
66.	Ilga (Ilzes)	Kurcuma
67.	Kamenčas	Bebrenes
68.	Kazimirvales	Prodes
69.	Klepiņu	Silenes
70.	Kumbules	"
71.	Marijas	Raudas
72.	Medema	Laucesas
73.	Melngausi	Silenes
74.	Pabērzu	Lašu
75.	Peresvjata	Kaplavas
76.	Rebežu	Kurcuma
77.	Riča	Silenes
78.	Saminkas	Kurcuma
79.	Sila	Silenes
80.	Sita	"
81.	Smilgini	"
82.	Subates liel. un mazais	Prodes
83.	Sventes	Sventes un Laucesas
84.	Sviļu	Bebrenes
85.	Šarlotes (Kārkliņu)	Raudas
86.	Šilovkas	Kaplavas
87.	Varnoviču (Ventas)	"
88.	Zabolotas	Silenes
89.	Zasales	Pilskalnes
90.	Zujes	Asares un Prodes

Kreis Riga

91.	Annas muižas	Kēču
92.	Asaru	Ņitauras
93.	Ataru	Ādažu
94.	Baltezers lielais	"
95.	Baltezers mazais	"
96.	Dūņu-Lilastes	"
97.	Dzirnu	Ādažu (atskaitot privātīpašuma daļu)
98.	Garais	Ādažu
99.	Jūga	"

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
100.	Kadagu	Ādažu
101.	Pečoru	Keipenes un Suntažu
102.	Plaužu (Plāteres)	Plāteres un Keipenes
103.	Ratnieku	Līgatnes
104.	Sekšu	Ādažu
105.	Sergu	"
106.	Slocenes	Slokas
107.	Sudraba	Ādažu
108.	Sunīšu	Ādažu un Ropažu
109.	Uikas lielais	Ādažu
110.	" mazais	"
111.	Ummas	"
112.	Venču	"

Kreis Wenden

113.	Āķenu (Pulgas)	Ergļu
114.	Alauksta	Vecpiebalgas
115.	Araišu	Drabešu
116.	Araisis	Dzērbenes
117.	Auciema mazais	Raiskuma
118.	Banužu (Kudlingas)	Sērmukšu
119.	Bausklavu lielais un mazais (Andēnu)	Lenču
120.	Brenkūžu	Taurenas un Sērmukšu
121.	Drišku (Drišķina)	Kūduma
122.	Dūkas	"
123.	Ineša	Vecpiebalgas
124.	Jumurdas „Lielais“	Jumurdas
125.	Juveru	Dzērbenes
126.	Kalmodu-Janelu	Rankas
127.	Kapsētas	Dzērbenes
128.	Kosas	Kosas
129.	Kūduma	Kūduma
130.	Leimaņu Spilvenu (Knetes)	Vecpiebalgas un Skujenes
131.	Lielraudas	Drustu
132.	Lizdoles	Raunas

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
133.	Lodes Rijas	Taurenas un Sērmukšu
134.	Lodes Skolas (Ilzes)	Taurenas un Sērmukšu
135.	Melnais	Rankas
136.	Nedza	Vecpiebalgas
137.	Pakšēnu-Takšēnu	Jumurdas un Ergļu
138.	Puricu (Ikuļu)	Lielstraupes
139.	Raiskuma mazais	Raiskuma
140.	Riebinu	Mazstraupes
141.	Ruckas (Vada)	Rozulas
142.	Rustāga (Ungura)	Kūduma, Stalbes un Lielstraupes
143.	Saruma	Mazstraupes un Umurgas (Valm. apr.)
144.	Seisuma	Drustu
145.	Slokas	"
146.	Startu mazais (Zalais)	Mārsnēnu
147.	Stupēnu	Taurenas un Sērmukšu
148.	Tauna	Vecpiebalgas
149.	Tauriņu (Taurenas)	Dzērbenes un Taurenas
150.	Vecās muižas	Ergļu
151.	Zobeļa	Vecpiebalgas
152.	Zusteļu-Bringu	Pavītes un Vecpiebalgas

Kreis Modohn

153.	Adstirna	Lielezeres
154.	Baznīcas	Kalsnavas
155.	Bērzones-Baznīcas Salas	Praulienas
156.	Dāmenu	Kalsnavas
157.	Dīļukstes (Ozolmuižas)	Lielezeres
158.	Dreimanu-Lepes Vidus	Vestienas un Vējavas
159.	Driksnas	Ļaudonas
160.	Dūku	Ļaudonas un Mārcienas

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
161.	Dzirnavu-Sila	Jaungulbenes
162.	Galgauskas	Galgauskas un Lejasciema
163.	Gulberes „Lielais“	Mēdzulas
164.	Ilzēnu	Sausnejas un Jumurdas (Cēsu apr.)
165.	Islienes	Mētrienas un Barkavas (Rēzeknes apr.)
166.	Kaķīša Vesenbergtulderu-Vēžu	Viesienas
167.	Kalna	Litenes, Stāmerienas un Rūgāju (Jaunlatgales apr.)
168.	Kālu	Vestienas
169.	Kaņepēnu Savītes	Bērzaunes
170.	Kurtavas	Mētrienas
171.	Kušeļa	Litenes un Stāmerienas
172.	Labonu	Mārcienas
173.	Ļaudonas-Odzienas	Mētrienas
174.	Lauteres mazais (Kalves)	Viesienas
175.	Lazdonas Baznīcas-Dūkēņu (Rāceņu)	Lazdonas
176.	Līderes „Lielais“	Lubejas
177.	Līderes „Mazais“	"
178.	Liezeres (lielais)	Liezeres
179.	Ludzes	Beļavas-Stāmerienas (Kalnmuižas) Litenes
180.	Mezītes	Vecgulbenes
181.	Moves	"
182.	Pogas	Stāmerienas
183.	Puduļu	Mārcienas un Kalsnavas
184.	Salājs	Vestienas un Sausnējas

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.	Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
185.	Sāvienas	Sāvienas	214.	Kiploku	Zeltīnu
186.	Sezeru	Lielezeres	215.	Koreļu	Lejasciema
187.	Stāmerienas	Stāmerienas	216.	Mustēru	Sinoles
188.	Svētes (Dreimaņu)	Ļaudonas un Mārcienas	217.	Niedrāja	Smiltēnes
189.	Taleja	Berzaunes un Vestienas	218.	Patražu	Zeltīnu
190.	Trakšanu (Odzes)	Odzienas	219.	Pauliņu	Alūksnes
191.	Ūberu	Mēdzulas	220.	Pulānu	
192.	Ušuru	Jaungulbenes	221.	Raipalu	Veclaicenes
193.	Valmes	Vecgulbenes un Galgauskas	222.	Salaiņu	Cirgaļu
194.	Visegales	Meirānu	223.	Spiciera	Smiltēnes
	Kreis Wolmar		224.	Sudālu	Lejasciema, Zel- tīnu un Vecgul- benes (Ma- donas apr.)
195.	Aijazu	Nabes, Lēdurgas un Vidrižu (Rīgasapr.)	225.	Vadaiņu	Cirgaļu
196.	Augstrozes (Lielezers)	Augstrozes	226.	Vaidavas	Veclaicenes
197.	Asteres	Pāles	227.	Valžu	Ērgemes
198.	Burtnieku	Burtnieku, Seļu un Bauņu	228.	Vederu	Cirgaļu
199.	Dauguļu	Daugnļu	229.	Zvārtavas	Zvārtavas
200.	Ezermūizas (Rāķa)	Dikļu un Pociema		Kreis Neulettgallen.	
201.	Katvares	Katvaru	230.	Balvu	Balvu
202.	Mazezers (Mazjervs)	Mazsalacas	231.	Dubuchno- vas	Kacenu
203.	Lielezers (Reikuls)	"	232.	Gruzdovas	Viļkas
204.	Nabes-Lādes	Nabes (atskaitot Rīgas pils. daļu)	233.	2 Judiņu	Liēpnas
205.	Ozolu	Ozolu	234.	Kulpines	Viļkas
206.	Vaidavas	Kiegeļu un Vai- davas	235.	Lazdaga	Balvu un Rugāju, Vecgulbenes un Stāmierienas (Madonas apr.)
207.	Ziluzis	Jaunburtnieku	236.	Motrines	Baltinavas
	Kreis Walk.		237.	Nastrovas	Viļakas
208.	Ādmiņu	Sinoles	238.	Numernes	Tilzas
209.	Alūksnes	Alūksnes, Mār- kalnes un Bejas	239.	Orlovas	Baltinavas
210.	Augulienas (Dumpju)	Lejasciema un Vecgulbenes (Madonas apr.)	240.	Pērkoņa	Balvu
211.	Cepšu	Ērgemes	241.	Ploskines	Baltinavas
212.	Garuļu	Cirgaļu	242.	Pokuļevas	Balvu un Viļakas
213.	Indzeru	Alsviķa un Alūk- snes	243.	Svatovnes	Baltinavas
			244.	Vija (Veja)	Bērzpils
			245.	Viļakas	Viļakas
				Kreis Ludzen.	
			246.	Avdoļu	Istras
			247.	Brigu	Brigu
			248.	Cirmas	Zvirgzdenes
			249.	Dunakļu	Zvirgzdenes (at- skait. pils. daļu)
			250.	Dzilais	Istras
			251.	Gordovoja	Šķaunes

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
252.	Ilzas	Istras
253.	Istras	"
254.	Ķiša	"
255.	Ķrižutu	Zvirgzdenes un Rēznas (Rēzeknes apr.)
256.	Kurjanova	Ciblas
257.	Kurmas	Pildas
258.	Lauderes	Istras
259.	Lielais Luša	Ciblas un Zvirgzdenes (atskaitot zemnieku un pilsētas daļas)
260.	Malovjas	Šķaunes
261.	Marinovo-Muržinovas	Nirzas
262.	Nirzas	Nirzas
263.	Pildas	Pildas
264.	Pintes	Šķaunes
265.	Plušinas	Istras
266.	Porkales	Pildas
267.	Rogaizu	"
268.	Snidziņas	"
269.	Snidziņas apalais	"
270.	Sredņeja (vidējais un mazais Zurza)	"
271.	Šķaunas	Pasienas
272.	Šešku	Šķaunes
273.	Zeilovu	"
274.	Zeīļu	Zvirgzdenes
275.	Zurzu-Lielais	Pildas
276.	Zvirgzdenes	Zvirgzdenes (atskait. pils. daļu)

Kreis Rositten.

277.	Adamovas	
	Lielais	Bērzgala
278.	Baļinovas	Kaunatas
279.	Bižu (Beizagola)	Rēznas
280.	Černostje	Maltas
281.	Čuminas	Bērzgala
282.	Dunakļu	Andrupenes
283.	Ežu	Bukmuižas
284.	Feimaņu	Silajāņu
285.	Gaigalu-Bormu	Ozolmuižas
286.	Garisnidzinu	Kaunatas

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
287.	Gaveiku	Kaunatas
288.	Idzipoles	"
289.	Ilzas I	Andrupenes
290.	Ilzas III	"
291.	Ilzenbergas	Bērzgala
292.	Ivuškas	Rēznas
	Lielais	Andrupenes
293.	Izakovas	Rēznas
294.	Izmeras	Andrupenes
295.	Kaugeru	Kaunatas
296.	Kaunatu	Gaigalavas
297.	Kivriņu	Makašēnu
298.	Kovšēvas	Andrupenes
299.	Kridzevu	
300.	Labvāržu (Loboržu)	Bērzgala
301.	Lošu	Ozolmuižas
302.	Lubānas	Varakļānu, Gaigalavas un Lubānas (Madonas apr.)
303.	Luknes	Andrupenes
304.	Namjotu	Kaunatas
305.	Ozolmuižas	Ozolmuižas
306.	Partovas	Kaunatas
307.	Poznānes	Rēznas
308.	Pudniku	"
309.	Pujatu lielais un mazais	Makašēnu
310.	Pušas	Andrupenes
311.	Rēznas	Kaunatas, Andrupenes, Maltas un Rēznas
312.	Rešetņiku	Andrupenes
313.	Rikapoles	Kaunatas
314.	Sleinovas	"
315.	Snidziņu	"
316.	Solovjas	Andrupenes
317.	Šederu	Rēznas
318.	Udrijas	Bukmuižas
319.	Vecānu	Kaunatas
320.	Viraudas	Rēznas un Bērzgala
321.	Zosnes	Maltas
322.	Žogobu	Makašēnu
323.	Žuguru	Andrupenes

Kreis Dünaburg.

324.	Akseņevas (Asiņimovas)	Izvolta
------	------------------------	---------

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.	Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
325.	Ardivas	Krāslavas un Aulejas	359.	Kolupes	Kolupes
326.	Ašera	Krāslavas	360.	Kombules	Krāslavas
327.	Aulejas	Aulejas	361.	Koša	Liksnas
328.	Balota	Krustpils	362.	Koškinas	Kapiņu
329.	Baltais	Liksnas	363.	Kovšers	Preiļu
330.	Belojes	Pustiņas	364.	Kuļa	Skaistas
331.	Belojes	Piedrujas	365.	Kurtošs	
332.	Beržegoles	Kapiņu		Lielais	Kapiņu
333.	Bešenu	Aulejas, Izvolta un Kapiņu	366.	Kustošs	
334.	Biržas	Aulejas, Izvolta un Kapiņu	367.	Lejas	Aulejas un Krāslavas
335.	Biža	Dagdas	368.	Ļutoveca	Asūnes
336.	Bolta	Krāslavas	369.	Nevlānu	Pustiņas
337.	Cormaņa	Aulejas	370.	Okra	Kapiņu
338.	Cereša-Cirišu	Kapiņu(atskaitot Aglona klostera īpašumu 152 ha)	371.	Ormija	Pustiņas un Asūnes
339.	Dagdas	Dagdas un Asūnes	372.	Osva	Asūnes
340.	Dolgojas (Gaļais)	Piedrujas	373.	Ota (Vota)	Krāslavas
341.	Dolgojes	Pustiņas	374.	Plaudiņu	Aulejas
342.	Dridzas	Krāslavas un Skaistas	375.	Rušonu	Kapiņu
343.	Dubeļu Lielais	Kapiņu	376.	Saukas	Ungurmuižas
344.	Eikša	Jāsmuižas	377.	Sargovas	Izvolta
345.	Gaušļa Lielais	Aulejas	378.	Sila (Silovka) (Dorogpole)	Skaistas
346.	Geļenovas	Kapiņu	379.	Sivers	Krāslavas, Dagdas un Skaistas (atskaitot privātpašnieku daļu)
347.	Gulbinkas	Krāslavas	380.	Skaistas	Krāslavas, Skaistas
348.	Idol-Gluchojes	Kapiņu	381.	Solka I	Jāsmuižas
349.	Ilza (Ildza)	Skaistas	382.	Soms	Skaistas
350.	Ilzes	Krāslavas	383.	Švātovas	Kapiņu
351.	Ilzes-Gerani-movas	Kapiņu	384.	Šavelu	Aulejas
352.	Indras	Pustiņas un Skaistas	385.	Šavrišku	Kapiņu
353.	Izonas	Skaistas	386.	Sūnas	Liksnas (atskaitot Daugavpils pilsētas daļu)
354.	Izovas	Piedrujas un Pustiņas	387.	Šusta	Vārkavas un Jāsmuižas
355.	Jasinoka	Aulejas	388.	Terpja-Cerpja	Kapiņu un Aulejas
356.	Jašas-Bicānu	Jāsmuižas	389.	Tiša-Salamejs	Preiļu
357.	Kaires-Kairišu	Asūnes	390.	Uženi (Guse-noks) lielais	Pustiņas
358.	Kaitra Lielais	"	391.	Užin-Lesinskojes	Kapiņu

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
392.	Virognas- Viročnas	Jāsmuižas
393.	Višku	Višku (atskaitot Maļinovas pa- reizticīgodrau- des īpašumu)

Nr.	Name des Sees.	Gemeinde.
394.	Voitņiku (Oitņiku)	Dagdas
395.	Zaguzes	"
396.	Zolvas I, II un III	Kapiņu un Jās- muižas

1930 18. Jun. (Gbl. 98) III, 1033', Beil.

Beilage zu Art. 1036 (Anmerk.)

Upju saraksts, kuŗu daļās zvejas tiesība pieder vienīgi valstij:

1. Salace no Korgu (Steliņu dzirnavu) upes līdz jūrai;

2. Gauja no Augšnieku tača pie Strēlnieku tilta (taci neieskaitot) līdz jūrai;

3. Daugava no valsts robežas līdz jūrai, tajā daļā, kas saskaņā ar agrārās reformas likumu ieskaitīta valsts zemes fondā;

4. Lielupe no Emburgas līdz jūrai un attekas Drikse un Bullupe tajā daļā, kas saskaņā ar agrārās reformas likumu ieskaitīta valsts zemes fondā.

5. Venta no Kuldīgas (ieskaitot Rumbu), tajā daļā, kas saskaņā ar agrārās reformas likumu ieskaitīta valsts zemes fondā.

Verzeichnis der Flüssen in deren Teilen das Recht der Fischerei ausschliesslich dem Staate zusteht:

1. Die Salis vom Korgenbach (Stellingmühle) bis zum Meer;

2. die Treider Aa von der Augšnieker Fischwehr bei der Strehlnieker Brücke (die Fischwehr nicht eingeschlossen) bis zum Meer;

3. die Düna von der Staatsgrenze bis zum Meer, in dem Teil, der auf Grund der Agrarreform dem staatlichen Landfond zugezählt ist;

4. die Kurländische Aa von Annenburg bis zum Meer, der Flussarm — die Drixie und der Mündungsarm bei Bullen, in dem Teil, der auf Grund der Agrarreform dem staatlichen Landfond zugezählt ist;

5. die Windau von Goldingen (eingeschlossen die Rummel), in dem Teil, der auf Grund der Agrarreform dem staatlichen Landfond zugezählt ist.

Anhang Nr. 1.

Das Ehegesetz.

15. | Anmerkung. In eiligen Fällen,
Piezīme. Steidzamos gadījumos, je nach den Umständen, hat der
raugoties pēc lietas apstākļiem, örtliche Friedensrichter das Recht,
vietejam miertiesnesim ir tiesība den Aufgebotstermin nach seinem
saisināt izsludināšanas laiku pec Ermessen zu verkürzen.
saviem ieskatiem.

1928 14. Dez. (Gbl. 230).

72. Aufgehoben. 1930 18. Juni (Gbl. 100) IV.

Anhang Nr. 3.

Gesetz über die Registrierung von Zivil-Standsakten.

VI. Par šī likuma un tam pielikto noteikumu neievērošanu vainīgais attiecīgos gadījumos atbild uz Sodū lik. 138¹., 424., 425. un 426. pantu pamata.

Piezīme. Vai dzimšanas un miršanas gadījums likumā noteiktā laikā paziņots attiecīgas konfesijas (Likuma par laulību 23¹. p.) garīdzniekam, dzimstssarakstu nodaļas pārzinis nepārbauda.

1929 15. Okt. (Gbl. 215) I.

5. Der zweite Satz des Art. 5 ist mit den Worten „von denen einer ein Feiertag sein kann“ zu ergänzen.

1932 17. Febr. (Gbl. 49).

11. Tuvākā uzraudzība par nodaļām ir vietējiem miertiesniešiem. Viņiem iesniedzamas sūdzības par dzimstssarakstu nodaļas pārzina vai viņa vietnieka rīcību civilstāvokļa aktu registrācijas lietās.

Sūdzības par miertiesnešu rīcību un lemmiem izšķir tieslietu ministris.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) I.

25.

Piezīme. Rīgas pilsētas dzimstssarakstu nodaļā pārzina vietnieks, ja pārzinis viņam to uzdod, var parakstīt dokumentus un ierakstus registros, ne tikai 8. pantā paredzētos gadījumos, bet vispārīgi, pie kam pārzina vietnieks pats atbild par likuma ievērošanu.

1928 30. Okt. (Gbl. 200) I.

Für die Nichterfüllung dieses Gesetzes und der ihm beigefügten Bestimmungen hat sich der Schuldige in entsprechenden Fällen nach den Art. 138¹, 424, 425 und 426 des Strafgesetzbuches zu verantworten.

Anmerkung. Ob ein Geburts- oder Todesfall innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist dem Geistlichen der entsprechenden Konfession (Art. 23¹ des Ehegesetzes) mitgeteilt worden ist, hat der Leiter des Standesamtes nicht nachzuprüfen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Standesämter führen die örtlichen Friedensrichter. Ihnen sind Beschwerden über das Vorgehen des Leiters des Standesamtes oder seines Stellvertreters in Angelegenheiten der Registrierung von Zivilstandsakten einzureichen.

Beschwerden über das Vorgehen und die Entscheidungen der Friedensrichter entscheidet der Justizminister.

Anmerkung. Der Stellvertreter des Leiters des Rigaschen städtischen Standesamtes kann im Auftrage des Leiters nicht nur in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen, sondern überhaupt, Dokumente und Eintragungen in die Register unterschreiben, wobei der Stellvertreter des Leiters für Beobachtung der Gesetze selbst die Verantwortung trägt.

33¹. Pēc 32. un 33. pantā paredzēto izlabojumu ieviešanas grāmatās dzimtsarakstu nodaļa paziņo par to lekslietu ministrijas garīgo lietu pārvaldei.

1929 15. Okt. (Gbl. 215) II.

34. Tiesu un pārvaldības iestādēm uzlikts par pienākumu piesūtīt kā attiecīgām dzimtsarakstu nodaļām, tā arī lekslietu ministrijas garīgo lietu pārvaldei paziņošanai attiecīgo konfesiju garīdzniekiem, norakstus no spriedumiem un lēmumiem šinī pantā minētās lietās.

Spriedumi un lēmumi, kuri attiecas uz dzimšanas un miršanas gadījumiem, kas notikuši pirms likuma par civilstāvokļa aktu registrāciju (Lik. kr. 1921. g. 47) spēkā stāšanās, piesūtāmi tikai garīgo lietu pārvaldei.

Ziņas par izlabojumiem, kas izdarīti likuma par ārļaulībā dzimušo bērnu registrēšanu (Lik. kr. 1924. g. 42) 2. panta kārtībā, dzimtsarakstu nodaļas piesūta garīgo lietu pārvaldei.

1929 15. Okt. (Gbl. 215) I.

35. Tiesas spriedumu noraksti par laulības neesamību vai šķiršanu piesūtāmi tai dzimtsarakstu nodaļai, kurā laulība registrēta, kā arī lekslietu ministrijas garīgo lietu pārvaldei attiecīgas atzīmes ieviešanai laulību registrī. Spriedumi un lēmumi, kuri attiecas uz laulībām, kas notikušas pirms likuma par civilstāvokļa aktu registrāciju (Lik. kr. 1921. g. 47) spēkā stāšanās, piesūtāmi tikai garīgo lietu pārvaldei.

1929 15. Okt. (Gbl. 215) I.

Nach Eintragung der in Art. 32 u. 33 vorgesehenen Verbesserungen in die Bücher, macht das Standesamt der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten im Innenministerium darüber Mitteilung.

Den Gerichten und Regierungsbehörden wird es zur Pflicht gemacht, sowohl den zuständigen Standesämtern, als auch, zwecks Mitteilung an die Geistlichen der entsprechenden Konfessionen, der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten im Innenministerium, Abschriften von den Urteilen und Entscheidungen in den in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten einzusenden.

Die Urteile und Entscheidungen, welche sich auf vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Registrierung von Zivilstandsakten (Gbl. 1921 Nr. 47) stattgefundene Geburts- und Todesfälle beziehen, sind nur der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten einzusenden.

Die Daten über Verbesserungen, welche laut Art. 2 des Gesetzes über Legitimierung unehelicher Kinder (Gbl. 1924 Nr. 42) gemacht worden sind, senden die Standesämter der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten ein.

Die Abschriften der Gerichtsurteile über die Nichtigkeit einer Ehe oder Scheidung sind dem Standesamte einzusenden, in welchem die Ehe registriert worden ist, wie auch der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten im Innenministerium, zwecks Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Eheregister. Die Urteile und Entscheidungen, welche sich auf vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Registrierung von Zivilstandsakten (Gbl. 1921 Nr. 47) geschlossene Ehen beziehen, sind nur der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten einzusenden.

37.

Piezīme. Nenogaidot ieinteresēto personu lūgumu, dzimtsarakstu nodaļas nekavējoties paziņo attiecīgam konsulam resp. sūtniecības priekšniekam par ārvalstnieku dzimšanas, miršanas un laulāšanas gadījumiem.

1929 15. Okt. (Gbl. 215) I.

Anmerkung. Ohne ein Gesuch der interessierten Personen abzuwarten, teilen die Ständesämter über Geburten, Sterbefälle und Trauungen von Ausländern unverzüglich dem zuständigen Konsul resp. Gesandtschaftsleiter mit.

41. Dzimšanas miršanas un laulāšanas gadījumi, ja tie notikuši Latvijas teritorijā, registrējami tanī nodaļā, kurās apgabalā tie notikuši, bet ja tie notikuši ārzemēs, tie registrējami Rīgas pilsētas dzimtsarakstu nodaļā.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) I.

Geburten, Todesfälle und Trauungen sind, falls sie auf lettländischem Gebiet stattgefunden haben, in dem Standesamt zu registrieren, in dessen Bezirk sie geschehen sind; falls diese aber im Auslande geschehen sind, so sind sie im Riga'schen städtischen Standesamte zu registrieren.

41.

Piezīme. Latvijas pilsoņu laulības, kas noslēgtas Igaunijas Valkas robežās esošā Jāņa draudzes baznīcā, ja tās ievestas Latvijas Valkas Jāņa draudzes baznīcas grāmatās, registrējamas Latvijas Valkas pilsētas dzimtsarakstu nodaļā.

1932 19. Jan. (Gbl. 18).

Anmerkung. Die Eheschliessungen lettländischer Bürger, welche in der in den Grenzen von estnisch-Walk befindlichen Kirche der Johannis-Gemeinde vollzogen sind, müssen, falls sie in die Kirchenbücher der Johannis-Gemeinde von lettisch-Walk eingetragen sind, in dem städtischen Standesamt von lettisch-Walk registriert werden.

41¹. Dzimšanas, miršanas un laulāšanas gadījumi, neatkarīgi no šo gadījumu notikšanas laika un vietas, ja tie kaut kādu iemeslu dēļ triju mēnešu laikā nav registrēti notikuma vietā, kā arī ja tie savā laikā gan ievesti dzimtsarakstu nodaļas vai attiecīgās metriskās grāmatās, bet šādas grāmatas vai ieraksti gājuši bojā, vai ja lūdzējam citu ievērojamu iemeslu dēļ nav iespējams dabūt attiecīgas metriskās apliecības, registrējami attiecīgā dzimtsarakstu nodaļā (41.p.) ar tā miertiesneša atļauju, kuŗa iecirknī dzīvo ieinteresētās personas.

Piezīme. Ja pilsētā, kuŗā dzīvo ieinteresētā persona, ir vairāki miertiesneši, tad šajā pantā minētās atļaujas jālūdz no tā miertiesneša, kuram piekrit uzraudzīda par vietējo dzimtssarakstu nodaļu.

Wenn die Geburten, Sterbefälle oder Trauungen, unabhängig von der Zeit und dem Orte, wo diese stattgefunden haben, aus irgendwelchen Gründen im Laufe dreier Monate am Ort des Geschehens nicht registriert worden sind, oder wenn sie seinerzeit wohl in die Bücher des Standesamtes oder die entsprechenden Matrikel eingetragen worden waren, diese Bücher oder Eintragungen aber verloren gegangen sind, oder aber, wenn der Bittsteller anderer triftiger Gründe wegen die entsprechenden Matrikelbescheinigungen nicht bekommen kann, so sind die Geburten, Sterbefälle und Trauungen mit Genehmigung des Friedensrichters, in dessen Bezirk die interessierten Personen wohnen, im zuständigen Standesamte (Art. 41) zu registrieren.

Anmerkung. Wenn sich in der Stadt, wo die interessierte Person wohnt, mehrere Friedensrichter befinden, so ist die in diesem Artikel erwähnte Genehmigung von dem Friedensrichter zu erbitten, welchem die Aufsicht über das örtliche Standesamt zusteht.

41². Iepriekšējā 41¹. pantā paredzētos gadījumos laulībā dzimušo bērnu registrāciju, abiem laulātiem dzīviem esot, pēdējie var prasīt tikai kopīgi. Ar laulībā dzimušo bērnu registrāciju prasa māte. Paši bērni vai viņu aizbildņi, aizgadņi, adoptētāji un vispār tās personas, kuŗu gādībā bērni atrodas, var prasīt dzimšanas registrāciju tikai pēc vecāku nāves, vai kad vecāki savu vecāku varu zaudējuši.

Miršanas registrāciju var prasīt katra ieinteresēta persona, kuŗas interesi atzinis mirtiesnesis, kuŗa iecirknī šī persona dzīvo (41¹. p. piezīme).

Laulības registrāciju var prasīt kā vīrs, tā arī sieva un, pēc viņu nāves, katra ieinteresēta persona.

Bez tam, kad to prasa valsts intereses, dzimšanas, miršanas un laulāšanas gadījumu registrāciju var prasīt prokurātūra.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) II.

43. Par katru piedzimušu bērnu, to starpā arī pēc sešiem grūtniecības mēnešiem nedzīvi dzimušu, jāpaziņo 14 dienu laikā vietējai nodalī vai attiecīgas konfesijas garīdzniekam (likuma par laulību 23¹. p.), kuŗš, būdams atbildīgs pēc Sodu likumu 138¹. panta, 14 dienu laikā ziņo par to nodalī, kuŗas apgabalā dzimšana notikusi, ievērojot visus likuma noteikumus.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) I.

In den im vorhergehenden 41¹. Artikel vorgesehenen Fällen können bei Lebzeiten beider Ehegatten nur diese zusammen die Registrierung ihrer ehelich geborenen Kinder beantragen. Die Registrierung der unehelichen Kinder beantragt die Mutter. Die Kinder selbst oder deren Vormünder, Kuratoren, Adoptiveltern und überhaupt die Personen, in deren Fürsorge sich die Kinder befinden, können eine Registrierung der Geburt nur nach dem Tode der Eltern beantragen, oder falls die Eltern ihre elterliche Gewalt verloren haben.

Die Registrierung eines Sterbefalles kann jede interessierte Person beantragen, deren Interesse daran vom Friedensrichter, in dessen Bezirk diese Person wohnt (Art. 41¹ Anmerk.), anerkannt worden ist.

Die Registrierung einer Trauung kann sowohl der Mann, als auch die Frau und, nach dem Tode beider, eine jede interessierte Person beantragen.

Ausserdem, falls es die Interessen des Staates gebieten, kann die Prokuratur die Registrierung von Geburten, Sterbefällen und Trauungen beantragen.

Über die Geburt eines jeden Kindes, darunter auch über nach sechsmonatiger Schwangerschaft erfolgte Totgeburten ist im Laufe von vierzehn Tagen dem örtlichen Standesamt oder dem Geistlichen der entsprechenden Konfession (Art. 23¹ des Ehegesetzes) Mitteilung zu machen. Dieser hat bei Beobachtung aller Bestimmungen des Gesetzes hierüber im Laufe von vierzehn Tagen dem Standesamt Mitteilung zu machen, in dessen Bezirk die Geburt geschehen ist, wobei er die Verantwortung gemäss Art. 138¹ des Strafgesetzbuches trägt.

47¹. Miertiesnesim, izdodot sa-
skaņā ar likuma 41¹. un 42². pantu
atļauju registret dzimšanu, jāno-
skaidro bērna dzimšanas vieta un
laiks (gads un mēnesis), viņa dzi-
mums, vārds un uzvārds, vecāku
vārds un uzvārds (ja bērns dzimis
ārlaulībā, noskaidrojams tikai mā-
tes vārds un uzvārds).

Ja šis ziņas naz iespējams no-
skaidrot, atļauja nav izdodama.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) II.

51. Kas atrod nezināmu vecāku
bēnu, nekavējoties paziņo par to
policijai, kuŗa izdara rakstisku iz-
ziņu un atradeni līdz ar izziņu no-
dod tuvākā attiecīgā valsts bērnu
namā.

1930 7. Okt. (Gbl. 154) I.

52. Izziņā jāuzrāda:

a) atradeņa atrašanas vieta un
laiks, kā arī apstākļi, kādos viņš
atrasts;

b) viņa dzimums un sevišķas pa-
zīmes;

c) apģērba un pie atradeņa atrasto
lietu apraksts;

d) iestāde, kuŗas apgādībā at-
radenis nododams.

1930 7. Okt. (Gbl. 154) I.

52¹. Valsts bērnu nams, kas
pieņēmis savā apgādībā atradeni,
dod viņam vārdu un nosaka dzim-
šanas dienu, mēnesi un gadu.

Šis ziņas rakstiskā veidā, kopā
ar 51. un 52. pantā minēto poli-
cijas izziņu, bērnu nams iesniedz
vietējai dzimtsarakstu nodaļai.

Dzimšanas registrī par atradeni
ievedamas šādas ziņas: vārds un
uzvārds, gads, mēnesis un diena,
kad atradenis dzimis.

1930 7. Okt. (Gbl. 154) II.

Bei Erteilung, auf Grund der Art.
41¹ und 41² des Gesetzes, der Ge-
nehmigung zur Registrierung der
Geburt, hat der Friedensrichter den
Geburtsort und die Zeit der Geburt
(Jahr und Monat) des Kindes, sein
Geschlecht, Vor- und Familien-
namen und die Vor- und Familien-
namen der Eltern festzustellen
(falls das Kind unehelich geboren
ist, ist nur der Vor- und Familien-
name der Mutter festzustellen).

Ist es nicht möglich, diese Daten
festzustellen, so wird die Geneh-
migung nicht ausgereicht.

Wer ein Kind unbekannter Eltern
findet, hat darüber unverzüglich
die Polizei zu benachrichtigen, die
eine schriftlich aufzusetzende Er-
mittlung darüber macht und den
Findling mit der Ermittlung dem
entsprechenden nächstbelegenen
staatlichen Kinderheim übergibt.

In der Ermittlung ist anzugeben
a) der Ort, an dem das Kind ge-
funden wurde, die Zeit, sowie die
Umstände, unter denen es gefun-
den wurde;

b) sein Geschlecht und besondere
Merkmale;

c) Beschreibung der Bekleidung
und der bei ihm gefundenen Sachen;

d) die Institution, deren Fürsorge
der Findling zu übergeben ist.

Das staatliche Kinderheim, wel-
ches den Findling in seine Fürsorge
aufgenommen hat, gibt ihm Vor-
und Familiennamen und bestimmt
Tag, Monat und Jahr der Geburt.

Das Kinderheim sendet diese
Daten in schriftlicher Form, zu-
sammen mit der in Art. 51 und 52
erwähnten polizeilichen Ermitte-
lung, dem örtlichen Standesamt ein.

In das Geburtsregister des Find-
lings werden folgende Daten ein-
getragen: Vor- und Familienname,
Jahr, Monat und Tag der Geburt
des Findlings.

54. Par katru miršanas gadījumu jāpaziņo ne vēlāk kā septiņu dienu laikā vietējai nodaļai vai attiecīgas konfesijas garīdzniekam (likuma par laulību 23¹. p.), kurš, būdams atbildīgs pēc Soda likumu 138¹. panta, 14 dienu laikā ziņo par to nodaļai, kuras apgabalā miršana notikusi, ievērojot visus likuma noteikumus.

1931 15. Jan. (Gbl. 16) I.

59¹. Miertiesnesim, izdodot saskaņā ar likuma 41¹. un 41². pantu, atļauju registret miršanu, jānoskaidro miršanas vieta un laiks (gads un mēnesis); mirušā dzimums, vārds un uzvārds. Ja šīs ziņas nav iespējams noskaidrot, atļauja nav izdodama.

1931 15. Okt. (Gbl. 16) II.

65¹. Miertiesnesim, izdodot saskaņā ar likuma 41¹. un 41². pantu atļauju registrēt laulību, jānoskaidro abu laulāto vārdi un uzvārdi, viņu ģimenes stāvoklis (vai neprecējis, vai atraitnis, vai šķirts) un laulības noslēgšanas vieta un laiks (gads un mēnesis). Ja šīs ziņas nav iespējams noskaidrot, atļauja nav izdodama.

1931 15. Okt. (Gbl. 16) II.

Über jeden Todesfall ist nicht später als im Laufe von sieben Tagen dem örtlichen Standesamt oder dem Geistlichen der entsprechenden Konfession (Art. 23¹ des Ehegesetzes) Mitteilung zu machen. Dieser hat bei Beobachtung aller Bestimmungen des Gesetzes hierüber im Laufe von vierzehn Tagen dem Standesamt Mitteilung zu machen, in dessen Bezirk der Todesfall geschehen ist, wobei er die Verantwortung gemäss Art. 138¹ des Strafgesetzbuches trägt.

Bei Erteilung, auf Grund des Art. 41¹ und 41² des Gesetzes, der Genehmigung zur Registrierung des Sterbefalles, hat der Friedensrichter den Ort und die Zeit (Jahr und Monat) des Sterbefalles, sowie das Geschlecht und den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen festzustellen. Ist es nicht möglich, diese Daten festzustellen, so wird die Genehmigung nicht ausgereicht.

Bei Erteilung, auf Grund der Art. 41¹ und 41² des Gesetzes, der Genehmigung zur Registrierung der Eheschliessung, hat der Friedensrichter die Vor- und Familiennamen beider Ehegatten, ihren Familienstand (ob ledig, verwitwet oder geschieden) und den Ort und die Zeit (Jahr und Monat) der Eheschliessung festzustellen. Ist es nicht möglich, diese Daten festzustellen, so wird die Genehmigung nicht ausgereicht.

Beilage zu Art. 4.

1.
a) par laulības ierakstu, ja laulība noslēgta dzimtsarakstu nodaļā vai pie garīdzniekiem, kuri nepieder pie likuma par laulību 23¹. pantā (Lik. kr. 1928. g. 50) minētām konfesijām.

1929, 4. April (Gbl. 61).

a) für die Eintragung der Ehe, falls dieselbe im Standesamte oder bei Geistlichen vollzogen wurde, welche nicht zu den in Art. 23¹ des Ehegesetzes (Gbl. 1928 Nr. 50) erwähnten Konfessionen gehören.

Gesetz über die Miete von Räumlichkeiten.

25.

Piezīme. Nama īpašnieks nevar liegt īrniekam ierikot savā dzīvoklī radiofona uztverošo iekārtu, izvilkt antenas vai ierikot telefonu, ja īrniekam ir attiecīga pasta telegrafa virsvaldes atļauja un ierīkošana notiek pēc šīs virsvaldes noteikumiem un aizrādījumiem.

Īrniekam uz savu reķinu jāsaved kārtībā visi ēkas bojājumi, kas cēlušies mineto iekārtu uzstādot vai noņemot. Īrnieks atbild par zaudējumiem, kas cēlušies izīretājam no nelikumīgas, nepareizas vai neuzmanīgas iekārtas uzstādīšanas un lietošanas.

1926 2. Sept. (Gbl. 125).

34.

Ja laikā no šā likuma papildinājuma spēkā stāšanās dienas līdz 1932. g. 1. aprīlim dzīvokļa, istabas vai gultas vietas īrnieks, kas ir darba apgādē resp. Tautas labklājības ministrijā registrēts bezdarbnieks, pierāda, ka viņš nav termiņā samaksājis īres maksu līdzekļu trūkuma dēļ, tad īres valde var noteikt laiku, ne garāku par 3 mēnešiem, līdz kuram īres maksa īrniekam jānomaksā, un aptur izlikšanu līdz tam laikam.

Piezīme. Šā (34.) panta trešās daļas noteikums neattiecas uz dzīvokļa īrnieku, ja viņš ir dzīvokli, kura dzīvojamu istabu skaits, neierēķinot apkalpotāja istabu, pārsniedz 4 istabas.

1931 18. Dez. (Gbl. 254).

Anmerkung. Der Hausbesitzer darf dem Mieter nicht verbieten, in seiner Wohnung Radioempfangsapparate einzurichten, Antennen aufzustellen oder Telephone einzurichten, falls der Mieter im Besitz der erforderlichen Erlaubnis der Post- und Telegraphenverwaltung ist und die Einrichtung gemäss den Verordnungen und Anweisungen dieser Verwaltung stattfindet.

Der Mieter hat auf seine Rechnung alle durch Aufstellung oder Entfernung der erwähnten Einrichtungen entstandenen Beschädigungen in Ordnung zu bringen. Der Mieter haftet für Schäden, die dem Vermieter durch ungesetzliche, falsche oder nachlässige Aufstellung und Nutzung der Einrichtungen erwachsen sind.

Wenn in der Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieser Ergänzung zum Gesetz bis zum 1. April 1932 ein Wohnungs-, Zimmer- oder Schlafstellenmieter, welcher im Arbeitsversorgungsamt oder im Volkswohlfahrtsministerium als Arbeitsloser registriert ist, beweist, dass er die Mietzahlung zum Termin wegen Mittellosigkeit nicht geleistet hat, dann kann das Mietamt einen Termin, nicht länger als drei Monate, bestimmen, bis zu welchem der Mieter die Mietzahlung zu leisten hat; bis dahin hält das Mietamt die Exmission auf.

Anmerkung. Die Bestimmung des dritten Teils dieses (34.) Artikels bezieht sich nicht auf Wohnungsmieter, welche Wohnungen mieten, deren Wohnzimmerzahl, ausgenommen das Bedientenzimmer, vier Zimmer überschreitet.

VI. JAHRGANG

1932/33

1. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
W. FREYMANN — Das Wesen des Eigentums . . .	1
P. JACOBI — Allgemeine Betrachtungen über das lettländische Disziplinarstrafgesetz	10
H. STEGMAN — Handelsrechtliche Gesetzentwürfe in Lettland	22
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal des Jahres 1932	28
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halb- jahr 1931	34
Aus dem Rechtsleben	42
Rechtsprechung	52
Literatur	56

Riga, September 1932.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

»Revalsche Zeitung«

begründet im Jahre 1860

(als »Revaler Bote« 1919—1930 erschienen)

das deutsche kulturell-politisch und wirtschaftlich führende Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.

Vermittelt den Weg in den Osten

Regelmässige Schiffslisten und Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 4 Beilagen Ls 4.60, mit 3 Beilagen Ls 4.25, ohne Beilagen Ls 3.25.

Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe der Spalte im Anzeigenteil für Estland 6 EMk., für Lettland 10 Sant., für Deutschland 13 Goldpf., für das übrige Ausland 4 amerik. Cents.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland: Postscheckkonto Berlin 122602.

Anzeigenaufträge empfangen: die Geschäftsstelle der »Revalschen Zeitung« (Reval, Raderstr. Nr. 12, Postfach 51), in Lettland: Ed. Petzholz, im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Rigische Rundschau

58. Jahrgang

Grösste u. verbreitetste deutsche Tageszeitung Lettlands

==== Erscheint täglich nachmittags ====

**Schneller, zuverlässiger und erschöpfender
Nachrichtendienst aus allen Teilen der Welt**

==== Reichhaltiger Handelsteil ====

Die bis zum Nachmittage eintreffenden Kursberichte der
Auslandbörsen werden noch am selben Tage veröffentlicht

Wöchentliche Unterhaltungs- und Sportbellege

Wöchentlicher illustrierter Modebericht

Anerkannt erfolgreichstes Insertionsorgan

Geschäftsstelle :

Riga, Domplatz 5, Postfach 7. Tel. 21173, 21174 und 21175

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, Gr. Jakobstrasse 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.



VI. JAHRGANG

1932/33

2. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben
vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
A. LOEBER — Minderheitsrechte und Stimmrechts-Aktien	65
P. ENGELMANN — Das Rechtsverhältnis der Stadt Riga zur Rigaer Stadt-Diskonto-Bank	81
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im II. und III. Quartal 1932	97
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1932	104
Rechtsprechung	111
Chronik	115
Literatur	119
Bücher- und Zeitschriftenschau	124

Riga, Dezember 1932.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

»Revalsche Zeitung«

begründet im Jahre 1860

(als »Revaler Bote« 1919—1930 erschienen)

das deutsche kulturell-politisch und wirtschaftlich führende Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.

Vermittelt den Weg in den Osten

Regelmässige Schiffslisten und Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 4 Beilagen Ls 4.60, mit 3 Beilagen Ls 4.25, ohne Beilagen Ls 3.25.

Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe der Spalte im Anzeigenteil für Estland 6 EMk., für Lettland 10 Sant., für Deutschland 13 Goldpf., für das übrige Ausland 4 amerik. Cents.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland: Postscheckkonto Berlin 122602.

Anzeigenaufträge empfangen: die Geschäftsstelle der »Revalschen Zeitung« (Reval, Raderstr. Nr. 12, Postfach 51), in Lettland: Ed. Pätzholz, im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Rigische Rundschau

58. Jahrgang

Grösste u. verbreitetste deutsche Tageszeitung Lettlands

==== Erscheint täglich nachmittags ====

**Schneller, zuverlässiger und erschöpfender
Nachrichtendienst aus allen Teilen der Welt**

==== Reichhaltiger Handelsteil ====

Die bis zum Nachmittage eintreffenden Kursberichte der
Auslandbörsen werden noch am selben Tage veröffentlicht

Wöchentliche Unterhaltungs- und Sportbeilage

Wöchentlicher illustrierter Modebericht

Anerkannt erfolgreichstes Insertionsorgan

Geschäftsstelle:

Riga, Domplatz 5, Postfach 7. Tel. 21173, 21174 und 21175

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen
wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Aus-
schreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, Gr. Jakobstrasse 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.



VI. JAHRGANG

1932/33

3. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
E. CUBE — Sicherungsverwahrung	129
F. NEUREITER — Zur Sicherungsverwahrung . .	138
H. STEGMAN — Handelsrechtliche Gesetzentwürfe in Lettland	142
H. EHLERS — Gesetzgebung und Kodifikation im früheren Russland und in Lettland	153
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1932	164
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halb- jahr 1932	171
Aus dem Rechtsleben	177
Rechtsprechung	180
Literatur	184
Bücher- und Zeitschriftenschau	187

Riga, März 1933.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

»Revalische Zeitung«

begründet im Jahre 1860

(als »Revaler Bote« 1919—1930 erschienen)

das deutsche kulturell-politisch und wirtschaftlich führende Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.

Vermittelt den Weg in den Osten

Regelmässige Schiffslisten und Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 4 Beilagen Ls 4.60, mit 3 Beilagen Ls 4.25, ohne Beilagen Ls 3.25.

Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe der Spalte im Anzeigenteil für Estland 6 EMk., für Lettland 10 Sant., für Deutschland 13 Goldpf., für das übrige Ausland 4 amerik. Cents.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland: Postscheckkonto Berlin 122602.

Anzeigenaufträge empfangen: die Geschäftsstelle der »Revalischen Zeitung« (Reval, Raderstr. Nr. 12, Postfach 51), in Lettland: Ed. Pätzholz, im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Rigische Rundschau

58. Jahrgang

Grösste u. verbreitetste deutsche Tageszeitung Lettlands

==== Erscheint täglich nachmittags ====

**Schneller, zuverlässiger und erschöpfender
Nachrichtendienst aus allen Teilen der Welt**

==== Reichhaltiger Handelsteil ====

Die bis zum Nachmittage eintreffenden Kursberichte der
Auslandbörsen werden noch am selben Tage veröffentlicht

Wöchentliche Unterhaltungs- und Sportbeilage

Wöchentlicher illustrierter Modebericht

Anerkannt erfolgreichstes Insertionsorgan

Geschäftsstelle:

Riga, Domplatz 5, Postfach 7. Tel. 21173, 21174 und 21175

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen
wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Aus-
schreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, Gr. Jakobstrasse 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.



RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
H. LANG — Der Deutsche Einheitsstaat	197
F. NEUREITER — Bemerkungen eines Arztes zu den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1933	205
O. ZWINGMAN — Zur Auslegung des Art. 83 des B. P. R.	218
W. MUELLER — Die Gesetzgebung Lettlands Im I. Quartal 1933	223
Aus dem Rechtsleben	231
Rechtsprechung	233
Aus dem neuen Zivilrecht Spaniens	235
Literatur	247
Zeitschriften	253
Chronik	255

Riga, Juli 1933.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

»Revalsche Zeitung«

begründet im Jahre 1860

(als »Revaler Bote« 1919—1930 erschienen)

das deutsche **kulturell-politisch** und **wirtschaftlich** führende Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.

Vermittelt den Weg in den Osten

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 4 Beilagen Ls 4.60, mit 3 Beilagen Ls 4.25, ohne Beilagen Ls 3.25.

Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe der Spalte im Anzeigenteil für Estland EKr. 0.6, für Lettland 10 Sant., für Deutschland 13 Goldpf., für das übrige Ausland 4 amerik. Cents.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland: Postscheckkonto Berlin 162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der »Revalschen Zeitung« (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435), in Lettland: Ed. Petzholz, im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Rigische Rundschau

58. Jahrgang

Grösste u. verbreitetste deutsche Tageszeitung Lettlands

==== Erscheint täglich nachmittags ====

Schneller, zuverlässiger und erschöpfender
Nachrichtendienst aus allen Teilen der Welt

==== Reichhaltiger Handelstell ====

Die bis zum Nachmittage eintreffenden Kursberichte der
Auslandbörsen werden noch am selben Tage veröffentlicht

Wöchentliche Unterhaltungs- und Sportbeilage

Wöchentlicher illustrierter Modebericht

Anerkannt erfolgreichstes Insertionsorgan

Geschäftsstelle:

Rīga, Domplatz 5, Postfach 7. Tel. 21173, 21174 und 21175

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen
wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Aus-
schreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, Gr. Jakobstrasse 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.

